Handbibliothek

des

bayerischen Staatsbürgers,

oder

Sammlung

sämmtlicher Administrativ-Gesetze, sowie der geltenden bezüglichen Verordnungen u. s. w. mit Zugrundelegung der Verfassung des Reiches vom Jahre 1818 und der später allerhöchst verabschiedeten Gesetze

bezüglich

auf die Verfassung des Reiches, Verwaltung der Gemeinden und die materiellen Interessen des Bürgers überhaupt.

Zusammengestellt

von einem Geschäftsmanne,

mit allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs und höchster Genehmigung des königl. Staatsministeriums des Innern

in fünf Bänden.

Vierter Supplementband

zur

dritten Auflage des Hauptwerks.

Augsburg, 1871.

Verlag der Karl Kollmann'schen Buchhandlung.

1. Autographische Pressen — verdorbenes Stempel-Papier. — H.-B. Bd. IV. S. 248 not. 9.

F. M. Auf den Bericht bez. Betreffs vom 27. v. Mts. wird die Normativentschließung vom 23. September 1826 „die Auswechslung verdorbenen Stempelpapiers betr." dahin erweitert, daß auch die durch den Druck der in Folge Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 14. März l. J. bei dem k. Oberappellationsgerichte und den k. Appellationsgerichten eingeführten autographischen Pressen unbrauchbar werdenden 3 Kreuzer- und 6 Kreuzerstempelbögen, wenn dieselben die gerichtliche Bestättigung, daß sie auf diese Weise unbrauchbar geworden sind, enthalten, bei den k. Kreisstempelverlagsämtern gegen Vergütung des Papierpreises umgewechselt werden dürfen.

München, 2. Mai 1862.

(J.-M.-Bl. 1863. Erg.-Heft S. 10.)

---

2. Benützung der Polizeigerichtsgefängnisse für Zwecke der Verwaltung — Schubwesen.

J. M. — M. J. — F. M. In Folge der mit dem 1. Juli l. Js. eintretenden Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung gehen die dermalen vorhandenen, in dem Besitze des Staates befindlichen Polizeigefängnisse an die mit der Aburtheilung der Uebertretungen beauftragten Stadt- und Landgerichte über.

Nachdem jedoch den Distrikts-Verwaltungsbehörden auch in Zukunft behufs der Aufnahme der Schüblinge und anderer in Folge administrativer Zuständigkeit zu verwahrender Personen Gefängnißräume zur Verfügung stehen müssen und von dem bezeichneten Zeitpunkte an zugleich bezüglich des Schubwesens besondere Anordnungen nothwendig werden, so wird über die Benützung der Polizeigefängnisse der Stadt- und Landgerichte für Zwecke der Verwaltung und über das Schubwesen Nachstehendes verfügt:

I. Die Schüblinge und alle anderen in Folge der Zu-

ständigkeit der Distriktsverwaltungsbehörden zu verwahrenden Personen werden in die Polizeigefängnisse der Stadt- und Landgerichte aufgenommen.

Hievon sind jedoch diejenigen Gefangenen ausgenommen, welche von einem der Regierung unmittelbar untergeordneten Stadtmagistrate in Folge administrativer Zuständigkeit an dem Sitze desselben in Verwahrung genommen oder gehalten werden, ohne in die Kategorie der Schüblinge zu fallen.

Wenn die an dem Sitze eines Bezirksamts befindlichen Stadt- oder Landgerichte mehrere Polizeigefängnisse haben, so ist im Benehmen der Vorstände dieser Gerichte und der Bezirksämter eines dieser Gefängnisse für die Mitbenützung der letzteren zu bestimmen.

Hinsichtlich der in den Polizeigefängnissen der Stadt- und Landgerichte verwahrten Schüblinge und sonstigen bezirksamtlichen Gefangenen finden vorläufig die Bestimmungen der am 13. Januar 1859 von den Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen erlassenen Instruktion für den Dienst in den gemeinschaftlichen Frohnvesten*) mit Ausnahme der §§. 13 und 14 in der Weise analoge Anwendung, daß dasjenige, was in Betreff der bezirksgerichtlichen Beamten und Gefängnisse verordnet ist, von den Stadt- und Landgerichten und dasjenige, was in Betreff der Landgerichte verordnet ist, von den Bezirksämtern zu gelten hat.

Nach den vorstehenden Bestimmungen richtet sich auch die künftige Benützung der Polizeigefängnisse zu München und Augsburg.

II. Das Schubwesen verbleibt auch in Zukunft den Distrikts-Verwaltungsbehörden und wird nach den zur Zeit hierüber bestehenden Normen künftig von der Polizeidirektion München und den Bezirksämtern, beziehungsweise den exponirten Bezirksamts-Assessoren besorgt.

Nachdem sich jedoch in der Stadt Augsburg gegenwärtig der Sitz eines Bezirksamtes nicht befindet**), so bleibt dem Stadt-Magistrate Augsburg bis auf Weiteres die Besorgung des Schubwesens übertragen.

An denjenigen Landgerichtssitzen, an welchen sich nicht zugleich ein Bezirksamt oder ein exponirter Bezirksamtsassessor befindet, werden den Vertretern der Staatsanwaltschaft bei diesen Landgerichten die Geschäfte des Schubwesens zur Besorgung nach folgenden näheren Bestimmungen übertragen:

---

*) Vgl. Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege. Bd. 6 S. 11.

**) Seit 1. Oktober 1862 befindet sich dortselbst ein solcher; siehe Reggsbl. von 1862 S. 2136.

1. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft hat in den Fällen, in welchen eine Person von dem Sitze des Landgerichts mittels Schubes weiter geliefert werden muß, anstatt des Bezirksamtes die Einleitung zum Schubtransporte zu treffen und den Transportvorweis für die Begleitungsmannschaft, sowie bei Durchschüblingen die nothwendig werdende Instradirung vorzunehmen

Derselbe handelt hiebei nach den Weisungen und Instruktionen des Bezirksamtes, welches jederzeit von der auf das Schubwesen bezüglichen Geschäftsführung des Vertreters der Staatsanwaltschaft Einsicht nehmen kann.

Dem Bezirksamte selbst bleiben die gesammte obere Leitung des Schubwesens, insbesondere die Verakkordirung des Schubfuhrwerkes, die Aufstellung von Transporteurs in Fällen, in welchen die Gendarmerie den Schubtransport nicht besorgt, sowie überhaupt alle, auf die Einrichtung und Regelung des Schubwesens im Allgemeinen bezüglichen Gegenstände ausschließend vorbehalten.

2. Der Transportvorweis, in welchem unter Anderem die einzuschlagende Richtung und der Endpunkt des Transportes genauest bezeichnet werden muß, ist in nachstehender Weise zu unterfertigen:

Anstatt
des Bezirksamts
der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte N. N.
(L. S.) Unterschrift.

3. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft hat ein fortlaufendes Register zu führen, aus welchem die Signalements der verschubten Personen, sowie die Zeit und Art und Weise ihrer Lieferung genau zu ersehen sein muß.

4. Die Frage, ob der Transport zu Fuße oder zu Wagen zu erfolgen hat, ist in den einzelnen Fällen von dem Vertreter der Staatsawaltschaft nach den dermalen hierüber bestehenden Vorschriften zur Lösung zu bringen. Derselbe hat daher gegebenen Falls das schriftliche Gutachten des am Landgerichtssitze befindlichen Bezirksarztes und zwar von kurzer Hand zu erholen.

5. In Fällen, in welchen die Anschaffung von Kleidungsstücken für einen Schübling unabweisbar ist, hat derselbe für deren unverzügliche Beischaffung Sorge zu tragen und hierüber dem Bezirksamte Anzeige zu machen, damit nach den Umständen wegen des Ersatzes der Anschaffungskosten Einleitung getroffen werden kann.

6. Der Regiebedarf wird den Vertretern der Staatsanwaltschaft von den Bezirksämtern geliefert und fällt bis auf

Weiteres der Position des Sicherheitsetats „Transport von Verhafteten und Verpflegung während des Transportes" zur Last.

7. Die Rechnung über die Kosten der Verpflegung, Reinigung, Bekleidung und des Transportes der Schüblinge ist von dem Landgerichtsdiener vierteljährig zu stellen, von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft zu kontrasigniren und sammt den bezüglichen Verhandlungen dem Bezirksamte vorzulegen, welches dieselbe mit der eigenen Kostenrechnung der k. Regierungsfinanzkammer zur Revision und Einweisung in Vorlage zu bringen hat.

In denjenigen Fällen, in welchen namentlich wegen des mittels Eisenbahn erfolgenden Transportes Kostenvorschüsse unvermeidlich werden, sind die betreffenden Landgerichtsdiener auf Ansuchen von den k. Rentämtern mit ärarialischen Geldvorschüssen gegen Abrechnung zu versehen.

Die Bezirksämter haben den in ihrem Amtsbezirke befindlichen Vertretern der Staatsanwaltschaft, welchen nach dem Vorstehenden Geschäfte des Schubwesens übertragen werden, sogleich den dermaligen Stand der über das Schubwesen bestehenden Bestimmungen bekannt zu geben und denselben zugleich die nach der örtlichen Lage veranlaßten Instruktionen zu ertheilen. Hiebei ist bemessene Rücksicht insbesondere auch darauf zu nehmen, daß Personen, deren Lieferung aus irgend einem Grunde erst von der Vereinigung von Vorfragen abhängig erscheint, nicht vor letzterer dem Schube übergeben, sondern nach Umständen an das Bezirksamt zur weiteren Einleitung abgegeben werden.

Von gegenwärtigem Ausschreiben haben die k. Appellationsgerichte die sämmtlichen einschlägigen Gerichte, die Oberstaatsanwälte an den k. Appellationsgerichten die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten und die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den bezüglichen Landgerichten, die k. Regierungen, K. d. J. die sämmtlichen Distriktsverwaltungsbehörden und die bezüglichen Bezirksärzte, die k. Regierungs-Finanzkammern die Rentämter sogleich in Kenntniß zu setzen und hienach zugleich weiter anzuweisen. . .

München, 21. Juni 1862.

(J.-M.-Bl. 1863, Erg.-Heft S. 64.)

---

3. Einlieferung in Staatserziehungsanstalten.

H.-B. Suppl.-Bd. II. S. 518.

J. M. Der k. Oberstaatsanwalt empfängt beifolgend die Abschrift der unter dem 23. ds. Mts. von dem k. Staatsministerium des Innern an die sämmtlichen k. Regierungen, K. d. J. diesseits des Rheins erlassenen Entschließung mit dem

Auftrage, von derselben den Staatsanwälten an den Bezirksgerichten und durch dieselben den Vertretern der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten mit der Weisung Kenntniß zu geben, daß sie von allen gerichtlichen Erkenntnissen, durch welche die in Art. 76 des Strafgesetzbuches vorgesehene polizeiliche Maßregel veranlaßt ist, der in Ziff. I. der obenbezeichneten Entschließung des Staatsministeriums des Innern als zuständig erklärten Polizeibehörde eine Abschrift mitzutheilen hätten.

München, 26. Juni 1862.

Auszug.

Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzuge des Art. 76 Abs. 4 des neuen Strafgesetzbuches werden über die Unterbringung von Personen unter 16 Jahren in Erziehungsanstalten für verwahrloste jugendliche Personen vorläufig nachstehende Bestimmungen erlassen:

I. Der Vollzug der richterlichen Anordnungen, gemäß welchen Personen unter 16 Jahren auf Grund des Art. 76 Abs. 2 und 3 des neuen Strafgesetzbuches und des Art. 90 Abs. 4 des Polizeistrafgesetzbuches in Erziehungsanstalten für verwahrloste jugendliche Personen unterzubringen sind, wird den mit der Besorgung des Schubwesens beauftragten Polizeibehörden, sohin in der Haupt- und Residenzstadt München der k. Polizeidirektion, in der Stadt Augsburg bis auf Weiteres *) dem Magistrate und in den übrigen Polizeibezirken den Bezirksämtern, beziehungsweise den exponirten Bezirksamtsassessoren zugewiesen.

Von Seite des k. Staatsministeriums der Justiz werden die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten und die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten wegen unverzüglicher Mittheilung der ergehenden richterlichen Anordnungen an die zu deren Vollzug zuständigen Polizeibehörden angewiesen werden.

. . . .

VI. Die in Erziehungsanstalten unterzubringenden jugendlichen Personen sind in der Regel nicht auf dem Wege der gewöhnlichen Schublieferung in die zu deren Anfnahme bestimmten Anstalten zu verbringen, sondern durch verlässige Bedienstete oder sonstige hiezu geeignete Personen, von welchen eine entsprechende Besorgung dieses Geschäftes zu erwarten ist, den Anstalten überliefern zu lassen.

Die gewöhnliche Schublieferung soll nur bei Individuen vorgerückteren Alters, welche zugleich zu den verdorbeneren zu zählen sind, in Anwendung gebracht werden.

Die auf die Einlieferung jugendlicher Personen in Erziehungs-Anstalten in dem einen wie in dem anderem Falle erwachsenden

*) Vgl. ob. Nr. 2.

Kosten fallen der Position des Sicherheitsetats „Transport von Verhafteten und Verpflegung während des Transportes" zur Last.

VII. Im Hinblicke auf das Ministerialausschreiben vom 21. Juni l. Js., das Schubwesen und die Benützung der Polizeigefängnisse der Stadt- und Landgerichte für Zwecke der Verwaltung betr., Nro. 12,356, haben die Bezirksämter die Einlieferung jugendlicher Personen in Erziehungsanstalten von jenen Landgerichtssitzen aus, an welchen die Geschäfte des Schubwesens den Vertretern der Staatsanwaltschaft übertragen sind, durch diese Vertreter nach Maßgabe des angeführten und des gegenwärtigen Ausschreibens vollziehen zu lassen.

(J.-M.-Bl. 1863. Erg.-Heft S. 67.)

---

4. Geschäftsbehandlung und Geschäfts-Verkehr der Gerichte. — H.-B. Bd. III. S. 415, not. 27.

J. M. Das am 1. Juli ds. Js. in Wirksamkeit tretende Gesetz vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., hat tief eingreifende Aenderungen an der Zuständigkeit und dem Unterordnungsverhältnisse der Gerichte im Gefolge. Das Einzelnrichteramt wird von den Bezirksgerichten getrennt. Die Aufsicht auf die Verwaltung der nichtstreitigen Rechtspflege wird den Appellationsgerichten vollständig entrückt und geht auf die Bezirksgerichte und die Staatsanwälte bei denselben über. Die Appellationsgerichte sind nicht mehr, wie bisher, die sämmtlichen Untergerichten des Kreises nächst vorgesetzte Dienstesstelle, es treten vielmehr die Bezirksgerichte an deren Stelle gegenüber den Stadt- und Landgerichten. Die Geschäftsbehandlung bei den Gerichten, der Geschäftsverkehr derselben und der Geschäftsgang der Justizverwaltung bedarf deshalb in vielen Richtungen einer neuen Regelung.

Das k. Staatsministerium der Justiz glaubte nun, diese Gelegenheit ergreifen zu sollen, um gleichzeitig die Gerichte von einer Reihe von Geschäften zu befreien, welche dem Richteramte ferne liegen und nur dazu dienten, die Arbeitskräfte der Gerichte zu zersplittern und ihrem eigentlichen Berufe zu entziehen. Zu diesem Zwecke wurden in den am 20. ds. Mts. erlassenen Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte an den Gerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins *) als vermittelndes Organ in den Gegenständen der Justizverwaltung die Staatsanwälte berufen, und dem unmittelbaren Verkehre des Staatsministeriums der Justiz mit den Gerichten nur die auf Anstellung,

---

*) Wurden in separatem amtlichem Drucke veröffentlicht; ein Abdruck findet sich in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Band IX. S. 89.

Beförderung, Qualifikation, Disciplin und überhaupt auf die persönlichen Verhältnisse der gerichtlichen Beamten und Bediensteten, dann der Staatsdienstadspiranten, Advokaten und Notare sich beziehenden Gegenstände unter den hieran durch spezielle Anordnungen weiter zu treffenden Ausnahmen vorbehalten.

Das . . . . empfängt nun in der Anlage den Abdruck dieser Geschäftsvorschriften zur Kenntnißnahme und soweit in denselben Vorschriften für die Gerichte enthalten sind, zur Nachachtung wobei unter dem Vorbehalte der Erlassung ausführlicher spezieller Dienstvorschriften in den einzelnen Richtungen der Justizverwaltung vorläufig folgende weitere, am 1. Juli ds. Js. in Wirksamkeit tretende Anordnungen erlassen werden:

I. Die bestehenden Vorschriften über die Geschäftsbehandlung bei dem Oberappellationsgerichte und dem Appellations-Gerichte verbleiben, soferne an denselben nicht durch die Bestimmungen der am 1. Juli ds. Js. in Wirksamkeit tretenden Gesetze und durch die zur Durchführung derselben erlassenen allerhöchsten Verordnungen und sonstigen Vorschriften Aenderungen eingetreten sind, vorläufig in Kraft.

Unter derselben Voraussetzung richtet sich die Geschäftsbehandlung bei den Bezirksgerichten nach den für die bisherigen Bezirksgerichte in ihrer Eigenschaft als Collegialgerichte gegebenen Vorschriften.

II. Die Instruktion für den landgerichtlichen Dienst vom 23. September 1857, Rggsbl. S. 1221, ist aufgehoben.

Die Geschäftsbehandlung bei den Stadt- und Landgerichten richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Nov. 1861, die Gerichtsverfassung betr., und nach den zur Ausführung desselben ergangenen Anordnungen.

III.*) Die für die Bezirksgerichte als Einzelnrichteramt in der am 28. September 1857 von dem k. Staatsministerium der Justiz erlassenen und in den Kreisamtsblättern veröffentlichten Registraturordnung gegebenen Vorschriften für die Einrichtung der Registraturen mit Ausnahme der in §. 23 und 24 getroffenen Bestimmungen, finden auf die Stadt- und Landgerichte unter Ausdehnung der in §. 29 derselben den Direktorien der Bezirksgerichte ertheilten Ermächtigung auf die Vorstände der Stadt- und Landgerichte Anwendung.

IV. In unmittelbaren Verkehr mit dem k. Staatsministerium der Justiz treten — soferne nicht Ausnahmen gestattet sind — nur das Oberappellationsgericht und die Appellationsgerichte.

Die Bezirksgerichte, dann die Stadt- und Landgerichte ver-

---

*) Jetzt aufgehoben durch die Geschäfts- und Registraturordnung für die Stadt- und Landgerichte vom 20. September 1863 (Justizministerialblatt S. 105.)

kehren daher mit dem k. Staatsministerium der Justiz durch Vermittlung der vorgesetzten Appellationsgerichte, an welche sich die Stadt- und Landgerichte gleichfalls durch Vermittlung der zunächst vorgesetzten Bezirksgerichte zu wenden haben.

V. Im Verkehre mit dem k. Staatsministerium der Justiz haben sich die Gerichte — soferne nicht Ausnahmen gestattet sind — der bisher vorgeschriebenen Berichtsform zu bedienen.

Die Appellationsgerichte können, wenn in den an sie gelangten Vorlagen der Untergerichte die Sache bereits erschöpfend behandelt ist, oder wenn eine zu machende Vorlage zu einer Aeußerung des Gerichtshofes keine Veranlassung bietet, anstatt besonderen Bericht zu erstatten, diese Vorlagen lediglich mittels einfacher, am Rande derselben beizusetzender Bemerkungen an das k. Staatsministerium der Justiz einsenden.

VI. Die Bezirksgerichte, die Untersuchungsrichter bei denselben, dann die Stadt- und Landgerichte bedienen sich im Verkehre unter sich — soferne nicht durch einfachen Notenwechsel eine wünschenswerthe Geschäftsvereinfachung herbeigeführt werden kann — der gleichen Form der Mittheilung. Der Eingang dieser Mittheilung hat in allen Fällen zu lauten:

Das k. Stadt- oder Landgericht N. N.
an
das k. Bezirksgericht N. N.
oder:
an den Untersuchungsrichter
bei dem k. Bezirksgerichte N. N.

und umgekehrt.

Im Texte dagegen ist die der wechselseitigen Stellung der correspondirenden Gerichte angemessene Schreibart, mithin Seitens der Stadt- und Landgerichte gegenüber den Bezirksgerichten der berichtende, von Seite der Bezirksgerichte gegenüber den Stadt- und Landgerichten der befehlende oder anweisende, zwischen den Stadt- und Landgerichten und den Untersuchungsrichtern bei den Bezirksgerichten der ersuchende Ton einzuhalten. Die Mittheilungen selbst sind von dem Gerichtsvorstande, beziehungsweise von dem betreffenden Richter unter Hinweglassung aller Höflichkeits- und Empfehlungs-Formeln zu unterzeichnen.

VII. Im Verkehre mit den Staatsanwälten an den sämmtlichen Gerichten des Königreiches bedienen sich die Gerichte der gleichen Form, wie solche in den Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte in den Landestheilen diesseits des Rheins vom 20. ds. Mts. für den Verkehr der Staatsanwälte mit den Gerichten angeordnet ist.

VIII. Soweit nicht in Ziff. IV. bis VII. etwas anderes angeordnet ist, bleiben die Vorschriften für den Verkehr der

Gerichte unter sich und mit anderen Behörden des In- und Auslandes ungeändert.

IX. Der Verkehr der Gerichte mit den Polizeibehörden wird in der Regel, wenn nicht speziell etwas Anderes angeordnet ist, durch die Staatsanwälte vermittelt.

Die Bestimmungen in §. 50—53 der Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen vom 26. Mai ds. Js. finden in den Fällen, in welchen von einem Schwurgerichtshofe oder von den Bezirks- oder Appellationsgerichten auf Zulässigkeit einer polizeilichen Maßregel erkannt ist, analoge Anwendung.

X. Von den bei den Stadt- und Landgerichten angestellten Personen haben bei dem Dienstesantritte neben dem Verfassungs-Eide (Tit. X. §. 3 der Verfassungsurkunde) und dem durch allerhöchste Verordnung vom 15. Mai 1850 (Rggsbl. S. 241) vorgeschriebenen Eid

1) die Richter — den vorschriftsmäßigen Richtereid,
2) die Gerichtsschreiber den Diensteseid in nachstehender Form:
„Ich schwöre, daß ich die Pflichten eines Gerichtsschreibers nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen treu erfüllen, den dienstlichen Aufträgen meiner Vorgesetzten pünktlich nachkommen und das Amtsgeheimniß sorgfältig bewahren werde, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!" —
3) die Gerichtsboten und Diener, dann die Gefängnißwärter den Diensteseid in nachfolgender Form:
„Ich schwöre, daß ich die Pflichten eines . . . . . nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen treu erfüllen, die mir von meinen Vorgesetzten aufgetragenen oder in Gemäßheit der Dienstesvorschriften mir obliegenden Geschäfte pünktlich vollführen und das Amtsgeheimniß sorgfältig bewahren werde, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!" —

zu leisten.

Die Beeidigung der Vorstände der Stadt- und Landgerichte geschieht durch den Direktor oder in dessen Auftrag durch einen Rath des vorgesetzten Bezirksgerichtes. Die Beeidigung des übrigen Dienstpersonals der Stadt- und Landgerichte steht dem Vorstande des Gerichtes zu.

Der Richtereid ist den zu Stadt- oder Landrichtern, dann zu Stadt- und Landgerichtsassessoren ernannten Personen nur alsdann abzunehmen, wenn sie denselben nicht früher geleistet haben.

Sämmtliche bei den Stadt- und Landgerichten angestellte Gerichtsschreiber, dann sämmtliche Landgerichtsdiener ein-

schlüssig der bisherigen Gerichtsdiener — haben den unter Ziffer 2 beziehungsweise 3 vorgeschriebenen Eid zu leisten, die Stadtgerichtsboten und die stadtgerichtlichen Gefängnißwärter nur alsdann, wenn sie nicht bereits in dieser Eigenschaft als Gerichtsboten oder Gefängnißwärter verpflichtet sind.

Die neben dem Richter-, beziehungsweise den Diensteseiden vorgeschriebenen Eide sind nur insoweit abzunehmen, als sie nicht früher bereits geleistet sind.

Die Verpflichtungsprotokolle der Richter an den Stadt- und Landgerichten, dann der Gerichtsschreiber sind im Original bei dem vorgesetzten Bezirksgerichte zu verwahren.

XI. Bei etwaigen, in nächster Zeit eintretenden Besetzungen der Stellen von Vorständen der Stadt- und Landgerichte ist bezüglich der Amtsübergabe vorläufig*) nach Maßgabe der generalisirten Entschließung vom 26. April ds. Js., „die Gerichtsorganisation, hier die Amtsübergabe an die neu zu ernennenden Gerichtsvorstände betr.„ zu verfahren.

XII. Die Vorstände der Gerichtshöfe und der Gerichte haben dafür Sorge zu tragen, daß sämmtliche General- und Spezialakten in denjenigen Gegenständen, welche nunmehr der ausschließenden Wirksamkeit der Staatsanwaltschaft zugewiesen sind, dem Staatsanwalte des Gerichtes zur Verfügung gestellt werden.

In denjenigen Gegenständen, in welchen die Staatsanwaltschaft zur Mitwirkung berufen ist, steht den Staatsanwälten zu jeder Zeit die Benützung der betreffenden Gerichtsakten zu.

Indem das k. Staatsministerium der Justiz sich vorläufig auf vorstehende Anordnungen beschränkt, gibt sich dasselbe dem Vertrauen hin, daß die Beamten sämmtlicher Gerichte mit Anstrengung aller Kräfte bestrebt sein werden, die am 1. Juli ds. Js. in Wirksamkeit tretende neue Gesetzgebung, entsprechend dem Geiste dieser Gesetze und den allerhöchsten Intentionen Seiner Majestät des Königs, zum Wohle des Landes durchzuführen.

Von vorstehender Entschließung, welche sammt Anlage den sämmtlichen Gerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins unmittelbar zugeht, haben die Vorstände der Stadt- und Landgerichte je ein Exemplar sammt Beilage an den Vertreter der Staatsanwaltschaft bei demselben auszuhändigen.

München, 26. Juni 1862.

(J.-M.-Bl. 1863. Erg.-Heft S. 11.)

---

*] S. nunmehr Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 1. Nov. 1862, die Amtsübergabe an die Vorstände der Gerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins betr. [Reggsbl. Seite 2384. H.-B. Suppl.-Bd. II S. 349.]

5. Begnadigungsgesuche in Uebertretungs-Sachen.
H.-B. Sppl.-Bd. II. S. 227, 397.

J. M. Ueber die Behandlung der Begnadigungsgesuche in jenen Uebertretungssachen, welche in erster Instanz von den Stadt- und Landgerichten abzuurtheilen sind, dann über den Einfluß der Begnadigungsgesuche auf den Strafvollzug werden hiemit nachstehende Vorschriften ertheilt:

1. Schriftliche Begnadigungsgesuche, welche zufolge der Bekanntmachung vom 19. v. Mts. (Rggsbl. S. 1463) bei dem Vertreter der Staatsanwaltschaft an dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte eingereicht werden, müssen in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften von einem Rechtsanwalte verfaßt oder doch mitunterzeichnet sein; wenn jedoch der Gesuchsteller in I. oder II. Instanz durch einen Vertheidiger verbeistandet war, kann das Begnadigungsgesuch auch von diesem verfaßt werden und ist in diesem Falle blos von dem Vertheidiger mitzuunterzeichnen.

Begnadigungsgesuchen, welche nicht von einem Rechtsanwalte beziehungsweise dem Vertheidiger mitunterzeichnet sind, ist keine Folge zu geben.

2. Begnadigungsgesuche können auch mündlich bei dem Vertreter der Staatsanwaltschaft angebracht werden; derselbe hat über das angebrachte Gesuch eine Vormerkung aufzunehmen, in welcher die geltend gemachten Begnadigungsgründe kurz anzugeben sind, und welche der Gesuchsteller zu unterzeichnen hat.

3. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft hat das schriftlich bei ihm eingereichte oder von ihm aufgenommene Begnadigungsgesuch, nachdem die etwa nothwendige Instruktion z. B. Erhebung der Gesundheits-, der Familienverhältnisse des Gesuchstellers gepflogen worden ist, mit den betreffenden Aktenstücken und den nöthigen Auszügen aus den allgemeinen Gerichtsakten (dem fortlaufenden Protokolle und dem Urtheilsregister) ungesäumt dem Staatsanwalte am betreffenden Bezirksgerichte vorzulegen und in dem an diesen zu erstattenden Berichte sein kurz motivirtes Gutachten über das Gesuch abzugeben.

4. Der Staatsanwalt am Bezirksgerichte hat das Gesuch nebst den Akten und dem Berichte des Vertreters der Staatsanwaltschaft am Stadt- oder Landgerichte unmittelbar dem Staatsministerium der Justiz in Vorlage zu bringen, und sich, insoferne er nicht einfach dem Gutachten des Vertreters der Staatsanwaltschaft beistimmt, gleichfalls gutachtlich über das Gesuch zu äußern.

5. Die auf das Begnadigungsgesuch erfolgende allerhöchste oder Ministerialentschließung wird durch den Staatsanwalt am

Bezirksgerichte dem Vertreter der Staatsanwaltschaft am Stadt- oder Landgerichte zugesendet, welcher dieselbe mit den Akten in Urschrift dem Gerichte mitzutheilen hat; die Verkündung des allerhöchsten Rescripts oder der Ministerialentschließung an den Betheiligten erfolgt durch das Gericht.

6. Ist das Gesuch auf gänzlichen Nachlaß, auf Minderung, auf Umwandlung oder Aufschub einer verhängten Arreststrafe gerichtet, so ist der Vollzug der Strafe bis zum Eintreffen der auf das Begnadigungsgesuch ergehenden allerhöchsten oder Ministerialentschließung zu verschieben.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft hat sonach bis dahin die Betreibung des Strafvollzugs zu unterlassen und, wenn er den Antrag auf Vollzug bereits gestellt hat, das Gericht von dem eingekommenen Begnadigungsgesuche in Kenntniß zu setzen, und den Aufschub des Strafvollzuges zu beantragen.

7. Gesuche um Aufschub des Vollzuges einer Arreststrafe auf die Dauer eines Monats hat der Staatsanwalt am betreffenden Bezirksgerichte in eigener Zuständigkeit zu verbescheiden.

Wird Aufschub auf längere Zeit erbeten, so ist die allerhöchste Entschließung zu erholen.

Die Staatsanwälte haben den ihrer Entscheidung zugewiesenen Strafaufschubsgesuchen nur alsdann eine Folge zu geben, wenn einerseits erwiesen ist, daß die ungesäumte Straferstehung für den Verurtheilten, für dessen Familie oder für dessen Nahrungsstand besonders nachtheilig sein würde, und wenn andererseits dem Verurtheilten auch solche Umstände zur Seite stehen, welche denselben eines Gnadenaktes würdig machen.

Die von den bezirksgerichtlichen Staatsanwälten verbeschiedenen Strafaufschubsgesuche sind in ein Verzeichniß zu bringen und letzters alle Vierteljahre dem Oberstaatsanwalte vorzulegen, welcher dasselbe dem nach Artikel 27 des Strafprozeßgesetzes vom 10. Nov. 1848 zu erstattenden Berichte beizulegen hat.

8. Ist das Gesuch auf Nachlaß oder Minderung einer verhängten Geldstrafe gerichtet, so ist der Vollzug der Strafe gleichfalls zu verschieben und hat sich der Vertreter der Staatsanwaltschaft nach der unter Ziff. 6 Abs. 2 gegebenen Vorschrift zu achten.

War an den Gesuchsteller zur Zeit der Einreichung des Gesuches bereits ein Zahlungsauftrag erlassen, so ist über das eingekommene Begnadigungsgesuch in dem Einzugsverzeichnisse (Spalte IX.) Vormerkung zu machen.

Wird in diesem Falle das Begnadigungsgesuch abgewiesen, so ist dem betreffenden Rentamte hievon Nachricht zu geben und der Verurtheilte bei Verkündung der deßfallsigen Entschließung auf den bereits erlassenen Zahlungsbefehl hinzuweisen.

9. Der begonnene Vollzug einer Arreststrafe darf auf dem Grunde eines Begnadigungsgesuches nur dann unterbrochen werden, wenn solche Umstände eingetreten sind, welche bei Fortsetzung der Strafe eine Gefahr für das Leben des Verurtheilten oder einen großen unwiederbringlicheu Schaden für dessen Familie oder Hauswesen bewirken würden.

Die Bewilligung zu einer derartigen Strafunterbrechung steht dem Staatsanwalte am betreffenden Bezirksgerichte und in besonders dringenden Fällen, wenn der Verurtheilte an einem Orte detinirt ist, an welchem sich ein Bezirksgericht nicht befindet, dem Vertreter der Staatsanwaltschaft an dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte zu.

10. Wenn ein bereits abgewiesenes Begnadigungsgesuch wiederholt wird, so darf demselben ein Einfluß auf den Beginn oder die Fortsetzung des Strafvollzugs nur in dem Falle eingeräumt werden, wenn solche neue Thatsachen vorgebracht sind, welche einen allerhöchsten Gnadenakt in Aussicht stellen.

Ob und inwieferne dieses der Fall sei, hat der Staatsanwalt am betreffenden Bezirksgerichte zu entscheiden.

11. Vorstehende Bestimmungen finden auch auf die Begnadigungsgesuche in Forststrafsachen analoge Anwendung, jedoch sind diese, wie bisher, bei den Forststrafgerichten I. Instanz (den Stadt- und Landgerichten) einzureichen, welche die allenfalls nöthige Instruktion zu pflegen, und sodann das Gesuch nebst den einschlägigen Akten dem Staatsanwalte am betreffenden Bezirksgerichte zu übersenden haben.

München, 8. Juli 1862.

(J.-M.-Bl. 1863. Erg.-Heft S. 73.)

---

6. Taxen des k. Oberappellationsgerichts.

F. M. In §. 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862 über die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, Bezirksämtern, Rentämtern und Notaren ist bestimmt, daß vom 1. Juli l. Js. an die Taxirung und Gebührenbewerthung der gerichtlichen Verhandlungen und Entscheidungen in II. und III. Instanz bei den Gerichten I. Instanz unter Anwendung der für jede Instanz geltenden besonderen Taxordnung stattzufinden habe. In den Vollzugsvorschriften hiezu vom 2. Juni l. Js. ist im §. 5 Nro. 2 weiter bestimmt, daß den Untergerichten die verschiedenen Taxordnungen der oberen Instanzen bekannt zu geben seien.

Da nun mehrere Anfragen gestellt worden sind, wie die gerichtlichen Verhandlungen des k. Oberappellationsgerichtes zu taxiren seien, so wird nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz erwiedert, daß die Taxordnungen, nach welchen bei dem k. Oberappellationsgerichte taxirt wird, die churfürstliche Verordnung vom 24. Jänner 1759 (Mayer'sche Generaliensammlung Bd. I S. 262) und die altbayerische Taxordnung für die streitige Gerichtsbarkeit vom 29. Jan. 1735 (Generaliensammlung von 1771 Seite 40) sind.

Zur Erleichterung im Taxiren ist übrigens von der kgl. Rechnungskammer die hier abschriftlich mitfolgende Uebersicht die Taxansätze für die oberappellationsgerichtlichen Verhandlungen angefertigt worden.

Die k. Regierungs-Finanzkammer hat nun diese Entschließung und die Uebersicht dem kgl. Rechnungskommissariate und den taxirenden Gerichtssekretären und Gerichtsschreibern zu ihrer genauen Darnachachtung mittheilen und deren gehörigen Vollzug überwachen zu lassen.

München, 18. August 1862.
(J.-M.-Bl. 1863. Erg.-Heft S. 97.)

Uebersicht

der Taxansätze, welche bisher bei dem Taxaturamte des k. Oberappellationsgerichts als Regel festgehalten worden sind.

Fortlaufende Nro.	Benennung des taxablen Gegenstandes.	Geldbetrag. fl.	Geldbetrag. kr.
	A. In der Civilrechtspflege.		
1	Für eine einfache Entschließung . . .	—	45
2	Für ein konfirmatorisches Erkenntniß .	2	—
3	Für ein reformatorisches Erkenntniß .	1	30
4	Für ein Erkenntniß, in welchem bezüglich Eines oder mehrerer Punkte reformirt, im Uebrigen konfirmirt wird, oder umgekehrt	3	—
5	Haben beide Theile die Revision ergriffen, oder ist zur Revision adhärirt worden, so wird das doppelte erhoben, daher		
	für eine einfache Entschließung .	1	30

Fort-laufende Nro.	Benennung des taxablen Gegenstandes.	Geld-betrag. fl.	kr.
	für ein konfirmatorisches Erkenntniß	4	—
	für ein reformatorisches Erkenntniß	3	—
	für ein re- und konfirmatorisches Erkenntniß	6	—
6	In fiskalischen Prozessen oder, wenn die Eine Partei zum Armenrechte zugelassen ist, tritt bei Kompensation der Revisionskosten Taxhälfte ein. Demzufolge gebührt		
	für eine einfache Entschließung .	—	$22^1/_2$
	für ein konfirmatorisches Erkenntniß	1	—
	für ein reformatorisches Erkenntniß	—	45
	für ein re- und konfirmatorisches Erkenntniß	1	30
7	Für einfache Abschriften beträgt die Gebühr per Bogen	—	5
8	Für eine beglaubigte Abschrift kommen anzusetzen	—	40
9	In Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des k. Hauses, oder s. g. Familienrathssachen wird insbesondere noch entrichtet:		
	für ein Dekret	—	30
	für eine Signatur	—	25
	B. In der Strafrechtspflege.		
1	Für ein Erkenntniß, welches denjenigen, der die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen hat, in die Kosten kondemnirt . .	2	—
2	In Untersuchung wegen Forstpolizei-Uebertretungen, dann Forst- u. Waldfrevel bleibt die Erkenntnißtaxe außer Ansatz.		
3	Die Strafen werden in den Erkenntnissen immer besonders ausgesprochen, und kommen nach diesen Größen zu erheben.		
	C.		
	Die Stempel-Ansätze richten sich nach den überhaupt bestehenden Stempelnormen.		

7. Dienstes kautionen des Gerichtspersonals.

F. M. Das Gesetz vom 10. November 1861 über die Gerichtsverfassung und das Notariat, sowie die zum Vollzuge dieser Gesetze erlassenen allerhöchsten Verordnungen, insbesondere jene vom 28. Mai l. Js., die Behandlung des Tax- und Stempelwesens betreffend, haben vielfache und erhebliche Aenderungen in den bisherigen Einrichtungen zur Folge gehabt, welche auch ihren Einfluß auf die Kautionspflicht der betheiligten Beamten und deren Umfang äußern.

Nachdem hinsichtlich der Kautionen der Notare schon in der Instruktion vom 1. Juni l. Js. und durch Entschließung vom 13. desselben Monats Nr. 7099 die erforderlichen Anordnungen getroffen wurden und bezüglich der Kautionen der Beamten der k. Bezirksämter unterm Heutigen gesonderte Entschließung erlassen wurde, werden nunmehr nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz auch in Bezug auf das Beamtenpersonal der k. Gerichte die nachstehenden Bestimmungen getroffen.

1. Die Stadtrichter und Landrichter sind weder mit dem Tax- und Stempelwesen befaßt, noch bildet die Depositenkuratel einen nothwendigen Bestandtheil ihres Amtes. Die letztere kann vielmehr nach Maßgabe des §. 11 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai l. Js., die Behandlung der Gerichtsdepositen betr., von dem vorgesetzten Bezirksgerichte, welchem die Bestellung der Depositenkommission zukömmt, jedem Richterbeamten des einschlägigen Gerichtes übertragen werden.

Die Stadt- und Landrichter, sowie die jeweilig aus der Zahl der übrigen Richterbeamten aufgestellten Depositenkuratoren bei den k. Stadtrichter und Landgerichten sind daher, gleichwie dieß unter gleichen Verhältnissen hinsichtlich der Direktoren und Depositencuratoren der kgl. Bezirksgerichte schon bisher der Fall war, von einer Bürgschaftsforderung frei zu lassen.

2. Jenen Beamten der vorgenannten Kategorie, welche Kautionen in ihrer früheren Diensteseigenschaft bereits aufrecht gemacht haben, sind diese, insoferne keine Haftungen aus ihrer vorigen Amtsverwaltung mehr bestehen, alsbald freizugeben.

3. Die Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber, welchen die Erhebung der Taxen und Stempelgebühren obliegt, sind nach Bestimmung der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai l. Js., die Behandlung des Tax- und Stempelwesens betreffend, zur Aufrechtmachung einer Dienstkaution anzuhalten, deren Behandlung sich nach den allgemeinen Vorschriften über das Amtsbürgschaftswesen richtet.

4. Soviel insbesondere die Größe dieser Kaution betrifft, so wird, in der Erwägung, daß die Geschäftsaufgabe der betheiligten Beamten im Gegenhalte zu jener der vormaligen Taxbeamten wesentlich vermindert ist, und das Verwaltungsobjekt bei einer großen Zahl von Gerichten den Betrag von 5000 fl. im Jahre nicht erreichen wird, bestimmt, daß dieselbe nach Maßgabe des §. 18 der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Febr. 1819, das Amtsbürgschaftswesen betreffend, *) festgestellt werde.

5. Da der frühere Taxanfall der Gerichte bei den inzwischen wesentlich veränderten Verhältnissen einen verlässigen Anhaltspunkt für die Feststellung der Kaution nicht darzubieten vermag, und der größere Theil der sub Ziffer 3 genannten Beamten schon in ihrer früheren Eigenschaft als Taxbeamten Kaution gestellt hat, so ist mit der Regulirung der neuen Kautionen bis zum Schlusse des IV. Quartals 1861/62 zuzuwarten und sodann der Anfall an Tax- und Stempelgebühren, an Geldstrafen und durchlaufenden Posten des bezeichneten Quartals dem Anschlage des jährlichen Anfalles zu Grunde zu legen, nach welchem sich der Anordnung sub Ziffer 4 gemäß die betreffende Klasse der Bürgschaftssumme bestimmt.

6. In Berücksichtigung des mäßigen Gehaltsbezuges der in Ziffer 3 bezeichneten Beamten werden die k. Regierungsfinanzkammern ermächtiget, jenen Kautionspflichtigen dieser Kategorie, welche im Hinblicke auf §. 32 der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Febr. 1819 in der Lage sind, die Begünstigung der fristenweisen Erlage ihrer Kaution in Anspruch zu nehmen, insoferne ihre Familienverhältnisse eine besondere Bedachtnahme zu rechtfertigen geeignet erscheinen, in eigener Competenz ermäßigte Fristen von jährlich 50 fl. zu bewilligen.

7. Jene Kautionen, welche ein Theil der mehrgenannten Beamten in der früheren Eigenschaft als Taxbeamte aufrecht gemacht hat, bleiben selbstverständlich im vollen Betrage für die einschlägige Taxamtsverwaltung bis nach vollendeter Rechnungsdecharge verhaftet, und es können dieselben oder der, nach Transferirung eines Theiles hievon auf die neue Stelle, verbleibende Mehrbetrag erst freigegeben werden, wenn für den betheiligten Beamten keinerlei Haftung aus jener Verwaltung mehr besteht.

München, 29. August 1862.
(J.-M.-Bl. 1863. Erg.-Heft S. 100.)

*) Regierungsblatt von 1819 S. 867.

8. Notare — Katasterumschreibung.
H.-B. Suppl.-Bd. II S. 139.

F. M. In Ansehung des Verfahrens, welches gemäß der Instruktion vom 15. Juni d. J.*) bei der Katasterumschreibung fernerhin zu beachten ist, wird in Folge berichtlicher Anregungen noch Folgendes bekannt gegeben:

Indem diese Instruktion sich den Vorschriften des Notariatsgesetzes vom 10. November vor. Js. anzuschließen hatte, konnte sie die Beurkundung von Verträgen über unbewegliches Eigenthum nicht mehr von vorgängiger Anmeldung zur Umschreibung oder von vorgängigen Vermessungen und Grundlasten-Repartitionen abhängig machen; sie mußte vielmehr dem ihr zugewiesenen Standpunkte gemäß Alles ferne halten, was sich mit dem besagten Gesetze nicht vereinbaren ließ, und durfte deßhalb keine Bestimmung treffen, welche der möglichst raschen Aufnahme der Notariatsverhandlungen hindernd entgegen trat. Auf der andern Seite lag es in der Aufgabe der Instruktion, innerhalb der gesetzlich zuläßigen Grenzen alle jene Vorkehrungen zu treffen, welche die Erhaltung des Katasters und dessen zweckentsprechende Fortführung zu sichern vermochten.

Zu diesem Behufe hat die Instruktion in den §§. 1 und 5 genau vorgezeichnet, was die Notariatsurkunden über unbewegliches Eigenthum aus Rücksicht für die Katasterumschreibung enthalten müssen, indem sie zugleich die Berücksichtigung weiterer, zwar nicht gesetzlich gebotener, aber im Interesse der Katasterfortführung und der betheiligten Grundbesitzer selbst wünschenswerther Momente dem Ermessen der Notare anheimgab, wie insbesondere die vollständige katastermäßige Bezeichnung des Vertragsgegenstandes mit Angabe der Kulturart, des Flächeninhaltes der ortsüblichen Benennung, der auf dem Objekte haftenden Lasten, dann die der Beurkundung vorgängige Vermessung und Repartition der Grundlasten, wo hiezu nach Inhalt der Akten Anlaß gegeben war (§. 1 in fine und §. 4).

Da zunächst den Notaren selbst daran gelegen sein muß, in ihren Urkunden über unbewegliches Eigenthum die Gegenstände des Vertrages so vollständig wie möglich beschreiben zu können, um jedem Zweifel über deren Identität zu begegnen, und die Umschreibung auf den Namen des neuen Erwerbers ohne nachträgliche ergänzende Verhandlungen zu ermöglichen, so läßt sich erwarten, daß die Notare im Interesse der Betheiligten gerne bereit sein werden, auch die obenberührten Momente in ihren Urkunden zu berücksichtigen, sofern ihnen nur Ge-

---

*) Regierungsblatt v. 1862 S. 1445.

legenheit geboten wird, die hiezu nöthigen Behelfe ohne besondere Belästigung und ohne Verzug zu erlangen.

Es wird sich hienach zunächst nur darum handeln, die Mitwirkung der Rentämter in dieser Richtung näher zu regeln, zu welchem Behufe Folgendes bestimmt wird:

1) Die Kataster-Auszüge der betheiligten Grundbesitzer sollen zwar gemäß §. 2 der Instruktion den nächsten Behelf für die Notare bilden, und müssen deßhalb ohne Verzug auf den Stand der Gegenwart gebracht, auch fortan mit möglichster Beschleunigung und auf spezielles Verlangen der Notare oder Betheiligten stets sofort evident gestellt werden; da die Kataster-Auszüge indessen häufig nicht im Besitze der Betheiligten sind, auch öfter zu Zweifeln und Anständen Anlaß geben, so werden die Notare nicht selten in der Lage sein, die zur Aufnahme ihrer Urkunden erforderlichen Aufschlüsse von den Rentämtern erholen zu müssen. Um für diese Verhandlungen zwischen Notar und Rentamt ein gleichförmiges, allen Anforderungen möglichst entsprechendes Verfahren herbeizuführen, wird als zweckmäßig erachtet, daß die Aufschlußertheilungen Seitens der Rentämter stets mittels vollständiger Besitz- und Belastungs-Certifikate in der Form der seitherigen unentgeldlichen Anmelde-Certifikate erfolgen. Auf Grund dieser Certifikate können die Notare die betreffenden Liegenschaften leicht mit der erforderlichen Vollständigkeit beschreiben, indem sie nur den Inhalt der Certifikate in ihre Urkunden überzutragen haben. Indem die Erholung solcher Besitz- und Belastungs-Certifikate vor der Vertragsaufnahme die Aufgabe der Notare erleichtert, trägt sie auch wesentlich zur Sicherstellung der betheiligten Grundeigenthümer bei, indem diese Certificate dazu dienen werden, die Verträge über Grundeigenthum möglichst frei von Irrthümern und unvollständigen Bezeichnungen zu halten und späteren Nachträgen zu den Notariatsakten auf Kosten der Betheiligten vorzubeugen. Bei dem unverkennbaren Nutzen derartiger Certificate darf angenommen werden, daß deren Erholung vor der Vertragsaufnahme — ganz dringende Fälle ausgenommen — bald zur Regel werde, zumal wenn dem desfallsigen Verlangen der Notare oder Betheiligten stets mit thunlichster Beschleunigung entsprochen wird; es wird deßhalb auch erwartet, daß die Rentämter die Wichtigkeit ihrer Aufgabe ernstlichst ins Auge fassen nud keine Gelegenheit vorübergehen lassen, um in geeignetem Benehmen mit den Notaren, den Gemeinden und den Grundeigenthümern auf die Vorzüge dieses Verfahrens aufmerksam zu machen.

Gemäß §. 7 der Instruktion werden auch diese Certifikate

mit den monatlichen Verzeichnissen über die beurkundeten Besitzveränderungen von den Notaren an die Rentämter zurückzuleiten sein. In Ansehung der Bestimmungen des §. 80 der Umschreib-Instruktion vom 19. Januar 1830 wird auf die Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 24. Aug. 1858 (Geret XXXI. S. 129) mit dem Bemerken hingewiesen, daß nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung nicht mehr auf Anmeldung der Güterwechsel bei den Gemeindebehörden bestanden werden könne.

2) In jenen Fällen, in welchen die Vermessung theilweise abgetretener Objekte schon vor der Vertragsaufnahme angeregt wird, (§. 4. Abs. 1 der Instruktion), soll diese Vermessung als vorzugsweise dringlich vom Rentamte stets ohne Verzug angeordnet und vom Bezirksgeometer, mit Rückstellung anderer weniger dringender Geschäfte, sofort bethätigt werden. Das Ergebniß dieser Ummessungen ist schon vor deren technischen Revision, demnach ohne weiteren Aufschub zur Kenntniß des betreffenden Notars zu bringen. Bei einem derartigen raschen Vorgehen, dessen nähere Regelung dem Ermessen der kgl. Regierung anheimgegeben bleibt, läßt sich annehmen, daß sich die Notare immer mehr veranlaßt finden werden, auf Vermessung solcher Objekte vor Aufnahme der Urkunden hinzuwirken.

3) Wenn durch die Besitzveränderung eine neue Repartition der dem Staate oder der Ablösungskasse zuständigen Grundlasten bedingt wird, hat der Notar gemäß §. 4 Abs. 2 der Instruktion dahin zu wirken, daß diese Repartition noch vor der Vertragsbeurkundung stattfinde. Um die Aufgabe des Notars auch in dieser Richtung zu fördern, ist es nöthig, daß die Rentämter derartige Repartitionen auf jedesmalige Anregung mit möglichster Beschleunigung vollziehen. Hiebei ist sich an die in der Generalentschließung vom 8. Oktober 1861 Nr. 12,466 bekannt gegebenen Direktiven zu halten, wornach den Rentämtern jede nicht durchaus nothwendige Arbeit und den Betheiligten jede unnöthige Zeitversäumniß zu ersparen ist.

Haben die Betheiligten über die Repartition bereits Verabredung getroffen, so ist diese von den Rentämtern nur insoferne zu beanstanden, als durch Ueberbürdung eines Theils die Einbringbarkeit der Gefälle wirklich gefährdet ist. Werden die Rentämter angegangen, die Repartition selbst zu entwerfen, so haben sie hiebei in der Regel die Steuerverhältnißzahlen zu Grunde zu legen. Findet die Gefälls-Repartition nicht schon vor Aufnahme des Notariatsaktes statt, so ist dieselbe jedenfalls vor der Kataster-Umschreibung vom Rentamte in der bemerkten Weise zu veranlassen, damit die Umschreibung im Gefällbuche

stets gleichzeitig mit der Umschreibung im Steuerkataster vollzogen werden könne.

Ergeben sich bei den Gefälls-Repartitionen keine besonderen Anstände, so kann von vorgängiger Revision und von Einholung höherer Genehmigung Umgang genommen werden.

Die Rentämter werden sich von selbst aufgefordert fühlen, in jenen Fällen, in welchen durch die Repartition die Grundabgaben in kleine Theile zersplittert werden, auf deren Ablösung thunlichst hinzuwirken.

4) Die im §. 9 der Instruktion vorgesehenen Umschreibprotokolle sind nach Steuergemeinden in tabellarischer Form nach dem anliegenden exemplifizirten Formulare *) anzulegen. Da auf Grund dieser Protokolle die Umschreibung im Steuerkataster und Gefällbuche zu erfolgen hat, so sind in dieselben nicht blos die in den monatlichen Verzeichnissen der Notare enthaltenen Güterwechsel zu übertragen, sondern auch alle jene Besitzveränderungen einzustellen, welche den Rentämtern gemäß der Justiz-Ministerialentschließungen vom 21. Juni 1853 und 6. September 1856 durch die Gerichte zu notifiziren sind (Adjudikationen, Verlassenschaften 2c.).

Sollten diese Notifikationen nicht stets rechtzeitig mit gehöriger Beschreibung der Güter erfolgen, so ist sich mit den betreffenden Gerichten in's Benehmen zu setzen und erforderlichen Falles Anzeige anher zu erstatten.

Die k. Regierungen haben nun hiernach die Rentämter weiter zu instruiren und dieselben anzuweisen, sich mit den Notaren entsprechend zu verständigen, um vorstehenden Direktiven, soviel möglich, allenthalben eine gleichmäßige Anwendung zu sichern.

München, 29. August 1862.
(J.-M.-Bl. 1863. Erg.-Heft S. 36).

---

9. Staatserziehungsanstalten — Postporto-Freiheit.

J. M. Durch Entschließung der Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten vom 16. Juli l. Js. sind die k. Postanstalten angewiesen worden, die dienstlichen Correspondenzen und Sendungen der Verwaltungen der Staatserziehungsanstalten für

---

*) Abgedruckt ist dasselbe in der Zeitschr. für Gesetzg. und Rechtspflege Bd. IX. S. 292 und in Geret, Verordnungssammlung Band XXXIII. S. 233.

verwahrloste jugendliche Personen in Bezug auf Postportofreiheit gleich jenen der Strafanstalten zu behandeln, demzufolge deren dienstliche Correspondenzen, Geld- und Aktensendungen im Verkehre mit anderen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden unter den allgemeinen Voraussetzungen portofrei abzulassen, für Effektensendungen aber die Postportofreiheit nur dann zuzulassen, wenn diese Effekten lediglich Ueberführungsgegenstände und auf der Adresse mit „Criminalsache" oder „Polizeisache" bezeichnet sind.

Der k. . . . . wird hievon mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß hienach von den mit den Verwaltungen der bezeichneten Staatserziehungsanstalten etwa in Verkehr tretenden Gerichten, Untersuchungsrichtern und Staatsanwälten bei Versendung von Effekten durch die Post die Bezeichnung „Criminal- oder Polizeisache" nur dann gebraucht werden darf, wenn die zu versendenden Effekten Ueberführungsgegenstände sind.

München, 30. August 1862.

(J.-M.-Bl. 1863. Erg.-Heft S. 68.)

---

10. Hypothekenschätzungen.

J. M. Auf den in dem unten bezeichneten Betreffe unter dem 25. August d. Js. erstatteten Bericht . . . ergeht zur Entschließung was folgt:

1. Da die Hypothekenschätzungen zum Hypothekenwesen gehören, und letzteres insoweit, als in den Gesetzen nicht besondere Ausnahmen gemacht sind, in Gemäßheit des Art. 18 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 10. November 1861 den Stadt- und Landgerichten vorbehalten ist, eine solche Ausnahme aber bezüglich der Hypothekenschätzungen weder nach diesem Gesetze noch nach dem Notariatsgesetze begründet erscheint, müssen die Hypothekenämter auch für die Folge zur Aufnahme solcher Schätzungen für berechtigt gehalten werden.

2. Denselben steht aber nach Artikel 51 des Notariatsgesetzes die Befugniß zu, die Aufnahme von Hypothekenschätzungen mit Zustimmung der Betheiligten den Notaren zu übertragen.

3. Im Hinblick auf Art. 11 Abs. 3, Art. 20 und Art. 52 Abs. 2 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861, deren analoge Anwendung auf Hypothekenschätzungen keinem Anstand unterliegen kann, da letztere nicht von größerer Wichtigkeit sind, als die in Art. 11 Abs. 3 bezeichneten Handlungen, erscheint es jedoch auch statthaft, daß die Notare auf Antrag der Be-

theiligten, selbst ohne vorherige Beauftragung durch die Hypothekenämter, die Schätzungsgutachten der ein für alle Mal bestellten Hypothekenschätzer verlautbaren.

München, 10. Okt. 1862.

(J.-M.-Bl. 1863 Erg.- Heft S. 40.)

---

11. Zollstrafsachen — Aufbringerantheile.

Ges.-Bl. 1837 S. 201. — H.-B. Suppl.-Bd. II S. 290.

J. M. Es ist zur Kenntniß des Staatsministeriums der Justiz gekommen, daß einige Untergerichte in den bei ihnen anhängig gewordenen Untersuchungen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Zollstrafgesetz vom 17. November 1837 nach erfolgter rechtskräftiger Urtheilsfällung die Antheile, welche den Anzeigern in Gemäßheit des §. 40 Abs. 1 dieses Gesetzes an dem Erlöse aus den confiscirten zollpflichtigen Gegenständen sowie an den verhängten Geldstrafen zukommen, selbst berechnen und den Anzeigern auszahlen. Die Berechtigung hiezu haben die betreffenden Gerichte in der Erwägung finden zu können geglaubt, daß diese Geschäfte zum Vollzuge des ergangenen Erkenntnisses gehören.

Dieses Verfahren läßt sich jedoch nicht rechtfertigen, nachdem die Entscheidung darüber, wer in einem bestimmten Uebertretungsfalle als Aufbringer anzusehen ist und welcher Antheil ihm gebührt, in §. 40 Abs. 4 des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 der obersten Zollverwaltung vorbehaltlich des Recurses an das k. Staatsministerium der Finanzen überlassen worden ist, hienach aber die Berechnung und Auszahlung von Aufbringerantheilen, welche die vorgängige Erlassung einer solchen Entscheidung zur nothwendigen Voraussetzung hat, nicht mehr als ein Theil des Vollzuges der vom Zollstrafgerichte getroffenen Entscheidung betrachtet werden kann, sondern im Gegentheil zum Vollzug der der Zollverwaltung vorbehaltenen Entscheidung gehört, und somit gerade nach den von den betreffenden Gerichten angezogenen Grundsätzen der Zuständigkeit der Gerichte entrückt ist.

Der k. Oberstaatsanwalt erhält demzufolge den Auftrag, die Zollstrafgerichte des Kreises durch Mittheilung einer Abschrift dieser Entschließung hierauf unter dem Bemerken zu verweisen, daß sie sich fernerhin einer jeden Vertheilung und Auszahlung von Aufbringerantheilen zu enthalten, und die erhobenen Geldstrafen sammt allen übrigen in Folge der rechtskräftigen

Verurtheilung des Beschuldigten ihnen zugehenden Geldern den Hauptzollämtern zur weiteren zuständigen Behandlung zu überlassen haben.

München, 21. Okt. 1862.
(F.-M.-Bl. 1863. Erg.-Heft S. 57.)

---

12. Kosten in Strafsachen — Reisekosten-Vorschüsse richterliche Zahlungsanweisungen.

H.-B. Suppl.-Bd. I S. 111; Suppl.-Bd. II S. 157.

F. M. Auf den Bericht vom 24. l. Mts. bezeichneten Betreffs wird im Einvernehmen mit dem k. Staatsministerium der Justiz zur Entschließung erwiedert:

Der Artikel XV der allerhöchsten Verordnung vom 5. Jan. l. Js. (Reg.-Bl. S. 26), die Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betreffend, handelt nur von Vorschüssen an Reisekosten, insoweit solche von Zeugen wegen Dürftigkeit hie und da beansprucht werden, während die anderen in den Artikeln I—XII dieser allerhöchsten Verordnung bezeichneten Entschädigungen nach Art. XIV schon auf den Grund der Zahlungsanweisung des Richters von dem Rentamte zu leisten sind.

Wenn daher in Absatz 2 des §. 6 der Instruktion vom 4. Juni l. Js. über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen angeordnet wurde, daß die Vorladezettel, ohne deren Uebergabe nach Artikel XV Abs. 2 der Verordnung vom 5. Jan. l. Js. keine Zahlung erfolgen darf, als nicht numerirte Belege zu behandeln seien, so können hierunter nur diejenigen Vorladezettel verstanden werden, welche behufs der Empfangnahme von Reisekostenvorschüssen übergeben werden müssen.

Diese beschränkende Auslegung erscheint um so selbstverständlicher, als es nicht in der Absicht der angeführten Instruktion liegen konnte, den Untersuchungsrichtern oder Gerichten die Ausfertigung von Vorladezetteln in größerer Ausdehnung vorzuschreiben, als solche denselben nach den bezüglichen maßgebenden Normativen obliegt.

In soweit es sich also nicht um einen Vorschuß an Reisekosten handelt, haben die richterlichen Zahlungsanweisungen die Stelle der Vorladezettel zu vertreten.

München, 31. Okt. 1862.
(F.-M.-Bl. 1863. Erg.-Heft S. 103.)

---

13. Salzfaktoren — Geschwornendienst.

M. J. Aus Anlaß eingetretener Bedenken, ob die Salzfaktoren als besoldete Staatsdiener zu betrachten und hienach gemäß Art. 76 Ziff. 1 des Gesetzes vom 10. November 1848 von der Berufung zu den Verrichtungen eines Geschwornen ausgeschlossen seien, wird in Uebereinstimmung mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen Nachstehendes eröffnet.

Mit Ausnahme der k. Salzfaktoren Erdmann Wieland zu Laufen und Joh. Jos. Fischer zu Königshütte, welche beide durch allerhöchste Entschließung angestellt sind, eine fixe Besoldung beziehen und pragmatische Rechte genießen, sind die Salzfaktoren nur auf Ruf und Widerruf gegen eine Provision bestellt, welche bei Uebertragung der Faktorie in gewissen Prozenten vom Salzverkauf festgestellt wird.

Die Salzfaktoren sind daher mit Ausnahme der beiden oben bezeichneten nicht als besoldete Staatsdiener, sondern nur wie die ehemaligen Lottokollekteure als Commissionäre des Staats zu betrachten und findet daher der Ausschließungsgrund des Artikels 76 Ziffer 1 des Gesetzes vom 10. November 1848 von den Verrichtungen eines Geschwornen auf dieselben keine Anwendung.

München, 9. Nov. 1862.

(J.-M.-Bl. 1863. Erg.-Heft S. 59.)

---

14. Strafvollzugskosten.

H.-B. Suppl.-Bd. II Seite 165.)

M. J. und F. M. Die unterfertigten k Staatsministerien finden sich veranlaßt, bezüglich der künftigen Erhebung und Beitreibung der in Strafanstalten erlaufenden Kosten der Bestrafung nachstehende Anordnungen zu treffen:

1. Ist in einem Strafurtheile irgend eine Person zur Tragung der Strafvollzugskosten speziell verurtheilt, so obliegt die Beitreibung dieser Kosten in Gemäßheit des §. 23 der Instruktion über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen vom 4. Juni l. Js. demjenigen Rentamte, in dessen Bezirke die betreffende Person ihren Wohnsitz hat.

2. Liegt eine solche spezielle Verurtheilung nicht vor, sondern haben die Gerichte nur einen Ausspruch über die Tragung der Prozeßkosten gefällt und hiebei diese Tragung irgend einer Person überbürdet, so ist der Anspruch des Staatsärars auf Zahlung der Strafvollzugskosten, soweit ein solcher in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 18. November 1807

(Reg.-Bl. v. Jahre 1807 S. 1785) besteht, von dem einschlägigen k. Fiskalbeamten gegen den betreffenden Verurtheilten oder dessen alimentationspflichtige Verwandte auf dem Civilrechtswege zu verfolgen.

3. Ist in einem Strafurtheile die Tragung der Prozeßkosten dem Staatsärare überbürdet, so erstreckt sich die ärarialische Verpflichtung auch auf die Tragung der Strafvollzugskosten.

4. Die Strafanstaltsverwaltnngen haben die Verpflegskostenersätze aller jener Sträflinge, bei deren Aburtheilung

a) entweder eine Person zur Tragung der Strafvollzugskosten speziell verurtheilt oder

b) beim Nichtvorhandensein eines solchen speziellen Ausspruches doch die Tragung der Prozeßkosten irgend einer Person überbürdet worden ist,

je nach Umfluß eines Verpflegungsjahres vorschriftsmäßig zu berechnen und das Verzeichniß der berechneten Ersatzschuldigkeit dem einschlägigen Rentamte mitzutheilen.

Die Strafanstaltsverwaltungen sind zugleich verpflichtet, falls ein Sträfling, bezüglich dessen der Verpflegskostenersatz nach Umfluß eines Verpflegungsjahres zu berechnen ist, im Laufe dieses Jahres zur Entlassung kommt oder mit Tod abgeht, dem betreffenden Rentamte von dem bevorstehenden Anfalle und dem wahrscheinlichen Betrage der Ersatzschuldigkeit unverzüglich Mittheilung zu machen.

5. Die Rentämter haben in den unter Ziff. 2 bezeichneten Fällen die Verfolgung des ärarialischen Anspruches durch die Fiskalate zu veranlassen.

Dieselben haben ferner die Vormerkung der gegen Restitution vorgeschossenen und auf das künftige Vermögen der Verurtheilten zu notirenden Strafvollzugskosten zu führen, sowie für deren Beitreibung nach Maßgabe der gegenwärtigen Bestimmungen zu sorgen und sind außerdem verpflichtet, in allen jenen Fällen, in welchen bezüglich der Beitreibung von Strafvollzugskostenersätzen eine Verlustgefahr für das Staatsärar zu befürchten steht, die Anmeldung der Ersatzschuldigkeit bei den Hypothekenämtern behufs der Eintragung oder Vormerkung in den Hypothekenbüchern zu bethätigen.

6. Die Strafvollzugskosten, welche von den Rentämtern selbst oder auf dem Civilrechtswege beigetrieben wurden, sind von den Rentämtern an die betreffenden Strafanstaltsverwaltungen abzuliefern.

Von vorstehender Entschließung haben die k. Regierungen, K. d. J., den Verwaltungen der im Regierungsbezirke be-

findlichen Strafanstalten und derjenigen Polizeianstalten, welche Strafgefangene bisher verwahrt haben oder noch verwahren, die kgl. Regierungen, K. d. F., aber den Rentämtern und Fiskalaten Kenntniß zu geben und dieselben hienach zugleich weiter anzuweisen.

Schließlich wird bemerkt, daß bezüglich der Erhebung und Beitreibung der Verpflegskostenersätze, welche bei den von den Polizeibehörden in die bisherigen Zwangsarbeitshäuser eingeschafften Individuen erwachsen sind, nachträglich Entschließung ergehen wird.

München, 6. Dez. 1862.

(J.-M.-Bl. 1863. Erg.-Heft S. 105.)

---

15. Frohnvestgeräthschaften.

J. M; M. J. und F. M. Zur Regelung der Geschäftsbehandlung bei Anschaffungen und Reparaturen von Frohnvestfourniturcn wird angeordnet, was folgt:

Die Anträge der Gefängnißwärter bei den Bezirksgerichten und Stadtgerichten diesseits des Rheins und der als solche verwendeten Gerichtsboten und Diener bei den Stadt- und Landgerichten diesseits des Rheins auf Genehmigung der Anschaffung oder Reparatur von Frohnvestfourniturcn sind durch den Vorstand des betreffenden Gerichtes mit gutachtlicher Aeußerung dem einschlägigen bezirksgerichtlichen Staatsanwalte mitzutheilen und durch diesen dem Oberstaatsanwalte vorzulegen.

Soferne es sich um Fourniturcn für ein Gefängniß handelt, welches einem Bezirksgerichte und einem Stadt- oder Landgerichte gemeinschaftlich ist, geschieht die Mittheilung des Antrages an den bezirksgerichtlichen Staatsanwalt durch den Vorstand des Bezirksgerichts.

Der Oberstaatsanwalt theilt die ihm vorgelegten Anträge mit gutachtlicher Aeußerung über die Nothwendigkeit der Anschaffungen oder Reparaturen der kgl. Regierungsfinanzkammer mit, welche nach Einvernehmen der k. Regierung, K. d. J., die erwachsenden Kosten feststellt oder je nach Erforderniß Bericht an das k. Staatsministerium der Finanzen erstattet.

Die in der Finanzministerialentschließung vom 15. Oktober 1841 (Geret, Verord.-S. Bd. XXII S. 34) und in der Justizministerialentschließung vom 27. Mai 1862 Nr. 10,851, den Vollzug des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861, hier die Gerichts- und Gefängnißlokalitäten, dann die innere

Einrichtung derselben betr., unter Ziff. XIII getroffenen Anordnungen bezüglich der Geschäftsbehandlung bei Anschaffung von Frohnvestifournituren treten außer Wirksamkeii.

München, 21. Jan. 1863.
(J.-M.-Bl. 1863. Erg.-Heft S. 71.)

---

16. Frohnvest-Heizgebühren.

H.-B. Suppl.-Bd. II. S. 159 u. 176; Suppl.-Bd. III. S. 120.

F. M. Im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und des Innern wird hiemit die Bestimmung des §. 8 der Instruktionen zur jährlichen Regulirung der Heizgebühren für die Criminal- und Polizeiarreste vom 17. April 1838 (Geret, Verordn.-S. Bd. XXIX S. 95) dahin abgeändert, daß die amtlichen Zeugnisse über die Holzpreise, Fuhr-, Hauer- und Tragerlöhne fernerhin nicht von den einschlägigen Gerichten, sondern von den Rentämtern zu erholen und bis zum 1. Sept. jeden Jahres den k. Regierungs-Finanzkammern in Vorlage zu bringen sind.

München, 23. Jan. 1863.
(J.-M.-Bl. 1863. Erg.-Heft S. 71.)

---

17. Waffendienstunwürdigkeit als Folge von im Auslande erlittenen Strafen.

H.-B. Bd. III. S. 444; Suppl.-Bd. III. S. 105.

J. M. Durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 9. Jan. 1833 — Döllinger, Verordnungensammlung Bd. X S. 138 — wurde angeordnet, daß bezüglich der Frage, ob ein im Auslande gegen einen conscriptionspflichtigen bayerischen Unterthan ergangenes Straferkenntniß die Waffenunwürdigkeit gemäß §. 4 des Heeresergänzungsgesetzes zur Folge habe, die Rekrutirungsräthe in zweifelhaften Fällen die Erklärung des betreffenden Appellationsgerichtes darüber zu erholen haben, o ldie bestrafte Handlung auch nach dem bayerischen Strafgesetzbuche in die Reihe der Verbrechen oder der in dem §. 4 cit. bezeichneten Vergehen gehöre.

Diese Anordnung fand ihre Grundlage in dem Strafgesetzbuche von 1813, nach welchem die kgl. Appellationsgerichte zur Aburtheilung aller Verbrechen und Vergehen in erster Instanz

und zwar in geheimer Sitzung zuständig waren. Unter den in dieser Beziehung durch das Strafprozeßgesetz vom 10. November 1848 eingetretenen Aenderungen sind dagegen die Appellationsgerichte nicht mehr in der Lage, diese Erklärung abgeben zu können. Diese Abgabe fällt vielmehr in die Geschäftsaufgabe der Oberstaatswälte an den k. Appellationsgerichten Es werden deßhalb die Rekrutirungsräthe nunmehr die deßfallsigen Ansinnen an die k. Oberstaatsanwälte richten und letzteren wird hiemit der Auftrag ertheilt, diesen Ansinnen schleunigst zu entsprechen.

München, 20. Febr. 1863.
(J.=M.=Bl. 1863. Erg.=Heft S. 22.)

---

18. Notare — Depositen — k. Bank.
H.=B. Suppl.=Bd. I. S. 39.

J. M. Es sind Bedenken darüber erhoben worden, ob die Notare befugt seien, Gelder, welche sie in einer gemäß Art. 29 oder 35 des Notariatsgesetzes ihnen zur Auseinandersetzung übertragenen Verlassenschaft — z. B. für versteigerte Massebestandtheile, für zur Verlassenschaftsmasse abgetragene Kapitalien u. dgl. — in Empfang genommen haben, unmittelbar bei der k. Bank als Depositum anzulegen, und ob sie nicht vielmehr solche Gelder, insoferne nicht deren Hinausbezahlung an die Erben oder sonstigen Berechtigten binnen 14 Tagen bewerkstelligt werden kann, gemäß Art. 37 des Notariatsgesetzes bei dem betreffenden Stadt= oder Landgerichte, als der zur Aufbewahrung gerichtlicher Depositen bestimmten Behörde zu hinterlegen haben.

Diese Bedenken sind ungegründet.

Die Vorschriften des Art. 37 beziehen sich nur auf den im Artikel 36 vorgesehenen Fall, wenn Jemand für einen Dritten bei einem Notare Gelder oder auf den Inhaber lautende Papiere hinterlegt hat, und finden daher auf Gelder oder auf den Inhaber lautende Papiere, welche von einem Notare in seiner Eigenschaft als Verlassenschaftskommissär in Empfang genommen worden sind, keine Anwendung. Ein Notar, welchem gemäß Art. 29 oder 35 des Notariatsgesetzes die Auseinandersetzung einer Verlassenschaft übertragen worden ist, tritt nach erfolgter Ueberweisung des Nachlasses von Seite des außerdem zur Verlassenschaftsbehandlung zuständigen Gerichtes ganz an die Stelle dieses letzteren und ist daher ebenso, wie ein Verlassenschaftsgericht, befugt, die zur Verlassenschaftsmasse gehörigen Gelder als Depositum bei der k. Bank anzulegen.

Die Anlage solcher Depositen durch die kgl. Notare wird

nach den von der Direktion der kgl. Bank ertheilten Instruktionen auch von Seite der Bankkassen keine Beanstandung erfahren.

Der k. Oberstaatsanwalt erhält den Auftrag, die Bezirksgerichte und die Notare des Appellationsgerichtssprengels von gegenwärtiger Entschließung in Kenntniß setzen zu lassen, übrigens dafür Sorge zu tragen, daß im Falle der Suspension eines Notars die Bankkasse, in deren Rayon der Wohnsitz des betreffenden Notars gelegen ist, hievon in Kenntniß gesetzt werde, da die Suspension von aller Amtsthätigkeit dem suspendirten Notar auch die Befugniß entzieht, Gelder, welche er in seiner amtlichen Eigenschaft bei der Bank deponirt hat, während der Dauer der Suspension von derselben zurückzuziehen.

München, 20. Febr. 1863.
(J.-M.-Bl. 1863. Erg.-Heft S. 42.)

---

19. Testamentsaufnahme durch die Gerichte.
H.-B. Suppl.-Bd. I. S. 36 und 68.

J. M. In Gemäßheit der Bestimmung in Art. 25 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, in Verbindung mit Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Nov. 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, ist mit dem 1. Juli 1862 die Zuständigkeit der Gerichte zur Auf- oder Uebernahme von letztwilligen Verfügungen auf die Notare übergegangen. In dessen Folge würde eine von einem Gerichte nach dem 30. Juni 1862 zu Protokoll genommene letztwillige Verfügung unheilbar nichtig und eine nach diesem Tage einem Gerichte übergebene, und von demselben in gerichtliche Hinterlegung übernommene letztwillige Verfügung nur insoferne wirksam sein, als in derselben die Formen eines giltigen Privattestamentes beobachtet sein würden.

Nachdem nun dem kgl. Staatsministerium der Justiz zur Kenntniß gekommen ist, daß sich einzelne Gerichte auch nach dem 30. Juni 1862 zur Auf- oder Uebernahme von letztwilligen Verfügungen für zuständig erachten, sieht sich dasselbe veranlaßt, nicht nur auf die vorbezeichneten gesetzlichen Bestimmungen und deren Rechtsfolgen aufmerksam zu machen, sondern es ergeht hiemit an diejenigen Stadt- und Landgerichte, welche nach dem bezeichneten Tage entweder eine letztwillige Verfügung zu Protokoll oder nach Uebergabe in gerichtliche Hinterlegung genommen haben, die Weisung, ungesäumt den betreffenden Disponenten

von Amtswegen von der gegenwärtigen Entschließung gegen Empfangsbestätigung zum Zwecke der Wahrung ihrer Rechte Kenntniß zu geben.

München, 2. Mai 1863.

(J.-M.-Bl. 1863. Erg.-Heft S. 47.)

---

20. Namensänderungen.

H.-B. Suppl.-Bd. II. S. 484.

J. M. Der k. Oberstaatsanwalt empfängt beifolgend die Abschrift der am 18. v. Mts. von dem kgl. Staatsministerium des Innern an die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins ergangenen Entschließung mit dem Auftrage, über die ihm in Gemäßheit dieser Entschließung zukommenden Gesuche um Aenderung von Personen-Namen, oder um Bestimmung neuer oder Aenderung bestehender Ortsnamen jedesmal, unter gleichzeitiger Veranlassung etwa nöthiger Erhebungen, die gutachtliche Aeußerung des betreffenden Stadt- oder Landgerichts und des bezirksgerichtlichen Staatsanwalts in der Richtung zu erholen:

„ob gegen die Gewährung des gestellten Gesuches vom justiziellen Standpunkte ein Bedenken obwalte,"

und diese Gutachten unter Rückschluß der Communikate mit eigener gutachtlicher Aeußerung der königlichen Regierung mitzutheilen.

Vorgehende Entschließung ist durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

München, 6. Mai 1863.

Anlage.

Staatsministerium des Innern.

Bei Instruirung der Gesuche um die Bewilligung zur Namensänderung hatten bisher die Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheines unter Mittheilung der durch die Distriktspolizeibehörden im Benehmen mit den Gerichten gepflogenen Erhebungen die Aeußerung des betreffenden k. Appellationsgerichts zu erholen.

Diese Praxis entspricht jedoch seit dem 1. Juli v. Js. den durch die neue Gerichtsorganisation eingetretenen Competenzänderungen insoweit nicht mehr, als die kgl. Appellationsgerichte, welchen in Bezug auf die nichtstreitige Rechtspflege die Beauf-

sichtigung der Gerichte nicht mehr zusteht, auch nicht in der Lage sind, die gutachtlichen Aeußerungen über die Gesuche um Namensänderungen abzugeben.

Das kgl. Staatsministerium der Justiz wird deshalb mit Rücksicht auf die dermaligen Competenzverhältnisse die Begutachtung der erwähnten Gesuche den königl. Staatsanwälten übertragen.

Demzufolge wird die k. Regierung im Einverständnisse mit dem genannten k. Staatsministerium angewiesen, fortan bei Gesuchen um Namensänderung die Verhandlungen hierüber dem Oberstaatsanwalte am betreffenden kgl. Appellationsgerichte zur Aeußerung mitzutheilen.

Ferner ist in gleicher Weise auch bei Gesuchen um Bestimmung neuer oder Aenderung bestehender Ortsnamen zu verfahren.

(J.-M.-Bl. 1863. Erg.-Heft S. 33.)

---

21. Frohnvestgeräthschaften.

Vgl. oben Nr. 15.

J. M; M. J. und F. M. Es ist die Frage erhoben worden, ob das durch Entschließung der unterfertigten k. Staatsministerien vom 21. Januar l. Js. Nr. 17,539 bez. Betr. angeordnete Verfahren bei Reparaturen von Frohnvestfournituren auch in Anwendung zu kommen habe, wenn es sich um Ausbesserung von Bekleidungsgegenständen oder von Bettwäsche, um Walken der wollenen Decken, dann um Reparaturen an Wasserkufen, Nachtkübeln u. dgl. handelt.

Da aber durch die angeführte Entschließung das Verfahren für die Genehmigung von Ausgaben auf Frohnvestfournituren lediglich in so weit, als die Erholung der Genehmigung nach den bisherigen Bestimmungen überhaupt nothwendig ist, in einer der neuen Organisation der Gerichte entsprechenden Weise geregelt wurde, so hat es bezüglich der berührten in Frage gekommenen Ausgaben bei dem bisherigen Verfahren sein Verbleiben und ist die erwähnte Entschließung vom 21. Januar l. Js. bezüglich der Reparaturen an Frohnvestfournituren nur bei namhafteren Kostenbeträgen in Anwendung zu bringen.

München, 10. Mai 1863.

(J.-M.-Bl. 1863. Erg.-Heft S. 72.)

---

22. Gerichtsdienerpersonal — Geschäftsreisen — Vorladungen.

F. M. In Erwiderung des im bezeichneten Betreffe erstatteten Berichtes vom 31. März praes. 9. April. l. Js. wird die k. Regierung, K. d. F., nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz beauftragt, dem Gerichtsdiener Riepl und dessen Gehilfen Riedl auf ihre unterm 11. März l. Js. beim k. Landgerichte Riedenburg zu Protokoll gestellte Bitte die Abweisung eröffnen zu lassen, da die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 2. Juli 1858, die Vergütung des Aufwandes bei Geschäftsreisen des Bezirksgerichts-Personals betr., auf die dem Gerichtsdienerpersonal an den Stadt- und Landgerichten innerhalb des Gerichtssprengels obliegenden Vorladungs- und Zustellgeschäfte eine Anwendung nicht finden können, dieses Personal vielmehr für derlei Geschäfte im Genusse von Funktionsbezügen steht, welche zur Bestreitung des etwa hierauf entstehenden Aufwandes im Ganzen zu dienen haben. Die Berichts-Beilagen folgen anverwahrt zurück.

München, 13. Mai 1863.

(F.-M.-Bl. 1863. S. 51.)

---

23. Vorschriftswidrige Bauführung — Straffolgen.

J. M. Während durch Art. 186 des Polizeistrafgesetzbuches dem Polizeirichter die Verpflichtung aufgelegt ist, in allen Fällen, in welchen eine Verurtheilung auf Grund der in Abs. 1 dieses Artikels angeführten Bestimmungen erfolgte, auch auf die hierin bezeichnete Straffolge zu erkennen, ist es wiederholt vorgekommen, daß der Polizeirichter unterlassen hat, diese Straffolge im Urtheile auszusprechen, und daß sich der Vertreter der Staatsanwaltschaft hiebei beruhigte. Da aus einem solchen Verfahren für die Bau-Polizei der große Nachtheil erwächst, daß eigenmächtig oder planwidrig geführte Bauten nicht beseitigt werden können, selbst wenn sie mit den Bestimmungen in Art. 180 des Polizeistrafgesetzbuches im Widerspruche stehen, und den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften zuwiderlaufen, weil der Art. 186 die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes ausdrücklich von dem deßfallsigen richterlichen Ausspruche im Strafurtheile abhängig macht, so ergeht hiemit an sämmtliche Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten der Auftrag, in

allen Fällen, in welchen es sich um die Verfolgung baupolizeilicher Reate handelt, den Antrag auf Erlassung des im Art. 186 des Polizeistrafgesetzbuches vorgezeichneten Ausspruches zu stellen, und wenn bei stattfindender Verurtheilung die Straffolge nicht ausgesprochen werden sollte, deßhalb das Rechtsmittel der Berufung einzuwenden.

München, 25. Mai 1863.

(J.-M.-Bl. 1863. S. 3.)

---

24. Züchtigungsrecht der Schullehrer.

J. M. Gemäß Artikel 234 bis 238 des Strafgesetzbuches ist eine strafbare Körperverletzung nur alsdann gegeben, wenn Jemand einem Anderen eine körperliche Mißhandlung oder Beschädigung rechswidrig zufügt, und es ist sonach in allen Fällen des erlaubten Züchtigungsrechtes die Strafbarkeit insoweit ausgeschlossen, als durch die Art oder den Erfolg der Züchtigung die Grenzen des Züchtigungsrechtes nicht überschritten sind. Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß den Schullehrern das aus dem Erziehungsrechte entspringende Recht zur körperlichen Züchtigung ihrer Schulkinder zusteht, denn es ist in der Ministerialentschließung vom 20. Mai 1815 (Döllinger, Verordnungs-Sammlung Bd. IX. S. 1459) die körperliche Züchtigung als zulässiges Strafmittel in den Volksschulen erklärt, und durch die spätere Entschließung der Staats-Ministerien des Innern beider Abtheilungen vom 30. Juli 1857, die Competenz der k. Polizeidirektion München zur Bestrafung des Lehrerpersonals wegen Züchtigung der Schüler betreffend, die Anwendung der körperlichen Züchtigung den Lehrern nicht mehr untersagt. Auch wurde in dem Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes vom 5. Dezember v. Js. in der Untersuchung gegen den Schullehrer Johann Halbig in Alitzheim das Züchtigungsrecht der Lehrer anerkannt.

Nachdem die Grenzen dieses Züchtigungsrechtes gesetzlich nicht festgestellt sind, so ist es in jedem einzelnen Falle die Aufgabe der Gerichte, auf dem Grunde der gegebenen Thatsachen die Frage zu entscheiden, ob die Grenzen eines aus dem Erziehungsrechte sich ableitenden, maßvollen und vernünftigen Züchtigungsrechtes eingehalten sind, oder ob unter Ueberschreitung dieser Grenzen eine strafbare Körperverletzung gegeben ist. Es würden jedoch tüchtige und berufstreue Lehrer, wenn dieselben auf jede, auch offenbar ungegründete Anzeige schwacher und verblendeter Familienväter vor die öffentliche Sitzung gezogen

würden, auch bei erfolgender Freisprechung in ihrer Autorität in der Schule empfindlichen Schaden leiden. Deßhalb ist es vom Standpunkte der Schulzucht und des öffentlichen Unterrichts geboten, daß die Anträge auf strafrechtliche Einschreitung gegen die Lehrer wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes bereits von der Staatsanwaltschaft allseitig und gründlich in dieser Richtung geprüft werden, und es wird zu diesem Zwecke hiemit angeordnet, daß die Vertreter der Staatsanwälte an den Stadt- und Landgerichten alle in Gemäßheit des Art. 237 Abs. 3 des Strafgesetzbuches und Art. 67 des Einführungsgesetzes an sie gelangenden derartigen Anträge nebst dem allenfalls zu erholenden ärztlichen Befunde und sonstigen nach Umständen zu erhebenden Aufschlüssen dem vorgesetzten Staatsanwalte am Bezirksgerichte vorzulegen und dessen Weisung abzuwarten haben, ob und in welcher Weise in der Sache weiter vorzugehen sei.

Bei Erlassung dieser Weisungen ist es die Aufgabe der bezirksgerichtlichen Staatsanwälte, einerseits das Interesse der Schulzucht und des öffentlichen Unterrichts im Auge zu haben, andererseits aber auch dafür zu sorgen, daß leidenschaftlichen und rohen Ueberschreitungen des Züchtigungsrechtes mit der Strenge des Gesetzes unnachsichtlich entgegengetreten werde.

München, 28. Mai 1863.

(J.-M.-Bl. 1863. S. 6.)

---

25. Jagdpachtung — Richterbeamte.

H.-B. Bd. I. S. 401 not. P.

J. M. Seine Majestät der König haben allerhöchst auszusprechen geruht, daß die durch Entschließung der Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 14. April 1850 veröffentlichte allerhöchste Anordnung, gemäß welcher den Landgerichts-Beamten die Pachtung von Jagden in ihrem Amtsbezirke unbedingt verboten wurde, auf die Beamten der gegenwärtigen Stadt- und Landgerichte keine Anwendung finde, daß jedoch die Pachtung solcher Jagden durch stadt- und landgerichtliche Beamte nur mit dienstlicher Bewilligung zulässig und daß das unterfertigte kgl. Staatsministerium ermächtiget sei, diese Bewilligung auf bestimmte Zeiträume, unter Vorbehalt des Widerrufs im Falle des Mißbrauchs oder einer Collision mit den Amtspflichten, zu ertheilen.

Die Gesuche stadt- und landgerichtlicher Beamten um Ertheilung der dienstlichen Bewilligung zur Pachtung einer Jagd im Amtsbezirke sind unter näherer Bezeichnung des zu pachten-

den Jagdbezirkes und unter Angabe des Zeitraumes, für welchen die Jagd gepachtet werden will, bei dem vorgesetzten Bezirksgerichte einzureichen, welches sich unter genauer Würdigung aller in Betracht kommenden persönlichen, örtlichen und Geschäftsverhältnisse über das gestellte Gesuch gutachtlich zu äußern und dasselbe mit diesem Gutachten durch das vorgesetzte Appellationsgericht dem unterfertigten kgl. Staatsministerium vorzulegen hat.

München, 3. Juni 1863.

(J.-M.-Bl. 1863. S. 11.)

---

26. Nordamerikanische Consulate — Gebühren.

J. M. Nachdem der Consul der Vereinigten Staaten von Nordamerika Karl Obermayer in Augsburg, welcher bisher ausschließend die zum Gebrauche von Urkunden in Nordamerika benöthigte consularische Beglaubigung derselben unentgeltlich vollzog, kürzlich außer Funktion getreten ist, kann diese Beglaubigung zur Zeit anderweitig nur mehr gegen sofortige Entrichtung einer Taxe von fünf Gulden, wie solche für alle Arten von Certifikaten nordamerikanischer Consuln gilt, erwirkt werden. Von dieser Taxe, welche für die Beglaubigung jeder einzelnen Urkunde Seitens der nordamerikanischen Consulate in Anspruch genommen wird, ist eine Befreiung nur im Falle nachgewiesener Armuth desjenigen, welcher das Certifikat wünscht, zugestanden.

Demzufolge ist künftig bis auf weiteres jedesmal, wenn Urkunden behufs amtlicher Erwirkung der Beglaubigung Seitens eines nordamerikanischen Consuls an das k. Staatsministerium der Justiz einbefördert werden, sofort auch die betreffende von den Betheiligten einzuhebende Consulatstaxe in kassamäßigen Münzsorten miteinzusenden oder ein amtliches Zeugniß über die Armuth derjenigen Person, welche die Taxe zu entrichten haben würde, in Vorlage zu bringen.

München, 3. Juni 1863.

(J.-M.-Bl. 1863. S. 12.)

---

27. Aufnahme in die Gefangenanstalten.

H.-B. Suppl.-Bd. II. S. 358.

J. M. Es ist wiederholt vorgekommen, daß Verurtheilte, welche angewiesen waren, behufs der Verbüßung der ihnen zuer-

kannten Strafen in der betreffenden Gefangenanstalt sich zu stellen, daselbst während der Nacht zum Strafantritte sich meldeten.

Da mit Rücksicht auf die in den Strafanstalten bestehende Hausordnung die Aufnahme in diese Anstalten nur in der Zeit von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends stattfinden kann, und demgemäß Angeschuldigte, welche zu einer andern Zeit zum Eintritte sich melden, Zurückweisung zu gewärtigen haben, so wird — nachträglich zu der von den k. Staatsministerien der Justiz und des Innern im bezeichneten Betreffe unter'm 11. November v. Js. ergangenen und in den Kreisamtsblättern veröffentlichten Entschließung — hiemit weiter angeordnet, daß allen nach Ziffer 2 dieser Entschließung den betreffenden Angeschuldigten zuzustellenden Erlassen die Bemerkung beigefügt werde:

„Die Aufnahme in die Gefangenanstalt findet täglich **von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends statt.**

Nachdem übrigens die Vorschriften der erwähnten Entschließung bei den bisherigen Einschaffungen in die Gefangenanstalten nicht immer in allen Punkten befolgt wurden, so werden diese Vorschriften zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht.

München, 10. Juni 1863.

(J.=M.=Bl. 1863. S. 22.)

---

28. Notariatspraktikanten — Verehelichung.

H.=B. Bd. III. S. 54 und 55.

J. M. Ueber die Zuständigkeit zur Bescheidung der Verehelichungsgesuche jener Staatsdienstadspiranten, welche als Notariatsgehilfen verwendet sind, wird hiemit bestimmt, daß die Würdigung solcher Gesuche nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 14. Juni 1854 (Rggsblt. S. 385) den Bezirksgerichten zustehe, wornach die in dieser Bekanntmachung vorgeschriebene Anzeige bei dem Vorstande desjenigen Bezirksgerichts zu machen ist, in dessen Sprengel der Notar, bei welchem der betreffende Notariatsgehilfe in Praxis steht, seinen Wohnsitz hat.

München, 22. Juni 1863.

(J.=M.=Bl. 1863. S. 41.)

---

29. Landtagsabgeordnete — Geschworne.

J. M. Nachdem sich der Fall wiederholt hat, daß ein Landtags-Abgeordneter, dessen Name auch der Hauptliste der Geschwornen einverleibt ist, während der Dauer des Landtags zu der Dienstleistung als Geschworner berufen wurde, sieht sich das königl. Staatsministerium der Justiz veranlaßt, die bereits am 12. März 1851 zur Vermeidung einer derartigen Collision staatsbürgerlicher Pflichten getroffene Anordnung zu wiederholen, und demgemäß die jedesmaligen Präsidenten der Schwurgerichtshöfe zu beauftragen, bei der ihnen in den Landestheilen diesseits des Rheins gemäß Artikel 93 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, in der Pfalz gemäß Art. 102 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 zustehenden Reduktion der Geschwornenliste die Namen solcher Geschwornen, welche als Reichsräthe oder Abgeordnete bei dem gerade versammelten Landtage anwesend sind, von der Geschwornenliste zu streichen.

München, 30. Juni 1863.

(J.-M.-Bl. 1863. S. 52.)

---

30. Notariatsgehilfen — Akteneinsicht.

H.-B. Suppl-Bd. III. S. 499.

J. M. Zur Beseitigung vieler Anstände, welche sich in Bezug auf die Einsicht gerichtlicher Akten, dann der Hypothekenbücher durch die Gehilfen der Notare ergeben haben, sieht sich das k. Staatsministerium der Justiz veranlaßt, nachstehende Anordnungen zu erlassen:

1. Es besteht kein Bedenken, die in Betreff der Einsicht gerichtlicher Akten durch die Advokaten-Concipienten am 29. Nov. 1859 erlassene Entschließung gleichmäßig auch auf die rechtskundigen, für den Staatsdienst praktisch geprüften Notariatsgehilfen zur Anwendung zu bringen und es wird daher in dieser Beziehung lediglich auf die erwähnte — nachstehend im Abdrucke beigefügte — Entschließung hingewiesen.

2. In §. 76 der Instruktion zum Notariatsgesetze ist den Notaren die Einsicht des Hypothekenbuches, insoweit ihnen dieselbe zur Erledigung des übertragenen Geschäftes nothwendig ist, von Seite der Hypothekenämter in ihrer Eigenschaft als öffentliche Beamte ohne weitere Legitimation gestattet. Diese Befugniß kann jedoch von den Notaren nicht auf andere Personen übergetragen und es kann deshalb auch den Notariatsgehilfen

die Befugniß zur Einsicht des Hypothekenbuches nicht in demselben Umfange, wie sie den Notaren zusteht, eingeräumt werden.

Da jedoch bei Aufnahme von Notariats-Urkunden über unbewegliche Sachen die genaue und verlässige Kenntniß der einschlägigen Folien des Hypothekenbuchs für die Notare von höchster Wichtigkeit ist, und dieselben nicht immer in der Lage sind, die hiezu erforderliche Einsicht des Hypothekenbuchs sofort selbst vornehmen zu können, liegt es im Interesse der Sache, daß den rechtskundigen Notariatsgehilfen die Einsicht des Hypothekenbuches, soweit dies immer gesetzlich zulässig ist, erleichtert werde. —

Nach §. 24 Abs. 2 des Hypothekengesetzes ist nun solchen Personen, welche zu den in Abs. 1 genannten nicht gehören, mit Einwilligung des Eigenthümers der Sache die Einsicht des Hypothekenbuches zu gestatten, und es ist eine bestimmte Form, in welcher diese Einwilligung ertheilt werden soll, im Gesetze nicht vorgeschrieben. Es kann daher mehr nicht gefordert werden, als daß das Vorhandensein dieser Einwilligung dem Hypothekenamte auf glaubhafte Weise dargethan werde.

Hienach ist aber mit Rücksicht auf die Eigenschaft der kgl. Notare als öffentlicher Beamten auch eine von dem Eigenthümer des Hypothek-Objektes vor dem Notare erklärte und von diesem bestätigte Einwilligung für genügend zu erachten und es ist daher den als Notariatsgehilfen verwendeten, für den Staatsdienst praktisch geprüften Rechtspraktikanten die Einsicht der einschlägigen Folien des Hypothekenbuches auch dann zu gestatten, wenn sie dem Hypothekenamte eine von dem betreffenden Notar ausgestellte, der Einwilligung des Eigenthümers ausdrücklich erwähnende schriftliche Ermächtigung vorlegen.

Selbstverständlich sind für derartige Erklärungen der Eigenthümer, sowie für die hierauf sich gründenden schriftlichen Ermächtigungen weder Taxen zu erheben, noch steht es den Notaren zu, hiefür besondere Gebühren anzurechnen.

Uebrigens bleibt es den Hypothekenämtern vorbehalten, in dem Falle, wenn gegen die Personen des zur Einsicht des Hypothekenbuches abgeordneten Notariatsgehilfen besondere Bedenken obwalten, die Gestattung der Einsichtsnahme unter Kundgabe dieser Bedenken zu verweigern.

München, 8. Juli 1863.

Abdruck.

J. M. Es ist neuerdings die Frage enstanden:

ob die den Rechtsanwälten nach Gerichtsordnung Cap. XIV §. 3 zustehende Einsichtsnahme der Ge-

richts-Akten auch von ihren Concipienten — außer dem speziellen Falle einer durch das Staatsministerium der Justiz genehmigten Substituirung derselben in persönlichen Anwaltsgeschäften — ausgeübt werden dürfe?

Diese Frage muß zwar an und für sich verneint werden, da die Advokatenconcipienten zu „den Partheien und Interessenten", denen nach der Gerichtsordnung Cap. XIV. §. 3 die Akteneinsicht gestattet ist, nicht gerechnet werden können, eine willkührliche Transmission der anwaltschaftlichen Befugnisse und Pflichten auf Nichtanwälte aber mit dem streng persönlichen Charakter und Wesen der Advokatur unvereinbärlich wäre.

Nachdem jedoch aus den über den Gegenstand schon früher gepflogenen Erhebungen hervorgeht, daß die Akteneinsicht bei den meisten Untergerichten der Appellationsgerichtsbezirke diesseits des Rheins den Advokatenconcipienten von jeher ohne Anstand bewilligt wurde, und da es vielfach auch in dem Interesse der Partheien gelegen erscheint, daß in den nach der Natur des anwaltschaftlichen Berufes oft und in verschiedener Gestaltung vorkommenden Fällen der Verhinderung des Anwalts die Akteneinsicht *sofort* von seinem Concipienten vorgenommen werde, indem von der vorherigen Erholung der Ministerialerlaubniß zur Substituirung das Versäumniß eines Termines oder sonst ein Nachtheil für die Parthei zu befürchten wäre, so erachtet es das unterzeichnete königliche Staatsministerium nicht für angemessen, dem bestehenden Gerichtsgebrauche entgegen zu treten, vielmehr sieht es sich aus den vorstehenden Erwägungen veranlaßt, hiemit im Allgemeinen seine Bewilligung zur Bethätigung der Akteneinsicht durch Advokatenconcipienten in der Art zu ertheilen, daß solche Advokatenconcipienten, welche praktisch geprüfte und bereits verpflichtete Rechtspraktikanten sind, oder schon Acceß an einem Appellations- oder Bezirksgerichte oder an einer Kreisregierung genossen haben, zum Geschäfte der Akteneinsicht von den Anwälten, bei welchen sie beschäftigt sind, auf deren Haftung und Verantwortlichkeit substituirt werden dürfen, wobei jedoch den Gerichten anheimgegeben wird, die Einsichtsnahme der Gerichtsakten durch den Concipienten nicht zuzulassen, wenn gegen die Person desselben oder in sachlicher Hinsicht ein besonderes Bedenken obwalten sollte.

Zugleich versteht es sich von selbst, daß bei der Akteneinsicht die vorschriftsmäßige Beaufsichtigung (G.-O. Cap. XIV §. 3) einzutreten habe.

München, 29. Nov. 1859.

(J.-M.-Bl. 1863. S. 55.)

---

31. Zwangsversteigerungen — Taxen.

F. M. Auf den Bericht vom 7. d. Mts. im genannten Betreff wird der k. Regierung, Kammer der Finanzen, erwiedert, daß die Bestimmung in Art. 11 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861, wonach der Wirkungskreis der Notare die Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege umfaßt, nicht zur Folge habe, daß die nach Art. 18 und 52 des allegirten Gesetzes den Notaren durch die Prozeßgerichte noch weiter zu übertragenden Zwangsversteigerungen von Immobilien sammt den diese vorbereitenden, im Prozeßverfahren bedingten Schätzungen aufhören, Gegenstände der streitigen Gerichtsbarkeit zu bilden.

Diese Verhandlungen sind daher nach den Taxordnungen für die streitigen Rechtsgeschäfte zu bewerthen, und hat den hiemit betrauten Gerichtsschreibern behufs richtiger Anwendung der taxgesetzlichen Bestimmungen entsprechende Weisung zuzugehen.

München, 18. Juli 1863.

(F.-M.-Bl. 1863. S. 81.)

---

32. Handelsappellationsgericht — Taxen.

F. M. In §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862 über die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, Bezirksämtern, Rentämtern und Notaren ist bestimmt, daß die Gebührenbewerthung für die gerichtlichen Verhandlungen und Entscheidungen der Obergerichte bei den treffenden Gerichten I. Instanz unter Anwendung der für jede Instanz geltenden besondern Taxordnung stattzufinden habe, und es ist in §. 5 der zu dieser Verordnung am 2. Juni 1862 erlassenen Vollzugsvorschriften bestimmt, daß den Untergerichten die verschiedenen Taxordnungen der obern Instanzen zu dem bezeichneten Zwecke bekannt zu geben seien.

Bei diesem Anlasse hat sich auch die Frage ergeben, welche Taxordnung für die Verhandlungen bei dem mit dem 1. Juli v. Js. in Wirksamkeit getretenen kgl. Handelsappellationsgerichte zu Nürnberg Geltung habe, und es wird im Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz verfügt, daß die Verhandlungen und Entscheidungen des genannten Gerichtshofes nach den Bestimmungen der oberpfälzischen Taxordnung vom Jahre 1750 zu bewerthen sind, welche zur Zeit, als die Stadt Nürnberg dem Pegnitzkreise angehörte, dort eingeführt worden ist.

Zur Erleichterung in Anwendung dieser Taxordnung, welche

in Mayr's Generaliensammlung von 1784 Bd. II S. 1272 ff. und in Gerets Hauptzusammenstellung der Taxnormen S. 220 ff. abgedruckt ist, sowie zur Beseitigung von Zweifeln über einige Taxsätze wurde nun die in Abschrift anliegende auszugsweise Uebersicht der Taxsätze für die Verhandlungen des k. Handelsappellationsgerichts durch die kgl. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken angefertigt.

Die kgl. Regierungsfinanzkammer wird daher angewiesen, diese Entschließung und die bezeichnete Uebersicht dem k. Rechnungskommissariate und den für die k. Handelsgerichte taxirenden Sekretären der k. Bezirksgerichte zur genauen Darnachachtung zuzuschließen, und hiebei darauf aufmerksam zu machen, daß an der Taxirung der Verhandlungen bei den Handelsgerichten I. Instanz nach den verschiedenen an ihrem Sitze giltigen Taxordnungen hiedurch Nichts geändert werde, und den gehörigen Vollzug dieser Anordnungen überwachen zu lassen.

München, 30. Juli 1863.

Anlage.

Uebersicht

der Taxansätze für die Verhandlungen des k. Handels-Appellationsgerichts in Nürnberg nach der oberpfälzischen Taxordnung.

Fortlaufende Nro.	Benennung des taxablen Gegenstandes.	Geldbetrag. fl.	kr.
1	Für eine Entschließung, ein Dekret, ein Reskript	—	20
2	Für ein Schreiben	—	24
3	Für ein Erkenntniß und zwar		
	für die Abfassung	1	57
	für die Ausfertigung (Abschrift) wenn der Streitgegenstand weniger als 50 fl. beträgt .	—	20
	für die Ausfertigung (Abschrift), wenn der Streitgegenstand 50 fl. und darüber oder ein ewiges Recht betrifft	—	40
	und in beiden Fällen, wenn die		

Fortlaufende Nro.	Benennung des taxablen Gegenstandes.	Geldbetrag. fl.	kr.
	Ausfertigung (Abschrift) mehr als einen Bogen umfaßt, für jedes weitere Blatt Schreibgebühr		4
4	Für eine beglaubigte Abschrift . . .	—	20
	und wenn dieselbe mehr als einen Bogen umfaßt, für jedes weitere Blatt Schreibgebühr . . .		4
5	Für eine einfache Abschrift als Beilage zu gerichtlichen Verfügungen und als Bestandtheil derselben von jedem Blatt		4

Die Stempelansätze richten sich nach den allgemeinen stempelgesetzlichen Bestimmungen.

(J.-M.-Bl. 1863. S. 72.)

---

33. Privatbeschälgeschäft — Geldstrafe.

M. J; F. M. und H. M. Nach Art. 220 des Polizeistrafgesetzbuches sind die wegen unberechtigter Ausübung des Privatbeschälgeschäftes zuerkannten Geldstrafen zur Belohnung für das zur Beaufsichtigung des Beschälwesens aufgestellte Unterpersonal zu verwenden. Im Vollzuge dessen wird bezüglich der Einsendung und Vertheilung fraglicher Strafgelder im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz Nachstehendes bestimmt:

1. Die Geldstrafen wegen Uebertretung des Art. 220 des Polizeistrafgesetzbuches sind von den betreffenden Gerichtsschreibern unter namentlicher Bezeichnung des Anzeigers direkt an die kgl. Regierung, K. d. J., zur Asservirung einzusenden, etwaige Fehl-Anzeigen aber hiebei zu unterlassen.

2. Die k. Regierung, K. d. J., hat darüber zu wachen,

daß die eingesendeten Strafgelder von ihren Rechnern gehörig in Einnahme gestellt werden.

3. Dieselbe hat am Schlusse jedes Etatsjahres die so eingegangenen Summen auf die einzelnen Kategorien des zur Beaufsichtigung des Beschälwesens aufgestellten Unterpersonals nach Verhältniß der Zahl der aus jeder dieser Kategorie eingekommenen Bestrafungen auszuschlagen und unter Bekanntgabe der thätig gewesenen Individuen

a) die auf die Gendarmerie treffenden Antheile an das Gendarmerie-Compagnie-Commando,

b) die Antheile der Beschälwärter an die kgl. Landgestüts-Verwaltung

zur weiteren Verfügung zu übersenden, die übrigen Beträge aber unter die betreffenden Kategorien des niederen Aufsichts-Personals einschließlich der Gerichtsdiener, selbst zu vertheilen.

4. Hiebei sind stets jene Individuen vor Allem zu berücksichtigen, welche in Bezug auf Diensteifer den gehörigen Grad der Würdigkeit besitzen und sich außerdem speziell und wiederholt in der Aufgabe der Ueberwachung des Privatbeschälwesens und durch Anzeige von Straffällen in dieser Richtung hervorgethan haben.

5. Die k. Regierung, K. d. J., hat über den Anfall, dann über die Art der Vertheilung von Strafgeldern alljährlich am Schlusse des Etatsjahres der kgl. Landgestüts-Verwaltung Mittheilung zu machen, wogegen den Distrikts-Verwaltungsbehörden die seitherigen Anzeigen über derartige Uebertretungen erlassen sind.

München, 31. Juli 1863.
(J.-M.-Bl. 1863. S. 94.)

---

34. Notare — Aktenaushändigung.

H.-B. Suppl.-Bd. III. S. 499.

J. M. Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bezüglich der Hinausgabe gerichtlicher Akten an die Notare sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium veranlaßt, Nachstehendes zu bestimmen:

I. Bei der Stellung der Notare als öffentlicher Beamten welchen die Verwaltung eines Theiles der nicht streitigen Rechtspflege übertragen ist, und da die Notare gleich andern öffentlichen Beamten zum Amtsgeheimnisse verpflichtet sind, unterliegt

es im Allgemeinen keinem Bedenken, daß denselben gerichtliche Akten aus dem Gebiete der Civilrechtspflege zum Zwecke der Einsichtnahme nicht blos bei Gericht vorgelegt, sondern auch ausgehändigt werden dürfen. Letzteres kann jedoch jedenfalls nur dann stattfinden, wenn es sich nicht um Gerichtsakten handelt, welche, wie Hypothekenbücher und Hypothekenprotolle, überhaupt nicht aus Gerichtshanden gegeben, oder welche zur Zeit vom Gerichte nicht entbehrt werden können.

Demzufolge sind den Notaren nicht blos dann, wenn ihnen vom Gerichte die Vornahme einer Verhandlung übertragen ist, (Art. 51, 52, 19 des Notariatsgesetzes) oder wenn sie in einer bei Gericht verhandelten Verlassenschaftssache gemäß Art. 14 des Notariatsgesetzes einen Vertrag zu beurkunden haben, die zur Vornahme dieses Geschäftes nothwendigen Akten hinauszugeben, sondern es kann den Notaren die Aushändigung gerichtlicher Civilakten, deren Einsicht ihnen zur Vornahme irgend eines in ihrer Zuständigkeit liegenden Geschäftes nothwendig ist, auch in dem Falle nicht verweigert werden, wenn dieses Amtsgeschäft lediglich auf Antrag der Betheiligten vorgenommen wird und mit den mitzutheilenden bei Gericht gepflogenen Verhandlungen in keinem unmittelbaren Zusammenhange steht.

In diesem letzteren Falle wird jedoch vorausgesetzt, daß dem Gerichte bei dem Ersuchen um Aushändigung der Akten die Veranlassung und der Zweck desselben dargelegt werde, damit hieraus das amtliche Interesse des Notars zur Einsicht der auszuhändigenden Akten ersehen werden könne und daß ferner nicht besondere — aus gesetzlichen Bestimmungen oder den Rechten Dritter, namentlich der betheiligten Parteien, sich ergebende — Gründe obwalten, welche der Einsichtnahme der betreffenden Akten durch den Notar entgegenstehen.

II. Bezüglich gerichtlicher Akten aus dem Gebiete der Strafrechtspflege, in welches der Wirkungskreis der Notare sich nicht erstreckt, wird ebendeshalb auch nur indirekt und in besonderen Ausnahmsfällen sich für den Notar amtlich eine zureichende Veranlassung ergeben, die Gestattung von Akteneinsicht in Anspruch zu nehmen. Es ist daher von den betreffenden Gerichten beziehungsweise Untersuchungsrichtern sowohl die Einsichtnahme als die Aushändigung solcher Akten nach vorherigem Einvernehmen des Staatsanwalts an dem einschlägigen Bezirksgerichte nur dann zu bewilligen, wenn Seitens des Notars ein besonderes aus Anlaß eines ihm zustehenden Amtsgeschäftes sich ergebendes Bedürfniß, von dem Inhalte der fraglichen Akten Kenntniß zu erlangen, dargelegt wird und nicht etwa mit Rücksicht auf die öffentlichen Interessen der Strafrechtspflege irgendwelche Bedenken dagegen hervortreten.|

Die Aushändigung der Akten kann überdies auch hier nur mit dem unter Ziff. I. bezüglich der gerade dem Gerichte selbst unentbehrlichen, sowie der niemals aus Gerichtshanden abzugebenden Akten, (hier z. B. Urtheilsbücher, fortlaufende Sitzungsprotokolle) erwähnten Vorbehalte Platz greifen.

III. Insoweit nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen die Aushändigung gerichtlicher Akten an Notare überhaupt zulässig erscheint, ist dieselbe keineswegs auf die am Gerichtssitze wohnenden Notare beschränkt, sondern es kann auch von auswärtigen Notaren die Uebersendung gerichtlicher Akten verlangt werden.

IV. Den Notaren wird zur besonderen Pflicht gemacht, die ihnen ausgehändigten gerichtlichen Akten sorgfältig unter Verschluß zu halten und dafür entsprechend Sorge zu tragen, daß dieselben von keinem Unberechtigten eingesehen werden können.

Eine Einsichtnahme der mitgetheilten gerichtlichen Akten durch die bei ihnen beschäftigten rechtskundigen, für den Staatsdienst praktisch geprüften Notariatsgehilfen haben ferner die Notare nur unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen eintreten zu lassen, unter welchen den Notariatsgehilfen nach der Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 8. Juli lfd. Js. Ziffer 1 im Zusammenhalte mit der dortselbst in Bezug genommenen Entschließung vom 29. November 1859 (Justizministerialblatt S. 55 f.) die Akteneinsicht bei Gericht gestattet ist.

Endlich wird von den k. Notaren auch gewärtigt, daß sie zur Beförderung der Geschäftsvereinfachung von der Befugniß, die Hinausgabe gerichtlicher Akten zu verlangen, nur dann Gebrauch machen werden, wenn deren Einsicht bei Gericht nicht ohne Beschwerniß und übergroßen Zeitaufwand gepflogen werden kann.

München, 3. August 1863.

(J.-M.-Bl. 1863. S. 69.)

---

35. Staatsobligationen — Erbschaftszeugnisse, Cessionen u. dgl.

J. M. und F. M. Die unter dem 29. Juni 1861 im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen getroffene Anordnung, wonach alle zur Vinkulirung oder Umschreibung von bayerischen Staatsobligationen erforderlichen Erbschaftszeugnisse, Cessionen u. s. w. nicht mehr den Obligationen aufzuschreiben, sondern auf gesondertem Bogen und zwar tax-

und stempelfrei auszustellen sind, wird hiemit sämmtlichen Gerichten und Notaren im ganzen Umfange des Königreiches mit der weiteren Vorschrift in Erinnerung gebracht, daß diese Erbschaftszeugnisse, Cessionsurkunden u. s. w. den Obligationen nicht beizuheften, sondern denselben bei dem veranlaßten Gebrauche lediglich beizulegen sind.

München, den 7. August 1863.

(J.-M.-Bl. 1863, S. 82.)

---

36. Beglaubigung gerichtlicher und notarieller Urkunden.

H.-B. Bd. IV. S. 228; Sppl.-Bd. II. S. 435.

J. M. Zur Beseitigung mehrfacher im Vollzuge des §. 52 der Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte v. 20. Juni 1862 hervorgetretener Anstände und behufs weiterer Ausführung der dortselbst erlassenen Anordnungen wird über die Beglaubigung von Urkunden der Gerichte und Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins — im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, des Innern, dann der Finanzen — zur Darnachtung bekannt gegeben, was folgt:

I. Eine Verpflichtung der Betheiligten, gerichtliche oder notarielle Urkunden, für welche eine ministerielle oder gesandtschaftliche Beglaubigung erforderlich ist, zum Zwecke der Erwirkung derselben auf amtlichem Wege an das k. Staatsministerium der Justiz einbefördern zu lassen, besteht nicht; vielmehr ist es fortan den Betheiligten unbenommen, sich die benöthigte Beglaubigung der betreffenden Urkunden auch durch unmittelbare Präsentation derselben bei den kgl. Staatsministerien der Justiz, sowie des Königlichen Hauses und des Aeußern zu erwirken. Bei dieser unmittelbaren Vorlage sind übrigens die unter Ziff. II—IV gegenwärtiger Entschließung enthaltenen Vorschriften, sowie die in §. 52 Abs. 1 der Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte getroffene Anordnung, daß der Beglaubigung des kgl. Staatsministeriums der Justiz bei Urkunden der Stadtgerichte, Landgerichte oder Notare die Beglaubigung durch das einschlägige Bezirksgericht und bei Urkunden eines Bezirksgerichts die obergerichtliche Beglaubigung durch das betreffende Appellationsgericht vorauszugehen habe, zu beachten. Ebenso ist auch die in der nachstehend im Abdrucke beigefügten Entschließung des königlichen Staatsministeriums der Finanzen vom 17. April 1854

Ziffer 3*) enthaltene Bestimmung über die Taxen für ministerielle Beglaubigungen von den Betheiligten zu berücksichtigen.

II. Die Urkunden der Handelsgerichte und protestantischen Ehegerichte I. Instanz, über deren Beglaubigung der §. 52 der Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte im Hinblick auf §. 46 dieser Vorschriften keine Anordnungen enthält, müssen, ehe sie von dem königl. Staatsministerium der Justiz beglaubigt werden können, vorerst mit der obergerichtlichen Beglaubigung des kgl. Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg, beziehungsweise des kgl. Appellationsgerichts von Oberfranken, als protestantischen Ehegerichts II. Instanz, versehen werden.

Wird für Urkunden der Handelsgerichte oder protestantischen Ehegerichte die amtliche Erwirkung einer ministeriellen oder gesandtschaftlichen Beglaubigung in Anspruch genommen, so sind die betreffenden Urkunden von den erwähnten Gerichten durch Vermittlung der ihnen vorgesetzten obenbezeichneten Gerichtshöfe an das k. Staatsministerium der Justiz einzubefördern.

III. Da die Führung und Evidenthaltung der Civilstandsregister in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins dem administrativen Wirkungskreise angehört, so sind auch zur Beglaubigung von Auszügen aus den Geburts-, Trauungs- und Sterberegistern der Pfarrämter in den diesrheinischen Landestheilen ausschließlich die Verwaltungs-Stellen und Behörden, und zwar zunächst die Distriktspolizeibehörden zuständig. Demgemäß haben sich die Gerichte der Beglaubigung solcher Pfarrbuchsauszüge gänzlich zu enthalten.

IV. Gerichtliche oder notarielle Urkunden, welche nach ihrem Inhalte dazu bestimmt erscheinen, einem bayerischen Staatsangehörigen aus den Landestheilen diesseits des Rheins den Abschluß einer Ehe im Auslande zu ermöglichen, können im Hinblick auf Art. 52 des Polizeistrafgesetzbuches mit den ministeriellen Beglaubigungen nur dann versehen werden, wenn festgestellt ist, daß die zuständige inländische Behörde die gesetzlich erforderliche Bewilligung zu der beabsichtigten Verehelichung ertheilt hat.

Demzufolge haben die Staatsanwälte, beziehungsweise die unter Ziffer II. erwähnten Gerichte, wenn ihnen eine Urkunde fraglicher Art behufs amtlicher Erwirkung der ministeriellen oder gesandtschaftlichen Beglaubigung übergeben wird, jedesmal zunächst, je nachdem es einfacher und beschleunigender erscheint, entweder selbst von der betreffenden Verwaltungsbehörde Aufschluß darüber zu erholen, ob zu der beabsichtigten Verehelichung im Auslande bereits die gesetzlich erforderliche amtliche Bewilligung ertheilt sei, oder den Betheiligten aufzugeben, einen Nachweis hierüber durch

*) H.-B. Bd. IV. S. 228.

Vorlage des Originals der amtlichen Ausfertigung über die Ertheilung der Verehelichungsbewilligung oder eines einfachen Zeugnisses der zuständigen Behörde beizubringen.

Ergibt sich, daß die Ertheilung der erforderlichen Verehelichungsbewilligung bereits erfolgte, so ist die Weiterbeförderung der Urkunde an das unterfertigte k. Staatsministerium vorschriftsmäßig zu bethätigen und hiebei das Vorhandensein jener Vorbedingung für die Ertheilung der höheren Beglaubigung berichtlich zu constatiren. Insolange dagegen über die Ertheilung der erforderlichen Verehelichungsbewilligung kein Nachweis vorliegt, ist die Einbeförderung der Urkunde an das kgl. Staatsministerium der Justiz abzulehnen.

Will für eine zu dem vorberührten Zwecke bestimmte gerichtliche oder notarielle Urkunde die benöthigte Beglaubigung des k. Staatsministeriums der Justiz bei diesem von den Betheiligten selbst durch unmittelbare Präsentation des Dokumentes erwirkt werden, so ist hiebei gleichfalls entweder die vorerwähnte Originalurkunde über die Ertheilung der amtlichen Verehelichungsbewilligung vorzuzeigen oder letztere durch ein Zeugniß des zuständigen Bezirksamts oder Stadtmagistrats nachzuweisen.

V. Da nach dem zwischen Bayern und Oesterreich abgeschlossenen Staatsvertrag vom 13. Februar 1863 (Regierungsblatt von 1863, S. 557) für Urkunden der bayerischen Gerichte und Notare zum Zwecke des Gebrauches in den k. k. österreichischen Ländern die Beglaubigung Seitens eines kgl. Staatsministeriums oder der österreichischen Gesandtschaft nicht mehr nöthig ist, sind gerichtliche oder notarielle Urkunden, welche in Oesterreich gebraucht werden sollen, dem kgl. Staatsministerium der Justiz behufs Beifügung oder Erwirkung der ministeriellen oder gesandtschaftlichen Beglaubigung für die Zukunft nur dann in Vorlage zu bringen, wenn die auf die Bestimmungen des vorerwähnten Staatsvertrags besonders aufmerksam zu machenden Betheiligten dessenohngeachtet ausdrücklich um die fraglichen Beglaubigungen nachsuchen. Hievon hat sodann bei Einsendung der Urkunden spezielle Erwähnung zu geschehen.

VI. Hinsichtlich der Tax- und Portopflichtigkeit in Legalisationssachen wird auf die nachstehend im Abdrucke beigefügte generalisirte Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 17. April 1854, die Taxen für die Legalisation von Urkunden betreffend, neuerdings zur genauesten Beachtung hingewiesen, dabei jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß bei den Bezirks-, Stadt- und Landgerichten die Legalisationstaxe dann nicht in Ansatz gebracht werden kann, wenn die Unterschrift eines **Notars** nach Art. 97 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 beglaubigt wird.

Von den Gesandtschaften und Consulaten auswärtiger Regierungen beanspruchen zur Zeit nur die kaiserlich französische Gesandtschaft, sowie die nordamerikanischen Consulate Legalisationsgebühren. Bei der kaiserlich französischen Gesandtschaft betragen dieselben 2 Gulden 48 Kreuzer für jede einzelne Urkunde. Bezüglich der Legalisationsgebühr der nordamerikanischen Consulate wird auf die Entschließung vom 3. Juni l. Js. (Justizministerialblatt S. 12.) verwiesen.*)

Die bestehende Vorschrift, daß die sämmtlichen bei den kgl. Staatsministerien, sowie bei den Gesandtschaften oder Consulaten erwachsenden Legalisationstaxen bei Einsendung zu beglaubigender Urkunden sofort in kassamäßigen Münzsorten mit vorzulegen sind, wird hiemit wiederholt eingeschärft.

VII. Die den obigen Vorschriften entgegenstehenden Bestimmungen früherer Erlasse des kgl. Staatsministeriums der Justiz, insbesondere die Bestimmungen der generalisirten Entschließung vom 24. Juni 1856, die Verehelichung von bayerischen Unterthanen im Auslande betreffend, treten außer Wirksamkeit.

Die Notare haben von vorstehenden Anordnungen, desgleichen von dem Inhalte des §. 52 Abs. 1—3 der Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte**) genaueste Kenntniß zu

---

*) Siehe ob. Nr. 26.

**) Der oben erwähnte §. 52 Abs. 1—3 lautet:

„Gerichtliche sowie notarielle Urkunden, welche durch die Staats-Ministerien der Justiz und des k. Hauses und des Aeußern oder durch eine am k. Hofe beglaubigte Gesandtschaft einer auswärtigen Regierung legalisirt werden sollen, sind zu diesem Zwecke, wenn sie von einem Stadtgerichte, Landgerichte oder Notare ausgestellt sind, mit der Beglaubigung des einschlägigen Bezirksgerichts, wenn sie von einem Bezirksgerichte ausgefertigt sind, mit der Beglaubigung des Appellationsgerichts zu versehen.

Wird die amtliche Erwirkung der ministeriellen oder gesandtschaftlichen Beglaubigung für eine gerichtliche oder notarielle Urkunde in Anspruch genommen, so hat für Urkunden der Stadtgerichte, Landgerichte und Notare der Staatsanwalt am einschlägigen Bezirksgerichte die bezirksgerichtliche Beglaubigung, für Urkunden der Bezirksgerichte der Oberstaatsanwalt am betreffenden Appellationsgerichte, an welchen dieselben durch den Staatsanwalt vorzulegen sind, die appellationsgerichtliche Beglaubigung von kurzer Hand zu erholen und die Urkunden sodann unmittelbar an das Staatsministerium der Justiz einzusenden. Urkunden des Appellationsgerichts und des Oberappellationsgerichts endlich sind, wenn sie einer höheren Beglaubigung bedürfen, durch den betreffenden Oberstaatsanwalt und beziehungsweise den General-Staatsanwalt dem Staatsministerium der Justiz in Vorlage zu bringen.

Stehen der zu vollziehenden höheren Beglaubigung einer Urkunde formelle Mängel derselben entgegen, so ist vor deren Vorlage Seitens der Staatsanwälte die Beseitigung dieser Mängel auf kürzestem Wege zu veranlassen."

nehmen und bei sich ergebender Veranlassung hienach die Betheiligten entsprechend zu belehren.

München, 28. August 1863.
(J.=M.=Bl. 1863. S. 95.)

---

37. Notare — Wappenschild.

J. M. Auf die mehrseitig gestellte Anfrage, ob den kgl. Notaren die Befugniß zustehe, ihren Amtssitz gleich den k. Behörden durch einen Wappenschild zu bezeichnen, wird hiemit die Entschließung ertheilt, daß den Notaren unverwehrt ist, an der Außenseite des Hauses, in welchem sich ihr Amtslokal befindet, oder an der Thüre des letzteren einen das königliche Wappen tragenden Schild anzubringen, auf welchem Namen und Amt des betreffenden Notars („N. N., k. Notar" oder „Amtssitz des k. Notars N. N.") angegeben sind.

München, 29. August 1863.
(J.=M.=Bl. 1863. S. 102.)

---

38. Hypothekenwesen — rentamtliche Mittheilungen.

F. M. Das k. Staatsministerium der Justiz war schon seit längerer Zeit darauf bedacht, bei den Hypothekenämtern Sachregister zu den Hypothekenbüchern nach der Plannumernfolge im Einklange mit den Grundsteuerkatastern herstellen zu lassen, und es ist diese Maßregel auch bereits bei einer großen Zahl der Stadt= und Landgerichte theils zur Ausführung gelangt, theils in der Ausführung begriffen.

Zur Evidenthaltung dieser Sachregister ist aber erforderlich, daß die Flächenänderungen, welche sich in Folge von Messungen ergeben und in den Grundsteuerkatastern zur Umschreibung gelangen, auch in den Sachregistern nachgetragen und zu diesem Behufe den Hypothekenämtern bekannt gegeben werden.

Demzufolge sind die k. Rentämter anzuweisen, den Hypothekenämtern — insoweit dieselben im Besitze von Sachregistern sind — die hierauf bezüglichen Messungs=Ergebnisse monatlich mitzutheilen.

Diese Mittheilung kann in zweifacher Weise geschehen, entweder durch Aushändigung der Messungsoperate in Original

oder wo diese nicht als thunlich erscheint, mittels tabellarischer Zusammenstellungen, welche in bestimmten Rubriken

1) die Steuerdistrikte,
2) den Namen des früheren und neuen Besitzers,
3) die Plannumern, welche einer Messung unterlagen, mit dem früheren Gesammt- und nunmehrigen Restbetrage des Flächenmaaßes,
4) die neu entstandenen Plannummern mit ihren Flächen-Maaßen,
5) allenfallsige Bemerkungen über erhebliche Aenderung der Benützungsart, z. B. Erbauung eines neuen Wohnhauses, Verwendung zur Eisenbahn u. dgl.,
6) die allenfallsige Bezeichnung der Urkunde, durch welche die Ummessung und Katasterumschreibung veranlaßt wurde, —

enthalten.

Die Hypothekenämter, welche die Messungsoperate selbst mitgetheilt erhalten, werden Sorge tragen, daß dieselben jedenfalls innerhalb 4 Wochen wieder an das Rentamt zurückgelangen.

München, 12. Nov. 1863.

(J.-M.-Bl. 1863. S. 199.)

---

39. Militärfiskus — Zustellungen.

J. M. Unter Bezug auf die allerhöchste Verordnung vom 23. April 1816 (Regierungsblatt Seite 267), dann auf die generalisirten Entschließungen des kgl. Staatsministeriums der Justiz im bezeichneten Betreffe vom 10. Jan. und 18. Dez. 1823 wird hiemit in Erinnerung gebracht, daß das gemäß §. 25 der allerhöchsten Verordnung vom 31. Jänner 1829 (Regierungsblatt Seite 209) bei der Militärfonds-Commission bestehende Militärfiskalat die Rechte der sämmtlichen Militärfonds, des Militärärars und der militärischen Anstalten bei den einschlägigen Gerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins durch Klage und Vertheidigung zu vetreten und alle Prozesse des Militärärars und der Militärfonds zu führen hat, weßhalb alle hierauf bezüglichen Zustellungen der Gerichte nach den für Insinuationen in Angelegenheiten des Fiskus bestehenden Vorschriften an das bezeichnete Militärfiskalat unmittelbar und zwar von Seite derjenigen Gerichte, welche außerhalb der Stadt München ihren Sitz haben durch die Post zu machen sind.

München, 14. Nov. 1863.

(J.-M.-Bl. 1863. S. 193.)

40. Hypothekenwesen — Vorbehalt des Eigenthums u. s. w.

J. M. Der §. 99 Ziff. 2 des Hypothekengesetzes macht es den Hypothekenämtern zur Pflicht, in dem Falle, wenn bei Veränderung des Besitzes aus den darüber vorgelegten Urkunden erhellt, daß der Uebergebende sich das Eigenthum oder eine Hypothek für den Kaufschilling, oder für seine Person Alimente vorbehalten hat, oder statt des Kaufschillings bestimmte künftige Hinauszahlungen oder Leistungen von dem Uebernehmer bedungen, worden sind, darüber sogleich bei Eintragung des neuen Besitztitels die zur Sicherung dieser Rechte durch §. 137 vorgeschriebenen Einträge, auch ohne ausdrückliches Verlangen der Betheiligten vorzunehmen.

Ohngeachtet des klaren Wortlautes dieser Bestimmung haben sich schon bald nach dem Inslebentreten des Hypothekengesetzes widersprechende Ansichten darüber ergeben, ob zur Sicherung der in einem Kauf- oder Uebergabsvertrage vorbehaltenen Alimente, oder der statt des Kaufschillings dem Uebernehmenden aufgelegten Hinauszahlungen oder Leistungen auch dann von Amtswegen ein Eintrag im Hypothekenbuche vorzunehmen sei, wenn aus der vorgelegten Vertragsurkunde nicht erhellt, daß sich der Uebergebende für diese Leistungen das Eigenthum oder eine Hypothek vorbehalten habe und das k. Staatsministerium der Justiz hat sich hiedurch veranlaßt gesehen, am 6. Oktober 1845 die unten im Abdrucke beigefügte Entschließung an die Appellationsgerichte diesseits des Rheins zu erlassen.

Die in dieser Entschließung den vormaligen Notariatsbehörden gegebenen Direktiven sind auch für die Notare, welchen nunmehr die Beurkundung der Kauf- und Uebergabsverträge zusteht, maaßgebend.

Die Notare haben nach Artikel 45 des Notariatsgesetzes darauf Bedacht zu nehmen, daß der Inhalt der von ihnen zu errichtenden Urkunden der Absicht der Betheiligten entspreche und hieraus ergibt sich mit Nothwendigkeit die Obliegenheit der Notare, je nach der rechtlichen Natur des in Frage stehenden Rechtsgeschäftes durch geeignete Befragung der Betheiligten die Absicht derselben zu erforschen.

Hienach ist der Notar verpflichtet, bei Aufnahme eines Kauf- oder Uebergabsvertrages den Uebergebenden auch darüber zu befragen, ob und auf welche Weise er die aus dem Vertrage für ihn erwachsenden Rechte sicher zu stellen beabsichtige.

Will der Uebergebende zur Sicherung seines Rechtes auf die dem Uebernehmer obliegenden Leistungen das Eigenthum oder eine Hypothek vorbehalten, so ist die ausdrückliche Erwähnung

dieses Vorbehalts in der Vertragsurkunde deshalb nothwendig, weil bei der verschiedenartigen Auslegung, welche der §. 99 Ziff. 2 des Hypothekengesetzes gefunden hat, nur hiedurch der beabsichtigte Eintrag im Hypothekenbuche unter allen Umständen gesichert ist.

Wird dagegen von dem Uebergebenden nicht beabsichtigt, seine Rechte durch einen Eintrag im Hypothekenbuche zu sichern, so liegt es deshalb im Interesse desselben, daß dieses in der Vertragsurkunde ausdrücklich bemerkt werde, weil nach Art. 15 des Notariatsgesetzes die von den Betheiligten vor dem Notare abzugebenden Erklärungen eine wiederholte Vernehmung derselben vor dem Hypothekenamte überflüssig machen sollen, das Stillschweigen der Vertragsurkunde über den Punkt der Sicherstellung aber das Hypothekenamt im Hinblicke auf die Bestimmung des angeführten §. 99 Ziff. 2 veranlassen kann, den Uebergebenden nachträglich darüber zu vernehmen, ob dieses Stillschweigen als Verzicht auf die Sicherstellung aufzufassen sei, oder lediglich darin seinen Grund habe, daß bei Aufnahme des Vertrags die Frage der Sicherstellung gar nicht zur Sprache gebracht worden ist.

München, 20. Nov. 1863.

Abdruck.

J. M. Nachdem sich in Vergleichung der Bestimmungen der §§. 5, 15 und 137 mit jenen der §§. 9 und 99 Nr. 2 des Hypotheken-Gesetzes bei den Gerichten verschiedene Ansichten darüber ergeben haben:

> ob das Hypothekenamt bei Haftung verpflichtet sei, die bei Besitzveränderungen vorbehaltenen Alimente und die bedungenen künftigen Hinauszahlungen oder Leistungen oder den Kaufschillingsrückstand auch in dem Falle von Amtswegen und ohne ausdrückliches Verlangen der Betheiligten in das Hypothekenbuch einzutragen, wenn sich der Uebergebende auch hiefür das Eigenthum oder eine Hypothek ausdrücklich nicht vorbehalten oder bedungen hat,

so wird das k. Appellationsgericht hiemit beauftragt, die sämmtlichen Kreis- und Stadt- dann Land- und Patrimonialgerichte anzuweisen:

> bei jeder amtlichen Protokollirung von Kaufs- und Uebergabs-Verträgen den Uebergebenden zu befragen, ob er zur Sicherung der oben bezeichneten Ansprüche und Forderungen sich das Eigenthum oder das Recht einer Hypothek vorbehalten wolle, und im verneinenden Falle ausdrücklich zu protokolliren, daß vom Gutsübergeber weder das Eine noch das Andere verlangt werde.

Das kgl. Appellationsgericht hat darüber zu wachen, daß diese Vorschrift genau vollzogen werde.

München, 6. Okt. 1845.

(J.-M.-Bl. 1863. S. 202.)

---

41. Telegraphen — Requisitionen um Verhaftung.

H.-B. Suppl.-Bd. III. S. 140.

J. M. Das unterfertigte kgl. Staatsministerium findet sich veranlaßt, die generellen Entschließungen

a) der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 18. April 1853 und 8. Juli 1856, die Benützung der Telegraphen in Rechts- und Polizeiangelegenheiten betr.,

b) des k. Staatsministeriums der Justiz vom 7. Juli 1859, die Form der Requisitionen um provisorische Verhaftungen betreffend,

in den nachfolgenden Abdrücken, Beilage A, B, C zur genauen Beachtung wiederholt bekannt zu machen, mit dem Beifügen, daß:

1) unmittelbare Requisitionen um Vornahme provisorischer Verhaftungen an auswärtige Behörden nur dann zu richten sind, wenn ein mit dem betreffenden auswärtigen Staate bestehender Auslieferungsvertrag es als zweifellos erscheinen läßt, daß dem nachträglich auf diplomatischem Wege zu stellenden Gesuche um Auslieferung des provisorisch Verhafteten kein Hinderniß entgegen treten werde,

2) bei Verfolgung flüchtiger Verbrecher mittelst des Telegraphen die in der Beilage D I und II angefügten Formularien geeignet zu benutzen sind,

3) den k. Consulaten bei Zusendung der Abschrift solcher mittelst des Telegraphen gestellten Requisitionen zugleich eine ausführliche Darlegung des Sachverhaltes mitzutheilen ist.

München, 20. November 1863.

Beilage A.

J. M. u. M. J. Damit die Gerichte, Staatsanwälte und Polizeibehörden bemessen können, in welchen Fällen die Telegraphen des In- und Auslandes zum Amtsgebrauche zu benützen seien, zugleich aber auch die Telegraphen-Anstalten nicht über die Gebühr beansprucht und unnöthige Kosten vermieden werden, sehen sich

die k. Staatsministerien der Justiz und des Innern nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Finanzen, sowie des Handels und der öffentlichen Arbeiten zum Erlasse nachstehender allgemeiner Vorschriften veranlaßt:

I. Die Gerichte, Staatsanwälte und Polizeibehörden haben sich bei amtlichen Korrespondenzen und Anzeigen der Telegraphen nur in Fällen von besonderer Wichtigkeit und bei vorliegender Gefahr, daß der in Frage stehende Zweck auf anderem Wege entweder nicht mehr oder doch nicht sicher erreicht werde, zu bedienen.

II. In telegraphischen Depeschen haben sich die Behörden der möglichsten Präcision und Kürze des Ausdruckes zu befleißen und unnöthige Titularen, bloße Höflichkeitsbezeugungen, sowie überhaupt alles, was nicht zur Bestimmtheit, Deutlichkeit und zu dem Rechtsbestande des Erlasses erforderlich ist, wegzulassen.

Da die von dem k. Staatsministerium der Justiz zu dem Strafprozeßgesetze vom 10. November 1848 entworfenen und bekannt gemachten Formularien lediglich die Belehrung der Vollzugsbeamten zum Zwecke hatten, so ist bei telegraphischen Depeschen keineswegs die wörtliche Beibehaltung dieser Formularien erforderlich, sondern schon eine kurze und bündige Aufnahme der absolut gesetzlich gebotenen Merkmale des in Frage stehenden amtlichen Erlasses genügend.

III. Nichtuntersiegelte amtliche Depeschen sind nach den Vollzugsvorschriften zu dem auch auf inländische Depeschen anwendbaren §. 20 des revidirten deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins-Vertrages von der Aufnahme ausgeschlossen, und müßten also von der Telegraphenbehörde zurückgewiesen werden. Deßhalb wird die Beifügung des Amtssiegels unter amtliche Depeschen den Aufgebern unter spezieller Verantwortlichkeit für alle Folgen einer Unterlassung zur besonderen Pflicht gemacht.

IV. Die Kosten für amtliche telegraphische Depeschen sind:

1) von Privaten, welche deren Absendung in einer Prozeßangelegenheit, z. B. im Arrestprozesse u. dgl., oder in Polizeigegenständen erwirken wollen, mit dem Antrage auf die Erlassung einer solchen Depesche sogleich zu erlegen.

2) Erfolgt die Telegraphirung im öffentlichen Interesse, und steht sohin eine Staats- (Amts-) Depesche im engeren Sinne in Frage, so sind die Gebühren dafür

   a) wenn die Auf- und Abgabestation im Inlande liegt, gemäß der Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. November 1850 durch die Telegraphenämter nur in Vormerkung zu führen und als durchlaufende Posten zu behandeln;

b) wenn die Depesche die Grenzen des Königreichs überschreitet, und nicht etwa von Seite der Telegraphenverwaltung nach §. 36 des obenangeführten Vereinsvertrages eine Kreditirung der Gebühren erfolgt, von der k. Staatskasse vorzuschießen.

In jeder Rechts- und Polizeisache, in welcher von den Gerichten oder Staatsanwälten oder Polizeibehörden die Telegraphen benützt worden sind, haben die über den Kostenpunkt zuständigen Gerichte und Polizeibehörden sich über die durch die angeordnete Telegraphirung erwachsenen Kosten im Urtheile speziell auszusprechen.

Hienach hat d . . . k. . . . . vorkommenden Falles zu verfahren und die sämmtlichen . . . . des Kreises anzuweisen.

München, 18. April 1853.

Beilage B.

J. M. und M. J. Gemäß Nr. I und II der am 18. April 1853 von den kgl. Staatsministerien der Justiz und des Innern im rubrizirten Betreffe ergangenen generalisirten Entschließungen ward sämmtlichen Gerichten, Staatsanwälten und Polizeihörden aufgegeben, sich zum Zwecke amtlicher Korrespondenzen der Telegraphen nur bei besonderer Wichtigkeit und Dringlichkeit zu bedienen und hiebei außerdem sich der möglichsten Präcision und Kürze des Ausdruckes zu befleißigen.

Die Erfahrung hat nun gezeigt, daß diese Vorschriften nicht allgemein beobachtet wurden, insbesondere wurden von mehreren Untersuchungsgerichten vollständige Steckbriefe den Telegraphenstationen zur Beförderung übersendet und hiedurch dem Aerare ein sehr beträchtlicher Kostenaufwand verursacht.

Die unterfertigten k. Staatsministerien sehen sich deßhalb veranlaßt, im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, dann jenem des Handels und der öffentlichen Arbeiten sämmtlichen untergebenen Behörden die genaueste Befolgung der durch die allegirte generalisirte Entschließung vom 18. April 1853 gegebenen Vorschriften einzuschärfen, gleichzeitig aber auch in der Anlage unter Nr. I das Formular einer telegraphischen Depesche zum Zwecke der Verfolgung flüchtiger Verbrecher zur Benützung in geeigneten Fällen bekannt zu geben.

Außerdem hat es sich als wünschenswerth gezeigt, daß telegraphische Depeschen, welche an Orte gerichtet sind, in welchen

die französische Sprache die übliche ist, auch in letzterer Sprache abgefaßt und abgesendet werden. Zu diesem Zwecke werden sämmtliche Gerichte und Behörden ermächtigt, sich bei derlei Depeschen der französischen Sprache alsdann zu bedienen, wenn sich bei dem Gerichte oder der Behörde ein Bediensteter befindet, welcher der französischen Sprache vollkommen mächtig ist.

Das Formular einer zur Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers in französischer Sprache zu erlassenden Depesche ist in der Anlage unter Nr. II zum geeigneten Gebrauche beigefügt, wobei jedoch besonders darauf aufmerksam gemacht wird, daß die Bezeichnung des Verbrechens dem mit dem betreffenden Staate abgeschlossenen Auslieferungsvertrage entnommen sein muß.

Endlich wird angeordnet, daß in allen Fällen, in welchen ein Gericht oder eine Behörde die Absenduug einer telegraphischen Depesche für nothwendig hält, an demselben Tage eine zweite Ausfertigung dieser Depesche durch die Post dahin nachzusenden ist, wohin die telegraphische Depesche gerichtet war.

Von gegenwärtiger Entschließung ist sämmtlichen Gerichten resp. Behörden des Kreises, sowie den Staatsanwälten an den Kreis- und Stadtgerichten resp. den Staatsprokuratoren an den Bezirksgerichten zur pünktlichen Nachachtung Kenntniß zu geben.

München, 8. Juli 1856.

Beilage C.

J. M. In Folge mehrfacher Wahrnehmungen, daß Requisitionen um provisorische Verhaftungen, welche von den Untersuchungsrichtern an ausländische nicht deutsche Behörden gerichtet wurden, deßhalb ohne Erfolg sich zeigten, weil diese Behörden der deutschen Sprache nicht kundig waren oder doch nur schwer zum Verständnisse dieser Requisitionen gelangen konnten, ergeht im Einverständnisse mit dem kgl. Stantsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern an das kgl. Appellationsgericht der Auftrag, sämmtliche Bezirksgerichte des Appellationsgerichts-Bezirks sowie die Untersuchungsrichter in den besonderen Criminalbezirken anzuweisen, in derartigen Requisitionsfällen gleichzeitig eine Abschrift ihrer Requisitionen den treffenden kgl. bayerischen Consulaten mitzutheilen, damit die letzteren sich in den Fall gesetzt sehen, den Vollzug dieser Requisitionen bei den ausländischen Behörden geeignet betreiben und diesen Behörden zu diesem Zwecke an die Hand gehen zu können.

München, 7. Juli 1859.

Beilage D.

Formularien
telegrapischer Depeschen
zur Verfolgung flüchtiger Verbrecher.

I.

An das . . . . Gericht zu . . . .

oder

An den Untersuchungsrichter am . . . . Gerichte zu . . . . .

oder

An den Staatsanwalt oder Staatsprokurator am . . Gerichte zu . .

An die Polizeidirektion zu . . . . . .

Der Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte . . . .

oder

Der Staatsanwalt (Staatsprokurator) am Bezirksgerichte . . . . .
ersucht um Verhaftung des untenbezeichneten . . . .
. . (Zuname, Vorname, Stand oder Gewerbe, Heimathsort), welcher des Verbrechens des . . . . verdächtig ist.
. . . . den 18

(Name.)

Personalbeschreibung.

Alter . . . Größe . . . Haare . . . Stirne . . . .
Augen . . . Nase . . . . Mund . . . . Kinn . . . . .
Gesichtsform . . Gesichtsfarbe . . . Besondere Kennzeichen . .
Kleidung . . . .

II.

A Monsieur le juge d'instruction près le tribunal de première instance de . . . .

ou

A Monsieur le procureur imperial (ou du roi) près le tribunal de première instance de . . . . .

ou

A Monsieur le Maire de . . . . . .

Le juge d'instruction près le tribunal de première instance de . . .

ou

le procureur du roi près le tribunal de première instance de . . .

requiert de faire arrêter le nommé , ... (nom, prénom, profession, domicilié à . . .) prevénu de crime de . . . . (mois) 18 . . .

(N. N,)

Signalement.

Age	Taille . . .	Cheveux . . .	Front . . . .
Yeux	Nez	Bouche . . .	Menton . . .
Figure . . .	Teint . . .	Traits characteristiques	
Habillement			

(J.=M.=Bl. 1863. S. 205.)

---

42. Landwehr — Justizbeamte.

M. J. Die Erkundigungen, ob der beabsichtigten Uebertragung einer Landwehr-Offfziers- oder Auditors-Stelle an kgl. Justizbeamte, Advokaten und Notare ein dienstliches Hinderniß oder Bedenken nicht entgegenstehe, eignen sich im Hinblicke auf §. 23 der Landwehrordnung zunächst zur Zuständigkeit der kgl. Kreisregierungen, K. d. J., benehmlich mit den kgl. Landwehrkreiskommandos.

Die diesbezüglichen Erkundigungsschreiben haben daher, nach gepflogenem Benehmen mit den k. Landwehr-Kreiskommandos von den k. Kreisregierungen auszugehen und sind stets an das Appellationsgericht des betreffenden Kreises zu richten.

München, 27. Nov. 1863.
(J.=M.=Bl. 1863. S. 230.)

---

43. Trennung, Uebertragung oder Theilung realer Forstrechte.

J. M. Die am 8. Februar 1855 im rubrizirten Betreffe an sämmtliche k. Appellationsgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins erlassene Entschließung wird in nachstehendem Abdrucke den kgl. Notaren unter Hinweisung auf Art. 45 des Notariatsgesetzes zum Zwecke entsprechender Beachtung zur Kenntniß gebracht.

München, 4. Dez. 1863.

Abdruck.

J. M. Nach den Bestimmungen der Civilgesetze erscheinen reale Forstrechte als integrirende Bestandttheile des berechtigten

Gutes, und können in der Regel ohne Zustimmung des Eigenthümers der belasteten Waldung von dem berechtigten Gute weder getrennt, noch auf ein anderes Gut übertragen oder getheilt werden.

Nachdem es nun öfter vorgekommen ist, daß derartige Verträge ohne Zustimmung des Eigenthümers der belasteten Waldung abgeschlossen, und sogar gerichtlich protokollirt wurden, diese Verträge aber zu Rechtsverwicklungen und kostspieligen Prozessen Veranlassung gaben, ertheilt das Staatsministerium der Justiz sämmtlichen mit dem Notariate betrauten Gerichten den Auftrag, bei Protokollirung derartiger Verträge die Paciscenten auf die Rechtsfolgen der mangelnden Zustimmung des Eigenthümers der belasteten Waldung aufmerksam zu machen, und daß dieses geschehen ist, im Protokolle anzuführen.

München, 8. Febr. 1855.

(J.-M.-Bl. 1863. S. 224.)

---

44. Gefangene — Getränke.

M. J. Nach §. 25 Abs. 2 der Hausordnung für die Zuchthäuser und nach §. 26 Abs. der Hausordnung für die Gefangen-Anstalten darf der Hausarzt ausnahmsweise für kränkliche Gefangene eine von der Gesundenkost abweichende Beköstigung anordnen.

Da der Ausdruck „Gesundenkost" nur die den Gefangenen zu verabreichenden Speisen in sich begreift und sich nicht zugleich auf das Getränke bezieht, so ist den Hausärzten durch die Haus-Ordnungen in Bezug auf kränkliche Gefangene auch nur die Ermächtigung eingeräumt, die Verabreichung anderer Speisen, als das Regulativ für die Gesundenkost bestimmt, nach Umständen anzuordnen.

Hieraus ergibt sich, daß kränkliche Gefangene, vorbehaltlich der in den §§. 33, 62 und 63 der Hausordnung für die Zuchthäuser und der in den §§. 34, 64 und 65 der Hausordnung für die Gefangenanstalten zugelassenen Ausnahmen, ein anderes, als das allgemein vorgeschriebene Getränke nur in Folge eines Gnadenaktes erhalten dürfen.

Nach vorausgegangenem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz erhält die k. Regierung, K. d. J., den Auftrag, hievon die im Regierungsbezirke befindlichen Strafanstaltsverwaltungen zu verständigen und dieselben zugleich dahin anzuweisen, daß Gesuche von Gefangenen um Verabreichung von Bier u. s. w. im Gnadenwege mit gutacht-

lichem Berichte unter Anlegung der Personalakten des betreffenden Sträflings der kgl. Regierung, K. d. I., in Vorlage zu bringen sind, welche sodann die Einsendung an das unterfertigte k. Staatsministerium zu bewirken hat.

Nachdem übrigens die Hausordnung für die Polizeianstalten in §. 22 Abs. 2 bezüglich der kränklichen Gefangenen dieselbe Bestimmung, wie die Hausordnung für die Strafanstalten enthält, so dürfen kränkliche Gefangene in den Polizeianstalten, vorbehaltlich der in den §§. 30, 59 und 60 zugelassenen Ausnahmen, ein anderes, als das allgemein vorgeschriebene Getränke in Gemäßheit des §. 21 dieser Hausordnung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des unterfertigten k. Staatsministeriums erhalten.

Die kgl. Regierung, K. d I., wird deshalb zugleich beauftragt, hierauf die im Regierungsbezirke befindlichen Verwaltungen der Polizeianstalten aufmerksam zu machen.

München, 21. Dez. 1863.

(I.-M.-Bl. 1864. S. 2).

---

45. Evidenthaltung der Grundsteuerkataster-Umschreibs-Certifikate.

H.-B. Suppl.-Bd. II. S. 139; Suppl.-Bd. III. S. 500.

I. M. Es ist von mehreren Seiten darüber Klage erhoben worden, daß in den Notariatsurkunden über Rechtsgeschäfte, welche unbewegliches Eigenthum zum Gegenstande haben, sowie in den allmonatlich den Rentämtern mitzutheilenden Verzeichnissen der Besitzveränderungen nicht selten die katastermäßige Bezeichnung der betreffenden Liegenschaften vermißt wird, sowie daß diese Bezeichnung häufig unrichtig, oder so unvollständig und unbestimmt ist, daß auf dem Grunde der Besitzveränderungsanzeige eine sofortige Umschreibung im Grundsteuerkataster nicht vorgenommen werden kann, sondern erst weitere Verhandlungen mit den Betheiligten zur Ermittlung der Identität der den Gegenstand des Rechtsgeschäftes bildenden Liegenschaft gepflogen werden müssen.

Es leuchtet ein, daß hiedurch, abgesehen von dem den Betheiligten durch wiederholte Gänge verursachten Zeit- und Kosten-Aufwande, die für den Staat und die betheiligten Grundbesitzer gleich wichtige Evidenthaltung des Grundsteuerkatasters in hohem Grade erschwert, ja sogar gefährdet wird, und es ist daher geboten, daß die Beobachtung der Vorschriften, welche nach Aufhebung der §§. 71—75 des Grundsteuergesetzes und beziehungs-

weise §. 23 des Häusersteuergesetzes die stete Evidenthaltung des Katasters zu sichern bestimmt sind, genau überwacht, und gegen die Nichtbeachtung derselben von Seite der Notare mit aller Strenge eingeschritten werde.

Nach Art. 63 Abs. 2 des Notariatsgesetzes und nach den auf Grund des Art. 150 Abs. 2 dieses Gesetzes erlassenen instruktiven Anordnungen über das bei der Umschreibung zu beobachtende Verfahren (Bekanntmachung v. 15. Juni 1862 Rggsbl. S. 1445) sind die Notare verpflichtet, in jeder Notariatsurkunde über unbewegliches Eigenthum dasselbe auf eine Weise zu bezeichnen, welche die sofortige Umschreibung im Kataster möglich macht, nämlich durch Anführung des einschlägigen Steuerdistrikts, des Katasterfoliums, dann der Haus- und Plannummer und es ist diese Bezeichnung auch in die nach §. 5 der angeführten Bekanntmachung an die betreffenden Rentämter zu übersendenden Verzeichnisse aufzunehmen.

Da aber die vorgeschriebene genaue Bezeichnung mit Verlässigkeit nur aus dem Kataster geschöpft werden kann, so liegt es in der Pflicht der Notare, bei Errichtung von Urkunden über unbewegliches Eigenthum entweder von dem in den Händen der Betheiligten befindlichen Katasterauszuge Einsicht zu nehmen oder sich die desfallsigen Aufschlüsse bei dem einschlägigen Rentamte zu erholen.

Nur ausnahmsweise, nämlich dann, wenn die vorgeschriebene katastermäßige Bezeichnung des Objekts unmöglich ist, darf dieselbe unterlassen und an deren Stelle eine anderweitige genaue Bezeichnung in die Urkunde und in das Besitzveränderungsverzeichniß aufgenommen werden.

Dieser Ausnahmsfall wird aber nur sehr selten eintreten, und er kann namentlich nicht schon dann für gegeben erachtet werden, wenn die Betheiligten augenblicklich nicht in der Lage sind, dem Notar die erforderlichen Behelfe zur katastermäßigen Bezeichnung des Vertragsgegenstandes vorzulegen und gleichwohl die sofortige Beurkundung des Vertrags verlangen. Die Unterlassung der katastermäßigen Bezeichnung nach Art. 63 Abs. 2 des Notariatsgesetzes erscheint vielmehr nur in dem Falle als gerechtfertigt, wenn einerseits die Beibringung des Katasterauszugs oder die Erholung der erforderlichen Behelfe bei dem betreffenden Rentamte eine sehr erhebliche Verzögerung verursachen würde, und andererseits durch in Mitte liegende besondere Umstände die größte Beschleunigung der Vertragsbeurkundung geboten ist.

Die Notare werden demzufolge allen Ernstes angewiesen, den erwähnten Vorschriften bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften, welche unbewegliches Eigenthum zum Gegenstande haben,

genau nachzukommen, und es ist die Anordnung getroffen, daß jene Fälle, in welchen wegen unrichtiger oder ungenügender Bezeichnung der in Frage stehenden Liegenschaften die Umschreibung auf dem Grunde des Besitzveränderungsverzeichnisses nicht vorgenommen werden konnte, von den kgl. Rentämtern zum Zwecke weiterer Einschreitung in ein Verzeichniß gebracht werden, sowie auch an die Staatsanwälte unter Hinweisung auf §. 24 Ziff. 3 und 8 der Bekanntmachung vom 20. Februar v. Js., die Beaufsichtigung der Stadt- und Landgerichte in den Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege und die Ueberwachung des Notariats betreffend, hiemit der Auftrag ergeht, die genaue Beobachtung der Vorschriften des Art. 63 Abs. 2 des Notariatsgesetzes und der Bekanntmachung vom 15. Juni 1862 von Seite der Notare zu überwachen und von jeder Außerachtlassung derselben dem betreffenden Bezirksgerichte Anzeige zu erstatten.

Hiebei werden die Notare insbesondere noch darauf hingewiesen, daß die Rentämter von Seite des k. Staatsministeriums der Finanzen bereits durch eine Entschließung vom 29. August 1862, von welcher auch den Notaren Kenntniß gegeben wurde, (s. Ergänzungsheft zum Justizministerialblatt S. 36) angewiesen worden sind, die zur katastermäßigen Bezeichnung der Vertragsobjekte erforderlichen Aufschlüsse auf Verlangen mittels vollständiger Besitz- und Belastungscertifikate in der Form der früheren unentgeltlichen Anmeldecertifikate zu ertheilen. Durch die Erholung solcher Certifikate, welche weit mehr als die nicht immer auf dem Stande der Gegenwart erhaltenen Katasterauszüge volle Sicherheit dafür darbieten, daß die Liegenschaften, welche den Gegenstand des beurkundeten Vertrags bilden, mit der erforderlichen Vollständigkeit und in Uebereinstimmung mit dem betreffenden Katastervortrage bezeichnet werden, wird den Notaren die Erfüllung ihrer Aufgabe wesentlich erleichtert, und da die Rentämter angewiesen sind, dem desfallsigen Verlangen der Betheiligten oder der Notare stets mit thunlichster Beschleunigung zu entsprechen, sonach die Erholung von Besitz- und Belastungscertifikaten eine erhebliche Verzögerung der Beurkundung nicht zur Folge haben kann, so darf gewärtigt werden, daß von dieser Art der Aufschlußerholung über die katastermäßige Bezeichnung der Vertragsobjekte mehr als bis jetzt Gebrauch gemacht und daß ein Verfahren, durch welches in gleichem Maße das Geschäft des Notars und die Evidenthaltung des Katasters erleichtert und die Betheiligten gegen die Unannehmlichkeiten und Kosten nachträglicher Gänge und Verhandlungen gesichert werden, bald als Regel erscheinen werde.

Auch wird die Erholung solcher Besitz- und Belastungscertifikate Veranlassung geben, daß auch die spezifische Angabe

der auf den veräußerten Liegenschaften haftenden Lasten, welche zwar im Gesetze nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, aber einen nothwendigen Bestandtheil einer genauen Beschreibung des Vertragsgegenstandes bildet und früher bei den Notariatsbehörden allenthalben üblich war, regelmäßig in die Notariatsurkunden aufgenommen werde.

München, 2. Jan. 1864.
(J.-M.-Bl. 1864. S. 5.)

---

46. Rechtspraktikanten — Diäten und Funktions-Bezüge.

H.-B. Suppl.-Bd. II. S. 522 §. 10.

J. M. Zum Vollzuge der Bestimmungen in den §§. 10 und 16 der allerhöchsten Verordnung vom 3. August 1863 „die Ausbildung und Verwendung der geprüften Rechtspraktikanten im Justizdienste betr." (Reggsbl. S. 1281) wird im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen angeordnet, was folgt:

I.

In denjenigen Fällen, in welchen ein Accessist oder Rechtspraktikant zufolge Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz zur Geschäftsaushilfe an ein auswärtiges Gericht abgeordnet oder als Vertreter der Staatsanwaltschaft bei einem Stadt- oder Landgerichte aufgestellt wird, werden die Taggelder vom k. Staatsministerium der Justiz festgesetzt.

In allen übrigen Fällen hat das Gericht und beziehungsweise der Staatsanwalt, von welchem die Abordnung verfügt wurde, die Größe der Taggelder zu bestimmen. In der Regel ist ein Taggeld von einem Gulden zwanzig Kreuzern zu bewilligen; es kann jedoch dieses Taggeld, wenn die an einem auswärtigen Gerichte übertragene Funktion die Dauer von dreißig Tagen nicht übersteigt, mit billiger Berücksichtigung der an dem betreffenden Orte zu bestreitenden Auslagen für die ersten zehn Tage bis zum Betrage von zwei Gulden erhöht werden.

Die Zahlungsanweisung erfolgt in allen Fällen durch die einschlägige k. Regierungsfinanzkammer, welcher zu diesem Zwecke von jeder desfallsigen Abordnung eines Funktionärs, beziehungsweise Aufstellung eines Vertreters der Staatsanwaltschaft durch den Oberstaatsanwalt sofort Kenntniß zu geben ist.

II.

Die Taggelder werden nur für die Zeit vom Tage des wirklichen Funktionsantrittes bis zum Tage der Beendigung der Funktion ausbezahlt. Bei der Abordnung an auswärtige Gerichte ist jedoch die zur Reise nothwendige Zeit in die Funktionszeit einzurechnen.

Wenn wegen Beurlaubung oder sonstiger Funktionsbehinderung des abgeordneten Funktionärs oder Vertreters der Staatsanwaltschaft die Aufstellung eines Stellvertreters nothwendig wird und dieser auf Taggelder Anspruch macht, so sind die für den Ersteren bewilligten Taggelder auf die Dauer dieser Stellvertretung zu Gunsten des Stellvertreters einzuziehen.

Bei Verhinderung durch Krankheit wird jedoch dem betreffenden Funktionär oder Vertreter der Staatsanwaltschaft nach Umständen der Fortbezug der Taggelder gestattet werden. Die Entscheidung hierüber bleibt dem k. Staatsministerium der Justiz vorbehalten.

III.

Die Gesuche um Entschädigung der Reisekosten, welche gemäß §. 10 Abs. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 3. August v. Js. nur dann gewährt wird, wenn die Dauer der bei einem auswärtigen Gerichte übertragenen Funktion drei Monate nicht übersteigt, sind dem Oberstaaatsanwalte am einschlägigen Appellationsgerichte vorzulegen, welcher — ohne Rücksicht darauf, ob die Abordnung vom k. Staatsministerium der Justiz oder von einem Gerichte oder Staatsanwalte geschehen ist — auf Grund der von den Gesuchstellern unter Spezifikation der bestrittenen Auslagen zu übergebenden Liquidationen und mit Rücksicht auf die zwischen den betreffenden Orten bestehenden Fahrgelegenheiten entscheidet, ob und in welchem Betrage eine Entschädigung der Reisekosten zu gewähren sei. Hiebei ist als Grundsatz festzuhalten, daß nur die absolut nothwendigen Auslagen für die Reise und insbesondere in jenen Fällen, in welchen mehrere Fahrgelegenheiten benützt werden konnten, nur die Kosten der billigeren Fahrgelegenheit (bei Eisenbahnen die Fahrtaxe II. Klasse) vergütet werden sollen.

Der Oberstaatsanwalt hat seine desfallsige Verfügung sogleich der Liquidation selbst beizusetzen und solche von kurzer Hand der einschlägigen k. Regierungsfinanzkammer zum Zwecke der revisorischen Festsetzung und Zahlungseinweisung mitzutheilen.

Findet die Revisionsstelle die Bewilligung auf einer unrichtigen Berechnung beruhend oder gegen eine ausdrückliche Vorschrift der gegenwärtigen Entschließung verstoßend, so hat sie die

Liquidation dem Oberstaatsanwalte zur allenfallsigen Berichtigung oder gegebenen Falls zur Einholung der etwa veranlaßt erscheinenden Entscheidung des k. Staatsministeriums der Justiz zurück zu leiten und letzteren Falls die Zahlungsanweisung vorerst auf denjenigen Betrag zu beschränken, bis zu welchem Uebereinstimmung zwischen der Ansicht der Revisionsstelle und der oberstaatsanwaltschaftlichen Bewilligung besteht.

IV.

Die Taggelder und Reisekosten werden — insoferne nicht in einzelnen Fällen vom k. Staatsministerium der Justiz etwas Anderes ausdrücklich angeordnet wurde —

1) bezüglich derjenigen Accessisten und Rechtspraktikanten, welche zum Zwecke der Vereinigung des Hypothekenwesens an ein Stadt- oder Land abgeordnet wurden, aus der im Spezialetat des betreffenden Kreises für außerordentlichen Aufwand auf Hypothekenbücher vorgesehenen Summe,

2) hinsichtlich der zur allgemeinen Geschäftsaushilfe an ein Stadt- oder Landgericht abgeordneten Funktionäre aus der im Spezialetat des betreffenden Kreises für allgemeine Geschäftsaushilfe bei den Stadt- und Landgerichten vorgesehene Summe bestritten.

3) Bezüglich derjenigen Accessisten und Rechtspraktikanten welche zur aushilfsweisen Versehung des staatsanwaltschaftlichen Dienstes an ein Stadt- oder Landgericht abgeordnet wurden, wird der Aufwand an Taggeldern soweit derselbe nicht aus den Ersparnissen gedeckt werden kann, welche sich durch Einziehung der für den ordentlichen Vertreter der Staatsanwaltschaft bewilligten, in den betreffenden Spezial-Etats bereits eingestellten Funktionsbezüge ergeben, dann der Aufwand an Reisekosten auf Rechnung der allgemeinen Etatsposition des k. Staatsministeriums der Justiz für Commissionsdiäten und Reisekosten verausgabt.

Aus derselben Etatsposition wird

4) auch der Aufwand für Taggelder und Reisekosten in allen sonstigen hier nicht besonders erwähnten Fällen der aushilfsweisen Abordnung eines geprüften Rechtspraktikanten an ein auswärtiges Gericht bestritten.

Die Oberstaatsanwälte haben deshalb in der zum Zwecke der Zahlungsanweisung an die einschlägige k. Regierungsfinanz-

kammer zu machenden Mittheilung zugleich auch die Etatsposition zu bezeichnen, welcher die bewilligten Taggelder und Reisekosten zur Last fallen.

Die entgegenstehenden Bestimmungen der generalisirten Entschließung vom 6. Dezember 1862, „die Fürsorge für die Vertretung der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten betr." sind aufgehoben.

München, 6. Jan. 1864.
(J.-M.-Bl. 1864. S. 10.)

---

47. Correspondenzform der Gerichte.

H.-B. Suppl.-Bd. III. S. 123 Ziff. 5.

J. M. Nachdem gemäß Ziff. 5 der gemeinschaftlichen Entschließung der k. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen und des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. Nov. v. Js., den Geschäftsgang bei den Verwaltungsämtern betr., die Verwaltungsämter ermächtigt wurden, in Zuschriften an coordinirte Behörden die bisher üblichen Empfehlungsformen zu unterlassen und hiemit auch das k. Staatsministerium der Finanzen sein Einverständniß erklärt hat, so werden hiemit die den Verwaltungsämtern und Finanzbehörden coordinirten Gerichte und Staatsanwälte zu gleichmäßigem Verfahren ermächtigt, wie auch diese Ermächtigung bezüglich der Korrespondenz der Staatsanwälte unter sich und mit den Gerichten bereits gemäß §. 42 der Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte vom 20. Juni 1862 ertheilt wurde.

München, 17. Jan. 1864.
(J.-M.-Bl. 1864. S. 18.)

---

48. Gerichtsassessoren — Diäten.

F. M. Im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz werden die k. Regierungen Kammern der Finanzen, hiemit ermächtigt, den zur Stellvertretung der Gerichtsvorstände an auswärtige Stadt- oder Landgerichte berufenen Assessoren der Bezirks-, Stadt- oder Landgerichte die treffenden Taggelder nach dem erhöhten Diätensatz von 4 fl. unter Beachtung der

Ziffer I der allerhöchsten Verordnung vom 23. September 1817 (Reggsbl. S. 860) anzuweisen.

München, 19. Jan. 1864.

(J.-M.-Bl. 1864. S. 19.)

---

49. Alimentationsverträge und Vergleiche.

J. M. Es ist zur Kenntniß des unterfertigten k. Staatsministeriums gekommen, daß bei den Stadt- und Landgerichten bezüglich der Protokollirung der Verträge über die Alimentation außerehelicher Kinder ein verschiedenartiges Verfahren beobachtet wird, indem einige dieser Gerichte sich zur Protokollirung solcher Verträge für zuständig erachten, andere, von der Ansicht ausgehend, daß die Beurkundung von Alimentationsverträgen zu dem ausschließlichen Wirkungskreise der Notare gehöre, die Betheiligten zu diesem Zwecke an einen Notar verweisen.

Dieses letztere Verfahren ist den gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften insoweit vollkommen entsprechend, als die Stadt- und Landgerichte in ihrer Eigenschaft als Vormundschaftsbehörden zur Beurkundung von Verträgen über die Alimentation außerehelicher Kinder nicht für zuständig erachtet werden können.

Die Beurkundung eines Vertrags kann deßhalb, weil ein Minderjähriger bei demselben betheiligt ist, nicht als ein zum Vormundschaftswesen gehöriges Geschäft betrachtet werden und nur die obervormundschaftliche Prüfung und Genehmigung des Vertrags oder der den Minderjährigen betreffenden Vertragsbestimmungen gehört zum Wirkungskreise des vormundschaftlichen Amtes.

Die Aufnahme solcher Verträge fällt daher nicht unter Art. 18 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, sondern unter Art. 11 Abs. 2 Ziff. 1 des Notariats-Gesetzes und in Art. 12 dieses Gesetzes ist ausdrücklich bestimmt, daß auch die Beurkundung von Verträgen, bei welchen Minderjährige betheiligt sind, unter den nach Art. 11 Abs. 2 Ziff. 1 dem ausschließlichen Wirkungskreise der Notare zugewiesenen Geschäften der nichtstreitigen Rechtspflege begriffen sei.

Dagegen ist die Zuständigkeit der Gerichte, in ihrer Eigenschaft als Prozeßgerichte, Vergleiche zu protokolliren (Ger. Ordn. Cap. 17 §. 1 Nr. 9) durch das Notariatsgesetz nicht aufgehoben worden, und den Stadt- und Landgerichten steht hienach auch gegenwärtig die Befugniß zu, Vergleiche über die Alimentation außerehelicher Kinder zu protokolliren, insoferne sie

in ihrer Eigenschaft als Prozeßgerichte gemäß §. 5 und 6 des Gesetzes vom 17. November 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend, mit der Sache befaßt sind.

München, 24. Jan. 1864.

(J.-M.-Bl. 1864. S. 20.)

---

50. Untersuchungskosten — Vormerkung.

H.-B. Suppl.-Bd. II. S. 165 §. 23; s. oben Nro. 14.

F. M. Nach vorgängigem Einvernehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz und des Innern wird hiemit angeordnet, daß die Evidenthaltung, Sicherstellung und Beitreibung der auf das künftige Vermögen von Angeschuldigten verwiesenen Untersuchungskosten jeder Art in analoger Anwendung jener Behandlungsweise stattzufinden habe, wie solche in Ziffer 1 und 5 der gemeinschaftlichen Entschließung der k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 6. Dez. 1862 Nr. 2430, „die Kosten der Bestrafung betr.", bezüglich der Strafvollzugskosten vorgesehen wurde.

Die Bestimmungen über die Verbuchung und Verrechnung der — gegen Rückersatz vorgeschossenen — Untersuchungskosten in den §§. 30 bis 35 der Instruktion über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen vom 4. Juni 1862 bleiben unverändert in Wirksamkeit.

Auf die Beitreibung der erwähnten Kosten ist jederzeit der geeignete Bedacht zu nehmen.

München, 7. Febr. 1864.

(J.-M.-Bl. 1864. S. 38.)

---

51. Staatsgebäude — Anträge der Nutznießer.

H.-B. Bd. I. S. 365 not. 14.

H. M. Im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann der Finanzen, und nach Vernehmen sämmtlicher k. Regierungen, K. d. J., über die Punkte Abtheilung II. Ziff. 2 . . . . des gemeinschaftlichen Generale der fünf kgl.

Staatsministerien Nro. 2588 vom 26. März 1862*) wird hinsichtlich der **Unterhaltungsarbeiten** an den von den kgl. Baubehörden besorgten Staatsgebäuden Folgendes angeordnet:

Zu Ziffer II. Nro. 2. Wie dortselbst erwähnt wurde, erscheint es billig und sachgemäß, daß die Bewohner der Staatsgebäude auch bezüglich der Wendung der der Staatskasse obliegenden Baufälle über ihre Wahrnehmungen, Wünsche und Anträge vernommen werden. Bereits bestehen Einrichtungen zu

---

*) Auszug aus der obenallegirten Entschließung:

E. N. 2588.

Statsministerien der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Bei dem jüngsten Landtage ist bekanntlich der Antrag gestellt worden es möge auf jedmögliche Minderung der Bauausgaben für Staatsgebäude strengstens Bedacht genommen werden.

Seine Majestät der König haben hierauf im Abschnitt III. §. 13 des allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 10. November 1861 den Staatsministerien den Auftrag zu ertheilen geruht, bei allen Bauausgaben für Staatsgebäude die möglichste Sparsamkeit im Auge zu behalten.

Allgemein wie dieser Antrag gestellt und der allerhöchste Befehl gegeben ist, bezieht sich derselbe nicht bloß auf Neubauten, sondern auch auf Unterhaltungsarbeiten. Es werden daher der kgl. Regierung nachstehende Aufträge und Direktiven ertheilt:

rc. rc. rc.

II. Unterhaltung:

rc. rc. rc.

2. Der Titel VI der allerhöchsten Verordnung vom 28. Febr. 1851, „die Benützung und Erhaltung der Staatsgebäude betr.", bezeichnet genau das bezüglich der Wendung der „kleinen Baufälle" bei Staatsgebäuden einzuhaltende Verfahren. Nach §. 68 sollen alljährlich bei Gelegenheit der Etatsaufnahme alle kleinen Baufälle konsignirt und dem Nutznießer zur Wendung eröffnet werden.

Bei genauem Vollzug dieser Anordnung wird das Interesse des Staatsärars bezüglich seiner auf den allgemeinen Bedingungen der Nutznießung beruhenden Anforderungen gewahrt bleiben.

Andererseits erscheint es auch billig, daß die Nutznießer bezüglich der Wendung der großen, der Staatskasse obliegenden Baufälle mit ihren Wahrnehmungen, Wünschen und Anträgen vernommen werden. Eine solche Einrichtung dürfte geeignet sein, die Baubehörden vor dem Vorwurfe der Willkühr zu schützen, der tüchtigen Unterhaltung eine größere Gewähr und der Kreisregierung Gelegenheit zu bieten, billigen, mit der

diesem Zwecke in dem Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg für die Forstgebäude, und in demjenigen von Oberfranken für diese, wie für die Gebäude des rentamtlichen Dienstes mit entsprechend vortheilhafter Wirkung für die Sache selbst, ohne Erschwerung des Geschäftsganges und ohne Anlaß zu besonderen Differenzen zwischen den Bewohnern und den Baubehörden, so daß füglich diese Anordnung auf alle übrigen, von den k. Baubehörden besorgten Staatsgebäude der fünf k. Staatsministerien ausgedeht werden kann.

Zu diesem Zwecke sollen die Bewohner der Staatsgebäude (bei Bureaulokalen die Amtsvorstände oder die von ihnen Kommittirten, bei Kirchen die treffenden geistlichen Vorstände ꝛc. ꝛc.) in der Kolonne a des nach angeschlossenem Formulare aufzustellenden Verzeichnisses ihre Wünsche und Anträge für das bezügliche Etatsjahr unter Beisetzung ihrer Unterschrift niederlegen und den treffenden Baubehörden rechtzeitig übergeben.

Die k. Regierung, Kammer des Innern und beziehungsweise der Finanzen, wird für die Einlieferung dieser Bemerkungen an die k. Baubehörden einen streng einzuhaltenden Termin, welcher den Betheiligten durch diese Behörden bekannt zu geben ist, in der Art festsetzen, daß letztere bei der Aufnahme des jedesmaligen Unterhaltungsetats die Bemerkungen der Betheiligten berücksichtigen können, auch in der rechtzeitigen Anfertigung und Vorlage der Etatskostenanschläge nicht aufgehalten werden.

Bei Nichteinhaltung dieses Termines und wenn der Betheiligte nicht wenigstens bei der wirklichen Aufnahme des Etats diese Bemerkungen übergibt, steht der k. Baubehörde die Befugniß der Annahme zu, daß der Betheiligte keine besonderen Wünsche und Anträge anzugeben hat, vielmehr mit der Aufnahme der k. Baubehörde sich zufrieden stellt.

Von dem die Etatsaufnahme besorgenden Baubeamten oder Bauassistenten sind, soweit die Wünsche und Anträge der Bethei-

---

Melioration der Gebäude im Einklange stehenden Wünschen, je nachdem es die Mittel gestatten, auch Rechnung zu tragen.

Die k. Regierung wird daher angewiesen, sich gutachtlich zu äußern, ob nicht, — analog den Fällen, wo zu Stiftungs- oder Gemeindebauten der Staat nur konkurrenzpflichtig ist — den Nußnießern Gelegenheit geboten werden soll, entweder in eigenen, den Kostenvoranschlägen beizufügenden Schreiben an die Baubehörden, oder unter den zur Einsicht ihnen übermittelten Kostenanschlägen selbst ihre Wahrnehmungen, Wünsche und Anträge zur Kenntniß der Kreisstelle zu bringen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München, den 26. März 1862.

theiligten keine Berücksichtigung finden können, in der Kolonne b des Verzeichnisses die desfallsigen Gründe kurz und bündig unter Beisetzung der Unterschrift anzugeben, und ist das in dieser Weise ergänzte Verzeichniß dem über das bezügliche Gebäude angefertigten Kostenanschlage beizuheften.

. . . .

München, 11. Febr. 1864.

(J.-M.-Bl. 1864. S. 33.)

Formular.

Baufall-Anträge

pro 18 . .

für das (Bezeichnung des Gebäudes) zu (des Ortes) im Baubezirke N. N.

Laufende Nummer der Baufälle	a. Anträge des Bewohners oder Betheiligten.	b. Bemerkungen der k. Baubehörde.

52. Großherzogthum Baden — Uebersendung von Untersuchungsakten.

J. M. Auf Grund der von Seite der großherzoglich badischen Regierung zugesicherten Gegenseitigkeit wird im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern die in den Landestheilen diesseits des Rheins bestehende Anordnung, daß in allen Fällen, in welchen von auswärtigen Gerichten die Ausantwortung unerledigter Untersuchungsakten angesonnen wird, die Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz zu erholen sei, hinsichtlich des Großherzogthums Baden außer Anwendung gesetzt und den Bezirksgerichten dieser Landestheile allgemein die Ermächtigung zur Ausfolgelassung von Untersuchungsakten an großherzoglich badische Gerichte unter Beobachtung nachstehender Vorschriften ertheilt:

I.

Dem Ersuchen um Aktenmittheilung ist nur dann zu entsprechen, wenn in dem Ersuchschreiben die bei dem großherzoglich badischen Gerichte zur Untersuchung gezogene Handlung und die verdächtige oder angeschuldigte Person genau bezeichnet ist und die verlangten Akten entbehrlich sind.

II.

Diesseitige Untersuchungsakten dürfen ferner nur dann verabfolgt werden, wenn entweder

1) Die Mittheilung solcher Akten zum Zwecke einer strafrechtlichen Untersuchung gegen einen nicht schon bei einem bayerischen Gerichte in Untersuchungshaft gekommenen Ausländer verlangt und in dem Ersuchschreiben zugleich ausdrücklich zugesichert wird, daß die erbetenen Akten nicht als Beweismittel zur Untersuchung gegen einen bayerischen Staatsangehörigen werden benützt werden, oder wenn

2) die im Großherzogthume Baden anhängige Untersuchung zwar zugleich oder ausschließlich gegen einen bayerischen Staatsangehörigen wegen einer in Baden verübten strafbaren Handlung geführt wird, dieser bayerische Staatsangehörige aber bereits bei einem großherzoglich badischen Untersuchungsgerichte verhaftet ist, und hierüber in dem Ersuchschreiben gleichfalls die ausdrückliche Versicherung ertheilt wird.

III.

Bei Mittheilung der Akten ist deren Zurückgabe, sowie die Benachrichtigung von dem Ergebnisse der bei dem auswärtigen Gerichte geführten Untersuchung zu bedingen.

IV.

In allen Fällen, auf welche sich vorstehende Ermächtigung nicht erstreckt, oder in welchen das diesseitige Gericht die Ausfolgelassung der Akten aus besonders erheblichen Gründen bedenklich findet, ist Bericht anher zu erstatten und die weitere Weisung abzuwarten.

Hienach haben sich die Gerichte und Untersuchungsrichter in den Landestheilen diesseits des Rheins analog auch bei Ersuchen an die großherzoglich badischen Gerichte um Aktenmittheilung zu richten.

Dieselben Vorschriften sind auch in der Pfalz von den Staatsprokuratoren und von den Gerichten und Untersuchungsrichtern, insoweit diese nach den dortigen Ressortverhältnissen mit Bewilligung oder Stellung von Ersuchen um Aktenmittheilung sich zu befassen haben, zu beobachten.

München, 25. Febr. 1864.

(J.-M.-Bl. 1864. S. 38.)

---

53. Uebertretungen des Heerergänzungsgesetzes — Anwälte.

Die Justizministerialentschließung vom 25. Februar 1864 „das Verfahren bei Uebertretungen des Heerergänzungsgesetzes betr." ist im III. Suppl.-Bd. S. 331 der H.-B. abgedruckt, jedoch unter dem unrichtigen Datum: „25. November 1864" was hieher berichtigt wird.

(J.-M.-Bl. 1864. S. 40.)

---

54. Uebertretungen — Vorladung von Straf-Gefangenen.

H.-B. Suppl.-Bd. II. S. 371 ff.

J. M. Die Vetreter der Staatsanwaltschaft werden nachträglich zu §. 7 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in

Uebertretungssachen beauftragt, die Anzeigen gegen solche Personen, welche sich zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe in einer Strafanstalt befinden, alsdann, wenn die angezeigte Uebertretung nach rechtskräftiger Verurtheilung verübt wurde, (Art. 87 des St.-G.-B.) jedesmal dem vorgesetzten bezirksgerichtlichen Staatsanwalte zur Prüfung darüber in Vorlage zu bringen, ob überhaupt und in welcher Weise die Anzeige weiter zu verfolgen sei. Bei Bescheidung dieser Anfragen haben die bezirksgerichtlichen Staatsanwälte insbesondere in den Fällen, wenn das aburtheilende Gericht sich nicht am Sitze der Strafanstalt befindet, in Erwägung zu ziehen, ob die mit der angezeigten Uebertretung verbundene Strafe in ihrem Maaße und ihren etwaigen weiteren Folgen im Verhältnisse zu den Mißständen steht, welche die Ablieferung des betreffenden Strafgefangenen an den Sitz des aburtheilenden Gerichts mit sich bringt. Je nach dem Ergebnisse dieser Erwägung ist dem Vertreter der Staatsanwaltschaft entweder die vollständige Umgangnahme oder das einstweilige Beruhenlassen der Anzeige bis nach Entlassung des Beschuldigten aus der Strafanstalt, oder endlich die ungesäumte weitere Verfolgung der Anzeige aufzutragen.

Wenn sich in letzterem Falle das Stadt- oder Landgericht zur Ladung des Beschuldigten in die öffentliche Sitzung veranlaßt sieht, so ist diese Ladung durch Requisition an die Verwaltung der Strafanstalt, in welcher sich derselbe befindet, zu erwirken, und hiebei an diese Verwaltung das Ersuchen zu richten, den Beschuldigten, wenn derselbe sich persönlich stellen will, an dem zu bestimmenden Tage an den Sitz des Gerichts abliefern zu lassen. — Bezüglich der Frage, ob die Zeit der hiedurch eintretenden Unterbrechung der Haft in die Strafzeit einzurechnen sei oder nicht, ist nach Maßgabe der Entschließung vom 18. Nov. 1856 (Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Königreichs Bayern, Bd. 3 S. 458) zu verfahren.

München, 29. Februar 1864.

(J.-M.-Bl. 1864, S. 45.)

---

55. Malzaufschlagsdefraudationen — Aktenmittheilung an die Kreisfiskalate.

H.-B. Suppl-Bd. I. S. 17 §. 30.

J. M. Die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins werden hiemit angewiesen, den Kreisfiskalaten alle Untersuchungsakten über Malzaufschlags-

defraudationen nach rechtskräftiger Erledigung der Sache, und zwar nicht nur in jenen Fällen, in welchen die Verhandlung in öffentlicher Sitzung stattfand, sondern auch alsdann, wenn rechtskräftig die Einstellung des Verfahrens beschlossen wurde, zur Einsicht mitzutheilen.

Neben dieser Vorschrift besteht übrigens die gemäß §. 30 Abs. 5 des Landtagsabschiedes vom 10. November 1861 angeordnete Aktenmittheilung an die Kreisfiskalate vor der stattfindenden Verhandlung in Malzaufschlagsdefraudationssachen ungeändert fort.

München, 17. März 1864.

(J.-M.-Bl. 1864. S. 50.)

---

56. Correspondenz auf diplomatischem Wege.

J. M. Es ist wiederholt vorgekommen, daß gerichtliche Vorladungen, welche an im Auslande wohnhafte Personen erlassen wurden und nach den bestehenden Vorschriften auf diplomatischem Wege weiter zu befördern waren, ungeachtet aller Beschleunigung nicht mehr rechtzeitig zugestellt werden konnten.

Zur Verhütung der hieraus nothwendig entspringenden Störungen und Weiterungen werden die Gerichte hiemit neuerdings angewiesen, bei Anberaumung von Terminen, zu welchen Personen aus dem Auslande auf diplomatischem Wege vorzuladen sind, namentlich auch bei Festsetzung der Ediktstage in Concursen, bei denen gerichtsbekannte ausländische Gläubiger betheiligt erscheinen, auf den Umstand, daß die durch diplomatische Vermittlung zuzustellenden Verfügungen nach dem bestehenden Geschäftsgange im In- und Auslande verschiedene Zwischenstellen zu durchlaufen haben, entsprechend Rücksicht zu nehmen und eine angemessene, die rechtzeitige Vollziehung der Ladung ermöglichende Frist zu belassen.

Bei der Ausfertigung der auf diplomatischem Wege weiter zu befördernden Verfügungen, beziehungsweise Requisitionen, und bei Vorlage derselben an das unterfertigte k. Staatsministerium ist zugleich stets mit möglichster Beschleunigung und unter genauer Beachtung der vorgeschriebenen Formalitäten zu verfahren. In letzterer Beziehung wird den Amtsvorständen insbesondere wiederholt eingeschärft, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die betreffenden Erlasse und Requisitionen stets auf Postpapier, deutlich, sorgfältig und mit Vermeidung jeder Correktur geschrieben, ferner mit leserlichen Namenszügen und Beidrückung

des Amtssiegels unterfertigt, sowie endlich unverschlossen unter sogenanntem fliegenden Siegel eingesendet werden.

München, 21. März 1864.

(J.=M.=Bl. 1864. S. 63.)

---

57. Arbeitsverdienst der lebenslänglichen Straf-Gefangenen.

M. J. Das unterfertigte k. Staatsministerium sieht sich veranlaßt, nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz zu den §§. 54 u. 55 der Hausordnung für die Zuchthäuser nachstehende Vollzugs-Anordnungen zu erlassen:

„Der Stockfond der zu lebenslänglicher Freiheits- „strafe (Ketten- oder Zuchthausstrafe) Verurtheilten ist „alljährlich in der Oekonomie-Rechnung einnahmlich zu „verrechnen.

„Erlangt ein solcher Sträfling durch Begnadigung „seine Freiheit, so ist demselbem sowohl der vorhandene „Verwendungsfond, als auch das volle Aequivalent „des für die Oekonomie verrechneten Stockfondes, und „zwar letzteres aus der Oekonomiekassa, in der vom „Vorstande gemäß §. 80 Abs. 3 der Hausordnung be- „stimmten Weise zu verabreichen."

Die k. Regierung, K. d. J., erhält den Auftrag, von vorstehenden Anordnungen, durch welche die unterm 5. November 1859 an die einschlägigen Kreisstellen diesseits des Rheins ergangene Ministerialentschließung, die Arbeitslöhne der Ketten-Sträflinge betr., Nro. 1346 außer Wirksamkeit gesetzt wird, die im Regierungsbezirke befindliche Zuchthaus-Verwaltung zur genauen Darnachachtung zu verständigen.

München, 29. März 1864.

(J.=M.=Bl. 1864. S. 118.)

---

58. Beurlaubte Soldaten — Mittheilung der Strafurtheile.

H.=B. Suppl.=Bd. II. S. 387 §§. 61 u. 64.

J. M. Nachträglich zu den Bestimmungen in §. 64 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen

werden die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten angewiesen, in jedem Falle, in welchem ein beurlaubter Soldat wegen einer im §. 61 dieser Vorschriften bezeichneten Uebertretung verurtheilt wird, von dem erlassenen Straf-Urtheile auch der einschlägigen Militärbehörde Mittheilung zu machen.

Diese Mittheilungen sind, je nachdem der betreffende Beurlaubte zur Mannschaft eines Regimentes, eines Jägerbataillons, einer Gendarmerie-, Sanitäts-, Ouvriers- oder Garnisons-Compagnie zählt, an die einschlägigen Regiments-, Bataillons- oder Compagnie-Commandos, bei Invaliden an die Commandantschaft des Invalidenhauses zu Fürstenfeldbruck, bei Veteranen an die Commandantschaft der Veteranenanstalt zu Donauwörth und hinsichtlich der übrigen beurlaubten Militärpersonen an diejenige Militärstelle zu richten, welcher dieselben angehören.

München, 27. April 1864.

(J.-M.-Bl. 1864. S. 126.)

---

59. Gefangenanstalten — Arreststrafen.

M. J. Der kgl. Regierung wird auf den Bericht vom 2. April l. Js., dessen sämmtliche Beilagen anruhend zurückfolgen, nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Justiz bezüglich der von der Verwaltung der Gefangenanstalt Ebrach gestellten Anfragen Nachstehendes eröffnet:

1) Wenn Jemand zu einer in einer Gefangenanstalt zu erstehenden Gefängnißstrafe verurtheilt ist, so sind alle noch nicht vollzogenen Arreststrafen, zu welchen diese Person vor dem Antritte oder während des Vollzugs der Gefängnißstrafe verurtheilt wurde, in der Gefangenanstalt zu vollziehen.

   Selbstverständlich fallen hierunter auch die nach Art. 135 des Einführungsgesetzes zum Straf- und Polizeistrafgesetzbuche erkannten Arreststrafen.

2) Der Vollzug der Arreststrafen in der Gefangenanstalt findet in derselben Weise statt, wie jener der Gefängnißstrafe, so daß die Gefangenen auch während des Vollzugs der Arreststrafe den Bestimmungen der Hausordnung für die Gefangenanstalten in allen Beziehungen unterworfen bleiben.

   Die Selbstverpflegung eines Gefangenen während des Vollzugs der Arreststrafe findet nicht statt.

3) Geschärfte Arreststrafen sind auch in der Gefangenanstalt in derselben Weise zu vollziehen, wie dieses durch das rechtskräftige Strafurtheil vorgeschrieben ist.

Der Vollzug der Schärfung hat in derselben Weise stattzufinden, wie dieß bei den der erkannten Schärfungsart enspreckenden Disziplinarstrafen nach §. 67 und folg. der Hausordnung vorgeschrieben ist.

4) Da nach Art. 87 des Strafgesetzbuches alle mit einer Gefängnißstrafe zusammentreffenden Arrestrafen in der Gefangenanstalt vollzogen werden müssen, so haben auch Arreststrafen unter einem Tage in der Gefangenanstalt zum Vollzuge zu kommen.

5) Der Beginn der als Gefängnißstrafe zu erstehenden Arreststrafen reiht sich unmittelbar an die Beendigung der Gefängnißstrafe an.

Die Berechnung der Strafzeit und die Entlassung nach erstandener Strafe richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 5 des Polizeistrafgesetzbuches.

München, 30. April 1864.

(J.-M.-Bl. 1864. S. 124.)

---

60. Einfuhrverbote — Bestrafung.

H. M. Nach Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz wird der kgl. Generalzolladministration auf ihren Bericht vom 29. März l. Js. bezeichneten Betreffs unter Rückschluß der Beilagen Nachstehendes zur Entschließung erwiedert:

Für die Bestrafung der Uebertretungen von Einfuhrverboten, gleichviel ob sich diese Verbote auf eine bestimmte Vereinbarung unter den Zollvereinsregierungen (z. B. bezüglich des Salzes und Schießpulvers) oder nur auf eine einseitige vorübergehende Verfügung der bayerischen Regierung (z. B. in Bezug auf Vieh, Waffen u. dgl.) gründeten, waren bis zum Erscheinen des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 das Zollstrafgesetz vom 17. November 1837 beziehungsweise das Gesetz vom 10. Jan. 1856, die Bestrafung der Contrebande mit Salz betreffend, maßgebend.

Hierin ist durch die neue Strafgesetzgebung insoweit eine Aenderung erfolgt, als für Uebertretungen gewisser, aus polizeitlichen Rücksichten erlassener Einfuhrverbote durch Art. 248

und 363 des Strafgesetzbuches im Zusammenhang mit Art. 3 Ziff. 2 des Einführungsgesetzes hiezu nunmehr anderweitige Strafen statuirt worden sind.

Es kann darnach keinem Zweifel unterliegen, daß Uebertretungen des zur Zeit aus sanitätspolizeilichen Rücksichten bestehenden Vieheinfuhrverbotes in Beziehung auf Oesterreich nicht nach §. 1 des Zollstrafgesetzes als Contrebande, sondern nach Art. 363 des Strafgesetzbuches zu beahnden sind, wobei jedoch bemerkt wird, daß — falls mit der Uebertretung eines solchen Einfuhrverbotes auch das allgemeine Zollinteresse verletzt wird, — selbstverständlich im Hinblick auf die Bestimmung in §. 22 des Zollstrafgesetzes auch nebenbei noch die nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Zollstrafgesetzes zu bemessende Strafe einzutreten hat.

München, 5. Mai 1864.

(J.-M.-Bl. 1864. S. 130.)

---

61. Militärgerichtliche Strafurtheile — Mittheilung an die Staatsanwaltsvertreter.

H.-B. Suppl.-Bd. II. S. 386 §. 60.

Kr. M. Behufs der Vollständigkeit der nach §. 60 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen bei den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins durch die Vertreter der Staatsanwaltschaft zu führenden Straflisten werden im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz sämmtliche Militärbehörden angewiesen, von den gegen Unteroffiziere und Soldaten ergehenden verurtheilenden militärgerichtlichen Erkenntnissen

1) wegen gemeiner oder militärischer Verbrechen,
2) wegen gemeiner oder militärischer Vergehen, soferne letztere zugleich den Charakter einer nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch zu beurtheilenden Uebertretung an sich tragen,
3) wegen der im Strafgesetzbuch behandelten und nicht lediglich aus Fahrlässigkeit begangenen Uebertretungen, endlich
4) wegen der im Polizeistrafgesetzbuch oder in besonderen Gesetzen und Verordnungen vorgesehenen Uebertretungen, wenn sie für die Beurtheilung des allgemeinen bürgerlichen Lebenswandels von Bedeutung sind,

sofort nach eingetretener Rechtskraft dem Vertreter der Staatsanwaltschaft an demjenigen Stadt- oder Landgerichte, in dessen Sprengel der Verurtheilte seine Heimath hat, unter genauer Be-

zeichnung der Zeit seiner Geburt und seines Heimathsorts, sowie des Datums des Straferkenntnisses und der Reate, wegen deren die Verurtheilung erfolgte, Mittheilung zu machen.

Gleiches hat in dem Falle zu geschehen, wenn ein Offizier oder Junker, oder ein im Offiziers- oder Junkersrang stehender Militärbeamter durch ein militärgerichtliches Straferkenntniß zur Entlassung verurtheilt wird.

München, 20. Mai 1864.

(J.-M.-Bl. 1864. S. 162.)

---

62. Freiheitsstrafen — Berechnung.

J. M. S. M. K. v. B. erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des Jakob Schultheis, Dienstknechts von Heinersreuth, wegen Diebstahls, hier Berechnung der Strafzeit betreffend:

daß durch das Erkenntniß des k. Appellationsgerichts von Oberfranken vom 26. März 1864 das Gesetz, nemlich der Artikel 23 Abs. 1 des Strafgesetzbuches verletzt worden ist, und verordnet die Eintragung des oberstrichterlichen Urtheils in das Urtheilsbuch des Appellationsgerichts.

Gründe.

Jakob Schultheis, lediger Dienstknecht von Heinersreuth ist in öffentlicher Sitzung des kgl. Bezirksgerichts Kronach vom 11. September 1863 wegen Diebstahlsvergehens zu einer dreimonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt, und die vom Beschuldigten hiegegen ergriffene Berufung vom k. Appellationsgerichte von Oberfranken am 16. September 1863 verworfen worden.

Dieses im Ungehorsamsverfahren ergangene Urtheil zweiter Instanz ging in Rechtskraft über, weßhalb auf staatsanwaltschaftlichen Antrag das kgl. Bezirksgericht Kronach mittelst Verfügung vom 27. Januar 1864 den Verurtheilten durch das Gericht seines Wohnortes, nämlich das k. Landgericht Stadtsteinach auffordern ließ, sich binnen 4 Tagen in der Gefangenanstalt zu Ebrach zur Erstehung der ihm zuerkannten dreimonatlichen Gefängnißstrafe bei Vermeidung der Zwangseinlieferung zu stellen, denselben zu diesem Behufe auch sofort mit einer Legitimation versah.

Die Verwaltung der genannten Anstalt hievon in Kenntniß gesetzt, zeigte jedoch am 12. Febr. an, daß Jakob Schultheis bis dahin zum Strafantritte sich noch nicht eingefunden habe,

worauf das k. Bezirksgericht am 15. ejusdem das k. Landgericht Stadtsteinach beauftragte, nunmehr den Verurtheilten zwangsweise nach Ebrach liefern zu lassen.

Nun erschien am 23. Februar Jakob Schultheis in Begleitung eines Gendarmen bei dem kgl. Bezirksgerichte Kronach und erklärte, daß es ihm wegen Mangels an Reisemitteln unmöglich sei, nach Ebrach zu gehen, weßhalb er sich selbst bei der k. Gendarmerie in Kronach sistirt habe, um seine Einlieferung dorthin zu bewirken; und in dessen Folge wurde denn auch sofort durch bezirksgerichtlichen Commissionsbeschluß das k. Bezirksamt Kronach requirirt, den rc. Schultheis in thunlichster Bälde aus der Frohnveste, wohin er zur vorläufigen Verwahrung gebracht worden war, durch die k. Gendarmerie in die Gefangenanstalt Ebrach abliefern zu lassen. —

Somit wurde denn am 26. Februar die Einlieferung des rc. Schultheis in Ebrach bewerkstelligt, und die Verwaltung der Gefangenanstalt zeigte dies am 27. Februar dem k. Bezirksgerichte mit dem Ersuchen an, ihr bekannt zu geben, von welchem Tage die Strafzeit zu berechnen sei.

Hierauf faßte das k. Bezirksgericht Kronach am 7. März d. Js. den Beschluß, es sei, da rc. Schultheis als ungehorsam im Sinne des Art. 23 des Strafgesetzbuches oder fluchtverdächtig nicht angesehen werden könne, die Strafzeit vom 23. Februar l. Js., an zu berechnen, und die hiegegen von dem k. Staatsanwalte ergriffene Berufung wurde vom k. Appellationsgerichte durch Erkenntniß vom 26. März 1864 verworfen, welches die Rechtskraft beschritt.

Indessen sah sich der k. Generalstaatsanwalt veranlaßt, gegen dasselbe Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu erheben, und nachdem die Sache somit in heutiger öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes zum Aufrufe gekommen, sowie von dem ernannten Referenten Oberappellationsgerichtsrath Dr. Kalb Vortrag erstattet worden war, stellte nach näherer Beleuchtung der Sache der k. Generalstaatsanwalt den Antrag zu erkennen:

> daß durch das Urtheil des k. Appellationsgerichts von Oberfranken vom 26. März l. Js. der Art. 23 Abs. 1 des Strafgesetzbuches verletzt worden sei, und die Eintragung des oberstrichterlichen Urtheils in das appellationsgerichtliche Urtheilsbuch zu verordnen.

Diesem Antrage war denn auch stattzugeben.

Schon der Wortlaut des Art. 23 Abs. 1 initio: „Ist der Verurtheilte auf freiem Fuße, so beginnt die Strafzeit mit dem Tage, an welchem er sich zur Erstehung seiner Strafe stellt" — läßt selbstverständlich die Voraussetzung eintreten, daß der Ver-

6*

urtheilte sich eben da gestellt, wo er seine Strafe zu erstehen habe, und es liegt diese Voraussetzung auch vollständig in der Natur der Sache, da es durchaus ungerechtfertigt wäre, anzunehmen, daß der Gesetzgeber auch in all den Fällen, wenn sich der Verurtheilte an irgend welch' anderen Orten, als da z. B. an seinem Wohnsitze oder an seinem zufälligen Aufenthaltsorte, wäre derselbe auch in weitester Entfernung von dem Strafe, zur Erstehung seiner Strafe gestellt oder vielmehr, da dieser Ausdruck gar nicht mehr passen würde, — überhaupt gemeldet hätte, die Strafzeit vom Tage dieser Meldung an wollte beginnen lassen. —

Auch die Entstehung und der ganze Zusammenhang der fraglichen Gesetzesstelle stimmt mit dieser Auffassung überein.

Der ältere Entwurf des Strafgesetzbuches Art. 19 Abs. 1 hatte bekanntlich ganz allgemein bestimmt, daß die Strafzeit mit dem Tage des Eintritts in den Strafort beginne. — Der Referent des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten und die Mehrheit des letzteren fand dies zu streng, man unterschied daher ob der Verurtheilte sich auf freiem Fuße oder in Haft befinde und proponirte, daß bei letzterem die Strafzeit mit der Rechtskraft des Urtheils beginnen, bei ersterem, wenn er sich nicht freiwillig stelle, von dem Tage der Einlieferung in den Strafort an, gerechnet werden solle.

Vergl. die Ausschußverhandlungen 1856/57 Bd. I S. 27, 143, 144.

In dieser Art ging der Artikel dann auch in den neuen Entwurf, und in das Gesetz selbst über, wobei nun bezüglich der hier kritischen Stelle zu beachten ist, daß nicht sowohl die im ersten Absatz (Art. 23) vorgesehenen beiden Fälle (des freiwillig oder nicht freiwillig sich Stellens) unter sich, sondern diese beiden Fälle (das Stehen auf freiem Fuße) zum Absatz 2 (den Fall der Haft) den Gegensatz bilden. — Denn offenbar sollte es in den beiden ersten Fällen bei der auch schon früher bestandenen Regel bleiben, daß die Strafe vom Tage des Eintritts in die Strafanstalt berechnet werde, es mußten aber beide Fälle des ersten Absatzes auseinander gehalten werden, um, während es im ersten Falle ohnedem bei der Regel blieb, bei dem zweiten den Umstand hervorzuheben, daß bei einer wegen nicht freiwilligen Stellens eingetretenen Verhaftung nicht etwa vom Zeitpunkte dieser Verhaftung, sonderst von der Einlieferung in den Strafort an der Anfang der Strafzeit gerechnet werde, da der Gesetzgeber die Zeit des Transportes an den Strafort in die Strafzeit nicht eingerechnet haben wollte. —

Der Umstand, daß im gegebenen Falle der Verurtheilte sich bei der k. Gendarmerie und durch dieselbe bei dem Gerichte vorstellig gemacht hat, von welchem die Verurtheilung ausgegangen ist, ändert an der vorentwickelten Auffassung nichts; denn während Schultheis sich zur „Erstehung" seiner nach ausdrücklicher Weisung in Ebrach zu erstehenden Strafe ohnedem gar nicht bei dem k. Bezirksgerichte Kronach stellen, sondern wie in der That geschehen, daselbst eben nur zur Einlieferung an den Ort der Straferstehung melden konnte, so ist durch diese Meldung und Bitte um Einlieferung noch kein Zustand eingetreten, welcher (abgesehen von dem inzwischen wirklich ergangenen Haftbefehl) den Verurtheilten in die Gewalt des Staates gleich einem gesetzlich Verhafteten gestellte hätte, indem er lediglich zum Transport, nicht zur Verwahrung übernommen worden ist.

So wenig es daher im Sinne des Gesetzes liegen konnte, die Zeit, welche der irgendwo immer oder auch selbst am Sitze des aburtheilenden Gerichts sich freiwillig Stellende zur Reise von da an bis zum entfernten Straforte nach seinem Belieben hinbringt, in die Strafzeit einrechnen zu lassen, so wenig kann diese Einrechnung auch dann geschehen, wenn diese Reise auf eigene Anmeldung des verurtheilten mittelst Transportes geschieht; — und da somit nach dem Allen die bei dem k. Bezirksgerichte Kronach geschehene Vorstelligmachung des Jakob Schultheis unter die Anfangsbestimmung des Art. 23 Abs. 1 des Strafgesetzbuches nicht subsumirt werden kann, hat das k. Appellationsgericht, indem es solches gleichwohl gethan, dieses Gesetz verletzt, weßhalb im Hinblick auf Artikel 364 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 und Art. 66 des Einführungsgesetzes, wie oben geschehen, zu erkennen war.

München, 27. Mai 1864.

(J.-M.-Bl. 1864. S. 155.)

---

63. Anzeigeverzeichnisse der Staatsanwaltsvertreter.
H.-B. Suppl.-Bd. II. S. 316.

J. M. Die durch die Entschließung vom 28. Juli 1862, die Mittheilung der Anzeigen über strafbare Handlungen an die Distriktspolizeibehörden betreffend (Ergänzungsheft zum Justiz-Ministerialblatt für das Jahr 1863, S. 55), angeordneten schriftlichen Mittheilungen haben sich nicht als ausreichend bewährt, um die Distriktsverwaltungsbehörden von allen in dem

Bezirke angefallenen Sicherheitsstörungen in fortwährender Kenntniß zu erhalten; insbesondere werden aber durch die getroffenen Anordnungen die Distriktsverwaltungsbehörden nicht in den Stand gesetzt, darüber zu wachen, daß die vorgefallenen Sicherheitsstörungen von den Lokalpolizeibehörden und den Sicherheitsorganen vorschriftsmäßig zur gerichtlichen Anzeige gebracht werden. Da dieser Zweck auf dem Wege der schriftlichen Mittheilung nur unvollständig erreicht werden kann, erhalten die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins hiemit die Weisung, unter Fortdauer der ihnen gemäß Ziff. I. der vorbezeichneten Entschließung vom 28. Juli 1862 auferlegten Verpflichtung den Vorständen der Distriktsverwaltungsbehörden oder deren Stellvertretern auf Ansuchen im Gerichtslokale die persönliche Einsicht der von ihnen geführten Anzeigeverzeichnisse zu gestatten und denselben hiebei die im Interesse der Verwaltung nothwendigen Aufschlüsse zu ertheilen.

München, 30. Mai 1864.

(J.-M.-Bl. 1864. S. 154).

---

64. Auslieferung aus Frankreich.

H.-B. Suppl.-Bd. III. S. 140.

J. M. Bei Auslieferung bayerischer Staatsangehöriger aus Frankreich ist es schon öfter vorgekommen, daß die Ausgelieferten längere Zeit an der Grenze in Verwahr gehalten werden mußten, weil erst noch die Behörde zu ermitteln war, welche das Auslieferungsbegehren gestellt hatte.

Zur Beseitigung dieses Mißstandes ergeht an die Staatsanwälte bei den Gerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins der Auftrag, von allen an die kaiserl. französischen Behörden gerichteten Auslieferungsbegehren den Generalstaatsprocurator am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz unter genauer Bezeichnung des Gerichtes, an welches die Ablieferung zu geschehen hat, sofort in Kenntniß zu setzen, damit derselbe die einschlägigen Staatsprokuratoren entsprechend verständigen könne.

München, 4. Juni 1864.

(J.-M.-Bl. 1864. S. 163.)

---

65. Polizeianstalten — Arreststrafen.
H.-B. Suppl.-Bd. III. S. 168. Ziff. VIII.

M. J. Im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz wird über den Vollzug polizeilicher Arreststrafen in den Polizei-Anstalten Nachstehendes eröffnet:

1. Die richterlich zuerkannten Arreststrafen sind in der Regel in den zum Vollzuge der Disziplinar-Arreststrafen bestimmten Lokalen, soferne aber diese hiezu nicht ausreichen, in den betreffenden Gefangen-Abtheilungen zu vollziehen.

2. Geschärfte Arreststrafen sind auch in den Polizeianstalten in derselben Weise zu vollziehen, wie dieses durch das rechtskräftige Strafurtheil angeordnet ist.

Der Vollzug der Schärfung hat in derselben Weise stattzufinden, wie dieß bei den der erkannten Schärfungsart entsprechenden Disciplinarstrafen nach §. 62 ff. der Hausordnung vorgeschrieben ist.

3. Die Gefangenen bleiben während des Vollzugs der richterlich zuerkannten Arreststrafen den Bestimmungen der Hausordnung für die Polizeianstalten unterworfen.

Die Selbstverpflegung eines Gefangenen während dieses Vollzugs findet nicht statt.

4. Die gedachten Arreststrafen, deren Dauer in jene der erkannten Verwahrung nicht eingerechnet wird, sind zum Vollzuge zu bringen, sobald das bezügliche Ersuchschreiben bei der Anstalts-Verwaltung eingelangt ist.

München, 19. Juli 1864.

(J.-M.-Bl. 1864. S. 221.)

---

66. Notare — Hypothekenämter — Besitz-Veränderungs-Anzeigen.

J. M. Bisherige Wahrnehmungen und gestellte Anfragen über die Behandlung derjenigen Notariatsgeschäfte, durch welche eine Mittheilung an das Gericht nach Artikel 15 Absatz 1 des Notariatsgesetzes oder Vorlage der Urschrift an das Hypothekenamt und weitere Thätigkeit des Letzteren bedingt wird, geben dem unterfertigten k. Staatsministerium Anlaß zu nachstehenden erläuternden Bemerkungen und Anordnungen:

I. Besitzveränderungsanzeigen nach Artikel 15 Absatz 1 des Notariatsgesetzes.

1. Bei Verträgen, welche eine Veränderung des Besitzes unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte betreffen und gemäß Artikel 15 Abs. 2 des Notariatsgesetzes dem Hypothekenamte in Urschrift mitzutheilen sind, vertritt diese Mittheilung die Stelle der im Absatz 1 dieses Artikels vorgeschriebenen Anzeige.

Besteht aber über die unbewegliche Sache, welche den Vertragsgegenstand bildet, kein Hypothekenfolium und ist auch in Folge des Vertrages die Eröffnung eines Foliums nicht nothwendig geworden, so hat die Mittheilung von den Notaren an die Gerichte nicht durch Vorlage der Urschrift, sondern durch Uebersendung einer besonderen, nach beigedrucktem Formular zu verfassenden, vom Notar zu unterfertigenden Besitzveränderungsanzeige, ohne begleitendes Schreiben oder Note zu geschehen.

Solche besondere Besitzveränderungsanzeigen sind auch dann zu übergeben, wenn etwa die Urschrift gemäß Artikel 13 des Notariatsgesetzes, z. B. zur obervormundschaftlichen Genehmigung, dem Gerichte vorzulegen ist.

Bezieht sich der Notariatsakt auf Grundstücke, welche in verschiedenen Steuerdistrikten liegen, so ist bezüglich jedes der einschlägigen Steuerdistrikte eine eigene Anzeige zu erstatten.

Der Vortrag verschiedener, nicht durch einen und denselben Notariatsakt begründeten Besitzveränderungen in einer gemeinschaftlichen Anzeige ist zu vermeiden.

Unstatthaft ist die Zurückbehaltung und Ansammlung der Besitzveränderungsanzeigen bei dem Notar zur periodischen Absendung an das Gericht. Vielmehr hat die Anzeigeerstattung jedesmal sogleich nach erfolgter Beurkundung der betreffenden Verhandlung zu erfolgen.

2. Derartige, bei Gericht einkommende Besitzveränderungsanzeigen sind in das Tagebuch für das Hypothekenamt einzutragen und ohne Verzug mit dem Hypothekenbuche zu vergleichen.

Ergibt sich hiebei, daß über die betreffenden Liegenschaften oder Rechte ein Hypothekenfolium eröffnet ist, so hat das Hypothekenamt dieses auf der Anzeige zu bemerken und Letztere zur nachträglichen Mittheilung der Urschrift der Notariatsurkunde (Art. 15 Abs. 2 des Notariatsgesetzes) an den Notar zurückzusenden.

Ist kein Hypothekenfolium eröffnet, so hat das Hypothekenamt die Anzeige der Sammlung einzuverleiben.

3. Zur Sammlung ist für jeden einzelnen Steuerdistrikt ein eigener Umschlag zu bestimmen, in welchen die betreffenden

Anzeigen nach der Zeitfolge eingelegt, mittelst Durchziehung von Schnüren zusammengeheftet, und mit fortlaufenden Ziffern bezeichnet werden.

Die Umschläge sind mit entsprechender Ueberschrift zu versehen, unter welche die Jahrgänge, aus welchen die darin enthaltenen Anzeigen herrühren, beizufügen sind.

Jedem Umschlage ist ein nach alphabetischer Folge zu führendes Register beizulegen, in welches auf Grund der Anzeigen, gleichzeitig mit deren Einreihung in die Sammlung, sowohl die Namen der bisherigen Besitzer, als diejenigen der neuen Erwerber, mit Hinweisung auf die Ziffer, unter welcher die Besitzveränderungsanzeige in der Sammlung vorkommt, eingetragen werden.

Die Stadt- und Landgerichte werden die für den ersten Bedarf erforderliche Zahl von Umschlägen nebst Formularpapier zu den Namensregistern von dem k. Staatsministerium der Justiz kostenfrei erhalten.

4. Werden dem Hypothekenamte Urschriften von Notariatsverhandlungen über unbewegliche Sachen, für welche kein Hypothekenfolium eröffnet, und auch kein solches zu eröffnen ist, irrthümlich übersendet, so sind dieselben von kurzer Hand zur Anfertigung und Vorlage der Besitzveränderungsanzeige an den Notar zurückzuleiten.

Die Gerichte können jedoch mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse zur Abkürzung der Sache die Besitzveränderungsanzeige auf Grund der vorgelegten Urschrift auch selbst anfertigen, was namentlich dann zweckmäßig geschehen wird, wenn die Urschrift von einem Notar vorgelegt wurde, welcher vom Gerichtssitze weit entfernt wohnt und nur selten mit Beurkundung von Rechtsgeschäften über Liegenschaften dieses Gerichtsbezirkes befaßt ist.

5. Außerdem haben die Gerichte Besitzveränderungsvormerkungen in ähnlicher Form rücksichtlich derjenigen, nicht im Hypothekenbuche eingetragenen Liegenschaften und gleichgeachteten Rechte anzufertigen, welche nicht in Folge Vertrages, sondern durch Erbgang, richterliches Urtheil oder Vergleich den Besitzer wechseln, sobald das Gericht hievon auf amtlichem Wege z. B. als Verlassenschaftsbehörde, Kenntniß erhält.

6. Die vom Gerichte selbst angefertigten Anzeigen sind ebenso, wie die von den Notaren übersendeten, in die Sammlung einzureihen und in das Register einzutragen.

7. Die Anzeigen der Notare nach Artikel 15 Absatz 1 des Notariatsgesetzes und die geordnete Sammlung dieser notariellen und der von den Gerichten selbst anzufertigenden Anzeigen dienen dazu, die Besitzverhältnisse für das Hypothekenamt auch bezüglich jener unbeweglichen Sachen, für welche kein Hypothekenfolium

besteht, möglichst evident zu halten, und sind deßhalb von dem Hypothenkenamte, so oft ein neues Hypothekenfolium eröffnet werden soll, bei der Recherche nach dem Erwerbe und Fortbestande des Besitzes auf Seite des einzutragenden Verpfänders sorgfältig zu benützen.

II. Mittheilung der Urschriften von Notariatsverhandlungen über unbewegliche Sachen an das Hypothekenamt nach Artikel 12 Abs. 3 und Art. 15 Absatz 2 des Notariatsgesetzes.

A. Die Geschäftsbehandlung des Notars betreffend.

1. Die Ansammlung der dem Hypothekenamte vorzulegenden Urschriften und periodische Uebersendung in größeren Massen von Seite der Notare ist unstatthaft. Vielmehr soll jede Urkunde, wie es schon der Zweck der Vorlage mit sich bringt, unverzüglich nach ihrer Aufnahme mittelst eigener Note dem Hypothekenamte vorgelegt werden.

Eine Zurückbehaltung ist nur in dem Falle statthaft, wenn die veranlaßten Einträge in das Hypothekenbuch durch Aufnahme einer weitern Urkunde, z. B. über Zustimmung eines Betheiligten, eines Hypothekengläubigers, u. s. w. bedingt und die nöthigen Einleitungen getroffen sind, welche die Vornahme dieser weiteren Beurkundung in nächster Zukunft erwarten lassen.

2. Die Noten, mittelst deren die Urschriftenvorlagen an das Hypothekenamt gemäß §. 62 der Instruktion zum Vollzuge des Notariatsgesetzes zu begleiten sind, dürfen nicht auf die Urschriften selbst geschrieben werden. Letzteres ist nur in den besonderen Fällen, welche in §. 64 und 75 der Instruktion erwähnt sind, statthaft. In allen übrigen Fällen ist die Note auf ein besonderes Blatt zu schreiben.

3. Im Interesse und in der Absicht der Betheiligten liegt es unzweifelhaft, daß die hypothekenamtlichen Geschäfte — Besitztitelberichtigungen, Einträge von Forderungen oder Cessionen, Löschungen u. s. w. — auf Grund der von dem Notar beurkundeten Verträge, Schuldbekenntnisse und Erklärungen ungehindert, ohne wiederholte Vernehmungen oder sonstige Zwischenverhandlungen vollzogen werden.

Das Hypothekenamt bedarf aber nicht selten außer der betreffenden Notariatsverhandlung noch andere Behelfe, z. B. die Erwerbsurkunde des Verpfänders, wenn es sich um Anlegung eines neuen Foliums zur Verpfändung eines bisher noch nicht im Hypothekenbuche eingetragenen Grundbesitzes handelt, oder

die Vorlage des Hypothekenbriefes oder Rekognitionsscheines nach §. 167 des Hypothekengesetzes, wenn die betreffende Forderung im Hypothekenbuche gelöscht werden soll.

Demnach entspricht es der pflichtmäßigen Fürsorge des Notars für das Interesse der Betheiligten, nach Art. 45 Abs. 1 des Notariatsgesetzes, sich von denselben soviel als möglich die in ihrem Besitze befindlichen Behelfe, welche dem Hypothekenamte zum geordneten Vollzuge der beantragten Einträge nöthig oder dienlich sein können, aushändigen zu lassen und diese nebst den allenfalls erholten rentamtlichen Besitz- und Belastungscertifikaten gleichzeitig mit der Urschrift der betreffenden Verhandlung an das Hypothekenamt zu übersenden, welches dieselben nach gemachtem Gebrauche mit dieser Urschrift an den Notar wieder zurückstellt.

4. Aus gleichem Grunde haben die Notare bei Beurkundung der hier in Frage stehenden Verträge und Schuldbekenntnisse sich die Erforschung besonderer Verhältnisse angelegen sein zu lassen, aus welchen sich Hindernisse des Vollzuges der an das Hypothekenamt zu stellenden Anträge ergeben könnten, und hierüber nicht nur in der Urkunde das Erforderliche zu erwähnen, sondern auch durch Belehrung der Betheiligten im Sinne des Artikels 45 des Notariatsgesetzes dahin zu wirken, daß die allenfalls nöthigen Erklärungen dritter Personen sofort eingeholt werden.

Besonders hervorzuheben sind in in dieser Beziehung:

a) die Bestimmungen der §§. 39, 40 und 120 des Hypothekengesetzes über die Rechte der Hypothekengläubiger bei Zertrümmerung eines Gutskomplexes und die Unzulässigkeit der Trennung einzelner Grundstücke oder Realrechte von einem Gutskomplexe ohne Einwilligung der auf Letzterem eingetragenen Gläubiger, welche es nothwendig machen, darauf hinzuwirken, daß die Einwilligung der Hypothekengläubiger in die Abtrümmerung womöglich noch vor, oder doch gleichzeitig mit der Beurkundung der Kaufverträge beigebracht werde, jedenfalls aber die Käufer über die rechtlichen Folgen der Nichteinwilligung der Hypothekengläubiger zu belehren;

b) die Bestimmungen des §. 99 des Hypothekengesetzes über Erforschung des ehelichen Güterstandes der Betheiligten bei Besitzveränderungen und freiwilligen Hypothekbestellungen.

Zur Vermeidung von Beanstandungen der Urkunden von Seite des Hypothekenamtes oder nachträglicher, mit Zeit und Kostenaufwand verbundener Vorladungen der Betheiligten zum Hypothekenamte ist der eheliche Güterstand derselben, wo es zur Beurtheilung der Giltigkeit des

beurkundeten Geschäftes und der Vollziehbarkeit des Eintrages in das Hypothekenbuch nothwendig ist, mit entsprechender Deutlichkeit in der Urkunde zu bezeichnen, die Betheiligten sind auf die allenfalls bestehende Nothwendigkeit einer nachträglichen Erklärung des andern Ehetheiles aufmerksam zu machen und zur Beibringung derselben zu veranlassen, auch bei der Vorlage an das Hypothekenamt womöglich die Eheverträge oder sonstige Urkunden, durch welche eine Abweichung von dem gesetzlich herrschenden Güterstande begründet wird, anzuschließen.

5. Erfordert eine Notariatsverhandlung noch Ergänzungen, sind aber die gesetzlichen Voraussetzungen für den Eintrag einer Vormerkung oder Protestation im Hypothekenbuche bereits gegeben, und erscheint solcher Eintrag nach den im einzelnen Falle obwaltenden Verhältnissen zur Sicherung der Rechte der Betheiligten nothwendig, so hat der Notar diese hierauf aufmerksam zu machen und sich der Beurkundung und Uebermittlung deßfallsiger Anträge an das Hypothekenamt auf Verlangen zu unterziehen, wobei es keinem Bedenken unterliegen kann, in der Hauptverhandlung den Anträgen der Betheiligten auf Besitztitelberichtigung, Hypothekeneintrag, Löschung u. s. w. die vorsorglichen Anträge auf Eintragung einer Protestation oder Vormerkung anzureihen, und die Urschrift sodann, mit Vorbehalt nachträglicher Beibringung des zur förmlichen Eintragung noch Fehlenden, dem Hypothekenamte zur entsprechenden Amtshandlung vorzulegen.

6. Ausfertigungen von Urschriften, welche dem Hypothekenamte nach Artikel 12 Absatz 3 oder Artikel 15 Absatz 2 des Notariatsgesetzes vorgelegt werden, sind in keinem Falle zu ertheilen, so lange nicht der Urschrift die Vollzugsbestätigung oder der abweisende Beschluß des Hypothekenamtes beigesetzt ist, folglich auch dann nicht, wenn die Urschrift von dem Hypothekenamte, noch vor der Beschlußfassung, von kurzer Hand nach §. 71 der Instruktion vom 1. Juni 1862 zur Berichtigung oder Ergänzung an den Notar zurückgegeben wurde.

B. Die Thätigkeit des Hypothekenamtes betreffend.

1. Die im §. 68 der Instruktion zum Vollzuge des Notariatsgesetzes durch Beispiele angedeutete Form, in welcher der wesentliche Inhalt der an das Hypothekenamt gelangten Notariatsurkunden in das Hypothekenprotokoll aufgenommen werden soll, hat theilweise, namentlich in ihrer Anwendung auf umfangreichere Urkunden, Anlaß zu unnöthiger und zeitraubender Weitläufigkeit gegeben.

Im Hinblick auf Artikel 12 Absatz 2 und 3 und Art. 15

Absatz 2 und 3 des Notariatsgesetzes kann die Giltigkeit des Eintrages im Hypothekenbuche, welcher sich auf eine notarielle Verhandlung gründet, nicht davon abhängig erscheinen, daß der Inhalt dieser Verhandlung zuvor dem Hypothekenprotokolle mit Beobachtung der für die unmittelbar von dem Hypothekenamte gepflogenen Verhandlungen vorgeschriebenen Formalitäten einverleibt werde.

Der wesentliche Zweck, welcher durch die Anordnung des §. 68 der Instruktion erreicht werden soll, besteht in der Einreihung der die Eintragung bedingenden Beschlüsse nach der Zeitfolge in die fortlaufenden Protokollbände.

Demnach erscheint hier eine einfachere Sachbehandlung zulässig und wird es in den meisten Fällen genügen, in dem fortlaufenden Hypothekenprotokollbande lediglich anzuführen, daß

„auf Grund der in Urschrift vorgelegten Verhandlung des
„Notars . . . . . . vom . . . . . Register-
„nummer . . . beschlossen werde, was folgt."

Die in solcher oder ähnlicher Weise dem fortlaufenden Hypothekenprotokolle einverleibten Beschlüsse sind so zu fassen, daß sie alles vollständig enthalten, was im Hypothekenbuche eingetragen werden soll, und die Einträge ohne weitere Zuhandnahme der Notariatsverhandlung, lediglich auf Grund des Beschlusses, den bestehenden Vorschriften gemäß vollzogen werden können.

2. Die Beiziehung eines Protollführers zu den auf Grund der Notariatsvorlagen in das fortlaufende Protokoll einzuschreibenden Registraturen und Beschlüssen beruht nicht auf gesetzlicher Vorschrift; ebensowenig hängt die Legalität der Beschlüsse des Hypothekenamtes von der Beifügung einer weiteren Unterschrift als der des Hypothekenbeamten ab.

Solche Registraturen und Beschlüsse können daher von dem Hypothekenbeamten eigenhändig in die fortlaufenden Hypothekenprotokolle eingeschrieben werden.

3. Vollzugsbestätigungen, welche das Hypothekenamt gemäß Artikel 15 Absatz 4 des Notariatsgesetzes auf die Urschriften der Notariatsurkunden zu setzen hat, sind mit Vermeidung allgemeiner und unbestimmter Formeln so zu fassen, daß aus denselben unzweifelhaft ersehen werden kann, was im Hypothekenbuche eingetragen worden ist.

4. Wenn die vorgelegte Notariatsverhandlung den Anforderungen des Hypothekengesetzes nicht genügt, auch die Beseitigung des Hindernisses des Eintrages im Hypothekenbuche weder durch Benehmen mit dem Notar von kurzer Hand zu erzielen, noch überhaupt in nächster Zeit zu erwarten ist, so ist in dem in das fortlaufende Hypothekenprotokoll aufzunehmenden und der Urschrift der Notariatsverhandlung beizusetzenden Beschlusse der Grund,

aus welchem der Eintrag in das Hypothekenbuch nicht erfolgen kann, in kurzer aber bestimmter Fassung anzugeben.

Dieses hat auch dann zu geschehen, wenn in der den gesetzlichen Erfordernissen nicht genügenden Verhandlung zwar kein Antrag auf Vollzug eines Eintrages im Hypothekenbuche gestellt ist, dieselbe aber Gegenstände betrifft, welche wie z. B. Besitzveränderungen, Eigenthumsvorbehalte wegen Kaufschillingsforderungen, vorbehaltene Alimente u. s. w. von dem Hypothekenamte von Amtswegen eingetragen werden sollten.

5. Die im §. 106 des Hypothekengesetzes ausgesprochene Verpflichtung des Hypothekenamtes zu einstweiliger Vormerkung im Hypothekenbuche bezüglich solcher Gesuche, welche nicht als gänzlich unstatthaft zu verwerfen sind, deren Gewährung aber noch andere Vorlagen oder Vernehmungen fordert, ist zu beachten, wenn auch in der vorgelegten Notariatsverhandlung nicht ausdrücklich auf einstweilige Vormerkung vorsorglich angetragen worden ist.

6. Die im §. 97 des Hypothekengesetzes den Hypothekenämtern aufgetragene Mitwirkung zur Giltigkeit der einzutragenden Rechtsgeschäfte und Erhaltung der Rechte der Betheiligten ist durch Art. 12 Abs. 2 des Notariatsgesetzes keineswegs gänzlich ausgeschlossen.

Dieses haben die Hypothekenämter namentlich in solchen Fällen zu beachten, wo die Beseitigung eines dem Eintrage entgegenstehenden Hindernisses nicht von Verhandlungen abhängt, welche der ausschließenden Zuständigkeit der Notare zufallen, das Hinderniß vielmehr durch unmittelbare Vorladung der Personen, von deren Einwilligung der Eintrag abhängt, und Vernehmung derselben zum Hypothekenprotokolle beseitigt werden kann, und wo zugleich nach den obwaltenden Verhältnissen durch solches Vorschreiten des Hypothekenamtes eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung der Sache zu erzielen ist.

7. Nachrichtertheilung an solche Personen, welche bei der notariellen Verhandlung sich nicht betheiligt haben, und auch nach dem Inhalte derselben und den einschlägigen Gesetzen zu dieser Verhandlung nicht nothwendig beizuziehen waren, deren Interesse jedoch eine spezielle Benachrichtigung von dem erfolgten Eintrage im Hypothekenbuche erheischt, z. B. an den Hypothekschuldner im Falle des §. 157 des Hypothekengesetzes, hat das Hypothekenamt nicht dem Notar aufzutragen, sondern sofort selbst zu bethätigen.

8. Anlangend den Vollzug der im §. 136 des Hypothekengesetzes enthaltenen Vorschrift wegen Eintragung des Namens beider Eheleute in die II. Rubrik des Hypothekenbuches bei bestehender Gütergemeinschaft und die desfallsigen Bestimmungen

§. 20 Ziffer 3 der Instruktion zu diesem Gesetze, so war durch die an letzterer Stelle bezeichnete Form des Eintrages eine speziellere Fassung der den ehelichen Güterstand betreffenden Einträge in solchen Fällen, wo es der Natur der Sache angemessen erschien, nicht ausgeschlossen.

Nachdem nun aber die Betheiligten durch das Notariatsgesetz rücksichtlich der Beurkundung von Verträgen und Schuldbekenntnissen, auf deren Grund Einträge in das Hypothekenbuch vorgenommen werden sollen, an die Notare verwiesen sind, und das Hypothekenamt nicht mehr wie früher in der Lage ist, die zur Protokollirung des Vertrages oder Schuldbekenntnisses bei Gericht erscheinenden Personen jedesmal zugleich über den ehelichen Güterstand zu befragen, so ist es nöthig, um bei ferneren Rechtsgeschäften sofort aus dem Hypothekenbuche selbst die Natur des ehelichen Güterverhältnisses genügend ersehen zu können, künftig für derartige Einträge eine diesem Zwecke möglichst entsprechende Fassung zu wählen, z. B.

„N. in ehelicher Gütergemeinschaft mit N. N.“,

soferne dieser Güterstand nach Gesetz oder Gewohnheit am betreffenden Orte der herrschende ist; ferner

„N. in ehelicher Gütergemeinschaft nach (würzburger, bamberger u. s. w.) Recht mit N. N.“,

wenn das die Gütergemeinschaft bedingende Recht für den Wohnort der Besitzer, nicht aber für den Ort der gelegenen Sache gilt; ferner

„N. in ehelicher Gütergemeinschaft mit N. N. nach Ehevertrag vom . . . .“

wenn dieser Güterstand, abweichend von dem gesetzlich herrschenden, durch Vertrag festgesetzt worden ist.

Steht die Sache in wahrem Miteigenthume der beiden Ehegatten, so ist bei dem Eintrage derselben in die II. Rubrik eine der Vorschrift des §. 20 Ziffer 2 der Instruktion zum Hypothekengesetze entsprechende Form zu wählen, z. B.

„N. und dessen Ehefrau N. N.“

III. Eigenthumsvorbehalte bei Verträgen über Liegenschaften oder diesen gleichgeachtete Rechte.

Im Hinblicke auf §. 5., §. 15 Abs. 2, §. 99 Ziff. 2, §. 137 des Hypothekengesetzes, und §. 24 der Instruktion zu diesem Gesetze kann der einem Vertrage beigesetzte Eigenthumsvorbehalt, je nach der Absicht der Betheiligten, verschiedene Einträge in den Hypothekenbüchern bedingen.

Den Eigenthumsvorbehalt, welcher bei einem Verkaufe zur Sicherstellung des Kaufschillings oder eines Rückstandes an demselben gemacht worden ist, hat das Hypothekenamt lediglich als

Einräumung einer Hypothek für diese Kaufschillingsforderung aufzufassen und diese Hypothek von Amtswegen, bei Vermeidung eigener Haftung, in der III. Rubrik des Hypothekenbuches einzutragen.

Soll der Eigenthumsvorbehalt nach Absicht der Betheiligten zugleich die Wirkung äußern, daß zur Bestellung nachfolgender Hypotheken die Einwilligung des Verkäufers erfordert werde, so ist solches, unbeschadet des in der III. Rubrik zu machenden Hypothekeneintrages, in der II. Rubrik einzutragen, jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen des Verkäufers.

Auf Eigenthumsvorbehalte, welche bei anderen Veräußerungen und Gutsübergaben zur Sicherstellung einer Forderung gemacht werden, findet das, was vom Verkaufe bestimmt ist, gleichfalls Anwendung.

Eigenthumsvorbehalte dagegen, welche Verträgen aus andern Gründen und zu anderen Zwecken, als zur Sicherung einer Forderung beigesetzt sind, hat das Hypothekenamt lediglich in der II. Rubrik einzutragen.

Hieraus ergibt sich die Nothwendigkeit, daß in allen Fällen, in welchen ein Eigenthumsvorbehalt bezüglich einer unbeweglichen Sache oder eines gleichgeachteten Rechtes von den Betheiligten vereinbart wird, auch der Zweck dieser Vertragsbestimmung in der notariellen Verhandlung deutlich ausgedrückt werde, und daß in dieselbe namentlich ein ausdrücklicher Antrag an das Hypothekenamt wegen Eintrages in die II. Rubrik aufgenommen werde, soferne der Eigenthumsvorbehalt nicht bloß die hypothekarische Versicherung einer Kaufschillings- oder sonstigen Forderung bezweckt, sondern zugleich dem neuen Erwerber die Befugniß zu weiterer Verpfändung oder Einwilligung des Verkäufers entzogen werden will.

München, 26. Juli 1864.
(J.-M.-Bl. 1864. S. 210.)

Besitzveränderungsanzeige

des k. Notars . . . . zu . . . .
an das k. . . . . . gericht . . . .
Steuergemeinde . . . . . .

Katasterfolium.	Plannummer oder sonstige Bezeichnung.	Der Notariats-Urkunden Datum.	Register-Nro.	Name, Stand und Wohnort A. des bisherigen und B. des neuen Besitzers.	Rechtstitel der Besitzveränderung.

67. Schätzgebühren in Hypotheksachen.

S. oben Nr. 10.

J. M. Es haben sich Zweifel darüber ergeben, ob die Vorschrift des §. 23 der Instruktion für die Schätzungen und Schätzmänner in Hypothekensachen, daß diese Schätzmänner ihre Gebühren von den Betheiligten nicht selbst erheben, sondern nach der Taxordnung zu Protokoll oder auf ihren schriftlichen Aufsätzen bestimmt anführen sollen und das Hypothekenamt übermäßige Ansätze zu moderiren, die Gebühr von den Betheiligten erheben und den Schätzmännern einhändigen zu lassen habe, auch auf die notariell beurkundeten Hypothekschätzungen vollständig anzuwenden sei.

Das unterfertigte k. Staatsministerium findet sich deßhalb zu nachstehender Entschließung veranlaßt:

1) Für die Fälle, in welchen der Notar die Schätzung aus Auftrag des Gerichtes nach Art. 51 Abs. 1 des Notariatsgesetzes beurkundet und die Schätzungsurkunde in Folge dessen von dem Notar zu den gerichtlichen Akten oder zu den Beilagen des Hypothekenprotokolles in Urschrift übergeben wird, besteht kein Grund, an jener Vorschrift des erwähnten §. 23 Aenderungen eintreten zu lassen, da das Gericht sich in der Lage befindet, die bei der notariellen Verhandlung liquidirten Gebühren der Schätzmänner ebenso wie die bei gerichtlichen Schätzungen liquidirten seiner Prüfung zu unterwerfen, nöthigenfalls zu moderiren, und für Erhebung und Auszahlung derselben Sorge zu tragen.

2) Wird dagegen die notariell beurkundete Schätzung auf unmittelbaren Antrag der Betheiligten (Ziffer 3 der Justizministerialentschließung vom 10. Oktober 1862, den Vollzug des Notariatsgesetzes, hier die Aufnahme von Hypothekenschätzungen betreffend, Just.-Minist.-Bl. 1863 Ergs.-Heft S. 40) vorgenommen, so hat das Gericht, wenn es nicht von den Schätzmännern selbst verlangt wird, sich mit Einhebung der Schätzergebühren nicht zu befassen. Es wird vielmehr in solchen Fällen den Schätzmännern die Empfangnahme dieser Gebühren von den Betheiligten selbst gestattet.

Jedoch ist auch bei diesen notariell beurkundeten Schätzungen die Vorschrift des §. 23 der Schätzerinstruktion rücksichtlich bestimmter Anführung der liquidirten Gebühren in der Notariatsverhandlung oder auf dem schriftlichen Aufsatze der Schätzmänner zu befolgen und bleibt die Zuständigkeit des Gerichts zu allen-

fallsiger Moderation der von den Betheiligten beanstandeten Gebührenforderungen vorbehalten.

München, 29. Juli 1864.

(J.-M.-Bl. 1864. S. 222.)

---

68. Gendarmerieanzeigen auf Verlangen der Betheiligten.

M. J. Dem k. Gendarmerie-Corps-Commando werden die Beilagen des Berichts vom 20. Februar l. Js. nach vorausgegangenem Benehmen und im Einverständnisse mit dem königl. Staatsministerium der Justiz anruhend mit nachstehender Entschließung zurückgegeben:

1) Durch das Strafgesetzbuch vom 10. November 1861 ist bei einer Reihe von strafrechtlichen Handlungen der Eintritt der gerichtlichen Verfolgung von einem speziell hierauf gerichteten Antrage des Beschädigten oder eines durch das Gesetz demselben gleichgestellten Betheiligten abhängig gemacht.

Diese Fälle sind:

Art. 114 (Angriffe gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Oberhaupt.)

Art. 125 (Beleidigung eines auswärtigen Staatsoberhauptes.)

Art. 134 (Beleidigung auswärtiger Regierungen, Behörden und Beamten.)

Art. 157 (Störung des Hausfriedens ohne Absicht einer Vergewaltigung.)

Art. 215 Abs. 1 Ziff. 1 (Unzüchtige Handlungen mittels gewaltthätigen Angriffes.)

Art. 218 (Ehebruch.)

Art. 222 (Verführung jugendlicher Personen.)

Art. 237 (Geringe vorsätzliche körperliche Mißhandlung oder Beschädigung an der Gesundheit.)

Art. 239 (Geringe Körperverletzung aus Fahrlässigkeit.)

Art. 254 (Entführung.)

Art. 264 und 265 (Verläumdung und Ehrenkränkung mit der im Art. 264 gemachten Ausnahme.)

Art. 268 (Betrügliche Verleitung zur Ehe.)

Art. 290 (Diebstahl unter Ehegatten während des ehelichen Beisammenlebens, unter Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie, unter leiblichen Geschwistern, unter andern in derselben Familiengemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten, unter Pflege-

Eltern und Pflegekindern, sowie der an Vormündern oder Erziehern von ihren Pflegebefohlenen begangene Diebstahl.)

Art. 297 (Unterschlagung, von den zu Art. 290 genannten Personen begangen.)

Art. 304 — 306 (Vergewaltigung und strafbare Bedrohung.)

Art. 322 (Betrug, von den zu Art. 290 genannten Personen verübt.)

Art. 336—341 (Mißbrauch fremder Gewerbszeichen, Firmen und Namen, Verletzung fremder Geheimnisse, unbefugte Unterdrückung von Urkunden.)

Art. 342—346 (Beschädigung am Privateigenthume und Feld-Frevel.)

Auch das Polizeistrafgesetzbuch hat in einer Reihe von Fällen den Eintritt der gerichtlichen Verfolgung von einem besonderen, hierauf gerichteten Antrage des Beschädigten oder eines durch das Gesetz demselben gleichgestellten Betheiligten abhängig gemacht.

Die hieher gehörigen Fälle sind:

Art. 68 Ziff. 2 (Uebertretungen in Bezug auf Privatbekanntmachungen.)

Art. 211 Abs. 2 (Uebertretungen der Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter.)

Art. 214 Abs. 1 Ziff. 3, 4, 5 und 7 (Uebertretungen der Dienstboten.)

Im Hinblick auf die von dem obersten Gerichtshofe bereits in mehreren Erkenntnissen ausgesprochenen bezüglichen Grundsätze wird jeder Gendarme berechtigt und verpflichtet erklärt, bei allen vorstehend aufgeführten, nur auf Antrag der beschädigten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters verfolgbaren strafbaren Handlungen — mit alleiniger Ausnahme der nur auf Antrag der angegriffenen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters verfolgbaren Ehrenkränkungen — auf das persönlich gestellte Verlangen des Beschädigten oder des von dem Gesetze demselben gleichgestellten Betheiligten dessen ausdrücklichen Antrag auf gerichtliche Verfolgung vermittelst einer schriftlichen Anzeige und zwar

a) bei Verbrechen und Vergehen an den zuständigen Untersuchungsrichter und, falls derselbe nicht im Brigadebezirke der Station ist, an das nächstgelegene Land- oder Stadt- und Landgericht, in der Pfalz aber an den Staatsprokurator,

b) bei Uebertretungen und Polizei-Uebertretungen an den Vertreter der Staatsanwaltschaft gelangen zu lassen.

Liegt dagegen ein solches persönlich gestelltes Verlangen nicht vor, so ist die Gendarmerie nur verpflichtet, die unter Art 157, 237, 239, 264 und 265 (wenn in Gemäßheit des Art. 264 von Amtswegen gerichtliche Verfolgung der Verläumdung oder Ehrenkränkung eintritt), 340, 342, 343 und 344 des Strafgesetzbuches fallenden strafbaren Handlungen zur Anzeige zu bringen.

Hiebei wird jedoch vorausgesetzt, daß dieselbe in den Fällen der Art. 290, 297 und 322 gleichzeitig mit erlangter Kenntniß von der Begehung der That in Erfahrung gebracht hat, daß die That von einer der im Art. 290 bezeichneten Personen verübt wurde. Fehlt diese Voraussetzung, so hat sie auch in den Fällen der Art. 290, 297 und 322 Anzeige zu erstatten.

München, 13. August 1864.

(J.=M.=Bl. 1864. S. 231.)

---

69. Haberfeldtreiben — Kosten.

H.=B. Bd. II. S. 217 not. 64b und 220 not. 64c.

J. M. S. M. d. K. v. B. erkennt das k. Appellationsgericht von Oberbayern in Sachen des k. bayer. Fiskus gegen die politische Gemeinde Lenggries wegen Entschädigung auf die klägerische Berufung — das Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Weilheim vom 19. Mai ds. Js. abändernd — zu Recht:

1) Die politische Gemeinde Lenggries ist schuldig, die eingeklagte Entschädigung von . . . . an den klägerischen Fiskus zu zahlen, und die in I. Instanz erlaufenen Kosten zu tragen.
2) Die Kosten der II. Instanz werden verglichen und hiebei diejenigen Stempel= und Gerichtsgebühren, welche den kgl. Fiskus treffen würden, außer Ansatz gelassen.

Gründe.

In der Nacht vom 27./28. Oktober 1863 fanden in dem Orte Lenggries, k. Landgerichts Tölz, Ruhestörungen Statt.

Es kamen nämlich auf dem s. g. Kellerhügel dortselbst eine Anzahl von mehr als 100 Personen zusammen, welche beinahe sämmtliche mit Schießgewehren bewaffnet waren, und von denen der größere Theil unter Abschießen der Gewehre, Abbrennen von Feuerwerkskörpern und Aufführung von Musikstücken sich bei der

Ablesung von Knittelversen in der Weise betheiligte, daß einzelne der Zusammengerotteten die Spottgedichte vorlasen, während die übrigen am Schlusse jeder Strophe ihre Zustimmung zu dem Inhalte derselben laut ausriefen.

Die zusammengekommene Rotte gleichsam militärisch organisirt, hatte am Rande des Hügels Vorposten aufgestellt, während eine andere Abtheilung mehr als 10 Mann stark, und sämmtliche mit Gewehren bewaffnet, das am Ende des Dorfes gelegene, von der Gendarmerie bewohnte Gebäude, in welchem sich zur kritischen Zeit zwei Gendarmen befanden, umstellt hatte.

Der Nachtwächter des Ortes N. hatte die Gendarmerie eben von der Ankunft der Tumultuanten in Kenntniß gesetzt; als er sich aber zur Hausthüre des Gendarmerielokals herausbebegeben wollte, und diese deßhalb von dem Gendarmen N. dortselbst geöffnet worden war, vernahm man von Seite eines außenstehenden Theilnehmers den Ruf: „Himmelsakrament gehe keiner mehr heraus, der Erste der herausgeht ist hin.“

Als der Nachtwächter noch unter der geöffneten Thüre stand, wurden von einem der Theilnehmer aus unmittelbarer Nähe auf ihn zwei Schüsse abgefeuert, von welchen einer seinen Arm mit einer Kugel durchbohrte, und ihm Verwundungen zufügte, welche einen 56tägigen Zeitraum zu ihrer Heilung bedurften; diesen Schüssen folgten 2 weitere gegen das Gendarmeriegebäude nach, welche ebenso, wie die andern beiden aus mit Kugeln geladenen Gewehren abgefeuert worden sind, weil die Spuren von 3 Kugeln an der Wand und den Thürpfosten wahrnehmbar waren.

Da die beiden zu Hause anwesenden Gendarmen fortwährend durch gefährliche Drohungen in diesem gefangen gehalten wurden, und auch von Seite der Gemeinde nichts zur Abwehr der Ruhestörer geschah, so konnten letztere ihr gesetzwidriges Treiben ungehindert fortsetzen.

Die bei diesem Vorfalle abgelesenen später zu Gerichtshanden gebrachten Knittelverse und die Aussagen von Zeugen lassen entnehmen, daß unterdessen von der größeren Rotte der Tumultuanten mehreren Bewohnern von Lenggries über angebliches unsittliches Verhalten — aber auch dem dortigen Gutsbesitzer N. N. wegen seiner industriellen Unternehmungen in jener Gegend, wegen Ankaufes mehrerer Bauernhöfe und Anlage einer Säge-Maschine öffentliche Vorwürfe, Rügen und Verwarnungen gegen die Fortsetzung ertheilt wurden.

Nach $1^1/_4$ Stunden zogen die Tumultanten zwar wieder ab, allein nach Inhalt der Verse sowohl als nach der Aussage von Zeugen war von denselben vorher eine Wiederholung der Auftritte — und zwar, wenn ihren Verlangen nicht nachgegeben

werde — in sechs Wochen und mit dem Beisatze angedroht worden — „daß sie solchen Falles auf die Gebäude des N. N. „den rothen Hahn, oder rothen Vogel aufsetzen würden."

In Folge dieser Vorgänge wurde von dem Untersuchungsrichter des k. Bezirksgerichts Weilheim wegen Verbrechens des Aufstandes nach Art. 139 Ziff. 1 des St.-G.B. begangen durch gewaltsame Abhaltung der Gendarmerie von ihrer Dienstesverrichtung mittels Bedrohen durch Feuerwaffen und durch das Vergehen der Körperverletzung an dem N. N., sowie wegen des Vergehens der ungesetzlichen Bewaffnung nach Art. 116 l. c. Untersuchung eingeleitet, durch welche jedoch, da alle als verdächtig bezeichneten Personen Zeugen über ihre Abwesenheit vom Orte der That beibrachten — kein wirklicher Theilnehmer ermittelt, wohl aber Zeugenaussagen über die wesentlichen faktischen Umstände erhoben wurden,

1) daß Einwohner der Gemeinde Lenggries in ihrem Interesse diese Excesse angestiftet hatten und jedenfalls mit den Urhebern derselben im Einverständnisse gestanden waren,
2) daß im Wirthshause zu Fleck und in der Schloßschenke zu Hohenburg ungefähr 3 Wochen vor jenen Ruhestörungen ein s. g. Haberfeldtreiben in Lenggries von Personen die nicht ermittelt werden konnten, vorausgesagt worden ist, und daß
3) ein Einwohner daselbst ein vor 20 Jahren in Lenggries versuchtes s. g. Haberfeldtreiben durch sein rechtzeitiges Einschreiten als damaliges Mitglied der Gemeindeverwaltung verhindert hatte.

Zugleich sah sich die treffende Verwaltungsbehörde durch jene Vorgänge veranlaßt, zur Erhaltung der gestörten gesetzlichen Ordnung und der gefährdeten Sicherheit die bewaffnete Macht zum Einschreiten aufzubieten, in dessen Folge sich am 4. November jenes Jahres eine Abtheilung von 50 Mann Infanterie nach Lenggries begab, und diesen Ort bis zum 20. Dezember nämlichen Jahres besetzte.

Die auf diese Abordnung der Militärabtheilung erwachsenen Kosten wurden vom k. Fiskus, der dieselben bezahlt hat, im Gesammtbetrage von . . . . . am 4. Dezember 1863 auf den Grund des Gesetzes vom 18. März 1850, die Verpflichtung zum Ersatze des bei Aufläufen verursachten Schadens, und des Gesetzes vom 4. Mai 1851, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betreffend, gegen die politische Gemeinde Lenggries bei dem k. Bezirksgerichte Weilheim eingeklagt.

Dieses leitete das im Art. 6 des ersterwähnten Gesetzes vorgeschriebene Verfahren ein, und theilte die Klage der Gemeinde

Lenggries mit, welche durch ihren bevollmächtigten Vertreter k. Advokaten N. N. vor Allem die rechtiche Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Kosten wegen Mangels der Anwendbarkeit obiger Gesetze bestritt, und eventuell die Einrede geltend machte, daß die Gemeinde außer Stand gewesen sei, die Ruhestörungen und ihre Folgen abzuwenden.

Nachdem die Untersuchungsakten adhibirt, noch weitere Zeugenverhöre gepflogen worden waren, wurde von dem k. Bezirksgerichte Weilheim über diesen Anspruch in öffentlicher Sitzung verhandelt, und durch das am 19. Mai 1864 verkündete Erkenntniß I. Instauz die belangte Gemeinde unter Ueberbürdung der Kosten des Streites auf den k. Fiskus von der Klage entbunden, indem der Erstrichter zwar die stattgehabte Verübung von Verbrechen und Vergehen zur bezeichneten Zeit in der Gemeinde Lenggries, auch die Nothwendigkeit des Aufgebotes der Militärmacht und die Entstehung eines Kostenaufwandes hiefür im liquidirten Betrage annahm, diesem aber nicht die Qualität eines bei einem Auflaufe verursachten Schadens im Sinne des Art. 1 des Gesetzes vom 12. März 1850 beilegte, da bei dem Erscheinen der Militärmacht die Störung der Ordnung nicht mehr fortgedauert habe, vielmehr schon am andern Morgen nach dem Vorfalle die Ruhe eingetreten, und die Drohung keine ernstliche gewesen sei.

Gegen dieses Erkenntniß hat der k. Fiskus innerhalb der gesetzlichen Frist von 14 Tagen Berufung ergriffen, welche dem Vertreter der Beklagten zur Beantwortung mitgetheilt wurde, und nachdem letztere rechtzeitig eingebracht worden war, am 16. d. Mts. in II. Instanz zur Verhandlung kam.

Nachdem in dieser der k. Staatsanwalt und die beiderseitigen Vertreter erschienen waren, wurde von dem ernannten Referenten N. über den Gang und das Ergebniß der bisherigen Verhandlungen Vortrag erstattet, und nach Ablesung der erheblichen Aktenstücke der klägerische Vertreter, dann der Bevollmächtigte der Gemeinde mit ihren Ausführungen und Anträgen sowie der k. Staatsanwalt mit seinen Erinnerungen gehört.

Der klägerische Vertreter stellte den Antrag:

Abändernd das Erkenntniß I^mae^ die Gemeinde N. für schuldig zu erkennen, die eingeklagte Entschädigungssumme von . . . . . zu bezahlen und die Kosten zu tragen, eventuell die Kosten aller Instanzen zu kompensiren.

Diesem Antrag schloß sich auch der k. Staatsanwalt N. an.

Der Vertreter der Gemeinde Lenggries stellte den Antrag: das erstrichterliche Erkenntniß zu bestätigen und den kgl.

Fiskus auch zur Tragung der Kosten II. Instanz zu verurtheilen.

Die zweitrichterliche Würdigung der Sache führte zu dem Ergebnisse, daß dem primären Antrage des klägerischen Vertreters und des k. Staatsanwaltes Statt zu geben war:

Die Vergleichung der hier entscheidenden gesetzlichen Bestimmungen: Titel IX. §. 6 der Verfassungsurkunde, — Art. 1 und 14 des Gesetzes vom 4. Mai 1851, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung — und Art. 1 des Gesetzes vom 12. März 1850, die Verpflichtung zum Ersatze des bei Aufläufen diesseits des Rheins verursachten Schaden betreffend — stellt hinreichend klar, daß die Haftbarkeit einer Gemeinde für jene Kosten, welche durch das Einschreiten einer bewaffneten Macht zur Erhaltung der im Bezirke derselben gestörten Sicherheit oder gesetzlichen Ordnung veranlaßt wurden, durch folgende Momente begründet ist:

1) daß in dem Bezirke dieser Gemeinde dadurch die Sicherheit gefährdet oder die gesetzliche Ordnung gestört wurde, daß von einer zusammengerotteten bewaffneten oder unbewaffneten — Menge oder von Einzelnen aus derselben mit offener Gewalt Verbrechen oder Vergehen gegen Personen oder das Eigenthum verübt worden sind —
2) daß in Folge der unter diesen Umständen verursachten Störungen der Sicherheit oder gesetzlichen Ordnung von der zuständigen Civilbehörde behufs der Erhaltung derselben die bewaffnete Macht aufgeboten wurde,
3) daß diese auf irgend eine dem erwähnten Zwecke des Aufgebotes entsprechende Weise eingeschritten ist, und
4) daß durch diese Einschreitung Kosten erwachsen sind.

Der Titel IX. §. 6 der Verfassungs-Urkunden bestimmt, daß die Armee gegen den äußern Feind und im Innern dann zu handeln habe, wenn die Militärmacht von der zuständigen Civilbehörde dazu aufgefordert wird — der Art. 1 des allegirten Gesetzes vom 4. Mai 1851 läßt ersehen, daß die Gefährdungen der inneren Sicherheit oder Störungen der gesetzlichen Ordnung die allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen sind, unter denen die bewaffnete Macht auf Requisition einzuschreiten hat, der Art. 14 des nämlichen Gesetzes enthält die allgemeine Bestimmung, daß hinsichtlich der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht verbundenen Kosten diejenigen Bestimmungen zur Geltung kommen sollen, welche durch das Gesetz vom 12. März 1850 für die Verpflichtung zum Ersatze des durch Aufläufe verursachten Schadens aufgestellt sind und erklärt dadurch diejenigen Kosten, welche in Folge des Einschreitens der

bewaffneten Macht zur Erhaltung der durch offengewaltige von einer zusammengerotteten Menge begangenen Verbrechen oder Vergehen gestörten Sicherheit oder verletzten gesetzlichen Ordnung erwachsen sind, ipso jure als einen in Folge solcher Verbrechen oder Vergehen verursachten, daher von der treffenden politischen Gemeinde zu ersetzenden Schaden.

Das Gesetz vom 12. März 1850 und insbesondere der allerdings nur von einem durch die Zusammengerotteten mittelst öffentlich gewaltthätiger Verbrechen oder Vergehen verursachten Schaden sprechende Art. 1 ist daher durch das nachfolgende Gesetz vom 4. Mai 1851, insbesondere durch Bestimmungen der Art. 1 und 14 daselbst unter der Voraussetzung, daß in Folge der durch Verbrechen und Vergehen von der besagten Qualität zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung und Aufrechthaltung der gefährdeten Sicherheit die bewaffnete Macht herbeigerufen wurde und eingeschritten ist, offenbar neben jenem Schaden auch auf die durch diese Einschreitung veranlaßten Kosten ausgedehnt und erweitert worden, weßhalb eine Untersuchung der Frage, ob diese Kosten ein mittelbarer oder unmittelbarer Schaden jener Gesetzverletzungen sind, eine überflüssige ist.

Daß aber die bewaffnete Macht in der Weise eingeschritten, ist, daß sie noch während der Verübung von Verbrechen und Vergehen von Seite einer zusammengerotteten Menge am Schauplatze der That erschienen und Gelegenheit fand, ihre Thätigkeit durch Anwendung der Waffen und Zerstreuung der zusammengerotteten Massen zu entwickeln, wird nicht erfordert. Denn schon der Wortlaut der einschlägigen Gesetze macht die Haftbarkeit der Gemeinde von diesen Merkmalen nicht abhängig.

Allerdings geben die Art. 3—6 des Gesetzes vom 4. Mai 1851 Direktiven, wie vor wirklicher Anwendung der Waffen gegen Zusammenrottungen zu verfahren ist. Allein abgesehen davon, daß schon der folgende Art. 8 l. c. ausdrücklich eine nach Beendigung der Zusammenrottung zu entwickelnde Thätigkeit der bewaffneten Macht voraussetzt, abgesehen davon, daß bei der Berathung dieses Gesetzes in der Kammer der Abgeordneten —

Stenograph. Berichte der Verhandlungen pro 1851 Bd. I S. 184 —

als selbstverständlich erachtet wurde, daß auch in Folge desselben nur erforderlichen Falles mit Gewalt vorgegangen werden könne, hat weder der Art. 10 l. c. in seiner Bestimmung über die mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht verbundenen Kosten diese durch Hinweisung auf die besagten Art. 3 und ff. oder sonst in irgend einer Weise davon bedingt, daß die Militär-

macht zusammengerottete Massen zerstreut, oder von ihren Waffen Gebrauch gemacht oder die dortselbst vorgeschriebenen Signale und Aufforderungen in Anwendung gebracht hat, noch auch ist der Begriff des „Handelns" im Innern, dessen sich die Verfassungs-Urkunde Tit. IX. §. 6 bedient, und jener des Einschreitens" der bewaffneten Macht, den das Gesetz vom 4. Mai 1851 insbesondere der über die Verbindlichkeit zur Zahlung der hiedurch verursachten Kosten verfügende Art. 14 gebraucht, auf den Waffengebrauch und das Auseinandersprengen in der Zusammenrottung begriffener Massen eingeschränkt, es kann vielmehr keinem gegründeten Bedenken unterliegen, daß auch die den Betheiligten und Uebelgesinnten imponirende Besetzung gefährdeter Orte, Sicherheitspatrouillen, die Bewachung bedrohter Gebäude 2c. kurz alle diejenigen Maßregeln, welche bei Einschreitungen im Innern zur Erreichung des durch den Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1851 an die Spitze gestellten Zweckes d. i. zur Erhaltung der inneren Sicherheit oder gesetzlichen Ordnung nach der jeweiligen faktischen Lage dienen, unter das Handeln oder Einschreiten der Militärmacht subsumirt werden müssen, wozu noch die Erwägung tritt, daß das Einschreiten in jenem beschränkten Sinne, in welchem es die Vertheidigung aufgefaßt wissen will, wohl in den seltensten Fällen mit irgend welchen Kosten verbunden, daher auch nicht anzunehmen ist, daß der Gesetzgeber über derartige Kosten irgend eine Bestimmung, wie jene des Artikel 14 cit. zu treffen im Sinne hatte.

Bei der Berathung dieses Gesetzes

— Stenogr. Berichte l. c. S. 178

wurde diese Bestimmung nur in dem allgemeinen Sinne aufgefaßt, daß — nach derselben die Gemeinden neben dem Schadensersatze, der durch die Unruhen entsteht, auch diejenigen Kosten tragen müssen, welche durch Herstellung der Ordnung entstehen, und im ganzen Verlaufe der Verhandlungen kommt eine Andeutung darüber nicht vor, daß man die mit dem Einschreiten verbundenen Kosten in einem so limitirten Sinne, wie der aus den Art. 3 u. ff. gefolgerte, aufgefaßt hat.

Wenn sich ferner darauf berufen wird, daß die Staatsregierung verbunden ist, auf allgemeine Staatskosten die zur Erhaltung der Sicherheit und gesetzlichen Ordnung nothwendigen Maßregeln zu treffen, so ist dieses in seiner Allgemeinheit zwar richtig, es ist aber auch der rechtliche Grundsatz nicht zu bestreiten, daß wenn das verbrecherische oder auch nur das gesetzwidrige Treiben Einzelner besondere, außerordentliche Maßregeln erheischt, letztere auf Kosten derjenigen vorzukehren sind, welche

diesen außergewöhnlichen Aufwand durch ihre Rechtsverletzungen veranlaßt haben. An die Stelle dieser Einzelnen tritt aber kraft des Gesetzes vom 12. März 1850 die treffende politische Gemeinde, wenn die Gesetzverletzungen im Verbrechens- oder Vergehensgrade in ihrem Bezirke von einer zusammengerotteten Menge oder deren Theilnehmern mit offener Gewalt verübt worden und die im Art. 2 des Gesetzes vom 12. März 1850 aufgestellten beiden Ausnahmsfälle nicht gegeben sind.

Gerade die Erwägungen, daß die Ueberbürdung der Haftung für die aus lokalen Veranlassungen entstandenen Beschädigungen auf den Staat, den Tumulten eine öffentliche Prämie setze, daß es weder politisch noch juridisch gerechtfertigt werden könne, daß die Gesammtzahl der steuerpflichtigen Staatsbürger für die Verfehlungen der Einzelnen einstehe, bildeten Motive bei Annahme dieses Gesetzes —

Stenograph. Berichte der Verhandlung der Kammer der Abgeordneten 1849 Bd. III. S. 350 a. E. und 351 pr. —

rechtfertigen aber in gleicher Weise die Ueberbürdung der durch solche Tumulte veranlaßten Kosten auf die Gemeinden, wie dies in Art. 14 des Gesetzes vom 4. Mai 1851 implicite ausgesprochen ist.

Auch die Annahme, daß im vorliegenden Falle nach dem Abzuge der bewaffneten Menge die gesetzliche Ordnung und Sicherheit wieder hergestellt, daß die Drohungen gegen das Eigenthum eines Einwohners und die Ankündigung der Wiederholung der Exzesse in 6 Wochen, nicht ernstlich gemeint gewesen sei, kann die Entscheidung des Erstrichters nicht begründen. Denn abgesehen davon, daß die Beurtheilung der Nothwendigkeit des Aufbietens der bewaffneten Macht der treffenden Civilbehörde anheimfällt, bietet der Umstand, daß früherhin s. g. Haberfeldtreiben von Verbrechen gegen Leben oder Eigenthum nicht begleitet waren, für die Annahme der Ungefährlichkeit der gebrauchten Drohung im vorliegenden Falle keine Gewährschaft, weil wie oben erwähnt, eine bewaffnete Rotte der Tumultanten ihren auf Leib und Leben eines Individuums gerichteten Drohungen die Ausführung nachfolgen ließ, und zu den beim Abzuge angedrohten Verbrechen gegen das Eigenthum ein so hoher Grad verbrecherischen Willens und Muthes als zur Ausführung eines auf das Leben eines Menschen gerichteten Verbrechens nicht einmal erforderlich ist. Außerdem aber ist nicht zu übersehen, daß solche Vorgänge, wie der vorliegende ihrer Beschaffenheit nach nicht das Ergebniß eines unmittelbar vor ihrer Ausführung entstandenen verbrecherischen Entschlusses sein können, sondern sich als Folgen eines längere Zeit vorher in einer Gemeinde sich entwickelnden

Geistes der Mißachtung der Gesetze darstellen, von dem auch eine Wiederholung oder Fortsetzung solcher gesetzwidriger Handlungen zu gelegener Zeit, — zu befürchten ist. Es kann daher in concreto ebensowenig der Wiedereintritt des Zustandes der Sicherheit und gesetzlichen Ordnung vor dem Einschreiten der bewaffneten Macht — anerkannt, als dieser Maßregel die Natur einer „repressiven" abgesprochen — und nach rechtlicher Anschauung im Hinblicke auf die Androhung der Fortsetzung der Gewaltthaten von Seite der nämlichen zusammengerotteten Menge nicht einmal zugegegeben werden, daß die gesetzwidrigen Handlungen der in Art. 1 des Gesetzes vom 12. März 1850 bezeichneten Art, vor dieser Einschreitung vollständig zum Abschlusse gekommen waren.

Da nun den eingangs gemachten thatsächlichen Aufstellungen zu Folge

1) in der Nacht vom 27./28. Oktober 1863 im Bezirke der politischen Gemeinde Lenggries von einer zusammengerotteten bewaffneten Menge mit offener Gewalt das Verbrechen des Aufstandes, das Vergehen der Körperverletzung und der ungesetzlichen Bewaffnung verübt, auch die Fortsetzung des ersteren angedroht,
2) hiedurch aber nicht nur die gesetzliche Ordnung gestört und die Sicherheit der Personen und des Eigenthums auf längere Zeit aufgehoben war, —
3) in Folge hievon von der zuständigen Behörde zur Wiederherstellung der Sicherheit und Ordnung die bewaffnete Macht aufgeboten worden,
4) diese zu dem bezeichneten Zwecke auch eingeschritten, und
5) dem k. Fiskus durch diese Einschreitung unbeanstandetermassen ein Kostenaufwand von . . . . . erwachsen ist, so erscheint der Ersatzanspruch des k. Fiskus gegen die Gemeinde Lenggries an sich rechtlich begründet, und es kann sich nur noch darum fragen, ob nicht einer der im Art. 2 des Gesetzes vom 12. März 1850 aufgestellten Ausnahmsfälle gegeben ist.

Von dieser ist der zweite von der verklagten Gemeinde weder behauptet noch auch im Mindesten indizirt, aber auch der erste nicht begründet.

Denn abgesehen davon, daß schon darüber eine rechtliche Gewißheit nicht besteht, daß die zusammengerottete Menge überwiegend aus Personen bestand, die aus andern Gemeinden gekommen waren, läßt sich nach den faktischen Erhebungen und im Hinblicke auf das Interesse an der Abschreckung des N. N.

von Forsetzung seiner Unternehmungen, nicht im Mindesten bezweifeln, daß die in Rede stehenden Exzesse von Lenggrieser Einwohnern angestiftet worden sind.

Wo aber absichtliche Verursachung einer That vorliegt, ist die Annahme der Verhinderung derselben von selbst ausgeschlossen und es muß auch hier darauf hingewiesen werden, daß der Natur der Sache nach diese Exzesse lange vor deren Verübung beschlossen worden sein müssen, sowie auch Anzeigungen vorliegen, daß sie vorher in der Gemeinde ruchbar geworden waren.

Die Verbindlichkeit der Gemeindeglieder, solche Gesetzesverletzungen zu verhindern, lebt aber nicht erst im Augenblicke ihrer Verübung auf, sie hätte sich, um die Einwohner aller Verantwortlichkeit zu entledigen, schon vorher durch moralische Einwirkung auf den Geist und die Gesinnung der betreffenden Individuen und durch kräftige Uebung der Rechte als Familienväter, Diensthern rc. gegen die Untergebenen, wirksam machen sollen, und es kann hiernach keinem Bedenken unterliegen, daß bei ernstlichem Willen der Abwehr auch eine noch so kleine Anzahl von Lenggrieser Einwohnern diese Exzesse zu verhindern im Stande gewesen wäre.

Da hiernach der Klage auch keine zerstörende Einrede entgegensteht, so mußte die belangte Gemeinde zur Zahlung der eingeklagten Entschädigungssumme — und da der klägerische Anspruch mit vollem Ungrunde bekämpft wurde, auch zur Tragung der Kosten der I. Instanz verurtheilt werden; dagegen waren in Folge der Abänderung des Erkenntnisses des vorigen Richters die in der Berufungsinstanz erlaufenen Kosten zu vergleichen.

Also in Anwendung der verlesenen Art. 1 und 14 des Gesetzes vom 4. Mai 1851 und Artikel 1 des Gesetzes vom 12. März 1850, geurtheilt am 16. und verkündet in öffentlicher Sitzung des k. kgl. Appellationsgerichtss von Oberbayern am 19. August 1864.

(F.-M.-Bl. Erg.-Bd. 1865. S. 135.)

---

70. Schularrest — Befreiung von Gefangenen.

Durch die gewaltsame Befreiung eines im Schul-Arreste befindlichen Feiertagsschülers wird das Vergehen der Befreiung eines Gefangenen begangen.

Der Feiertagsschüler Joseph K. von Dellenstein war vom Lokalschulinspektor mit fünfstündigem Schularrest bestraft und des-

halb in's Schulzimmer eingesperrt worden. Derselbe hatte auf Auffordern und unter Beihilfe seines Vaters Anton K. eine Oeffnung in die Thüre gebrochen und sich entfernt, wobei letzterer Beschimpfungen gegen den Lokalschulinspektor ausstieß. Das k. Bezirksgericht Eichstädt hatte durch Urtheil vom 14. Juni 1864 Anton K. wegen Vergehens der Befreiung eines Gefangenen und einer Uebertretung der Ehrenkränkung, Joseph K. wegen Vergehens der Selbstbefreiung bestraft, und das k. Appellationsgericht von Mittelfranken am 22. Juli 1854 die hingegen ergriffene Berufung verworfen. Die von beiden Beschuldigten ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde verwarf das Oberappellationsgericht, indem es aussprach, daß auf die festgestellten Thatsachen das Gesetz richtige Anwendung gefunden habe. — Erk. d. Cass.-H. v. 20. Sept. 1864.

(C.-M.-Bl. 1865. S. 172.)

---

71. Strafgefangene — Kurkosten.

M. J. Der k. Regierung wird auf den Anfragebericht vom 21. August ds. Js. im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen Nachstehendes erwiedert:

Wenn in dem auf Freiheitsstrafe lautenden Strafurtheile die Kosten des Strafvollzuges dem Staatsärare aufgebürdet worden sind, so hat die betreffende Strafanstalt im Falle einer Erkrankung des Sträflings die auf dessen Verpflegung und ärztliche Behandlung erlaufenden Kosten nur in soweit zu tragen, als die Zeit der Krankheit in die Strafzeit eingerechnet wird und daher jene Kosten den Strafvollzug wirklich berühren.

Demzufolge werden zwar die Kosten für die Verwahrung und Verpflegung eines Sträflings in einer Irren- oder Kranken-Anstalt, in welche derselbe der zweckmäßigeren Behandlung wegen verbracht wurde, auf die Staatskassa übernommen, weil die Verwahrung in einer solchen Anstalt lediglich an die Stelle der Detention in der Strafanstalt tritt und daher in solchem Falle eine Unterbrechung des Strafvollzuges nicht stattfindet.

Wenn dagegen ein Sträfling wegen Krankheit zeitweise in Freiheit gesetzt wird und in Folge dessen eine Unterbrechung der Strafe in der Art eintritt, daß der Sträfling nach erlangter Genesung seine noch übrige Strafzeit im Straforte erstehen muß, gleich jenem, welchem wegen anderer Rücksichten eine Unter-

brechung des Strafvollzuges auf dem Wege Allerhöchster Gnade bewilligt wird, so stehen die während dieser Zeit erlaufenen Verpflegungskosten mit dem Strafvollzuge in keiner Beziehung und fallen daher nicht der Staatskassa, sondern in Ermangelung anderweitiger hiezu Verpflichteter der Armenpflege der Heimathsgemeinde des Sträflings nach §. 5 Abs. 1 des Heimathsgesetzes vom 11. September 1825 und §. 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816 über das Armenwesen zur Last.

Letzteres muß um so mehr bezüglich derjenigen Kosten der Fall sein, welche auf Verpflegung und Behandlung eines kranken Sträflings vom Tage des Ablaufes der Strafzeit an erwachsen sind, wenn derselbe entweder auf eigenes Verlangen oder weil er ohne Lebensgefahr nicht entlassen werden kann, noch ferner in der Strafanstalt verpflegt werden muß; denn von jenem Tage an hört der Verpflegte auf, Sträfling zu sein und kann daher auch von Kosten des Strafvollzuges, welche allein auf Rechnung des Aerars fallen, keine Rede mehr sein.

Es kann hiernach keinem Zweifel unterliegen, daß die Kosten für die Verpflegung und ärztliche Behandlung des Johann Bachhuber in der Gefangenanstalt Laufen vom 3. April ds. Js. als dem Tage des Ablaufes seiner Strafzeit an von der Armenpflege seines Heimathsortes zu bestreiten sind. Dieselbe erfüllt durch die Bezahlung, beziehungsweise Vergütung dieser Kosten nur nachträglich eine Verpflichtung, welche ihr an und für sich schon früherhin oblag, von der Verwaltung der Gefangenanstalt Laufen aber aus Versehen bisher nicht geltend gemacht wurde.

Die k. Regierung hat daher die genannte Anstaltsverwaltung zur sofortigen Einhebung dieses Kostenersatzes zu veranlassen und die Berichtsbeilagen anruhend zurück zu empfangen.

München, 13. Sept. 1864.

(J.-M.-Bl. 1864. S. 238.)

---

72. Nordamerikanische Consulate — Gebühren.

S. oben Nr. 26.

J. M. Unter Bezugnahme auf die Entschließungen vom 3. Juni und 28. August 1863 wird hiemit bekannt gegeben, daß inhaltlich einer Mittheilung des k. Staatsministeriums des Kgl. Hauses und des Aeußern die Gebühr der Consuln der Vereinigten Staaten von Nordamerika für die Beglaubigung der-

jenigen Urkunden, welche die Erhebung von Guthaben bayrischer im amerikanischen Militärdienste verstorbener Angehöriger betreffen, nicht, wie sonst regelmäßig, 2 Dollars = 5 Gulden süddeutscher Währung, sondern nur 25 Cents = 37½ Kreuzer süddeutscher Währung für jede einzelne Urkunde beträgt.

München, 14. Sept. 1864.

(J.-M.-Bl. 1864. S. 239.)

---

73. Hypothekenbücher — Bodenzinse und Handlohns-Aequivalente.

Siehe oben Nro. 66.

J. M. Die in Folge des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 eingetretenen Aenderungen in der Belastung des Grundeigenthumes mit Gefällen, welche dem Staat zustehen oder an die Ablösungskasse überwiesen wurden, sind bei einer Mehrzahl von Hypothekenämtern zur Zeit noch immer nicht vollständig in die für das belastete Grundeigenthum und für die an die Ablösungskasse überwiesenen Dominikalgefälle bestehenden Hypothekenbuchsfolien eingetragen. Ueberdies stehen noch weitere Gefällsüberweisungen an die Ablösungskasse in Aussicht, welche zu Einträgen in die Hypothekenbücher Anlaß geben werden.

Um dieser den Hypothekenbüchern durch die Grundlastenänderungen erwachsenen Aufgabe unbeschadet der geregelten Erledigung der übrigen Geschäfte entsprechenden Fortgang zu sichern, werden im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen nachstehende Weisungen ertheilt:

I.

Sind ältere Dominikalgefälle selbstständig oder als Eingehörungen gutsherrlicher Besitzungen verpfändet, welche inzwischen an die Ablösungskasse überwiesen wurden und an deren Stelle die gemäß Artikel 34 des Ablösungsgesetzes bei Gericht verwahrten Ablösungsschuldbriefe getreten sind, so ist hierüber das Erforderliche in der I. Rubrik des Hypothekenbuches einzutragen.

Die Vereinigung der hier in Frage kommenden, nur in geringer Zahl bestehenden Folien ist unverweilt in Angriff zu nehmen.

Der Vollzug ist binnen sechs Monaten den betreffenden Bezirksgerichten anzuzeigen, welche diese Vollzugsanzeigen von kurzer Hand, gegen Rückgabe, an die königl. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, zur Kenntnißnahme zu senden haben.

II.

Die von Seite der kgl. Rentämter eingelangten Anmeldungen von Handlohnsäquivalenten sollten, wie auch in der Justizministerialentschließung vom 13. Dezember 1856, die hypothekenamtliche Behandlung der Gefälle der Ablösungskasse betreffend, hervorgehoben wurde, jedesmal sogleich erledigt werden.

Diese Anordnung bleibt rücksichtlich der Handlohnsäquivalente der Ablösungskasse auch ferner in Wirksamkeit. Es sind daher die bereits bei den Hypothekenämtern vorliegenden oder fernerhin einlaufenden rentamtlichen Anmeldverzeichnisse, soweit sie Handlohnsäquivalente der Ablösungskasse enthalten, ohne weiteren Verzug zu erledigen. Für die Erledigung der bereits vorliegenden Anmeldverzeichnisse wird hiemit, insoferne nicht bereits von den Bezirksgerichten bestimmte Erledigungsfristen für einzelne Hypothekenämter festgesetzt sind, eine sechsmonatliche Frist vorgesetzt, deren Einhaltung durch die Bezirksgerichte zu controliren ist. Letztere werden jedoch ermächtigt, denjenigen Hypothekenämtern, bei welchen die Zahl der einzutragenden Handlohnsäquivalente der Ablösungskasse sehr bedeutend ist, und welche deshalb auf Verlängerung der Frist antragen, solche Verlängerung unter sorgfältiger Würdigung der Verhältnisse und Anordnung periodischer Berichterstattung über den Fortgang zu bewilligen.

Auch sind die Anmeldverzeichnisse über Handlohnsäquivalente, welche schon vor längerer Zeit bei dem Hypothekenamte eingekommen sind und wegen inzwischen eingetretener Baarzahlungen oder Umwandlungen in Bodenzins einer Berichtigung bedürfen, zu diesem Zwecke den betreffenden Rentämtern zurückzugeben, in welchem Falle die zur hypothekenamtlichen Erledigung vorgesetzte Frist erst mit dem Wiedereinlaufe bei dem Hypothekenamte beginnt.

Die Fortgangs- und Vollzugsanzeigen der Hypothekenämter sind von den k. Bezirksgerichten gleichfalls an die k. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, von kurzer Hand, gegen Rückgabe, zu übermitteln.

III.

Die durch oben erwähnte Entschließung vom 13. Dezember 1856 bezüglich der übrigen Grundlasten den Hypothekenämtern

aufgetragene und hiemit wiederholt zur Pflicht gemachte allmählige Eintragung hat auch bezüglich der Handlohnsäquivalente des Staates, wo solche in größerer Zahl angemeldet, aber zur Zeit noch nicht in die Hypothekenbücher eingetragen sind, zu geschehen. Jedoch ist bei dem Eintrage erfolgter Besitzveränderungen von dem gleichzeitigen Nachtrage der zu dem betreffenden Grundbesitze schon früher angemeldeten Handlohnsäquivalente Umgang zu nehmen, weil letztere gemäß Art. 15 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 bei eintretender Besitzveränderung fällig und ganz oder theilweise baar erlegt werden, bei theilweiser Umwandlung in Bodenzins aber eine besondere Anmeldung von Seite des Rentamtes zu erfolgen hat.

IV.

Für diese Richtigstellung der ersten Rubrik der betreffenden Folien nach dem dermaligen Belastungsstande bei Gelegenheit des Vollzuges von Besitztitelberichtigungen und Hypothekeinträgen bieten sich den Hypothekenämtern vornehmlich folgende Behelfe dar:

1) die rücksichtlich der Handlohnsäquivalente und zum Theil auch rücksichtlich der Bodenzinse von den Rentämtern übersendeten Anmeldverzeichnisse, welche letztere übrigens, wenn seit ihrer Anfertigung bereits ein längerer Zeitraum in Mitte liegt, nunmehr gleichfalls den k. Rentämtern zur Berichtigung rücksichtlich der inzwischen eingetretenen Aenderungen zurückzugeben sind;

2) die Belastungsvorträge, welche in die vorgelegten Notariatsurkunden auf Grund der rentamtlichen Besitz- und Belastungs-Certifikate aufgenommen sind, und diese rentamtlichen Certifikate selbst, welche von den Notaren gemäß Nr. II lit. A Ziff. 3 der Entschließung vom 26. Juli ds. Js. (Justiz-Min.-Bl. Nr. XXII S. 213, 214) gleichzeitig mit den Urschriften der betreffenden Verhandlungen an die Hypothenkenämter zu übersenden sind;

3) die von den Hypothekschätzmännern gemäß Ziffer 3 der Justizministerialentschließung vom 13. Dezember 1856 zu den abzugebenden Schätzungen erholten rentamtlichen Lastendesignationen, deren Beibringung, wo solche außer Uebung gekommen sein sollte, den Schätzmännern neuerdings aufzutragen ist.

Mangelt es in einzelnen Fällen an derartigen Behelfen für die Richtigstellung des Belastungsvortrages, so haben die

Hypothekenämter, unbeschadet der in der Hauptsache veranlaßten Thätigkeit, bei dem betreffenden Rentamte von kurzer Hand, mittelst einfacher Noten oder in sonstiger mit dem Rentamte zu vereinbarender Weise, die spezielle Anmeldung der auf dem betreffenden Folium für den Staat einzutragenden Grundlasten zu veranlassen.

V.

Die Hypothekenämter haben den rentamtlichen Anmeldverzeichnissen nach jedem geschehenen Eintrage sogleich die Hinweisung auf Band und Seite des Hypothekenbuches beizufügen, woselbst der Eintrag erfolgt ist und nach Erledigung aller in einem Verzeichnisse vorgetragener, zum Eintrage in das Hypothekenbuch geeigneter Anmeldungen dieses Verzeichniß an das betreffende Rentamt, nöthigenfalls gegen Zurückgabe, gelangen zu lassen.

Gleiches hat auch bei den für spezielle Fälle von den k. Rentämtern übermittelten besonderen Gefällsanmeldungen zu geschehen.

VI.

Bei denjenigen Hypothekenämtern, deren Bücher wegen noch nicht völlig durchgeführter Berichtigung der Güterbeschreibung nach dem definitiven Grundsteuerkataster, wegen Mangels an Raum und anderer Umstände gegenwärtig einer durchgreifenden Bereinigung oder völligen Umarbeitung unterstellt sind oder demnächst zu unterstellen sein werden, ist mit dieser Bereinigung auch die vollständige Berichtigung des Belastungsvortrages zu verbinden, und kann ausnahmsweise, mit Rücksicht auf die besonderen Schwierigkeiten, welche sich hier einer sofortigen Durchführung des unter Nr. II oben erwähnten Eintrages der Handlohnsäquivalente der Ablösungskasse entgegenstellen, auch dieser Eintrag, soweit sich hiezu nicht bei den im laufenden Dienste vorkommenden Geschäften Gelegenheit gibt, der allgemeinen Bereinigung der Hypothekenbücher vorbehalten bleiben.

München, 19. Sept. 1864.

(J.-M.-Bl. 1864. S. 241.)

---

74. Gefängnisse — oberärztliche Visitation.

J. M und M. J. In Gemäßheit des Tit. III §. 18 lit. d des organischen Edikts vom 8. September 1808 über das Medicinalwesen obliegt den Kreis-Medicinalräthen in sanitäts-

polizeilicher Beziehung die Oberaufsicht über sämmtliche, im Regierungsbezirke befindliche Gefängnisse, weßhalb dieselben bei den sonstigen, von ihnen vorzunehmenden Visitationen jederzeit auch von den Bezirksgerichts- und Polizeigerichts-Gefängnissen Einsicht nehmen können.

Mit Bezugnahme hierauf ergeht die Anordnung, daß die Kreismedicinalräthe die Visitationen der ebengenannten Gefängnisse unter Zuziehung des betreffenden Gerichtsarztes und des Vorstandes des Gerichts, welchem die Oberaufsicht auf das Gefängniß zusteht, vorzunehmen haben und daß die hiebei gemachten Wahrnehmungen, welche eine Abhilfe durch höhere Anordnung erheischen, durch Vermittlung der Regierung, K. d. J., zur Kenntniß des betreffenden Oberstaatsanwaltes zu bringen sind.

München, 6. Okt. 1864.

(J.-M.-Bl. 1864. S. 245.)

---

75. Privat-Waldaufseher — Verpflichtung.

H.-B. Bd. IV S. 369 Art. 119.

J. M. Es ist zur Anzeige gekommen, daß mehrere Gerichte sich zur Vornahme der Verpflichtung der Aufseher von Privatwaldungen für unzuständig erklärten.

Diese Ansicht erscheint jedoch im Hinblick auf Art. 119 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 nicht begründet, da nach dieser gesetzlichen Vorschrift die Beeidigung der Hilfspersonen zur Handhabung der Forstpolizei, wenn sie nicht schon vermöge ihres Diensteides zur Anzeige der Polizeiübertretungen überhaupt oder der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel insbesondere verpflichtet sind, durch die Stadt- und Landgerichte ihres Wohnortes zu geschehen hat.

Im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen ergeht daher an die Stadt- und Landgerichte der Auftrag, vorkommenden Falles die Verpflichtung der bezeichneten Hilfspersonen vorzunehmen.

München, 15. Okt. 1864.

(J.-M.-Bl. 1864. S. 252.)

---

76. Notare — Aufnahme von Erklärungen in Hypothekensachen.

H.-B. Suppl. Bd. I. S. 34. Art. 11.

J. M. Es ist mehrseitig in Zweifel gezogen worden, ob die Notare befugt seien, auf Ansuchen der Betheiligten Anträge auf Vormerkung oder Eintragung einer Hypothek in dem Falle aufzunehmen, wenn solche Anträge mit der Beurkundung eines Vertrages oder eines anderen dem ausschließlichen Wirkungskreise der Notare zugewiesenen Rechtsgeschäftes in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen, sonach es sich lediglich um einen der Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte vorbehaltenen Gegenstand handelt.

Dieser Zweifel kann als begründet nicht erkannt werden.

Nach Art. 11 Abs. 3 des Notariatsgesetzes steht es bei den nach Art. 18 des Gesetzes vom 10. November 1861 über die Gerichtsverfassung den Gerichten vorbehaltenen Rechtsgeschäften den Betheiligten frei, ihre desfallsigen Erklärungen durch einen Notar aufnehmen zu lassen, welcher dieselben dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte zur zuständigen Würdigung und weiteren Verfügung zu übersenden hat.

Erklärungen (Willensäußerungen) im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung sind auch Anträge der vorbezeichneten Art; es liegt kein Grund vor, dem Art. 11 Abs. 3 des Notariatsgesetzes eine einschränkende Auslegung zu geben und von der Bestimmung desselben jene Erklärungen auszuschließen, welche lediglich den Zweck haben, irgend eine Verfügung von Seite des zuständigen Gerichts hervorzurufen, und, diesem Zwecke entsprechend, in der Form eines Antrages gefaßt sind. Es ist daher die Aufnahme solcher Anträge von Seite der k. Notare um so minder zu beanstanden, als die Betheiligten nicht selten ein besonderes Interesse haben können, dieselben nicht unmittelbar bei dem zuständigen Hypothekenamte zu stellen, sondern durch Vermittlung eines Notars an dasselbe gelangen zu lassen.

München, 7. Nov. 1864.

(J.-M.-Bl. 1864. S. 257).

---

77. Sonntagsfeier.

H.-B. Suppl.-Bd II S. 318.

J. N. S. M. erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen gegen den Posamentier Abraham Wittekind von

Kissingen und Cons. wegen Störung der Sonntagsfeier zu Recht:

das Urtheil des k. Bezirkgerichts Neustadt a/S. vom 29. Sept. l. J. wird vernichtet, die Sache zur wiederholten Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat desselben Gerichts verwiesen und die Eintragung dieses Erkenntnisses in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch verordnet.

Gründe.

Der Posamentier Abraham Wittekind und 5 andere Gewerbs- und Handelsleute in Kissingen wurden auf Anzeige, daß sie am Frohnleichnamstage h. J. theils vor dem Beginne des vormittägigen Gottesdienstes, theils von Nachmittags $3^1/_2$ Uhr an ihre Verkaufsläden in Kissingen offen gehalten haben, vom k. Landgerichte Kissingen am 17. Juni 1864 jeder in eine Geldstrafe von 30 kr. sowie zur Tragung der Kosten verurtheilt, auf ihre Berufung aber vom k. Bezirksgerichte Neustadt a/S. durch Urtheil vom 29. Sept. l. Js. freigesprochen, weil Kissingen als confessionell gemischter Ort zu erachten sei, auf welchen sohin die Bestimmung in §. 2 Abs. 1 Nr. 3 der allh. V.-O. v. 30. Juli 1862, die Feier der Sonn- und Festtage betr., keine Anwendung finde.

Auf hiegegen vom k. Staatsanwalte wegen Verletzung des Art. 105 des P.- St.- G.- B. des §. 2 Abs. 1 Nr. 3 der eben erwähnten allh. V.- O. dann des §. 82 der II. Verf.-Beil. rechtzeitig erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wurde hierüber in heutiger öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes von dem zum Referenten ernannten Oberappell.-G.-Rath Schebler Vortrag erstattet und da für die Beschuldigten Niemand erschienen war vom k. Staatsanwalt das Wort ergriffen und der Antrag gestellt:

der oberste Gerichtshof wolle das bezirksgerichtliche Urtheil vom 29. Sept. l. Js. vernichten, die Sache zur wiederholten Verhandlung und Entscheidung an einen andern Senat desselben Gerichts verweisen und den Eintrag des vernichtenden Erkenntnisses in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch verordnen.

Bei der oberstrichterlichen Prüfung der Sache hat sich ergeben, daß diesem Antrage stattzugeben sei.

Bei Aufnahme von Bestimmungen über den Schutz der äußerlichen Feier der Sonn- und Festtage in die bayerische Strafgesetzgebung ist von dem Grundsatze ausgegangen worden, daß, wenn die Voraussetzungen dieser Feier in einem bestimmten Orte nach der konfessionellen Eigenschaft desselben gegeben sind, gewisse im V.-O. Wege zu bezeichnende Handlungen und Beschäftigungen, welche eine Störung dieser Feier herbeiführen könnten, im ganzen

Umfange des Ortes und von allen Bewohnern desselben, nicht etwa nur von den Mitgliedern der betr. Confession unterlassen werden müssen. In Anwendung dieses Grundsatzes ist in der zum Vollzuge des Art. 105 des P.-St.-G.-B. ergangenen allh. V. O. vom 30. Juli 1862 in §. 2 Abs. 1 Nr. 3 bestimmt, daß sich dieser besondere staatliche Schutz der äußerlichen Feier in katholischen Orten insbesondere auf den Frohnleichnamstag, in protestantischen Orten auf den Charfreitag erstrecken solle, während für confessionell gemischte Orte bei allenfallsigem Mangel besonderer Vereinbarung lediglich eine Hinweisung auf die allgemeinen Bestimmungen des §. 82 der II. Verf. Beil. für ausreichend erachtet wurde.

Von einer bestimmt hervortretenden confessionellen Eigenschaft eines Ortes läßt sich aber nur dann sprechen, wenn die überwiegende Anzahl der ständigen Bewohner einem und demselben Glaubensbekenntnisse angehört. Ist dieses nicht der Fall, steht vielmehr die Zahl der Bekenner verschiedener Confessionen in einer und derselben Gemeinde in dem Verhältnisse der vollständigen oder doch wenigstens annähernden Gleichheit, dann kann bei der leicht eintretenden Möglichkeit der Aenderung des Zahlenverhältnisses nicht mehr von einer auf Zustände von voraussichtlich bleibender Dauer sich stützenden Eigenschaft gesprochen werden, vielmehr wird ein solcher Ort in der gewöhnlichen Sprachweise als ein konfessionell gemischter bezeichnet.

Es ist nicht nachweisbar, daß in Art. 105 des P.-St.-G.-B. und in der auf Grund dieses Artikels erlassenen allh. V.-O. mit diesem Ausdrucke ein von der gewöhnlichen Sprachweise abweichender Begriff habe verbunden werden wollen, vielmehr spricht gerade der Umstand, daß die Nothwendigkeit eines gesetzlichen Schutzes dieser äußerlichen Feier nach der confessionellen Eigenschaft des Ortes im Ganzen und in diesem Falle ohne Beschränkung auf die Mitglieder desselben Religionsbekenntnisses bemessen wurde für die Annahme, daß der desfallsige Begriff keineswegs in einer erweiterten den Zweck der getroffenen Bestimmungen großentheils wieder vereitelnden Bedeutung habe genommen werden wollen.

Die Annahme des k. Bezirksgerichts, daß für den Begriff eines confessionell gemischten Ortes der Umstand entscheidend erscheine, daß die Angehörigen der in einem Orte befindlichen verschiedenen Religionsgesellschaften je in einem besonderen auch äußerlich erkennbaren Verbande, nämlich in einer förmlichen Kirchengemeinde — §. 88 der II. Verf. Beil. — leben, entbehrt jeder Begründung. Die Gleichberechtigung der im Königreich Bayern gesetzlich anerkannten Kirchengesellschaften entsteht keineswegs erst durch die Vereinigung der Mitglieder einer solchen Gesellschaft zu einer eigenen Kirchengemeinde, ist vielmehr ohne alle Rücksicht

hierauf in §. 24 der II. Verf. Beil. im Allgemeinen anerkannt. Es erscheint sohin das hieraus gezogene Argument hier umso weniger am Platze, als bei Anwendung der oben bezeichneten allgemeinen Bestimmungen über die Sonn- und Festtagsfeier von einer Bevorzugung einer Confession vor der andern nicht im Entferntesten die Rede sein kann, indem das oben als allein zuverlässig und maßgebend bezeichnete Kriterium für die Beurtheilung des confessionellen Charakters eines Ortes je nach den gegebenen Voraussetzungen auf die eine wie auf die andere Religionspartei Anwendung findet.

Das k. Bezirksgericht Neustadt a/S. hat daher dadurch, daß es ungeachtet des im erstrichterlichen Urtheile festgestellten und in II. Instanz nicht widerlegten thatsächlichen Umstandes eines wesentlich überwiegenden Zahlenverhältnisses der katholischen Einwohnerschaft in Kissingen gegen die daselbst wohnenden sonstigen Confessionsverwandten auf die in der Handlungsweise der Beschuldigten liegende Störung der in Kissingen stattgefundenen Frohnleichnamsfeier die Strafbestimmung des Art. 105 des P.-St.-G.-B. nicht zur Anwendung brachte, das Gesetz verletzt und war daher unter Vernichtung des ergangenen freisprechenden Urtheils die nochmalige Verhandlung und Aburtheilung der Sache anzuordnen.

München, 2. Dez. 1864.

(C.-M.-Bl. 1865. S. 8.)

---

78. Handlohnsäquivalente, dingliche Lasten — Verjährung.

I. N. S. M. K. B. erkennt das k. Appellationsgericht N. in Sachen des k. Fiskus gegen die Bauersehefrau N.. N. von N. wegen Handlohns unter Abänderung des Erkenntnisses des k. Bezirksgerichts N. vom 2. August 1864 zu Recht:

I. „die Beklagte sei schuldig, entweder das in der Klage bezeichnete Handlohnsäquivalent zu . . . . . . in seinem ganzen Betrag baar an das k. Aerar zu bezahlen oder den einfachen Handlohnsbetrag zu . . . . . . baar an dasselbe zu entrichten und den Rest mit . . . . . . als 4procentiges Bodenzinskapital auf das pflichtige Anwesen zu übernehmen und habe Beklagte die Kosten der I. Instanz zu tragen“.

2c. 2c.

Entscheidungsgründe.

Was zunächst die Adhäsionsbeschwerde der **Beklagten** gegen das erstrichterliche Erkenntniß vom 2. August 1864 betrifft, so stellt sich dieselbe als völlig ungerechtfertigt dar, denn Beklagte, welche durch erwähntes Erkenntniß von der Klage und zwar sowohl nach dessen Tenor als den diesem beigefügten Entscheidungsgründen, die auf der den Klagsanspruch für immer zerstörenden und als feststehend angenommenen Einrede der Verjährung beruhen, **definitiv** und unter Verurtheilung des Klägers in sämmtliche Kosten entbunden wurde, hat offenbar keinen Grund, sich hiedurch irgendwie für beschwert zu erachten, da sie einen für sie günstigeren Ausspruch überhaupt nicht erwirken kann.

Zudem steht auch das Adhäsionspetitum der Beklagten mit sich selbst in Widerspruch, weil hiernach einerseits der erstrichterliche Ausspruch aufrecht erhalten, anderseits aber zu demselben der Beisatz gemacht werden soll, daß sie auch wegen Mangels einer vorhandenen Besitzveränderung von der Klage zu entbinden sei, denn offenbar würde die Klagsentbindung aus diesem letzteren Grund die vom Erstrichter seinem klagsentbindenden Ausspruch untergelegte Verjährung gegenstandslos machen, weil der alsdann gar nicht zur Entstehung gekommene Klagsanspruch auch der Verjährung nicht unterliegen kann.

Ueberdies wäre der Oberrichter ohnehin nicht gehindert, das angefochtene Erkenntniß aus andern als den vom Erstrichter angenommenen Gründen zu bestätigen und fällt daher die in der Adhäsion der Beklagten angeregte Frage von **Amtswegen** der oberrichterlichen Würdigung anheim.

Demnach ist die erhobene Adhäsionsbeschwerde als unbegründet abzuweisen, was jedoch eines besonderen Ausspruches im Tenor nicht bedarf.

Anlangend dagegen die Berufungsbeschwerde des Klägers und die **primäre** des Litisdenunciaten, so eignen sich **beide** in der Hauptsache als begründet zur Willfährde.

Diese beiden übereinstimmend auf Verurtheilung der Beklagten nach dem Klagspetitum in Haupt- und Nebensache gerichteten Beschwerden erfordern keine **gesonderte** Würdigung, um so weniger, als beide das erstrichterliche Erkenntniß wegen Mangels der vom Erstrichter demselben zu Grund gelegten Verjährung des Klagsanspruches anfechten und demnach auch in der Ausführung zusammentreffen.

Die sohin nachstehend verbundene Würdigung dieser beiden Beschwerden führt aber zu dem das erstrichterliche Erkenntniß

abändernden Ergebniß, daß die Beklagte in der Hauptsache nach dem Klagspetitum zu verurtheilen ist.

Vor Allem sind die wesentlichen Klagsbehauptungen, so weit sie rein thatsächlicher Natur sind, von der Beklagten im dilatorischen Theil der Vernehmlassung theils ausdrücklich, theils stillschweigend zugestanden worden, weßhalb der spätere deßfallsige Widerspruch als wirkungslos erscheint und nur die von der Beklagten vorgebrachte Einrede der s. g. Passivlegitimation, dann der Verjährung gewürdigt werden müssen.

Erstere wurde unrichtiger Weise so, wie geschehen, benannt und enthält vielmehr eine rechtliche Gegendeduction, eignet sich aber zur Verwerfung.

Beklagte räumt nämlich selbst ein, daß sie mit ihrem nunmehr verlebten ersten Ehemann N. N. bei dessen Lebzeiten das Anwesen Hs.-Nr- 1 zu N. und die später hiezu gekommenen in der Replick aufgeführten Grundstücke gemeinschaftlich besessen habe und daß dieses in gemeinschaftlichem Eigenthum gestandene Gesammtanwesen in Folge des am 10. Juni 1852 erfolgten Ablebens ihres Ehemannes durch Auszeigung des Vatergutes an die aus der Ehe vorhandenen Kinder in ihr Alleineigenthum übergangen sei.

Hieraus folgt aber von selbst die durch diesen Todesfall vor sich gegangene Besitzveränderung 2c. und an sich die Liquidität des erhobenen Klagsanspruches, da auch die frühere Handlohnspflichtigkeit des Anwesens zum k. Aerar, dann die nach Art. 15 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 erfolgte Regulirung des Handlohnsäquivalents im Betrag von ...... von der Beklagten Anfangs zugestanden wurde und daher auch diese Thatsachen als unbestritten gelten müssen.

Für die Frage der Besitzveränderung bleibt es auch ganz belanglos, ob man annimmt, daß die Beklagte mit ihrem verlebten Ehemanne in allgemeiner Gütergemeinschaft gelebt oder das Gesammtanwesen nur miteigenthümlich mit demselben besessen hat, weßhalb auch diese Frage, welche auch beim Mangel der Urkunden über die später hinzugekauften, in der Replik aufgeführten Grundstücke nicht vollständig entschieden werden könnte, einer weiteren Prüfung und Feststellung nicht bedarf, denn selbst das Vorhandensein der allgemeinen Gütergemeinschaft zwischen der Beklagten und ihrem verlebten Ehemanne vorausgesetzt, welchen Falls beiden Eheleuten das Gesammteigenthum, nicht aber ein Miteigenthum an dem bezeichneten Anwesen und den später hinzuerworbenen Grundstücken zugestanden wäre,

Bluntschlis deutsches Privatrecht II. Band. München 1854 Seite 246—253 insbes. 252 und 253,

müßte dem Todesfall des Ehemanns und dem hiedurch erfolgten

Uebergang des Alleineigenthums des Gesammtanwesens auf die Beklagte eine Besitzveränderung in Ansehung des letzteren als unmittelbare Wirkung zugeschrieben werden, weil an die Stelle der früher vorhandenen zwei Eigenthümer ein Alleineigenthümer getreten ist und eine Besitzveränderung auch dann vorliegt, wenn sich mit den Personen der Besitzer eine Veränderung zuträgt.

Anmerkungen zum B. L. R. IV. Theil. München 1821. S. 416 Z. 2. Grundst.-Ges. vom 15. Aug. 1828 § 76.

ꝛc. ꝛc.

Demnach eignet sich die in Rede stehende rechtliche Gegendeduction der Beklagten zur Verwerfung und ist daher deren Verurtheilung nach dem Klagspetitum in der Hauptsache auszusprechen, weil auch die von ihr geltend gemachte Einrede der Verjährung der Begründung entbehrt.

Nach § 32 des Finanzgesetzes vom 20. Dezember 1831 erlöschen nämlich zwar vom 1. Oktober 1830 an und in gleicher Weise für die Zukunft die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldeten Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert werden in der Art, daß der Abgabenpflichtige nach dem Eintritt der Erlöschung wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden kann, allein diese gesetzliche Bestimmung findet auf den vorliegenden Fall keine Anwendung.

Die Vorinstanz erkennt unter Bezugnahme auf die Bestimmung Th. IV. Cap. 7 § 11 Nr. 3 des B. L.-R. mit Grund an, daß durch den Tod des N. N. für seine Wittwe N., nun verehelichte N., bezüglich des in Rede stehenden Anwesens eine Besitzveränderung sich ergeben habe.

Dieselbe nimmt mit gleicher Berechtigung auch an, daß die Bestimmung des oben allegirten Gesetzes, wonach Reallasten von der kurzen dreijährigen Verjährung ausgenommen sind, auch auf den § 32 l. c. bezüglich der Forderung des Staates an Private Anwendung findet, und daß nach bayerischem Recht dem Grundherrn wegen des Handlohns eine dingliche Klage zusteht; sie gesteht dagegen dem in Folge eingetretener Besitzveränderung fälligen Handlohnsäquivalent die Eigenschaft einer Reallast nicht zu.

Dieser Anschauung kann jedoch nicht beigepflichtet werden.

Daß das Handlohnsäquivalent als gesetzliches Surrogat des früheren Obereigenthums und Rechtes zur Erhebung einer Besitzveränderungs-Abgabe gleich diesem zweifellos dinglichen Rechte als eine auf dem bisher handlohnspflichtigen Gute haftende Last aufgefaßt werden muß, weil es eben das vormalige Hand-

lohnsrecht vertritt, hat auch der Erstrichter nicht beanstandet, glaubt jedoch, daß mit der Fälligwerdung eine Aenderung in dem Wesen desselben dergestalt eingetreten sei, daß es, gleich jenem bei der Besitzveränderung fälligen verjährbaren Anspruch auf eine einzelne Handlohnsleistung von dem Augenblick der eingetretenen Besitzveränderung an, um nicht der Verjährung zu verfallen, innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Periode, d. i. während dreier auf einander folgender Jahre eingefordert werden mußte.

Verfallen war das eingeklagte Handlohnsäquivalent gemäß Art. 15 Abs. 3 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 allerdings mit dem Eintritt der nächsten Besitzveränderung (20. Jan. 1853) die Verbindlichkeit zur Leistung desselben war aber schon mit der Aufhebung des Obereigenthums begründet und die lediglich zur Erleichterung der Pflichtigen auf den Zeitpunkt der nächsten Besitzveränderung hinausgeschobene Fälligkeit vermag die ursprüngliche dingliche Eigenschaft desselben in keiner Weise zu beeinträchtigen.

Das vom klagenden k. Fiskus beanspruchte Handlohnsäquivalent ist nicht gleichbedeutend mit einem noch einmaligen $1^1/_2$fachen Handlohnsbetrag, es bildet dieser nur den gesetzlichen Maaßstab für die Erhebung des ersteren, beide sind aber ihrer rechtlichen Natur nach wesentlich von einander verschieden; während das Handlohn nur als eine aus dem grundherrlichen Rechte fließende Leistung in Betracht kommen kann, repräsentirt das Handlohnsäquivalent dieses Recht selbst und haftet gleich dem vormaligen Handlohnsrechte bis zur Zahlung oder theilweisen Umwandlung in Bodenzins auf der pflichtigen Besitzung. Die Entbindung der Beklagten auf Grund der in Mitte liegenden Verjährung nach Maßgabe des § 32 des oben allegirten Finanzgesetzes wäre von völlig gleichem Effekte, wie die Aufhebung des Rechtes selbst, dieses ist aber als Reallast von der kurzen dreijährigen Verjährung durch § 30 ausdrücklich ausgenommen.

Unanwendbar und daher bedeutungslos für den gegenwärtigen Fall ist die dieser letzteren Gesetzesbestimmung beigefügte Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht auf weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll, weil offenbar ein Handlohnsäquivalent die Natur eines jährlichen Gefälles nicht an sich trägt und auch die erwähnte Beschränkung als eine Ausnahme von der als Regel festgesetzten Nichtverjährung der Reallasten während des kurzen Zeitraumes von drei Jahren jede ausdehnende Auslegung ausschließt.

Da hiernach diese kurze Verjährung gegebenen Falls überhaupt nicht Platz greift, so wird die Frage, ob dieselbe durch

Eintragung des klagsweise verfolgten Rechtes im Hypothekenbuche nach lit. b. des allegirten § 30 als unterbrochen anzusehen sei, und mithin das ganze hierauf bezügliche Vorbringen des Klägers sowohl im ersten Verfahren als in der Berufungs-Instanz von selbst gegenstandslos und jeder Würdigung entzogen und da die bei Reallasten Platz greifende Verjährung offenbar zur Zeit der Klagestellung noch nicht vollendet war, was auch die Beklagte nicht behauptet hat, so rechtfertigt sich deren Verurtheilung nach dem Klagspetitum, welche daher auszusprechen war.

Zugleich trifft die Beklagte, ebenfalls dem Berufungsantrag des Klägers und Litisdenunciaten entsprechend, die Verurtheilung in sämmtliche Kosten der I. Instanz da sie im Streit unterlegen ist und den Ungrund ihrer Weigerung bei gehöriger Aufmerksamkeit wohl hätte vorhersehen können, auch die Kosten überhaupt nicht so leicht compensirt werden sollen.

G.-O. Cap. XVII. §. 4 Nr. 2 und 8.

2c. 2c.

N., am 6. Dezember 1864.

Mitgetheilt durch Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 17. Febr. 1865.

(Fn.-M.-Bl. Erg.-Bd. 1865. S. 118.)

---

79. Notariatsurkunden — gedruckte Formularien.

J. M. Es ist zur Kenntniß des unterfertigten k. Staatsministeriums gekommen, daß mehrere Notare sich zu den Urschriften der von ihnen aufzunehmenden Urkunden in mehr oder minder ausgedehntem Maaße gedruckter oder litographirter Formulare bedienen.

Nachdem über die Frage, ob der Gebrauch solcher Formulare gesetzlich (nach Art. 65 des Notariatsgesetzes) unstatthaft sei, bei den Gerichten verschiedene Ansichten bestehen, andererseits aber dieser Gebrauch jedenfalls mehrfachen erheblichen Bedenken unterliegt, findet sich das unterfertigte k. Staatsministerium veranlaßt, in Anwendung des Art. 153 des Notariats-Gesetzes den Gebrauch gedruckter, lithographirter oder autographirter Formulare zu den Urschriften der Notariats-Urkunden ohne Ausnahme für unstatthaft zu erklären.

Auf die Rubriken der Urkunden über Mobiliar-Versteigerungen findet diese Anordnung keine Anwendung.

München, 8. Dez. 1864.
(J.-M.-Bl. 1864. S. 273.)

---

80. Belohnungen für Anzeige und Aufbringung von Verbrechern.

H.-B. Bd. II. S. 222 not. 65c.

J. M. Nachdem das durch allerhöchstes Rescript vom 21. April 1818, die Belohnungen und Gebühren für die Anzeige und Aufbringung von Verbrechern betr., vorgeschriebene Verfahren bei Zuerkennung der gemäß Art. 87 Thl. II des Str.-G.-B. vom Jahre 1813 zugesicherten Belohnungen für Aufbringung von Verbrechern bei dem nunmehrigen Strafverfahren keine Anwendung finden kann, sieht sich das k. Staatsministerium der Justiz im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern zu dem Ausspruche veranlaßt, daß zu der Zuerkennung der vorbezeichneten Belohnungen dasjenige Bezirksgericht zuständig sei, welchem gemäß Art. 218, 303 und 339 des Strafproceßgesetzes vom 10. November 1848 die Vollstreckung des Urtheils in der betreffenden Untersuchung obliegt, und daß diese Zuerkennung in einem auf Antrag des Staatsanwalts in geheimer Sitzung zu fassenden Beschlusse zu erfolgen habe.

München, 23. Dez. 1864.
(J.-M.-Bl. 1864. S. 282.)

---

81. Beitreibung der Schulversäumnißstrafen.

H. B. Suppl.-Bd. II. S. 516. in not.

C. M. Auf den Bericht vom 3. Oktober d. J. im bezeichneten Betreffe wird der k. Regierung, K. d. Innern, erwidert, daß, nachdem in dem vom obersten Gerichtshof als Competenz-Conflicts-Senate erlassenen Erkenntnisse vom 26. Juli 1864 (Reggsbl. 1864 S. 971) die Gerichte lediglich zur exekutiven Beitreibung der rückständigen Schulgelder, nicht aber der Schulversäumnißstrafen als zuständig erklärt wurden, die Schul-

versäumnißstrafen auch nicht wie die Schulgelder zu den Gemeindeumlagen in irgend einer Beziehung stehen, vielmehr einen hievon wesentlich verschiedenen Charakter besitzen, somit auf dieselben auch nicht die in dem genannten oberstrichterlichen Erkenntnisse in Bezug genommenen Bestimmungen des Art. XIII. des Gemeindeumlagengesetzes Anwendung finden können — kein genügender Grund bestehe, die Ministerialentschließung vom 19. März 1863 Nr. 1696, insoweit dieselbe die Beitreibung der Schulversäumnißstrafen regelt, außer Anwendung treten zu lassen.

München, 6. Dez. 1864.

(C.=M.=Bl. 1865. S. 5.)

---

82. Benefizien — Bewerbung — Zeugnisse.

C. M. Die k. Regierungen, K. d. Innern, werden beauftragt, die bei ihnen einkommenden Gesuche katholischer Geistlicher um Curatien, Benefizien und überhaupt um anderartige als pfarrliche Pfründen, welche sich in einem anderen Regierungsbezirke befinden, fortan nicht mehr unmittelbar dem unterfertigten k. Staatsministerium vorzulegen, sondern wie dies für die Besetzung von wirklichen Pfarreien vorgeschrieben ist, jener k. Kreisregierung, K. d. Innern, sammt Zeugnissen mitzutheilen, in deren Regierungsbezirk die zu besetzende kirchliche Pfründe gelegen ist.

Das weitere Verfahren hat sich übrigens nach den desfalls bestehenden Normen zu richten, und sind insbesondere nach erfolgter Besetzung solcher Pfründen die Zeugnisse der nicht berücksichtigten Bewerber an die ihnen vorgesetzte k. Kreisregierung zur ferneren Verwahrung zurückzugeben.

München, 27. Dez. 1864.

(C.=M.=Bl. 1865. S. 3.)

---

83. Geistliche — Todesanzeigen.

C. M. Durch Ministerialentschließung vom 8. Mai 1813, die Pfarrconcurscandidaten betr., (Döll. V. S. Bd. VIII. S. 586 ꝛc.) ist bereits angeordnet, daß über die Todesfälle der Pfarrconcurscandidaten Anzeige erstattet werden solle.

Zur Evidenthaltung der Personallisten für die **gesammte** Geistlichkeit erscheint indeß nothwendig, von allen Todesfällen katholischer und protestantischer Geistlichen alsbald Kenntniß zu erlangen.

Die sämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. Innern, werden hienach beauftragt, in Zukunft die Anzeigen über **alle Sterbefälle katholischer und protestantischer Geistlichen**, gleichviel, ob diese bepfründet oder nicht bepfründet sind, ob sie noch im activen Dienste stehen oder nicht, in unmittelbaren Berichten von den Distriktspolizeibehörden einzuziehen und anher vorzulegen.

München, 28. Dez. 1864.
(C.-M.-Bl. 1865. S. 7.)

---

84. Notare — Urlaubsanzeigen an die Regierungs-Finanzkammer.

H.-B. Suppl.-Bd. II. S. 63. § 8. u. S. 81 § 20.

J. M. u. F. M. Es ist wiederholt vorgekommen, daß die nach §. 8 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862 über die Behandlung des Tax- und Stempelwesens und §. 20 der zu dieser Verordnung erlassenen Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862 abgeordneten Commissäre der k. Regierungs-Finanzkammer die ihnen aufgetragene Prüfung der Tax- und Stempelbewerthung der Verhandlungen einzelner Notare entweder gar nicht vornehmen oder doch die vorgeschriebene sofortige Beantwortung der Prüfungsverhandlungen nicht erlangen konnten, weil der betreffende Notar zur Zeit des Eintreffens des Commissärs vom Amtssitze abwesend war.

Zur möglichsten Fernehaltung vergeblicher Reisen der Regierungskommissäre werden daher die sämmtlichen Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins beauftragt, vor Antritt eine- Urlaubs oder einer die Dauer von drei Tagen voraussichtlich überschreitenden Geschäftsreise der einschlägigen Regierungsfinanzkammer den Tag ihrer Abreise und die Dauer ihrer Abwesenheit jedesmal rechtzeitig anzuzeigen.

Solche Anzeigen sind als Dienstsachen von der Stempelanwendung und Postportoentrichtung befreit.

München, 6. Jan. 1865.
(J.-M.-Bl. 1865. S. 4.)

---

85. Sonntagsschulpflicht.
H.-B. Suppl.-Bd. IV S. 337.

C. M. Die ...... Stellen und Behörden werden auf die im Regierungsblatte Nr. 1 vom 7. ds. Mts. S. 5 publicirte und in der gegenwärtigen Nummer des Ministerialblattes abgedruckte Königlich Allerhöchste Verordnung über die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend vom 31. v. Mts. und Js. mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, sich die pünktliche und gewissenhafte Durchführung derselben angelegen sein zu lassen, und bleibt es insbesondere jeder Kreisregierung, K. d. J. anheimgegeben, wie schon in der Ministerialentschließung vom 17. Mai v. Js. Nr. 3028 bemerkt wurde, diese Verordnung mit den für ihren Regierungsbezirk erforderlichen besonderen Vollzugs-Vorschriften zu versehen.

Im Allgemeinen werden hierüber folgende Erläuterungen gegeben:

1. Die Verordnung umfaßt Beginn, Dauer und Beendigung der Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit der männlichen und weiblichen Jugend und schließt sich im Wesentlichen an die bisher geltenden Bestimmungen an. Insbesondere wurde diese Schul-Pflicht ausdrücklich als Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit bezeichnet, weil bisher theilweise die irrthümliche Ansicht bestand und zur Geltung gebracht wurde, als ob nur eine Sonntags- nicht aber auch eine Feiertagsschule bestehe, während doch nach der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Sept. 1803 Ziff. 1 (Regierungsblatt v. J. 1803 S. 737), wodurch dieses Institut in's Leben gerufen wurde, die Sonntagsschulen an allen Sonntagen und gebotenen Feiertagen (die Erntezeit ausgenommen) abgehalten werden sollen, auch in den spätern hierauf bezüglichen Erlassen entweder der Ausdruck Sonn- und Feiertagsschule gebraucht, oder bald von einer Sonntags- bald von einer Feiertagsschule gesprochen wird, und ebenso die Schüler bald als Sonntags-, bald als Feiertagsschüler bezeichnet werden.

2. §. 1 der Verordnung setzt den Beginn und den Abschluß der Sonn- und Feiertagsschulpflicht fest.

Um die bisherigen Voraussetzungen des Aufhörens der Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit „sechzehntes Lebensjahr und erfolgreiches Bestehen der Schlußprüfung“ in eine richtige und jeden Widerspruch ausschließende Verbindung zu bringen, wurde der Nachdruck nicht mehr auf Vollendung des sechzehnten Lebensjahrs, sondern auf das erfolgreiche Bestehen der Prüfung gelegt, und deshalb die Fassung so gewählt, daß die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit ihren Abschluß zu finden hat durch erfolgreiche Erstehung der öffentlichen Schlußprüfung in demjenigen Jahre,

in welchem der Schulpflichtige das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt. Unter dem hier in Frage kommenden Jahre ist nicht das Schul- sondern das Kalenderjahr zu verstehen.

Hiedurch ist ein für allemal ein fester Termin bestimmt, von welchem an die Schulpflicht ihr Ende erreicht, und kann der Fall nicht mehr vorkommen, daß Schüler, obschon sie die Entlassungsprüfung bestanden hatten, dessenungeachtet schulpflichtig verblieben, weil ihnen noch einige Monate an dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr abgingen.

Hat der Schulpflichtige zur Zeit der Prüfung noch nicht ganz das sechszehnte Lebensjahr erreicht, so ist um so strenger auf Erfüllung der Anforderungen der Prüfung zu bestehen.

3. In §. 2 ist die Verbindlichkeit zum anhaltenden Schul-Besuche während des Zeitraumes der Schulpflichtigkeit ausgesprochen.

Derselbe darf nur eine Unterbrechung erleiden in den vorschriftsmäßigen Ferien und an den höchsten Festen des Kirchenjahres (Oster-, Pfingstsonntage, dem Weihnachts-, Frohnleichnamsfeste) dann an dem örtlichen Kirweihfeste, an welchen Tagen nach den Berichten der Kreisstellen fast allenthalben die Abhaltung der Sonn- und Feiertagsschule bisher nicht stattgefunden hat.

Ferner sind hier die Fälle vorgesehen, in welchen eine Befreiung vom Schulbesuche stattfindet, wenn nämlich der Schulpflichtige eine höhere Lehranstalt (wohin schon die Gewerbs- und Lateinschulen zu zählen sind) besucht, oder wenn er einen den öffentlichen Schulunterricht ersetzenden Privatunterricht genießt, wozu er jedoch der Erlaubniß der Ortsschulbehörde, der Lokalschul- oder Stadtbezirksinspektion, in der Pfalz der Ortsschulcommission bedarf.

4. Der § 3. handelt von den Anforderungen, welche an die zu Entlassenden bei der Schlußprüfung gestellt werden sollen.

Auf eine besondere Aufzählung derselben im Einzelnen konnte schon wegen der Ungleichförmigkeit der in den einzelnen Kreisen und Distrikten geltenden Unterrichtspläne, dann aber auch wegen der verschiedenen Stufen, auf welchen die einzelnen Schulen dieser Gattung stehen, nicht eingegangen werden.

Das Nähere hierüber ist in den von den Kreisregierungen zu erlassenden Vollzugsvorschriften zu bestimmen.

5. Der § 4. handelt von denjenigen Schulpflichtigen, welche bei der Austrittsprüfung keine genügenden Kenntnisse zeigen. Das Anhalten derselben zu weiterem Schulbesuche ergibt sich aus der Nothwendigkeit der Theilnahme an der Prüfung und der Bedeutung, welche derselben beigelegt wird.

Das Urtheil über die Verlängerung des Schulbesuchs wurde mit Hinblick auf §. 20 der Amtsinstruction für die Lokalschulin-

spektionen vom 15. September 1808 (Reggsbl. v. J. 1808 S. 2493) den Distriktsaufsichtsorganen vorbehalten, auf dem Lande und in den kleineren Städten, den Distriktsschulinspektoren, in den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten, wo Stadtschulkommissionen bestehen, nach der Ministerialentschließung vom 24. Juni 1839 (Döllinger Verordnungen=Sammlung neue Folge, Bd. 24. S. 316) den Stadtschulreferenten, in der Stadt München nach der Ministerialentschließung vom 11. März 1825 (Döllinger, Verordnungen=Sammlung Bd. IX S. 1122) dem Localschulcommissär.

Wenn in einer unmittelbaren mit einer Schulcomission versehenen Stadt noch kein eigener Stadtschulreferent aufgestellt ist, hat dieß ehestens zu geschehen.

Hinsichtlich des nachträglichen Schulbesuchs wurde als Maximum die Dauer eines Jahres festgesetzt. Innerhalb dieser Grenze ist es den Distriktsaufsichtsbehörden freigelassen, mit Rücksicht auf den mehr oder minder fleißigen Schulbesuch und das religiös sittliche Betragen der Betheiligten das Entsprechende zu verfügen.

Dieses Maximum darf aber keinen Falls überschritten werden, auch wenn nach Ablauf desselben die Kenntnisse der Schüler nicht vollständig zufriedenstellen.

6. Die §. §. 5 und 6 enthalten die Modalitäten der Entlassung und die Vorschriften über Ausfertigung und Aushändigung der Entlaßscheine, sowie über die Frist, innerhalb welcher letztere zu erfolgen hat.

Die Form der bisherigen Ausfertigung wurde beibehalten.

Hiernach sind die Entlaßscheine von den Localschulinspektoren, in Städten, wo Stadtschulcommissionen bestehen, von den Stadtbezirksinspektoren auszufertigen, von den Distriktsschulinspektoren jedoch und in den genannten Städten von den Stadtschulreferenten, in München von dem Lokalschulcommissär mitzuzeichnen.

Die Aushändigung hat von den Localschul= beziehungsweise Stadtbezirksinspektoren unter Ermahnung der Schüler zu einem ordentlichen Lebenswandel zu geschehen. Die Frist der Zustellung wurde auf 14 Tage von dem Prüfungstage, beziehungsweise von dem Ablauf des in Gemäßheit des §. 4 verlängerten Schulbesuchs an gerechnet festgestellt. Diese Frist ist genau einzuhalten, damit den Inconvenienzen, welche sich erfahrungsgemäß bisher aus der verspäteten Ausfertigung bezüglich der mit der Schulpflicht verknüpften gesetzlichen Folgen ergeben haben, vorgebeugt werde. Für die Entlaßscheine ist künftighin das in der Anlage beigefügte Formular in Anwendung zu bringen.

7. In §. 7 sind die Fälle vorgesehen, in welchen ausnahms=

weise eine Befreiung von der Theilnahme an der ordentlichen Jahresprüfung und die Zulassung zu einer Separatprüfung bewilligt werden darf, nämlich bei nachgewiesener legaler Verhinderung an der nach §. 1 zu erstehenden ordentlichen Prüfung und bei dem Obwalten ganz besonderer Verhältnisse, welche eine Entlassung aus der Schulpflicht vor dem Zeitpunkte dieser Prüfung gerechtfertigt erkennen lassen.

8. Der §. 8 enthält das Nähere über die Zulassung zu solchen Separatprüfungen. Dieselbe wurde nach den bestehenden Competenzverhältnissen den Distriktsschulinspektionen und Stadtschulkommissionen vorbehalten, welchen daher von den Lokal-Schulinspektionen beziehentlich den Stadtbezirksinspektionen, in der Pfalz von den Ortsschulcommissionen die hierauf gerichteten Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Nachweise mit gutachtlichem Berichte vorzulegen sind.

Bei Ausnahmsbewilligungen in den Fällen des §. 7. Ziff. 2., welche nach der Natur der Sache in das Gebiet der Dispensen fallen, hat ein Benehmen zwischen den Distriktsschul-Inspektoren und den Distriktspolizeibehörden einzutreten, da nach der Ministerial-Entschließung vom 24. Juli 1833 — das gemeinsame Wirken der Distriktsschulinspektoren und Distriktspolizeibeamten betr. (Döllinger, Verordg. S. Bd. IX S. 1071) die Handhabung des Schulbesuchs zu den gemischten Angelegenheiten zählt.

Dieses Benehmen fällt hinweg in den Städten, wo Stadtschulcommissionen bestehen, weil in den Letzteren formationsgemäß die Verwaltungsbehörde hinreichend vertreten ist.

Bei solchen Ausnahmsbewilligungen ist die größte Strenge vorgeschrieben. Es sind daher die hierauf gerichteten Gesuche gewissenhaft zu prüfen und nur dann willfährig zu bescheiden, wenn wirklich ganz außerordentliche Umstände nachgewiesen werden konnten. Hierunter ist beispielsweise der Fall zu rechnen, wenn der Schulpflichtige eine geraume Zeit vor dem Termine der Prüfung das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat.

Es ist übrigens genau darauf zu achten, daß die Zulassung keinenfalls gestattet werden darf, wenn zu einer Separatprüfung der Zeitraum zwischen dieser Prüfung und der nach §. 1. zu erstehenden ordentlichen Schlußprüfung ein halbes Jahr überschreiten würde.

Die Vornahme der Prüfung hat von den Distriktsschulbehörden zu geschehen.

Im Uebrigen ist die Anwendung der §. §. 3 — 6 angeordnet. Es hat daher bezüglich der an die Schüler zu stellenden Anforderungen, bezüglich der Anweisung der nicht gehörig unterrichteten Schüler zu weiterem Schulbesuche, bezüglich der Ausfertigung und Aushändigung der Entlaßscheine dasselbe Verfahren einzutreten,

wie bei den Schülern, welche sich der ordentlichen Jahresprüfung unterziehen.

9. Nach §. 9 sind diejenigen Schulpflichtigen, welche einen die öffentliche Sonn- und Feiertagsschule ersetzenden Privatunterricht genießen, hinsichtlich der Dauer und Beendigung der Schulpflicht denselben Vorschriften unterworfen, wie diejenigen, welche die Schule besuchen.

Solche Privatschüler haben sich daher gleichfalls der ordentlichen Jahresprüfung nach §. 1 oder in den Fällen des §. 7 einer besonderen Prüfung zu unterziehen, und sind nur dann aus der Schulpflicht zu entlassen, wenn sie dieselbe genügend bestehen, außerdem aber zu weiterem Schulbesuche nach §. 4 anzuhalten. Die Entlaßscheine sind ihnen in derselben Weise auszufertigen und auszuhändigen, wie den übrigen Schülern; nur ist das beigefügte Formular des Entlaßscheines in seiner ersten Hälfte dahin zu modificiren, daß ihnen statt des Besuches der Schule der Genuß eines den öffentlichen Unterricht ersetzenden Privatunterrichts mit Erlaubniß der Lokalschulbehörde bezeugt wird.

10) Der §. 10 bezeichnet den Besitz des Entlaßscheines als das allein entscheidende Moment, daß die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit für den Besitzer oder die Besitzerin aufgehört habe, und sie den damit zusammenhängenden gesetzlichen Verbindlichkeiten, wohin der Besuch des öffentlichen Religionsunterrichts nach Art. 107 des Polizeistrafgesetzbuches und die Einschränkungen des Art. 99 (Verbot des Besuches der Wirthshäuser ohne Erlaubniß der Eltern oder deren Stellvertreter und ohne gehörige Aufsicht und der öffentlichen Tanzplätze) zählen, nicht mehr unterworfen seien.

Hiemit ist auch für den Richter ein sicherer Anhaltspunkt gegeben, um in jedem einzelnen Falle zu bemessen, ob das Ende der Schulpflichtigkeit eingetreten sei.

11) Der §. 11 enthält das Nähere über die Beschwerdeführung gegen die im Vollzuge der Verordnung ergangenen Verfügungen der Unterbehörden.

Beschwerden können erhoben werden wegen Verhaltens zu längerem Schulbesuche nach Maaßgabe des §. 4, wegen Verweigerung der Zulassung zu einer Separatprüfung in den Fällen des §. 7., dann wegen verzögerter und selbstverständlich auch wegen verweigerter Aushändigung des Entlaßscheines.

Dieselben sind an die einschlägige Kreisregierung, K. d. Innern, als zweite und letzte Instanz zu richten.

12) Der §. 12 bestimmt Beginn und Umfang der Wirksamkeit der Verordnung. Ersterer tritt mit dem Tage der

Publikation ein, letzterer erstreckt sich auf alle Landestheile des Königreichs.

Die k. Regierung, K. d. J., der Pfalz, hatte zwar beantragt, daß diese Verordnung auf den dortigen Regierungsbezirk nicht ausgedehnt werden möge, weil bisher in der Pfalz die Entlassung aus der Sonntags- und Feiertagsschule nicht durch das Erstehen einer besonderen Prüfung, sondern lediglich durch Zurücklegung des vorschriftsmäßigen Alters bedingt gewesen sei, und weil die Einführung einer solchen Prüfung und die dadurch bedingte Verlängerung der Sonn- und Feiertagsschulpflicht über das vorschriftsmäßige Alter bei der pfälzischen Bevölkerung nach ihrer Lebensweise, ihren Sitten und industriellen Verhältnissen eine bedeutende den bezweckten Erfolg vereitelnde Abneigung gegen das Institut der Sonntagsschule hervorrufen würde. Diesem Antrage konnte aber aus folgenden Erwägungen nicht stattgegeben werden:

Die Einrichtung des pfälzischen Schulwesens beruht im Wesentlichen auf denselben Bestimmungen, wie die Organisation des Schulwesens in den dießrheinischen Kreisen und ist namentlich durch die Allerhöchste Verordnung vom 18. Okt. 1817 (Amtsblatt für die Pfalz S. 465) ausdrücklich verfügt worden: „der öffentliche Unterricht in Unseren Rheinlanden soll im Allgemeinen nach den bereits für die übrigen Theile des Reiches bestehenden Verordnungen eingerichtet werden.“ Alle von da an erlassenen generellen Bestimmungen hatten ohnehin in der Pfalz dieselbe Geltung, wie im diesseitigen Bayern. Es ist daher auch die Einrichtung der Sonn- und Feiertagsschulen dort keine andere, als diesseits, und wurde insbesondere durch die Ministerial-Entschließung vom 10. Februar 1836 (Döllinger, Verordg. S. Bd. IX. S. 1503) der k. Regierung des Rheinkreises die vollständige Durchführung dieser heilsamen Institution ausdrücklich zur Pflicht gemacht.

Wenn daher dort bisher die Entlassung aus der Sonn- und Feiertagsschule nicht durch das erfolgreiche Erstehen der Prüfung bedingt wurde, so war dieß ein Mangel, der mit dem verordnungsmäßigen Stande sich nicht im Einklange befand.

Daraus kann aber eine Ausnahmsstellung für die Zukunft um so weniger abgeleitet werden, als auch durch Statuirung dieser Bedingung in der Pfalz die Verlängerung der Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit über das zurückgelegte sechzehnte Lebensjahr hinaus, nur in seltenen Fällen, hier aber mit vollem Rechte, eintreten wird, als überdieß hiefür ein Maximum festgesetzt, und es in die Hand der Schulbehörden gelegt ist, ob und in wie weit die Verlängerung stattzufinden hat.

Nach vorstehenden Erläuterungen und Direktiven ist sich

bei dem Vollzuge der Verordnung genau zu achten und hievon auch den Ortsschulbehörden Kenntniß zu geben.

München, 11. Jan. 1865.

Beilage ad Nr. 11,976.

Aus dem Censurbuche vom Jahre 18.. Nr...

Zeugniß

über die Entlassung aus der Sonn- und Feiertagsschule.

. . . . geboren den Tag, (Monat,) Jahr . . . zu . . . . . Bezirksamts . . . . Confession, hat

die Werktagsschule zu . . . . vom (Tag, Monat, Jahr) . . . bis zum (Tag, Monat, Jahr) . . . ., also . . . . Jahre,

die Sonn- und Feiertagsschule und den damit verbundenen öffentlichen Religionsunterricht zu . . . . vom (Tag, Monat, Jahr) . . bis zum (Tag, Monat, Jahr) . . . , also . . . . . Jahre

mit . . . . . Fleiße besucht

sich . . . . . Kenntnisse erworben,

ein . . . . . Betragen gepflogen

und wird nach Erfüllung der Vorbedingungen aus der Sonn- und Feiertagsschule entlassen.

In den einzelnen Lehrgegenständen hat sich . . . . selbe bei der Entlassung folgende Noten erworben:

Religionsunterricht . . . .
Lesen . . . .
Deutscher Sprachunterricht . . . . . .
Schönschreiben . . . .
Rechtschreiben . . . .
Aufsätze . . . .
Mündliches Rechnen . . . .
Schriftliches Rechnen . . . .
Gemeinnützige Kenntnisse . . . . . .
Zeichnen . . . .
Handarbeiten . . . .

Bemerkungen:

. . . . . . den (Datum) . . 18 . .

. . . .

Lokalschulinspektor (Stadtbezirksinspektor) Schullehrer

Mitgezeichnet . . . den . . . 18 . . . . . .

Distriktsschulinspektor (Stadtschul-Referent, Lokalschulkommissär.)

86. Kirchenbaulast — Gemeindebeschluß.

H.-B.-Bd. I. S. 96: Bd. III. S. 405 Ziff. XXVI.

F. M. Nachdem sich über die Anwendung der Ministerialentschließung vom 1. November v. Js. Anstände ergeben haben, wird dieselbe dahin erläutert, daß in den besonderen Fällen, in welchen durch die Verhandlungen über die Baulastfixirung die Rechtsverhältnisse der Kirchengemeindeglieder berührt werden, auf der vorgängigen Fassung eines giltigen Beschlusses der Gesammt-Kirchengemeinde zu bestehen sei.

München, 14. Jan. 1865.

(F.-M.-Bl. Erg.-Bd. 1865. S. 166.)

---

87. Namensänderungen.

S. oben No. 20.

J. M. Sehr häufig werden Namensänderungsgesuche mit Gesuchen um Bewilligung von Adoptionen oder Legitimationen verbunden.

Da die Würdigung, welche bei solchen Gesuchen vom Standpunkte der Verwaltung im allgemeinen einzutreten hat, auch in diesem Falle nicht umgangen werden kann, so erhalten — im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern — zum Behufe eines einfacheren und beschleunigteren Verfahrens die Oberstaatsanwälte an den k. Appellationsgerichten diesseits des Rheins die Weisung, künftighin die in Folge von Gesuchen der bezeichneten Art erwachsenen Verhandlungen vor ihrer Einsendung an das unterfertigte k. Staatsministerium der betreffenden Kreisregierung; K. d. J., zur Aeußerung bezüglich der nachgesuchten Namensändernng mitzutheilen.

München, 18. Jan. 1865.

(J.-M.-Bl. 1865. S. 2.)

---

88. Kurzsichtigkeit — Schreibnetze.

C. M. Die k. Regierung K. d. J. von Unterfranken und Aschaffenburg hat unterm 28. November v. Js. an die Schulbehörden ihres Regierungsbezirkes das nachstehend abgedruckte Ausschreiben erlassen, welches von dem unterfertigten k. Staatsministerium als vollständig zweckmäßig erachtet wird.

Die sämmtlichen obgenannten Stellen und Behörden werden deshalb hierauf zur Kenntnißnahme und beziehungsweise Darnachachtung aufmerksam gemacht. — Den Ortsschulbehörden ist hievon Nachricht zu geben

München, 26. Jan. 1865.

Abdruck.

J. N. S. M. K. Die königl. Regierung sieht sich veranlaßt, den Gebrauch der im Heckmann'schen Verlage zu Mannheim erschienenen Unterlag-Schreibnetze, welche den nachtheiligsten Einfluß auf das Sehvermögen der Kinder üben müssen, sowohl in den öffentlichen Schulen als den Privatanstalten hiedurch zu untersagen, und werden alle Schulbehörden angewiesen, die Beachtung dieses Verbots pflichtmäßig zu überwachen.

Würzburg, 28. Nov. 1864.

(C.-M.-Bl. 1865. S. 35.)

---

89. Schulversäumnisse.

S. oben. No. 81.

H.-B.-Sppl.-Bd. II. S. 243, 245, 516; Sppl.-Bd. III. S. 348.

C. M. Das unterfertigte k. Staatsministerium hat bei verschiedenen Gelegenheiten die Wahrnehmung gemacht, daß in mehreren Schulbezirken des Königreiches fortwährend eine bedeutende Anzahl von Schulversäumnissen vorkommt und daraus die Ueberzeugung geschöpft, daß die Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1862, „die Behandlung der Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes betr." (Regierungs-Blatt vom Jahre 1862 Seite 1588) nicht allenthalben wirksam vollzogen werden.

Da ein gedeihlicher Unterricht vor Allem durch einen ordentlichen und regelmäßigen Schulbesuch bedingt ist, so sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium veranlaßt, diese Vorschriften in Erinnerung zu bringen und hiezu Nachstehendes zu bemerken:

1. Die Lokal- und Stadtbezirks-Schulinspektionen haben strenge darüber zu wachen, daß die im §. 1 der obigen Allerhöchsten Verordnung vorgeschriebenen Verzeichnisse über die Versäumnisse des Besuches der Werk- und Feiertagsschule und des öffentlichen Religionsunterrichtes genau geführt und ihnen allmonatlich zur

Vorlage gebracht werden. Ebenso haben die genannten Behörden, in der Pfalz der Vorstand der Ortschulkommission, dafür Sorge zu tragen, daß die vorschriftsmäßige Verhandlung hierüber nach Maßgabe des §. 2 der Verordnung längstens in der am zweiten Sonntage jeden Monats abzuhaltenden Schulsitzung stattfindet.

2. Bei Prüfung der Entschuldbarkeit der constatirten Schulversäumnisse ist mit gewissenhafter Strenge zu verfahren.

Als giltiger Entschuldigungsgrund darf insbesondere nicht der Umstand angenommen werden, daß das schulpflichtige Kind zu Haus- oder Feldarbeiten u. dgl. unentbehrlich gewesen sei.

3. Gegen Eltern, Pflege-Eltern, Vormünder, Dienst- oder Lehrherrn der säumigen Schulpflichtigen können nur die im §. 2 Abs. 1 angeordneten Geldstrafen, nicht aber Ermahnungen oder Zurechtweisungen verfügt werden; die letzteren Strafmittel sind nur gegen säumige Sonn- oder Feiertagsschulpflichtige, denen ein Verschulden zur Last fällt, zulässig, wie im §. 2 Abs. 2 ausdrücklich bemerkt ist.

4. Die zwangsweise Beitreibung der nach §. 3 Abs. 1 der Verordnung von den Gemeindebehörden einzuhebenden Geldstrafenhat in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins nach den Bestimmungen der Ministerialentschließung vom 19. März 1863 Nr. 1696 zu geschehen, welche in dieser Richtung durch das vom obersten Gerichtshof als Competenzconfliktssenat erlassene Erkenntniß vom. 26. Juli 1864 (Regierungsblatt 1864 Seite 971) nicht als aufgehoben zu erachten ist, wie in dem generalisirten Erlasse vom 6. Dez. v. Js. Nr. 9061 (s. oben Nr. 81) des Näherern erörtert wurde.

Hiernach haben die Gemeindeverwaltungen, wenn sie mit den ihnen zustehenden Zwangsmitteln den Strafbetrag beizutreiben nicht im Stande sind, sich an die einschlägige Distriktspolizeibehörde zu wenden, welche ebenso berechtigt als verpflichtet ist, die Beitreibung mit executivem Zwange vorzunehmen.

An denjenigen Orten aber, an welchen Lokalpolizeibehörden bestehen, die mit den Befugnissen der Distriktspolizeibehörden ausgestattet sind (Art. 33 des Polizeistrafgesetzbuches) ist die executive Beitreibung von diesen Behörden zu vollziehen.

5. Die wegen schuldbarer Versäumnisse Eltern oder deren Stellvertreter und Sonn- und Feiertagsschüler oder Schülerinnen nach §. 2 Abs. 1 u. 2 treffenden Strafen sind keinenfalls mehr als zweimal zu verhängen.

Bei der dritten strafbaren Versäumniß müssen nach Vorschrift des §. 4 die säumigen Sonn- und Feiertagsschulpflichtigen von den Ortsschulbehörden den einschlägigen Distriktspoli-

zeibehörden zur Warnung vor weiteren Versäumnissen angezeigt werden.

Diese Warnungen sind nach §. 5, längstens binnen 14 Tagen nach erhaltener Mittheilung zu ertheilen und hievon ohne Verzug die Ortsschulbehörden in Kenntniß zu setzen.

6. Tritt nach dieser Verwarnung wieder eine strafbare Versäumniß ein, so ist die in §. 6 angeordnete strafpolizeiliche Einschreitung gegen die Schuldigen sofort und unnachsichtlich von den Lokal- oder Stadtschulinspektionen, in der Pfalz von den Ortsschulkommissionen, zu veranlassen.

Es wird der pünktlichste Vollzug dieser Vorschriften von Seite der Schulbehörden und der Distriktspolizeibehörden gewärtigt.

Säumige Ortsschulbehörden sind durch ernstliche Ermahnungen und Zurechtweisungen zur genauen Befolgung derselben anzuhalten, eventuell der Kreisstelle zur weiteren Einschreitung anzuzeigen.

Bei Gelegenheit der ordentlichen, wie außerordentlichen Schulvisitationen ist auf diesen Gegenstand ein besonderes Augenmerk zu richten, und haben sich die Visitatoren durch Einsicht und Controle der Absentenlisten und der Schulsitzungs-Protokolle zu überzeugen, ob den bestehenden Anordnungen vollständig nachgekommen wird.

Den Ortsschulbehörden ist von vorstehender Entschließung Kenntniß zu geben.

München, 1. Februar 1865.

(C.-M.-Bl. 1865. S. 43.)

---

90. Freie christliche Gemeinden.

H.-B.-Bd. I. S. 181 not. 11c.

C. M. Die von den vormaligen Mitgliedern der aufgelösten freien Gemeinden zu Nürnberg und Fürth mit Vorstellung vom 28. September v. Js. wiederholte Bitte um Wiederverleihung der Rechte einer Religionsgesellschaft ist auf Grund der bestehenden Verfassungs-Gesetze, insbesondere der §§. 26 u. 27 der II. Verfassungsbeilage, einer neuerlichen eingehenden Würdigung unterzogen worden, und es wird der k. Regierung, K. d. J., nach dem Ergebnisse derselben Nachstehendes eröffnet:

Die in der Vorstellung unterzeichneten Einwohner der beiden genannten Städte nehmen für ihre Genossenschaft die Eigenschaft und Benennung einer „freien christlichen Gemeinde" in Anspruch und bitten um Einräumung der Rechte einer Privatkirchen-Gesellschaft im Sinne der §§. 32 bis 37 des II. Ver-

fassungs-Ediktes. Zur Begründung ihres Gesuches haben dieselben als ihre Glaubensnorm und Verfassungs-Statut das „Glaubensbekenntniß der freien christlichen Kirche, erklärt von Johannes Ronge“ und die „Grundbestimmungen und Verfassung der freien christlichen Gemeinde zu Nürnberg 1849“ vorgelegt und als das Lehrbuch für den religiösen Unterricht ihrer Kinder den „Katechismus der christlichen Vernunft-Religion von Heribert Rau“ bezeichnet.

Nach Inhalt dieser Schriften ist es der ausgesprochene Grundsatz der freien Gemeinde, daß in Beziehung auf die Annahme und Auffassung der in und von der Gemeinde selbst und deren Versammlungen je nach dem „fortschreitenden Zeitbewußtsein“ aufgestellten Glaubenssätze lediglich das eigene subjektive Ermessen der einzelnen Mitglieder zu entscheiden habe, und daß überhaupt in Beziehung auf Religion und religiöse Gegenstände ausschließlich die eigene ungebundene Selbstbestimmung des Einzelnen ohne Rücksicht auf irgendwelche feste Glaubens- oder Lehrnorm maßgebend sei. Nicht minder geht aus diesen Schriften und den in ihnen enthaltenen Erläuterungen zweifellos hervor, daß die freie Gemeinde alle jene Principien, Lehrsätze und Einrichtungen verwirft, welche nach dem Zeugnisse der Kirchengeschichte sowohl als in der ganzen reichs- und territorialgesetzlichen Entwicklung von jeher als die wesentlichen Fundamente und die unterscheidenden Lehrsätze der im Staate aufgenommenen christlichen Kirchen und Kirchengesellschaften anerkannt worden sind.

Diese Grundsätze der freien Gemeinde, denen jegliches Band gemeinschaftlicher Auffassung des religiösen Verhältnisses, sowie jeder gemeinschaftliche Glaubensmittelpunkt fehlt, und welche lediglich in der allseitigen Negation aller positiven Glaubenselemente zusammentreffen, erscheinen nicht als geeignet, einer Religions- oder Kirchengesellschaft im Sinne der §§. 26 u. 27 der II. Verfassungsbeilage als Grundlage zu dienen. Die Vereinigung dieser Gemeinden entbehrt daher der wesentlichsten Merkmale, die im Begriffe einer Religions*gesellschaft* überhaupt liegen, sowie aller verfassungsmäßigen Voraussetzungen für die Zuläßigkeit einer Anerkennung von Seite der Staatsregierung. Ihre Grundsätze bieten der Staatsregierung keinerlei Gewährschaft eines mit der Staatsordnung vereinbarlichen Fortbestehens der auf ihnen beruhenden Gemeinschaften und führen, wie dieses die Erfahrung in Bayern und anderwärts genugsam erwiesen hat und noch täglich bestätiget, in ihrer Fortentwicklung nicht selten zu Ausschreitungen, welche den ethischen Zwecken des Staates Gefahr bringen. Insoferne die freireligiösen Gemeinschaften bei ihrem ausgesprochenen Gegensatze zu den anerkannten Fundamental-

principien des Christenthums gleichwohl als christliche Gemeinden auftreten, würde im Falle ihrer Wiederanerkennung eine Ungewißheit in Beziehung auf den Religionsstand entstehen, welche auch für das bürgerliche Rechtsgebiet keineswegs gleichgiltig ist.

Aus allen diesen Erwägungen vermag das unterfertigte k. Staats-Ministerium die Anerkennung der freien Gemeinden als Religions- und Kirchengesellschaft zur Allerhöchst-Königlichen Genehmigung nicht zu bevorworten, und es kann der hierauf gerichteten Bitte der Eingangs bezeichneten Einwohner von Nürnberg und Fürth eine Folge nicht gegeben werden.

Die k. Regierung, K. d. J., wird beauftragt, hievon die Gesuchsteller in geeigneter Weise mit dem Beisatze verständigen zu lassen, daß hierdurch den vormaligen Mitgliedern der aufgelösten freien Gemeinden zu Nürnberg und Fürth weder die verfassungsmäßig gewährte einfache Hausandacht, noch auch ihr gegenseitiges sociales Verhältniß innerhalb der Grenzen des Vereinsgesetzes vom 26. Februar 1850 benommen oder irgendwie berinträchtiget seie.

Zugleich wird der k. Regierung, K. d. J., bemerkt, wie namentlich bei Leichenbegängnissen derselben auch ferner gestattet werden könne, daß außer dem Absingen eines Trauerliedes von einem der Freunde und Gesinnungsgenossen des Verlebten am Grabe Worte der Erinnerung und ein Gebet gesprochen werden, insoferne im einzelnen Falle sich nicht Gründe ergeben, welche eine Beschränkung oder Verweigerung nach bestehenden Gesetzen oder Verordnungen zu rechtfertigen geeignet sind.

München, 4. Febr. 1865.

(C.-M.-Bl. 1865. S. 57.)

---

91. Landesverweisung — genaue Personalbeschreibung.

S. oben Nr. 4; H.-B. Sppl.-Bd. II. S. 469; Sppl.-Bd. II. S. 383 u. 384 §§. 50 u. 51; Suppl.-Bd. III. S. 539 §. 5.

J. M. Im Hinblick auf die in §. 50 Abs. 3 und §51 Ziff. 2 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen, dann in Ziff. IX. der generalisirten Entschließung vom 26. Juni 1862 den Staatsanwälten an den Bezirksgerichten und den Vertretern der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten gemachte Auflage, von jeder in einem

Strafurtheile ausgesprochenen Landesverweisung der Distriktsverwaltungsbehörde des Gerichtssprengels durch Mittheilung einer Abschrift des Urtheils Kenntniß zu geben, wird die durch die generalisirte Entschließung über die Aufsicht auf Landesverwiesene vom 20. Oktober 1854 getroffene Anordnung, nach welcher bei erkannten Landesverweisungen die unmittelbare Mittheilung an die k. Kreisregierungen zu machen war, hiemit im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern außer Wirksamkeit gesetzt.

Es wird jedoch den Staatsanwälten an den Bezirksgerichten und den Vertretern der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten aufgegeben, künftig bei jeder derartigen Mittheilung an die Distriktsverwaltungsbehörden die möglichst genaue Beschreibung der des Landes verwiesenen Person beizufügen.

München, 18. Febr. 1865.

(J.-M.-Bl. 1865. S. 19.)

---

92. Forstmeister — Diäten in Parteisachen.

H.-B. Sppl.-Bd. .III. S. 517.

F. M. Auf die Berichte vom 24. v. und 15. l. Mts. wird erwiedert, daß die Pferdgeld- und Funktions-Aversen der k. Forstmeister allerdings nur für ihre Dienstreisen im engeren Sinne bemessen sind, dieselben daher für die Reisen, die sie auf Anregung von Parteien in deren Privatangelegenheiten unternehmen, nicht nur Diäten, sondern auch Gefährtsgelder nach Maßgabe des Diäten- und Reisekosten-Regulativs vom 26. Jänner 1853 Nr. 525 auf Rechnung der betreffenden Parteien zu beanspruchen haben.

Dieser Grundsatz wurde bereits in der mit Zustimmung des k. Staatsministeriums der Justiz erlassenen Entschließung vom 22. Dezember 1856 Nr. 18,228 bezüglich der Berufung der Forstbediensteten jeden Ranges als Sachverständige an die Forstpolizei-Behörden ausgesprochen und findet auch gleichmäßige Anwendung auf die Beiziehung der Forstmeister zu bezirksamtlichen Ortsbesichtigungs-Commissionen, welche auf Anregung von Privatpersonen zum Zweck von Wasser-, Mühl- oder Wehrbauten gebildet werden.

Dabei wird im Hinblicke auf die an die k. Regierungs-Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg ergangene Entschließung der k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 12. Februar 1855 Nr. 6653 ergänzend be-

merkt, daß die Prüfung der Wirthschaftspläne und Waldstands-Revisions-Operate für Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen, sowie auch die Einsichtnahme bei Gesuchen um außerordentliche Holzhiebe und um Vertheilung solcher Waldungen zu den Offizial-Geschäften des Forstmeisters gehören, daß dagegen für die Instruktion von Rodungsgesuchen, Besichtigung bei An- und Verkäufen, ferner bei Streitigkeiten über Forstnebenutzungen und Forstrechte bezüglich dergleichen Waldbesitzes die k. Forstmeister den betheiligten Waldeigenthümern Diäten und Reisekosten aufrechnen dürfen.

Wo solche Kosten in Parteisachen erlaufen, sind dieselben von den betreffenden Forstbediensteten bei der commissionellen Behandlung, beziehungsweise bei Stellung des forstamtlichen Antrags sofort zu liquidiren, damit das Bezirksamt resp. die Forstpolizei- oder Gerichtsbehörde das Weitere verfügen kann.

München, 26. Febr. 1863.
(F.-M.-Bl. Erg.-Bd. 1865. S. 96.)

---

93. Schullehrer — Minimalgehalt.
H.-B. Sppl. Bd. II. S. 15 u. 428.

C. M. Im Art. 3 des Schuldotations-Gesetzes vom 10. November 1861 ist der geringste Gehalt eines Schullehrers in drei Abstufungen je nach der Seelenzahl der Gemeinden festgesetzt. Aus der bestimmten Fassung dieses Artikels sowie aus dem Begriffe eines Minimalgehaltes an sich folgt, daß kraft des Gesetzes die Gemeinden verpflichtet sind, sobald sie nach ihrer Seelenzahl in eine höhere der gesetzlich normirten Stufen als die bisherige vorrücken, ihren Lehrern den für die höhere Stufe festgesetzten Minimalgehalt zu gewähren. Bei dem Vollzuge dieser gesetzlichen Vorschrift ist überall das Ergebniß der jüngsten Volkszählung zu Grunde zu legen und hiebei hinsichtlich der Einrechnung der Militärbevölkerung die Bestimmung der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 21. Dezember 1862 Nr. 10,886, die Feststellung des Gehaltes der Knabenschullehrer in Ingolstadt, hier den Vollzug des Art. 3 des Schuldotationsgesetzes betr., (H.-B. Sppl.-Bd. S. 428) genau zu beachten.

München, 4. März 1865.
(C.-M.-Bl. 1865. S. 53.)

---

94. Verpackung amtlicher Postsendungen.

H.-B. Bd. IV S. 560 ff.

F. M. In Folge der in neuerer Zeit von verschiedenen Seiten laut gewordenen Beschwerden wegen Beschädigung amtlicher Fahrpostsendungen hat die Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten zur Anzeige gebracht, daß die Verpackung der amtlichen Paquete großen Theils denjenigen Vorschriften nicht entspreche, welche in den allgemeinen Bestimmungen über die Benützung der k. Posten in Bayern vom 10. Juni 1858 (Reg.-Bl. S. 625) gegeben sind und deren Beachtung auch bei Versendungen auf geringere Entfernungen, namentlich dann unerläßlich ist, wenn die Beförderung mittels der Eisenbahn zu geschehen hat, weil dabei wegen der unvermeidlichen besonderen Transporte von und zu den Postlocalen die Umladung und damit die Möglichkeit einer Beschädigung weit häufiger vorhanden ist, als bei den gewöhnlichen Postfuhrwerken.

Hiebei hat genannte Stelle insbesondere hervorgehoben, daß die für amtliche Sendungen gebräuchlichen Säcke aus schwachem Maschinenpapier auch der ordnungsmäßigen Manipulation des Briefpostdienstes nicht genügen, indem die zu einem Paquetschluß gehörige Corresspondenz bei ihrer Abfertigung im Interesse der Sicherung gegen Verschleuderung und um die Revision der Paquetschlüße bei der Uebernahme am Bestimmungsorte thunlichst zu beschleunigen, nach Categorien geordnet mit dauerhafter Verschnürung versehen werden muß, welcher der überstehende, durch die Einlagen nicht ausgefüllte Rand der bezeichneten Säcke auf die Dauer nicht immer Widerstand zu leisten vermag.

Es wird daher darauf aufmerksam gemacht, daß auch bei amtlichen Versendungen durch die Post die bezüglich der Verpackung durch die Bekanntmachung vom 10. Juni 1858 gegebenen Vorschriften genau eingehalten und namentlich die für den Posttransport wenig geeigneten Papiersäcke durch andere, an die Einlagen fest anschließende Umschläge ersetzt oder doch von hinreichend dauerhaftem Papier hergestellt werden.

München, 11. März 1865.

(F.-M.-Bl. Erg.-Bd. 1865. S. 2.)

---

95. Revierförster — Postportofreiheit.

H.-B. Bd. II S. 462 u. 463 in notis.

H. M. Auf den Bericht der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten vom 20. v. Mts. bezeichneten Betreffs wird geneh-

migt, daß die den Revierförstern für ihre dienstliche Correspondenz eingeräumte Postportofreiheit nunmehr auch auf die ärarialischen Geldsendungen im dienstlichen Verkehre derselben mit unmittelbaren k. Behörden nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 11 und folgende der allerhöchsten Verordnungen vom 23. Juni 1829 „die Postportofreiheit in Amtssachen betreffend" — ausgedehnt werde.

München, 8. März 1865.

(F.-M.-Bl. Erg.-Bd. 1865. S. 98.)

---

96. Confiscirte und herrenlose Gegenstände — Mittheilung der gerichtlichen Erkenntnisse an die Finanzbehörden

H.-B-Suppl.-Bd. I. S. 193 Ziff. 38, Suppl.-Bd. II S. 303.

J. M. Mehrere Gerichte haben sich bisher geweigert, von Erkenntnissen, und Beschlüssen, durch welche confiscirte oder herrenlose Gegenstände dem Aerar zugesprochen werden, den Finanzbehörden auch nur den Tenor abschriftlich mitzutheilen, weil eine Verordnung, welche den Gerichten eine solche Mittheilung vorschreibe, nicht bestehe, und als Einnahmsbelege für die Finanzbehörden auch schon die betreffenden gerichtlichen Uebersendungsschreiben genügend seien.

Diese Weigerung erscheint nicht gerechtfertigt, da nach den bestehenden Rechnungsvorschriften die Einnahme aus Erlösen confiscirter oder herrenloser Gegenstände durch beglaubigte Abschriften der von den Gerichten gefaßten Adjudikationsbescheide belegt werden müssen und das k. Aerar in seiner Eigenschaft als Parthei die Mittheilung dieser Bescheide jedenfalls verlangen kann.

Im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen werden daher sämmtliche Gerichte angewiesen, von dem Tenor der Bescheide dieser Art, welche von ihnen erlassen werden, dem einschlägigen Rentamte jedesmal eine beglaubigte Abschrift mitzutheilen.

München, 27. März 1865.

(J.-M.-Bl. 1865. S. 43.)

---

97. Notare — Katasterumschreibung.

S. oben Nr. 45; H.-B. Bd. II. S. 139; Suppl.-Bd. III S. 500.

J. M. Mehrfach wahrgenommene Uebelstände, welche dem geregelten Gange des rentamtlichen Katasterumschreibwesens sich entgegenstellen und auch auf die Fortführung des Hypothekenwesens nicht ohne nachtheiligen Einfluß sind, lassen es nothwendig erscheinen, im Nachgange zu der Bekanntmachung vom 15. Juni 1862 über den Vollzug des Art. 150 des Notariatsgesetzes in Bezug auf das Umschreibwesen und zu der im untenbezeichneten Betreffe erlassenen Entschließung vom 2. Januar 1864 (s. oben Nr. 45) im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen den Notaren folgende Weisungen zu ertheilen:

1) Wenn es sich bei einem von dem Notare zu beurkundenden Rechtsgeschäfte um Abtretung eines Theiles eines bisher unter Einer Plannummer im Kataster eingetragenen Grundstückes handelt und die Betheiligten der ihnen vom Notare nach §. 4 der Bekanntmachung vom 15. Juni 1862 zu ertheilenden, hiemit wiederholt zur Pflicht gemachten Belehrung ohngeachtet darauf bestehen, daß die Beurkundung des Geschäftes noch vor der amtlichen Vermessung und neuen katastermäßigen Nummerirung der abzutretenden Fläche vorgenommen werde, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß jedenfalls der abzutretende Theil nach seiner Lage und seinen, von den Betheiligten verabredeten Grenzen sowohl in der Urkunde, als in der Besitzveränderungsanzeige des Notars möglichst genau beschrieben werde.

Diese genaue Beschreibung und Feststellung der Identität des Gegenstandes liegt ohnehin im Interesse der Betheiligten. Eine Vernachlässigung derselben, in Folge deren die Beurkundung des Rechtsgeschäftes in einem Hauptpunkte unvollständig erscheinen und die Absicht der Betheiligten nicht in entsprechender Weise zum Ausdruck gebracht werden würde, ist daher schon im Hinblicke auf Art. 45 und 115 des Notariatsgesetzes sorgfältig zu vermeiden.

In der Urkunde ist auch mit erforderlicher Deutlichkeit auszudrücken, ob die Willensmeinung der Betheiligten auf Abtretung und Gewährleistung eines bestimmten Flächeninhaltes gerichtet oder ob der Flächeninhalt nur beiläufig angegeben worden ist.

Bei entsprechender Befolgung dieser Weisungen wird die amtliche Vermessung und Katasterumschreibung in der Regel ohne Anstand erfolgen können und eine weitere Vernehmung der Betheiligten von Seite des Rentamts, eine Berichtigung oder Vervollständigung der notariellen Beurkundung nicht mehr nöthig werden.

2) Bei allen Rechtsgeschäften, welche eine Besitzveränderung an Liegenschaften zum Gegenstande haben, ist von Seite des

Notars auch dem Erwerbstitel des bisherigen Besitzers die nöthige Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wenn sich ergibt, daß dieser selbst noch nicht die gesetzlichen Vorbedingungen erfüllt hat, um als Besitzer im Steuerkataster- und Hypothekenbuche eingetragen werden zu können, so sind den Betheiligten die hieraus entspringenden, namentlich die im Art. 23 Abs. 2 des Taxregulativs vom 28. Mai 1852 begründeten Folgen, klar zu machen und die der Sachlage entsprechenden Anleitungen zu ertheilen, damit der wahrgenommene Mangel womöglich noch vor der Beurkundung des neuen Rechtsgeschäftes beseitigt werde.

3) Es kommt öfter vor, daß Verträge über das Eigenthum an Liegenschaften, welche nur bedingt abgeschlossen wurden, unvollzogen bleiben, und das von dem Vertragsabschlusse durch die Besitzveränderungsanzeige des Notars in Kenntniß gesetzte Rentamt von dem unterbliebenen Vollzuge keine Nachricht erhält, weil im Vertrage selbst die Rechte des bisherigen Besitzers in der Art vorbehalten sind, daß es einer besonderen Beurkundung der Wiederaufhebung des Vertrages — sogenanten Rückverbriefung — nicht bedarf.

Da hiedurch unrichtige Besitzumschreibungen in den Katastern herbeigeführt werden, so erhalten die Notare hiemit den Auftrag, bei dem Vortrage solcher nur bedingt abgeschlossener Rechtsgeschäfte in den Besitzveränderungsanzeigen jedesmal in der 9. Spalte die Bedingung, von deren Erfüllung der Eigenthums-Uebergang abhängt, sowie die zur Erfüllug der Bedingung allenfalls vereinbarte Frist in so weit zu bezeichnen, daß das Rentamt in der Lage ist, die zur Evidenthaltung der Besitzverhältnisse in den Katastern erforderliche weitere Erkundigung rechtzeitig einzuziehen.

Das unterfertigte k. Staatsministerium glaubt hiebei dem Vertrauen Ausdruk geben zu dürfen, daß die Notare es als einen wichtigen Theil ihrer amtlichen Aufgabe erkennen werden, nicht nur durch genaue Befolgung der bisher ertheilten allgemeinen Vorschrieften, sondern auch durch eigene umsichtige Würdigung und Berücksichtigung der in einzelnen Fällen auf die Führung des Kataster- und Hypothekenwesens Einfluß übenden besonderen Verhältnisse, so viel an ihnen liegt, zur ordnungsgemäßen Fortführung der Kataster- und Hypothekenbücher beizutragen, und keine Gelegenheit versäumen werden, dahin zu wirken, daß bei den Besitzern von Liegenschaften auch die bisher noch vielfach versäumte selbstthätige Bedachtnahme auf den Besitz ordnungsmäßiger Erwerbsurkunden, richtiger Katasterauszüge und sonstiger amtlicher Ausweise, sowie die Zurhandnahme derselben bei allen auf ihren Grundbesitz bezüglichen Rechtsgeschäften in allgemeine Uebung komme, und die amtliche Thätig-

keit der Notare, Rentämter und Hypothekenämter in dem Verständnisse und Ordnungssinne der einzelnen Grundbesitzer die nothwendige Unterstützung finde.

München, 28. März 1865.

(J.-M.-Bl. 1865. S. 49.)

---

98. Verlassenschaften — Mittheilungen an die Rentämter.

J. M. Nachdem die durch Entschließuug vom 6. September 1856 (Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Band III. Seite 310) den Verlassenschaftsgerichten aufgetragenen Mittheilungen an die Rentämter hinsichtlich der Besitzveränderungen steuerbarer Realitäten, welche sich in Folge Erwerbes von Erbschaften oder Legaten ergeben, nicht allenthalben regelmäßig erfolgen, so wird der genaue Vollzug dieser Entschließung, — soweit sie nicht in einzelnen Punkten durch die im Artikel 150 Absatz 2 des Notariats-Gesetzes erfolgte Aufhebung der §§. 71—75 des Grundsteuer-Gesetzes unanwendbar geworden ist, sowohl den Verlassenschafts-Gerichten, als den Notaren bezüglich der von ihnen behandelten Verlassenschaften hiemit in Erinnerung gebracht.

München, 28. März 1865.

(J.-M.-Bl. 1865. S. 52.)

---

99. Aktenausscheidung — Remunerationen.

H.-V.-Bd. III. S. 415 not. 23d.

F. M. Hiemit zugleich wird die k. Regierung, K. d. F., ermächtigt, bei allen künftig vorkommenden Aktenverkäufen dem zur Ausscheidung verwendeten Personal aus dem Reinerlöse solcher Akten Remunerationen bis zur Hälfte dieses Reinerlöses benehmlich mit der einschlägigen Verwaltungs- oder Justizstelle in eigener Kompetenz nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse verabfolgen zu lassen, wornach das Geeignete zu verfügen ist.

München, 4. April 1865.

(F.-M.-Bl. Erg.-Bd. 1865. S. 3.)

100. Gemeindejagdpachtung durch k. Forstbedienstete.

F. M. Es ist zur Kenntniß des unterfertigten k. Staatsministeriums der Finanzen gelangt, wie kgl. Forstbehörden den Versuch machten, Gemeinden durch Androhung des Entzugs oder der Beschränkung von Holz-, Streu- und Weidegenüssen in den Staatsforsten zur pachtweisen Ablassung ihrer Jagden an das Aerar oder Forst-Bedienstete zu bestimmen; wie ferner Revierförster, welche Gemeindejagden gepachtet haben, den betheiligten Gemeinden nicht nur in ihren eigenen Waldungen, sondern auch in den Staatsforsten Holz-, Streu- und Weidenutzungen über Gebühr einräumen und wie in Folge des Zusammenpachtens und allzuhäufigen Abtreibens vieler, oft entlegener Gemeindejagden von Seite k. Revierförster der Revierdienst nicht selten dadurch leidet, daß, abgesehen vom Ruin der Jagd, die Betriebs- und Verwaltungs-Geschäfte längere Zeit bei Seite gesetzt und die Schutzdiener durch öftere Beiziehung zu solchen Privatjagden vom Begang ihrer Aufsichtsbezirke abgehalten werden.

Es ergeht demnach der Auftrag an die k. Regierung, K. d. F., diesem Gegenstande ihre besondere Achtsamkeit zuzuwenden und Ungebührlichkeiten, wo welche bestehen oder sich etwa später noch einschleichen sollten, sofort abzustellen — Alles dieses jedoch unbeschadet der ferneren Aufrechthaltung des Grundsatzes, daß der Forstmann nebenbei auch thunlichst mit der Jagdausübung sich befassen möge.

Insbesondere wird die k. Regierung, K. d. F., sich veranlaßt sehen, die kgl. Forstämter und Revierförster darauf aufmerksam zu machen, wie einerseits denjenigen Gemeinden gegenüber, welche dem Verlangen der Forstbediensteten nach Abtretung ihrer Jagden an das Aerar oder das Forstpersonal nicht entsprechen, auch der leiseste Schein von Parteilichkeit durch irgend welche Aeußerungen oder Handlungen bei der Verfügung über Forstprodukte sorgfältigst vermieden werden müsse — zum Andern aber auch in gedachter Beziehung willfährige Gemeinden in keiner Hinsicht vor andern begünstigt werden dürfen. Genaue und öftere Nachsicht von Seite der Kreisforstinspektions-Beamten und Forstämter in den Staats- und Gemeinde-Waldungen, welche Revierförster- oder anderen Betriebstechnikern unterstellt sind, die Gemeindejagden gepachtet haben, insbesondere eine möglichst gründlich Controle der Einhaltung der Streunutzenpläne daselbst und der Wald-Weidevorschriften, erscheint vor Allem angezeigt.

Auf das Strengste ist ferner zu überwachen, daß Revierförster und Forstwarte in der Regel Gemeindejagden nur insoweit verpachten, als solche einen Schutz für den Auslauf des

Wildes aus den Staatsjagden gewähren, und daß dergleichen Erpachtungen jedenfalls nicht auf Gemeindemarkungen ausgedehnt werden, welche von der Hauptwaldmasse ihres Dienstbezirkes soweit abliegen oder so umfangreich sind, daß deren Beschützung und Betrieb nachtheilige Rückwirkungen auf den Dienst in Aussicht stellen, wozu übrigens übertriebener Jagdeifer gepaart mit unpfleglicher Behandlung auch bei kleineren Jagden führen kann, welchen vorkommendenfalls geeignet entgegenzuwirken wäre.

Selbstverständlich darf überdieß keine ungebührliche, das Staatsärar beeinträchtigende Beiziehung des k. Forstschutzpersonals von Seite der vorgesetzten Revierförster zum Schutz und Betrieb ihrer Pachtjagden, noch weniger aber die Verwendung von Holzhauern oder anderen Waldarbeitern zum Treiben in diesen Privatjagden ohne Vergütung des ortsüblichen Taglohns, oder gar die Einladung von Schützen ohne Jagdkarten geduldet, und auch keinenfalls dem Schußpersonal der Mißbrauch der Schutzgewehrscheine zur Jagdausübung nachgesehen werden.

Zuwiderhandlungen dieser und anderer Art gegen die jagdgesetzlichen, jagdpolizeilichen oder dienstlichen Vorschriften, welche das öffentliche Ansehen der k. Forstbediensteten mehr oder minder abschwächen müßten, hat die k. Regierung, K. d. F., abgesehen von der nach Umständen eintretenden gerichtlichen Verfolgung, jederzeit auch disciplinär empfindlich zu ahnden, und die pünktlichste Beachtung dieser Vorschriften dem gesammten k. Forstpersonal neuerdings einschärfen zu lassen.

München, 6. April 1865.

(F.-M.-Bl. Erg.-Bd. 1865. S. 103.)

---

101. Fortführung der Grundsteuerkataster.

S. oben Nr. 45 u. 97. — H.-B.-Sppl. II. S. 139 u. Sppl.-Bd. III. S. 500.

F. M. Die Constatirungen bei den in jüngster Zeit gemäß der Entschließung vom 26. Januar l. Js. vollzogenen Inspizirungen lassen entnehmen, daß der Vollzug der Katasterumschreibung zwar noch mit mancherlei Schwierigkeiten zu kämpfen hat, — daß sich jedoch die seitherigen Anstände immer mehr mindern und eine geregelte Fortführung der Kataster auch bei dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung zn erzielen ist, sofern sich die Rentämter die Vereinigung der noch vorkommenden Anstände im Benehmen mit den Notaren und den einschlägigen

Gerichten unter genauer Beachtung der deßfalls erlassenen Anordnungen ernstlich angelegen sein lassen.

Aus Anlaß dieser Constatirungen und der durch das kgl. Staatsministerium der Justiz im Einverständnisse mit dem unterfertigten k. Staatsministerium jüngst erlassenen Ausschreiben (Justiz.-Minist.-Blatt vom 7. April ds. Js. VII. Nr. 22 u. 23) wird der k. Regierung, K. d. F., noch folgendes eröffnet:

1) Da die notariellen Verzeichnisse der beurkundeten Besitzveränderungen nicht selten verspätet oder unvollständig oder den Vorschriften der Instruktion vom 15. Juni 1862 nicht entsprechend, an die Rentämter gelangen, so wird die Bestimmung in §. 8 der besagten Instruktion in Erinnerung gebracht, wornach den Rentämtern obliegt in Fällen solcher Art, soferne nicht im Benehmen mit den Notaren Abhilfe erfolgt, dem zuständigen Bezirksgerichte Anzeige zu erstatten.

Die Rentämter werden insbesondere darauf halten, daß diese Verzeichnisse eine genaue und vollständige Bezeichnung der Objekte, deren Flächeninhalt und die Haus- oder Besitznummern enthalten.

. . . .

4) Die Vereinigung jener Anstände, welche von der unrichtigen oder unvollständigen Bezeichnung der Liegenschaften in den Notariatsverzeichnissen herrühren, wird in der Regel im dienstfreundlichen Benehmen mit den betreffenden Notaren oder den Parteien herbeigeführt werden können. Soferne dies nicht der Fall ist und der Grund des Anstandes in der Nichtbeachtung der Vorschriften über die katastermäßige Bezeichnung der Liegenschaften Seitens der Notare liegt, haben die Rentämter gemäß der Entschließung vom 19. März 1864 der einschlägigen Regierungsfinanzkammer behufs der Communication mit dem betreffenden Oberstaatsanwalte Anzeige zu erstatten.

Diese Anzeigen sind zur Erleichterung für die Staatsanwälte, gesondert nach den einzelnen Notaren anzufertigen und haben eine genaue Bezeichnung des Umschreibhindernisses zu enthalten.

5) Da eine regelmäßige Fortführung der Katasterauszüge für die fehlerfreie Beurkundung der Verträge über Liegenschaften und somit für eine geregelte Fortführung der Kataster selbst von wesentlichem Nutzen ist, so ist dringend geboten, daß die Rentämter auf möglichst rasche Evidenthaltung der Katasterauszüge und baldigste Zurückstellung derselben an die betheiligten Grundbesitzer vorzugsweise Bedacht nehmen.

Den Rentämtern ist zugleich aufzugeben, die jedesmaligen Nachträge in den Katasterauszügen mit der amtlichen Fertigung unter Beisetzung des Datums zu versehen und auch in den betreffenden Umschreibheften den stattgehabten Nachtrag in den Katasterauszügen kurz vorzumerken.

6) Was die Anstände anlangt, welche sich seither bei notarischen Beurkundungen vor der Vermessung der abzutretenden Flächen ergaben, so hat das k. Staatsministerium der Justiz die Notare nun mittelst Ausschreibens vom 28. v. Mts. angewiesen:

a) den abzutretenden Theil nach seiner Lage und seinen, von den Betheiligten verabredeten Grenzen sowohl in der Urkunde, als in der Besitzveränderungsanzeige stets möglichst genau zu beschreiben, und

b) in jeder Urkunde mit der erforderlichen Deutlichkeit auszudrücken, ob die Willensmeinung der Betheiligten auf Abtretung und Gewährleistung eines bestimmten Flächeninhaltes gerichtet oder ob der Flächeninhalt nur beiläufig angegeben worden ist.

Bei entsprechender Befolgung dieser Weisung Seitens der Notare und bei genauer Beachtung der in der Entschließung vom 23. April 1864 Nro. 4925 gegebenen Direktiven Seitens der Rentämter kann die Vermessung auf Grund des Notariatsverzeichnisses und die Katasterumschreibung auf Grund der Ummessungstabelle ohne Anstand erfolgen, indem es dann einer weitern Vernehmung der Betheiligten und einer Berichtigung oder Vervollständigung der notariellen Beurkundung nicht mehr bedarf.

7) Rücksichtlich jener Fälle, in welchen die Besitztitelberichtigung noch vorzunehmen ist, wird gleichfalls auf das Justizministerialausschreiben vom 28. v. Mts. hingewiesen, wodurch:

a) sowohl die Verlassenschaftsgerichte, wie die Notare bezüglich der von ihnen behandelten Verlassenschaften wiederholt zur regelmäßigen Mittheilung der Besitzveränderungen, welche sich in Folge Erwerbs von Erbschaften oder Legaten ergaben, angewiesen worden sind, und

b) den Notaren besonders aufgegeben ist, bei allen Rechtsgeschäften, welche eine Besitzveränderung an Liegenschaften zum Gegenstande haben, auch dem Erwerbstitel des bisherigen Besitzers die nöthige Aufmerksamkeit zuzuwenden und gegebenen Falles die Parteien zur Nachholung des Fehlenden vor der Beurkundung des neuen Rechtsgeschäftes zu veranlassen.

8) Um unrichtigen Besitzumschreibungen im Kataster vorzubeugen, sind die Notare durch das besagte Justizministerialausschreiben ferner beauftragt worden, bei dem Vortrage von nur bedingt abgeschlossenen Veräußerungsverträgen in den Besitzveranderungsanzeigen jedesmal in der 9. Spalte die Bedingung von deren Erfüllung der Eigenthumsübergang abhängt, sowie die zur Erfüllung der Bedingung allenfalls vereinbarte Frist insoweit zu bezeichnen, daß das Rentamt in der Lage ist,

die zur Evidenthaltung der Besitzverhältnisse in den Katastern erforderliche weitere Erkundigung rechtzeitig einzuziehen.

In Fällen solcher Art haben die Rentämter nach Vernehmung der Betheiligten und Einsicht des Vertrages — gemäß §. 9 der Instruktion vom 15. Juni 1862 — die Katasterumschreibung erst dann zu vollziehen, wenn die Bedingung erfüllt, somit die Veräußerung in Wirksamkeit getreten ist.

Das unterfertigte kgl. Staatsministerium vertraut, daß die Befolgung der zur Erhaltung und Fortführung der Kataster erlassenen Anordnungen fortwährend genauestens überwacht werde, wozu der k. Regierung, K. d. F., die Abordnung der Steuer-Referenten zur Vornahme gründlicher Visitationen nach Anleitung der Entschließung vom 1. Februar ds. Js. Nr. 327 wiederholt anempfohlen wird.

München, 20. April 1865.

(F.-M.-Bl. 1865. S. 74.)

---

102. Kataster-Auszüge — Taxirung.

F. M. Auf den behufs Erledigung der Superrevisionserinnerung § 120 pro 1862/63 erstatteten Bericht bezeichneten Betreffs vom 12. l. Mts. wird erwiedert, daß für die von einem k. Rentamt gefertigten Duplikate von Kataster-Extrakten, und zwar ohne Rücksicht darauf, in welcher Form die Ausfertigung erfolgt, nach Art. 38 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 nur die Abschrift-Gebühr mit 6 kr. für jedes Blatt zu erheben ist, und daß die in Art. 39 loc. cit. vorgesehene Taxe von 36 kr. nur für die durch ein k. Rentamt vorgenommene Beglaubigung einer von Privaten gefertigten Abschrift von Kataster-Extrakten erhoben werden kann.

München, 21. April. 1865.

(F.-M.-Bl. Erg.-Bd. 1865. S. 54.)

---

103. Oesterreichische Staatsobligationen — Verjährung.

J. M. Durch einen Erlaß des k. k. österreichischen Finanzministeriums vom 16. Januar 1860 (Reichs-Gesetz-Blatt für

das Kaiserthum Oesterreich, Jahrgang 1860 Stück III. S. 50, ausgegeben am 21. Januar 1860) wurde die k. k. Verordnung vom 1. Januar 1812, nach welcher die Zinsen von öffentlichen Schuldverschreibungen in Oesterreich mit dem Ablaufe von 30 Jahren der Verjährung unterliegen sollten, aufgehoben, und die Verjährungsfrist hiefür auf 6 Jahre von dem Zeitpunkte, in welchem die Zinsen fällig geworden sind, festgesetzt. Da diese kürzere Verjährungsfrist vom 21. Januar 1866 an in Wirksamkeit tritt, so werden hierauf die Pflegschaftsbehörden zur Wahrung der Rechte ihrer Pflegbefohlenen und zur geeigneten Ueberwachung der Vormünder und Curatoren behufs rechtzeitiger Erhebung der Zinsen von den zum Vermögen der Pfleglinge gehörigen österreichischen öffentlichen Schuldverschreibungen mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß zufolge einer vom kgl. Staatsministerium des Innern getroffenen Anordnung für die öffentliche Bekanntmachung des oben erwähnten Erlasses des k. k. österreichischen Finanzministeriums in jedem Kreise durch die k. Regierung Sorge getragen werden wird.

München, 21. April 1865.

(J.-M.-Bl. 1865. S. 59.)

---

104. Pfründestiftungen — Hypothekenlöschung.

H.-B. Suppl.-Bd. IV S. 261.

C. M. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges bei Erhebung und Abquittirung heimbezahlter Hypothekkapitalien geistlicher Pfründestiftungen wird angeordnet, daß die Inhaber geistlicher Pfründen bei Abquittirung heimbezahlter, zu dem von ihnen verwalteten Pfründevermögen gehöriger Hypothek- und Bodenzinskapitalien die unter Ziffer 2 der Ministerial-Entschließung vom 31. Juli 1864 den Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen ertheilte Vorschrift gleichfalls zu befolgen und dieselbe mit dem betreffenden amtlichen Siegel, soferne sie ein solches führen, zu versehen haben, daß sie aber außerdem die in solcher Weise ausgestellten Quittungen vor der Uebersendung an das Hypothekenamt jedesmal der zuständigen Aufsichtsstelle rechtzeitig vorzulegen haben, von welcher der Erklärung der Pfründebesitzer die zur Erhebung des Kapitals erforderliche Genehmigung und die Bestätigung unmittelbar beizufügen ist, daß der betreffende Pfründebesitzer als Verwalter des fraglichen Pfründevermögens

zur Abquittirung und Löschungsbewilligung der Hypothek berechtiget sei.

München, 29. April 1865.

(C.=M.=Bl. 1865. S. 97.)

---

105. Notariatsurkunden — gerichtliche Vormerkungen auf denselben.

H.=B. Sppl.=Bd I S. 45 Art. 70 bis 72.

J. M. Da nach einer an das unterfertigte k. Staatsministerium gelangten Vorstellung einer Notariatskammer nicht selten in den auf die Notariats=Urkunden gesetzten hypothekenamtlichen und obervormundschaftlichen Beschlüssen unförmliche Correkturen, Einschaltungen, Rasuren vorkommen, welche möglicherweise in späterer Zeit bei Benützung der Urkunden zu Beanstandungen und Streitigkeiten über die Aechtheit der Beschlüsse oder der betreffenden Abänderungen Anlaß geben können, so ergeht an sämmtliche Stadt- und Landgerichte nachträglich zu der am 3. November 1864 erlassenen Entschließung der Auftrag, bei jenen Beschlüssen auf Vermeidung von Corekturen und Aenderungen stets sorgfältigst Bedacht zu nehmen, diese Beschlüsse nöthigenfalls vor der Beisetzung auf die Notariats=Urkunde besonders zu entwerfen, wenn aber dennoch eine Aenderung eines bereits der Urkunde beigesetzten Beschlusses nöthig werden sollte, diese Aenderung, analog den Vorschriften der Artikel 70, 71 und 72 des Notariatsgesetzes, in einer Weise vorzunehmen und zu beglaubigen, daß kein Zweifel über die Rechtmäßigkeit derselben und die volle Aechtheit des Beschlusses Raum finden kann.

München, 6. Mai 1865.

(J.=M.=Bl. 1865. S. 66.)

---

106. Alimentationspflicht bei provisorischer Heimathanweisung.

H.=B.=Bd. III. S. 3, 6 ff.

F. M. Das k. Appellationsgericht für Schwaben und Neuburg hat in der gegenständigen Streitsache ausgesprochen, daß die civilrechtliche Alimentationspflicht dadurch nicht aufgehoben sei, daß dem Alimentationsbedürftigen durch letztinstanzlichen

Beschluß der Verwaltungsstellen eine provisorische Heimat angewiesen wurde, soferne nicht der Bedürftige durch spezielle, civilrechtlich wirksame Verschulden den Alimentationsanspruch verloren hat, und daß sonach der Alimentationspflichtige dem k. Aerar jene Auslagen zu ersetzen habe, welche dieses in Folge der provisorischen Heimatanweisung für Unterhalt, Verpflegung und Krankenkosten bestritt.

Vorkommenden Falles ist nach diesem Grundsatze zu verfahren.

München, 11. Mai 1865.

(F.-M.-Bl. Erg.-Bd. 1865. S. 181.)

---

107. Einsichtsnahme von Notariatsurkunden durch den Untersuchungsrichter.

H.-B. Suppl.-Bd I S. 51 § 93; Suppl.-Bd I S. 159.

J. M. Die Vorschrift des Art. 93 des Notariatsgesetzes hat in einzelnen Fällen die Auslegung gefunden, daß auch den Untersuchungsrichtern die zur Durchführung einer strafrechtlichen Untersuchung nöthige Einsicht von Urkunden, welche sich in Verwahrung der Notare befinden, oder beglaubigte Abschrift solcher Urkunden nur nach vorgängiger Erlaubniß des Bezirksgerichtsdirektors gewährt werden dürfe. In Folge dieser Ansicht wurden mehrfach die betreffenden Ersuchschreiben der Untersuchungsrichter von den Notaren ablehnend beantwortet oder von diesen selbst bei dem Bezirksgerichtsdirektor um Ermächtigung nachgesucht, denselben Folge geben zu dürfen.

Das unterfertigte k. Staatsministerium vermag diese Auffassung, in Folge deren sich in einzelnen Fällen nachtheilige Verzögerungen des Untersuchungsverfahrens ergeben könnten, nicht für richtig zu erachten, und nimmt daher Veranlassung, unter Bezugnahme auf Ziff. 2 der am 21. Oktober 1860 über die zeugschaftliche Vernehmung der Staatsdiener in Strafsachen erlassenen Entschließung (Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. VII S. 398) darauf aufmerksam zu machen, daß

1) die Notare öffentliche Diener und bezüglich eines großen Theiles der nichtstreitigen Rechtspflege in den früheren Wirkungskreis der Gerichte eingetreten sind, daher gleich diesen für verpflichtet angesehen werden müssen, die in Strafrechtssachen von ihnen verlangten Aufschlüsse über Verhandlungen, welche vor ihnen gepflogen wurden, zu

ertheilen, ohne daß es hiezu einer besonderen Entbindung von der Pflicht der Amtsverschwiegenheit bedürfte,

2) daß das im Artikel 93 des Notariatsgesetzes ausgesprochene Verbot der Einsichtgestattung und Abschriftertheilung von Notariatsurkunden an Nichbetheiligte nur als eine spezielle Folge der im Art. 46 dieses Gesetzes ausgesprochenen Pflicht des Notars zu Bewahrung des Amtsgeheimnisses zu betrachten ist, daß demnach jenes Verbot nicht auf die Benützung der Notariatsurkunden in Strafrechtssachen bezogen werden kann, in welchen die Pflicht des Notars zur Amtsverschwiegenheit dem Untersuchungsrichter und Strafgerichte gegenüber hinwegfällt,

3) daß es auch an jedem Grunde für die Annahme fehlt, das Notariatsgesetz habe die amtliche Befugniß der Untersuchungsrichter zur Erholung von Aufschlüssen und Benützung der Akten anderer Staatsbehörden durch die Bestimmung des Art. 93 einer Beschränkung zu unterwerfen beabsichtigt und das Ermessen der Untersuchungsrichter darüber, ob die Einsichtsnahme oder Abschriftserholung von einer Notariatsurkunde für den Untersuchungszweck nothwendig sei, einer weiteren Prüfung des Bezirksgerichtsdirektors unterstellen und von der Genehmigung des Letzteren die Ausübung jener amtlichen Befugniß abhängig machen wollen. Dies Letztere würde auch eine Abweichung von der Vorschrift des Art. 9 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 bedingen, zufolge welcher Anfragen des Untersuchungsrichters nicht von dem Direktor sondern von dem Bezirksgerichte zu verbescheiden sind.

München, 17. Mai 1865.

(J.-M.-Bl. 1865. S. 77.

---

108. Armenpflichtbeiträge — Staatsärar.

H.-B. Bd. V. S. 59.

M. J. In dem Beschlusse des Stadtmagistrats N. vom 16. Dezember v. Js. und der Regierungs-Entschließung vom 19. Jänner l. Js. sowie in den diesen Verfügungen zu Grunde liegenden Beschlüssen der Gemeindekollegien der Stadt N. vom 7. Juli und 4. August 1863 ist der wesentliche Unterschied unberücksichtiget geblieben, welcher zwischen den in Art. I. lit. b. Ziff. 11 des Gemeindeumlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 an-

geführten Gemeindeumlagen zum Zwecke der Armenpflege und den Armenpflichtbeiträgen im Sinne der allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816 über das Armenwesen besteht.

Während nämlich die genannten Gemeindeumlagen zur Deckung des Bedarfes der lokalen Armenanstalten und der im Art. 64 der angeführten Verordnung der Gemeindekassa etwa obliegenden Zuschüsse an die Lokalarmenpflege dienen, und ausschließend nach dem Gemeindeumlagen-Gesetze zu beurtheilen sind, erscheinen die ihrem Prinzipe nach auf Art. 7 der Verordnung über das Armenwesen beruhenden und in deren Art. 64 als unabhängig von den Zuschüssen aus Gemeindemitteln aufgeführten Pflichtbeiträge als eine rein persönliche Leistung, welche allen Einwohnern des Pflegebezirks ohne Unterschied des Standes obliegt, und also nicht wie die Umlagen zunächst auf dem besteuerten oder steuerfreien Vermögen lastet, ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe sich im Eigenthume einer physischen oder juristischen Person befindet.

Es folgt hieraus, daß die Allerhöchste Verordnung vom 17. November 1816 sowohl das Staatsärar als auch die Stiftungen und Corporationen von der Concurrenz zu den Armenpflichtsbeiträgen befreit wissen wollte.

Nach den allgemeinen Grundsätzen über das gegenseitige Verhältniß älterer und neuerer Vorschriften hat aber die spezielle Bestimmung der Verordnung vom 17. November 1816 über die Pflichtbeiträge durch die generellen Vorschriften des Umlagen-Gesetzes keine Aenderung erfahren und die Hinweisung auf einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes im §. 26 der Vollzugsvorschriften über das Armenwesen vom 24. Dezember 1833 bezieht sich keineswegs auf die Pflicht zur Leistung solcher Beiträge sondern lediglich auf den Maßstab ihrer Regulirung und ist daher mit dem Grundsatze der Persönlichkeit dieser Leistungen nicht im Widerspruche.

Ebendarum, weil die Armenpflichtbeiträge den Charakter einer rein persönlichen Leistung haben, findet auch die in dem magistratischen Beschlusse vom 6. Dezember v. Js. und in der Regierungs-Entschließung vom 19. Jänner l. Js. als Motiv der Entscheidung geltend gemachte Analogie der Distriktsumlagen auf sie keine Anwendung. Die Pflichtbeiträge des Art. 64 der Verordnung vom 17. November 1816 stehen vielmehr den Gemeinde-Umlagen zu Armenzwecken gegenüber auf derselben Linie, wie die Pflichtbeiträge zu den Distriktskrankenhäusern gegenüber den im Art. 36 Abs. 2 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 angeführten Distriktsumlagen.

Aus diesen Erwägungen kann der Beschluß des Stadtmagistrats N. vom 6. Dezember v. Js. und die ihn bestätigende Regierungs-Entschließung vom 19. Jänner l. Js. als gerechtfertigt nicht erachtet werden.

Es hat nun allerdings das Regierungsfiskalat von N. in seiner gegen die Regierungs-Entschließung vom 19. Jänner d. Js. gerichteten Beschwerde vom 10. Februar d. Js. die Pflichtbeiträge des Art. 64 der Verordnung vom 17. November 1816 als Gemeindeumlagen aufgefaßt und in Folge dessen das Petitum auf die ohnehin nicht zu beanstandende Befreiung der sogenannten Domkapitel'schen Gebäude in N. von jenen Pflichtbeiträgen beschränkt. Allein die hieraus sich ergebende Anerkennung der Concurrenzpflicht des Staatsärars und theilweise Unterwerfung unter den Ausspruch der k. Regierung vom 19. Jänner d. Js. schließt die Befugniß des unterfertigten k. Staatsministeriums, bei kompetenzmäßiger Bescheidung der vorliegenden Sache in dritter und letzter Instanz über das Petitum des Kreis-Fiscalats hinauszugehen, keineswegs aus, da es sich hier um die Geltendmachung eines der Willkühr der Betheiligten entzogenen Verwaltungs-Grundsatzes und um Beseitigung einer unrichtigen Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über das Armenwesen und über die Gemeindeumlagen handelt und daher jedenfalls Anlaß gegeben wäre, unabhängig von der im Art. 84 der Verordnung vom 17. November 1816 begründeten instanziellen Zuständigkeit des unterfertigten k. Staatsministeriums die mehrerwähnten Verfügungen des Stadtmagistrates N. und der k. Regierung von Oberaufsichtswegen außer Wirksamkeit zu setzen.

Es wird demnach die Regierungs-Entschließung vom 19. Jänner d. Js. auf die vom Kreisfiskalate von N. unterm 10. Februar dagegen erhobene Beschwerde dahin abgeändert, daß weder das k. Staatsärar, noch auch beziehungsweise das Domcapitel N. als solches verbunden sei, Pflichtbeiträge zur Lokalarmenpflege N. zu leisten.

München, 17. Mai 1865.

(F.-M.-Bl. Erg.-Bd. 1865. S. 129.)

---

109. Bezirksamtmänner — Regierungsraths-Uniform

H.-B. Suppl.-Bd. I S. 275 § 4.

M. F. Seine Majestät der König haben allergnädigst zu beschließen geruht, daß den mit dem Range und Titel von

Regierungsräthen begnadigten Bezirksamtmännern gestattet sei, die volle Uniform der Regierungsräthe der Kammern des Innern zu tragen.

München, 2. Juni 1865.
(F.-M.-Bl. Erg.-Bd. 1865. S. 171.)

---

110. Bezirksärztliche Untersuchung von Eisenbahnbeamten.

H.-B. Suppl.-Bd. III S. 142.

M. J. Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 2. Januar d. J., dessen Beilagen anruhend zurückfolgen, nach vorgängigem Benehmen mit den k. Staatsministerien der Finanzen dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten erwidert, daß die auf amtliche Veranlassung durch den k. Bezirksarzt N. zu Aschaffenburg erfolgte ärztliche Untersuchung des Expeditors N. und des Maschinenmeisters N. daselbst, sowie die Erstattung eines technischen Gutachtens darüber, ob dieselben wegen physischer Gebrechlichkeit nach §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde sich zur Ruheversetzung eignen oder nicht, als Officialsache zu betrachten ist.

München, 6. Juni 1865.
(F.-M.-Bl. Erg.-Bd. 1865. S. 173.)

---

111. Staatsobligationen — Rentämter — Haftung des k. Aerars.

J. N. S. M. K. B. erkennt das k. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg in Sachen des k. Revierförsters N. und Consorten gegen den kgl. Fiskus wegen Entschädigung zu Recht, und bestätigt das Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Augsburg vom 18. April 1865 unter Verurtheilung der Appellanten in die Kosten zweiter Instanz, von denen die Ansätze für die Berufungsschrift mit . . fl. . . kr. genehmigt werden.

Entscheidungsgründe.

Kläger erachten sich durch die im erstrichterlichen Erkenntnisse vom 18. April l. Js. ausgesprochene Abweisung ihrer

Klage beschwert; allein diese Beschwerde erscheint nicht gegründet, vielmehr die Abweisung dieser Klage durch die erstrichterlichen Entscheidungsgründe schon hinreichend gerechtfertigt, weßhalb es genügt zur Widerlegung des appellantischen Vorbringens Folgendes anzuführen;

Appellanten glauben zuvörderst durch die in der Berufungsschrift angezogenen Ausschreibungen der k. Staatsschuldentilgung-Commission dargethan zu haben, daß die Geschäfte der Staats-Schuldentilgungskasse nicht außer der Sphäre der k. Rentämter liegen, vielmehr zur Amtsthätigkeit derselben gehörten. Allein gerade aus diesen Ausschreiben ist zu entnehmen, daß die bezeichneten Geschäfte im Allgemeinen nicht dem Kreise der k. Rentämter angehören, sondern daß solche zu jeder der hierin aufgeführten Amtsthätigkeit speziell bevollmächtigt wurden, und zwar nur auf bestimmte Zeit.

Das Ausschreiben vom 15. Januar 1856 betrifft lediglich die Ausstellung neuer Coupons für die $3^1/_2$ prozentigen Obligationen, und sind hiezu im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg nur die Rentämter Donauwörth, Kempten, Lindau und Memmingen lediglich bis zum 31. Dezember 1856 ermächtiget worden. Die Bekanntmachung vom 18. Februar 1860 gestattet die rentamtliche Vermittlung bloß bei Einlösung und Umschreibung verlooster oder gekündigter bayerischer Staatsobligationen. Die Bekanntmachung vom 7. Mai 1858 betrifft nur das Militäranlehen von 1859, bei welchem allerdings den Rentämtern diesseits des Rheins die Annahme baarer Anlehensbeträge jedoch nur bis auf weitere Bestimmung gestattet wurde, welche auch mit der Bekanntmachung von 1. Juli desselben Jahres erfolgte, wodurch die Anlehensaufnahme gegen Baarerlage mit dem 6. Juli desselben Jahres als geschlossen erklärt wurde. — Die Bekanntmachung vom 28. Dezember 1849 beschränkt sich auf das Subscriptionsanlehen nach dem Gesetze vom 12. Mai 1848, wobei die rentamtliche Thätigkeit in Bezug auf Kapitals-Annahmen durch die Bekanntmachung vom 12. Februar 1850 gleichfalls beendigt wurde.

Reggsbl. vom Jahre 1850 pag. 153.

Hieraus ergibt sich genugsam, daß die Geschäfte der Staats-Schuldentilgungs-Commission im Allgemeinen nicht in die Sphäre der den Rentämtern anvertrauten Wirksamkeit fallen, und daß somit auch das in der Berufungsschrift angezogene oberstrichterliche Erkenntniß in Band X der Blätter für Rechtsanwendung auf den vorliegenden Fall nicht Bezug hat. Bei dem Militär-Anlehen von 1861 wurde den Rentämtern gar keine amtliche Betheiligung in Beziehung auf Annahme baarer Darlehen gestattet, sondern hiezu nur die k. Schuldentilgungs-Spezialkassen

ermächtiget, wie im erstrichterlichen Erkenntnisse bereits erwähnt ist, weßhalb es einer weiteren Bemerkung, daß die Rentämter zur Entgegennahme von Zeichnungen nicht ermächtiget seien, nicht bedurfte.

Weiter führt die Berufungsschrift das Subjektionsverhältniß auf; allein es ist gleichfalls in dem erstrichterlichen Erkenntnisse bereits ausgeführt worden, daß ein solches in concreto nicht vorliege. Es ist hier von keiner Ausübung richterlicher oder administrativer Staatsgewalt eines Beamten den Klägern gegenüber die Rede, von keiner Anordnung eines Beamten, welcher die Kläger Folge zu leisten gehabt hatten. Die Kläger haben die betreffenden Gelder dem ehemaligen Rentbeamten N. freiwillig überbracht und Letzterer hat deren Irrthum, daß er zur Umsetzung dieser Gelder in Staatspapieren ermächtiget sei, benützt, um sich diese Beträge anzueignen.

Das Urtheil des Schwurgerichtshofes von Schwaben und Neuburg vom 15. Januar 1864 hat in dieser Handlung ausdrücklich nur das Verbrechen des Betruges, und keineswegs jenes der Amtsuntreue oder des Mißbrauches der Amtsgewalt erkannt, weßhalb unrichtig ist, daß das schwurgerichtliche Urtheil in letzterer Beziehung zum Vortheile der Kläger spräche. Zum Begriffe des Mißbrauches der Amtsgewalt werden positive Handlungen erfordert. In dem bloßen Verschweigen auf Seite des vormaligen Rentbeamten N., daß er amtlich nicht ermächtigt sei, die in Frage stehenden Gelder behufs deren Umsetzung in Staatspapiere anzunehmen, kann dieses Reat nicht erkannt werden.

Der Staat haftet aber nur für die aus den Amtshandlungen seiner Beamten dem Unterthanen zugehenden Nachtheile, keineswegs aber für deren gemeine Verbrechen.

Endlich wurde in der Berufungsschrift der fernere Klagegrund hervorgehoben, daß das Aerar um die Summe bereichert sei, um welche die Kläger beschädigt worden. Auch diese Behauptung erscheint nicht als richtig. Es steht durch das Urtheil des Schwurgerichtshofes fest, daß Rentbeamte N. durch Amtsuntreue das k. Aerar jedenfalls um die Summe von 29,588 fl. beschädigt hat. Wenn er nun von den eingeklagten Geldern im Gesammtbetrage von 7749 fl. einige dazu verwendet hat, um bereits verübte Defekte zu decken, so wurde hiedurch das Aerar nicht bereichert, dasselbe hatte vollen Anspruch auf die ihm anvertrauten Summen. Wenn N., um die von ihm verübten Defekte theilweise zu decken, um so seine Veruntreuung zu verbergen, sich der von den Klägern erhaltenen Gelder theilweise bediente, so hat er allerdings diese letzteren zu seinem Vortheile verwendet, nicht aber zur Bereicherung des Aerars. In der Berufungsschrift ist zwar noch angeführt, daß die Vermengung der eingezahlten

Gelder mit den Amtsgeldern als eine Version in den Nutzen des Staates betrachtet werden müsse, indem der Staat durch diese Vermengung Eigenthümer des Geldes geworden sei. Allein durch eine solche bloße Vereinigung konnte der Staat nicht als bereichert erachtet werden, da, wenn auch die Ausscheidung des Geldes nicht mehr möglich wäre, dennoch der Anspruch auf Erstattung der Summe hiedurch nicht ausgeschlossen erschiene, soferne die Gesammtmasse noch vorhanden und festzustellen wäre. Seuffert Pand. § 146.

Da aber N. außer den einbezahlten Geldern der Kläger dem Aerar noch 30,000 fl. veruntreut hat, so kann hier von einer Bereicherung desselben durch die Gelder der Kläger keine Rede sein. N. hat sich aber sowohl Amts- als Privatgelder angeeignet, und solche zu seinem Vortheile verwendet, weshalb nicht angenommen werden kann, daß hier das k. Aerar durch das Delikt seines Beamten bereichert erschienen sei.

Unter diesen Verhältnissen war das Erkenntniß erster Instanz auf Abweisung der erhobenen Klage lediglich zu bestätigen und Appellanten bei dem Ungrunde ihrer Beschwerde in die veranlaßten Kosten zweiter Instanz zu verurtheilen.

Neuburg, 14. Juni 1865.

(F.-M.-Bl. Erg.-Bd. 1865. S. 178.)

---

112. Schullehrerunterstützungsverein — Privatlehrer.

H.-B. Sppl.-Bd I S. 109 Art. 8.

C. M. Auf den Bericht vom 5. d. Mts. bezeichneten Betreffs wird der k. Regierung, K. d. Innern, erwidert daß die Aufnahme der an Privatunterrichts-Anstalten verwendeten wirklichen Lehrer und Gehilfen in den Kreisunterstützungs-Verein für dienstunfähige Schullehrer weder mit Art. 8 des Schuldotations-Gesetzes vom 10. November 1861, noch mit §. 3 der durch die allerhöchsten Verordnungen vom 2. Oktober 1862 und 21. November 1863 festgestellten Satzungen der Kreisvereine für Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer vereinbarlich ist, und deshalb dem hierauf gerichteten Antrage des Verwaltungsrathes des mittelfränkischen Pensionsvereines eine Folge nicht gegeben werden könne.

München, 10. Juli 1865.

(C.-M.-Bl. 1865. S. 185.)

---

113. Unmittelbare Auslieferungsanträge.

H.-B. Sppl.-Bd III S. 140; s. oben Nr. 41.

J. M. Durch Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 20 November 1863 (Justizministerialblatt vom Jahre 1863 Seite 205) wurde verordnet, daß unmittelbare Requisitionen um Vornahme provisorischer Verhaftungen an auswärtige Behörden nur dann zu richten sind, wenn ein mit dem betreffenden auswärtigen Staate bestehender Auslieferungsvertrag es als zweifellos erscheinen läßt, daß dem nachträglich auf diplomatischen Wege zu stellenden Gesuche um Auslieferung des provisorisch Verhafteten kein Hinderniß entgegen treten werde.

Da es nun in neuerer Zeit wieder vorgekommen ist, daß solche unmittelbare Requisitionen auch in Fällen gestellt wurden, in welchen nach den bestehenden Auslieferungsverträgen nachträglich die Auslieferung des provisorisch Verhafteten auf diplomatischem Wege nicht beantragt werden konnte, so wird die Entschließung vom 20. November 1863 mit dem weiteren Beifügen zur genauen Beobachtung in Erinnerung gebracht, daß solche unmittelbare Requisitionen überhaupt nur in Fällen von besonderer Wichtigkeit und Dringlichkeit zu stellen sind.

München, 13. Juli 1865.

(J.-M.-Bl. 1865. S. 99.)

---

114. Geldstrafen — nachträgliche Erlegung.

H.-B. Sppl-Bd. III. S. 259.

F. M. Der k. Regierung, K. d. F., wird auf ihren Bericht vom 12. v. Mts. im untenstehenden Betreffe unter Rückschluß des mit diesem Berichte vorgelegten Aktenheftes im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz zur Entschließung hiemit erwidert, daß im Hinblicke auf die Bestimmungen der Art. 1. und 7 Abs. 2, dann Art. 81 Abs. 8 des Einführungsgesetzes, ferner der Art 27 Abs. 5 des Strafgesetz- und Art. 9 des Polizeistrafgesetzbuches die nachträgliche Erlegung der Geldstrafe auch nach einmal stattgefundener Umwandlung der Geldstrafe in eine Arreststrafe allerdings gesetzlich zuläßig sei, indem in den allegirten hier maßgebenden Bestimmungen ausgesprochen ist, daß dem Verurtheilten im Falle der Umwandlung einer Geld- in eine Arreststrafe jederzeit die Befugniß ver-

bleibt, sich durch Erlegung des Strafbetrages, so weit derselbe durch die erstandene Arreststrafe noch nicht getilgt ist, von der Letzteren frei zu machen.

München, 23. Juli 1865.
(F.-M.-Bl. Erg.-Bd. 1865. S. 109.)

---

115. Berechnung der Strafzeit.

S: oben Nr. 62.

J. M. Durch die Entschließung vom 30. Oktober 1862, die Mittheilung der Strafurtheile an die Verwaltungen der Strafanstalten betr. — Justizministerialblatt von 1863 Erg.-Heft Seite 69 — wurde den Bezirksgerichten zur Pflicht gemacht, den Verwaltungen der Strafanstalten gleichzeitig mit der abschriftlichen Mittheilung des Strafurtheils diejenigen Anhaltspunkte zur Kenntniß zu bringen, welche dieselben in den Stand setzen, den Beginn der Strafzeit im Hinblicke auf die Bestimmungen des Art. 23 des Strafgesetzbuchs vom Jahre 1861 mit Sicherheit zu bemessen.

Nach den bisher gemachten Wahrnehmungen wird dieser Pflicht nicht allenthalben vollkommen entsprochen; insbesondere wird nicht selten unterlassen, den Verwaltungen der Zuchthäuser und Gefangenanstalten den Beginn der nach Art. 18 des Strafgesetzbuchs dort zu vollziehenden Gefängnißstrafen in den Fällen des Art. 23 Abs. 2 ibid. genau bekannt zu geben.

Zum Vollzuge dieser Gesetzesbestimmung erscheint es aber unerläßlich, den Verwaltungen der Strafanstalten in den bezeichneten Fällen mitzutheilen, nicht blos an welchem Tage, sondern auch mit welcher Stunde des Tages eine von ihnen zu vollziehende Gefängnißstrafe ihren Anfang genommen hat.

Es ergeht daher an die Bezirksgerichte die gemessenste Weisung, in den Mittheilungen an die Strafhausverwaltungen die Stunde des Beginnes der Gefängnißstrafen anzugeben. Damit aber diesem Auftrage nachgekommen werden kann, ist von nun an in allen denjenigen Fällen, in welchen eine erkannte Gefängnißstrafe in Frage steht,

1) der Urtheilsfertigung nicht blos der Tag, sondern auch die Stunde der Verkündung beizusetzen und

2) die gleiche Angabe der Stunde in jene Urkunden aufzunehmen, welche über den Verzicht auf Erhebung der Beschwerde oder des Einspruchs, oder über die Zurücknahme der bereits er-

hobenen Beschwerde oder des bereits geltend gemachten Einspruchs abgefaßt werden.

Sollte dessenungeachtet in einzelnen Fällen die Stunde des Strafbeginns nicht bezeichnet werden können, so ist in der Mittheilung an die Verwaltung der Strafanstalt bezüglich dieses Umstandes ausdrücklich anzuführen, daß er nicht bekannt gegeben werden könne.

Die vorstehenden Anordnungen sind strengstens einzuhalten, und haben insbesondere die Direktoren der Bezirksgerichte darauf zu sehen, daß die vorschriftsmäßigen Mittheilungen an die Verwaltungen der Strafanstalten sofort vollständig erfolgen und letztere nicht gezwungen sind, erst durch Ersuchschreiben sich die Kenntniß der zur Berechnung der Freiheitsstrafen nothwendigen Zeitpunkte zu verschaffen.

Jede Außerachtlassung der ertheilten Vorschriften wird von den Verwaltungen der Strafanstalten zur Anzeige gebracht werden und unnachsichtliche Einschreitung zur Folge haben.

Schließlich werden die Gerichte, nachdem mehrfach bemerkt worden ist, daß die Dauer der Zuchthaus- und der Gefängnißstrafen, entgegen der ausdrücklichen Bestimmung des Strafgesetzbuchs Art. 22 Abs. 1, nicht selten in Bruchtheilen von Jahren und Monaten, sowie auch in Wochen in den Strafurtheilen ausgemessen wird, angewiesen, jene Gesetzvorschrift ausnahmslos zu beachten, um so mehr, als sich durch die erwähnte gesetzwidrige Strafzumessung nothwendig Anstände bezüglich der Berechnung der Strafdauer ergeben.

München, 6. Aug. 1865.
(J.-M.-Bl. 1865, S. 113.)

---

116. Jagdbezirke — Inclaven.

H.-B.-Bd. II. S. 365 not. 23d.

M. J. Der k. Regierung werden die mit Bericht vom 14. Juli l. Js. vorgelegten Akten anruhend mit folgender Entschließung zurückgegeben:

Nach Art. 4 des Gesetzes über die Ausübung der Jagd vom 30. März 1850 hat in allen jenen Fällen, welche nicht unter die Art. 2 und 3 des allegirten Gesetzes zu subsumiren sind, die politische Gemeinde Namens der Grundeigenthümer innerhalb ihres Bezirkes das Jagdrecht durch Verpachtung auszuüben.

Während nun der Art. 2 von der Ausübung des Jagdrechtes durch den Grundbesitzer auf eigenem Grund und Boden handelt, regelt der Art. 3 die Ausübung des Jagdrechtes auf Inclaven.

Nach der letztallegirten Gesetzesstelle ist aber der Eigenthümer eines nach Art. 2 zur selbstständigen Jagdausübung berechtigenden Gutscomplexes befugt, die Jagd auf dem oder den Grundstücken auszuüben, welche von jenem Gutscomplexe vollständig umschlossen sind, nicht selbst unter die Bestimmung des Art. 2 fallen und auch nicht zusammenhängend 240 beziehungsweise 400 Tagwerk betragen.

Der hier in Frage stehende zur Gemeinde Bachenau gehörige, aber mit ihrer Markung nicht zusammenhängende Urschlauer Winkel ist von Staatswaldungen, in welchen dem Aerare das Jagdrecht zusteht, umschlossen, gehört zum Hochgebirge und hat nur ein Areale von 248 Tagwerk 84 Dezimalen; auf denselben hat sohin der Art. 3 des oben erwähnten Gesetzes Anwendung zu finden, wonach die Ausübung der Jagd auf dieser Inclave dem Eigenthümer des dieselbe umschließenden Gutscomplexes zusteht.

Da die Rechtsverhältnisse bezüglich der Ausübung der Jagd auf Inclaven, welche nicht unter den Art. 2 fallen und auch nicht zusammenhängend 240 beziehungsweise 400 Tagwerke betragen, in dem Art. 3 vollständig behandelt werden, so kann weder der Art. 4 noch der Art. 5 auf jene Grundstücke Anwendung finden.

Die Gemeinde Bachenau, deren Gesammtflur, insoweit sie zusammenhängend ist, einen selbstständigen Jagdbezirk bildet, ist sohin nicht berechtigt, die Ausübung der Jagd auch im Urschlauer-Winkel Namens der betheiligten Grundeigenthümer anzusprechen und aus jener Inclave einen besonderen Jagdbezirk zu bilden.

Aus vorstehenden Erwägungen wird in Folge der Berufung des Fiskalates der k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration der Beschluß des k. Bezirksamtes Traunstein vom 8. März l. Js. unter Abänderung der Regierungs-Entschließung vom 4. Mai l. Js. hiemit bestätigt.

München, 6. Aug. 1865.

(F.-M.-Bl. Erg.-Bd. 1865. S. 113.)

117. Steuervorschüsse für katholische Geistliche.
H.=B. Bd. I. S. 210 not. 27 a.

F. M. Auf den Bericht vom 14. praes. 18. Mai l. Js. ausgef. Betr. wird der k. Regierung erwidert, daß wenn auch nach den bestehenden Vorschriften als Hauptgrundlage der Steuervorschußberechnung die betr. Pfründefassion zu dienen hat, hiedurch die gleichzeitige Berücksichtigung der Aenderungen, welche sich innerhalb des betreffenden Verwaltungsjahres an dem fassionsmäßigen Einkommen des betreffenden Geistlichen ergeben, keineswegs ausgeschlossen ist, sondern vielmehr im Hinblick auf die allerhöchsten Verordnungen vom 19. Juni 1810 Ziff. 3 und 2. Jänner 1811 Ziff. 7 (Döllinger Bd. VIII. S. 183 u. 185) sowie die Instruktion für die kgl. Rentämter über die Anfertigung der Hauptrechnungen vom 18. September 1826 Ziff. XXVII. 2 (Geret Bd. XIV. Anhang S. 48) als von selbst geboten erscheint, und inhaltlich einer Note des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 31. Juli l. Js. auch vollkommen im Sinne der Entschließung dieses Staatsministeriums vom 10. Oktober 1864, die Besteuerung der Geistlichkeit betr.", gelegen ist.

München, 10. Aug. 1865.
(Fin.=M. Erg.=Bd. 1865. S. 25.)

---

118. Kriegsveteranen — Unterstützung.
H.=B. Sppl.=Bd. III. S. 453 §. 20.

M. J. Nachdem in §. 20 des Landtagsabschiedes vom 10. Juli d. J. der Gesammtbeschluß beider Kammern bezüglich des Nachtrags=Postulats für die Unterstützung hilfsbedürftiger Kriegsveteranen die allerhöchste Genehmigung erhalten hat, so werden von Seite des unterfertigten k. Staatsministeriums in Uebereinstimmung mit dem k. Staatsministerium der Finanzen und dem k. Kriegs=Ministerium den k. Kreisregierungen, K. d. J., nachfolgende Anordnungen ertheilt:

I. Den k. Kreisregierungen, K. d. J., wird der Vollzug der Anordnungen des allerhöchsten Landtagsabschiedes innerhalb des betreffenden Regierungsbezirkes übertragen.

II. Zu diesem Behufe werden denselben alle bis jetzt eingekommenen Gesuche und zwar:

a) Die von den k. Kreisregierungen auf Grund der bezirksamtlichen Verzeichnisse angelegten Tabellen, nebst einer durch das k. Kriegsministerium hiezu gefertigten allgemeinen tabellarischen Zusammenstellung, Beilage A.;

b) die bei Sr. Maj. dem König unmittelbar eingereichten Gesuche nebst einem Verzeichnisse, Beilage B.;

c) die bis zum heutigen Tage nachträglich in Vorlage gebrachten Gesuche nebst einem Verzeichnisse, Beilage C.

zugesendet.

III. Die k. Kreisregierungen, K. d. J., haben sofort die sämmtlichen Gesuche nebst allen bei denselben etwa weiter noch eingekommenen Gesuchen nach Distriktsverwaltungsbezirken zu ordnen, zu prüfen und den Betrag der den Veteranen zu bewilligenden Unterstützungen speziell festzusetzen.

Für diese Feststellung erscheinen nachfolgende Grundsätze als maßgebend:

1) Eine laufende Unterstützung darf nur denjenigen ehemaligen Militärpersonen vom Feldwebel und den im gleichen Range stehenden Chargen abwärts gewährt und bewilligt werden, welche

a) entweder in der bayerischen Armee oder vermöge ihrer früheren Unterthanenpflichten in der Armee eines nachher dem Königreiche Bayern einverleibten Landestheils die Feldzüge von 1790—1815 ganz oder theilweise mitgemacht haben,

b) welche gegenwärtig dem bayerischen Unterthanenverbande angehören, und

c) nicht bereits im Bezuge einer normalen Militärpension sich befinden, noch ein ihre Subsistenz genügend sicherndes Vermögen oder sonstiges Einkommen besitzen.

2) Die Größe der zu gewährenden Unterstützungen ist für jeden einzelnen Fall nach dem Alter, den bestandenen Strapatzen, den erlittenen und dauernden Verletzungen u. s. w. des zu Unterstützenden zu bemessen und es sind mit Rücksicht hierauf 4 Klassen der Hilfsbedürftigkeit angenommen worden, nach welchen die Unterstützungsbeträge abgestuft werden sollen. — Da jedoch diese Veteranen nicht unmittelbar durch den Kriegsdienst, sondern durch das inzwischen erreichte hohe Lebensalter und die Beschränktheit der ihnen zu Gebote stehenden Hilfsmittel in Dürftigkeit gerathen und mehr oder weniger erwerbsunfähig geworden sind, und es sich demnach hier nicht um einen Anspruch auf eine Militärpension, sondern um eine Unterstützung als Beihilfe zu und neben jenen Leistungen handelt, welche der Armenpflege obliegen; da ferner zur Zeit die

niederste Militärpension monatlich 4 fl. 30 kr. beträgt, so werden 4 Klassen der Hilfsbedürftigkeit festgesetzt und es wird der Beitrag von monatlich 4 fl. oder jährlich 48 fl. als das Maximum einer Veteranenunterstützung angenommen, an welches sich dann die übrigen Klassen mit monatlich 3 fl., $2^1/_2$ fl. und 2 fl. oder jährlich 36 fl., 30 fl. und 24 fl. anschließen.

3) Die k. Regierungen, K. d. J.; haben nach gründlicher Würdigung aller vorliegenden Gesuche die Klasse zu bestimmen, in welche jeder einzelne Veteran nach Maßgabe seiner persönlichen Verhältnisse einzureihen ist.

Bezüglich der schon früher an das unterfertigte k. Staats-Ministerium eingereichten Gesuche hat im Benehmen mit dem k. Kriegsministerium eine vorläufige Prüfung und Lozirung der Petenten stattgefunden, und ist das Resultat derselben in den unter IIa. oben allegirten Zusammenstellungen enthalten.

Diese vorläufigen Festsetzungen bilden jedoch für die mit dem Vollzug betrauten k. Regierungen keineswegs eine bindende Norm, sondern mögen denselben nur als Fingerzeig dafür dienen, nach welchen Grundsätzen im Allgemeinen das Staatsministerium des Innern und des Kriegs bei der Klasseneintheilung vorgehen zu müssen geglaubt haben.

Wenn demnach den k. Regierungen bezüglich aller Gesuchsteller die Anerkennung der Bedürftigkeit sowie die endgiltige Festsetzung der Unterstützungsquoten eingeräumt, so glaubt das unterfertigte k. Staatsministerium doch darauf aufmerksam machen zu müssen, daß dem an die Kammern des Landtages gebrachten Postulate die in Beilage 1 anruhende Zusammenstellung zu Grunde gelegt wurde, welche von 8881 Gesuchstellern 7918 für hilfsbedürftig erkannte, und davon approximativ

in die	I.	Klasse mit	24	fl. Unterstützung	3475	Veteranen
„ „	II.	„ „	30	„ „	3407	„
„ „	III.	„ „	36	„ „	880	„ und
„ „	IV.	„ „	48	„ „	57	„

einreihte.

Da die postulirten und genehmigten Geldmittel theils auf dieser Kasseneintheilung, theils auf der Annahme beruhen, daß bei den gegebenen Mortalitätsverhältnissen stets vielfache Vakaturen eintreten, so werden sich die k. Regierungen berufen fühlen, bei der Einreihung der Gesuchsteller in die gegebenen 4 Klassen mit möglichster Umsicht zu verfahren, damit Ueberschreitungen der bewilligten Summen nicht eintreten.

4) Sobald die k. Regierung alle zur Zeit vorliegenden Unterstützungsgesuche geprüft, und die Lozirung der Petenten in eine der 4 Klassen vorgenommen, oder die Abweisung eines Antragstellers beschlossen hat, so daß also der Gesammtbedarf an Veteranenunterstützungen für den ganzen Regierungsbezirk übersehen werden kann, hat die k. Regierung mit möglichster Beschleunigung eine generelle Uebersicht über die Zahl der in jede der 4 Klassen lozirten Veteranen und des Gesammtbedarfs an das unterfertigte k. Staatsministerium einzusenden, wonach ungesäumt die weitern Anordnungen erfolgen werden.

5) Von Seite des k. Staatsministeriums der Finanzen werden die Mittel für diese Unterstützungen zur Verfügung gestellt, und für Zahlung und ausgabliche Verrechnung der bewilligten Beträge die erforderlichen Anweisungen erlassen werden.

6) Die gewährte Unterstützung ist ein rein persönlicher Bezug, und geht daher auf die Erben eines vor der Einweisung verstorbenen Veteranen ein Anspruch hierauf nicht über.

7) Stirbt ein Bezugsberechtigter nach erfolgter Einweisung, so wird der von ihm noch nicht erhobene Betrag einschlüßlich des Bezuges für den Sterbemonat an die Erben desselben ausbezahlt, da die Ausbezahlung der Unterstützungsbeiträge in monatlichen Raten pränumerando vom 1. des treffenden Monats beansprucht werden kann.

8) Die Quittungen über die empfangenen Unterstützungen sind nach §. 10. Ziff. IV. lit. C. der allerhöchsten Verordnung vom 18. Dezember 1812 über das Stempelwesen von der Stempelpflichtigkeit ausgenommen.

9) Um die Verzeichnisse der unterstützten Veteranen stets im Evidenzstande zu erhalten, werden die k. Regierungen Anordnungen treffen, daß ihnen von jedem Todesfalle eines Bezugsberechtigten durch die Distriktsverwaltungsbehörden sofort Anzeige erstattet werde, welche hievon auch dem zuständigen k. Rentamte Mittheilung zu machen haben.

10) Da die Unterstützungen, welche der Staat den Veteranen der Armee gewährt, in der Absicht gegeben werden, um ihnen in ihren alten Tagen ihre Existenz einigermaßen zu erleichtern, und da es nicht die Absicht ist, durch die Unterstützung, welche der Staat gewährt, den Kraft des Heimatgesetzes unterstützungspflichtigen Gemeinden und Armenpflegen ihre Aufgabe abzunehmen, so werden die kgl. Regierungen überwachen, daß nicht etwa einzelne Armenpflegen die bisher an Veteranen gereichten Armen-Unterstützungen aus dem Titel der nunmehr vom Staate gespendeten Unterstützung zurückziehen.

11) Alle in Zukunft etwa noch weiter einkommenden Gesuche von Kriegsveteranen um Unterstützung sind sofort nach den oben angedeuteten Grundsätzen zu prüfen und zu bescheiden; von jeder Einweisung einer neuen Unterstützung ist sofort die k. Regierungsfinanzkammer und der Betheiligte in Kenntniß zu setzen.

Am Schluße eines jeden Quartals aber ist an das unterfertigte k. Staatsministerium Bericht zu erstatten, und darin unter Bezugnahme auf die vorausgehende summarische Anzeige der im Quartal eingetretene Abgang und Zugang nach Klassen und Bedarfssumme summarisch anzuzeigen.

Da die den Kriegsveteranen zu gewährenden Unterstützungen mit dem Etatsjahre 1864/65 beginnen und vorläufig für die Dauer der gegenwärtigen Finanzperiode, das ist bis 31. Dezember 1867 bewilligt sind, so unterliegt es keinem Anstande, den Veteranen in den auszufertigenden Einweisungsdekreten den Bezug der Unterstützung auf die Periode vom 1. Okt. 1864 bis 31. Dez. 1867 einzuweisen. Für die weitere Folgezeit muß besondere und weitere Entschließung vorbehalten werden.

Bei der Dringlichkeit der vorliegenden Unterstützungsfrage im Allgemeinen und im Hinblicke auf das sehr hohe Alter der meisten Gesuchsteller, welches sie einen recht baldigen Eintritt in den Genuß der Unterstützung wünschen lassen muß, wird sich die k. Regierung veranlaßt finden, die vorstehend gegebenen Aufträge mit möglichster Beschleunigung zu erledigen.

München, 21. Aug. 1865.

(F.-M.-Bl. Erg.-Bd. 1865. S. 253.)

---

119. Oesterreich — Fälschung von Siegeln, Marken u. dgl.

H.-B. Sppl.-Bd. III. S. 590.

H. M. Bei Gelegenheit des Abschlusses des Handels- und Zollvertrages zwischen dem Zollverein und Oesterreich vom 11. April d. Is. ist zwischen Bayern und Oesterreich bezüglich der gegenseitigen Bestrafung der Fälschung von Siegeln, Post- und Stempelmarken u. s. w. eine Separat-Vereinbarung getroffen worden, nach welcher die kaiserlich österreichische Regierung gegenüber jedem Zollvereins-Staate, welcher eine wesentlich gleiche Obliegenheit zu übernehmen geneigt und dieselbe wirksam zu er-

füllen nach dem Stande seiner Strafgesetzgebung in der Lage ist, sich zu verpflichten bereit erklärt hat,

„ihre Angehörigen, welche durch Nachahmung oder Fäl„schung von amtlichen Siegeln, Post- und Stempelmarken, „Stempelpapier, öffentlichen Bescheinigungen und Beglau„bigungen, durch den wissentlichen Gebrauch solcher „nachgeahmter oder gefälschter Siegel, Marken, Papiere „oder durch Abnahme, Verletzung oder sonstige Unbrauch„barmachung des zollamtlichen Waarenverschlußes die Gesetze „dieses Zollvereinsstaates verletzen, um dadurch Abgaben „desselben zu verkürzen, sowie die Urheber und Theilneh„mer an diesen Handlungen, ebenso zur Untersuchung zu „ziehen und mit Strafe zu belegen, als wenn jene Hand„lungen gegen die Gesetze des eigenen Staates begangen „wären."

Dem entsprechend ist von Seite der kgl. bayerischen Regierung Oesterreich gegenüber die Verpflichtung übernommen worden, dafür Sorge zu tragen:

„daß die Verletzung und Fälschung des zollamtlichen Waaren„verschlußes, die Nachahmung und Fälschung der Siegel „der Zollämter, der Brief- oder Postmarken, der Stem„pelmarken oder des Stempelpapiers, dann der von öffent„lichen Behörden ausgestellten Papiere, welche zum Be„weise oder zur Sicherung der Entrichtung von Abgaben „anderer Staaten dienen, sowie die Benützung solcher „nachgeahmter oder gefälschter Papiere bei dem Vorhan„densein der Gegenseitigkeit ebenso bestraft wird, wie die „die Verletzung der Gesetze des eigenen Staats durch „Nachahmung oder Fälschung derartiger Gegenstände oder „durch Benützung derselben." —

Gleiche Vereinbarung, wie die vorstehend mit Oesterreich bezeichnete, ist nunmehr auch bayerischer Seits mit der Fürstlich Lichtensteinischen Regierung, für welche Oesterreich bei Abschluß der erwähnten Separat-Convention mit Bayern den Beitritt vorbehalten hatte, getroffen worden.

Nachdem die vorgedachte Vereinbarung sowohl in Bezug auf das Verhältniß zu Oesterreich, als auch dem Fürstenthume Lichtenstein gegenüber die Allerhöchste Genehmigung erhalten und die Auswechslung der hierauf bezüglichen Urkunden stattgefunden hat, wird die k. Generalzolladministration nunmehr angewiesen, die Zollbehörden von diesem Uebereinkommen behufs Nachachtung geeignet zu verständigen.

München, 22. Aug. 1865.

(F.-M.-Bl. Erg.-Bd. 1865. S. 153.)

120. Bodenzinse — freiwillige Heimzahlung.

H.=B. Sppl.=Bd. I S. 10 § 4.

F. M. In Gemäßheit des Allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 10. November 1861 Abschn. III § 4 (Ges.=Bl. 1861 S. 65) wurde dem jüngsten Landtage zwar der Entwurf eines Gesetzes über die annuitätenweise Rückzahlung der Bodenzins=Kapitalien der Grundrenten=Ablösungskasse vorgelegt, derselbe gelangte jedoch nicht mehr zur vollständigen Erledigung.

Nachdem jedoch die allmählige Abminderung und möglichst baldige Beseitigung der Bodenzins=Kapitalien der Grundrenten=Ablösungskasse den Interessen der erwähnten Kasse und der Pflichtigen, sowie der rentamtlichen Geschäftsverwaltung überhaupt als entsprechend zu erachten ist, so wird die k. Regierung, K. d. F., hiemit beauftragt, die sämmtlichen k. Rentämter anzuweisen, im Wege der Belehrung und Aufmunterung — jedoch unter Vermeidung jeden Zwanges — auf die freiwillige Heimzahlung der — zum Theil in geringen Beträgen bestehenden — Bodenzins=Kapitalien der Grundrenten=Ablösungskasse hinzuwirken.

München, den 23. Aug. 1865.

(F.=M.=Bl. 1865 S. 132.)

---

121. Deservitenabstriche zu Gunsten des Advokaten=Wittwen= und Waisen=Pensionsfonds.

H.=B. Sppl.=Bd. III. S. 106.

J. M. Gemäß Ziff. 9 der Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 6. November 1863 — Justizministerialblatt v. 1863 S. 188 — ist die Einhebung derjenigen Gebühren, deren Anwälte zum Besten der Advokaten=Wittwen= und Waisen=Pensions=Anstalt für verlustig erklärt worden sind, Sache des Central=Ausschusses der genannten Pensionsanstalt, und ist zu diesem Zwecke diesem Ausschusse sowie der Partei des treffenden Anwalts von dem Deservitenabstriche durch die zuständige Behörde Nachricht zu geben.

Von den Gerichten wird häufig diese ihnen nach der Natur der Sache und gesetzlich obliegende Benachrichtigung des Central=Ausschusses unterlassen, in Folge dessen die Pensionsanstalt an der ihr gebührenden Einnahme verkürzt und der richterliche Dis=

ziplinarausspruch gegen den treffenden Anwalt ohne Vollziehung gelassen.

Es wird daher auf die bezeichnete Finanzministerialentschließung, welche durch Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 10. November 1863 (Just.-Min.-Bl. v. 1863 S. 185) sämmtlichen Gerichten zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt wurde, neuerdings hingewiesen und weiter angeordnet, daß die Gerichte erster Instanz von jedem zu Gunsten der Pensionsanstalt verfügten Gebührenabstriche binnen acht Tagen nach der an den Anwalt geschehenen Zustellung des treffenden Beschlusses oder Erkenntnisses dem Centralausschusse Nachricht zu ertheilen haben mit dem Beisatze, ob der Anwalt hiegegen Beschwerde erhoben hat oder nicht, und zwar im ersten Falle innerhalb der gleichen Frist nach der endlichen Erledigung der Beschwerde mit Angabe der Art, wie die Beschwerde erledigt wurde.

München, 11. Sept. 1865.

(J.-M.-Bl. 1865. S. 132.)

---

122. Stempelung von Notariatsurkunden — Postportofreiheit.

Hd.-B. Suppl.-Bd.- II S. 463.

F. M. In Erwiderung des Berichtes vom 20. Juli l. Js. in genanntem Betreffe wird die k. Regierung, Kammer der Finanzen, im Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten angewiesen, dem Wechselnotar C. Wegler zu Nürnberg auf seine Vorstellung vom 7. Juli l. J. eröffnen zu lassen, daß ihm für die Sendungen von Wechselprotestformularien, welche er behufs der Extrastemplung an ein Kreisstempelverlagsamt vornimmt, Postportofreiheit nicht zugestanden werden könne, und denselben darauf hinzuweisen, daß inhaltlich der Bekanntmachung vom 11. März 1863 (Justizministerialblatt v. J. 1863 Ergänzungsheft S. 45) auch den k. Notaren für ihre Sendungen an dem zu Urschriften und Ausfertigungen benöthigten Stempelpapier eine Postportofreiheit nicht zukomme.

Ferner ist dem Gesuchsteller zu eröffnen, daß nach den bestehenden Einrichtungen eine Extrastemplung von Wechselprotestformularien beim Filial-Zahl- und Stempelamt in Nürnberg nicht stattfinde, sondern daß Extrastemplungen von Urkundenpapier nur beim k. Hauptmünz- und Stempelamte dahier vorgenommen werden

können, und daß zu diesem Zwecke die Vermittlung eines Kreisstempelverlagsamtes in Anspruch genommen werden müsse.

Die Sendungen von diesen Aemtern an das Hauptmünz- und Stempelamt und bis an erstere zurück werden jedoch portofrei befördert, und insoferne sich der Gesuchsteller zu diesem Zwecke der Vermittlung des Filial- Zahl- und Stempelamtes in Nürnberg bedient, welches für diesen Ort den Stempelverlag an Stelle des Kreisstempelverlagsamtes besorgt, unterliegt es keinem Anstand daß auch die Absendung der dem Filialzahlamte übergebenen Papierformularien und ihre Rücksendung an das letztere portofrei behandelt werden.

Was die Bitte des Wechselnotars Wegler um Gewährung des Stempelrabattes betrifft, so kann der für Abnahme des gewöhnlichen Stempelpapiers bei den Kreisstempelverlagsämtern normirte Rabatt zu $1^1/_2$ Prozent bei Extrastemplungen nicht beansprucht werden, und der Gesuchsteller wird sich diesen Rabatt nur dadurch verschaffen können, daß er das nach den Entschließungen vom 24. Februar 1865 Nr. 2253 und 23. März 1865 Nr. 3724 in Briefformat und auf Postpapier in Verlag gehaltene Stempelpapier abnimmt und hierauf seine Formularien drucken läßt.

München, 17. Sept. 1865.

(J.-M.-Bl. 1865. S. 170.)

---

123. Auslieferungsanträge — Telegramme in französischer Sprache.

Siehe oben Nr. 41 und 114.

J. M. Schon in der am 20. November 1863 im Justiz-Min.-Bl. zur genauen Beachtung wiederholt bekannt gemachten Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 8. Juli 1856 ist es als wünschenswerth bezeichnet, daß telegraphische Depeschen, die an Orte gerichtet sind, in denen die französische Sprache die übliche ist, in dieser Sprache abgefaßt und abgesendet werden. Neuere Erfahrungen haben diese Nothwendigkeit wiederholt bestätigt, da in Frankreich deutsche Worte und Sätze in der Regel verstümmelt wiedergegeben werden und in Folge dessen Depeschen, die an solche Orte gerichtet und in deutscher Sprache abgefaßt waren, den Adressaten öfter in sehr unverständlicher Weise zugekommen sind, woraus leicht große Nachtheile entspringen können. Dies findet aber natürlich nicht blos bei Depeschen an französische und belgische Gerichte und Behörden, sondern gleichmäßig auch bei Depeschen an die dortigen

bayerischen Gesandtschaften und Consulate Anwendung. Demgemäß werden die oben genannten Beamten angewiesen, alle telegraphischen Depeschen, welche an Orte gerichtet werden, in denen die französische Sprache die übliche ist, falls es ohne nachtheilige Verzögerung geschehen kann, in französischer Sprache abzufassen. Bei Requisitionen an Untersuchungsrichter, Staatsprokuratoren und Bürgermeister können die der Eingangs angeführten Entschießung vom 20. November 1863 beigefügten Formularien benützt werden und im Falle der Requisition an einen bayerischen Consul kann folgendes Formular dienen:

Au consulat de Bavière à . . . . . .

Le soussigné . . . . requiert Monsieur le consul de faire les démarches nécessaires pour obtenir l'arrestation du nommé . . . ., prévenu de crime de . . . .

. . . . (jour, mois) 18 . .

N. N.

Signalement.

München, den 4. Okt. 1865.

(J. M.-Bl. 1865 S. 153.)

---

124. Notare — Quittungen — Stempel.

H. B. Sppl.-Bd. I S. 54, Art. 108.

F. M. Auf die im bezeichneten Betreffe von der Notariatskammer von Mittelfranken übergebene Vorstellung vom 2. Juli d. Js. wird im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen zur Entschließung eröffnet:

1) daß die Notare ohne Zweifel verpflichtet seien, für empfangene Zahlungen an Taxen, Stempel- und Notariats-Gebühren auf Verlangen besondere Quittungen auszustellen, und daß namentlich durch die Bestimmung im Art. 108 des Notariatsgesetzes, wonach der Betrag dieser Taxen und Gebühren auf die Urschriften und Ausfertigungen zu setzen ist, den Betheiligten ein urkundlicher Anhaltspunkt zur Beurtheilung der richtigen Berechnung geboten, aber das Recht des Zahlenden auf Erlangung einer selbstständigen, zum allenfallsigen Gebrauch als Rechnungsbeleg dienlichen Quittung keiner Einschränkung unterworfen werden wollte;

2) daß rücksichtlich der Frage:

ob die Notare zu Quittungen über Notariatsgebühren,

wenn die Gebührenzahlung aus der Staatskassa oder einer anderen öffentlichen Kassa z. B. einer Communal- oder Stiftungskassa erfolgt, die nach § 3 lit. a der allerhöchsten Verordnung über das Stempelwesen vom 18. Dezember 1812 vorgeschriebenen Stempel anzuwenden haben,

zu einer Abänderung der Entschließung der k. Regierung, K. d. F., von Mittelfranken vom 26. Jänner l. Js. kein Grund gefunden worden sei.

München, den 5. Okt. 1865.

(Fin. M.-Bl. Erg.-Bd. 1865 S. 64.)

---

125. Wechselproteste — Stempel.

H. B. Sppl.-Bd. III S. 340.

J. M. Dem k. Oberstaatsanwalt wird unter Zurückgabe der Beilagen des Berichtes vom 21. praes. 26. v. Mts. bekannt gegeben, daß das k. Staatsministerium der Finanzen in dieser Vorlage keinen Anlaß zu einer weiteren Verfügung hinsichtlich der Stempelanwendung zu den bei den k. Notaren aufgenommenen Wechselprotesten gefunden habe, und zwar vornehmlich in der Erwägung:

1) daß unter Handelspapieren, welche erst bei ihrer Produktion vor Gericht als stempelpflichtig zu erachten sind, im Stempelgesetze vom 11. September 1825 Abthl. II 2 lit. a Börsenschlußzettel, kaufmännische Anweisungen, Handelsbuchsauszüge (vgl. § 3 lit. b der allerhöchsten Verordnung über das Stempelwesen vom 18. Dezember 1812) aber keineswegs unter öffentlicher Autorität errichtete Urkunden über Wechselproteste verstanden seien;

2) daß, wenn sich gleichwohl Proteste, welche bei den Wechselnotaren errichtet sind, bis zur gerichtlichen Produktion der Stempelpflicht entzogen hätten, der Grund theils darin zu finden sei, daß eine finanzielle Controlirung der Wechselnotare nicht stattgefunden habe, theils in einer nachsichtigen Praxis hinsichtlich der Bestrafung der verbotenen nachträglichen Beilegung von Stempelpapier;

3) daß hingegen Wechselproteste, welche unter Controle bei den k. Behörden aufgenommen worden seien, inhaltlich der noch bis auf die jüngste Zeit giltig gewesenen Ausschreibung vom 18. Juli 1817 (Geret Bd. VII S. 450) immer schon bei ihrer Ausfertigung als stempelpflichtig und daher

niemals gleich den Handelspapieren behandelt worden seien;

4) daß auch aus der Instruktion vom 3. Juli 1856 für die Gerichtsbeamten hinsichtlich der Aufnahme von Wechselprotesten kein Grund gegen die Stempelpflicht abgeleitet werden könne, indem für Anfertigung von Stempelpapier in Briefformat Vorsorge getroffen sei.

München, den 16. Okt. 1865.

(F.-M.-Bl. Erg.-Bd. 1865 S. 29.)

---

126. Zahlungsfähigkeit der Holzkäufer — Hypothekbestellung.

S. oben Nr. 76; H. B. Sppl.-Bd II S. 142 § 8.

F. M. Der k. Regierungsfinanzkammer wird auf ihren Bericht vom 17. v. Mts. unter Rückschluß der Beilagen Nachstehendes zur Entschließung erwidert:

1) Die Allerhöchste Verordnung vom 25. September 1813 Reg.-Bl. S. 1249) räumt in Ziffer VI allerdings den k. Rentämtern die Befugniß ein, Forderungen des Staates aus verkauftem Holze von Staatswaldungen gleich den übrigen Staatsgefällen auf dem Zwangswege beizutreiben. Gleichwohl gründet sich diese Art von Forderungen lediglich auf einen Kaufsvertrag und ist somit privatrechtlicher Natur.

Mochten daher auch früher die Hypothekenämter keinen Anstand nehmen, auf Anrufen der Rentämter den Eintrag der Holzgeldschuld eines Käufers, dessen Zahlungsfähigkeit mittlerweile zweifelhaft wurde, zur Sicherung des Aerars als Hypothek auf dem Eigenthum des Schuldners zu vollziehen, so genügt nunmehr unter der Herrschaft der neuen Gesetzgebung und insbesondere des Art. 12 Abs. 2 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 das Holzversteigerungsprotokoll für sich allein nicht mehr zur Hypothekbestellung und wird daher von Seite der Gerichte weder einem hierauf gegründeten einseitigen Anrufen des Rentamtes noch selbst einem derartigen Antrage des Schuldners entsprochen, sondern wird vielmehr gefordert, daß der Hypothekbestellung als einem accessorischen Rechtsakte die Anerkennung des Schuldners sowohl bezüglich des Rechtstitels als des Betrages vor dem Notare und deren Constatirung in einem förmlichen Notariats-Instrumente vorangehe, sofern der Schuldner

nicht vorziehen sollte, vor dem Notare mit der Constatirung der Schuld auch zugleich Hypothekbestellung zu verbinden.

Es sind daher die k. Rentämter und Forstämter darüber zu verständigen, daß fortan die Hypothekbestellung für die in Rede stehenden Forderungen des Staates nur von dem Schuldner und zwar in der Weise ausgehen könne, daß er entweder

a) in persönlichem Erscheinen vor dem Hypothekenamte unter Berufung auf § 16 des Hypothekengesetzes vom Jahre 1822 und unter Vorlage eines die Schuld in quanto et quali anerkennenden Notariats-Instrumentes den Hypotheken-Eintrag beantrage -- (Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 7. November 1864 Justiz-Min.-Bl. S. 257) — oder aber

b) vor dem Notare in einem und demselben Akte mit der Constatirung der Schuld zugleich auch Hypothekbestellung und Urkunde darüber bewirke (Art. 12 des Not.-Ges. vom Jahre 1861, § 74 der Instruktton zum Not.-Ges. vom 1. Juni 1862, § 13 des Ger.-Verf.-Gesetzes vom Jahre 1861).

Bezüglich der tax- und stempelfreien Behandlung dieser Verhandlungen wird auf das diesseitige Ausschreiben vom 30. Jänner 1832 (Geret Bd. XVII. Seite 74) verwiesen.

2) Was dagegen die übrigens nur ganz allgemein aufgestellte Behauptung betrifft, daß die Rentämter öfter erst verspätete Anzeige über Besitzveränderungen erhalten und ihnen somit ein wesentlicher Anhalt bei Ausstellung von Zahlungsfähigkeits-Zeugnissen entzogen werde, so ist in den §§ 5 und 8 der Bekanntmachung vom 15. Juni 1862, den Vollzug des Art. 150 des Notariatsgesetzes betreffend, (Reg.-Bl. S. 1445) die entsprechende Bestimmung darüber vorgesehen, daß die Notare die deßfallsigen Mittheilungen unter persönlicher Haftbarkeit rechtzeitig, vollständig und instruktionsgemäß zu machen haben. Sollte daher der voraussichtlich seltene Fall eintreten, daß dieser das Aerar vor Gefährdung sichernden Anordnung von Seite eines Notars nicht entsprochen wurde, so wird sofortige Anzeige unter näherer Erörterung des Sachverhaltes gewärtiget, um darnach das Weitere vorkehren zu können.

Nachdem also auch unter der neuen Gesetzgebung jene Mittel geboten sind, welche bei geeigneter Benützung das Aerar vor der Gefahr des Verlustes der Holzkaufschillinge schützen können, so wird die k. Regierungsfinanzkammer nicht anstehen, den k. Rentämtern die entsprechende Belehrung zugehen zu lassen und dieselben insbesondere darauf aufmerksam zu machen, daß durch eine nicht gebotene, allzugroße Aengstlichkeit in Kreditirung der Holzkäufe der freien Konkurrenz und damit der besseren

Verwerthung der ärarialischen Forstprodukte wesentlicher zu dem beabsichtigten Zwecke in keinem Verhältnisse stehender Eintrag erwachse.

München, 19. Okt. 1865.
(F.=M.=Bl. Erg.=Bd. 1865 S. 65.)

---

127. Steuerkatasterfortführung — Umschreibwesen.

S. oben Nr. 45, 97 u. 101; H. B. Sppl.=Bd. II S. 139 u. Sppl.=Bd. III S. 500.

F. M. Aus Anlaß der Wahrnehmungen bei dem im Auftrage des unterfertigten k. Staatsministeriums in jüngster Zeit vollzogenen Inspicirungen des Kataster=Umschreibdienstes wird den k. Regierungen eröffnet, was folgt:

1) Bei der überwiegenden Mehrzahl der inspicirten Rentämter gab die Behandlung der Katasterfortführung zu keinen wesentlichen Beanstandungen Anlaß, indem die Umschreibung vollständig, im Laufenden und in der Hauptsache eine correcte ist, und die früher so häufig hervorgetretenen Anstände nun nahezu ganz beseitigt sind. Nur bei einigen wenigen Rentämtern wurde die Wahrnehmung gemacht, daß der Umschreibung nicht die erforderliche Thätigkeit und Sorgfalt zugewendet wird, und deßhalb beträchtliche Geschäftsrückstände angewachsen sind; hierüber wird den betreffenden k. Regierungen besondere Entschließung zugehen.

2) In jenen Amtsbezirken, in welchen die Kataster=Auszüge regelmäßig jeden Monat evident gestellt und an die betheiligten Grundbesitzer hinausgegeben wurden, hatte die Katasterfortführung mit keinen Schwierigkeiten mehr zu kämpfen, indem die rasche Evidentstellung der Kataster=Auszüge die Notare in die Lage setzte, diese Auszüge den Verträgen über unbewegliches Eigenthum zum Grunde zu legen und mit Benützung dieser Behelfe die veräußerten Liegenschaften genau nach den Merkmalen des Katasters zu beschreiben, somit mangelhafte Beurkundungen fern zu halten.

Es liegt daher im Interesse des rentamtlichen Umschreibdienstes, daß die Kataster=Auszüge möglichst rasch auf den Stand der Gegenwart gestellt werden, um deren Benützung bei notarischen Beurkundungen zu ermöglichen; zu diesem

Behufe ist es aber unerläßlich, daß die Rentämter die Verzeichnisse der fehlenden (d. i. der von den Notaren nicht vorgelegten) Kataster-Auszüge entweder gleich bei der Registrirung der Besitzveränderungen oder jedenfalls unmittelbar nach der Umschreibung für eine Gemeinde aufstellen, sofort die Einforderung dieser Auszüge durch die Gemeindebehörden oder durch die Amtsdiener gegen die übliche Gebühr veranlassen und auf gleichem Wege die ergänzten Auszüge, gegen Empfangsbestätigung, zurückstellen lassen.

3) Bei Registrirung der Besitzveränderungen in den Umschreib-Verzeichnissen ist rücksichtlich der Neubauten-Messungen ein verschiedenes Verfahren in Uebung. Bei einem Theile der Rentämter werden die Neubauten-Messungen ohne vorgängige Registrirung auf Grund der Ummessungstabellen in den Katastern umgeschrieben, während der andere Theil der Aemter diese Messungen — gleich den übrigen Umschreibfällen — vorerst in die Umschreibverzeichnisse einstellt.

Da die Umschreibverzeichnisse die Grundlage für alle Katasterumschreibungen zu bilden haben, so sind in dieselben alle zur amtlichen Kenntniß gelangenden, auf die Evidenthaltung der Grund- und Häusersteuerkataster Einfluß habenden Veränderungen einzutragen. Die k. Regierungen werden daher veranlassen, daß künftighin die in Folge von Neubauten eintretenden Flächen- und Steuer-Aenderungen, selbst wenn hiemit ein Besitzwechsel nicht verbunden ist, in den Umschreibverzeichnissen zum Vortrage kommen.

4) Wenn der Umschreibung eine Vermessung vorauszugehen hat, und diese nicht bereits vor der notariellen Beurkundung des Vertrages vorgenommen wurde, so hat das Rentamt gemäß der bestehenden Vorschrift die Vermessung sofort von Amtswegen auf Kosten der Betheiligten zu veranlassen.

(§ 9 der Instruction vom 15. Juni 1862)

Da dieses Verfahren nicht allenthalben in Anwendung ist, indem die Messungsaufträge nicht selten verzögert werden und mitunter sogar noch protocollarische Aufnahmen über Messungsanträge in Uebung sind, so werden die k. Regierungen dafür Sorge tragen, daß künftig alle jene Messungen, welche nach Inhalt der notariellen Verzeichnisse geboten sind, ex officio, — ohne weitere, die Partheien, und die Aemter belästigende Verhandlungen und protocollarische Aufnahmen — betrieben wer-

den und zwar durch sofortige Mitteilung eines Auszuges aus dem rentamtlichen Vormerkungsbuche über die zu vollziehenden Messungen an den Bezirksgeometer.

5) Jene Vermessungen, welche vor der Verbriefung und zum Zwecke derselben vorgenommen wurden, werden bei verschiedenen Aemtern doppelt registrirt und umgeschrieben, nämlich zuerst auf Grund der Ummessungstabellen und dann auf Grund der notariellen Verzeichnisse, wobei für beide Umschreibungen die Umschreibgebühren zur Anrechnung kommen.

Dieses Verfahren ist nicht blos belästigend für die Aemter und veranlaßt zwecklose Kosten, sondern entspricht auch nicht den dermaligen Bestimmungen über den Umschreibdienst, wornach der Katasterumschreibung die Errichtung einer Notariatsurkunde vorauszugehen hat und auf Grund von Ummessungstabellen nur bei Neubauten oder Bauveränderungen, ohne Aenderung im Grundbesitz, Umschreibungen im Kataster vorgenommen werden können. Es ist deshalb die Anordnung zu treffen, daß derartige Messungen künftighin nur Einmal, nämlich nach der Verbriefung zur Umschreibung gelangen.

6) Auch bei Vermessungen, welche erst nach der Verbriefung vorgenommen wurden, findet nicht selten eine doppelte Umschreibung mit Anrechnung doppelter Gebühren der Art statt, daß die vermessenen Parzellen zuerst dem bisherigen Besitzer ab- und in ihrer neuen Gestalt wieder zugeschrieben werden, worauf erst die Umschreibung auf die neuen Erwerber erfolgt.

Diese zweimalige Gebühren-Erhebung kann nicht gebilligt werden, indem der Vortag der Parzellen in ihrer neuen Gestalt auf den Namen des bisherigen Besitzers — als Offizialkatasterberichtigung — zur Erhebung von Umschreibgebühren nicht berechtigt, wornach auch bei andern Aemtern verfahren wird.

Ebenso unstatthaft ist die Erhebung von Umschreibgebühren in den Fällen, in welchen die Uebertragung der vom Veräußerer zurückbehaltenen Objecte auf ein für diesen neu zu eröffnendes Katasterfolium erfolgt, indem diese Transferirung lediglich im Interesse der Katasterevidenthaltung, nicht aber in Folge einer mit diesen Objecten vor sich gegangenen Besitzveränderung vollzogen wird.

München, 27. Okt. 1865.

(F.-M.-Bl. Erg.-Bd. 1865 S. 19.)

128. Veteranen — Quittungen — Stempel.

S. oben Nr. 118 u. H. B. Sppl.-Bd. III S. 453 § 20.

F. M. Auf den Bericht vom 18. Oktober l. Js. in genanntem Betreffe wird Nachstehendes erwidert:

1) In der am 25. August l. Js. Nr. 10,625 mitgetheilten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 21. August l. Js. Nr. 13,681 ist Ziff. 8 in Folge eines offenbaren nach Inhalt der anliegenden Note des dortigen geheimen Expeditionsamtes berichtigten Schreibversehens auf § 10 Ziff. IV Beilage C statt auf § 10 Ziff. IV lit. c der allerhöchsten Verordnung vom 18. Dezember 1812 über das Stempelwesen verwiesen, und ist übrigens auch der k. Regierung, K. d. F., inhaltlich ihrer Eingangs allegirten Berichterstattung der richtige Gegenstand der fraglichen Allegation keineswegs entgangen.

2) Nach der angegebenen Bestimmung in § 10 Ziff. IV lit. c der allerhöchsten Verordnung vom 18. Dezember 1812 tritt bei Quittungen über Pensionsbezüge und Gnaden-Gehalte, deren jährlicher Betrag die Summe von 99 fl. nicht übersteigt, und welche bei Staats- oder anderen öffentlichen Kassen in monatlichen Raten ausbezahlt zu werden pflegen, eine Ausnahme von der Stempelschuldigkeit in der Art ein, daß nur die letzte Monatsquittung mit dem betreffenden Stempel für den ganzen Betrag der jährlichen Pension oder des Gnadengehaltes gesiegelt, die übrigen Quittungen für die 11 Monatsraten aber auf ungestempeltem Papier ausgestellt und bei den einschlägigen Kassen angenommen werden dürfen.

Die hienach bemessene Ausnahme von der Stempelpflicht ist in Ziff. 8 der Entschließung vom 21. August 1865 auf die in Frage stehenden Quittungen der Kriegsveteranen anwendbar erklärt, und es sind demnach die 11 Monatsquittungen stempelfrei, die letzten Monats- zugleich Jahres-Quittungen aber nach dem ganzen Betrag stempelpflichtig.

3) Die berichtliche Schlußbemerkung, daß bei den vielen im Laufe des Jahres voraussichtlichen Todesfällen die nachträgliche Beibringung des Stempels zum letztmonatlichen ungesiegelten praenumerando Bezuge stets zu belästigenden Weiterungen für die zahlenden und verrechnenden Aemter, sowie für die Hinterlassenen und Erben der Verstorbenen führen würde

bescheidet sich demnach dahin, daß ein „letztmonatlicher ungesiegelter praenumerando Bezug“ nach den Stempelvorschriften

nicht stattfinden kann, und daß im übrigen, wo der Vollzug der letzteren im Einzelnfalle unmöglich ist, den Regierungsfinanzkammern die Umgangnahme von der Stempelnachkassirung vorbehalten bleibt.

München, 31. Okt. 1865.

(F. M.-Bl. Erg.-Bd. 1865. S. 67.)

---

129. Uebertretungssachen — Vertheidiger.

J. M. Dem unterfertigten k. Staatsministerium ist zur Kenntniß gekommen, daß bei mehreren Stadtgerichten und Landgerichten für die in Uebertretungssachen auftretenden Vertheidiger in den Sitzungssälen kein besonderer Platz eingerichtet, bei vielen anderen solchen Gerichten für die Vertheidiger nur in höchst ungenügender Weise Vorsorge getroffen ist.

Wenn es nun auch zur Vermeidung von Kosten für die Angeschuldigten sowie zur Erhaltung der möglichsten Einfachheit des Verfahrens in den meisten Fällen wünschenswerth ist, daß die Betheiligten ihre Interessen vor dem Polizeistrafgerichte selbst wahrnehmen und vertreten, dabei auch das Recht der Selbstvertheidigung nicht beeinträchtigt wird, wenn nur der Polizeirichter, wie es ohnehin in dessen Amtspflichten liegt, nicht blos die Belastungs- sondern auch alle Entlastungspunkte sorgfältig und gewissenhaft erhebt, so gebietet es doch schon die Rücksicht auf die Wichtigkeit der Aufgabe des Vertheidigers, dann der im Gerichtssaale erforderliche Anstand und die Würde des öffentlichen Verfahrens, daß, wenn in Uebertretungssachen ein Vertheidiger beigezogen ist, demselben ein entsprechender Tisch nebst Schreibzeug und ein Sessel zur Verfügung gestellt werde.

Die Oberstaatsanwälte und Staatsanwälte haben bei ihren Visitationen hierauf besonderes Augenmerk zu richten und mit allen gesetzlichen Mitteln auf Abstellung der deßfalls bestehenden Mißstände hinzuwirken.

München, 8. Nov. 1867.

(J. M.-Bl. 1865 S. 171.)

130. Staatsdiener-Unterstützungsverein.
Hd.-B. Suppl.-Bd. III S. 484.

F. M. In Bescheidung gestellter Anfragen sowie im Zwecke einer gleichmäßigen und möglichst vereinfachten Behandlung der Geschäfte, welche den k. Stellen in Ansehung des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der k. bayer. Staatsdiener und der hiemit verbundenen Töchterkasse übertragen sind, wird im Einverständnisse mit den übrigen k. Civil-Staatsministerien nachstehende Entschließung erlassen.

Die Normen nach welchen sich, den allerhöchst genehmigten Satzungen gemäß, die Regulirung der Beiträge zu den beiden Vereinen sowohl, als der den Hinterlassenen der Mitglieder zu gewährenden Unterstützungen bemißt, sind so einfach, daß Differenzen hiewegen nicht wohl zu erwarten sind, und in der Erwägung, daß die Vereine, der Intention der Pragmatik vom Jahre 1805 entsprechend, eine Ergänzung der pragmatischen Wittwen- und Waisen-Pensionen bezielen, sind dieselben zufolge der allerhöchsten Verordnung vom 31. August l. Js. unter den Schutz und die Oberaufsicht des Staates gestellt und überwiegend aus Staatsmitteln dotirt worden.

Mit Rücksicht hierauf ist durch § 6 der Satzungen den k. Stellen und Vorständen, welchen die amtlichen Personallisten zu Gebote stehen, die Vermittlung der Beitrittsanmeldungen und die Regulirung der Beiträge, ferner durch §§ 6, 36 und 37 jenen k. Stellen, welchen die Anweisung der Gehaltsbezüge sowie die Regulirung der Wittwen- und Waisen-Pensionen zusteht, und welche zu letzterem Zwecke ohnehin die amtlichen Nachweise über den legalen Titel zum Pensionsbezuge, dann über das Alter der hinterlassenen Waisen zu erholen haben, die Anweisung der Beiträge zur Erhebung sowie der Unterstützungen zur Bezahlung durch die einschlägigen Kassen übertragen, Geschäfte, welche sich hienach als ein Theil der von Amtswegen zu besorgenden Geschäftsaufgabe der betheiligten Stellen und Vorstände darstellen.

Die erforderlichen Correspondenzen und Sendungen zwischen den in § 6 der Satzungen bezeichneten k. Stellen und Vorständen unter sich sowie zwischen diesen Stellen oder Vorständen und dem zu diesem Ende gemäß der allerhöchsten Verordnung vom 31. August l. J. zur Führung eines amtlichen Siegels ermächtigten Verwaltungsrathe der fraglichen Vereine unterliegen daher weder der Tax- noch der Stempelpflicht. Ebenso bedürfen die Beitrittserklärungen der k. Staatsdiener zu den Vereinen keines Stempels.

Für die Correspondenzen und Sendungen zwischen den er-

wähnten k. Stellen und Behörden unter sich und zwischen diesen und dem Verwaltungsrathe in Angelegenheiten der fraglichen Vereine ist auch die Postportofreiheit unter der Voraussetzung zugelassen, daß solche, die im § 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829, die Portofreiheit in Amtssachen betr., vorgeschriebenen Merkmale an sich tragen und keine Geldsendungen betreffen.

Unbeschadet des, nach § 57 der Satzungen dem Verwaltungsrathe zustehenden Rechtes der Prüfung und definitiven Anerkennung des Beitrittsrechtes erscheint es zur Erleichterung des Geschäftes und zur Vermeidung wiederholter Correspondenzen angemessen, daß schon diejenigen Stellen und Vorstände, bei welchen die Beitrittsanmeldung satzungsgemäß zu erfolgen hat, das Recht zum Beitritte prüfen und soferne sich kein Bedenken ergiebt, die mit der Direktion der treffenden Kassen bekleideten Stellen, unter Kundgabe des nach § 12 der Satzungen maßgebenden ständigen Gehaltes, sowie des Alters und des Zeitpunktes der ersten pragmatischen Anstellung der Angemeldeten, endlich der hienach sich regulirenden Vereinsbeiträge und etwaigen Beitragsnachzahlungen behufs der Anweisung der treffenden Kassen sofort in Kenntniß setzen, gleichzeitig aber die Anmeldungen unter abschriftlicher Mittheilung dieses Erlasses an den Verwaltungsrath einsenden.

Im Hinblicke auf § 13 lit. b. der Satzungen ist auch in gleicher Weise, so oft einem Staatsdiener, welcher Mitglied des Unterstützungsvereines ist, und nach Vollendung des 50. Lebensjahres sich mit einer um mehr als 10 Jahre jüngeren Frauensperson zu verehelichen gedenkt, die dienstliche Verehelichungs- oder Wiederverehelichungs-Bewilligung ertheilt wird, die Einhebung des erhöhten Beitrages unter Verständigung des Verwaltungsrathes zu veranlassen.

Der Verwaltungsrath, welchem auf solche Weise alle bedingenden Momente für die Prüfung des Beitrittsrechtes sowie der Beitragsleistung in amtlicher Form zur Kenntniß kommen, wird sich auf solche Art in der Regel in der Lage befinden, seinerseits die definitive Anerkennung des Beitrittsrechtes ganz einfach durch die Ausfertigung der Aufnahmsurkunden zu declariren, welche lediglich unter Couvert durch Vermittlung der zur Mitwirkung berufenen k. Stellen und Vorstände bis an die mit der Einhebung der Beiträge beauftragten Kassen zur Zustellung an die Betheiligten zu gelangen haben.

In den voraussichtlich nur seltenen Ausnahmsfällen, in welchen der Verwaltungsrath das von der vermittelnden Stelle anerkannte Beitrittsrecht seinerseits beanstandet oder nähere Aufschlüsse für nöthig erachtet, haben die k. Stellen oder Vorstände

auf dießfallsige Mittheilung das Geeignete zu verfügen oder, soferne sie besondern Anlaß hiezu zu finden vermeinen, an das vorgesetzte k. Staatsministerium zu berichten.

Bloße Anfragen, ob der Beitritt zulässig, bescheiden die k. Stellen oder Vorstände sofort in eigener Zuständigkeit, förmliche Beitrittsanmeldungen dagegen, welche dieselben für unberechtigt erachten, senden sie unter Beifügung der maßgebenden Personalien, jedoch unter vorläufiger Umgangnahme von weitern Mittheilungen an die kassendirigirenden Stellen, zur Beschlußfassung an den Verwaltungsrath.

Die Mittheilungen an den Verwaltungsrath haben in der Form von Schreiben an Centralverwaltungsstellen zu erfolgen.

Hinsichtlich der Behandlung der Geschäfte der Verwaltung und Rechnungsstellung für die Vereine durch die k. Kassen, werden demnächst besondere instruktive Vorschriften erlassen werden.

München 9. Nov. 1865.

(F. M.-Bl. Erg.-Bd. 1865 S. 250.)

---

131. Widerspenstigkeit — Zuständigkeit zur Aburtheilung

J. N. S. M. K. B. erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in seiner Plenar-Versammlung auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Beschuldigten in der Sache gegen Franz Weismantel von Obersinn wegen Widerspenstigkeit gegen das Heerergänzungsgesetz zu Recht:

das Urtheil des k. Appellationsgerichts für Unterfranken und Aschaffenburg vom 5. August l. Js. wird vernichtet, die Sache zur wiederholten Verhandlung und Entscheidung vor das k. Appellationsgericht für Oberfranken verwiesen und die Eintragung dieses vernichtenden Urtheils in das Urtheilsbuch des k. Appellationsgerichts für Unterfranken und Aschaffenburg verordnet.

Gründe.

Franz Weismantel von Obersinn, geboren im Jahre 1842, ist vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert und deshalb bei keiner der Conscriptionsverhandlungen seiner Altersklasse erschienen. Derselbe wurde daher vorschriftsmäßig in seiner Abwesenheit von dem obersten Rekrutirungsrathe des unterfränkischen Kreises dem 4. Linien-Infanterie-Regimente zugetheilt und da er

sich auch bei diesem innerhalb der nächsten 40 Tage sowie seither gar nie gestellt hat, so wurde von dem Bezirksamte Gemünden als seiner Conscriptionsbehörde, im Sprengel des Bezirksgerichts Lohr gelegen, die entsprechende Strafverfolgung bei dem Staatsanwalte am Bezirksgerichte zu Aschaffenburg, wo das 4 Regiment in Garnison liegt, wieder ihn beantragt. Das k. Bezirksgericht Aschaffenburg verwies auch wirklich die Sache unterm 6. Juni v. Js. in seine öffentliche Sitzung, erklärte sich aber hier nach gepflogener Verhandlung durch ein Urtheil vom 28. Juni darauf für unzuständig, weil das k. Bezirksamt Gemünden als die einschlägige Conscriptionsbehörde im Gerichts-Sprengel des k. Bezirksgerichts Lohr gelegen sei.

Auf die Berufung des Staatsanwalts hiegegen nahm indessen das k. Appellationsgericht für Unterfranken und Aschaffenburg durch sein abänderndes Erkenntniß vom 23. März l. Js. die Zuständigkeit des Bezirksgerichts Aschaffenburg als forum delicti commissi für gegründet an, weshalb dasselbe unter Anwendung des Art. 337 des Strafprozeßgesetzes von 1848 sogleich die Hauptsache an sich zog und den Beschuldigten in die gesetzliche Strafe verurtheilte.

Die von dem Offizialvertheidiger des Beschuldigten, Rechtsconcipienten Nirschl hiegegen eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde hatte ein Urtheil des obersten Gerichtshofes vom 20. Mai l. Js. zur Folge, wodurch durch das vorhergegangene des k. Appellationsgerichts wegen unrichtiger Anwendung der Art. 336 und 337 des Strafprozeßgesetzes von 1848 vernichtet und die Sache zur wiederholten Verhandlung und Entscheidung an einen andern Senat desselben Gerichtshofes verwiesen wurde.

Dieser vorschriftsmäßig aus andern Mitgliedern gebildete Senat erließ jedoch unterm 5. August l. Js. ein weiteres, mit dem früheren vom 23. März vollkommen übereinstimmendes Urtheil.

Auch hiegegen hat der genannte Offizialvertheidiger des Beschuldigten die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben und dieselbe auf eine unrichtige Anwendung der §§. 69 und 84 des Heerergänzungsgesetzes, dann des Art. 22 Th. II. des Str.-G.-B. von 1813 gestützt. Im Hinblicke auf Art. 140 des Einführungsgesetzes von 1861 wurde hiedurch die Plenarversammlung des obersten Gerichtshofes mit der Entscheidung des eingewendeten Rechtsmittels befaßt, vor welche die Sache auf gestern zur Verhandlung gebracht wurde, ohne daß sich für den Beschuldigten irgend Jemand eingefunden hätte.

Nach Anhörung des zum Referenten ernannten Oberappellationsgerichtsdirektors von Zink in seinem Vortrage;

nach Anhörung des Oberstaatsanwalts am obersten Ge-

richtshofe mit seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend, der oberste Gerichtshof wolle in seiner Plenarversammlung

I. das Urtheil des k. Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg vom 5. August 1865 vernichten,

II. die Eintragung des oberstrichterlichen Erkenntnisses in das appellationsgerichtliche Urtheilsbuch verordnen und

III. die Sache zur wiederholten Verhandlung und Aburtheilung an das kgl. Appellationsgericht von Oberfranken verweisen,

wurde nach Vorschrift des Art. 134 des Einführungsgesetzes zur Berathung über die Sache geschritten, wobei sich Nachstehendes ergeben hat.

1. Es ist zwar richtig, daß nach Art. 22 Th. II des Str.-G.-B. von 1813 der ordentliche Gerichtsstand eines Angeschuldigten bei dem Gerichte ist, in dessen Bezirk das Verbrechen oder Vergehen begangen wurde und es läßt sich im Hinblick auf §. 84 des Heergänzungsgesetzes von 1828 und Art. 8. des Einführungsgesetzes von 1861 nicht bezweifeln, daß dieser Grundsatz auch auf Zuwiderhandlungen gegen das erste der angeführten Gesetze seine gleichmäßige Anwendung findet. Es ist ebenso gewiß, daß nach Art. 5 des Str.-G.-B. von 1861 die Vorschriften dieses Gesetzbuches über strafbare Handlungen auch für Unterlassungen zu gelten haben. Allein in Bezug auf das Verfahren treten immer eigenthümliche Rücksichten in Mitte, welche der ausnahmslosen Erstreckung und dem unermäßigten Durchgreifen dieser Gleichstellung bei Zuwiderhandlungen gegen das Heerergänzungsgesetz entgegentreten.

2. Das Wesentliche und Auszeichnende für die sich hier zur Beahndung darbietende Zuwiderhandlung gegen jenes Gesetz beruht nicht sowohl in dem Ausbleiben bei der dem Ausgehobenen angewiesenen Heeresabtheilung, dasselbe muß vielmehr auf einen höheren Standpunkt zurückgeführt werden. Ungehorsam und Widerspenstigkeit sind nur Abzweigungen desselben Verschuldens, welches in der Nichterfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht auf verschiedenen Stufen ihrer obliegenden Bethätigung besteht; die Widerspenstigkeit ist insbesondere nur eine fortgesetzte Uebertretung der Bestimmungen über Ungehorsam in verstärktem Maaße, wie auch eine Justizministerialentschließung vom 19. März 1845 in ihrem Eingange ausdrücklich kund gegeben hat. Jene Pflicht und das Verabsäumen ihrer Erfüllung knüpfen sich aber an die Person des Pflichtigen selbst kraft des Gesetzes; die beharrliche Fortsetzung seiner widerspenstigen Haltung beginnt schon mit der Zutheilung des Rekrutirungsrathes und sie folgt ihm überall auf dem Fuße, wo er nur immer verweilt, seine pflichtvergessene Unthätigkeit und Unbotmäßigkeit domizilirt sich daher gleichsam in

den Augen des Gesetzes mit ihm an dem Orte, wo die Conscriptionsbehörde, deren Auflagen er sich entzieht, ihren Sitz hat. Sein Ausbleiben beim Regimente selbst ist mehr die greifbare Folge der Widerspenstigkeit als diese selbst und nur das Versäumniß eines ihm eröffneten Mittels, den Ungehorsam durch thätige Reue wieder aufzuheben und gut zu machen; er begeht die Widerspenstigkeit nicht blos da, wo er ausbleibt, sondern vor allem an dem Orte, wo er strafwürdig zu verweilen fortfährt.

3. In den Augen gleichwie in der Absicht des Gesetzes ist die Conscriptionsbehörde der ständige Repräsentant der Wehrpflicht und mit einer geschäftigen Wachsamkeit auf deren Erfüllung betraut; ein hiegegen zu Schulden kommendes Versäumniß ist daher in den natürlichen Betracht einer Auflehnung gegen das Ansehen jener Behörde zu stellen und deshalb an den Ort ihres Amtssitzes zu fixiren. Daß dieses die Grundansicht des Heerergänzungsgesetzes von 1828 war, bewährt schon der Umstand, daß in §. 84 Abs. 1 sowie in §. 97 der Vollzugsvorschriften dazu die Vorbereitungen zur Verfolgung des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit ganz gleich behandelt und in derselben Verordnung zusammengefaßt sind, sowie daß der §. 107 Abs. 1 des letzteren die Behelfe zur Herstellung des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit den betreffenden Gerichten mitgetheilt wissen will, ohne nach Umständen zwischen mehreren Gerichten zu unterscheiden, gleichwie sich denn auch keine Spur dafür auffinden läßt, der §. 84 des Gesetzes habe ein Auseinanderlaufen der Competenz in Ungehorsams- und Widerspenstigkeitsfällen im Sinne gehabt oder für möglich gehalten. Wenn erst in neuerer Zeit der Art. 8 des Einführungsgesetzes von 1861 jenen als Uebertretung, diese als Vergehen beeigenschaftet, so ist hiedurch wohl nach Art. 31 desselben Gesetzes in Verbindung mit Art. 35 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung ein Unterschied in den Competenzverhältnissen begründet, der aber nicht bis zu einer Verrückung des annehmbaren Ortes ihrer Verübung hinauf gezogen werden kann.

4. Das Festhalten an diesem Gesichtspunkte ist allein geeignet, die Einheit und Regelmäßigkeit des Verfahrens in Ungehorsams- und Widerspenstigkeitsfällen zu bewahren; jedes Aufgeben desselben müßte die Rechtsprechung in Schwanken und Mißstände verwickeln. So würden sich für die verschiedenen Fälle der Widerspenstigkeit auch mehrfältige Gerichtsstände eröffnen und gleich im ersten derselben nach §. 69 Nr. 1 bliebe schwer zu entscheiden, ob der Ort, wo der Conscribirte sich entfernte oder da, wo er binnen 14 Tagen unterließ, sich freiwillig zu stellen, für die Kompetenz bestimmend sei, weil dort eine Hand-

lung und eine Unterlassung copulativ an aneinander gestellt sind. Wäre die Heeresabtheilung, welcher ein Ausgehobener zugetheilt ist, zufällig auf dem Marsche oder in einer auswärtigen Festung als Besatzung eingelegt, so könnte sich im zweiten Falle des §. 69 an jedem der 40 Tage der Ort der Unterlassung ändern, wovon wieder die Zuständigkeit abhinge.

5. Die einzige den Gesetzen entsprechende Art, um die Berufung der Staatsbehörde gegen das erstrichterliche Urtheil zu erledigen, bestand also für das k. Appellationsgericht nur in einer Bestätigung desselben. Dadurch, daß dieser Gerichtshof statt dessen mittelst gänzlicher Abänderung das königl. Bezirksgericht Aschaffenburg für zuständig erklärt und sofort vermöge der hiedurch angezeigten Evocation der Hauptsache den Beschuldigten in die gesetzliche Strafe verurtheilte, hat derselbe den Art. 22 Thl. II des Str.-G.-B. von 1813 und den §. 84 des Heerergänzungsgesetzes von 1828 durch irrige Anwendung, sowie den Art. 337 des Strafprozeßgesetzes von 1848 durch irrthümlich unterstellte Anwendbarkeit verletzt, weßhalb dessen Ausspruch nach Art. 139 des Einf.-Gesetzes der beantragten Vernichtung mit den sich von selbst daran knüpfenden weiteren Folgen nicht entgehen konnte.

München, den 10. Nov. 1865.

(J. M.-Bl. 1865 S. 186.)

---

132. Forstfrevel — Geldstrafen — Verjährung.

S. oben Nr. 114 u. H.-B. Sppl.-Bd. III. S. 259.

F. M. — Nach Inhalt der berichtlichen Vorlage hat sich zwischen der k. Regierung, K. d. F., und dem Staatsanwalte am k. Bezirksgerichte N. eine Verschiedenheit der Ansicht in Beantwortung der Frage ergeben:

ob die dem N. N. durch rechtskräftiges forststrafgerichtliches Urtheil des k. Landgerichtes N. vom 30. März 1861 auferlegte Geldstrafe von 577 fl. 21 kr., welche Strafe im Oktober 1864 in eine 30tägige Arreststrafe umgewandelt wurde, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Forstgesetzes Art. 72 und 73 als verjährt zu betrachten sei?

Während nämlich der k. Staatsanwalt, gestützt auf die obenallegirten Bestimmungen des Forstgesetzes in Verbindung mit Art. 53 desselben und § 57 der Instruktion hiezu die Frage bejaht und hieraus die weitere Folgerung zieht, daß das Begnadigungsgesuch gegenstandlos geworden, ein allerhöchster Gnadenakt also gar nicht nothwendig sei, glaubt die k. Regierung, K. d. F., den Bestimmungen über Verjährung nach den vorallegirten Arti-

keln eine entscheidende Bedeutung nicht zugestehen, vielmehr annehmen zu dürfen, daß, wenn die Verjährung auch wirklich eingetreten sei, beziehungsweise begonnen haben sollte, dieselbe doch jedenfalls eine Unterbrechung erlitten habe. Die k. Regierung, K. d. F., gibt zwar zu, daß das Forstgesetz (in Art. 53) die Feststellung der Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten als die Voraussetzung der Umwandlung der Geldstrafe in eine Arreststrafe bezeichne, die k. Stelle vermag auch ferner nicht in Abrede zu stellen, daß der Art. 73 Abs. 2 des Forstgesetzes die Unterbrechung der Verjährung bei Geldstrafen durch die vorgesetzte (oder verlängerte) Zahlungsfrist bedinge, die k. Regierung, K. d. F., meint aber, daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Vorsetzung einer Zahlungsfrist die gerichtliche Geltendmachung (Liquidation) der zuerkannten Geldstrafe gleichzuachten sei, beruft sich dabei auf die Liquidation der fraglichen Geldstrafe in dem über N. ausgebrochenen Konkurse, und folgert dann weiter, daß, nachdem einmal durch die gantgerichtliche Verfolgung der Forderung die Verjährung der Geldstrafe unterbrochen worden, diese Unterbrechung bis zur definitiven Erledigung der Gant habe fortwirken müssen. Zu fernerer Unterstützung dieser ihrer Ansicht glaubt sich die kgl. Regierung, K. d. F., auch noch auf die Analogie des Art. 159 des Forstgesetzes berufen zu können, indem ja nach dieser Gesetzstelle die strafrechtliche Aburtheilung bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Civilrechtsfrage ausgesetzt und die Verjährung bis dahin unterbrochen bleiben soll, wenn ein wegen Forstfrevels Angeschuldigter sich auf Eigenthums- oder andere Berechtigung beruft.

Diese soeben dargestellte Ansicht der k. Regierung, K. d. F., kann indessen als richtig nicht erkannt werden.

Analogie und allgemeine Rechtsgrundsätze mögen immerhin da in Betracht kommen, wo es an besondern positiven Normen fehlt, oder wo solche dunkel und zweifelhaft sind.

Ein solcher Fall ist hier nicht gegeben.

Der Art. 53 des Forstgesetzes bestimmt genau die Voraussetzungen, unter denen die Umwandlung einer Geldstrafe in Arrest statt zu finden hat, und der mit diesem Artikel und dem Art. 170 in Verbindung stehende §. 57 der Vollzugs-Instruktion schlägt ganz den gesetzlichen Weg ein, wenn er die k. Rentämter anweiset, innerhalb einer bestimmten, überdieß nicht kurz bemessenen Frist das Verzeichniß derjenigen Frevler, bei welchen die Beitreibung ihrer Schuldigkeit ohne Erfolg geblieben ist, mit dem Antrage auf Umwandlung beim Forststrafgerichte zu übergeben. (Vergl. Braters Kommentar zu Art. 53. S. 502.)

Hiedurch wäre also der k. Regierung, K. d. F., nachdem

sie bereits früher die Ueberzeugung von der Uneinbringlichkeit fraglicher Geldstrafe mußte gewonnen haben, der Weg vorgezeichnet gewesen, welchen sie behufs der Umwandlung dieser Geldstrafe rechtzeitig hätte betreten sollen.

Andererseits statuiren die von der Verjährung der Strafe wegen Forstfrevels und dem Unterbruche der Verjährung handelnden Bestimmungen des Forstgesetzes Art. 72 und 73, (welche Bestimmungen in der hier zur Sprache kommenden Beziehung auch in das Strafgesetzbuch Art. 78 Ziff. 4 und in das P.-St.-G.-B. Art. 27 Ziff. 2 übergegangen sind), daß bei Geldstrafen die Verjährung durch die vorgesetzte oder verlängerte Zahlungsfrist unterbrochen wird.

Die Liquidation einer Forderung im Konkurse, welche Liquidation gleichwie eine Klage, eigentlich mehr nicht als die Anmeldung einer erst liquid zu stellenden Forderung ist, kann ihrer rechtlichen Natur nach die Stelle der Vorsetzung einer bestimmten Zahlungsfrist, welch Letztere eine in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses bereits völlig liquide Forderung voraussetzt, keineswegs vertreten. Hiezu kommt, daß mit Rücksicht auf die rechtliche Beschaffenheit der Forderungen im vorliegenden Falle (für Schadenersatz und Geldstrafe) die k. Regierung, K. d. F., nicht wohl darüber im Zweifel sein konnte, auch laut ihrer Akten fol. 32 wirklich nicht im Zweifel darüber war, daß mi Rücksicht auf die Bestimmungen der Prioritäts-Ordnung die Forderung wegen der Geldstrafe in die VI. Klasse locirt werden würde, und daß nach dem Bestande der N'schen Masse keine Aussicht vorhanden sei, jemals zu einer Befriedigung für diese Forderung zu gelangen. Unerheblich scheint übrigens noch die berichtliche Bemerkung, daß bei Beantragung der Umwandlung der Geld- in Arreststrafe und bei sofortigem Vollzuge dieser Umwandlung das k. Aerar noch dazu die Verpflegungskosten des vermögenslosen Angeschuldigten hätte tragen müssen, da nach der bezüglich der Arrestverpflegungskosten der Forstfrevler erlassenen allgemeinen Ausschreibung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 10. April 1859, veröffentlicht in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege ꝛc., Bd. VI S. 154, das königl. Aerar bei der nach Art. 53 des Forstgesetzes stattfindenden Umwandlung der gegen Forstfrevler erkannten Geldstrafen in Arrest die Verpflegungskosten unter allen Umständen zu tragen hat.

Schließlich wird der k. Regierung noch bekannt gegeben, daß das k. Staatsministerium der Justiz, welchem man die vorstehend entwickelte Ansicht mitgetheilt, sich nicht nur damit als vollkommen einverstanden erklärt, sondern auch beigefügt hat, daß es, von denselben Grundsätzen ausgehend, bereits im Juli l. Js. die

allerhöchste Begnadigung des N. N. bei Seiner Majestät dem König in Antrag gebracht, und daß Seine Majestät diesen allerunterthänigsten Antrag unterm 13. desselben Monats allergnädigst zu genehmigen geruht habe.

München, 25. Nov. 1865.

(F. M.-Bl. Erg.-Bd. 1865 S. 156.)

---

133. Verloosungen — Stempelbefreiung.

H.-B. Bd. IV. S. 253 Art. IX; Sppl.-Bd. II. S. 234. §. 2 und 3.

F. M. Die Vorlage von Gesuchen um Stempelbefreiung für Aufstellung von Glücksbuden und für Verloosungen zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke geschieht nicht selten sehr verspätet, und es muß daher wiederholt auf die Nothwendigkeit rechtzeitiger Einbringung derartiger Gesuche sammt Vorlage der Verloosungsplane an die k. Regierungsfinanzkammer mit dem Bemerken aufmerksam gemacht werden, daß diese Vorlage zur Abkürzung der Sache mit dem Gesuche um polizeiliche Erlaubniß an die k. Regierung, K. d. J., verbunden und bei dieser die Mittheilung zur Finanzstelle veranlaßt werden kann.

München, den 26. November 1865.

(F. M.-Bl. Erg.-Bd. 1865 S. 70.)

---

134. Gefangenenkost — geschärfter Arrest.

H.-B. V. S. 182 not. 31.

J. M. und M. J. und F. M. — Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß zur Zeit in der Anwendung des Art. 21 Ziff. 2 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1861 ein verschiedenartiges Verfahren beobachtet werde, indem einerseits den Gefangenen an den Tagen der Schärfung des Arrestes durch Entziehung der warmen Speisen lediglich die normale Brodration verabreicht wird, während zumeist und zwar bei der großen Mehrzahl der Gerichte im Festhalten an der Bestimmung der Ziff. 3 des gemeinsamen Ausschreibens der k. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 8. Oktober 1857 Nr. 19,862 für diesen Fall eine Erhöhung der obengenannten Normalration und somit an den betreffenden Tagen die Verabreichung einer Brodportion von $1\frac{1}{2}$ Pfund Roggenbrod für die

Männer und von $1^1/_4$ Pfund für die Personen weiblichen Geschlechtes in Uebung steht.

Wenn nun auch die Bestimmung der Ziffer 3 des erwähnten Ausschreibens insoferne nicht mehr als unbedingt maßgebend erachtet werden kann, als sie auf Art. 29 Theil I des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813, demnach auf die namentlich in der Zeitdauer von der Arreststrafe der Art. 20 und 21 des neuen Strafgesetzbuches ganz verschiedene Gefängnißstrafe der früheren Gesetzgebung sich bezieht, so besteht gleichwohl der thatsächliche Grund, welchem sie ihre Entstehung verdankt, gegenwärtig noch unverändert fort, indem die normale Brodration nur für die gewöhnliche Verpflegung und im Verhältnisse zu den warmen Speisen als der Hauptnahrung zugestanden ist, dieses Maß aber für jene Gefangenen, welche je am dritten Tage auf Brod als ausschließliche Nahrung sich angewiesen sehen, keineswegs und insbesondere bei längerer Dauer der Haft nicht, genügen kann.

Mit Rücksicht hierauf und zur Herbeiführung eines gleichartigen Verfahrens wird daher bestimmt, daß an den Tagen der Schärfung des Arrestes durch Entziehung der warmen Speise die Brodkost in jenem Maaße, wie es schon durch Ziffer 3 des Ausschreibens vom 8. Oktober 1857 als Ausnahme aufrecht erhalten wurde, somit bei männlichen Gefangenen in $1^1/_2$ Pfund und bei weiblichen oder bei Personen unter fünfzehn Jahren in $1^1/_4$ Pfund Roggenbrod zu bestehen habe, wonach zu verfügen ist.

München, 4. Dez. 1865.

J. M.-Bl. 1865. S. 198.

Verpflegungskosten — sofortige Bezahlung.

H.-B. Sppl.-Bd. II S. 158 § 7.

J. M. — Zur Vereinfachung der rechnerischen Behandlung der Verpflegskosten in Uebertretungssachen wird im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen gestattet, daß von den in den Polizeigerichts-Gefängnissen Verhafteten die Verpflegskosten, welche sie zu tragen haben und sogleich zu bezahlen bereit sind, durch die Gefängnißwärter gegen Quittung, welche die einzelnen Posten zu erhalten hat, sofort erhoben werden dürfen, und daß sodann die Einstellung dieser Verpflegskosten in das nach §. 7 der Instruktion über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen vom 4. Juni 1862 zu führende Verpflegskosten-Verzeichniß zu unterbleiben hat.

Ueber die erhaltenen Verpflegskosten haben die Gefängnißwärter ein genaues Verzeichniß zu führen, dessen Einsicht den Gerichtsvorständen jederzeit freisteht. Dem Ermessen dieser Vorstände bleibt es anheimgegeben, soferne ihnen dieses veranlaßt erscheint, den Gefängnißwärtern die Erhebung der Verpflegskosten zu untersagen und die Behandlung dieser Kosten nach §. 7 der Instruktion vom 4. Juni 1862 anzuordnen.

München, 6. Dez. 1865.

(J.=M.=Bl. 1865. S. 194.)

---

136. Blindeninstitut.

H.=B. Bd. V. S. 32 not. 4a.

C. M. Seine Majestät der König Ludwig I., der erlauchte Stifter des in München bestehenden Blinden=Instituts, haben unterm 14. v. Mts. zu den Stiftungsurkunden vom 20. September 1826 und 25. August 1836 nachstehende Erläuterung und Vollzugsvorschrift an das unterfertigte k. Staatsministerium gelangen zu lassen Allerhöchst Sich veranlaßt gesehen:

„Mir scheint, daß in neuerer Zeit über Endzweck und Form jener Stiftungen, welche Ich für arme Blinde mit Meinen Urkunden vom 20. September 1826 und 25. August 1836 errichtet habe, Zweifel angeregt werden, und diese veranlassen Mich wiederholt auszusprechen, was Ich als Stifter und Fundator gewollt habe und noch will.

Für Blinde ohne Unterschied der Religion habe Ich das Blinden=Institut gestiftet. An eine gewisse Verhältnißzahl derselben, oder Parität zwischen Katholiken und Protestanten dachte Ich auch nicht im Entferntesten, das darf auch nicht in Zukunft stattfinden.

Ich weiß ferner, daß in Nürnberg ausschließlich für Protestanten ein Blinden=Institut errichtet wurde, und ich finde es geeignet und gut, wenn die Confessionen getrennt werden. Aber einer Trennung des von Mir gegebenen Stiftungsvermögens, wenn je eine solche beabsichtigt werden wollte, trete ich jetzt schon auf das Bestimmteste entgegen, es hat für immer unangetastet und untheilbar zu verbleiben.

Wenn Legate für Katholiken oder Protestanten ausschließlich gemacht werden, so müssen sie auch gewissenhaft dafür verwendet werden; auf Meine Stiftungen erkenne Ich aber keine anderen Ansprüche als Armuth und Wür=

digkeit. Recht sehr wünsche Ich, daß immer genau in diesem Meinen Sinne verfahren, alles Andere aber als unberechtigt und nicht im Willen des Stifters gelegen zurückgewiesen werde."

Seine Majestät König **Ludwig II.** haben die in diesem Allerhöchsten Handschreiben ausgesprochenen Grundsätze, welche fortan als ein Bestandtheil der Stiftungsnormen selbst aufzufassen sind, allergnädigst zu sanktioniren und deren Veröffentlichung allerhuldvollst anzuordnen geruht.

München, 8. Dez. 1865.

(C.-M.-Bl. 1865. S. 291.)

---

137. Landgerichtsdiener — Geschäftsreisen.

S. o. Nr. 22; H.-B. Bd. I S. 572 § 20; Sppl.-Bd. I S. 241 § 38.

F. M. Der k. Regierung, K. d. F., wird auf ihren Bericht vom 14. Januar l. Js. bezüglich der in Anregung gebrachten Frage, ob dem Stadt- und Landgerichts-Dienerpersonale, wenn es eine landgerichtliche Untersuchungs-Commission zu einem auswärtigen Geschäfte im Gerichtsbezirke zu begleiten hat, die Aufrechnung von Tagegeldern gestattet sei, im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz Nachstehendes zur Entschließung erwidert.

In §. 20 Abs. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Juli 1857 (Reg.-Bl. S. 1045), die Vergütung des Aufwandes bei Geschäftsreisen des Landgerichtspersonales betr., ist allerdings ausgesprochen, daß die Landgerichtsdiener in Amtssachen innerhalb der Amtsgränze weder Tagegeld noch Reisekostenvergütung erhalten sollen, sondern den desfallsigen Aufwand aus ihren Funktionsbezügen zu bestreiten haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung können indessen auf das Personal der Landgerichte neuerer Formation umsoweniger mehr eine Anwendung finden, als in § 38. Abs. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Febr. 1862 über den Vollzug des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. Nov. 1861 (Reg.-Bl. S. 397) ausdrücklich und ohne Ausnahme bestimmt ist, daß die bezüglich der Geschäftsreisen des Bezirksgerichtspersonales unterm 2. Juli 1858 ergangene allerhöchste Verordnung (Reg.-Bl. S. 1081) auch für das Personal der Stadt- und Landgerichte als maßgebend zu erachten sei. Es muß daher den Gerichtsdienern und ihren Gehilfen bei den dermaligen Stadt- und Landgerichten gleich denen an den kgl.

Bezirksgerichten für die in Rede stehenden Geschäftsreisen ein Tagegeld von 1 fl. und beziehungsweise von 40 kr. zuerkannt werden.

München, 13. Dez. 1865.

(F. M.-Bl. Erg.-Bd. 1865. S. 163.)

---

138. Gesandtschaften — Geschäftsverkehr.

H.-B. Bd. III S. 412 not. 15.

M. J. — Durch die Min.-Entschl. v. 29. Jan. 1829 (Döll. V. S. Bd. XVIII. S. 153) wurde bekannt gegeben, daß auswärtigen Gesandtschaften nicht zukomme, über Geschäftsgegenstände in unmittelbares Benehmen mit k. Stellen oder Behörden zu treten, und daß demnach letztere derartige Ansinnen abzulehnen haben. Ebenso ist inländischen Behörden und Stellen nicht gestattet, sich in geschäftlichen Gegenständen direkt an fremde Gesandtschaften zu wenden.

Nachdem gleichwohl zur Anzeige gekommen ist, daß dieses Verfahren nicht durchgehends beobachtet werde, so sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium im Einverständnisse mit dem Staats-Minist. d. k. Hauses u. d. Aeußern veranlaßt, hiemit in Erinnerung zu bringen, daß ein direkter Verkehr zwischen auswärtigen Gesandtschaften und inländischen k. Stellen und Behörden nicht zuläßig, sondern in geschäftlichen Beziehungen zwischen denselben jederzeit die Vermittelung des Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern in Anspruch zu nehmen ist.

München, 14. Dez. 1865.

(F.-M.-Bl. 1866, S. 3.)

---

139. Ehrenkränkungssachen — Stempel.

H.-B.-Bd. III. S. 369.

F. M. Auf den Bericht in bezeichnetem Betreffe vom 12. März 1865 wird unter Rückschluß der Beilage im Einvernehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz erwidert, daß den schriftlichen Klagen und Eingaben in den als Uebertretungssachen zu behandelnden Ehrenkränkungssachen Stempelfreiheit nicht zukommt.

Nach der bisherigen Uebung sind auch bei der auf endgiltige Erledigung einer Uebertretungssache folgenden Gebührenbewerthung bezüglich der nicht auf Stempel gefertigten Eingaben die treffenden Stempel nachkassirt und verrechnet worden, und obwohl die Gerichte wegen Nichtanwendung des Stempelpapiers in solchen Fällen keine Verurtheilung ausgesprochen haben, sohin Beschwerden wegen der nachträglichen Stempeladkassirung hätten erwartet werden können, hat doch das bezeichnete Verfahren — soviel bekannt — Anstände nicht hervorgerufen.

Bei dieser Uebung hat es daher, wie auch in der Normativ-Entschließung vom 5. März 1865 Nr. 2803 bezüglich der Privatvollmachten in Uebertretungssachen angeordnet worden ist, zu verbleiben und ist demnach das Weitere zu verfügen.

München, 21. Dez. 1865.
(F.-M.-Bl. Erg.-Bd. 1865. S. 51.)

---

140. Ungehorsam — Auswanderung als Kind.

H.-B. Bd. III S. 515.

J. N. S M. K. B. erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des Spezereihändlerssohn Raimund Müller von Ansbach wegen Ungehorsams gegen Vorschriften des Heerergänzungsgesetzes zu Recht:

daß durch das Urtheil des k. Bezirksgerichts Ansbach vom 8. Februar 1865 das Gesetz, insbesondere §. 68 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 sowie der Artikel 324 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 verletzt wurde, und verordnet die Eintragung dieses oberstrichterlichen Erkenntnisses in das Urtheilsbuch des Bezirksgerichts Ansbach.

Gründe.

Auf Anzeige des Magistrats der Stadt Ansbach und Vorlage der erforderlichen Beweisbehelfe wurde von dem k. Stadtgerichte Ansbach auf den 28. Dezember 1864 gegen Johann Raimund Müller wegen Uebertretung des Heerergänzungsgesetzes öffentliche Sitzung bestimmt, hier aber derselbe für nichtschuldig erklärt, weil Müller als Knabe von 2 Jahren, sohin im Zustande gesetzlicher Willensunfreiheit mit seinen Eltern wiewohl ohne Erlaubniß ausgewandert sei und ohne seinen Willen das Staatsbürgerrecht in Bayern verloren habe, auch hier eine

unverschuldete oder doch höchst entschuldbare Gesetzesunkenntniß vorliege.

Die hiegegen von Seite des Vertreters der Staatsanwaltschaft ergriffene Berufung verwarf das k. Bezirksgericht Ansbach am 8. Februar 1865 theils wegen seines Alters, als er mit seinen Eltern aus Bayern sich entfernte, theils weil nicht angenommen werden konnte, daß er von Jemanden während seines Aufenthaltes in Amerika über die Konskriptionspflichten belehrt wurde, dann auch aus dem Grunde, weil keine Anhaltspunkte vorliegen, ob Müller überhaupt noch lebt.

Dieses Urtheil beschritt die Rechtskraft.

Der k. Oberstaatsanwalt am obersten Gerichtshofe erhob dagegen mit Antrag vom 7. d. M. Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes und bezeichnete als Beschwerdepunkte, daß vom k. Bezirksgerichte durch Bestätigung der erstrichterlichen Freisprechung der §. 68 des H.-E.-G. vom 15. August 1828 mit Art. 325 des St.-Pr.-G. vom 10. November 1848, dann Art. 66 und 8 des Einf.-Gesetzes vom 10. November 1861 durch Nichtanwendung, sowie Art. 324 des St.-P.-G. vom 10. November 1848 durch unrichtige Anwendung verletzt wurden.

Nachdem diese Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung aufgerufen worden war, erstattete der ernannte Referent Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht Vortrag, worauf der k. Oberstaatsanwalt am obersten Gerichtshofe nach umständlicher Erörterung der Sache den Antrag stellte:

der oberste Gerichtshof wolle

I. aussprechen, daß von dem k. Bezirksgerichte Ansbach in seinem Urtheile vom 28 Februar 1865

a) §. 68 des Heeresergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 und Art. 325 des St.-P.-G. vom 10. November 1848 mit Art. 66 und 8 des Einf.-Gesetzes vom 10. November 1861 durch Nichtanwendung und

b) Art. 324 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 durch unrichtige Anwendung verletzt worden sind;

II. die Eintragung des oberstrichterlichen Erkenntnisses in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch verordnen.

Die oberstrichterliche Prüfung der Sache hat ergeben, daß diesem Antrage stattzugeben war.

Nach §. 84 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 ist der Thatbestand des Ungehorsams gegen die Bestimmungen des §. 68 dieses Gesetzes als vollkommen hergestellt zu betrachten, wenn

a) durch das Geburtszeugniß dargethan ist, das das schuldige Individuum konskriptionspflichtig ist und

b) ein Zeugniß der kompetenden Konskriptionsbehörde vor-

liegt, daß das Individuum die fragliche Handlung vornahm oder unterließ, insoferne nicht das Gegentheil oder das Nichtverschulden erwiesen wird.

Daß Raimund Müller Konskribirter der Altersklasse 1843 ist, und in den für diese bestimmten Terminen zur Anmeldung, sowie zum Messen und Visitiren weder persönlich erschien, noch auch dabei vertreten wurde, hat die zweite Instanz vollständig festgestellt. Dieselbe nahm jedoch an, daß das Nichtverschulden des Müller bei dieser Unterlassung klar vorliege, weil er sich in einem Alter aus Bayern entfernte, in welchem er noch keine Idee von den Rechten und Pflichten eines bayerischen Staatsbürgers hatte und haben konnte, und auch nicht anzunehmen sei, daß er von irgend Jemand während seines Aufenthaltes in Amerika über diese Pflichten belehrt wurde.

Allein der Umstand, daß sich Müller, wie die erste Instanz speziell angab, schon in seinem zweiten Lebensjahre mit seinen Eltern aus Bayern entfernte, hat auf die hier in Frage stehenden Pflichten gar keinen Bezug, die Kenntniß von diesen Pflichten wird erst erforderlich, wenn die Zeit der Konskriptionspflichtigkeit herannaht, welche Pflichtigkeit nach §. 5 des Heerergänzungsgesetzes mit dem Jahre eintritt, in dem der Bayer sein 21. Lebensjahr zurückgelegt, sohin in einem Alter, welchem schon hinreichende Verstandesreife voranzugehen pflegt.

Wußte aber Raimund Müller auch zu dieser Zeit, daß er in Bayern geboren sei, wußte er, daß seine Eltern ohne Auswanderungserlaubniß Bayern verlassen und sich im Auslande niedergelassen haben, — (und das Gegentheil vermochte das k. Bezirksgericht Ansbach so wenig als den Umstand festzusetzen, daß Raimund Müller oder sein Vater Georg Müller inzwischen überhaupt ein auswärtiges Indigenat erlangt haben) — so war es auch seine Pflicht, sich über seine Verbindlichkeiten als bayerischer Unterthan die erforderliche Kenntniß zu verschaffen, er mochte sich wo immer befinden.

Insbesondere setzt das Heerergänzungsgesetz voraus, daß jeder Konskriptionspflichtige die Obliegenheit hat, sich mit seinen Vorschriften wie immer bekannt zu machen, weßhalb der §. 84 ganz allgemein bestimmt, daß die obenbezeichneten zwei urkundlichen Nachweise zur Einschreitung wegen Ungehorsams gegen jeden Konskriptionspflichtigen vollkommen ausreichen, ohne zu unterscheiden, ob sich dieselben im In- oder Auslande befinden, ob der Aufenthalt derselben bekannt ist oder nicht, ja für diesen letztern Fall sind ausdrücklich sogar die Ediktalcitationen ausgeschlossen, und ist ohne Rücksicht auf die Entfernung abwesender Konskribirter namentlich vorgeschrieben, daß die Aburthei-

lung jederzeit binnen 8 Tagen nach Herstellung des vorbemerkten Thatbestandes zu erfolgen habe.

Das Motiv der 2. Instanz wegen der frühen Auswanderung des Raimund Müller mit seinen Eltern erscheint daher ganz unbehelflich und demnach auch ein Schluß heraus für ein Nichtverschulden desselben nicht gerechtfertigt.

Nicht minder werthlos stellt es sich dar, wenn das Bezirksgericht nicht annehmen zu dürfen glaubt, daß der Beschuldigte von irgend Jemand über diese Pflichten belehrt wurde, weil es nicht auf diese thatsächliche Unterlassung, sondern nur darauf anzukommen hat, ob er sich hierüber irgend wie Kenntniß verschaffen konnte oder nicht, welch letzteres so allgemein nicht behauptet werden kann.

Die Ungewißheit endlich, ob Jemand noch am Leben ist, liegt rücksichtlich eines Jeden vor, dessen Aufenthalt gänzlich seit längerer Zeit unbekannt ist, deßungeachtet kann aber die Möglichkeit oder selbst auch Wahrscheinlichkeit, daß ein Konskriptionspflichtiger nicht mehr am Leben ist, keineswegs, wie die 2. Instanz dafür hält, ein Hinderniß gegen dessen Aburtheilung in Bezug auf das gegen ihn eingeleitete Ungehorsamsverfahren werden, weil ohne alle Recherchen über seinen Aufenthalt und seine Existenz und wie schon erwähnt, auch ohne Erlassung von Ediktalcitationen mit diesem Verfahren vorgegangen wird. Erst der Nachweis über den eingetretenen Tod des Beschuldigten beseitigt dessen Strafbarkeit und jedes hierauf abzielende Verfahren gegen ihn.

Wegen dieses ausnahmslosen Vorschreitens hat auch der §. 84 in seinem Schlußsatze gegen alle solche Erkenntnisse die Restitution ganz unbedingt offen gelassen und so jedem, der hiedurch materiell in irgend eine Benachtheiligung kommen könnte, alle seine Vertheidigungsmittel auch für spätere Zeiten noch vorbehalten.

Nachdem nun das k. Bezirksgericht Ansbach in seinem Urtheile vom 8. Februar 1865 keinen rechtserheblichen Entlastungsgrund zu Gunsten des Raimund Müller darzulegen vermochte, so hat es mit Unrecht die erstrichterliche Freisprechung desselben bestätigt und durch Nichtanwendung des §. 68 des Heerergänzungsgesetzes, sowie wegen unrichtiger Anwendung des Art. 324 des Strf.-G. vom 10. November 1848 das Gesetz verletzt, weßhalb wie geschehen zu erkennen war.

München, 22. Dez. 1865.

(J.-M.-Bl. 1865. S. 3.)

141. Notare — Zeugenvernehmung.

H.-B. Bd. I S. 390 lit. F; Sppl.-Bd. I S. 158.

J. M. Die Verschiedenheit der bisher befolgten Ansichten über Gesuche um Enthebung der Notare von der Pflicht des Amtsgeheimnisses und hiedurch hervorgerufene Beschwerden geben dem unterfertigten kgl. Staatsministerium Anlaß über diesen Gegenstand, soweit er das Gebiet der Oberaufsicht auf das Notariatswesen berührt, Nachstehendes bekannt zu geben:

Die im Art. 46 des Notariatsgesetzes ausgesprochene Verpflichtung der Notare zum Amtsgeheimnisse entspricht nicht nur der Rücksicht auf die öffentliche Ordnung und die Stellung des Notars als eines öffentlichen Beamten, sondern auch seiner besonderen Stellung gegenüber den bei den einzelnen Verhandlungen betheiligten Personen.

Aus dem Umstande, daß der Notar — abgesehen von den Fällen eines richterlichen Auftrages — seine Dienste nur auf Ersuchen der Betheiligten zu leisten hat, welchen die Wahl des Notars zur Vornahme des Geschäftes anheimgegeben ist, und daß der Notar nach Art. 45 des Gesetzes die Absicht der Betheiligten zu erforschen und denselben als rechtskundiger Berather zu dienen hat, entspringt für ihn die besondere Verpflichtung der Treue gegen die Betheiligten, welche auf ihn ihr Vertrauen gesetzt haben.

Das Verhältniß des Notars zu den letzteren wird daher in der Regel vollkommen analog sein dem Verhältnisse des Advokaten gegen seine Clienten, bei welchem eine Ausnahme von der allgemeinen Pflicht zur Zeugnißleistung in den Rechten begründet ist.

In wie weit nun diese Verpflichtung der Treue gegen die Betheiligten die Vernehmung des Notars als Zeuge in einer streitigen Rechtssache unstatthaft erscheinen lasse und Anlaß gebe zur richterlichen Verwerfung eines auf Vernehmung des Notars gerichteten Parteiantrages oder Nichtzulassung einzelner hierauf bezüglicher Beweisartikel und Fragestücke, ob und in wie weit ferner diese Treue gegen die Betheiligten als eine rechtmäßige Ursache zur Verweigerung der Zeugnißleistung von Seite des Notars selbst anzuerkennen sei, fällt der Beurtheilung des Prozeßgerichtes anheim. Dieses hat hierüber nach den geltenden Rechten zu entscheiden, und das k. Staatsministerium der Justiz kann sich im Hinblicke auf Tit. VII §. 3 der Verfassungsurkunde nicht für zuständig erachten, den Prozeßgerichten besondere Vorschriften darüber zu ertheilen, ob und in welchen Fällen die Berufung auf den Notar als Zeugen, oder die Weigerung des

Notars, sich als Zeuge vernehmen zu lassen, für zulässig zu erachten sei oder nicht.

Dagegen folgt aus der Stellung des Notars als eines öffentlichen Beamten, daß er, wie jeder andere Beamte oder öffentliche Diener nicht berechtigt ist und vom Prozeßgerichte nicht angehalten werden kann, sich als Zeuge in einer streitigen Rechtssache über einen Gegenstand vernehmen zu lassen, bezüglich dessen ihm die Pflicht des Amtsgeheimnisses obliegt, bevor derjenige streitende Theil, welcher seine Vernehmung beantragt hat, die Enthebung desselben von der Pflicht des Amtsgeheimnisses bei dessen vorgesetzter Behörde — dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel er seinen Sitz hat — erwirkt hat.

Vgl. Allerhöchstes Rescript vom 16. Juni 1844, Justizministerialentschließung vom 25. August 1854, Art. 113 des Notariatsgesetzes.

Die Beschlußfassung über ein solches Gesuch um Entbindung eines Notars vom Amtsgeheimnisse gehört zu den Gegenständen der Beaufsichtigung der Notare.

Es ist bei derselben lediglich zu berücksichtigen, ob im gegebenen Falle ein besonderes staatliches Interesse durch die Vernehmung des Notars als Zeuge benachtheiligt werden würde, und hienach das Gesuch abzuweisen oder zu bewilligen.

Die ertheilte Bewilligung ist also ohne Einfluß auf die prozeßrichterliche Entscheidung der oben berührten, die Rechte der Betheiligten betreffenden Fragen, während selbstverständlich die Versagung der dienstlichen Enthebung des Notars vom Amtsgeheimnisse auch den Prozeßrichter bindet, indem letzterer den Notar nicht zu einer Aussage anhalten könnte, durch welche dieser sich einer Verfehlung gegen Art. 365 des Strafgesetzbuches schuldig machen würde.

Die Beschlußfassung des um Enthebung eines Notars von der Pflicht des Amtsgeheimnisses angegangenen Bezirksgerichtes hat gemäß §. 37 der Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte nach Vernehmung des Staatsanwalts und nach collegialer Berathung zu erfolgen.

Anfragen, zu welchen sich das Bezirksgericht in zweifelhaften Fällen veranlaßt finden würde, und allenfallsige Beschwerden gegen die bezirksgerichtliche Entscheidung eines solchen Gesuches fallen nach Art. 145 des Notariatsgesetzes der Würdigung des unterfertigten k. Staatsministeriums anheim.

München 23. Nov. 1865.

(J.-M.-Bl. 1865 S. 202.)

142. Paßwesen — Vollzugsvorschriften.

H.=B. Bd. III S. 530.

M. A. M. J. Zum gleichmäßigen Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 9. Dezember l. Js. das Paßwesen betr. (Regierungsblatt v. J. 1865 Seite 1409 und flg.) werden nachstehende Anordnungen erlassen:

1. Die allerhöchste Verordnung vom 9. d. Mts. und die derselben zu Grunde liegende, unterm 7. Febr. l. Js. zwischen den Regierungen von Bayern, Sachsen, Hannover und Würtemberg abgeschlossene, in Nr. 64 des diesjährigen Regierungsblattes veröffentlichte Uebereinkunft bezielen eine den Anforderungen und Bedürfnissen der Gegenwart entsprechende Erleichterung des Reiseverkehrs unter gleichzeitiger Wahrung der Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit.

Die mit der Besorgung der Paßgeschäfte beauftragten Stellen und Behörden werden diesen Standpunkt als leitende Normen bei dem Vollzuge der neuen paßpolizeilichen Bestimmungen fortwährend und genau beachten.

II. (Zu § 1 der allerhöchsten Verordnung.)

In Gemäßheit dieses Paragraphen fällt die bisher bestandene Anforderung an die Inländer, sich zu Reisen in das Ausland mit einem Reisepasse, beziehungsweise einer Paßkarte zu versehen, nunmehr weg.

Uebrigens muß jedem Inländer, welcher eine Reise in das Ausland beabsichtigt, anheimgestellt bleiben, sich mit den Paßvorschriften der betreffenden auswärtigen Staaten bekannt zu machen und hienach gegebenen Falls mit den erforderlichen Reisepapieren sich zu versehen, um nicht wegen Mangels der letzteren Beanstandungen zu unterliegen.

Die Paßpolizeibehörden haben auch in Zukunft hiewegen jedem Inländer anf Anfragen bereitwillig die gewünschten Aufschlüsse zu ertheilen, und werden dabei nicht unterlassen, die Betheiligten geeignet aufmerksam zu machen, daß in ihrem Interesse gelegen erscheine, namentlich bei Reisen in außerdeutschen Staaten Staaten, auch wenn zum Eintritte in dieselben der Besitz eines besonderen Reisepapiers nicht vorgeschrieben ist, gleichwohl mit einem Reisepasse sich zu versehen.

Zu diesem Behufe wird über den gegenwärtigen Stand der paßpolizeilichen Bestimmungen in den einzelnen Staaten nachstehendes angeführt:

1) Zu Reisen in Oesterreich und Preußen ist ein Reisepaß beziehungsweise eine Paßkarte erforderlich.

1) Zu Reisen in Frankreich ist ein Reisepaß nothwendig, welcher mit dem Visa eines im Ausland befindlichen fran-

zösischen Gesandten oder sonstigen Regierungsagenten versehen ist.

3) Bezüglich der Bestimmungen über den Eintritt Fremder nach Rußland wird auf die Ausschreiben des k. Staatsministeriums des Innern vom 4. November 1860 und 9. März 1861, Paßvorschriften gegenüber von Rußland betreffend, Nr. 978 und 6837 hingewiesen, inhaltlich welcher dieser Eintritt nur gegen Vorzeigung eines vorschriftsmäßig ausgestellten und mit dem Visa einer kaiserl. russischen Gesandtschaft oder eines kaiserlich russischen Consulates versehenen Passes oder Wanderbuches gestattet ist.

4) Zu Reisen in dem Kirchenstaate ist ein mit dem Visa einer apostolischen Nunciatur versehenen Reisepaß nothwendig.

5) Zu Reisen in Belgien ist ein Reisepaß erforderlich.

6) Zu Reisen in Großbrittanien, Spanien, Schweden und Norwegen, in den Niederlanden, im Königreiche Italien, in der Schweiz und den vereinigten Staaten von Nordamerika wird ein besonderes Reisepapier nicht gefordert.

III. (Zu § 2 und 3 der allerhöchsten Verordnung)

Die Bestimmungen dieser §§ erstrecken sich, wie der Wortlaut ergiebt, auf die Angehörigen aller auswärtiger Staaten, soferne nicht eine ausnahmsweise paßpolizeiliche Behandlung bezüglich der Angehörigen bestimmter Staaten durch ministerielle Anordnung jeweilig vorgeschrieben ist.

Letzteres ist nur hinsichtlich der französischen Staatsangehörigen der Fall, indem im Hinblicke auf die stattfindende paßpolizeiliche Behandlung der bayer. Staatsangehörigen in Frankreich hiemit angeordnet wird, daß der Eintritt von französischen Staatsangehörigen in das Königreich, sowie deren Aufenthalt und Reisen in demselben von dem Besitze eines ordnungsmäßigen Passes, welcher mit dem Visum einer bayerischen Gesandtschaft, oder eines sonstigen bayerischen, zur Visaertheilung bevollmächtigten Agenten im Auslande versehen ist, auch vom 1. Jan. 1866 an wie bisher abhängig bleibt.

IV. (Zu § 4 der allerhöchsten Verordnung.)

Bezüglich der unter den § 4 Abs. 1 fallenden Kategorien wird auf die in den Landestheilen diesseits des Rheins bestehenden einschlägigen Bestimmungen (Allerhöchste Verordnungen vom 29. Juli 1863 und 28. November 1864 den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr. Reggsbl. vom Jahre 1863 Seite 1489 und flg., dann vom Jahre 1864 Seite 1601 und flg.) sowie auf die im Regierungsbezirke der Pfalz hiewegen geltenden Normen hingewiesen, und hiebei zugleich bemerkt, daß in

diesen Bestimmungen durch die allerhöchste Verordnung vom 9. Dez. l. Js. keinerlei Aenderung eingetreten ist.

Es versteht sich deßhalb auch von selbst, daß die Bestimmung des § 4 Abs. 3 lediglich paßpolizeilicher Natur ist, und sohin die dem bayer. Staate nicht angehörigen Personen, welche im Königreiche den Hausirhandel oder einen andern, von vorgängig polizeilicher Bewilligung abhängigen Erwerbszweig im Umherziehen betreiben wollen, von der Beibringung der weiteren, zur Würdigung ihrer Gesuche erforderlich erscheinenden Nachweisungen in keiner Weise befreit.

V. (Zu § 6 der allerhöchsten Verordnung.)

Die bisherige Unterscheidung zwischen Legitimationsurkunden zu Reisen im Inlande und zwischen Pässen zu Reisen im Auslande ist durch die allerhöchste Verordnung vom 9. Dez. l. Js. beibehalten worden, damit auch minderbemittelte Personen, welche eine obrigkeitliche Legitimation zu Reisen im Inlande zu erhalten wünschen eine solche gegen Entrichtung der dafür festgesetzten geringen Gebühr zu erlangen vermögen, soferne die verordnungsmäßigen Voraussetzungen zur Ausstellung einer solchen Urkunde in den einzelnen Fällen gegeben erscheinen.

Die Giltigkeit dieser Reiselegitimationsurkunden erstreckt sich daher nur auf die Reisen im Inlande, nicht aber auch auf das Gebiet der übrigen, dem Paßvereine angehörigen Staaten.

VI. (Zu § 7 der allerhöchsten Verordnung.)

Durch die allerhöchste Verordnung vom 9. Dez. l. Js. wird die Ausstellung von Reiseurkunden an die im Dienste oder mit Urlaub im Inlande oder in's Ausland reisenden Militärpersonen in keiner Weise berührt, vielmehr bleiben hiefür auch in Zukunft die einschlägigen jeweilig bestehenden besonderen Vorschriften ausschließlich maßgebend.

VII. (Zu § 8 der allerhöchsten Verordnung.)

Die Paßpolizeibehörden haben von der durch diesen Paragraph ertheilten Ermächtigung nur in ganz unbedenklichen Fällen Gebrauch zu machen, hiebei aber alsdann dem betreffenden Ausländer auch zu Reisen im Inlande nicht eine Legitimationsurkunde, sondern einen Paß auszustellen, und bei Ertheilung solcher Pässe an Angehörige der Paßvereinsstaaten die vorgeschriebene Benachrichtigung der Heimatsbehörde niemals zu unterlassen.

VIII. (Zu § 9 der allerhöchsten Verordnung.)

1) Für die Legitimationsurkunden wird bis auf weiteres das gegenwärtig vorgeschriebene Formular (Art. III und Beilage I der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jan. 1837, das Paßwesen betr.) mit dem Beifügen beibehalten, daß diese Formularien auch künftighin lithographiren zu lassen, und in den

Gebietstheilen diesseits des Rheins von den Paßpolizeibehörden ausschließend bei den Expeditionsämtern der kgl. Regierungen, Kammer des Innern, zu beziehen sind.

Die auf Anschaffung des Papiers und den Druck dieser Formularien erlaufenden Kosten sind künftighin aus dem Mehrbetrage der Legitimationsurkundengebühren über die Stempelgebühr zu bestreiten, und soweit derselbe hiezu nicht ausreichen sollte, auf die Position des Sicherheitsetats „Gedruckte Formularien für den Polizeidienst" zur Anweisung zu bringen.

2. Für die Reisepässe wird ein neues Formular eingeführt, und hiewegen besondere Verfügung ergehen.

IX. (Zu § 10 der allerhöchsten Verordnung.)

Jeder zu Reisen in das Ausland ertheilte Paß hat die Staaten, in welche die Reise zu richten beabsichtigt ist, mit der entsprechenden Deutlichkeit anzugeben. Collectivbenennungen dürfen hierbei in Anwendung gebracht werden, insoferne hiedurch die Giltigkeit des Passes nicht beeinträchtigt wird. In dieser Beziehung wird insbesondere aufmerksam gemacht, daß nach den in Oesterreich bestehenden paßpolizeilichen Bestimmungen die von ausländischen Behörden ausgefertigten Pässe ausdrücklich für die Reise nach den k. k. österreichischen Staaten ausgestellt sein müssen, um als ordnungsmäßig anerkannt zn werden.

X. (Zu § 13 und 14 der allerhöchsten Verordnung.)

1. Ueber die ausgestellten Legitimationsurkunden und Reisepässe sind von jeder Paßpolizeibehörde zwei getrennte Register nach dem anruhend mitfolgenden Formulare mit Sorgfalt und Pünktlichkeit zu führen.

In einem weitern nach dem mitgetheilten Formulare anzulegenden Register sind diejenigen Personen vorzutragen, deren Arbeits- oder Dienstbotenbücher zu Reisen in das Ausland ausgedehnt worden sind.

2. Reisepässe in das Ausland, für welche in Zukunft das Visa einer am k. Hofe beglaubigten fremden Gesandtschaft noch erforderlich ist, oder von dem Paßinhaber gewünscht wird, sind entweder auf dem vorgeschriebenen Dienstwege zur Erwirkung des Visa's dem kgl. Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern vorzulegen, oder es hat sich der Paßinhaber selbst das Visa zu erwirken.

3. Gesuche um Ausstellung von Ministerialpässen, welche übrigens nach den gegenwärtig in auswärtigen Staaten bestehenden paßpolizeilichen Bestimmungen zu keinerlei Reisen in das Ausland ausschließlich geboten erscheinen, sind in der Regel, durch die einschlägige Paßpolizei- beziehungsweise die vorgesetzte Dienstesbehörde an das Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern gelangen zu lassen. Ausnahmen von dieser Regel

sind nur bezüglich bekannter Personen von höherer socialer Stellung statthaft.

XI. (Zu § 15 der allerhöchsten Verordnung.)

1. Die kgl. Gesandtschaften haben von der ihnen eingeräumten Befugniß die Verlängerung oder Ausdehnung eines Passes, sowie eine neue Paßertheilung zur Weiterreise in das Ausland vorzunehmen, nur dann Gebrauch zu machen, wenn keinerlei Bedenken gegen den betreffenden Reisenden obwalten.

Dieselben werden übrigens ermächtigt, sich in Paßangelegenheiten mit den kgl. Regierungen, Kammern des Innern, in unmittelbares Benehmen zu setzen und den letzteren nach Umständen die Reisepapiere der im Auslande befindlichen bayerischen Staatsangehörigen zur Verlängerung mitzutheilen.

2. Zum Vollzug des Absatzes 2 des § 15 genügt es, wenn von Seite der kgl. Gesandtschaften — mit Ausnahme der Fälle, in welchen aus irgend einem Grunde die sofortige Benachrichtigung veranlaßt erscheint — den betreffenden kgl. Regierungen, Kammern des Innern, je nach Ablauf eines Quartals über die innerhalb dieses Zeitraumes vorgenommen einschlägigen Paßgeschäfte Mittheilung gemacht wird.

Von der Zuständigkeit, welche in Paßsachen den in fremden Staaten aufgestellten kgl. Consuln und Handelsagenten jeweilig eingeräumt ist, wird den kgl. Regierungen Kammern des Innern und den Polizeibehörden Kenntniß gegeben werden.

XII. (Zu § 16 der allerhöchsten Verordnung.)

1. Die neuen Reisepässe werden mit einem Stempel nicht versehen, wie solches auch bei den Paßkarten der Fall ist.

Für die von den Distriktspolizeibehörden und den kgl. Regierungen, Kammern des Innern, ausgestellten Pässe in das Ausland und die an Ausländer zu Reisen im Inlande ausgestellten Pässe ist daher lediglich die verordnungsmäßige Taxe von 24 kr. zu erheben, zu welcher noch in den Landestheilen dießseits des Rheins die Zustellgebühr kommt, wenn für die Zustellung ein Gang zu machen ist.

2. Legitimationsurkunden und Reisepässe sind auch in Zukunft unentgeltlich zu verabfolgen, wenn nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Erhebung von Stempel- und Taxgebühren wegen Armuth einer Person die Erhebung der für die bezeichneten Reisepapiere festgesetzten Beträge nicht Platz greift.

XIII. (Zu § 17 und 18 der allerhöchsten Verordnung.)

1. Die mit Handhabung der Sicherheits-Polizei beauftragten öffentlichen Diener (Gendarmen, Polizei- oder sonstige Gemeindediener) haben von der ihnen zustehenden Berechtigung, Reisende zum Ausweise über ihre Person und ihren regelmäßigen Wohnort aufzufordern, nicht nach Belieben, sondern nur

dann Gebrauch zu machen, wenn sich gegen einen ihnen unbekannten Reisenden ein Bedenken ergiebt, und daher für die Sicherheitsorgane die Verpflichtung erwächst, sich über die betreffende Persönlichkeit Gewißheit zu verschaffen. Liegt diese Voraussetzung vor, so haben dieselben anderseits die bezeichnete Aufforderung nicht zu unterlassen.

Die diesen Organen obliegende Verpflichtung, die Beglaubigungsurkunden der ein Gewerbe oder einen Erwerbszweig im Umherziehen betreibenden Personen angemessen zu controliren, und namentlich bei den Hausirern und den zum Ankaufe von Waaren und Waarenabfällen patentirten Personen auch die Waaren zu prüfen, wird übrigens durch die vorstehende Direktive in keiner Weise geändert.

2) Von der weiteren Befugniß, Reisende auch zum Ausweise über die Mittel zu ihrem Unterhalt aufzufordern, haben die gedachten Organe nur in den Fällen Gebrauch zu machen, in welchem sie einen hierauf gerichteten Auftrag der zuständigen Polizeibehörde zu vollziehen haben, oder aber gegen eine Person zugleich der Verdacht der Landstreicherei sich ergibt.

3) Die Reisenden — Inländer sowohl als Ausländer — können sich, insoferne sie nicht in Gemäßheit der §§ 1 mit 5 der allerhöchsten Verordnung vom 9. Dezember l. Js. einen bestimmten schriftlichen Ausweis zu liefern haben, über ihre Person und ihren regelmäßigen Wohnsitz durch besondere zu diesem Endzwecke von einer zuständigen Behörde ausgestellte giltige und unverdächtige Urkunden oder auch durch andere entsprechende Mittel, z. B. durch sonstige Zeugnisse, Briefschaften, durch Aussage glaubwürdiger Inländer, ausweisen.

Aus den beigebrachten Ausweisen muß jedoch selbstverständlich die Persönlichkeit des Reisenden und dessen regelmäßiger Wohnort in genügender Weise zu entnehmen sein.

4. Reisende, welche sich überhaupt nicht, oder nicht in der für sie vorgeschriebenen, bestimmten Weise legitimiren, sind anzuhalten und der nächstgelegenen Distriktspolizeibehörde vorzuführen, soferne nicht nach den näheren Umständen des einzelnen Falles es sich als genügend und zulässig darstellt, lediglich deren Weiterreise zu hemmen, sie an die Distriktspolizeibehörde zu verweisen und der letztern hierüber sofort Anzeige zu erstatten.

Bei Inländern, welche den für sie (z. B. für die Hausirer) vorgeschriebenen bestimmten Ausweis nicht liefern, hiedurch zwar einer, Polizeistrafe nach sich ziehenden Uebertretung sich schuldig machen, nach den über die Festnahme von Personen wegen strafbarer Handlungen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aber nicht festgenommen werden dürfen, hat auch die Vorführung und Verweisung an die Distriktspolizeibehörde zu unterbleiben, und

ist lediglich über die vorgefallene strafbare Handlung, zur Herbeiführung gerichtlicher Einschreitung sofort Anzeige in der vorgeschriebenen Weise zu erstatten.

Wird dagegen ein Reisender, Inländer sowohl als Ausländer, welcher sich überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen bestimmten Weise legitimirt, zugleich wegen einer strafbaren Handlung (z. B. wegen Bettelns, Landstreicherei) auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen festgenommen, so ist derselbe nicht der Distriktspolizeibehörde, sondern dem zuständigen Staatsanwalte, Untersuchungsrichter oder Einzelnrichter ohne Verzug vorzuführen.

5. Die Distriktspolizeibehörden haben bezüglich der ihnen vorgeführten oder an sie verwiesenen Personen ungesäumt die veranlaßten weiteren Erhebungen und Einleitungen vorzukehren und nach Lage der Sache Beschluß zu fassen.

Die kgl. Regierungen K. d. J. haben hienach das Weitere zu verfügen und hiebei insbesondere auch Sorge zu tragen, daß die Ortspolizeibehörden auf die ihnen in vorwürfiger Angelegenheit zustehenden Befugnisse und obliegenden Verpflichtungen aufmerksam gemacht und die örtlichen Polizeiorgane angemessen instruirt werden.

Wegen der Instruirung der Gendarmerie-Mannschaft ist Entschließung an das kgl. Gendarmerie-Corps-Commando ergangen.

München, 23. Dez. 1865.

(Krsbl. Schw. u. Nbg. 1865, S. 1921.)

---

143. Paßwesen — Gebührenverrechnung.

S. oben Nr. 142; H.-B. Sppl.-Bd. III S. 530.

F. M. — In der Anlage erhält die k. Regierung, Kammer der Finanzen, Abschrift einer zum Vollzug der allerhöchsten Verordnnung vom 9. Dezember 1865 (Regierungsbl. 1865 S. 1419) in genanntem Betreffe von den k. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern dann des Innern erlassenen Entschließung d. d. 23. Dezember 1865 Nr. 3205 zur Wissenschaft, wobei noch weiter bekannt gegeben wird, daß die durch Vermittlung der k. sächsischen Regierung bezogenen neuen Reisepaß-Formularien von Seite des letztgenannten k. Staatsministeriums alljährlich den k. Regierungen, Kammern des Innern zukommen werden, und daß über die Behandlung der im Lauf eines Jahres nicht zur Verwendung gelangenden Formularien weitere Verständigung zu erwarten stehe.

Was die Verrechnung der in der allegirten Verordnung benannten Gebühren betrifft, so haben die bisherigen Bestimmungen wegen der Paßtaxen, insbesondere die Normativentschließung vom 25. Januar 1851 Nr. 1405 (Geret V.-S. Bd. XXVII. S. 10)

bis auf weitere Verfügung im Allgemeinen noch ferner in Anwendung zu kommen, und es wird insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß die Einrichtung hinsichtlich der Paßkarten und ihrer rechnerischen Behandlung aufrecht verbleibe. Im Uebrigen werden noch folgende weitere Anordnungen getroffen:

1) Die Gebühr für die von den k. Regierungen, Kammern des Innern, und von den in § 13 der allerhöchsten Verordnung vom 9. Dezember 1865 benannten Paßpolizei-Behörden ausgestellten Reisepässe beträgt 24 kr., und findet hiebei eine Stempelanwendung nicht statt; die Gebühr für eine von den Paßpolizeibehörden auf 3 kr. Stempel auszustellende Legitimation zu Reisen im Inland beträgt einschließlich Stempel- und Formularkosten 4 kr.

   Alle diese Gebühren sind von den treffenden Behörden vierteljährlich an das Taxaturamt der k. Regierung, Kammer des Innern, ohne Abzug abzuliefern, und es sind nur die sich allenfalls ergebenden Insinuationsgebühren in den Taxregistern der Behörden, bei welchen sie anfallen, zu verrechnen.

2) die Paßpolizeibehörden haben ihre nach Ziffer X Nr. 1 der oben allegirten Entschließung vom 23. Dezember 1865 über die Reiselegitimationen und Reisepässe gesondert geführten Verzeichnisse alljährlich der k. Regierungsfinanzkammer in Vorlage zu bringen; welcher auch von dem Expeditionsamt der Kammer des Innern vierteljährig ein Verzeichniß über die daselbst ausgestellten Reisepässe vorzulegen ist.

   Damit für die Gebührenbewerthung nicht die Führung eigener Verzeichnisse nothwendig werde, ist Anordnung zu treffen, daß in das a. a. O. vorgeschriebene Registerformular bei den Bemerkungen eine Rubrik für die anfallende Gebühr eingeschaltet werde.

3) Die angefallenen Reisepaßgebühren sind durch die Regierungsfinanzkammer zur Vereinnahmung in der Taxrechnung des Taxaturamtes der Kammer des Innern einzuweisen und es ist eine Ausscheidung in Tax- und Stempelgebühren nebst Verrechnung der letztern in der Stempelrechnung hiebei nnd für die Folge auch bei den Paßkarten nicht mehr vorzunehmen.

4) Da die Gebühren für die Legitimationsurkunden zu Reisen im Inlande theilweise zur Bestreitung der Stempelabgabe die Ueberschüsse aber nach Ziff. VIII Abs. 2 der allegirten Entschließung vom 23. Dezember 1865 zunächst zur Deckung der beim Expeditionsamte der Kammer des Innern zu besorgenden Papieranschaffungs- und Formulardruck-

kosten bestimmt sind, so ist hierüber beim Taxaturamt eine besondere Rechnung zu führen, und behufs Einweisung des hienach nicht gedeckten Unkostenbetrags in der Staatsfondrechnung des am Regierungssitze befindlichen (Stadt-) Rentamts auf die Position des Sicherheitsetats „gedruckte Formularien für den Polizeidienst" das Erforderliche zu veranlassen.

5) Die auf Anschaffung der Reisepaß-Formularien sich ergebenden Unkosten werden gleichwie jene für die Paßkartenformularien für das ganze Königreich durch das Taxaturamt der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, bestritten und die Anweisung zur ausgablichen Verrechnung jährlich durch das unterfertigte k. Staatsministerium der Finanzen besonders veranlaßt.

6) Für die noch vorhandenen Vorräthe der hiernach unverwendbar werdenden gestempelten älteren Reisepaß-Formularien wird gestattet, daß nach gehöriger Erhebung der Austausch gegen anderes Stempelpapier oder die Baarvergütung des Stempelbetrages durch die k. Regierungs-Finanzkammer angeordnet werde.

München, 30. Dez. 1865.
(F.-M. Bl. Erg. Bd. 1865 S. 70)

---

144. Alimentationsverträge — Taxirung.

J. M. Auf den im bezeichneten Betreffe erstatteten Bericht vom 10. Juni ds. Js. wird dem kgl. Oberstaatsanwalte zufolge der hierüber veranlaßten Aeußerung des königl. Staatsministeriums der Finanzen eröffnet, daß die Anwendung der Art. 24 und 27 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 auf die von den Notaren beurkundeten Verträge über die Alimentation unehelicher Kinder nicht beanstandet werden könne, daß aber als Vertragswerthsummen bei Taxirung solcher Verträge nur der zehnfache Betrag der jährlichen Vertragsleistung zu Grunde zu legen sei, wenn auch eine längere als zehnjährige Dauer der Alimentationsleistung festgesetzt ist, worüber die kgl. Regierungsfinanzkammern in den Landestheilen diesseits des Rheins von Seite des kgl. Staatsministeriums der Finanzen werden verständigt werden.

München, 29, Dez. 1865.
(Kr. A. Bl. Schw. Nbg. 1866, S. 93)

---

145. Hessen — Verehelichung.

M. J. Durch die Ministerial-Entschließung vom 28. April 1858 Nr. 10,049 wurde auf Veranlassung der großherzoglich

hessischen Regierung angeordnet, daß bayerischen Staatsangehörigen die Verehelichung mit Frauenspersonen aus dem Großherzogthum Hessen erst dann zu gestatten sei, wenn die Letzteren die Erlaubniß zur Auswanderung von ihrer Heimathsbehörde erhalten haben.

Diese Anordnung kann jedoch nach einer von der großherzoglich hessischen Regierung neuerdings abgegebenen Erklärung, von welcher ein Abdruck im Auszuge anliegt, nicht ausnahmslos zur Anwendung kommen; im Hinblicke auf diese Erklärung wird daher dem von der genannten Regierung deßfalls gestellten Ansuchen entsprechend, hiemit verfügt, daß die Verehelichung von bayerischen Staatsangehörigen mit Frauenspersonen, welche dem großherzoglich hessischen Unterthanen-Verbande angehören, wenn sie nicht mit einer förmlichen Urkunde über ihre Entlassung aus diesem Verbande versehen sind, nicht eher zu gestatten sei, als bis die Letzteren von ihrer Heimatsbehörde (Kreisamt) eine Bescheinigung darüber beigebracht haben, daß ihrem Ueberzug in das Königreich Bayern zum Zweck ihrer Verheirathung mit N. N. kein Hinderniß im Wege stehe.

München, den 31. Dezember 1865.

(Kr. A. Bl. Schw. Nbg. 1866 S. 55.)

Abdruck.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Bezüglich der Frauenspersonen, welche mit Aufgeben ihres Inländerrechtes in das Ausland überziehen, ist nach den diesseits geltenden Bestimmungen zu unterscheiden zwischen unselbstständigen und selbstständigen Frauenspersonen, unter welch' letzteren diejenigen zu verstehen sind, die entweder großjährig sind und eigenthümliches Vermögen besitzen, oder welche großjährig — elternlos — oder separirt von ihren Eltern — für sich selbständig leben.

Nur die selbstständigen Frauenspersonen, welche nicht zum Zwecke ihrer alsbaldigen Verheirathung in's Ausland auswandern, bedürfen einer förmlichen, von dem Kreisamte auszustellenden Urkunde, worin ihnen ausdrücklich die Entlassung aus dem großherzoglich hessischen Unterthanen-Verbande ertheilt wird. Dagegen bedürfen weder selbstständige, noch unselbstständige Frauenspersonen, welche zum Zwecke ihrer Verheirathung in's Ausland überziehen, förmlicher Entlassungsurkunden aus dem diesseitigen Unterthanen-Verbande, weil sie nach der Verfassungsurkunde durch ihre Verheirathung an einen Ausländer das Inländerrecht ohne Weiteres verlieren; es genügt daher, wenn sie statt einer förmlichen Entlassungsurkunde eine Bescheinigung darüber erwirken, daß ihrem Ueberzug in das Ausland, zum Zwecke ihrer Verheirathung, kein Hinderniß im Wege stehe.

Bei selbstständigen Frauenspersonen, welche zum Zweck ihrer Verehelichung in das Ausland überziehen, ist jedoch die Erlassung einer öffentlichen Gläubiger-Aufforderung vorgeschrieben, ehe ihnen die Bescheinigung, daß ihrem Ueberzug in das Ausland zum Zwecke ihrer Verehelichung kein Hinderniß im Wege stehe, ertheilt werden soll, während be-

unselbstständigen Frauenspersonen diese Bescheinigung sofort ertheilt werden kann.

2c. 2c. 2c.

Wien, den 9. Dez. 1865.

---

146. Handelsvertrag zwischen dem Zollvereine und Italien.

Die Bestimmungen dieses Vertrages lauten nach Hinweglassung der üblichen Eingangsformeln wie folgt:

Artikel 1.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereines, welche in Italien und die Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Italien, welche in den Staaten des Zollvereins dauernd oder vorübergehend sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 2.

Die Boden- und Gewerbserzeugnisse Italiens, welche in den Zollverein und die Boden- und Gewerbserzeugnisse der Staaten des Zollvereins, welche in Italien eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und insbesondere keinen höhern oder andern Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 3.

Bei der Ausfuhr nach Italien sollen im Zollverein und bei der Ausfuhr nach dem Zollverein sollen in Italien Ausgangsabgaben von keinen anderen Waaren und mit keinem höheren oder anderen Betrage erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten dritten Lande.

Artikel 4.

Die Waaren-Durchfuhr nach und von Italien soll im Zollverein und die Waaren-Durchfuhr nach und von dem Zollverein soll in Italien von jeder Durchgangs-Abgabe frei sein.

Artikel 5.

Jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung in dem Tarife der Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben, welche einer der hohen vertragenden Theile einer dritten Macht zuge-

stehen möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem andern zu Theil werden.

Ferner wird keiner der vertragenden Theile ein Einfuhr- oder ein Ausfuhrverbot gegen den anderen in Kraft setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung fände.

Die vorstehende, auf Ausfuhr-Verbote bezügliche Bestimmung kann den, aus dem Bundesverhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollvereine gehörenden deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun.

Artikel 6.

In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Unterthanen eines jeden der vertragenden Staaten in dem anderen denselben Schutz, wie die Inländer genießen.

Artikel 7.

Der gegenwärtige Vertrag soll acht Tage nach Auswechselung der Ratificationsurkunden in Kraft treten. Jedoch soll die Bestimmung des Artikels 6 erst vier Monate nach diesem Zeitpunkt zur Ausführung gelangen.

Der gegenwärtige Vertrag soll bis zum 30. Juni 1875 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf dieses Termins seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, dem anderen kundgegeben haben sollte, soll derselbe bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratificationsurkunden sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin, den 31. Dez. 1865.

Die Publikation obigen Vertrages erfolgte durch Ministerial-Bekanntmachung vom 24. März 1866.

(Reggs.-Bl. S. 299 ff.)

---

147. Notare — Urlaub — Verweser.

S. oben Nr. 84.

J. M. Im Artikel 120 Absatz 4 des Notariatsgesetzes ist die Ertheilung eines längeren, als dreißigtägigen Urlaubs an

die Notare dem Staatsminister der Justiz vorbehalten, dadurch aber angedeutet, daß der Genuß eines solchen längeren Urlaubs nur ausnahmsweise zuzulassen sei.

Mit Rücksicht hierauf werden die Notare angewiesen, in Gesuchen um Bewilligung eines Urlaubs, welcher an sich, oder unter Hinzurechnung eines in ebendemselben Geschäftsjahre bereits genossenen Urlaubs die Dauer von 30 Tagen überschreitet, jedesmal die besonderen Verhältnisse darzulegen, durch welche sie das Bedürfniß einer längeren Geschäftsunterbrechung für begründet erachten und überdieß, soferne der Gesammturlaub die Dauer von sechs Wochen überschreiten würde, genügenden Nachweis dieses Bedürfnisses beizubringen.

Zugleich wird bemerkt, daß nach Artikel 39 des Notariatsgesetzes einem Notariatsgehilfen die Ermächtigung zu selbstständiger Aufnahme von Notariatsverhandlungen und zur Ertheilung von Ausfertigungen und Abschriften nur unter der Voraussetzung ertheilt werden kann, daß derselbe diese Amtsgeschäfte als Amtsverweser des verhinderten Notars ausschließend übernimmt, nicht aber in solchem Falle, wo der Notar, bei nur theilweiser Verhinderung, die Ausübung seines Amtes nicht gänzlich unterbrechen, sondern neben dem Gehilfen gleichwohl selbst noch Amtsgeschäfte der bezeichneten Art vornehmen wollte.

München 31 Dez. 1865.
(J. M. Bl 1866 S. 9.)

---

148. Notare — Cautionen.

Hd. B. Suppl. Bd. II S. 106 §. 12.

J. M. Ueber die Behandlung der Dienstescautionen der auf eine andere Stelle versetzten Notare werden zu §. 12 der Instruktion zum Vollzuge des Notariatsgesetzes, im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen nachstehende Weisungen ertheilt:

Im angeführten §. 12 der Instruktion ist für den Fall der Versetzung eines Notars die erforderliche Verfügung von Seite der einschlägigen k. Regierungsfinanzkammer wegen der allenfalls veranlaßten Uebertragung der Caution zugesichert und hiebei ausdrücklich bestimmt, daß der versetzte Notar, wenn gemäß Art 98 des Notariatsgesetzes die Caution von 500 fl. auf 1000 fl. zu erhöhen ist, vor dem Antritte seines neuen Amtes sich bei dem Direktor des Bezirksgerichtes über die Erlegung der zur Erhöhung der Caution erforderlichen Summe auszuweisen habe.

Es wollte sonach dem Notar nicht auferlegt werden, bei Antritt der neuen Stelle die Caution ohne Rücksicht auf die be-

reits früher geleistete Caution nochmals im vollen Betrage aufrecht zu machen.

Auch ist durch die Bestimmungen der Artikel 98 und 119 des Notariatsgesetzes nicht ausgeschlossen, daß in die von dem versetzten Notare zu erlegende Caution derjenige Betrag eingerechnet werde, welchen er bereits bei Antritt der früheren Stelle als Caution erlegt hat.

Von dem Notar ist in solchem Falle dem Direktor des Bezirksgerichtes, in dessen Sprengel sich die neuanzutretende Notariatsstelle befindet, vor der Verpflichtung der nach §. 11 Abs. 2 der Vollzugsinstruktion ausgestellte Depositionsschein vorzulegen, mit der Erklärung, daß der treffende Betrag auch bezüglich der neuanzutretenden Stelle als Caution für Ablieferung der Taxen, sowie für Verurtheilungen zu Schadenersatz, Strafen und Kosten haften solle.

Hievon ist der, rücksichtlich der neuen Dienstesstelle zuständigen Kreiskassa durch den Bezirksgerichtsdirektor Anzeige zu erstatten. Hat der Notar in dieser Weise den Depositionsschein über die bei Antritt der früheren Stelle erlegte Caution und die allenfalls erforderliche Interimsbescheinigung der Staatsschulden-Tilgungs-Spezialkassa über die zur Erhöhung der Caution dienende Summe vorgelegt, so kann dessen Verpflichtung für die neue Stelle erfolgen, wenn auch die förmliche Uebertragung der bei Antritt der früheren Stelle erlegten Caution durch die einschlägigen Finanzstellen noch nicht vollzogen ist.

Uebrigens wird die betreffende Regierungsfinanzkammer, wenn die früher erlegte Caution des versetzten Notars durch Haftungen in Folge seiner Amtsführung an der früheren Stelle ganz oder theilweise erschöpft sein sollte, hierüber unverweilt dem Bezirksgerichte des neuen Amtssitzes durch Vermittelung des Staatsanwalts nach §. 14 Abs. 2 der Vollzugsinstruktion Nachricht ertheilen, damit wegen Aufschubs der Verpflichtung bis nach geschehener Cautionsergänzung, oder wegen Suspension des bereits für die neue Stelle verpflichteten Notars nach Art. 99 des Notariatsgesetzes weitere Verfügung getroffen werden kann.

München, 6. Jan. 1866.

(J.-M.-Bl. 1866. S. 10.)

---

149. Sachsen — Urkundenbeglaubigung.

J. M. Eine Verordnung des k. sächsischen Justizministeriums vom 9. Januar 1865 über das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, Jahrgang 1865, Stück 1, Seite 3 ff.) enthält in §. 171 die

Bestimmung, daß Urkunden, welche außerhalb des Königreichs Sachsen, jedoch in einem zum deutschen Bunde gehörigen Staate vor einem Gerichte oder einem Notar aufgenommen oder anerkannt worden sind und vor k. sächsischen Behörden in Grund- und Hypothekenbuchs-Angelegenheiten gebraucht werden sollen, nur dann dieselbe Glaubwürdigkeit wie die vor einem inländischen (k. sächsischen) Gerichte oder einem inländischen Notare aufgenommenen oder anerkannten Urkunden haben, wenn von dem Justizministerium des Auslandes Unterschrift und Siegel des Gerichts oder des Notars sowie die Berechtigung zur Aufnahme derartiger Urkunden bestätigt wird, soferne nicht durch Staatsverträge oder Anordnungen des k. sächsischen Justizministeriums etwas Anderes bestimmt ist.

Diese Vorschrift findet auf die vor bayerischen Gerichten oder Notaren aufgenommenen oder anerkannten Urkunden fraglicher Art in vollem Umfange Anwendung, da in Bezug auf dieselben die erwähnten Ausnahmsfälle, nämlich das Vorhandensein eines Staatsvertrags oder einer besonderen anderweitigen Anordnung des k. sächsischen Justizministeriums, nicht gegeben sind.

Es wird dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ergeht dabei an sämmtliche Gerichte, Staatsanwälte und Notare der Auftrag, hienach bei eintretender Veranlassung die Betheiligten geeignet zu verständigen.

München, 6. Jan. 1866.

(J.-M. Bl. 1866 S. 13.)

---

150. Schuldisciplin.

S. oben Nr. 70 Hd. B. Suppl. Bd. III. S. 540.

C. M. Nach dem Berichte einer Kreisregierung ist von mehreren Schulbehörden die Anfrage gestellt worden, ob und inwieweit den Disciplinarvorschriften für die deutsche Schule gegenüber der neuen Strafgesetzgebung noch Geltung zukomme. Auch sind Klagen darüber laut geworden, daß die Schulbehörden bei Handhabung der Schuldisciplin durch die neue Strafgesetzgebung nicht nur nicht unterstützt, vielmehr durch dieselbe in ihrer disciplinären Wirksamkeit mehrfach gehemmt würden.

Das unterfertigte k. Staatsministerium nimmt hieraus nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Justiz Veranlassung, die äußeren Schulbehörden auf nachfolgende Punkte aufmerksam zu machen:

I. Die fortwährende Geltung der für die deutsche Volksschule bestehenden Disciplinarvorschriften gegenüber den neuen Strafgesetzbüchern kann im Hinblick auf die Bestimmungen in

Art. 3 Ziffer 3 des Einführungsgesetzes zu den genannten Gesetzbüchern keinem begründeten Zweifel unterliegen. Ueberdies ist im Art. 46 des Strafgesetzbuches, dessen Bestimmungen nach Art 31 des Polizei-Strafgesetzbuches auch auf Polizeiübertretungen Anwendung zu finden haben, die ausdrückliche Vorschrift enthalten, daß durch die strafgerichtliche Verfolgung die Ausübung der Disciplinargewalt nicht ausgeschlossen werde.

II. Was insbesondere den Art. 99 des Polizei-Strafgesetzbuches anlangt, der hauptsächlich Beschwerden der Schulbehörden hervorgerufen hat, so kann die Annahme als begründet nicht erachtet werden, daß die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen über den unerlaubten Besuch von Wirthsäusern und öffentlichen Tanzplätzen durch die schulpflichtige Jugend der disciplinären Wirksamkeit der Schulbehörden hemmend entgegenstünden.

Um ein richtiges Verständniß des genannten Artikels und damit einen entsprechenden Vollzug durch die äußeren Schulbehörden herbeizuführen, wird Folgendes bemerkt:

1) Das Polizei-Strafgesetzbuch wollte, wie bereits vorhin unter Ziffer I erwähnt, die Disciplinargewalt der Schulbehörden in keiner Weise beschränken, vielmehr der amtlichen Wirksamkeit derselben in jenen Fällen zu Hilfe kommen, wo eine Disciplinar-Gewalt nicht Platz greift (Art. 99 Abs. 1), oder eine disciplinäre Ahndung nach Ansicht der Schulbehörden nicht ausreichend erscheint (Art. 99 Abs. 2). — Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, 1859|61 Beilagen-Band III. S. 486.

2) Daß durch die Einleitung strafgerichtlicher Verfolgung oder die von den Gerichten ausgesprochene Strafe die nach Umständen gebotene disciplinäre Einschreitung gegen straffällige Schüler nicht ausgeschlossen werde, kann nach den unter Ziffer 1 angeführten gesetzlichen Bestimmungen keinem Zweifel unterliegen, und wurde überdies bei Berathung des Gesetzes ausdrücklich anerkannt. — l. c. Beilagen-Band II. S. 340.

3) Der im Art. 99 Absatz 1 gewählte Ausdruck „schulpflichtige Kinder“ begreift sowohl die werk- als sonntagsschulpflichtige Jugend. — l. c. Beilagen-Band II. S. 227.

4) Die Theilnahme an öffentlichen Tanzunterhaltungen wollte den schulpflichtigen (werk- und sonntagsschulpflichtigen) Kindern unter keinen Umständen, selbst nicht unter gehöriger Aufsicht gestattet werden. — l. c. Beilagen-Band III. S. 142 und 146.

5) Sonntagsschulpflichtige Schüler stehen gleich den werktagsschulpflichtigen unter der Disciplin der Schulbehörden.

Während im Art. 99 des Polizei-Strafgesetzbuches für Werktagsschulpflichtige aus dem Grunde keine Polizeistrafen festgesetzt

wurden, weil mit Polizei-Maßregeln bei jugendlichen Personen oft mehr geschadet als gebessert wird, wurden dagegen polizeiliche Arreststrafen bei jenen sonntagsschulpflichtigen Personen für angemessen erachtet, welche sich der Autorität der Schule und des Hauses zu überheben suchen.

Die Schulbehörden haben daher gegen Sonntagsschulpflichtige, welche gegen das Verbot ihrer Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- oder Lehrherren Wirthshäuser oder öffentliche Tanzplätze besuchen, alsdann strafgerichtliche Einschreitung zu beantragen, wenn sie glauben, daß bei denselben andere als Polizeimaßregln nicht ausreichen.

Findet der Besuch nicht gegen ein bestimmtes Verbot, sondern nur heimlich und ohne Vorwissen der Eltern ꝛc. statt, so ist nur von Disciplinarwegen einzuschreiten. — l. c. Beilagen-Band II. S. 340, III. S. 486.

6) Auf christenlehrpflichtige Personen, soferne sie nicht mehr schulpflichtig sind, finden die Bestimmungen des Art. 99 des Polizei-Strafgesetzbuches keine Anwendung. — l. c. Beilagen-Band III. S. 389.

Für den Zeitpunkt der Beendigung der Sonntagsschulpflicht sind die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Dezember 1864 und der Vollzugsvorschriften hiezu vom 11. Januar 1865 maßgebend. — Ministerialblatt f. K.- u. Sch.-Ang. 1865, Nr. 2.*)

III. Um die Beschwerden der Lokal- und Distrikts-Schulinspektoren wegen unnöthiger Vorladung zur zeugschaftlichen Vernehmung bei öffentlichen Verhandlungen zu beseitigen, ist vom k. Staatsministeristum der Justiz am 13. Dezember 1864 unter Nr. 3001 entsprechende Entschließung an die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten diesseits des Rheins erlassen worden. Es ist daher lediglich Sache der betheiligten Inspektoren, sich jeweils mit den Vertretern der Staats-Anwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten in geeignetes Benehmen zu setzen.

IV. Um den Nachtheilen zu begegnen, welche durch grundlose und gehässige Anzeigen wegen angeblichen Mißbrauchs des Züchtigungsrechtes der Schullehrer hervorgerufen werden können, sind durch Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 28. Mai 1863 Nr. 11439, (Justiz-Ministerialblatt 1863, Nr. 1**) gleichfalls die erforderlichen Weisungen an die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten und an die Vertreter des Staats-Anwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten in den Landes-

*) Hd. B. Suppl. Bd. III S. 337 und oben Nr. 85

**) S. oben Nr. 24 S. 34.

theilen diesseits des Rheines ergangen. Den Schulbehörden wird von dem betreffenden Ausschreiben nachstehend ein Abdruck zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

V. Von den auf Grund der Art. 99 und 107 des Polizeistrafgesetzbuches erlassenen Strafurtheilen erhielten die Distriktspolizeibehörden bisher in der Regel keine Mittheilung; dieselben waren daher auch nicht in den Stand gesetzt, hievon den Lokalschulbehörden Nachricht zu geben. Da es wünschenswerth schien, daß die Schulbehörden von solchen Strafurtheilen Kenntniß erlangen, so hat das k. Staatsministerium der Justiz an die Vertreter der Staats-Anwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheines das Ausschreiben vom 30. November 1865, Nr. 2569,*) erlassen. Die Distriktspolizeibehörden werden auf Grund dieser Anordnung beauftragt, von den an sie gelangenden Strafurtheilen jedesmal sofort den betheiligten Lokalschulbehörden Mittheilung zu machen.

Vorstehende Entschließung, deren Bestimmungen unter Ziff. III. mit V. zunächst nur die Landestheile diesseits des Rheines berühren, ist in geeigneter Weise zur Kenntniß der Ortschulbehörden zu bringen

München, 8. Jan. 1866.
(C.-M.-Bl. 1866 S. 13.)

---

151. Heimatlose — Kosten.

F. M. Nach den seitherigen Bestimmungen durften die Kosten für Verpflegung und Transport der Heimatlosen und für sonstige der Staatskasse aus Heimatsverhältnissen obliegende Leistungen zwar nach dem wirklichen Anfalle bezahlt werden, der Mehrbetrag aber, welcher sich gegenüber der Etatsposition im Laufe eines Jahres ergeben hat, war behufs nachträglicher Genehmigung und Kreditseröffnung am Jahresschlusse zur Anzeige zu bringen.

Im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern wird nun genehmigt, daß vom Jahre 1864/65 an der gedachte Aufwand nach dem wirklichen Anfall, sohin ohne Rücksicht auf den Etat und auf etwaige Ueberschreitung des letzteren, nicht nur bezahlt, sondern auch verrechnet werde, wonach die hieher bezüglichen besonderen Aufwandsanzeigen für die Folge nicht mehr erforderlich erscheinen.

München, 9. Jan. 1866.
(F. M.-Bl. Erg.-Bd. 1866 S. 16.)

---

*) H. B. Sppl. Bd. III S. 540.

152. Rußland — Nachsteuer.

A. M. Naturalisirten Russen, welche die russische Unterthanschaft wieder aufgeben, und folglich aus Rußland wieder auswandern wollten, lag früherhin außer der Berichtigung der Nachsteuer jene eines dreijährigen Steuerbetrages ob.

Nach §. 4 Abs. II des kaiserlichen Ukases vom 6. März 1864 sollen nun diese Bestimmungen in den Fällen als aufgehoben erscheinen, wo die Auswandernden nunmehr Angehörige solcher Staaten werden würden, in welchen nach den Grundsätzen der Reciprocität zu Gunsten der vormaligen russischen Unterthanen gleiche Anordnung würde getroffen worden sein.

Auf die in dieser letzteren Beziehung von Seite des kaiserlich russischen Gouvernements bei der königlich bayerischen Regierung gestellte Anfrage hin haben nun Seine Majestät der König unter'm 9. Dezember v. Js. die allerhöchste Ermächtigung zur Abgabe der Erklärung zu ertheilen geruht:

> daß von vormaligen russischen Unterthanen, welche in Bayern die Naturalisation erlangt haben, in dem Falle, als dieselben mit Bewilligung der einschlägigen bayerischen Behörde aus Bayern wieder nach Rußland zurückwandern würden, fortan keinerlei Nachsteuer oder anderweitige Abgabe werde erhoben werden,

und wurde diese Erklärung auch unter'm 29. Dezember v. Js. der kaiserlich russischen Regierung gegenüber abgegeben.

München, 10. Jan. 1866.

(Reggsbl. 1866 S. 65.)

---

153. Torfstechen — Gewerbesteuer.

F. M. Auf die in Anregung gekommene Frage, ob und in welcher Weise das Torfstechen mit Gewerbesteuer zu belegen sei, wird nachfolgende Entschließung ertheilt:

1) Gemäß des Artikels 22 Abs. 2 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 1. Juli 1856 ist „der Betrieb der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und Fischerei, sowie die Ausbeutung von Bergwerken, soweit sich solche auf die Gewinnung der bezüglichen Produkte erstrecken, unter den steuerbaren Gewerben nicht begriffen; und ebenso der parthienweise Verkauf der vorerwähnten eigenen Erzeugnisse durch den Producenten nicht als steuerbares Handelsgeschäft zu erachten."

Die Motive zu diesem Artikel, welcher wörtlich aus dem Gesetze vom 28. Mai 1852 in jenes vom 1. Juli 1856

übergegangen ist, erläutern denselben im § 9 Abs. 2 noch weiters dahin, daß überhaupt die „Gewinnung der Produkte des Bodens, des Wassers und der Forste nicht als steuerbares Gewerbe erachtet werden könne."

Zu den Produkten des Bodens zählt aber zweifellos der Torf, weßhalb auch die „Torfstechereien" bereits durch das Grundsteuergesetz vom 15. August 1828 Art. 34 als Objekte der Grundsteuer bezeichnet sind.

Hieraus folgt, daß die bloße Gewinnung des Torfes — dieselbe erfolge mit oder ohne Anwendung von Maschinen, als Groß- oder Kleinbetrieb — sowie der parthienweise Verkauf desselben als Rohprodukt durch den Producenten mit Gewerbesteuer nicht belegt werden kann.

2) Ist der Producent nicht zugleich Eigenthümer des bezüglichen Torfgrundes, sondern nur Pächter desselben, so kommt die Entschließung vom 9. Juli 1862 Nr. 16486 „die Besteuerung des Einkommens aus Pachtgütern betr." zur Anwendung.

3) „Wird dagegen" — sagen die bezeichneten Motive weiter — „das Rohprodukt von dem Producenten (gleichviel ob Eigenthümer oder Pächter des bezüglichen Torfgrundes) weiter verarbeitet, und involvirt diese Verarbeitung den Betrieb eines eigenen Gewerbes, so hat für letzteres allerdings die Besteuerung (nach dem Gewerbsteuer-Gesetze) einzutreten."

Eine solche Verarbeitung liegt z. B. auch vor, wenn der Besitzer von Torfgründen den auf letzteren gewonnenen Torf zur Bereitung von Coaks und dergl. verwendet, nicht aber auch schon, wenn er denselben etwa nur preßt und in diesem Zustande alsdann veräußert, da im letztern Fall ein Stoffwechsel nicht erfolgt, der Torf nach wie vor Torf bleibt und die hiemit verbundene Arbeit den Betrieb eines besonderen Gewerbes nicht involvirt.

Es geht dies auch hervor aus den, den Motiven l. c. selbst beigefügten Beispielen und insbesondere aus dem Umstande, daß die Torfstechereien in dem ursprünglichen Gewerbesteuer-Tarif-Entwurfe aufgenommen waren, im Hinblick auf den alleg. Art. 22 des Gesetzes und dessen Motive, sowie Art. 34 des Grundsteuer-Gesetzes aus demselben aber absichtlich wieder entfernt, und nur der Verkauf von nicht selbst gewonnenem Torfe als Handelsgeschäft nach Tarif Nr. 336 oder 490 als gewerbesteuerpflichtig erachtet wurde.

Die k. Regierung hat daher in Zukunft nach diesen Direk-

tiven zu verfahren und insbesondere die Staatsanwälte hienach geeignet zu instruiren.

München 14. Jan. 1866.

(F. M. Bl. 1866 S. 28)

---

154. Notare — Abschriften zu Revisionszwecken.

J. M. In §. 19 Abs. 2 der Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862 zur allerhöchsten Verordnung über die Behandlung des Tax- und Stempelwesens vom 28. Mai 1862 ist die Befugniß der k. Regierungsfinanzkammern anerkannt, Akten und Aktenstücke oder Abschriften von solchen zur Einsichtnahme bei Revision der Tax-Register zu erholen, wenn dieses unumgänglich nothwendig ist.

Bei Revision der Taxregister der Notare kann im Hinblicke auf Art. 92 Abs. 1 des Notariatsgesetzes nicht die Einsendung von Urkunden in Urschrift, sondern nur die Anfertigung von Abschriften oder Auszügen derselben in Frage kommen. Die Anfertigung dieser Abschriften und Auszüge ist von mehreren Notaren, als außer ihrer Verpflichtung liegend, verweigert und zur Begründung der Weigerung weiter angeführt worden, daß sie zu anderen unentgeltlichen Leistungen, als den in Art. 29 und 30 der Notariatsgebühren-Ordnung aufgeführten, nicht gehalten seien.

Diese Weigerung ist indessen keineswegs gerechtfertigt, nachdem den Notaren für die Besorgung der auf das Tax- und Stempelwesen bezüglichen Geschäfte, zu welchen auch die Ertheilung aller zur Revision der Taxregister nöthigen Aufschlüsse zu zählen ist, durch §. 10 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862 eine Tantieme bewilligt ist und von Seite der k. Regierungsfinanzkammern Abschriften oder Auszüge von Urkunden zu dem angegebenen Zwecke nur selten erholt werden, so daß hierin eine unverhältnißmäßige Belastung der Notare nicht gefunden werden kann.

Das unterfertigte k. Staatsministerium macht im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen die Notare hierauf mit dem Beifügen aufmerksam, daß es ihnen, wenn sich das betreffende Rentamt am Orte ihres Amtssitzes befindet, gestattet sei, in Fällen besonderen Geschäftsdranges sich mit dieser k. Behörde wegen Abordnung eines verpflichteten Rentamtsgehilfen in die Amtsräume des Notars zur Anfertigung der von der k. Regierungsfinanzkammer verlangten Abschriften zu benehmen.

München 21 Jan. 1866.

J. M. Bl. 1866 S. 19)

---

155. Französische Gesandtschaft — Legalisationsgebühren.

S. oben Nr. 36. S. 49.

J. M. Unter Bezugnahme auf Ziffer VI der Entschließung vom 28. August 1863 (Justizministerialblatt von 1863, Seite 98) wird bekannt gegeben, daß nach einer Mittheilung des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern die kaiserlich französische Regierung sich veranlaßt gesehen hat, die an ihre Gesandtschaft dahier zu entrichtende Gebühr für die Beglaubigung von Gerichts- und Notariats-Urkunden, welche bisher 6 Francs = 2 fl. 48 kr. für jede einzelne Urkunde betrug, nunmehr auf 10 Francs = 4 fl. 40 kr. zu erhöhen.

Nach einer Erklärung der kaiserlich französischen Gesandtschaft dahier wird es übrigens bezüglich der Gebührenerhebung in Armuthsfällen auch fernerhin bei dem bisherigen Verfahren belassen, wonach bei Vorlage eines amtlichen Zeugnisses über die Zahlungsunfähigkeit der Betheiligten die betreffenden Beglaubigungen Seitens der gedachten Gesandtschaft gebührenfrei ertheilt wurden.

München 21. Jan. 1866.

(J. M. Bl. 1866 S. 20)

---

156. Rechtspraktikanten — Advokaten- und Notariats-Praxis.

Hd. B. Suppl. Bd. II S. 521.

J. M. Das unterfertigte k. Staatsministerium hat die Wahrnehmung gemacht, daß einzelne Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 3. August 1863 — Regierungsbl. S. 1281 — nicht nur verschiedenartig, sondern auch ganz unrichtig aufgefaßt werden.

Dasselbe sieht sich daher veranlaßt, Folgendes bekannt zu geben:

I.

Gemäß §. 1 Abs. 2 der angeführten allerhöchsten Verordnung ist denjenigen Rechtspraktikanten, welche sich um Anstellung im Richter-, Sekretariats- oder staatsanwaltschaftlichen Dienste bewerben, gestattet, als Concipienten bei einem Advokaten oder als Gehilfen bei einem Notare einzutreten.

Diese Beschäftigung bei Advokaten oder Notaren soll zwar der Gerichtspraxis nur dann völlig gleichgeachtet werden, wenn letztere dadurch im Ganzen nicht länger als zwei Jahre unterbrochen wird.

Hieraus folgt aber nicht, daß die betreffenden Rechtspraktikanten nicht auch länger als zwei Jahre ihre Praxis bei Advokaten oder Notaren fortsetzen dürfen, noch auch, daß denselben durch eine solche längere Beschäftigung bei Advokaten oder Notaren der Rücktritt in die Gerichtspraxis abgeschnitten oder ihre Berücksichtigung bei Vorschlägen zur Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen wird.

Der Nachtheil einer die Dauer von zwei Jahren überschreitenden Praxis bei Advokaten oder Notaren macht sich vielmehr im Gegensatze zu einer ununterbrochenen Gerichtspraxis wesentlich darin, aber auch nur darin geltend, daß nach der Bestimmung des §. 17 der allerhöchsten Verordnung vom 3. August 1863 bei Erstattung der Anträge auf Anstellung im gesammten Justizdienste, einschließlich der Advokatur und des Notariats, auf diejenigen Staatsdienstadspiranten vorzugsweise Bedacht genommen werden muß, welche während einer längeren Dauer des Accesses Proben einer ausgezeichneten Thätigkeit geliefert und zur Förderung der Geschäftsaufgabe eines Gerichtes oder der Staatsanwaltschaft wesentlich beigetragen haben.

Immerhin bleibt es indessen — abgesehen von der eben angeführten Bestimmung des §. 17 a. a. O. — dem k. Staatsministerium der Justiz noch vorbehalten, auch solchen Rechtspraktikanten, welche über zwei Jahre bei Advokaten oder Notaren beschäftigt sind, bei den an Seine Majestät den König zu erstattenden Besetzungsanträgen besondere Berücksichtigung zuzuwenden, wenn sie sich durch hervorragende Leistungen ausgezeichnet und jederzeit ein musterhaftes Gesammtverhalten an den Tag gelegt haben.

II.

Gemäß §. 11 der angeführten allerhöchsten Verordnung erlischt der Acceß an einem Bezirks- oder Appellationsgerichte in der Regel mit dem Austritte aus dem Gerichte.

Wenn jedoch einem Accessisten von dem k. Staatsministerium der Justiz die Bewilligung ertheilt wird, für einen Notar die Amtsverwesung zu übernehmen, so wird durch diese Verwesung weder die Beendigung noch auch eine Unterbrechung des Accesses herbeigeführt; auch wird die Zeit dieser Amtsverwesung nicht zum Nachtheile der Accessisten oder Rechtspraktikanten in die obenerwähnten zwei Jahre eingerechnet.

München 22. Jan. 1866.

(J. M. Bl. 1866 S. 21)

157. Schulgärten.

H.-B. Bd. V S. 229 not. 37.

C. M. Auf den Anfragebericht vom 19. d. Mts. in Betreff der Pflege des Unterrichts in der Obstbaumzucht in den deutschen Schulen wird die k. Regierung, K. d. J., auf die generalisirte Ministerial-Entschließung vom 7. Juli 1853 Nr. 5176, die Förderung der Obstbaumzucht betreffend, und die dort allegirten Vorschriften hingewiesen, um hiernach ihr weiteres Vorgehen in dieser Sache zu bemessen.

Mit Rücksicht auf diese Normen kann es zwar keinem Anstande unterliegen, daß der Unterricht in der Obstbaumzucht einen Bestandtheil des deutschen Schulunterrichts zu bilden habe, und daß Schullehrer, welchen der Genuß eines Schulgartens zugewiesen ist, angehalten werden dürfen, einen Theil desselben zur Obstbaumzucht und zur Unterrichts-Ertheilung hierin zu benützen.

Dagegen kann in Ortschaften, wo sich noch kein Schulgarten befindet, zwar eine Aufforderung und Aufmunterung, nicht aber eine zwangsweise Nöthigung der Gemeinden zur Ermittlung eines solchen als zuläßig erachtet werden.

München, 28. Jan. 1866.

(C. M. Bl. 1866 S. 23.)

---

158 Rübenzuckersteuer.

H.-B. Bd. V S. 268; Sppl. III, S. 574.

L. II. K. In Folge einer unter den Regierungen der zum Zollvereine gehörigen Staaten getroffenen Verabredung verordnen Wir, was folgt:

§. 1.

Bei der Erhebung der Steuer für die Bereitung von Zucker aus getrockneten (gedörrten) Rüben werden vom 1. September 1862 an auf jeden Centner getrocknete Rüben nicht mehr (Gesetz vom 10. Juli 1861 §. 3.) fünf Centner, sondern nur vier und drei viertel Centner rohe Rüben gerechnet.

§. 2.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

München, 1. Febr. 1866.

(Reggsbl. 1866 S. 155.)

---

159. Geometer.

F. M. Nachdem die allgemeine Landesvermessung durch die kgl. Steuerkataster-Commission beendigt ist, hat sich das Bedürfniß ergeben, für die praktische Ausbildung der Geometercandidaten durch deren Verwendung im Kataster-Ummessungs- und Umschreibdienste Fürsorge zu treffen.

Es wird daher zur Heranbildung eines tüchtigen, mit dem gesammten Katasterdienste vertrauten Geometerpersonals in Bezug auf die Ausbildung, Verwendung und Qualificirung der geprüften Geometercandidaten vorläufig verfügt, was folgt:

1.

Jeder Geometercandidat hat nach erstandener theoretischer Prüfung zum Behufe seiner weiteren Ausbildung für die praktische Bezirksgeometerprüfung eine zweijährige Praxis im Kataster-Ummessungs- und Umschreibdienste zu nehmen.

Hievon sind 12 Monate der Geometerpraxis bei einem Bezirksgeometer und 12 Monate der Kataster-Umschreibpraxis bei einem Rentamte zu widmen.

Nur solchen Candidaten, welche sich über die mit Fleiß und Fortgang vollendete vorschriftsmäßige Praxis und zugleich über ein untadelhaftes Betragen auszuweisen vermögen, wird künftig die Zulassung zur praktischen Bezirksgeometerprüfung ertheilt werden.

2.

Nach erstandener praktischer Prüfung haben die Adspiranten um Bezirksgeometerstellen ihre Praxis bei Bezirksgeometern oder bei Rentämtern bis zu ihrer Anstellung ununterbrochen fortzusetzen.

Für diese Anstellung ist neben der Concursnote die in der fortgesetzten Praxis erworbene Qualification maßgebend, und es wird bei Besetzung von Bezirksgeometerstellen vorzugsweise auf jene Adspiranten Bedacht genommen werden, welche sich mit dem gesammten — die Evidenthaltung der Kataster und Pläne umfassenden — Katasterdienste vollständig vertraut gemacht und während ihrer Verwendung bei Kreis-Obergeometern, dann bei Rentämtern oder Bezirksgeometern Beweise ihrer praktischen Kenntnisse, Geschäftsgewandtheit und Verlässigkeit gegeben haben.

Jeder Adspirant um eine Bezirksgeometerstelle hat der kgl. Regierungs-Finanzkammer, in deren Bezirk er seine Praxis fortsetzt, anzuzeigen, wo er in Praxis getreten ist, und es ist diese Anzeige bei jedem Wechsel in der Praxis zu erneuern.

Die kgl. Regierungen, Kammern der Finanzen, haben über die in ihrem Kreise prakticirenden, ihrer dienstlichen Ueberwachung gemäß §. 69 des Grundsteuergesetzes unterstellten Adspiranten

Qualifikationslisten in der allgemein vorgeschriebenen Form nach Einvernehmung des Obergeometers und so weit nöthig, nach Vernehmung der Rentämter und Bezirksgeometer herzustellen, worin sie sich über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten und über die Befähigung und Würdigkeit jedes Candidaten zur Anstellung als Bezirksgeometer bestimmt aussprechen werden.

Diese Qualificationslisten sind jährlich zu ergänzen und im Monate Dezember — zum erstenmale im Dezember ds. Js. — in Vorlage zu bringen. Bei dieser Vorlage sind jene Candidaten, welche die Rentämter in Evidenthaltung der Kataster durch ersprießliche Dienstleistungen wesentlich unterstützt haben, besonders zu bezeichnen.

Gleichzeitig mit Vorlage der Qualificationslisten für die Adspiranten um Bezirksgeometerstellen sind künftig auch die gemäß der Entschließung vom 23. Dezember 1850 Nr. 21161 herzustellenden Qualificationslisten für die Bezirksgeometer selbst einzubefördern, und es ist in Letztern stets besonders hervorzuheben, ob die Erledigung der Messungsaufträge, der Ueberträge in die verschiedenen Planexemplare und der Neubautenmessungen im Laufenden ist oder nicht.

Für diejenigen Adspiranten um Bezirksgeometerstellen, welche bei der kgl. Steuerkatastercommission verwendet werden, sind die Qualifikationslisten von dieser Stelle anzufertigen und vorzulegen.

3.

Den Bezirksgeometern bleibt auch fernerhin gestattet, unter ihrer Controle und Haftung mit Genehmigung der betreffenden kgl. Regierungs-Finanzkammer Geometerpraktikanten zu selbstständigen Vermessungen auf dem Felde zu verwenden, soferne dieselben die Bezirksgeometerprüfung mit Erfolg bestanden haben, und gemäß der Entschließung vom 10. Juni 1860 Nr. 7020 auf gewissenhaften Vollzug der ihnen zu übertragenden Vermessungsoperationen eidlich verpflichtet sind.

Bei Ertheilung der Bewilligung zur Annahme solcher Messungsassistenten werden die kgl. Regierungen, Kammern der Finanzen, ausdrücklich auf die Bestimmungen der gedachten Entschließung hinweisen, wornach:

a) den Messungsassistenten nicht gestattet ist, für die ihnen übertragenen Arbeiten von den Betheiligten Vergütungen anzusprechen oder zu empfangen;

b) den Betheiligten besondere Diäten für die Assistenten nicht aufgerechnet werden dürfen, deren Remunerirung vielmehr dem Bezirksgeometer obliegt, wogegen derselbe die normativmäßigen Gebühren zu beziehen hat;

c) die Bezirksgeometer verbunden sind, die von ihren Assistenten auf dem Felde selbstständig vollzogenen Arbeiten in ihren Tagebüchern ausdrücklich zu bemerken.

Die Vergütungen, welche den Assistenten von den Bezirksgeometern gewährt werden, sind in den Qualificationslisten der Letztern vorzumerken.

Sollte ein Bezirksgeometer es an der erforderlichen Ueberwachung seines Assistenten fehlen lassen oder dieser zu begründeten Klagen Anlaß geben, so wird die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, nicht unterlassen, die ertheilte Genehmigung sofort zurückzuziehen; auch wird dieselbe darauf halten, daß in der Regel nicht mehr als höchstens 2 Assistenten gleichzeitig bei einem Bezirksgeometer sich befinden.

Aus Anlaß verschiedener Anzeigen wird den königl. Regierungs-Finanzkammern noch dringend anempfohlen, die selbstständige Vornahme von Vermessungen durch hiezu nicht autorisirte Praktikanten oder Gehilfen der Bezirksgeometer nicht zu dulden und bei ferneren Zuwiderhandlungen gegen die deßfalls gegebenen Vorschriften sofort nachdrücklich einzuschreiten.

Geometercandidaten, welche nur die theoretische, nicht aber auch die praktische Prüfung bestanden haben, können nur mit Bewilligung des unterfertigten kgl. Staatsministeriums zu selbstständigen Arbieten verwendet werden.

4.

Für den Fall, als bei einem Bezirksgeometer Messungsrückstände anwachsen sollten, und eine Verkleinerung des Messungsbezirkes nicht räthlich erscheint, wird die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, die Aufstellung eines Aushilfsgeometers für einen Theil des Bezirkes bei dem unterfertigten kgl. Staasministerium beantragen.

Diese Aushilfsgeometer haben die regulativmäßigen Gebühren für ihre Arbeiten zu beziehen, wogegen ihnen obliegt den Currentdienst und die Ausarbeitung der Retardaten selbstständig zu erledigen, bis der Bezirksgeometor wieder in der Lage ist, seinen ganzen Bezirk übernehmen und versehen zu können.

5.

Gesuche um Uebertragung von Bezirksgeometerstellen, desgleichen Versetzungs- und Beförderungsgesuche von Bezirksgeometern sind bei derjenigen königl. Regierungs-Finanzkammer einzugeben, in deren Bezirk der Bewerber verwendet oder angestellt ist.

Diese Gesuche sind an das unterfertigte kgl. Staatsministerium gutachtlich einzubefördern.

Nur die bei der kgl. Steuerkatastercommission verwendeten Adspiranten haben ihre Anstellungsgesuche bei dieser Stelle einzugeben.

Nachdem die Zahl der Bezirksgeometer schon seit mehreren Jahren bis in die jüngste Zeit vermehrt wurde, um dem Bedürfnisse des Katasterdienstes und der betheiligten Grundbesitzer thunlichst zu genügen und nachdem die Bezirksgeometer nun auch in die Lage gesetzt sind, sich durch Aufnahme geprüfter Geometer als Praktikanten und Assistenten ausreichend unterstützen zu lassen, darf erwartet werden, daß es den Bezirksgeometern fortan gelingen werde, ihre Aufgabe stets rechtzeitig zu erledigen und Klagen über Messungsverzögerungen fern zu halten.

Zu den kgl. Regierungs-Finanzkammern wird vertraut, daß sie bei wahrgenommenen Rückständen ohne Verzug nach den gegebenen Direktiven vorgehen und eintretenden Falls die Aufstellung von Aushilfsgeometern oder, wenn nöthig, eine weitere Verkleinerung der Messungsbezirke rechtzeitig bei dem unterfertigten königl. Staatsministerium anregen werden.

München, 6. Febr. 1866.
(Krsbl. Schw. u. Nbg. 1866, S. 201.)

---

160. Brandversicherung — Grundbuchs-Auszüge.

H. M. In Erwiderung des Berichtes vom 16. Febr. l. Js. wird der Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern unter Rückschluß der Beilagen nach vorgängigem Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eröffnet, daß die Bestimmung des §. 38 der Vollzugsinstruktion zum Feuerversicherungsgesetze, wornach dem Versicherten ein amtlich gefertigter Grundbuchsauszug kostenfrei zugestellt werden soll, selbstverständlich nur von der erstmaligen Ausfertigung dieser Legitimationsurkunde gilt, und daß es darum keinem Bedenken unterliegt, für wiederholt verlangte derartige Ausfertigungen angemessene Gebühren zu erheben.

Indessen darf hierbei zu Gunsten der Feuerversicherungsanstalt mehr nicht als der Ersatz für das zur Verwendung kommende Formularpapier angesprochen werden; die sonstigen Gebühren haben in die Staatskasse zu fließen und ist darum auch deren Regulirung den einschlägigen kgl. Finanzstellen anheimzugeben.

München, 4. Aug. 1865.
(Krsbl. Schw. Nbg. 1866 S. 189.)

---

161. Russische Gesandtschaft — Gebühren.

Inhaltlich einer Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 10. Febr. 1866 — mitgetheilt durch Ausschreiben der k. Regierung von Schwaben und Neuburg K. d. J. vom 15. Febr. 1866 ist für Ausfertigungen in den kaiserl. russischen Gesandtschaftskanzleien nachstehender Tarif eingeführt worden:

	Rubl.	Kop.	fl.	kr.
Für einen neuen Paß	2	—	3	44
Für ein Paßvisum	—	50	—	56
Für ein Lebenszeugniß, Geburtsschein, Trauungsschein und Todtenschein	1	—	1	52
Für eine in der Gesandschaft ausgefertigte Vollmacht	2	—	3	44
Für die Beglaubigung einer Abschrift oder Unterschrift	1	—	1	52
Für Aussertigung von Attesten und sonstigen Dokumenten	1	—	1	52

(Krsbl. Schw. Nbg. 1866 S. 196.)

162. Tischtitel — Jahresanzeigen.

C. M. Durch die generalisirte Ministerialentschließung vom 30. Mai 1853 Nr. 4182 wurde die in den früheren Entschließungen vom 27. April 1844 Nr. 12,677 und vom 8. März 1845 Nr. 7152 angeordnete monatliche Anzeige über den Stand der Tischtitelbezüge und der etwaigen Heimfälle an denselben auf Quartals-Anzeigen zurückgeführt.

Das unterfertigte k. Staatsministerium sieht sich nunmehr veranlaßt, auch diese Quartalsanzeigen zu erlassen. Es ist daher in Zukunft lediglich am Schlusse des Etatsjahres der effektive Aufwand auf Tischtitelbezüge katholischer Geistlicher nebst Angabe der heimgefallenen Beträge in einem detailirten Verzeichnisse zum Zwecke definitiver Creditseröffnung berichtlich vorzulegen.

München 10. Febr. 1866.
(C. M. Bl. 1866 S. 47.)

163. Stipendien für adelige Gymnasialschüler.

H. B. Sppl. Bd. III S. 391.

C. M. In Ziffer 3 der Ministerialentschließung vom 1. Mai v. Js. Nr. 2380 (Ministerialblatt von 1865 Seite 99) ist bestimmt, daß alle Gesuche um Verleihung oder Wiederverleihung von Stipendien aus dem adeligen Stipendiensonde bei den zuständigen Stellen und Behörden spätestens bis zum Schlusse des Monats Juli jeden Jahres bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung eingereicht werden müssen.

Da jedoch die Abhaltung der vorschriftsmäßigen Stipendienprüfung im Anfange des Monats August bei den mehrfachen zu dieser Zeit den Studienrectoraten obliegenden Geschäften mit Schwierigkeiten verbunden ist, wird hiedurch bestimmt, daß die Gymnasialschüler, welche sich um adelige Stipendien bewerben wollen, bis spätestens zum 1. Juli jeden Jahres ihre desfallsigen Gesuche dem ihnen vorgesetzten k. Studienrectorate anzumelden haben.

Die k. Studienrectorate haben dieß den adeligen Schülern gleichzeitig mit der durch Ziffer 7 der Ministerialentschließung vom 1. Mai 1865 (Ministerialblatt Seite 101) vorgeschriebenen Bekanntmachung unter dem Beifügen zu eröffnen, daß die Verleihung von adeligen Stipendien durch erfolgreiches Bestehen der Stipendienprüfung bedingt sei, und daß Gesuchsteller, welche diese Vorbedingung nicht erfüllt haben, von der Berücksichtigung ausgeschlossen seien.

Die Festsetzung des Tages, an welchem die Stipendienprüfung abgehalten wird, innerhalb der 1. Hälfte des Monats Juli, bleibt den k. Studienrectoraten überlassen.

München 10. Febr. 1866.

(C. M. Bl. 1866. S. 47.)

---

164. Gerichtsdepositen — Obligationen-Verloosung.

H. B. Sppl-Bd. II. S. 37 §. 23 und 25.

J. M. Bei den Stadt- und Landgerichten diesseits des Rheins hat sich im Betreffe der Ueberwachung der Zahlungstermine bei den in ihrer Verwahrung befindlichen Lotterieloosen und Obligationen, deren Zahlbarkeit durch öffentliche Verloosung bestimmt wird, ein verschiedenartiges und zum Theile ungenügendes Verfahren gebildet, welches einer Regelung bedarf.

Die Frage, ob und inwieweit diese Gerichte überhaupt verbunden sind, auf die Wahrnehmung der Verfalltermine solcher Papiere zu dem Zwecke rechtzeitiger Erhebung der dadurch zuge-

sicherten Kapitalien bedacht zu sein, läßt sich nur mit Unterscheidung beantworten:

1) Gehören diese Papiere zu Vermögungsmassen, bezüglich welcher das Gericht die Sorge für die Verwaltung den Betheiligten überlassen kann, ohne daß ihm hiebei in irgend einer Weise eine Haftung für die durch etwaige Versäumnisse entstehenden Nachtheile obliegt, wie es z. B. der Fall sein kann bei einer noch in gerichtlicher Verwahrung befindlichen, aber bereits von großjährigen Erben angetretenen Erbschaft, so unterliegt es keinem Anstande, die Sorge für die Wahrnehmung der Verfalltermine und die rechtzeitige Einziehung der Kapitalien diesen Betheiligten ausschließlich zu überlassen.

2) Hat jedoch das Gericht selbst entweder unmittelbar für die Verwaltung einer solchen Vermögungsmasse zu sorgen, — wie z. B. bei einer Verlassenschaft, zu welcher sich noch kein Erbe gefunden hat, und zu deren einstweiligen Verwaltung das Gericht auch nicht die Aufstellung eines Curators für veranlaßt hält, — oder ist zwar zunächst eine andere Person, ein Vormund oder Curator zur Verwaltung, das Gericht aber zur Beaufsichtigung dieser Verwaltung verpflichtet, wie es in sämmtlichen Pflegschaften der Fall ist, — so bringt es die Natur der Sache mit sich, daß in einem solchen Falle das Gericht nicht versäumen darf, insoweit ihm die erforderlichen Mittel hiezu geboten sind, selbst von dem Ergebnisse der Verloosungen Kenntniß zu nehmen und hienach die zur Abwendung von Nachtheilen dienlichen Schritte zu bemessen.

Als unbedingt nothwendig erscheint hienach mindestens die Vergleichung jener Ziehungslisten, welche den Gerichten amtlich mitgetheilt werden, insbesondere der im Regierungsblatte für das Königreich Bayern über die Verloosungen der inländischen Staatsobligationen, dann der Bekanntmachungen über die Verloosungen anderer, sowohl inländischer als ausländischer Obligationen und Lotterieloose in denjenigen Zeitungen, welche das Gericht regelmäßig bezieht. Außerdem haben die Stadt- und Landgerichte nicht blos, wenn sie auf anderem Wege von der eingetretenen Fälligkeit eines solchen in ihrer Verwahrung befindlichen Papieres Kenntniß erlangen, unter den oben zu 2 angeführten Voraussetzungen hierauf geeignete Rücksicht zu nehmen, sondern es sollen dieselben auch, wenn sie sich in der Lage befinden, weitere Erkundigungen über die Verfalltermine solcher Papiere einziehen zu können, von den ihnen hiezu gebotenen Mitteln in möglichstem Umfange Gebrauch machen, da die Erfahrung

lehrt, daß die Verfalltermine häufig von den Vormündern und Curatoren übersehen werden.

Im §. 23 der Verordnung vom 28. Mai 1862 über die Behandlung der Gerichtsdepositen ist bestimmt, daß den Depositen-Commissionen keine Verpflichtung obliege, die Zahlungstermine der deponirten, durch das Loos zur Heimzahlung bestimmten Staatsobligationen oder gezogenen Lotterieloose evident zu halten oder desfallsige Ziehungslisten einzuholen und zu prüfen, sondern daß die eigentliche Verwaltung der Depositen, insoweit sie durch Gesetze geboten ist, dem Gerichte als solchem zustehe. Hienach kann die Verbindlichkeit zur Wahrnehmung der Verfalltermine in den oben zu 2 erwähnten Fällen zunächst nur denjenigen Richtern obliegen, welche mit den einschlägigen Rechtssachen befaßt sind.

Bei jenen Gerichten, wo die Behandlung solcher Rechtssachen unter mehreren Richtern vertheilt ist, oder bei großen Gerichten, bei welchen das gesammte Pflegschafts- und Verlassenschaftswesen in der Hand eines und desselben Richters vereinigt ist, wäre indessen die Vergleichung der Ziehungslisten von allen diesen Richtern beziehungsweise von diesem einzigen Richter mit einem unverhältnißmäßig großen Aufwande von Mühe und Zeit verbunden. Es erscheint daher zur Vereinfachung dieses Geschäftes als wünschenswerth, daß dasselbe bei solchen Gerichten für die zunächst hiezu verpflichteten Richter von einem einzigen Beamten, welchen der Gerichtsvorstand zu ernennen hat, und zwar womöglich von einem Mitgliede der Depositenkommission, vorgenommen werde, da diesem die betreffenden Urkunden am nächsten zur Hand sind.

Dieser Beamte hat über sämmtliche bei dem Gerichte in Verwahrung befindliche Papiere fraglicher Art, insoweit sich solche nicht zur Aufnahme in das §. 25 der erwähnten Verordnung vom 28. Mai 1862 vorgeschriebene Verzeichniß der Zinsverfalltermine eignen, ein besonderes Verzeichniß zu führen und beide Verzeichnisse fortgesetzt mit den einschlägigen Ziehungslisten, welche ihm zu diesem Zwecke vom Gerichtsvorstande mitzutheilen sind zu vergleichen.

Findet der mit diesem Geschäfte beauftragte Beamte bei der Vergleichung der Ziehungslisten mit beiden Verzeichnissen, daß eine Nummer von den darin aufgeführten Obligationen oder Lotterieloosen gezogen und das Kapital hievon zur Zahlung fällig geworden ist, so hat er hievon ungesäumt dem mit der betreffenden Sache befaßten Richter durch einfache Geschäftsnote Kenntniß zu geben.

Die Vorstände der Stadt- und Landgerichte werden beauf-

tragt, vorstehender Entschließung entsprechend unverzüglich das Geeignete zu bethätigen.

München 12. Febr. 1866.

(J. M. Bl. 1866 S. 28)

---

165. Hausiren mit Preßerzeugnissen.

Hd. B. Bd. I S. 256 n. 7; S. 259 n. 8.

M. J. Der kgl. Regierung, Kammer des Innern, werden anruhend die Beilagen des Berichts vom 23. Juni v. Js. mit dem Auftrage zurückgegeben, dem Stadtmagistrate Fürth zu eröffnen, daß im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten die Beschwerde, welche der genannte Stadtmagistrat vom 18. Juni v. Js. gegen die Regierungsentschließung vom 29. März v. Js. erhoben hat, aus nachstehenden Gründen zur Berücksichtigung nicht geeignet gefunden wurde.

Der Stadtmagistrat Fürth glaubt die gewerbspolizeiliche Zuständigkeit für Ertheilung der nach Art. 38 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 zulässigen Erlaubniß zum Hausiren mit Preßerzeugnissen in Anspruch nehmen zu können, weil er in der Vollzugsinstruktion, welche zu dem erwähnten Gesetze unterm 20. März 1850 (Administr.-Samml. Bd. XXII. S. 165) erlassen wurde, und in einem bezüglichen Ausschreiben des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. April. 1850 (Administr,-Verord.-Samml. Bd. XXII. S. 177) auf die Gewerbs-Polizeibehörden und die gewerbspolizeilichen Bestimmungen hingewiesen sei, das Hausiren nur einen Theil des gewerbsmäßigen Handels bilde, zu welchem die Gewerbs-Polizeibehörde die Berechtigung ertheile, und von diesem allgemeinen Grundsatze nirgends, namentlich auch nicht in der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863 (Regierungsblatt S. 1489) hinsichtlich des Absatzes von Preßerzeugnissen eine Ausnahme statuirt sei.

Allein dagegen kommt Folgendes in Betracht:

In der erwähnten Vollzugsinstruktion vom 20. März 1850 ist keine Bestimmung über die Zuständigkeit getroffen, sondern zu Art. 38 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 nur bemerkt, daß das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten über die Berechtigung zum Handel mit Schriften, über die Befugnisse des Selbstverlegers und über das Hausiren mit dergleichen Produkten die erforderlichen Weisungen an die Gewerbs-Polizeibehörden erlassen werden.

In dem bezüglichen Ausschreiben des kgl. Staatsministeriums

des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. April 1850 ist sodann ausgesprochen: „Bezüglich des Hausirhandels mit Preßerzeugnissen bleiben die bestehenden gewerbspolizeilichen Bestimmungen, namentlich die allerhöchste Verordnung vom 31. Dezember 1813 (Regierungsblatt 1814 Seite 57) in Geltung."

Diese Verordnung verbot aber den Hausirhandel unbedingt, und es darf also aus der gewerbspolizeilichen Hinweisung auf dieselbe nicht gefolgert werden, daß den Gewerbs-Polizeibehörden das Recht eingeräumt werde, von diesem unbedingten Verbote eine Ausnahme zu machen.

Vielmehr setzt jene Hinweisung außer Zweifel, daß das Verbot des Hausirens mit Preßerzeugnissen vom gewerbspolizeilichen Standpunkte als Regel aufrecht bleiben soll, während die nach Art, 38 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 als Ausnahme zulässige Bewilligung jenen Behörden anheimfalle, welchen der Vollzug der Preßgesetze zukömmt.

Der nemliche Grundsatz ist auch in der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863 (Regierungsblatt S. 1489) festgehalten, indem §. 20 ausdrücklich erklärt, daß die Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe auf das Hausiren mit Preßerzeugnissen keine Anwendung finden,*) und hiernach auch die Vorschriften, welche §. 4 dieser Verordnung über die Zuständigkeit zur Bewilligung des Hausirens enthält, auf die Erlaubniß zum Hausiren, Colportiren 2c. von Preßerzeugnissen eine Anwendung nicht finden können.

Es erscheint demnach als vollkommen gerechtfertigt, daß in der Regierungsentschließung vom 29. März v. Js. nicht der Stadtmagistrat Fürth als zuständig erklärt wurde, über das Gesuch des Buchdruckers Albrecht Schröder um die Erlaubniß zum Colportiren von Preßerzeugnissen Beschluß zu fassen, und ebenso nach Ansicht der allerhöchsten Verordnung vom 15. September 1818 über die Verhältnisse der königl. Commissäre, in den Städten I. und II. Klasse zu den Magistraten §. XI. lit. a. und b. begründet, die Zuständigkeit des kgl. Stadtcommissariats gewahrt zu haben.

Anlangend die vom Stadtmagistrat Fürth angeregte Befürchtung einer möglichen Gefährdung gewerbspolizeilicher Interessen in Folge der Behandlung der bezeichneten Gesuche durch die Preß-Polizeibehörden, so wird dieser Besorgniß begegnet, wenn, wie es sachgemäß und auch den bestehenden Competenzbestimmungen entsprechend ist, in denjenigen Fällen, in welchen gewerbspolizeiliche

*) Vgl. §. 18 der Verordnung v. 28. April 1868 Reggsbl. S. 723.

Interessen berührt erscheinen, der Beschlußfassung die Erholung der Aeußerung der betreffenden Gewerbs-Polizeibehörde vorausgeht.

München 13. Febr. 1866
(Krsbl. Schw. Nbg. 1866 S. 218)

---

166. Grundbestimmungen für die Contocorrent-Geschäftsrechnungen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank mit den Sparkassen Bayerns.

§. 1.

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank gestattet denjenigen Sparkassen Bayerns, welche dem kgl. Staatsministerium des Handels näher bezeichnet wurden, die fruktificirliche Anlage ihrer jeweils müßigen Baarbestände in laufender Rechnung sowohl bei der Hauptbank als ihren Filialen bis zu den dem königl. Staatsministerium näher bezeichneten Summengrößen, und leistet hiefür eine $3^1/_2\,^0/_0$ige Verzinsung vom Tage der Anlage.

§. 2.

Sie belastet dagegen die Sparkasse mit $3^1/_2\,^0/_0$ Zinsen für die an dieselben geleistet werdenden Rückzahlungen.

§. 3.

Die Conticorrenti werden für die Sparkassen provisionsfrei, jedoch nur bei der Hauptbank in München geführt; die Filialbanken haben, insoweit sie dabei in Thätigkeit kommen, lediglich die Vermittlung zu übernehmen.

§. 4.

Alle Geldsendungen an die Bank und ihre Filialen haben in Bankvaluta, d. i. in süddeutscher Münzwährung und portofrei resp. auf Kosten der absendenden Kasse, zu geschehen

Die Geldsendungen und Correspondenzen der Bank an die Sparkassen erfolgen unfrankirt; allenfallsige Auslagen und Kosten der Bank werden der betreffenden Sparkasse in Aufrechnung gebracht.

§. 5.

Die Sparkassen können nicht weiter disponiren als bis zur Erschöpfung ihres Saldoguthabens: ein Credit über diesen hinaus wird denselben nicht eingeräumt.

§. 6.

Als Form der beiderseitigen Bescheinigungen haben die bisher üblichen Empfangsscheine zu gelten; jeder Disposition einer Spar-

kasse hat ein solcher in Ziffern und Worten ausgestellter Empfangsschein beizuliegen.

§. 7.

Dieser Empfangsschein ist mit der Unterschrift des oder derjenigen Sparkasse-Verwaltungsmitglieder, welche bei Eröffnung des Contocorrent als zum Rechte des Disponirens autorisirt bezeichnet worden sind, und mit dem Siegel der Sparkasse zu versehen, und sind diese Unterschriften bei der erstmaligen Benennung der Disponenten oder bei einer späteren Veränderung in den Personen derselben bezirksamtlich oder magistratisch beglaubigen zu lassen.

§. 8.

Die Unterschrift dieser Disponenten wird Seitens der Bank in so lange für rechtswirksam und rechtsverbindlich anerkannt, bis eine eingetretene Personenänderung von Seite der Curatelbehörde bei ihr zur Anzeige gebracht wird.

§. 9.

Wenn Verfügungen über die bei der Bank hinterliegenden Sparkassengelder getroffen werden, welche die Summa von 20 bis incl. 100,000 fl. erreichen, so hat einer solchen Verfügung eine mindestens 30tägige Anzeige an die Bank vorausgehen; übersteigt dagegen die disponirte Summe 100,000 fl., so ist 6wochentliche Voranzeige bedungen.

§. 10.

In der Regel soll nur ein unmittelbarer Geldverkehr zwischen den resp. Bankkassen und den Sparkassen stattfinden; ausnahmsweise kann jedoch gestattet werden, daß die Bank nach Ordre einer Sparkasse auch nach anderwärts hin Zahlungen leiste oder versende. Die Legitimation der Bank über eine auf solche Art geleistete Zahlung wird durch das Postrecepisse begründet. In jedem solchen Falle ist aber dem betreffenden Zahlungsauftrage ein von dem Disponenten auf die zu zahlende Summa lautender Empfangsschein nach §. 6 und 7 beizulegen. Die Bank kann sich dagegen vom Empfänger Doppelquittung bedingen und das Duplikat der Sparkasse zusenden; sie übernimmt jedoch dießfalls keine Verpflichtung zur Erholung solcher Quittungen.

§. 11.

Der Abschluß jeder einzelnen Rechnung findet semesterweise statt. Den Sparkassenverwaltungen werden Rechnungsauszüge mit ersichtlichen Saldovorträgen mitgetheilt, worauf sie binnen 8 Tagen die Anerkennung oder allenfallsige Erinnerungen Seitens der Verwaltung schriftlich einzureichen haben.

§. 12.

Jeder einzelnen Sparkasse wird als Maximum der Anlage diejenige Summa gestattet, welche dem königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten von Seite der Bank näher bezeichnet wurde.

Als Minimum, unter welchem weder Einlagen noch Ausbezahlungen stattfinden, wird die Summa von 500 fl. festgesetzt.

(Zum §. 6 der Grundbestimmungen über Conto = Corrent.)

Einlagschein auf Conto = Corrent

über fl . . . .

Von . . . .

Gulden . . . .

zur Gutschrift auf Conto = Corrent, heute empfangen zu haben bescheinigt hiermit.

München, ...

Bayer. Hypotheken= und Wechselbank=Kassa.

Eingetragen im Conto=Corrent=Buch Band . . . . Fol. . . . .

(Zum §. 6 der Grundbestimmungen über Conto = Corrent.)

Empfangschein auf Conto = Corrent.

über fl. . . . . N. = V.

Von der Kassa der Bayerischen Hypotheken= und Wechselbank Gulden . . . . B. = V. zu meinen Lasten auf Conto=Corrent baar und richtig empfangen zu haben bescheint.

(Ort und Datum)

Eingetragen im Conto=Corrent=Buch Band . . . . Fol. . . . .

Die Sparkassaverwaltung N. N.

(Vorstand) (Kassier)

oder L. S. oder

(Kassier.) (Controleur.)

(Veröffentlicht durch Ausschreiben der k. Regierung K. d. J. von Schwaben u. Neuburg vom 19. Febr. 1866; Krsbl. 1866 S. 212.)

---

167. Studium der Medizin.

H. B. Sppl. Bd. I. S. 116; Sppl. II S. 354.

M. J. E. M. Zum Vollzuge der §. §. 40 Absatz 3, 43, 44 und 59 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858, das Studium der Medicin betreffend (Regierungsblatt vom Jahre 1858 S. 873), sowie der Bekanntmachung vom 16. September 1865, Abänderung einiger Bestimmungen über das Studium der Medicin betreffend, Nr. 3 (Regierungsblatt v. J. 1865 S. 1035) wird nach Einvernahme der medicinischen Fakultäten und der Senate der drei Landesuniversitäten Nachstehendes bestimmt:

1) Durch Ministerialentschließung vom 27. Jänner 1863 Nr. 630*) ist vorgeschrieben worden, daß die Vorstände der Senate für die Fakultätsprüfung der Mediciner bei Anfertigung der Tabelle über die Prüfungsergebnisse in einer eigenen Rubrik für jeden Examinanden das Gutachten der Prüfungs-Commissiou darüber vorzutragen haben, ob der Candidat im Falle eines desfallsigen Gesuches zur Dispensation vom Universitätsbesuche während des praktischen Jahres auf ein oder zwei Semester sich eigne. Dieser Vortrag hat sich in Zukunft auch über die Frage zu erstrecken, ob der Prüfungssenat den Candidaten zur Dispensation vom Universitätsbesuch für alle, verordnungsmäßig vorgesehenen Fälle oder nur für den Fall begutachte, daß der Candidat gesonnen sei, an einer größeren Krankenanstalt als Assistent einzutreten.

2) Es wird den medicinischen Fakultäten gestattet, die Candidaten der Medicin von der Einlieferung einer druckwürdigen Dissertation vor dem Promotionsakte zu dispensiren. Solche dispensirte Candidaten sind aber gehalten, im Laufe des praktischen Jahres eine druckwürdige Dissertation abzufassen und bei der medicinischen Fakultät einzureichen. Erlangt dieselbe die Approbirung, so hat der Candidat das Doktordiplom unter Vorlage der gedruckten Dissertation in der üblichen Anzahl von Exemplaren und gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Gebühren zu erholen.

3) Auf den Vorschlag der medicinischen Fakultät der k. Universität München wird genehmigt, daß sich die Candidaten der Medicin bei Aufstellung ihrer Streitsätze für die Disputation entweder der lateinischen oder deutschen Sprache bedienen.

*) S. Min. Bl. f. K. u. Sch. A. 1865. S. 119.

4) Den Gesuchen um Zulassung zur mündlichen und schriftlichen Staatsprüfung der Mediciner sind neben den im §. 43 l. c. bezeichneten Nachweisen auch ein Abdruck der Doktor-Dissertation und das Doktordiplom im Original oder in beglaubigter Abschrift beizufügen.

5) Jene Candidaten der Medicin, welche aus irgend welchem Grunde unterlassen haben, den im §. 59 l. c. vorgeschriebenen Obliegenheiten bezüglich der Promotion, der Lieferung einer druckwürdigen Dissertation und der Erwerbung eines Doktordiploms nachzukommen, sind, wenn sie auch dermalen als praktische Aerzte bereits thätig sein sollten, zur nachträglichen Erfüllung der bezeichneten Leistungen anzuhalten.

Die Universitätssenate haben sich zu diesem Zwecke, wenn noch nothwendig, nach vorgängiger Einvernahme der medicinischen Fakultäten mit den betreffenden Kreisregierungen, Kammern des Innern, in deren Bezirken die säumigen Candidaten der Medicin oder praktischen Aerzte sich befinden, in das geeignete Benehmen zu setzen.

Sämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, sind bereits angewiesen worden, den hierauf gerichteten dienstlichen Schreiben der Universitätssenate die entsprechende Folge zu geben.

Demgemäß ist das weiter Geeignete zu verfügen. Die Anordnungen unter Nr. 2, 3 und 4 sind den Candidaten der Medicin in passender Form bekannt zu machen.

München, 15. Febr. 1866.

(C. M. Bl. 1866 S. 70.)

---

168. Beheizungsaversen.

L. II. K. Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden hinsichtlich der Vertheilung der Beheizungs-Aversen der äußeren Aemter und Gerichte bei eintretendem Wechsel der Amts- und Gerichtsvorstände die nachstehenden Bestimmungen zu treffen:

§. 1.

Von dem einem äußerem Amte oder Gerichte für die Beheizung der Geschäftslocalitäten bewilligten jährlichen Beheizungs- oder Holzgeldaversum werden für die vier strengeren Wintermonate November, Dezember, Januar und Februar drei Viertheile und für die fünf milderen Monate März, April, Mai, September und October ein Viertheil bestimmt, wogegen für die drei Sommermonate Juni, Juli und August ein Antheil an dem Aversum ausgeschlossen bleibt.

§. 2.

Nach diesem Maßstabe ist bei jedem Wechsel der bezüglichen Amts- und Gerichtsvorstände das Holzgeld- oder Beheizungsaversum zwischen dem abgehenden Beamten oder dessen Relicten und dem neu antretenden Amts- oder Gerichtsvorstande zu vertheilen.

§. 3.

Vorstehende Bestimmungen haben mit dem 1. Juni 1866 in Wirksamkeit zu treten, mit welchem Zeitpunkte die im §. 5 Ziff 3 der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1862, „die Bezüge der Rentbeamten betreffend", (Reggs.-Bl. von 1862 S. 2580) angeordnete Vertheilung der Holzgeldaversen aufgehoben ist.

München, 22. Febr. 1866.

(Rggsbl. 1866, S. 241.)

---

169. Taxgefälle — Postnachnahmen.

F. M. Durch Entschließung des unterfertigten kgl. Staatsministeriums vom 24. Mai 1856 Nr. 7468 (Geset Verordnungensamml. Bd. XIX. S. 29) ist die Gebühren-Einhebung mittelst Postnachnahme unter Beschränkung auf solche Fälle gestattet worden, in welchen voraussichtlich die Wiedereinhebung von dem Taxpflichtigen keine Schwierigkeit bietet, und in §. 8 Ziffer 9 Abs. 2 der Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862 „die Behandlung des Tax- und Stempelwesens betr." ist diese Beschränkung mit dem Beifügen eingeschärft worden, daß für jeden durch Mißbrauch dieser Geschäftserleichterung der Postkassa oder der Staatskassa entstehenden Schaden der Absender hafte.

Gleichwohl kommen mehrfach Fälle vor, daß Gebühren selbst dann von der königl. Post nachgenommen werden, wenn der Aufenthaltsort des Taxpflichtigen sogar unbekannt ist, und es ist nicht nur im Interesse der k. Rentämter, welchen bei diesen und anderen derartigen Mißbräuchen die Arbeitslast zufällt, sondern auch auf Anregung taxirender Gerichtsschreiber der Antrag gestellt worden, die Postnachnahme der Gebühren für gerichtliche Sendungen durchaus zu untersagen.

Das unterfertigte kgl. Staatsministerium glaubt jedoch zur Zeit ein solches Verbot noch nicht erlassen, sondern zur möglichsten Fernehaltung der angeregten Mißbräuche nach Einvernahme der kgl. Regierungs-Finanzkammern diesseits des Rheins und im Einverständnisse mit den kgl. Staatsministerien der Justiz, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten für den Verkehr der

taxirenden Beamten an den Gerichten nachstehende Verfügungen erlassen zu sollen:

1) Bei Sendungen an andere Behörden ist die Gebühreneinhebung durch Postvorschuß (Postnachnahme) nur für Taxen, Strafen, Stempel-, Vorladungs- und Zustellungsgebühren und für diese nur dann gestattet, wenn sie nicht mit anderen Gebühren Dritter concurriren und wenn die Wiedereinhebung von der zahlungspflichtigen Partei mit Sicherheit zu erwarten ist.

   Demnach ist die Vorschußerhebung beispielsweise ausgeschlossen, wenn nicht gewiß ist, daß der Zahlungspflichtige im Gerichtsbezirke des Bestimmungsortes der Sendung wohnt, oder wenn der Zahlungspflichtige zu jenen Personen gehört, welche wie Dienstboten, unansässige Arbeiter Hausirhändler, umziehende Krämer u. s. a. häufig den Aufenthaltsort wechseln; ferner, wenn gegen den Zahlungspflichtigen ein Debit- oder Gantverfahren anhängig ist, oder wenn wegen Anständen bei früheren Postnachnahmen für eine bestimmte Partei der taxirende Beamte des Gerichtes am Bestimmungsorte oder das dortige Rentamt sich gegen weitere Postvorschußentnahme schriftlich ausgesprochen hat.

   Unzuläßig ist die Postnachnahme der Gebühren auch für sogenannte Circularverfügungen mit alleiniger Ausnahme der im Umlauf anfallenden Zustellgebühren.

2) Die Postnachnahme ist ferner ausgeschlossen, wenn der Betrag des von der Postbehörde zu gebenden Vorschusses fünf Gulden übersteigen würde.

3) Gebühren Dritter, z. B. Diäten und Reisekosten, Gebühren von Zeugen, Schätzleuten und anderen Sachverständigen, Zeitungs-Inserationskosten, dann Gebühren der mit Schätzungen oder Versteigerungen beauftragten kgl. Notare dürfen aus den Taxgefällen nicht vorgeschossen und daher auch durch die taxirenden Beamten der Gerichte bei Sendungen an andere Gerichte nicht durch Postvorschuß erhoben werden.

4) Es ist durchaus untersagt, Postnachnahmsbeträge, welche bei dem taxirenden Beamten der Behörde des Bestimmungsortes nicht einheblich sind, mittelst Postnachnahme von dem taxirenden Beamten des Absendungsortes zurückzuerheben.

5) Werden Postnachnahmen den vorstehenden Bestimmungen entgegen erhoben, und wird die treffende Gebühr bei dem taxirenden Beamten des Bestimmungsortes rückständig, so haftet der taxirende Beamte des Absendungsortes für den sofortigen Rückersatz an die Taxkassa vorbehaltlich seines Regresses gegen wen immer.

6) Unabbrüchig vorstehender Bestimmungen darf von keiner Postbehörde einem taxirenden Gerichtsbeamten für ein Postaufgabsstück Postvorschuß gewährt werden, wenn nicht auf dessen Adresse neben Bezeichnung der absendenden Behörde deren Geschäfts- und Taxregister-Nummer, dann eine Ausscheidung des nachgenommenen Betrages in seine Bestandtheile an Taxen, Stempel- und Insinuations- oder Vorladegebühren angegeben sind.

7) Keinem Rentamt ist gestattet, honorirte Postnachnahmen am Monatsschlusse gutrechnen zu lassen und dem taxirenden Gerichtsbeamten bei der Rückstandsüberweisung zu ersetzen, für welche nicht das Taxregister des überweisenden Beamten die Angabe des Betreffes und des Taxpflichtigen, das absendende Gericht, dessen Taxregister Nr. und bemerkungsweise die Ausscheidung der Nachnahme in ihre Bestandtheile ersehen läßt. Ueberdieß ist den Rentämtern verboten, für Gebühren, welche nach ihrer Gattung nicht durch Postvorschuß nachgenommen werden dürfen, Postnachnahmsrückstände aus den Taxgefällen an die überweisenden taxirenden Beamten der Gerichte zu ersetzen.

München, 2, März 1866.

(Krsbl. Schw. u. Nbg. 1866, S. 295.)

---

170. Uebertretungssachen — Vorerhebungen.

H. B. Sppl. Bd. II. S. 524.

J. M. Durch die Entschließungen des unterfertigten k. Staatministeriums vom 25. Juli 1863 — Justizministerialblatt Bd. I. Seite 64 — und vom 7. April v. Js. — Justizministerialblatt Bd. III. Seite 58 — ist den Vertretern der Staatsanwaltschaft zur besonderen Pflicht gemacht, in allen Fällen, in welchen durch die von einem Beschuldigten früher erlittenen Bestrafungen eine höhere Strafgattung oder die Zulässigkeit einer polizeilichen Maßregel bedingt ist, namentlich bei Anschuldigungen wegen Bettels oder Landstreicherei die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten zu erheben.

Damit diese Erhebungen in zureichendem Maaße und doch ohne unnöthige Verzögerung der Aburtheilnng oder Verlängerung der Haft des Beschuldigten gepflegen werden, sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium zu folgenden Anordnungen veranlaßt:

Befinden sich Gericht und Verwaltungsbehörde der Heimath des Beschuldigten an verschiedenen Orten, so hat sich der Vertreter der Staatsanwaltschaft gleichzeitig an die Verwaltungsbe-

hörde der Heimath des Beschuldigten und an den Vertreter der Staatsanwaltschaft an dem Gerichte der Heimath desselben um Aufschluß über dessen persönliche Verhältnisse in gesonderten Ersuchschreiben zu wenden.

Soferne sich dagegen das Gericht und die Verwaltungsbehörde der Heimath des Beschuldigten an einem und demselben Orte befinden, ist das Ersuchschreiben nur an den Vertreter der Staatsanwaltschaft an dem Gerichte der Heimath zu richten. Der letztbezeichnete Staatsanwaltschaftsvertreter hat dem Ersuchschreiben alle ihm bekannten Aufschlüsse beizufügen und dasselbe sodann der Verwaltungsbehörde zu gleichem Zwecke und zur unmittelbaren Rücksendung an den ersuchenden Vertreter zu übermitteln.

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft haben allen derartigen Ersuchen ungesäumt zu entsprechen und bei Erledigung derselben auf den Inhalt der bei dem Gerichte liegenden älteren Strafrechts- und Polizeiakten Rücksicht zu nehmen und es werden dieselben überhaupt hiemit angewiesen, die durch solche Ersuchen sich bietende Gelegenheit, sowie jede sonstige Veranlassung zu benützen, um die Straflisten auch bezüglich der Zeit vor dem 1. Juli 1862 zu ergänzen.

Die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten sind verpflichtet, auf die Befolgung vorstehender Anordnungen ihr besonderes Augenmerk zu richten.

München 5. März 1866.

J. M. Bl. 1866 S. 41.)

---

171. Namensänderung.

S. oben Nr. 20.

M. J. Auf den Bericht vom 29. Juni v. Js. wird der k. Regierung unter Rückschluß der Beilagen im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz, dann des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Nachstehendes eröffnet:

Die allerhöchste Entschließung vom 12. März 1677 (Administ. V. O. S. Bd. III S. 391) verbietet nur, den angebornen Namen, also den Familien- oder Geschlechtsnamen ohne landesfürstlichen Consens zu verändern. Im Einklange hiemit bedroht auch der Art. 54 des Pol.-Str.-G.-B. nur die unbefugte Veränderung des Geschlechts- oder Familiennamens mit Strafe.

Hinsichtlich der Veränderung der Vornamen enthält die Gesetzgebung des diesrheinischen Bayerns keine Bestimmung.

Die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen finden demnach auf die Veränderung von Vornamen keine Anwendung; es kann daher dem Gesuche des . . . . zu . . . . um die Erwirk-

ung der allerhöchsten Bewilligung zur Führung des Vornamens . . . . . . eine Folge nicht gegeben werden.

Andererseits berechtigt aber die bezüglich der Veränderung der Vornamen in der Gesetzgebung bestehende Lücke weder zu dem Schlusse, daß die Veränderung des Vornamens überhaupt nicht zulä sig, noch daß dieselbe dem Belieben des Einzelnen freigestellt sei.

In ersterer Beziehung kommt Folgendes in Betracht.

Es besteht kein die Veränderung des Vornamens verbietendes Gesetz, und ebenso wenig kann in der Verbindung des Beilegens des Vornamens mit religiösen Handlungen ein Hinderniß erkannt werden, diesen zu verändern, weil die Wahl des Vornamens auf die Wirkung der fraglichen religiösen Handlungen keinen Einfluß äußert, sohin auch die Aenderung desselben die kirchenrechtliche Wirkung jener religiösen Handlungen unberührt läßt.

Zudem läßt sich nicht verkennen und der vorliegende Fall liefert einen Beleg hiefür, daß eine Person ein wirkliches Interesse haben könne, den ihr anfänglich beigelegten Vornamen zu ändern.

Da nun selbst der angeborne Name wegen in Mitte liegender Interessen verändert werden darf, so wird unter gleicher Voraussetzung die Aenderung des Vornamens, welcher an der Person nicht schon mit dem ersten Augenblicke ihres Lebens haftet, sondern ihr erst nach der Wahl anderer Personen beigelegt wird, um so weniger zu beanstanden sein.

Aus der rechtlichen Zulässigkeit der Aenderung der Vornamen folgt indessen nicht, daß dieselbe der Willkür des Einzelnen überlassen sei und der Cognition der Behörden sich entziehe.

Die Führung bestimmter Namen bezweckt jede einzelne Person von allen andern insbesondere auch in Beziehung auf Rechte und Pflichten sicher und dauernd zu unterscheiden und ist durch die Erwägung geboten, daß der geordnete Zustand jedes Staates die beständig gleichmäßige Unterscheidung aller ihm angehörigen Personen erfordert und diese bei verschiedenen staatlichen Einrichtungen vorausgesetzt wird. Jenem für das Rechts- und Familienleben sowie für die öffentliche Ordnung höchst wichtigen Zwecke genügt aber der Familienname nicht in ausreichendem Maße, sondern die unterscheidende Kennzeichnung des einzelnen Mitgliedes einer Familie und dessen Unterscheidung von andern den gleichen Familiennamen führenden Personen wird erst durch die Verbindung des Vornamens mit dem Familiennamen erreicht.

Es erscheint daher die willkürliche Veränderung des Vornamens ebenso wenig wie die des Familiennamens mit dem öffentlichen Rechte und der öffentlichen Ordnung vereinbar.

Hiernach kann ein Zweifel nicht bestehen, daß den Staats-

behörden die Befugniß zukomme, die Zulässigkeit einer solchen Namensänderung zu prüfen, sowie daß die Rechtsgiltigkeit und die staatliche Anerkennung derselben durch die Bewilligung der zuständigen Behörde bedingt sei.

Was sodann die weitere Frage anlangt, welche Behörden in den diesrheinischen Regierungsbezirken in der gedachten Beziehung zuständig seien, so ist dieselbe dahin zu beantworten, daß, da die fraglichen Gesuche eine Abänderung der Einträge in die Geburtsregister zum Gegenstande haben, die Prüfung und Bescheidung derselben in die Zuständigkeit derjenigen Behörden, welchen die Aufsicht auf die richtige Führung der Geburtsregister nach den bestehenden Competenzverhältnissen obliegt, sohin in die Zuständigkeit der Distriktspolizeibehörden und in höherer Instanz der k. Regierungen, K. d. J. falle. Die Verwaltungsbehörden haben übrigens hierbei wegen der etwa obwaltenden civilrechtlichen Anstände nur nach vorgängigem Benehmen mit den betreffenden Justizbehörden Beschluß zu fassen und den Interessen der Betheiligten, insbesondere auch des Staates die sorgfältigste Bedachtnahme zuzuwenden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß nachdem in Folge des §. 15 Abschnitt III des Landtagsabschiedes vom 10. November 1861 die bis dahin für die Israeliten hinsichtlich des Matrikelwesens geltenden Ausnahmsbestimmungen außer Wirksamkeit getreten sind, auf die Namensänderungen der Israeliten die gleichen Grundsätze wie auf solche der Angehörigen der christlichen Confessionen Anwendung zu finden haben.

München 8. März 1866.

(J. M. Bl. 1866 S. 62)

---

172. Steuerkatasterauszüge — Aushändigung an Private.

F. M. Wenn es auch als vollkommen zweckentsprechend erachtet werden muß, die k. Rentämter zur besonderen Vorsicht bei Ausantwortung von Steuerkataster-Auszügen an Private anzuweisen, um hiedurch jedem Mißbrauche derartiger Auszüge von Seite unberechtigter Besitzer derselben zu begegnen, so darf eine deßfallsige Anordnung doch keinesfalls dahin ausgedehnt werden, daß die unmittelbare Ausantwortung der Katasterauszüge an den hierum nachsuchenden k. Notar statt an den katastermäßigen Besitzer des bezüglichen Anwesens selbst irgend wie zu erschweren oder gar gänzlich zu untersagen wäre, indem ein solches Ansuchen den k. Notaren im Hinblick auf die §§ 2 und 11 der allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni 1862 „den Vollzug des

Artikels 150 des Notariatsgesetzes in Bezug auf das Umschreibwesen betr." (Reg.=Bl. 1862 S. 1445) nicht verweigert werden kann, und überdieß das Interesse des rentamtlichen Kataster-Umschreibwesens selbst es erfordert, daß den k. Notaren die jederzeitige Benützung der Kataster=Auszüge bei Aufnahme ihrer Urkunden durch Nichts erschwert, sondern vielmehr möglichst erleichtert werde.

München 12. März 1866.

(F. M. Bl. 1866 S. 40.)

---

173. Uebertretungssachen — Vorerhebungen.

S. oben Nr. 170.

M. J. Der k. Regierung, K. d. Innern, wird die von dem k. Staatsministerium der Justiz unterm 5. März l. Js. an die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten und an die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt= und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins erlassene und in Nr. V des Justizministerialblattes vom 10. März l Js. veröffentlichte Entschließung anruhend in Abschrift mit dem Auftrage mitgetheilt, dieselbe ungesäumt zur Kenntniß der Distriktsverwaltungsbehörden zu bringen und letztere hiebei in der bemessensten Weise dahin anzuweisen, daß sie die bezüglichen Ersuchschreiben der Staatsanwaltschaftsvertreter jederzeit schleunigster Erledigung zuzuführen haben.

Zugleich ist den Distriktsverwaltungsbehörden der weitere Auftrag zu ertheilen,

1) künftighin von den gegen eine Person verhängten polizeilichen Maßregeln der Stellung unter Polizeiaufsicht, der Verwahrung in einer Polizeianstalt, der Einweisung in Arbeit (Art. 87 des Polizeistrafgesetzbuches) und der Ausweisung aus einem Orte oder Bezirke (Art. 148 des Strafgesetzbuches) jederzeit dem Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Stadt= oder Landgerichte der Heimat der betreffenden Person zum Zwecke des Eintrages in die Straflisten Mittheilung zu machen,
2) diese Mittheilung hinsichtlich der bezeichneten polizeilichen Maßregeln, welche vom 1. Juli 1862 an bis jetzt gegen dermalen noch lebende Personen vorgekehrt wurden, längstens innerhalb drei Monaten nachträglich zu bethätigen.

München 14. März 1866

(J. M. Bl. 1866 S. 54)

---

174. Geheimmittel.

Hd. B. Suppl. Bd. II S. 490.

L. II. K. Wir haben Uns bewogen gefunden, die Bestimmungen des §. 1 der Verordnung vom 17. Mai 1863, „den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betreffend," (Reggs.-Bl. vom Jahre 1863 Seite 741) abzuändern, und verordnen demnach, daß an deren Stelle nachstehender, mit derselben Nummer bezeichneter Paragraph trete:

§. 1.

Der Verkauf jener cosmetischen Mittel, welchen außer dem allgemeinen Zwecke, Haare, Haut und Zähne zu reinigen oder Wohlgeruch zu verbreiten, vom Verkäufer noch eine besondere Wirkung zugeschrieben werden will, dann der Verkauf aller zum inneren oder äußeren Gebrauche bestimmten Geheimmittel ist von einer Bewilligung Unseres Staatsministeriums des Innern abhängig.

Diese Bewilligung ist vorbehaltlich der Bestimmung im §. 4 widerruflicher Natur.

Schlußbestimmung.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit.

München, 15. März 1866.
(Reggsbl. 1866 S. 265.)

---

175. Gifthandel.

Hd. B. Bd. II S. 327 u. 331 in not.

L. II. K. Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 114 des Polizeistrafgesetzbuches über den Handel mit Giften oder denselben gleichgeachteten Stoffen zu verordnen, was folgt

§. 1.

Als Gifte, auf welche die nachstehenden Bestimmungen Anwendung zu finden haben, werden die in der Beilage Ziff. I aufgeführten Stoffe, dann ihre Präparate mit Ausnahme von

Vesikator- (spanischen Fliegen-) Pflaster,
Sabinasalbe und
Goulard'schem (Blei-) Wasser

erklärt.

§. 2.

Zur Zubereitung von Giften sind nach Maßgabe ihrer Gewerbs-Befugnisse berechtigt:

1) die Apotheker,
2) die Inhaber von Fabriken für chemische oder pharmaceutische Producte.

§. 3.

Das Einsammeln giftiger Kräuter, Samen, Wurzeln, dann des Mutterkorns und der Canthariden unterliegt keiner Beschränkung.

Die Besitzer von Berg- und Hüttenwerken dürfen jene Gifte gewinnen, welche sich durch den berg- und hüttenmännischen Betrieb als Haupt- oder Nebenproducte ergeben.

Die Inhaber von Fabriken und Gewerben sind zur Gewinnung jener Gifte befugt, welche als Nebennutzung ihres Geschäftsbetriebes sich darstellen.

§. 4.

Zur Zubereitung von Giften für wissenschaftliche Zwecke ist eine polizeiliche Bewilligung nicht erforderlich.

§. 5.

Die Berechtigung zur Abgabe von Giften bemißt sich vorbehaltlich der Vorschriften in §. 9 nach folgenden Bestimmungen:

1) die Apotheker, dann die Gift- und Arzneiwaarenhändler dürfen sämmtliche Gifte,
2) die Inhaber von Fabriken für chemische oder pharmaceutische Produkte jene Gifte, deren Zubereitung ihnen zusteht,
3) die in §. 3 bezeichneten Personen die von ihnen gewonnenen Rohstoffe oder Producte

verabfolgen.

§. 6.

Die Zubereitung und Verarbeitung von Giften darf nur in hiezu geeigneten Räumen und unter Anwendung der zur Verhütung von Unglücksfällen oder Mißbrauch nothwendigen Vorsichtsmaßregeln stattfinden.

Diese Vorsichtsmaßregeln sind auch bezüglich der Verwendung der zur Zubereitung und Verarbeitung von Giften erforderlichen Geräthschaften zu treffen.

§. 7.

Die Gifte sind bei größeren Vorräthen in abgesonderten, verschlossenen und ausschließlich hiezu verwendeten Magazinen, bei geringeren Vorräthen in abgeschlossenen, nur hiefür bestimmten Schränken aufzubewahren.

Die Schlüssel zu diesen Magazinen und Schränken dürfen

nur von dem Geschäftsvorstande oder dessen Stellvertreter geführt werden.

Die Behältnisse für diese Gifte müssen fest und dauerhaft und mit gut schließenden Deckeln, sowie mit deutlichen und haltbaren, den darin befindlichen Inhalt genau ausdrückenden Ueberschriften versehen und oberhalb der Aufschrift mit einem † bezeichnet sein.

In den Apotheken müssen die für die Receptur bestimmten Gifte oberhalb der Aufschrift gleichfalls mit einem † bezeichnet werden; die Aufbewahrung im verschlossenen Giftschranke ist nur bezüglich der in der Beilage Ziff. II aufgeführten Stoffe geboten.

Die zur Aufbewahrung der Gifte gebrauchten Behältnisse, sowie die zum Giftverkaufe erforderlichen Geräthschaften als Waagen, Löffel, Gewichte u. s. w. sind ausschließlich zu diesem Zwecke zu verwenden und gesondert aufzubewahren.

Das zur Führung von Giften befugte ärztliche Personal und die übrigen zum Ankaufe von Gift berechtigten Personen, sowie Jene, welche außerdem auf rechtmäßige Weise in den Besitz von Gift gekommen sind, haben die Gifte in einer gegen Unglücksfälle oder Mißbrauch sichernden Weise zu verwahren.

§. 8.

Die Versendung von Giften darf nur in hiezu tauglichen haltbaren, wohl verschlossenen, mit der in die Augen fallenden Aufschrift „Gift" versehenen Behältnissen bewerkstelligt werden.

Bei der Versendung von arsenikalischen und anderen metallischen Giften auf dem Rheine und dem Ludwigskanale sind die Vorschriften der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1839 (Regierungsblatt von 1839, S. 987, Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz von 1839, S. 613), dann der Verordnung vom 9. Januar 1842 (Regierungsblatt von 1842, S. 199 und 200) und der Bekanntmachung vom 9. Juni 1865 (Regierungsblatt von 1865, S. 585, Kreisamtsbl. der Pfalz v. 1865 S. 345) maßgebend.

§. 9.

Die Abgabe von Giften richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

1) Die Apotheker und die Gift- und Arzneiwaarenhändler dürfen unter sich sämmtliche Gifte, dann an Thierärzte und zur Ausübung einzelner thierärztlicher Handlungen aufgestellte Personen die bei Ausübung der Thierheilkunde erforderlichen Gifte abgeben.
2) Die Apotheker sind überdieß ausschließlich befugt, an Aerzte und Landärzte, welche Handapotheken besitzen, sämmtliche

Gifte und an die übrigen ärztlichen Personen mit Ausnahme der nach den Verordnungen vom 21. Juni 1843 und vom heutigen Tage geprüften Bader jene Gifte zu verabfolgen, welche von denselben nach §, 3 Ziff. 6 und 7 Unserer Verordnung vom heutigen Tage, die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien betreffend, als Heilmittel abgegeben oder äußerlich angewendet werden dürfen.

3) An andere Personen, welche bei dem Betriebe ihres Gewerbes, bei Ausübung ihres Berufes oder zu wissenschaftlichen Zwecken Gifte nöthig haben, dürfen dieselben von den Apothekern, wie von den Gift- und Arzneiwaarenhändlern nur unter der Voraussetzung abgegeben werden, daß der Abnehmer durch einen von der Districtspolizeibehörde nach Einvernahme des Bezirksarztes ausgestellten Erlaubnißschein über seine Berechtigung zum Ankaufe der von ihm verlangten Gifte sich ausweist.

Der Erlaubnißschein, welcher nach anliegendem Formulare (Beil. Ziff. III) auszufertigen ist, darf nicht über die Dauer des laufenden Kalenderjahres ausgestellt werden.

4) Die Inhaber von Fabriken für chemische oder pharmaceutische Producte sind bezüglich der Abgabe jener Gifte, deren Zubereitung ihnen zusteht, den Gift- und Arzneiwaarenhändlern gleichgestellt.

5) Die Sammler giftiger Kräuter, Samen u. s. w., die Besitzer von Berg- und Hüttenwerken und die Inhaber von Fabriken und Gewerben (§. 3) dürfen die von ihnen gewonnenen Rohstoffe oder Producte nur an Personen verkaufen oder überlassen, die zu solchem Besitze berechtigt sind.

6) An andere als die nach Vorstehendem zum Ankaufe von Gift berechtigten Personen dürfen Gifte nur von den Apothekern auf schriftliche ärztliche Ordination abgegeben werden.

7) An Personen, welche von den zum Erwerb von Gift Berechtigten zur Abholung desselben verwendet werden, darf das Gift nur sicher verwahrt und unter der Voraussetzung verabfolgt werden, daß ihre Zuverlässigkeit bekannt oder ausreichend nachgewiesen ist.

8) Die nach Ziff. 1 und 4 zum Verkaufe von Giften berechtigten Personen haben über die Abgabe der auf Grund eines polizeilichen Erlaubniß-Scheines verabfolgten Gifte ein Buch nach dem anliegenden Formulare (Beil. Ziff. IV) zu führen.

§. 10.

Gifte dürfen nur zu den Zwecken, wozu sie rechtmäßig erworben worden sind, verwendet werden.

Insbesondere dürfen die Besitzer von Handapotheken und das übrige ärztliche Personal, sowie die Thierärzte und die zur Ausübung einzelner thierärztlicher Handlungen aufgestellten Personen die Gifte, deren Führung ihnen gestattet ist, nur zu den Heilmitteln verwenden, deren Abgabe oder äußerliche Anwendung ihnen nach §. 3 Ziff. 6, 7 und 9 Unserer Verordnung vom heutigen Tage, die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien betreffend, zusteht.

Die Verwendung von Arsenik und Strychnin zur Vergiftung von Ratten, Mäusen und anderen in der Haus- oder Feldwirthschaft vorkommenden schädlichen Thieren, sowie zur Vertilgung von Ungeziefer ist verboten.

Die Abgabe von Phosphorteig an bestimmte Personen und die Benützung desselben zu obigem Zwecke darf von den Districtspolizeibehörden unter Zustimmung des Bezirksarztes und unter den von Letzterem begutachteten Vorsichtsmaßregeln für einen gewissen Zeitraum gestattet werden.

Personen, welche die polizeiliche Bewilligung zur gewerbsmäßigen Zubereitung und Abgabe anderer gifthaltiger Mittel behufs der Vertilgung von Ungeziefer erhalten haben, bleiben bei Ausübung dieser Befugniß den Beschränkungen unterworfen, unter welchen ihnen die Bewilligung ertheilt wurde.

§. 11.

Gegenwärtige Verordnung tritt sechzig Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungs-Blatt beziehungsweise durch das Kreisamts-Blatt der Pfalz in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

Von jenem Zeitpunkte an sind alle über den Eingangs bezeichneten Gegenstand dermal geltenden Vorschriften mit Ausnahme der im Regierungsbezirke der Pfalz bezüglich des Einsammelns giftiger Kräuter, sowie der Berechtigung der Gift- und Arzneiwaarenhändler und des thierärztlichen Personales zur Führung und Abgabe von Giften geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben.

München, 15. März 1866.

Beilage Ziff. I. zu §. 1.

Acidum hydrocyanicum, Blausäure und deren Salze (z. B. Cyankalium).

Alcaloidia, Alcaloide und andere giftige Pflanzenstoffe, und zwar:

Aconitin, Atropin, Brucin, Chelerythrin, Chelidonin, Codein, Colchicin, Coniin, Daturin, Delphinin, Digitalin, Emetin, Glaucin, Hyoscyamin, Jervin, Lobelin, Meconin, Morphium, Narcein, Narcotin, Nicotin, Opianin, Picrotoxin, Sabadillin, Scillitin, Strychnin, Thelain, Veratrin nebst den alcaloidhaltigen indischen Pfeilgiften Upas tieuté, Woorara und Curare.

Antimonii butyrum, Antimonbutter Antimonii et Kali Tratras, Tartarus emiticus, Brechweinstein, Arsenicum, Arsenik und sämmtliche Arsenik haltende Präparate und Mischungen. Cantharides, spanische Fliegen. Herba aconiti, Eisenhutkraut. Herba et radix Belladonnae, Wolfskirschen-Kraut und Wurzel. Herba et semen Conii maculati, Schierling-Kraut und Samen. Herba et semen Daturae stramonii, Stechapfel-Kraut und Samen. Herba digitalis, Fingerhut-Kraut. Herba et semen Hyoscyami, Bilsen-Kraut und Samen. Herba lactucae virosae, Giftlattig. Herba Sabinae, Sadebaumkraut. Mercurius bijodatus ruber, Rothes Jodquecksilber. Mercurius praecipitatus albus, Weißer Präcipitat. Mercurius praecipitatus ruber, Rother Präcipitat (Quecksilberoxyd) Mercurius sublimatus corrosivus, Sublimat (Quecksilberchlorid). Diesem gleich zu achten sind alle in Wasser löslichen Quecksilbersalze. Nuces vomicae, Brechnüsse. Oleum amygdalarum amararum aethereum, Aetherisches Bitter-Mandelöl. Oleum Crotonis, Crotonöl. Oleum Sabinae, Sadebaumöl. Opium, Opium. Phosphorus, Phosphor. Radix et semen Colchici, Zeitlosenwurzel und Samen. Radix Hellebori albi et nigri, Weiße und schwarze Nießwurz. Saccharum Saturni, Bleizucker. Diesem gleich zu achten sind alle in Wasser löslichen Bleisalze. Secale cornutum, Mutterkorn. Semen Sabadillae, Sabadillsamen.

Beilage Ziff. II zu §. 7 Abs. 4.

Acidum arsenicosum. Acidum hydrocyanicum. Aconitina Atropina. Digitalinum. Ferrum arsenicum. Hydrargyrum bichloratum corrosivum. Hydrargyrum cyanatum. Hydrargyrum bijodatum rubrum. Hydrargyrum nitricum oxydulatum. Hydrargyrum nitricum oxydulatum liquidum. Hydrargyrum oxydatum rubrum, Hydrargyrum praecipitatum album. Liquor arsenicalis Fowleri. Morphina. Morphina acetica. Morphina hydrochlorica. Oleum amygdalarum amararum aethereum. Picrotoxinum. Pulvis arsenicalis Cosmi. Strychnina. Strychnina nitrica. Veratrina. Zincum cyanatum.

Beilage Ziff. III zu §. 9 Nr. 3.

Dem (ins. Vor- und Zuname, Stand oder Beruf und Wohnort des Gesuchstellers) wird seinem Ansuchen gemäß auf Grund zustimmender Erklärung des k. Bezirksarztes hiemit die Erlaubniß ertheilt, . . . (ins. der Name und das Gewicht des Giftes) . . . zum . . . (ins. der angegebene Zweck) anzukaufen.

Gegenwärtiger Erlaubnißschein ist giltig . . . . (für einmaligen Ankauf . . . . für . . . . Monate ꝛc.)

N. . . . den . . ten . . . . 18 . .

(Fertigung der ausstellenden Districts-Polizeibehörde.)
(*L. S,*) **N. N.**

Beilage Ziff. IV. zu §. 9 Nr. 7.

Tagebuch
über den
Verkauf von Giften
von
N. N.

Nro.	Des Giftes		Namen, Beruf und Wohnort der Abnehmer	Zeit der Abgabe.			Datum der polizeilichen Erlaubniß u. Benennung der ausstellenden Behörde	Unterschrift des Empfängers	Bemerkungen.
	Namen	Gewicht		Jahr	Monat	Tag			

(Reggsbl. 1866 S. 313.)

176. Arzneien-Zubereitung und Abgabe.

H.-B. Bd. III. S. 269 in not.

L. II. K. Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 115 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches über die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Als Arzneien, auf welche die Bestimmung des Art. 115 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches Anwendung zu finden hat, werden vorbehaltlich der Vorschriften Unserer Verordnung vom heutigen Tage, den Gifthandel betreffend, die in der Beilage Ziff. I aufgeführten Rohstoffe und ihre Präparate erklärt, sie mögen durch eine pharmaceutische Operation verändert sein oder nicht.

§. 2.

Zur Zubereitung von Arzneien behufs des Verkaufes oder sonstiger Ueberlassung an Andere sind berechtigt:

I. nach dem Umfange ihrer Gewerbsbefugnisse:
 a) die Apotheker,
 b) die Inhaber von Fabriken für chemische oder pharmaceutische Producte;

II. nach Maßgabe ihrer Berechtigung zur Abgabe von Arzneien:
 a) die Besitzer von Handapotheken,
 b) das zur Führung einer Handapotheke nicht ermächtigte ärztliche Personal, dann
 c) die Thierärzte und die zur Ausübung einzelner thierärztlicher Handlungen aufgestellten Personen;

III. nach dem Inhalte der Bewilligungsurkunde:

wer die Erlaubniß Unserer Staatsministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Zubereitung und Abgabe einzelner Arzneien erhalten hat.

§. 3.

Die Berechtigung zur Abgabe von Arzneien bemißt sich nach folgenden Bestimmungen:

1) Die Apotheker und die Gift- und Arzneiwaarenhändler dürfen nach Maßgabe ihrer Gewerbsbefugnisse unter sich sämmtliche Arzneien verkaufen, dann an Thierärzte und die zur Ausübung einzelner thierärztlicher Handlungen aufgestellten Personen die bei Ausübung der Thierheilkunde erforderlichen Arzneien abgeben.

2) Die Apotheker sind außerdem ausschließend berechtigt, an die Besitzer von Handapotheken und die übrigen ärztlichen Personen jene Arzneien zu verabfolgen, deren Führung diesen zusteht.

3) An andere, als die unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Personen dürfen von den Apothekern sämmtliche Arzneien zu Heilzwecken auf ärztliche Ordination abgegeben werden.

Den Apothekern ist überdieß gestattet,

a) sämmtliche Arzneien an Personen abzulassen, welche derselben zu anderen als Heilzwecken benöthigt sind und

b) die in der Beilage Ziff. II. aufgeführten Arzneien auch zu Heilzwecken ohne ärztliche Anordnung zu verabfolgen.

4) die Gift- und Arzneiwaarenhändler dürfen an andere, als die unter Ziff. 1 bezeichneten Personen nur Arzneien, welche nicht ausschließlich zu Heilzwecken dienen, und nur dann abgeben, wenn dieselben zu einem nicht medicinischen, an sich erlaubten Zwecke verlangt werden.

5) Die Inhaber von Fabriken für chemische oder pharmaceutische Producte sind nur zur Abgabe jener Arzneien befugt deren Zubereitung ihnen zukommt, im Uebrigen sind sie bezüglich des Umfanges ihrer Berechtigung zur Abgabe von Arzneien den Gift- und Arzneiwaarenhändlern gleichgestellt.

6) Von dem zur Führung einer Handapotheke befugten ärztlichen Personale dürfen die Aerzte und Landärzte sämmtliche Arzneien die übrigen ärztlichen Personen aber nur jene Arzneien, deren Ordination ihnen zusteht, bei Ausübung der ärztlichen Praxis verabfolgen.

7) Das zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigte ärztliche Personal darf vorbehaltlich der Vorschrift in §. 10 Unserer Verordnung vom 29. Januar v. Js., die Ausübung der Heilkunde betreffend, die nachbenannten Arzneien bei Ausübung der Praxis in Nothfällen abgeben:

Heftpflaster,
Höllenstein,
Rohen und gebrannten Alaun,
Eisenchlorid (Liquor ferri sesquichlorati),
Eisenoxydhydrat,
Weiße Magnesia,
Brechwurzel,
Zimmettinctur,
Hofmann'schen Liquor,
Salmiakgeist,
Haller's Säure,

Brechweinstein,
Opium und dessen Präparate,
Chloroform und
Mutterkorn.

Außerdem ist den Aerzten die Führung aller jener Arzneien erlaubt, welche von ihnen selbst örtlich applicirt werden müssen.

Die nach den Verordnungen vom 21. Juni 1843 und vom heutigen Tage geprüften Bader hingegen sind nur berechtigt,

Heftpflaster
Goulard'sches Wasser,
Höllenstein,
Salmiakgeist, und
Eisenchlorid

bei Ausübung ihrer Befugnisse zu verabfolgen.

8) Die Hebammen sind zur Führung von Salmiakgeist, Hofmann'schen Liquor und Zimmettintur nach Maßgabe der Bestimmungen der Instruction für die Hebammen im Königreiche Bayern befugt.

9) Den Thierärzten und den zur Ausübung einzelner thierärztlicher Handlungen aufgestellten Personen ist gestattet, die bei Ausübung der Thierheilkunde nothwendigen Arzneien nach Maßgabe ihrer Ordinationsbefugnisse abzugeben.

10) Wer die Bewilligung zur Zubereitung und zum Verkaufe einzelner Arzneien erhalten hat (§. 2 Nr. III), bleibt hinsichtlich der Abgabe derselben den Bestimmungen unterworfen, unter welchen ihm die Erlaubniß ertheilt wurde.

11) Wer sich mit dem Einsammeln der in der Beilage Ziff. I. aufgeführten Saamen, Wurzeln und Kräuter oder mit der Cultur von Heilpflanzen befaßt; wer durch berg- oder hüttenmännischen Betrieb Arzneien als Haupt- oder Nebenproducte erzeugt und wer bei dem Fabrik- oder Gewerbsbetriebe Arzneien als Nebennutzung gewinnt, darf die von ihm gewonnenen Rohstoffe oder Producte nur an Personen verkaufen oder überlassen, welche zu solchem Besitze berechtigt sind.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt sechzig Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

Von jenem Zeitpunkte an sind alle über den Eingangs bezeichneten Gegenstand dermal geltenden Vorschriften mit Aus-

nahme der im Regierungsbezirke der Pfalz bezüglich der Gewerbsberechtigung der Gift- und Arzneiwaarenhändler und der Befugniß des thierärztlichen Personals zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben.

München, den 15. März 1866.

Beilage Ziff. I zu §. 1

Acidum aceticum, Essigsäure. Acidum arsenicosum, arsenige Säure. Acidum benzoicum, Benzoësäure. Acidum hydrochloricum, Salzsäure. Acidum hydrocyanicum, Cyan-Wasserstoffsäure. Acidum nitricum, Salpetersäure. Acidum phosphoricum, Phosphorsäure. Acidum succinicum, Bernsteinsäure. Acidum sulphuricum, Schwefelsäure. Acidum tannicum, Gerbsäure. Acidum tartaricum, Weinsteinsäure. Aconitina, Akonitin. Aether, Aether. Aether aceticus, Essigäther. Agaricus albus, Lärchenschwamm. Aloë, Aloë. Alumen, Alaun. Ammonia acetica, essigsaures Ammoniak. Ammonia carbonica, kohlensaures Ammoniak. Ammonia carbonica pyro-oleosa, brenzliches kohlensaures Ammoniak. Ammonia hydrochlorica, salzsaures Ammoniak. Ammonia phosphorica, phosphorsaures Ammoniak. Ammonia pura liquida, Salmiakgeist. Ammonia succinica liquida, flüssiges bernsteinsaures Ammoniak Ammoniacum, Ammoniakgummi. Amygdalina, Amygdalin. Aqua amygdalarum amararum, Bittermandelwasser. Aqua hydrosulphurata, Schwefelwasserstoffwasser. Argentum nitricum, salpetersaures Silberoxyd. Asa foetida, Stinkasant. Atropina, Atropin. Auro-Natrium chloratum, Chlor-Gold-Natrium. Balsamum Copaivae, Copaivbalsam. Balsamum peruvianum, Peruvianischer Balsam. Baryum chloratum, Chlorbaryum. Bismuthum subnitricum, Basisch salpetersaures Wismuthoxyd. Bromum, Brom. Bulbus seu Radix Colchici, Herbstzeitlosen-Wurzel. Bulbus Scillae, Meerzwiebel. Calcium chloratum, Chlorkalcium. Calcium sulphuratum, Schwefelkalcium. Camphora, Kampher. Cantharides, spanische Fliegen. Capita papaveris, Mohnköpfe. Carbonicum sulphuratum, Schwefelkohlenstoff. Cassia Fistula, Röhrenkassie. Castoreum, Bibergeil. Catechu, Catechu. Chinina, Chinin. Chinoidina, Chinoidin. Cinchonina Cinchonin. Chloroformium, Chloroform. Chlorum in aqua, Chlorwasser. Cocculi indici, Kokkelskörner. Cortex Cascarillae, Kascarillrinde. Cortex Chinae, Chinarinde. Cortex Frangulae, Faulbaumrinde. Cortex Granati radicis, Granatwurzelrinde. Cortex Mezerei, Seidelbastrinde. Cubebae, Kubeben. Cupro-Ammonia

hydrochlorica, Köchlin'scher Kupferliquor. Cupro-Ammonia sulphurica, schwefelsaures Kupferoxydammoniak. Cuprum aceticum, essigsaures Kupfer. Cuprum aluminatum, Kupferalaun. Cuprum sulphuricum, schwefelsaures Kupferoxyd. Digitalinum, Digitalin. Ergotinum, Ergotin. Euphorbium, Euphorbium (Wolfsmilch). Fel Tauri inspissatum, eingedickte Ochsengalle. Ferro-Ammonia citrica, Citronensaures Eisenoxyd-Ammoniak. Ferro-Ammonia hydrochlorica, Salzsaures Eisenoxyd-Ammoniak. Ferro-Kali tartaricum, weinsteinsaures Eisenkali. Ferrum aceticum liquidum, flüssiges essigsaures Eisenoxyd. Ferrum arsenicicum, arsensaures Eisen. Ferrum carbonicum saccharatum, kohlensaures Eisenoxydul mit Zucker. Ferrum chloratum, Eisenchlorür. Ferrum chloratum liquidum, flüssiges Eisenchlorür. Ferrum sesquichloratum liquidum, flüssiges Eisenchlorid. Ferrum sesquichloratum liquidum dilutum, verdünntes flüssiges Eisenchlorid. Ferrum cyanatum, Cyaneisen. Ferrum jodatum saccharatum, Eisenjodür mit Zucker. Ferrum sesquijodatum liquidum, flüssiges Eisenjodid. Ferrum lacticum, milchsaures Eisenoxydul. Ferrum oxidato-oxydulatum, Eisenoxydoxydul. Ferrum oxidatum fuscum, Eisenoxydhydrat. Ferrum oxidatum hydrato-aceticum in aqua, Eisenoxyd mit essigsaurem Eisenoxyd in Wasser· Ferrum phosphoricum oxydulatum, phosphorsaures Eisenoxydul. Ferrum pulveratum, Eisenpulver. Ferrum sulphuricum oxydulatum, schwefelsaures Eisenoxydul. Flores Arnicae, Wohlverleihblumen. Flores Brayerae anthelminthicae, Kusso (Kosso). Flores Cinae, Wurmsamen. Folia Sennae, Sennesblätter. Folia Uvae Ursi, Bärentraubenblätter. Fructus Colocynthidis, Koloquinten. Fucus crispus, Perltang, Irländisches Perlmoos. Galbanum, Mutterharz. Gummi Guttae, Gummigutt. Herba Aconiti, Eisenhutkraut. Herba Belladonnae, Tollkirschenkraut. Herba Cardui Benedicti, Kardobenedictenkraut. Herba Centaurii minoris, Tausendguldenkraut. Herba Chelidonii, Schöllkraut. Herba Chenopodii ambrosioidis, Mottenkraut. Herba Cochleariae, Löffelkraut. Herba Conii maculati, Schierlingskraut. Herba Digitalis, Fingerhutkraut. Herba Galeopsidis ochroleucae, gelber Holzzahn. Herba Gratiolae, Gottesgnadenkraut. Herba Hyoscyami, Bilsenkraut. Herba Jaceae, Stiefmütterchenkraut. Herba Lactucae virosae, Giftlattichkraut. Herba Mari veri, Amberkraut. Herba Marubii albi, Weißer Andorn. Herba Polygalae amarae, Bittere Kreuzblume. Herba Pulsatillae, Küchenschelle. Herba Sabinae, Sadebaum oder Sevenbaumspitzen. Herba Scordii, Lachenknoblauch. Herba Stramonii, Stechapfelkraut. Herba trifolii fibrini, Bitterklee oder Fieberklee.

Hydrargyrum bichloratum corrosivum, ätzendes Quecksilberchlorid. Hydrargyrum chloratum mite, mildes Quecksilberchrorür. Hydrargyrum cyanatum, Cyanquecksilber. Hydrargyrum depuratum, gereinigtes Quecksilber. Hydrargyrum jodatum flavum, Quecksilberjodür. Hydrargyrum bijodatum rubrum, Quecksilberjodid. Hydrargyrum nitricum oxydulatum, salpetersaures Quecksilberoxydul. Hydrargyrum nitricum oxydulatum liquidum, flüssiges salpetersaures Quecksilberoxydul. Hydrargyrum oxydatum rubrum, rothes Quecksilberoxyd. Hydrargyrum oxydulatum nigrum, schwarzes Quecksilberoxyd. Hydrargyrum praecipitatum album, weißer Quecksilberpräcipitat. Hydrargyrum stibiato-sulphuratum, Schwefelantimon-Schwefelquecksilber. Hydrargyrum sulphuratum nigrum, schwarzes Schwefelquecksilber. Hydrargyrum sulphuratum rubrum, rothes Schwefelquecksilber. Jodum, Jod. Kali aceticum liquidum, flüssiges essigsaures Kali. Kali carbonicum crudum, rohes kohlensaures Kali (Pottasche). Kali carbonicum depuratum, gereinigtes kohlensaures Kali. Kali carbonicum liquidum, flüssiges kohlensaures Kali. Kali carbonicum purum, reines kohlensaures Kali. Kali bicarbonicum, doppelt kohlensaures Kali. Kali causticum fusum, geschmolzenes Aetzkali. Kali causticum liquidum, flüssiges Aetzkali. Kali chloricum, chlorsaures Kali. Kali nitricum depuratum, gereinigtes salpetersaures Kali. Kali nitricum crudum, salpetersaures Kali. Kali sulphuricum crudum, rohes schwefelsaures Kali. Kali sulphuricum purum, reines schwefelsaures Kali. Kali tartaricum, neutrales weinsteinsaures Kali. Kali bitartaricum, doppelt weinsteinsaures Kali. Kali bitartaricum pulveratum, gepulvertes doppelt weinsteinsaures Kali. Kalium bromatum, Bromkalium. Kalium ferrocyanatum flavum, Ferrocyankalium, Blutlaugensalz. Kalium jodatum, Jodkalium. Kalium sulphuratum, Schwefelkalium. Kino, Kino. Kreosotum, Kreosot. Lactucarium, Giftlattichsaft. Lignum Guajaci, Guajakholz, Franzosenholz, Pockenholz. Lignum Quassiae surinamensis, Surinamensisches Quassienholz. Lignum Sassa as, Sassafrasholz. Lithion, Lithion. Magnesia hydrico-carbonica, kohlensaure Magnesia. Magnesia sulphurica, schwefelsaure Magnesia. Magnesia usta, gebrannte Magnesia. Manna, Manna. Morphina, Morphin. Moschus, Bisam. Myrrha, Myrrhe. Natro-Cali tartaricum, weinsteinsaures Natronkali, Seignettsalz. Natrum aceticum, essigsaures Natron. Natrum boracicum, boraxsaures Natron (Borax).

Natrum carbonicum crystallisatum depuratum, gereinigtes krystallisirtes kohlensaures Natron. Natrum carbonicum crystallisatum venale, käufliches krystallisirtes kohlensaures Na-

tron. Natrum carbonicum depuratum dilapsum, verwittertes gereinigtes kohlensaures Natron. Natrum bicarbonicum, doppelt kohlensaures Natron. Natrum chloratum liquidum, flüssiges Chlornatron. Natrum nitricum crudum, rohes salpetersaures Natron. Natrum nitricum depuratum, gereinigtes salpetersaures Natron. Natrum phosphoricum, phosphorsaures Natron. Natrum sulphuricum, schwefelsaures Natron, Glaubersalz. Natrum sulphuricum dilapsum, verwittertes schwefelsaures Natron. Nuces vomicae, Krähenaugen. Oleum amygdalarum amarum aethereum, ätherisches Bittermandelöl. Oleum animale crudum, rohes Thieröl. Oleum Cajeputi, Cajeput-Oel. Oleum Chamomillae aethereum, ätherisches Kamillenöl. Oleum Crotonis, Krotonöl. Oleum Ricini, Ricinusöl. Oleum Sabinae, Sade- oder Sevenbaumöl. Oleum Sinapis aethereum, ätherisches Senföl. Oleum Valerianae, Baldrianöl. Opium, Opium. Phosphorus, Phosphor. Picrotoxinum, Picrotoxin. Plumbum aceticum crudum, rohes essigsaures Bleioxyd. Plumbum aceticum depuratum, gereinigtes essigsaures Bleioxyd. Plumbum subaceticum liquidum, flüssig basisch-essigsaures Bleioxyd, Bleiessig. Plumbum hydricocarbonicum, kohlensaures Bleioxyd. Plumbum oxidatum fusum, geschmolzenes Bleioxyd. Plumbum oxidatum rubrum rothes Bleioxyd. Plumbum tannicum, gerbsaures Bleioxyd. Propylamin. Pulpa Cassiae, Röhren-Kassienmus. Pulpa tamarindorum, Tamarindenmus. Pulvis aërophorus, Brausepulver. Radix Angelicae, Angelikawurzel. Radix Arnicae, Wohlverleihwurzel. Radix Artemisiae, Beifußwurzel. Radix Rardanae, Klettenwurzel. Radix Belladonnae, Tollkirschen- oder Belladonna-Wurzel. Radix caricis arenariae, Sandriedgraswurzel. Radix Caryophyllatae, Nelkenwurzel. Radix Chinae, Chinawurzel. Radix Colombo, Kolombowurzel. Badix Enulae, Alantwurzel. Radix Filicis maris, Farrnkrautwurzel. Radix Galangae, Galgantwurzel. Radix Hellebori albi, weiße Nießwurz. Radix Hellebori nigri, schwarze Nießwurz. Radix Jalapae, Jalapenwurzel. Radix Ipecacuanhae, Brechwurzel. Radix Levistici, Liebstöckelwurzel. Radix Ononidis, Hauhechelwurzel. Radix Pimpinellae, Bibernellwurzel. Radix Ratanhiae, Ratanhiawurzel. Radix Rhei, Rhabarberwurzel. Radix Saponariae, Seifenkrautwurzel. Radix Sassaparillae, Sassaparilwurzel. Radix Senegae, Senegawurzel. Radix Serpentariae, virginische Schlangenwurzel. Radix Tormentillae, Tormentillwurzel. Radix Valerianae, Baldrianwurzel. Resina Guajaci nativa, natürliches Guajakharz. Resina Jalapae, Jalapenharz. Salicinum, Salicin. Sanguis Draconis, Drachenblut. Santoninum, Santonin.

Sapo guajacinus, Guajak-Seife. Sapo jalapinus, Jalapenseife. Sapo medicatus, medicinische Seife. Scammonium, Scammonium. Secale cornutum, Mutterkorn. Semen Colchici, Zeitlosensamen. Semen Conii maculati, Schierlingsamen. Semen Hyoscyami, Bilsensamen. Semen Phelandrii, Wasserfenchel. Semen Sabadillae, Sabadillsamen. Semen Stramonii, Stechapfelsamen. Spiritus Formicarum, Ameisengeist. Spiritus mitroso-aethereus, Salpeteräther-Weingeist. Spiritus saponatus, Seifengeist. Spiritus Serpylli, Quendelgeist. Spiritus sulphurico-aethereus, Aetherweingeist. Stibio Kali tartaricum, weinsteinsaures Antimonoxyd-Kali. Stibium chloratum liquidum, flüssiges Chlorantimon. Stibium oxydatum, Antimonoxid. Stibium sulphuratum aurantiacum, Goldschwefel. Stibium sulphuratum nigrum, schwarzer Schwefel-Spießglanz. Stibium sulphuratum rubrum, rother Schwefel-Spießglanz. Stipites Dulcamarae, Bittersüß-Stengel. Strychnina, Strichnin. Sulphur depuratum, gereinigter Schwefel. Sulphur praecipitatum, niedergeschlagener Schwefel. Veratrina, Veratrin. Zincum chloratum, Chlorzink. Zincum cyanatum, Cyanzink. Zincum, oxydatum, Zinkoxyd. Zincum sulphuricum purum, reines schwefelsaures Zinkoxyd. Zincum valerianicum, baldriansaures Zinkoxyd.

Beilage Ziff. II zu §. 3 Nr. 3 Abs. 2 lit. b

Acidum aceticum, Essigsäure. Acidum tartaricum, Weinsteinsäure. Aether, Aether. Aether aceticus Essigäther. Alumen, Alaun. Ammonia carbonica, kohlensaures Ammoniak. Ammonia carbonica pyro-oleosa, brenzliches kohlensaures Ammoniak. Ammonia hydrochlorica, salzsaures Ammoniak. Ammonia pura liquida, Salmiak-Geist. Ammonia succinica liquida, flüssiges bernsteinsaures Ammoniak. Balsamum peruvianum, peruvianischer Balsam. Cassia Fistula, Röhrencassie. Catechu, Katechu. Cortex Chinae, Chinarinde. Cortex Frangulae, Faulbaumrinde. Cortex Mezerei, Seidelbastrinde. Emplastrum vesicatorium, spanisches Fliegenpflaster-Vesicator. Fel tauri inspissatum, eingedickte Ochsengalle. Ferro-Kali tartaricum, weinsteinsaures Eisenkali. Ferrum oxydatum fuscum, Eisenoxyd-Hydrat. Flores Cinae, Wurmsamen. Folia Sennae, Sennesblätter. Folia Uvae Ursi, Bärentraubenblätter. Fucus crispus, Perltang, irländisches Perlmoos. Herba cardui benedicti, Kardo-Benedictenkraut. Herba Centaurii minoris, Tausend-Guldenkraut. Herba Chenopodii ambrosioidis, Mottenkraut. Herba Cochleariae, Löffelkraut. Herba Galeopsidis ochloreucae, gelber Holzzahn.

Herba Mari veri, Amberkraut. Herba Marubii albi, weißer Andorn. Herba Polygalae amarae, bittere Kreuzblume. Herba Scordii, Lachenknoblauch. Herba Trifolii fibrini, Bitterklee oder Fieberklee. Kali aceticum liquidum, flüssiges essigsaures Kali. Kali carbonicum, kohlensaures Kali. Kali bicarbonicum, doppeltkohlensaures Kali. Kali chloricum, chlorsaures Kali. Kali nitricum, salpetersaures Kali (Salpeter). Kali sulphuricum, schwefelsaures Kali. Kali tartaricum, neutrales, weinsteinsanres Kali. Kali bitartaricum, doppelt weinsteinsaures Kali.. Kalium sulphuratum Schwefel-Kalium Kreosotum, Kreosot. Lichen islandicus, isländisches Moos. Lignum Guajaci, Guajakholz, Franzosenholz, Pockenholz. Lignum Quassiae, Quassienholz. Lignum Sassafras, Sassafrasholz. Magnesia hydrico-carbonica, kohlensaure Magnesia. Magnesia sulphurica, schwefelsaure Magnesia. Magnesia usta, gebrannte Magnesia. Manna, Manna. Myrrha, Myrrhe. Natro-Kalitartaricum, weinsteinsaures Natronkali, Seignettsalz. Natrum boracicum, boraxsaures Natron, Borax. Natrum carbonicum, kohlensaures Natron. Natrum bicarbonicum, doppeltkohlensaures Natron. Natrum chloratum liquidum, flüssiges Chlornatron. Natrum nitricum, salpetersaures Natron. Natrum phosphoricum, phosphorsaures Natron. Natrum sulphuricum, schwefelsaures Natron. Oleum animale crudum, rohes Thieröl. Oleum Cajeputi, Cajeputöl. Oleum Ricini, Ricinusöl. Oleum sinapis aethereum, ätherisches Senf-Oel. Pulpa Cassiae, Röhrenkassien-Mus. Pulpa Tamarindorum, Tamarinden-Mus. Pulvis aërophorus, Brausepulver. Radix Altheae, Eibischwurzel. Radix Angelicae, Angelika-Wurzel. Radix Bardanae, Klettenwurzel. Radix Caricis arenariae,. Sandriedgraswurzel. Radix Caryophyllatae, Nelkenwurzel. Radix Enulae, Alantwurzel. Radix Galangae, Galgantwurzel. Radix levistici, Liebstöckelwurzel. Radix Ononidis, Hauhechelwurzel. Radix Pimpinellae, Bibernellwurzel. Radix Ratanhiae, Ratanhiawurzel. Radix Rhei, Rhabarberwurzel, RadixSaponariae, Seifenkrautwurzel. Sadix Sassaparillae, Sassaparillwurzel. Radix Tormentillae, Tormentillwurzel. Radix Valerianae, Baldrianwurzel. Sanguis Draconis, Drachenblut. Santoninum, Santonin. Sapo medicatus, medicinische Seife. Semen Sabadillae, Sabadillsamen (als Läusepulver). Spiritus Formicarum, Ameisengeist. Spiritus saponatus, Seifengeist. Spiritus serpylli, Quendelgeist. Spiritus sulphurico-aethereus, Aetherweingeist. Sulphur depuratum, gereinigter Schwefel. Sulphur praecipitatum, niedergeschlagener Schwefel.

(Reggsbl. 1866 S. 329)

177. Apotheken — Gift- und Arzneiwaarenhandlungen.
H.-B. Bd. III. S. 269.

L. II. K. Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 115 Absatz 2 des Polizeistrafgesetzbuches über Führung, Zubereitung, Aufbewahrung, und Verkauf der Arzneien zu verordnen, was folgt:

A. Von den Apotheken.

§. 1.

Jede selbstständige öffentliche Apotheke muß nebst der Wohnung des Besitzers die zur Führung, Zubereitung, Aufbewahrung und zum Verkaufe der Arzneien erforderlichen Räumlichkeiten enthalten, nämlich:

1) eine Officin,
2) ein Laboratorium,
3) einen Wasserkeller,
4) eine Materialkammer und
5) einen Kräuterboden.

In den öffentlichen homöopatischen Apotheken muß mindestens

1) eine Officin und
2) ein zur Aufbewahrung der Arzneivorräthe bestimmter Raum

sich befinden.

§. 2.

Diese Räumlichkeiten müssen ihrem Zwecke entsprechend, lediglich ihrer speciellen Bestimmung gewidmet, mit allen zu einem ordentlichen Geschäftsbetriebe nothwendigen Geräthschaften von angemessener Beschaffenheit und in hinreichender Anzahl versehen und stets in gutem Stande erhalten sein.

§. 3.

Die Officin muß im Erdgeschoße sich befinden, mit einem besondern Eingange versehen, dabei gegen Staub, Hitze und Kälte gehörig geschützt sein und hat zu enthalten:

1 einen geräumigen Receptirtisch,
2) genaue und empfindliche Waagen mit Schalen sowohl aus Messing, als auch aus Horn und Bein nebst vollkommen richtigen gestempelten Gewichten und zwar an Waagen:
   a) Tarir-Waagen, welche bei einer Belastung von 8 Unzen auf jeder Schale noch einen halben Gran anzeigen sollen;
   b) Species-Waagen, welche bei einer Belastung von 3 Unzen noch auf 5 Gran Ausschlag geben;

Pulver-Waagen, welche bei 1 Unze Last noch 1 Gran empfinden;

d) kleine Granwaagen, von welchen noch $^1/_{10}$ Gran angezeigt wird;

3) Handschalen und Reibmörser verschiedener Größe sowohl aus Metall, als aus Glas, Porzellan oder Steinzeug;

4) Löffel aus Messing, Bein oder Schildpatt;

5) geaichte Mensuren aus Zinn, Porzellan oder Glas;

6) zum Abtheilen der Pulver reinlich gehaltenes, glattes Karten-Papier oder Pulverschiffchen aus Messing oder Horn;

7) eine messingene oder stählerne und eine hölzerne Pillen-Maschine;

8) die für zweckmäßige Unterbringung und Aufstellung der verschiedenen Arzneibehältnisse erforderlichen Schränke und Gestelle von dauerhaftem, geruchlosem Holze, dann

9) Diese Arzneibehältnisse selbst und zwar:

a) genau schließende Gefäße aus Glas, Steingut oder Porzellan für flüssige, fette und zerfließliche Substanzen;

b) mit eingeriebenen Stöpseln und nöthigenfalls auch mit eng anliegenden Blasen oder Kautschukdeckeln versehene Gläser für die flüchtigen Substanzen und

c) gut geschlossene, aus geruchlosem Holze verfertigte Büchsen und Schubladen für die trockenen, nicht flüchtigen Arzneien.

§. 4.

Das Laboratorium muß seinem Zwecke nnd der Frequenz der Apotheke entsprechen, hell und geräumig, leicht zu reinigen, mit feuerfestem Fußboden, gehöriger Ventilation und wo möglich mit laufendem Wasser versehen sein.

In demselben müssen sich befinden:

ein passender Arbeitstisch, die nöthigen Oefen und Feuerungs-Apparate, Gefäße zum Kochen, Auflösen, Abdampfen, Destilliren, Sublimiren und Schmelzen, die Vorrichtungen zum Pulvern, Sieben, Seihen und Filtriren, eine Presse und ein Eiskeller oder doch ein tauglicher Eisbildungs-Apparat; an physikalischen Instrumenten endlich ein Barometer und Thermometer, ferner ein Aräometer für schwere und leichte Flüssigkeiten, in frequenten Apotheken auch ein Alkoholometer nebst dazu gehörigen Glascylindern.

§. 5.

Der Wasserkeller muß in einem von dem Haushaltungskeller abgesonderten, zwischen 4 und 10 Grad Réaumur warmen, durch Ventilation gehörig gelüfteten Raume die erforderliche An-

zahl gläserner oder steinerner Gefäße zur Aufbewahrung der verschiedenen Sorten destillirter Wasser, Essige, Weine, Weingeist, Aether, ätherischer und fetter Oele, Tincturen, Mineralwässer, Mineralsäuren, Kampher, Phosphor, Salben rc. nebst den dazu gehörigen festen Gestellen enthalten. Der Phosphor, welcher in Blech- oder Glas-Gefäßen unter Wasser aufzubewahren ist, muß noch in ein zweites Gefäß gestellt werden.

Bei Apotheken mit geringerem Absatze können kühl gehaltene, wo möglich in einem nördlich gelegenen Gemache angebrachte Schränke oder Wandvertiefungen die Stelle des Wasserkellers im Nothfalle ersetzen.

§. 6.

Die Materialkammer für Aufbewahrung der rohen und präparirten Arzneikörper muß gegen große Hitze und Kälte geschützt und außer den erforderlichen Gefäßen und Behältnissen und den zu deren Aufstellung gehörigen Schränken und Gestellen mit einem Tische, mit einer großen starken Tara- und einer kleinen Handwaage und den dazu gehörigen Gewichten und Löffeln versehen sein.

§. 7.

Der Kräuterboden zum Troknen und Aufbewahren der Vegetabilien muß gegen Wind und Regen vollkommen Schutz bieten und die zur Aufnahme der bereits getrockneten Pflanzen erforderlichen Kästen, Fässer, und Schubfächer enthalten.

§. 8.

Die in den vorstehenden §§. 3, 4, 5, 6 und 7 erwähnten Apparate und Utensilien können insbesondere für minder frequente Apotheken, dann für die homöopathischen Apotheken, (für letztere in Beziehung auf die Officin und das zur Aufbewahrung der Arznei-Vorräthe erforderliche Local) auf jenen unentbehrlichen Bedarf beschränkt werden, welchen die betreffende Districtspolizeibehörde benehmlich mit dem Bezirksarzte und im Berufungsfalle in zweiter und letzter Instanz die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, nach Vernehmung des Kreis-Medicinal-Ausschusses in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Local-Verhältnisse näher bestimmen wird.

§. 9

In Filial-Apotheken muß wenigstens eine Officin und ein kleiner, zur Bereitung von Arzneien eingerichteter hiezu ausschließlich bestimmter Raum vorhanden sein. Bezüglich der Apparate und Utensilien finden die Bestimmungen des § 8. ebenfalls Anwendung

§. 10.

In den allopathischen Apotheken muß das der Frequenz derselben angemessene Quantum sämmtlicher in der bayerischen

Pharmakopoe verzeichneter, der Aufbewahrung fähiger Stoffe und Präparate, nebst den in dem Anhange Ziff. I zur Pharmakopoe aufgeführten Reagentien in vollkommen entsprechender Qualität jeder Zeit vorhanden sein.

§. 11.

Für die allopathischen Apotheken mit geringerem Absatze, für Filialapotheken und die homöopathischen Apotheken ist auf Ansuchen der Apotheker von der Districts-Polizeibehörde im Benehmen mit dem Bezirksarzte festzusetzen, welche Stoffe und Präparate und in welcher Menge vorhanden sein müssen. Auf Beschwerde entscheidet die Kreisregierung, Kammer des Innern, nach Einvernahme des Kreismedicinal-Ausschusses in zweiter und letzter Instanz.

§. 12.

Behufs der Controle des Arzneivorrathes muß in jeder selbstständigen oder Filialapotheke ein Inventar (Waarenbuch) der vorhandenen Stoffe und Präparate mit den gehörigen Belegen über Ab- und Zugang evident gehalten werden; in welcher Form dieses Buch anzulegen, wird jedem Apotheker überlassen.

§. 13.

In den allopathischen Handapotheken müssen mindestens die für Nothfälle unentbehrlichen Arzneien zu jeder Zeit in entsprechender Menge und Beschaffenheit vorräthig sein.

Diese Arzneien sind:

Heftpflaster,
Höllenstein,
Roher und gebrannter Alaun,
Weiße Magnesia,
Brechweinstein,
Brechwurzel,
Zimmttinktur,
Hofmann'scher Liquor,
Salmiakgeist,
Opium und dessen Präparate,
Haller's Säure,
Kamillen,
Eisenchlorid (Liquor ferri sesquichlorati),
Eisenoxydhydrat,
Chloroform und
Mutterkorn.

§. 14.

Die Führung eines größeren Vorrathes hängt von dem Ermessen des Inhabers der Handapotheke ab, darf aber die

Ordinations-Befugnisse desselben in keinem Falle übersteigen. — Die Inhaber solcher Handapotheken müssen ihren Arzneibedarf aus der nächst gelegenen, inländischen Apotheke beziehen, welche ihnen einen Rabatt von 25 Procent der Arzneitaxe zu gewähren hat.

§. 15.

Die Inhaber von Handapotheken haben ein Inventar ihrer Arzneivorräthe und ein Arzneibestellbuch zu führen und evident zu halten.

§. 16.

Die bayerische Pharmakopoe hat als Norm für die Wahl der Arzneikörper und für die Zubereitung der Arzneimittel in allen allopathischen Apotheken zu dienen.

§. 17.

Die Apotheker haben die pharmaceutischen Präparate in der Regel selbst zu bereiten.

Aus Fabriken oder Arzneiwaarenhandlungen dürfen von den Apothekern diejenigen Präparate bezogen werden, welche entweder:

1) zu ihrer Bereitung außergewöhnliche, für die pharmaceutischen Laboratorien nicht wohl geeignete Apparate erfordern oder
2) im Kleinen nicht ohne bedeutende Kosten dargestellt werden können oder endlich
3) bei ihrer Bereitung sehr widerliche oder gesundheitsgefährliche Dämpfe und Gasarten entwickeln.

§. 18.

Die Apotheker sind verpflichtet:

1) sich alles Ordinirens unbedingt zu enthalten;
2) innerhalb der Grenzen der bayerischen Pharmakopoe die Arznei nach der Ordination der berechtigten ärztlichen Person unweigerlich zu bereiten oder bereiten zu lassen;
3) nur Recepte berechtigter, durch das Chiffernbuch oder sonst hinlänglich bekannter ärztlicher Personen zu fertigen oder fertigen zu lassen.

Die Recepte auswärtiger Aerzte, welche zu Patienten gerufen werden oder deren Ordinationen von Fremden, Reisenden u. s. w. überbracht werden, dürfen ebenfalls gefertigt werden, wenn nicht Anlaß zu den in den nachfolgenden Ziffern 4 und 5 angeordneten Maßregeln gegeben ist, in welchem Falle der Apotheker den Bezirksarzt zu Rath zu ziehen hat.

Die Apotheker sind ferner verpflichtet:

4) Repetitionen heftig wirkender oder auf Rechnung öffentlicher Anstalten verschriebener Arzneien nur auf schriftliche Anordnung auszuführen;

5) im Falle ein Arzt größere Gaben eines Arzneimittels als die in dem Anhange Ziffer IV. der Pharmakopoe als die höchsten aufgeführten ohne Hinzufügung des Zeichens (!) verordnet, sich hierüber mit dem Arzte vor Abreichung des Arzneimittels zu benehmen.

§. 19.

Die Apothekenbesitzer, welche sich neben der allopathischen auch mit einer homöopathischen Officin versehen, dürfen zwar durch einen und denselben Apothekergehilfen allopathische und homöopathische Arzneien dispensiren lassen, die homöopathischen Grundpräparate müssen sie aber in diesem Falle aus einer homöopathischen Apotheke beziehen.

In denjenigen allopathischen Apotheken in welchen für das Dispensiren homöopathischer Ordinationen eine Person ausschließlich verwendet wird, dürfen auch homöopathische Grundpräparate bereitet werden.

§. 20.

In jeder selbstständigen Apotheke muß ein Elaborationsbuch, worin sämmtliche gefertigte Präparate mit Angabe der Zeit der geschehenen Zubereitung vollständig und genau zu bezeichnen sind, evident gehalten werden.

Inhaber von Handapotheken müssen über alle Selbstdispensationen ein genau gehaltenes Recepttagebuch mit Angabe der berechneten Taxe führen.

§. 21.

Die Aufstellung und Aufbewahrung der Arzneien hat in gehörig überschriebenen Gefäßen und Behältnissen zu geschehen und jede einzelne Gattung ist soviel als thunlich alphabetisch zu ordnen.

Die Ueberschrift ist bei allen Gefäßen und Behältnissen an entsprechender, vorzugsweise in die Augen fallender Stelle, in lateinischer Sprache nach der in der bayerischen Pharmakopoe gebrauchten Nomenklatur leserlich und deutlich anzubringen und bei den mit hölzernen Deckeln versehenen auch an der inneren Seite des Deckels zu wiederholen.

Die Reagentien, welche nach dem Anhange Ziffer I zur Pharmakopoe in den Apotheken vorhanden sein sollen, müssen vollkommen rein sein und in mit Glasstöpseln wohlverschlossenen Gläsern und in geordneter Zusammenstellung aufbewahrt werden.

Diejenigen Gefäße, welche zur Aufbewahrung der in der

Beilage verzeichneten heftig wirkenden Arzneien bestimmt sind, müssen überdieß oberhalb der Aufschrift mit einem † bezeichnet sein, brauchen jedoch nicht in besonderem Verschlusse gehalten zu werden.

Die für dieselben bestimmten Löffel, Waagen, Gewichte, Siebe und Seihtücher sind gesondert aufzubewahren.

Die Geschäfts- Aufbewahrungs- und Vorraths-Localitäten für die Dispensation homöopathischer Arzneien, sowie für die Bereitung homöopathischer Grundpräparate müssen von den zur Aufbewahrung, Bereitung und Dispensation allopathischer Arzneien dienenden Räumen streng abgesondert und die einschlägigen Apothekergeräthschaften und Utensilien nach den beiderseitigen Zwecken ebenfalls gehörig ausgeschieden und gesondert sein.

§. 22.

Alle einzelnen Stoffe und Präparate müssen vor ihrer Aufstellung in der Officin einer genauen Prüfung durch den Apotheker unterstellt und insoferne sie einer Zersetzung oder dem Verderben unterliegen, rechtzeitig erneuert werden.

§. 23.

Die Besitzer von Handapotheken müssen die Arzneien, deren Führung ihnen zusteht, in guter Beschaffenheit, in hiefür geeigneten Localitäten und in zweckmäßiger Weise aufstellen, dann die für ihren Geschäftsbetrieb erforderlichen Geräthschaften von entsprechender Qualität und in genügender Anzahl besitzen und dieselben gesondert aufbewahren.

§. 24.

Die Apotheker sind gehalten, jede Arznei, zu deren Bereitung sie nach §. 18 Ziffer 2 verpflichtet sind, abzugeben und in den ärztlich als dringend bezeichneten Fällen auch deren kreditweise Ablieferung selbst in dem Falle nicht zu beanstanden, wenn der Abnehmer mit der Bezahlung früherer Conten noch im Rückstande sich befinden sollte, unbeschadet jedoch der gesetzlichen Befugniß, zur Sicherung der Forderung bei vermöglichen Abnehmern die richterliche Hilfe und gegebenen Falls die Dazwischenkunft der Armenpflege in Anspruch zu nehmen.

§. 25.

Bezüglich der Festsetzung des Preises für jene Arzneien, welche auf schriftliche Ordination disspensirt werden, kommen die verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Arzneitaxe zur Anwendung.

Im Handverkaufe bleibt die Preisbestimmung dem Ermessen des Apothekers anheimgestellt.

Die Arzneitaxordnung muß auch von den Inhabern von Handapotheken eingehalten werden.

Die Besitzer von Apotheken und Handapotheken haben die verordnungsmäßigen Vorschriften über Maß und Gewicht zu beobachten.

B. Von dem zur Führung einer Handapotheke nicht befugten ärztlichen Personale.

§. 26.

Die zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigten ärztlichen Personen müssen die Arzneien, deren Abgabe ihnen zusteht, gleich den Besitzern von Handapotheken aus der nächstgelegenen inländischen Apotheke beziehen, welche ihnen einen Rabatt von 25 Procent an der Arzneitaxe zu gewähren hat.

C. Von den Fabriken für chemische oder pharmaceutische Producte und von den Gift- und Arzneiwaaren-Handlungen.

§. 27.

Die Inhaber von Fabriken für chemische oder pharmaceutische Producte und die übrigen zur gewerbsmäßigen Bereitung und Abgabe von Arzneien (Arzneiwaaren) berechtigten Personen sind gehalten:

1) ihr Geschäft in hiezu geeigneten Localen unter Anwendung der zu Verhütung von Unglücksfällen oder Mißbräuchen nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu betreiben;
2) die zur Bereitung und Aufbewahrung, zum Abwägen und Abmessen erforderlichen Geräthschaften von guter Beschaffenheit zu halten und dieselben, insoferne ihre anderweitige Benützung schädliche Folgen für die Gesundheit von Menschen und Thieren zur Folge haben kann, ausschließlich zu obigem Zwecke zu verwenden;
3) die Arzneivorräthe in den Magazinen und Verkaufsläden so aufzubewahren und aufzustellen, daß eine Vermischung mit anderen Gegenständen nicht stattfinden kann;
4) ihre Waaren und Fabricate nicht nach dem Apothekergewichte zu verkaufen.

Die Gift- und Arzneiwaarenhändler unterliegen gleichfalls den unter Ziff. 2, 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen.

D. Von der Ueberwachung des Vollzuges der vorstehenden Bestimmungen.

§. 28.

Die unmittelbare Aufsicht über die Apotheken und die mit

Zubereitung von Arzneiwaaren sich befassenden Fabriken, sowie über die Gift- und Arzneiwaaren-Handlungen steht den Districtspolizeibehörden und den Bezirksärzten zu.

Dieselben sind befugt, jederzeit Nachsicht zu pflegen und bei gegebenem Anlasse Visitationen vorzunehmen.

Bezüglich der Vornahme regelmäßiger Visitationen werden besondere Vorschriften erfolgen; bis dahin haben die dermal hierüber geltenden Bestimmungen zur Anwendung zu kommen.

§. 29.

Der Antrag auf Strafverfolgung hat in jenen Fällen, in welchen derselbe sich auf den von der Kreisregierung, Kammer des Innern, über die Ergebnisse der Visitation einer selbstständigen Filial- oder Handapotheke ergangenen Bescheid gründet, von der genannten Kreisstelle oder in deren Auftrage von dem Bezirksarzte in Gemeinschaft mit der Districts-Polizeibehörde auszugehen.

In den in den §§. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15, 19, 20, 21, 22 und 23 vorgesehenen Fällen darf jedoch ein solcher Antrag erst dann an die Staatsanwaltschaft gebracht werden, wenn in dem Visitationsbescheide dem Apotheker die Beseitigung eines bestimmt bezeichneten Uebelstandes oder Mangels unter Androhung von Strafverfolgung aufgetragen worden war und dieser Auftrag bei der nächsten regelmäßigen Visitation oder der ausnahmsweise angeordneten Nachvisitation als noch nicht vollzogen constatirt worden ist.

In den übrigen Fällen hat der Bezirksarzt in Gemeinschaft mit der Districtspolizeibehörde den Antrag auf Strafverfolgung an die Staatsanwaltschaft zu bringen.

§. 30.

Die etwa mit Beschlag belegten Arzneien, Maße, Gewichte und Waagen sind in allen Fällen gleichzeitig mit dem Antrage auf Strafverfolgung an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

§. 31.

Wegen Uebertretungen der in §. 27 enthaltenen Vorschriften von Seite der mit der Zubereitung von Arzneiwaaren sich befassenden Fabriken und der Gift- und Arzneiwaarenhandlungen hat in allen Fällen der Antrag auf Strafverfolgung von dem Bezirksarzte in Gemeinschaft mit der Districtspolizeibehörde auszugehen.

Die Vorschrift des §. 30 hat hier gleichfalls Anwendung zu finden.

§. 32.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle über den Eingangs bezeichneten Gegenstand dermal geltenden Bestimmungen,

insoweit sie in Vorstehendem nicht ausdrücklich aufrecht erhalten worden sind, aufgehoben werden, tritt sechzig Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt, der Pfalz, im ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

München, 15. März 1866.

Beilage zu §. 21 Absatz 4.

Verzeichniß

derjenigen heftig wirkenden Arzneien, welche oberhalb der Aufschrift mit einem † bezeichnet werden müssen.

Acidum nitricum concentratum,
" " crudum.
" " dilutum.
" sulphuricum crudum.
" " rectificatum.
Aqua Amygdalarum amararum.
" Goulardi.
" phagedaenica,
Argentum nitricum crystallisatum.
" " fusum.
Auro-Natrium chloratum.
Bromum.
Cantharides.
Cocculi indici.
Colocynthis praeparata.
Cupro-Ammonia hydrochlorica liquida.
" " sulphurica.
Cuprum aceticum.
" subaceticum.
" aluminatum.
" sulphuricum purum,
" " venale.
Euphorbium.
Extractum Colocynthidis.
" Pulsatilae
Ferrum sesquijodatnm liquidum.
Fructus Colocynthidis.
Gummi-Guttae.
Herba Gratiolae.
" Nicotianae.

Hydrargyrum chloratum mite.
„ jodatum flavum.
„ oxydulatum nigrum.
Jodum.
Kreosotum.
Nuces vomicae.
Oleum Crotonis.
„ Sinapis aethereum.
Plumbum hydryco-carbonicum.
„ oxydatum fusum.
„ „ rubrum.
Resina Jalapae.
Scammonium.
Semen Sabadillae.
Stibium oxydatum.
Tinctura Colocynthidis.
„ Jodii.
Zincum chloratum.
„ sulphuricum purum.

(Reggsbl. 1866 S. 353)

---

178. Heilmittel für Hausthiere.

L. II. K. Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 115 Absatz 4 des Polizeistrafgesetzbuches bezüglich der Abgabe von Heilmitteln für Hausthiere ohne thierärztliche Anweisung zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Abgabe von Heilmitteln für Hausthiere an Viehbesitzer oder deren Stellvertreter ohne thierärztliche Anweisung steht ausschließlich den Apothekern zu; Heilmittel, welche vom Handverkaufe ausgenommen sind, dürfen sie jedoch nur an solche Personen abgeben, deren Verläßigkeit ihnen bekannt oder genügend nachgewiesen ist.

Diese Beschränkungen finden nur auf diejenigen Heilmittel für Hausthiere Anwendung, welche nach der Verordnung vom heutigen Tage, die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien betr., als Arzneien erklärt sind.

Die Abgabe von Giften als Heilmittel für Hausthiere bemißt sich nach der Verordnung vom heutigen Tage, den Gifthandel betreffend.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnug tritt sechzig Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das

Kreisamtsblatt der Pfalz im ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

München, 15. März 1866.

(Reggsbl. 1866 S. 373.)

---

179. Bauordnung — Mauerstärke.

H. B. Sppl. Bd. III S. 77.

L. II. K. Wir haben Uns bewogen gefunden, die Bestimmungen der §§. 11 und 13 der für die Landestheile diesseits des Rheins mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt München unter'm 30. Juni 1864 (Regierungsblatt Seite 817) erlassenen allgemeinen Bauordnung abzuändern und verordnen demnach, daß an deren Stelle die nachstehenden, mit denselben Nummern bezeichneten Paragraphen treten:

§. 11.

Die Stärke der Umfassungs- und Tragmauern der Gebäude ist, vorbehaltlich weiter gehender, durch den Zweck oder die besondere Beschaffenheit eines Gebäudes gerechtfertigter Anforderungen, nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:

a) Die Umfassungsmauern von Wohngebäuden müssen im obersten Stockwerke eine Stärke von mindestens 18 Zoll erhalten.

Ausnahmsweise ist an Einzelnen, nicht zur Bewohnung bestimmten Gebäudetheilen oder Anbauten, wenn sie massiv hergestellt werden, im obersten Geschoße eine Stärke von 12 Zoll bei Ziegel und Quadersteinen und von 15 Zoll bei Bruchsteinen zulässig.

Die beiden letzteren Dimensionen haben bei allen übrigen nicht zum Bewohnen bestimmten Gebäuden die Regel zu bilden.

b) Die zum Tragen des Gebälkes bestimmten Zwischenmauern müssen, wenn die Balken zwölf Fuß und darüber frei liegen sollen, eine Stärke von mindestens zwölf Zoll bei Ziegeln oder Quadern, und von mindestens fünfzehn Zoll bei Bruchsteinen erhalten.

c) Werden Wohngebäude nur ein Geschoß hoch aufgeführt, so darf bei Verwendung von Ziegeln oder Quadern eine Minderung der Stärke der Umfassungsmauern bis auf 12 Zoll, bei Verwendung von Bruchsteinen bis auf 15 Zoll gestattet werden.

Für die zum Tragen des Gebälkes bestimmten Zwischenmauern in solchen Gebäuden kann die Stärke bei einer freien Lage des Gebälkes von 15 Fuß und darunter auf

mindestens 6 Zoll bei Ziegeln und auf mindestens 9 Zoll bei Quadern oder Bruchsteinen vermindert werden.

d) Soll ein Gebäude zu ebener Erde massiv und in den oberen Geschoßen aus Riegelwerk ausgeführt werden, so wird gestattet, die Umfassungsmauern 12 Zoll, beziehungsweise 15 Zoll stark herzustellen, wenn nur ein Geschoß aus Riegelwänden darauf zu stehen kommt; bei mehreren Geschoßen aus Riegelwänden müssen dagegen die Umfassungsmauern 18 Zoll Stärke erhalten.

e) die Stärke der Umfassungs- und der Tragmauern aller Wohngebäude muß nach unten bei Anwendung von Ziegeln oder Quadern von zwei zu zwei Stockwerken um wenigstens 6 Zoll und bei Bruchsteinen von Stockwerk zu Stockwerk um wenigstens 3 Zoll zunehmen.

f) Bei nicht bewohnten Gebäuden von mehr als einem Geschoße, welche im obersten Geschoße eine Mauerstärke von 12, beziehungsweise 15 Zoll erhalten müssen, hat eine Verstärkung von je 3 Zoll in jedem Geschoße stattzufinden.

g) Für Gebäude, welche nicht in Stockwerke eingetheilt sind, und bei welchen in Folge dessen die Mauern nicht abgesetzt werden, ist eine ihrer Höhe und den sonstigen statischen Verhältnissen entsprechende mittlere Stärke anzunehmen.

h) Bei Dachgiebelmauern hat eine Höhe von 10 Fuß als Stockwerkshöhe zu gelten.

i) Geschieht die Ausführung eines Gebäudes aus Riegeln oder Fachwerk, so muß dessen Stärke in jedem Stockwerke wenigstens 6 Zoll betragen.

k) Bei Stockwerks-Aufsetzungen auf bestehende Gebäude kann eine Abweichung von den vorstehenden Vorschriften über Verstärkung der Mauern nach unten mit Rücksicht auf Alter und Beschaffenheit des Mauerwerkes gestattet werden.

Bei sämmtlichen voranstehend bestimmten Mauerstärken darf der Verputz nicht mitgerechnet werden.

§. 13.

Brandmauern müssen in der Stärke der Umfassungsmauern aufgeführt und noch am First unter der Dachfläche mindestens 12 Zoll stark gehalten werden, 12 Zoll hoch über die Dachfläche reichen und daselbst mindestens noch 6 Zoll bei Ziegeln und 9 Zoll bei Quadern oder Bruchsteinen stark sein.

Wenn Blindfeldungen, Sitzbänke, Wandkästchen, Nischen, Kamine und dergleichen an den Brandmauern angebracht werden, so müssen letztere an den betreffenden Stellen immer noch wenigstens 12 Zoll stark sein.

Oeffnungen dürfen durch die Brandmauern nur mit besonderer baupolizeilicher Bewilligung gemacht werden und müssen deren Stöcke und Verschluß aus feuersicherem Material bestehen.

Balken, Latten und sonstige Holztheile dürfen nicht durch eine Brandmauer hindurch gehen, auch in derselben mit den Enden sich nicht berühren, sondern müssen an letzteren, selbst am Dache noch, durch ein wenigstens 6 Zoll starkes Mauerwerk verdeckt, oder geschieden sein.

Schlußbestimmung.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit.

München 15. März 1866.

(Reggsbl. 1866 S. 393)

---

180. Staatsdiener — Gehaltsverhältnisse.

F. M. Von den Erkenntnissen des k. Appellationsgerichts von N. vom 14. November v. Js., dann des obersten Gerichtshofes vom 6. Februar l. Js. in untenbezeichneter Streitsache, in welchen Erkenntnissen die wichtigen Sätze Anerkennung gefunden haben:

1) daß für den Umfang der Gehaltsrechte nicht das Dienstesalter und die Besoldungsklasse, sondern lediglich die im allerhöchsten Anstellungsdekrete ausgedrückte Summe der Bezüge entscheide, dann

2) daß die Anwendung der zum Vollzuge des Gesetzes über die Gerichtsverfassung unterm 24. Februar 1862 erlassenen allerhöchsten Verordnung auf den einzelnen Beamten durch landesherrliche Verleihung bedingt sei,

werden der k. Regierung, K. d. F., beifolgende Abdrücke zur Kenntnißnahme und sachdienlichen Benützung in vorkommenden Fällen hiemit zugeschlossen.

München, den 16. März 1866.

Abschrift ad F.-M. Nro. 3337.

Erkenntniß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern erkennt das k. Appellationsgericht von N. in Sachen des k. quiesz. Handelsgerichts-Direktors N. gegen den k. Fiskus wegen Gehaltsforderung auf ergriffene Berufung des k. Fiskalats, das Erkenntniß des k. Bezirksgerichts von N. vom 17. Juni l. Js. abändernd, zu Recht:

Der k. Fiskus werde von der Klage entbunden, die Kosten der ersten und zweiten Instanz werden compensirt, die den k. Fiskus treffenden Stempel und Taxen bleiben außer Ansatz. Die Kosten der Nebenverantwortung werden genehmigt.

Entscheidungsgründe.

Das k. Fiskalat hat die Einrede der Incompetenz der Gerichte nicht weiter aufrecht zu halten sich bemüht; daß ein Privat-Rechtsverhältniß vorliegt, bedarf sohin keiner ferneren Erörterung.

Beilage 9 zur Verfassungsurkunde bestimmt in § 1 „der Stand eines Staatsdieners wird durch das Anstellungsrescript ꝛc. erworben," — die erste Anstellung und jede Beförderung eines Richteramtsfunktion versehenden Staatsdieners ist sogleich definitiv — § 4. — Die Vorstände und Räthe der Justiz-Collegien ꝛc. verbleiben in ihrer Eigenschaft als Richter in allen Quieszenzfällen im Bezuge des verliehenen Gesammtgehaltes — § 23 l. c. — und Titel VIII der Verfassungsurkunde anerkennt, daß Richter nur durch einen Rechtsspruch von ihren Stellen mit Verlust des damit verbundenen Gehaltes entlassen werden können.

Daß Kläger unter den Begriff eines Richteramtsfunktion versehenden Staatsdieners fällt, ist gemeinkundig, notorisch auch nicht bestritten, und auch durch die der Klage beigebogenen Urkunden bewiesen, weil solche als öffentliche Urkunden keiner Diffession unterliegen und das beklagtische Fiskalat die Einsicht der Originalurkunden nicht begehrt hat. — G. O. Cap. 11 § 8 Nr. 4, § 7 Nr. 3.

Das vormalige k. Handelsgericht zu N. war zweifelsohne ein eigenes Gericht, unabhängig und getrennt vom vormaligen Kreis- und Stadtgericht N. — Allerh. Vdg. vom 18. Mai 1809 Rggsbl. S. 797 — wie auch zu allem Ueberfluß die klägerischer Seits vorgelegte allerhöchste Entschließung vom 21. Dezember 1848 entnehmen läßt, durch welche Kläger zur Funktion eines Vorstandes des Handelsgerichts N. berufen wurde unter Auswerfung einer jährlichen Funktionsremuneration zu 300 fl., also eines besonderen für diese Richterfunktion ausgesprochenen Gehaltes, für welchen Gehalt Kläger auch die bezügliche Geheimrathstaxe erlegt hat. Jeder dekretmäßige, ständige mit einem Staatsamt verbundene Bezug eines Staatsdieners, soweit solcher in Folge allgemein hierauf bezielender allerhöchster Anordnungen oder besonderer ꝛc. Entschließungen ausgesprochen resp. verliehen ist, hat die Eigenschaft des Staatsdiener-Gehaltes, der Name eines solchen Bezugs ist so wenig entscheidend, als die Größe des Bezuges, weil Name und Größe allein den wesentlichen Begriff eines Staatsdiener-Gehaltes nicht erschöpft.

Demnach steht thatsächlich fest, daß Kläger eine Richteramtsfunktion und ein mit solcher Funktion speziell ihm ausgesprochener Bezug verliehen wurde, welcher Bezug nach den Eingangs aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen als ein auf Lebensdauer verliehener und nur durch Rechtsspruch entziehbarer sich darstellt. Die Dienstleistung ist widerruflicher Natur, nicht aber der mit dem Dienst verbundene Gehalt. — § 19 des oben cit. Edikts 2c. — Bei Auflösung des vormaligen Handelsgerichts, bei anderer Organisirung dieses Gerichts konnte somit Kläger außer Berufung bleiben, wie ihm jederzeit die allerhöchst übertragene Vorstandsfunktion resp. Stelle wieder entzogen werden konnte, aber Alles ohne Präjudiz und Entziehung oder Schmälerung des ausgesprochenen Gehaltes.

In Anwendung der oben cit. Gesetzesstellen ergiebt sich, daß Kläger ein jus quaesitum auf lebenslänglichen Bezug der ihm als Vorstand des vormaligen Handelsgerichts zu N. verliehenen Bezugs von jährlich 300 fl. erworben hat, wobei die nachträgliche allerhöchste Verleihung des Titels eines Handelsgerichts-Directors ohne Einfluß auf die Gehaltsfrage ist.

Getrennt von dieser Funktion als Vorstand des vormaligen Handelsgerichts war aber auch Kläger als Kreis- und Stadtgerichtsrath und nachmals als Bezirksgerichtsrath angestellt und bezog den für die höchste Besoldungsklasse dieser Richterstellen normirten Gehalt mit 1200 fl.

Wäre Kläger vor dem 1. Juli 1862 in Quieszenz getreten oder bei der in Folge der Gerichtsverfassung 2c. erfolgten Besetzung der Gerichte außer Ruf geblieben, so hätte ihm also unbestritten sein Gehalt als Handelsgerichtsvorstand zu 300 fl. und sein Gehalt als Bezirksgerichtsrath von 1200 fl. verbleiben müssen.

Nun wurde aber Kläger weder quiescirt noch außer Ruf belassen, sondern zum Bezirksgerichtsrath in N. neu ernannt, und ihm unter Einziehung seines Gehaltes von 300 fl. als vormal. Handelsgerichtsvorstand ein Gesammtgehalt von 1600 fl., somit 100 fl. mehr als seine bemerkten zwei Bezüge verliehen.

Nach § 25—27 des oben cit. Edikts muß aber der in Folge organischer Verfügung quiescirte Staatsdiener der Berufung zur 2c. angemessenen Aktivität folgen und erhält den Gehalt der neuen Stelle, wenn dieser eben so groß oder größer ist als der vorige Gesammtgehalt.

Die ratio legis ist unbezweifelt, daß in Folge organischer Einrichtungen und dadurch veränderter Dienststellung eine Gehaltsverkürzung eines Beamten nicht eintreten soll.

Daß nun Kläger vor dem 1. Juli 1862 nicht quiescirt und dann erst zum Bezirksgerichtsrath in N. ernannt, sondern sofort zu dieser Stelle berufen wurde, erscheint umsomehr nur

als eine wirkungslose Form, weil der im cit. Gesetze niedergelegte Wille nicht verletzt ist. Dem Kläger wurde bei seiner Ernennung vom 28. Mai 1862 ein höherer Gehalt verliehen als er in seinen vorigen Diensteseigenschaften bezog, er hat somit keine Gehaltsverkürzung erlitten, sondern vielmehr eine Gehaltsaufbesserung von 100 fl. erfahren, es konnten somit ohne Verletzung des cit. Edikts und der erworbenen Rechte auf diese Gehaltsbezüge des Klägers die fraglichen 300 fl. eingezogen werden, umsomehr als die neuverliehenen 1600 fl. dieselbe Qualität der Nichtentziehbarkeit genießen als die frühern beiden Gehaltsbezüge in der Gesammtsumme zu 1500 fl.

Der cit. § 25 schlägt aber vorliegenden Falles auch deshalb an, weil Kläger wirklich in Folge organischer Verfügung — Aufhebung des vormaligen Handelsgerichts N. — in seiner Diensteseigenschaft als Vorstand jenes Gerichts außer Berufung blieb bei der Besetzung des neuerrichteten Handelsgerichts, somit in dieser Eigenschaft thatsächlich in Quieszenz getreten ist, demnach mußte er sich bei seiner Ernennung als Bezirksgerichtsrath seine früheren Gehaltsbezüge einrechnen lassen, weil er der Berufung zur vollen Aktivität als Bezirksgerichtsrath folgen mußte.

Durch die Allerh. Entschließung vom 24. Februar 1862 ist zwar den Bezirksgerichtsräthen der höchsten Besoldungsklasse ein jährlicher Gehalt von 1600 fl. bestimmt worden, allein in § 39 l. c. sind die bezüglichen Richter nur in ihren bisherigen Bezügen bestätigt, das Vorrücken in die verschiedenen Besoldungsklassen ist aber der allerh. Genehmigung im § 40 l. c. besonders vorbehalten worden.

Nach dem klaren Wortlaute dieser §§ ist somit Kläger nicht schon durch die Thatsache der Berufung auf die Stelle eines Bezirksgerichtsrathes mit Rücksicht seines Dienstalters in die höchste Besoldungsklasse rangirt, sondern es war hiezu noch die spezielle Allerh. Genehmigung erforderlich. Ein jus quaesitum auf diese höchste Besoldungsklasse erlangte er somit erst durch die Allerh. Entschließung vom 28. Mai 1862 und in dieser Entschließung ist mit seiner Ernennung zum Bezirksgerichtsrath der Gehalt regulirt mit Rücksicht auf jenen Bezug, für welchen Dienstleistungen von ihm nicht weiter vom Staate gefordert wurden, mit welcher früheren Diensteseigenschaft Kläger somit außer Aktivität getreten war, und diese Regulirung war nach § 26 des Edikts über die Verhältnisse der Staatsdiener, wie oben erörtert, gesetzlich zulässig.

Die Beeinträchtigung eines erworbenen Rechtes durch Verkürzung an Gehalt resp. Pensionsbezügen liegt somit nicht vor und erscheint die Klage nicht begründet,

— G. O. cap. 4 § 1 pr. —

die Berufung des k. Fiskus erscheint daher gerechtfertigt,
— Vergl. Blätter f. R.=A. Bd. 30 S. 42 —
und war sohin der Berufungsbitte gemäß, der erstrichterliche Ausspruch abzuändern.

Die Sache erscheint allerdings nicht zweifellos, Kläger hatte sohin redliche Ursache zum Streit, auch in der Berufung ist nur um Kostenkompensation gebeten, es waren deshalb die Kosten der I. Instanz zu vergleichen und wegen Abänderung des erstrichterlichen Ausspruches auch die Kosten der zweiten Instanz zu kompensiren.

Die mit Bericht von 2. Sept. l. Js. vorgelegten Akten folgen zurück.

N., den 14. November 1865.

Königliches Appellationsgericht N.

(L. S.)

Abschrift ad F.=M. Nro. 3337 Nr.

Erkenntniß.

Seine Königliche Majestät.

erkennen in Sachen des qu. k. Handelsgerichtsdirektors N. in N. gegen den k. Fiskus wegen Gehaltsforderung zu Recht und bestätigen das Erkenntniß des k. Appell.=Gerichts von N. vom 14. Nov. 1865 unter Verfällung des Revidenten N. in die Kosten dieser Instanz und in ein Sukumbenzgeld von (fl.)

Die Ansätze für die Revisionsschrift mit (fl. kr) werden genehmigt.

Gründe.

Wie in den Erkenntnissen der Vorinstanzen genügend erörtert ist, hat der Kläger durch seine frühere Anstellung als Kreis= und Stadtgerichtsrath auf den mit dieser Stelle damals verbundenen höchsten Gehalt von 1200 fl. und durch die unterm 21. Dezember 1848 ihm übertragene Stelle eines Handelsgerichtsvorstandes auf den derselben anklebenden Funktionsgehalt von 300 fl. einen ständigen unentziehbaren Anspruch erworben.

Bestritten ist dermalen blos noch, ob Kläger außer der nunmehr in 1600 fl. bestehenden höchsten Besoldung eines Bezirksgerichtsrathes auch den früher besonders verliehenen Funktionsgehalt eines Handelgerichtsvorstandes mit 300 fl. anzusprechen berechtigt sei.

In dieser Beziehung hat die Vorinstanz mit Recht angenommen, daß der Kläger über eine widerrechtliche Gehaltsentziehung sich nicht beschweren könne, weil ihm bei seiner neuerlichen am 28. Mai 1862 erfolgten Bestätigung als Bezirksgerichtsrath eine

Besoldung von 1600 fl. sohin um 100 fl. mehr ausgesetzt worden ist, als er nach den früheren Anstellungen in einem Gesammtbetrage von 1500 fl. rechtlich anzusprechen hatte.

Die Richtigkeit dieser Annahme ergibt sich einfach aus der Erwägung, daß jeder Staatsdiener bei Berufung auf eine andere Dienstesstelle nach den analog hieher anwendbaren Bestimmungen der §§. 25 und 27 der IX. Verf.-Beilage nur soviel Gehalt ansprechen kann, als mit dessen voriger Stellung verbunden war und daß nach §. 40 der neu ergangenen und nunmehr allein maßgebenden k. Verordnung vom 24. Februar 1862 (Reggbl. 1862 S. 398.) das Vorrücken in eine höhere Besoldungsklasse nicht durch das Dienstalter allein begründet wird, sondern auch noch durch eine landesherrliche Verleihung bedingt ist.

In der vorliegenden Revisionsschrift will nun zwar gezeigt werden, daß dem früher von Kläger als Kreis- und Stadtgerichtsrath bezogenen Gehalt von 1200 fl. durch die seit 1. Juli 1862 den Bezirksgerichtsräthen gewährte Gehaltsaufbesserung ein Mehrbezug von 400 fl. von selbst zugewachsen sei und daß hiedurch der weitere Funktionsbezug von 300 fl. nicht habe berührt werden können.

Revident geht hiebei von der Ansicht aus, daß, weil er als früherer Kreis- und Stadtgerichtsrath in der höchsten Besoldungsklasse gestanden sei, bei der neuen Gehaltsregulirung am 1. Juli 1862 auch wieder seine Einreihung in die höchste Besoldungsklasse habe erfolgen müssen, indem eine Zurücksetzung in eine niedere Besoldungsklasse nothwendig eine Verkürzung an dem bereits erworbenen Gehalte involviren würde.

Allein nicht auf die Besoldungsklasse hat es anzukommen, sondern auf die Summen der Bezüge. Diese werden verliehen und auf diese nur werden Ansprüche erworben. Die Besoldungsklasse bildet blos den jedesmaligen Maßstab zur Regulirung der Besoldung und aus dem Umstande, daß Kläger schon vor dem 1. Juli 1862 in der höchsten Besoldungsklasse eines Kreis- und Stadtgerichtsrathes stand, folgt blos soviel, daß dem Dienstalter gemäß auch nach dem 1. Juli 1862 ihn die Reihe zum Einrücken in die höchste Besoldungsklasse getroffen hätte.

Wie aber bereits bemerkt wurde, entscheidet beim Vorrücken in eine höhere Besoldungsklasse nicht das Dienstalter allein, sondern hiezu wird auch noch eine ausdrückliche landesherrliche Verleihung erfordert und es blieb daher immer noch dem Ermessen der Staatsregierung anheimgegeben, ob und unter welchen Bedingungen der Kläger nach dem 1. Juli 1862 in die höchste Besoldungsklasse einzureihen sei.

Nachdem nun durch allerhöchste Entschließung vom 28. Mai 1862 verfügt worden ist, daß der Kläger zwar in die höchste

Besoldungsklasse von jährlich 1600 fl. eingewiesen, zugleich aber der ihm als Handelsgerichtsvorstand früher ausgeworfene Funktionsbetrag von 300 fl. eingezogen werden soll, so hat die k. Staatsregierung blos von der ihr zustehenden Befugniß Gebrauch gemacht und der Kläger kann, wie schon erwähnt, über eine Verkürzung in seinen Rechten um so minder sich beschweren, als der früher erworbene Gehalt im Gesammtbetrage von 1500 fl. ihm nicht nur ungeschmälert verblieben, sondern auch noch um 100 fl. vermehrt worden ist.

Unter diesen Verhältnissen konnte der klägerischen Revisionsbitte um Wiederherstellung des erstrichterlichen Ausspruches vom 17. Juni 1865 nicht stattgegeben, sondern mußte das apellationsgerichtliche Erkenntniß vom 14. Nov. dess. Js. lediglich bestätigt werden, was die Verurtheilung des Revidenten in die Kosten dieser Instanz zur rechtlichen Folge hat. —

München, 6. Februar 1866.

Oberappellationsgericht des Königreiches Bayern.

(F. M. Bl. 1866. S. 88.)

---

181. Behandlung der Gefangenen.

J. M. Zur Beseitigung einiger eine Abhülfe dringend erfordernden Uebelstände, welche der unterfertigte k. Staatsminister bei Dienstreisen wahrgenommen hat, wird Nachstehendes angeordnet und beziehungsweise in Erinnerung gebracht:

1) Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß in den Bezirksgefängnissen und in den stadt- und landgerichtlichen Gefängnissen die erforderliche Reinlichkeit nicht erhalten wird und daß den Gefangenen da und dort der Genuß freier Luft und die Bewegung in den Höfen der Gefängnisse überhaupt nicht oder nur äußerst spärlich gestattet wird.

Mangel der Reinlichkeit und der frischen Luft und Bewegung ist mit den Rücksichten auf die Gesundheit der Gefangenen, mit den Grundsätzen der Menschlichkeit, aber auch mit den bestehenden Gesetzen und Verordnungen nicht vereinbar. —

Zu vergl. Strafgesetzbuch von 1813 Thl. II. Art. 51 ff., Instruktion für Gefangenwärter vom 22. Juni 1813 §. 9 lit. c., §. 25. (Reggsbl. 1813 S. 794 ff.) —

Nach diesen Bestimmungen sollen die Gefangenen nicht mehr Uebel zu leiden haben, als es nothwendig ist, um sich der Person derselben zu versichern, gehört es ferner zu den besonderen Pflichten des Gefangenwärters, die Reinlichkeit und Gesundheit der Gefangenen zu erhalten, und ist die Verbringung

derselben aus ihren Gefängnissen zum Genuß freier Luft besonders vorgesehen.

Die Vorstände der Bezirksgerichte, der Stadt- und Landgerichte, sowie die Untersuchungsrichter, welchen die Beaufsichtigung des Vollzugs jener Bestimmungen zunächst obliegt, werden daher nachdrücklichst angewiesen, dafür Sorge zu tragen und streng darüber zu wachen, daß die gerügten Mißstände in Zukunft nicht mehr vorkommen, daß insbesondere sowohl den Straf- als den Untersuchungsgefangenen, den letzteren nach deßfallsigem Benehmen mit dem betreffenden k. Untersuchungsrichter Bewegung in freier Luft gestattet werde, soweit es nur immer der vorhandene Raum und der Dienst der Gefängnißwärter zuläßt.

2) In den landgerichtlichen Gefängnissen wurden da und dort Untersuchungsgefangene gefunden, welche, obgleich nicht eben erst in Haft genommen, anstatt in dem Bezirksgefängnisse verwahrt zu werden, in dem landgerichtlichen Gefängnisse belassen worden waren, so daß sie der durch das Gesetz gebotenen steten Ueberwachung von Seite des Untersuchungsrichters rücksichtlich der Unterbringung, der Verpflegung und Behandlung überhaupt entzogen sind, und überdieß der Untersuchungsrichter zum Zweck ihrer ersten oder weiteren Vernehmung genöthigt ist, sich mit Zeitverlust und Kostenaufwand an Ort und Stelle des landgerichtlichen Gefängnisses zu begeben. —

Seit dem 1. Juli 1862 sind die Bezirksgerichtsgefängnisse auch die ordentlichen Untersuchungsgefängnisse, und die in Untersuchung befindlichen Personen, wenn sie verhaftet sind, in diesen Gefängnissen zu verwahren, beziehungsweise, wenn sie vorerst in ein Polizeigerichtsgefängniß eingeliefert worden waren, behufs jener Verwahrung in das Bezirksgefängniß abzuliefern.

Nur unter ganz besonderen Umständen kann die Unterbringung eines oder des anderen Untersuchungsgefangenen in einem landgerichtlichen Gefängnisse geschehen, beispielsweise wegen des Ausbruchs einer ansteckenden Krankheit in dem Bezirksgefängnisse oder weil etwa die gegenseitige Verständigung unter mehreren in einer und derselben Untersuchung verwickelten Gefangenen in einem gegebenen Falle im Bezirksgefängnisse nicht gehindert werden könnte. Allein auch unter solchen Umständen kann dieses nur geschehen nach vorgängig eingeholter, oder bei ganz besonders dringenden Fällen mit nachträglich nachgesuchter Genehmigung von Seite des unterzeichneten k. Staatsministeriums.

München, 16. März 1866.
(J. M. Bl. 1866 S. 55.)

182. Baukanon — Quittungen — Portopflichtigkeit.

C. M. Von Seite einer k. Kreisregierung K. d. J. ist der Antrag gestellt worden, für die Fälle der Umwandlung der auf den Zehenten des Staates lastenden kirchlichen Baupflicht in einen ständigen jährlichen Baucanon Anordnung dahin zu erlassen, daß die Quittungen der Stiftungsverwaltungen über die ärarialischen Bauschillinge auf ungestempeltem Papiere ausgestellt werden dürfen; ferner daß sowohl die baubehördliche Contrasignatur der Quittungen, falls solche nicht gänzlich zu unterbleiben hätte, wie die Auszahlung der ärarialischen Bauschillinge an die Stiftungs-Verwaltungen porto- und sonst kostenfrei zu bewirken und durch die betreffenden Behörden zu vermitteln seien.

Nach vorgängigem Benehmen mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen, dann dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird auf obigen Antrag nachfolgender Bescheid ertheilt.

1. Die Frage, ob die Bescheinigungen über den Empfang der ärarialischen Bauschillinge stempelfrei oder aber stempelpflichtig zu behandeln seien, ist von dem kgl. Staatsministerium der Finanzen bereits früher im letzteren Sinne entschieden worden. Ein Abdruck einer am 12. August 1864 unter Nr. 8115 an die k. Regierung Kammer der Finanzen von Mittelfranken ergangenen Finanzministerialentschließung ist zur Kenntnißnahme beigefügt.
2. Die bisher erforderliche Gegenzeichnung der Empfangsbescheinigungen über ärarialische Bauschillinge durch die kgl. Baubehörden wird im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium der Finanzen für die Folge erlassen. Dagegen wird angeordnet, daß jene Bauschillinge künftig in den Etats- und Ausgabsmanualien der kgl. Baubehörden als ständige, jährlich wiederkehrende Leistungen des Staatsärars aufzunehmen seien. Die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, haben deshalb das weiter Geeignete zu verfügen.
3. Was endlich die Frage betrifft, ob die ärarialischen Bauschillinge porto- und kostenfrei an die Berechtigten auszuhändigen seien, so glaubt das kgl. Staatsministerium der Finanzen auf Grund positiver gesetzlicher Bestimmungen, wie mit Rücksicht auf die allgemeine Uebung darauf bestehen zu müssen, daß auch Zahlungen der hier in Rede stehenden Art aus öffentlichen Kassen bei diesen selbst in Empfang zu nehmen seien.

Von dem k. Staatsministerium der Finanzen wurde hiebei bemerkt, wie eine namhafte Belästigung und Unbequemlichkeit aus diesem Verfahren für die Empfangsberechtigten

wohl kaum entstehen dürfte, da der Verkehr zwischen den Gemeinden und den zahlenden Cassen immerhin ein so häufiger ist, daß den Empfangsberechtigten aus der Empfangsnahme selbst keine oder doch keine erhebliche Kosten erwachsen werden.

Unter diesen Umständen hat das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erklärt, daß nachdem die Bauschillinge an den öffentlichen Cassen selbst in Empfang zu nehmen seien, ein Anlaß zur portofreien Versendung derselben an die Empfänger nicht als gegeben erachtet werden könne.

München, 19. März 1866.

(C.-M. Bl. 1866 S. 67.)

---

183. Verlag von Arbeitsbüchern u. dgl.

M. J. — F. M. — H. M. Um die Abrechnung über die Formularien zu Arbeits- und Dienstbotenbüchern, dann anderen Urkunden, welche von den Distrikts-Verwaltungsbehörden in Vorrath gehalten werden, zweckmäßig zu ordnen und hierin diesen Behörden thunliche Erleichterung zu gewähren, werden nachstehende Bestimmungen getroffen:

1) Hinsichtlich der Jagdkarten und Schutzgewehrscheine ist das in der Normativentschließung vom 19. April 1850 (Geret Verordnungensamml. Bd. XXVI. S. 20) vorgeschriebene Verfahren auch fernerhin in Anwendung zu bringen, jedoch haben die kgl. Bezirksämter und exponirten Bezirksamtsassessoren wegen der Taxen keine besonderen Register mehr zu führen, sondern die Einnahmen an den Jagdkarten-Taxantheilen des Staats sofort nach Anfall im allgemeinen Taxregister vorzutragen.

Die unmittelbaren Magistrate haben dagegen wie bisher über die Jagdkartentaxen besondere Register zu führen und dieselben am Schlusse jeden Etatsjahres der treffenden kgl. Regierungsfinanzkammer zur Einweisung des ärarialischen Taxantheils in Vorlage zu bringen.

Zur Controle sind, wie dieß durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 26. Januar 1864 Nr. 4084 angeordnet ist, mit Abschluß des Kalenderjahres die unverwendet gebliebenen Jagdkarten-Formulare an die kgl. Regierung, Kammer des Innern, einzusenden; bei dieser Stelle, wo ohnehin ein nach Aemtern spezifizirtes Verzeichniß der hinausgegebenen Jagdkarten-Formulare geführt wird, ist dann bei jedem Amte auch die Anzahl der zurück-

gelangten Formulare vorzutragen, sodann aber das Verzeichniß behufs Controlirung bei Revision der Taxregister an die Finanzkammer abzugeben.

Die Vernichtung der unverwendeten Formulare hat wie bisher bei der kgl. Regierung, Kammer des Innern, zu erfolgen.

2) Die Behandlung der Paßkarten hat nach Inhalt der Normativentschließung vom 25. Januar 1851 und vom 1. Mai 1851 (Geret Verordnungensamml. Bd. XXVII. Seite 10 und 38) mit folgenden Abänderungen zu geschehen.

Die Stadtkommissariate, Bezirksämter und exponirten Bezirksamtsassessoren haben die von ihnen erhobenen Paßkartentaxen in ihren Taxregistern und zwar zum ganzen Betrage von je 24 kr. in der Rubrik der Taxen zu vereinnahmen und hierüber ohne weitere Ausscheidung mit den übrigen Taxgefällen für jeden Monat zum treffenden Rentamt abzurechnen. Es sind daher diese Taxen in Zukunft an das Expeditions- und Taxamt der königl. Regierung, Kammer des Innern, nicht mehr einzusenden, und hat auch die Verwendung von Stempelpapier für die eingegangenen Paßkartentaxen nicht weiter stattzufinden.

Bei der Polizeidirektion München sind diese Taxen in Zukunft mit Durchführung durch das Taxregister des dortigen Taxamtes von dem letzteren ohne Ablieferung an das Expeditionsamt der kgl. Regierung, Kammer des Innern, ebenfalls selbst zu verrechnen.

Die unverwendet gebliebenen Paßkarten-Formularien sollen am Schlusse des Kalenderjahres an die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, eingesendet und daselbst nach Sicherung der Controlirung, wie sie oben Ziffer 1 für die Jagdkarten-Formulare vorgeschrieben ist, vernichtet werden.

3) Bezüglich der Legitimationskarten für Handelsreisende hat es bei dem gleichen durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen d. d. 8. März 1864 Nr. 2505 „die Verhandlungen der XV. General-Zollconferenz betr." (Geret Verordnungensamml. Bd. XXXV. S. 68) angeordneten Verfahren sein Bewenden, jedoch kann das dort anbefohlene besondere Materialverzeichniß mit dem nunmehr zur Einführung kommenden allgemeinen Materialverzeichnisse für Urkundenformulare (Ziffer 9 gegenwärtiger Entschließung) vereinigt werden.

Das Taxamt der kgl. Polizeidirektion München hat die deßfallsigen Taxanfälle wie die übrigen dort sich ergebenden Taxen zu verrechnen und zu behandeln.

4) Die Taxen für Reisepässe, für welche Stempelanwendung gleichfalls unterbleibt, sind von allen Behörden, welche solche auszustellen haben, sofort auf Anfall in ihr eigenes Taxregister einzustellen und ist damit gleichwie mit den übrigen dort eingehenden Taxen zu verfahren. Dagegen sind die Stempelgebühren und die Anschaffungskosten für die Formulare der Legitimationsurkunden zu Reisen im Inlande, welche vom Expeditionsamte der kgl. Regierung, Kammern des Innern, geliefert werden, als durchlaufende Posten in den Rubriken 12 — 13 der von den Stadtcommissariaten und Bezirksämtern geführten Taxregister behufs der Ablieferung an das Expeditionsamt einzustellen.

Bei der Polizeidirektion München sind zu gleichem Zwecke diese Gebühren ebenfalls als durchlaufende Posten zu behandeln.

5) Die gleiche Behandlung hat für die Legitimations-Urkunden stattzufinden, welche nach §. 33 der allerhöchhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863 „den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betreffend" (Regierungsblatt 1863 S. 1489) und nach der Entschließung des kgl Staatsministeriums des Innern d. d. 11. Nov. 1863 Nr. 1476 für Inländer zum Betrieb des Lebensmitteleinkaufes im Umherziehen von Distrikts-Verwaltungsbehörden ausgestellt und denselben im Formulare durch das Expeditionsamt der Regierung, Kammer des Innern, geliefert werden.

6) Die Taxen für Arbeitsbücher und Vorweisbücher, dann für Hausirpatente (§. 9 der allegirten Verordnung vom 29. Juli 1863) für Patente zum Ankauf von Waarenabfällen §. 26 a. a. O.) für commissionsweises Lumpensammeln durch Inländer und Ausländer (28—29 a. a. O.), für Wandergewerbe (§. 37 a. a. O.) sind gleichfalls wie die übrigen bei der Distrikts-Verwaltungsbehörde anfallenden Taxen, die Stempelgebühren und festgesetzten Anschaffungskosten aber für diese Urkunden und für Dienstbotenbücher wie jene in Ziffer 4 als durchlaufende Posten zu behandeln.

7) Diese Stempelgebühren und Fomularanschaffungskosten, bezüglich welcher Rückstände durchaus entfernt zu halten sind, sollen bei der monatlichen Abrechnung und Ausantwortung des Taxregisters an das treffende Rentamt, weil ein Hinauszahlungsausweis an letzteres nicht übergeht, besonders ersichtlich gemacht werden, und verbleiben die entsprechenden Geldbeträge in Verwahr der abrechnenden Aemter, welche

sie quartalsweise und zwar bis zum 15. des auf jedes Quartal folgenden Monats an das mehrfach erwähnte Expeditionsamt abzuliefern haben.

Ebendahin sind die bei der kgl. Polizeidirektion München anfallenden derartigen Gebühren quartalsweise abzuliefern.

8) Das Expeditionsamt der Regierung, Kammer des Innern, hat die Formularien der kgl. Polizeidirektion München, den kgl. Stadtcommissariaten, Bezirksämtern und exponirten Bezirksamtsassessoren nach Bedarf gegen Empfangsbestätigung ohne Baarzahlung abzulassen, und wird dem Expeditionsamt gestattet, die hiefür erlaufenden Kosten, vorschußweise aus seinen eigenen Taxeinnahmen zu bestreiten.

Mit jedem Amte ist ein Conto-corrent zu führen, in welchem die abgegebenen Formulare im Betrage der hiefür abzuliefernden Stempel- und Herstellungsgebühren vorgetragen und dem Amte die erfolgenden Ablieferungen gutgeschrieben werden.

9) Dagegen haben die kgl. Stadtcommissariate, Bezirksämter, exponirten Bezirksamtsassessoren und das Taxamt der kgl. Polizeidirektion München über alle vorstehenden Formularien (Ziff. 1—6) ein nach deren Unterarten ausgeschiedenes Materialverzeichniß zu führen, in welchem der Eingang und jeder Abgang unter Vortrag der Taxregister-Nr. zu constatiren ist, so daß jeder Zeit der Soll-Aktivbestand gezogen und mit dem vorhandenen Vorrath verglichen werden kann.

10) An die Magistrate der unmittelbaren Städte werden die durch den Verlag amtlicher Legitimationspapiere zu liefernden Formularien nur gegen baare Vergütung der treffenden Stempel- und Herstellungsgebühren abgegeben.

11) Insoferne nach dem bereits ausgesprochenen Wunsche auch Vorstände der übrigen Behörden alle in Ziffer 4—6 bezeichneten Formularien auf ihre Kosten in Selbstverlag übernehmen wollen, so steht diesem Vorhaben nichts entgegen.

In diesem Falle sind sodann die Anschaffungskosten im Taxregister nicht durchzuführen, sondern ganz außer Eintrag zu lassen, dagegen die Stempelgebühren in der gewöhnlichen Stempelrubrik vorzutragen. Uebrigens kann in diesem Falle Behufs der Anschaffung eine Vorschußentnahme aus den Taxgefällen des treffenden Amtes nicht gestattet werden, und ist über die in dieser Weise verfahrenden Aemter beim Regierungstaxamte eine Aufschreibung zu führen.

12) Gegenwärtige Anordnungen sind in analoger Weise auf alle Formularien in Anwendung zu bringen, welche noch weiter durch den Verlag amtlicher Legitimationspapiere ge-

liefert werden sollten und haben mit dem 1. Okt. 1866 in Wirksamkeit zu treten.

Die Expeditions- und Taxämter haben die vom Januar bis September laufenden Jahres anfallenden Reisepaß- und und Paßkartentaxen noch in der bisherigen Weise zu verrechnen.

Die bestehenden Bestimmungen wegen Führung besonderer Verzeichnisse über die Ausstellung von Legitimations-Urkunden und derartigen Ausweise durch die betreffenden Verwaltungsbehörden bleiben aufrecht erhalten.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen und Behufs Controlirung der Vorräthe bei den örtlichen Gebührenbewerthungs-prüfungen das Erforderliche vorzukehren.

München 22. März 1866.

(F. M. Bl. 1866. S. 70.)

---

184. Rentamtliche Rückvergütungen — Portofreiheit.

H. M. Auf den Bericht vom 17. Juli v. J. bezeichneten Betreffs hat das unterfertigte königl. Staatsministerium nach weiterem Benehmen mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen beschlossen, versuchsweise bis auf Weiteres die Taxrückvergütungen, welche von Seiten der Rentämter baar und direkt an die treffenden Gemeindebehörden mit der Postanstalt versendet werden, unter der Bestimmung portofrei zu belassen, daß dieselben neben der Bezeichnung „R. S." noch die weitere Aufschrift „rentamtliche Rückvergütung" zu führen haben.

München 28. März 1866.

(Krsbl. Schw. Nbg. 1866 S. 626)

---

185. Postportobescheinigungsbücher.

H. B. Sppl. Bd. II. S. 71 und 83.

F. M. Nach vorliegenden Anzeigen entsteht eine große Anzahl der über Behandlung des Tax- und Stempelwesens sich ergebenden Anstände dadurch, daß im Falle für amtliche Sendungen vorgeschossene Porti und Postprovisionen uneinbringlich werden und nach §. 24 der Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862 zur allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862 (Regierungsbl. S. 1173) behufs der Rückvergütung von der Postkasse mit Adressen und Adreßabschriften der treffenden Schreiben belegt werden sollen, diese Belege trotz vielfältiger Correspondenzen nicht beizubringen sind.

Es ist daher nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz, des Innern dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten zweckmäßig befunden worden, den in §. 8 Ziffer 9 der allegirten Vollzugs-Vorschriften vorgeschriebenen zwei Postportobescheinigungsbüchern für abgehende und ankommende Sendungen eine derartige Einrichtung zu geben, welche zur Prüfung der Postgebühren-Ansätze in den Bescheinigungsbüchern, dann zu ihrer Zergliederung die erforderlichen Anhaltspunkte für die treffende Postbehörde gewährt und letztere in Stand setzt, gegen Beibringung von beglaubigten Auszügen aus diesen Postbescheinigungsbüchern von Beibringung der Adressen und Adreßabschriften Umgang zu nehmen.

Zu diesem Zwecke sind bei allen Behörden und Stellen, bei denen Porti aus den Tax- oder Regiegeldern vorzuschießen sind, für die beiden Portobescheinigungsbücher die im Abdruck anliegenden Formulare, welche nach den hierin enthaltenen Mustereinträgen für landgerichtliche Bescheinigungsbücher einer besonderen Erläuterung nicht bedürfen, einzuführen, und ist dafür, Sorge zu tragen, daß die nach §. 24 der allegirten Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862 herzustellenden Verzeichnisse über uneinbringliche und rückzuersetzende Postporti und Postprovisionen mit vollständigen genauest hergestellten und beglaubigten Auszügen aus den Postbescheinigungsbüchern belegt werden.

München, 6. April 1868.

(F. M. Bl. 1866. S. 81.

Formular I zu §. 8 Ziff. 9 Abs. 3 der Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862

Postporto-Bescheinigungs-Buch

des

k. Landgerichts . . . .

für

abgehende Sendungen.

1	2	3	4	5	6	7		8		9	10
Nr. curr.	**Absendende Behörde**	Expeditions-	Tax-Register-	**Bezeichnung** der Behörde, an welche die abgehende Sendung adressirt ist	**Tag** der Aufgabe bei der Post.	**Briefpostporto-Betrag.**		**Fahrpostporto-Betrag.**		**Empfangsbestätigung** durch die Post-Expedition für vorstehende Portobeträge.	**Bemerkungen.**
		Nummer der abgehenden Sendung.				fl.	kr.	fl.	kr.		
1	k. Landg. N. N.	340	195	k. Stadtger. Augsburg	2. Jan. 1866	—	18	—	—	N. N.	
2	detto "	371	199	k. Landger. Ingolstadt	6. Jan. 1866	—	—	—	30	N. N.	
3	detto "	5000	1235	k. Bezirksger. Passau	27. Juli 1866	—	—	—	24	N. N.	
										N. N. am 30. Sept. 1866. Der Gerichtsschreiber am k. Landger. N. N. N. N.	

Formular II. zu §. 8 Ziff. 9 Abs. 3 der Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862.

Postporto-Bescheinigungs-Buch

des

k. Landgerichts . . . .

für

ankommende Sendungen.

1 Nr. curr.	2 Tag des Empfangs von der Post.	3 Absendende Behörde.	4 Betreff.	5 Expe-di-tions- Nummer bei der ab-sendenden Behörde.	6 Tax-Re-gister-
	1866.				
1.	2. Febr.	k. Landgericht Aibling	Georg Fischer gegen Ant. König pct. deb.	800	320
2.	20. April	k. Bezirksgericht München l. J.	Ant. Kolb geg. Math. Maier pct. deb.	2000	1500
3.	25. April	k. Stadgericht Regensburg.	Friedr. Arnold gegen Alois Hauser pt. pat. et alim.	1312	—
4.	10. Mai	k. Landgericht Ingolstadt.	Mich. Oswald gegen Peter Pfeffer w. Hypothekfrdg.	1042	500
5.	11. Mai	k. Stadtgericht Passau	Joh. Obermaier geg. Benno Müller pct. deb.	1248	—

7 Von der absendenden Behörde erhobener Post-Vorschuß.			8 Zuwachs an Porto und Provision		9 Zustellgebühr bei Fahrpostsendungen.		10 Gesammt-Betrag der an die Post bezahlten Auslage			11 Empfangsbestätigung des Postpackers, (Briefträgers, Postboten), für sämmtliche vorstehende Beträge.	12 Nummer des diesseitigen Taxregisters.	13 Bemerkungen.
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	dl.			
1	12	—	—	24	—	3	1	39	—	N. N.	418	
2	10	—	—	27	—	3	2	40	—	N. N.	630	
—	—	—	—	18	0 (Br. P.) *		—	18	—	N. N.	713	
1	21	—	—	15	—	3	1	39	—	N. N.	902	
—	—	—	—	24	—	3	—	27	-	N. N.	915	

N. N. am 30. Sept. 1866.

Der Gerichtsschreiber am k. Landg. N. N.

N. N.

* Abkürzung für die Bezeichnung: Briefpost-Porto.

186. Sachsen — Trauungsproklamationen.

Hd. B. Suppl. Bd. III. S. 371.

C. M. Inhaltlich der im Regierungsblatte veröffentlichten Uebereinkunft der k. bayerischen und k. sächsischen Staatsregierung vom 18. Februar v. Js. (Rggs.-Bl. vom Jahre 1865 Nr. 15) ist bei Ehen zwischen bayerischen und sächsischen Unterthanen, ohne Unterschied der christlichen Confession, in beiden Ländern den Betheiligten die Wahl des Trauungsortes und zwar zwischen dem Wohnorte der Braut und dem zukünftigen Wohnorte der Eheleute überlassen. Es darf aber der in solchen Fällen die Trauung vornehmende Pfarrer nicht eher zum Trauungsakte schreiten, als bis ein Zeugniß von dem ausländischen Pfarrer über die vorschriftsmäßig vollzogene Proclamation beigebracht worden ist. Im Königreiche Sachsen hat der trauungsberechtigte Pfarrer nach den dortselbst bestehenden Einrichtungen die Anmeldung zur Proclamation förmlich zu instruiren und auf Grund dieser Instruction da, wo auswärtige Proclamationen nothwendig werden, eine schriftliche Requisition — ein sogenanntes Präsentationsschreiben — zu erlassen, in welchem das betreffende Pfarramt unter Mittheilung der erforderlichen Notizen um die Vornahme der Proclamation förmlich angegangen wird; wobei ausdrücklich bestimmt ist, daß ohne ein solches Präsentationsschreiben kein Pfarrer eine Proclamation von Verlobten vornehmen darf, deren Trauung nicht in seine Parochie gehört.

Um nun möglichen Verzögerungen vorzubeugen, welche aus der Unkenntniß oder Nichtbeachtung des im Königreiche Sachsen bestehenden Verfahrens hervorgehen könnten, sind sowohl die katholischen als die protestantischen Pfarrämter dahin zu verständigen, daß in allen Fällen, in welchen k. bayerische und k. sächsische Unterthanen miteinander sich verehelichen wollen, und deren Trauung bei einem bayerischen Pfarramte nachgesucht wird, dieses Pfarramt wegen Vornahme der Proclamation ein förmliches Requisitions- (Präsentations-) Schreiben an das betreffende kgl. sächsische Pfarramt zu richten habe, in welchem die einschlägigen Personalnotizen gegeben und zugleich die Tage bezeichnet werden, an denen die Proclamation erfolgen solle.

München 14. April 1866.
(C. M. Bl. 1866 S. 89)

---

187. Gefangene — Bekleidungskosten.

Hd. B. Sppl. Bd. II. S. 159 und 160; Sppl. Bd. V. S. 418.

J. M — M. J. und F. M. In §. 8 der Instruktion über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen vom 4. Juni 1862

ist bestimmt, daß die Kosten der Bekleidung der Gefangenen in allen Fällen aus dem Vermögen derselben oder von deren Verwandten oder aber von den Armenpflegen an das Aerar zu ersetzen sind und wird hiebei keinerlei Unterschied gemacht, ob die Gefangenen in Untersuchungs- oder Strafhaft sich befinden, ob der Verhaftung ein Verbrechen, Vergehen oder eine Uebertretung zu Grunde liege.

Gleichwohl ist zur Kenntniß gekommen, daß diese Bestimmung nicht überall zu einem entsprechenden Vollzuge gelange, indem geltend gemacht werden will, daß dieselbe nur auf jene Kleidungsstücke sich beziehe, welche für Untersuchungs- und Straf-Gefangene zum Zwecke eines anständigen Erscheinens derselben bei den öffentlichen Sitzungen oder behufs der Ablieferung an den Strafort angeschafft werden, bezüglich der Vaganten aber die noch in Kraft bestehende Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 30. November 1854 (Geret. Bd. 28 Seite 122) in Anwendung zu kommen habe, somit für die Bekleidung derselben ein Ersatzanspruch an die Heimatgemeinde nicht zu erheben sei.

Diese Ansicht kann als begründet nicht erachtet werden; sie beruht vielmehr auf einem völligen Verkennen des Unterschiedes zwischen Vaganten, welche der Aburtheilung der Gerichte unterliegen, und jenen Personen, welche aus gesundheits-polizeilichen und sonstigen administrativen Gründen zur Haft gebracht werden. Seitdem nämlich durch das Polizeistrafgesetzbuch (Art 88 und 89) die Verhaftung und Abwandlung der Bettler und Landstreicher den Gerichten zugewiesen ist, erhalten Personen, welche wegen Uebertretung des Bettels oder der Landstreicherei den Gerichten eingeliefert werden, den Charakter von Gefangenen im Sinne des §. 8 der Eingangs erwähnten Instruktion.

Es muß daher in Erinnerung gebracht werden, daß die Kosten für Bekleidung jener Vaganten, welche der Aburtheilung der Gerichte unterliegen, ohne Ausnahme nach §. 8 Absatz 8 der Instruktion über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen vom 4. Juni 1862 zu behandeln sind und demgemäß in den Nachweisen über die für Gefangene angeschafften Kleidungsstücke Seitens der Gerichte eine Ausscheidung der Kosten für Vaganten einerseits und für Untersuchungs- und Strafgefangene andererseits zu unterbleiben hat, wonach sich fortan zu achten ist.

München 16. April 1866.

(J. M. Bl. 1866 S. 94.)

188. Schuldisciplin — Unfug an öffentlichen Orten.

S. oben Nr. 150.

J. N. S. M. K. B. erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des Johann Peter Schmitt und Genossen von Hösbach wegen Verübung groben Unfugs an einem öffentlichen Orte zu Recht:

> Die vom k. Staatsanwalte gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts Aschaffenburg vom 23. Februar l. Js. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wird verworfen.

Entscheidungsgründe.

Das k. Landgericht Aschaffenburg hat durch Urtheil vom 3. Februar l. Js. den Johann Peter Schmitt, Franz Dorn und Michael Fuchs, Sonntagsschüler von Hösbach, von der ihnen zur Last gelegten Beschuldigung der Verübung groben Unfugs an einem öffentlichen Orte freigesprochen.

Die vom Staatsanwalt hiegegen erhobene Berufung wurde durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Aschaffenburg vom 23. Febr. l. Js. verworfen.

Der k. Staatsanwalt an diesem Gerichte hat gegen das bezirksgerichtliche Urtheil Nichtigkeitsbeschwerde am nemlichen Tage angemeldet und solche Beschwerde in einer Denkschrift zu rechtfertigen gesucht, indem als Nichtigkeitsgrund die Nichtanwendung des Art. 60 des Polizei-Strafgesetzbuches auf die festgestellten Thatsachen bezeichnet wurde.

Nachdem in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes diese Sache aufgerufen war, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath Miller Vortrag, worauf der Oberstaatsanwalt den Antrag nach ausführlicher Begründung stellte:

> Der oberste Gerichtshof wolle das Urtheil des k. Bezirksgerichts Aschaffenburg vom 23. Februar l. Js. vernichten, diese Sache zur wiederholten Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat desselben Gerichtes verweisen und die Eintragung des kassatorischen Erkenntnisses in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch verordnen.

Die hierauf stattgehabte, auf den geltend gemachten Beschwerdegrund zu beschränken gewesene, Prüfung dieser Sache hat ergeben, daß die erhobene Beschwerde nicht gegründet ist.

Es ist thatsächlich festgestellt, daß die drei Beschuldigten am 1. Jänner l. Js. vor 12 Uhr im Schulzimmer zu Hösbach geraucht und in die Schule nicht gehörige Lieder gesungen haben.

In diesen Handlungen kann eine nach Art. 60 des Pol.-Strafgesetzes mit Geldstrafe bis zu 10 fl. oder mit Arrest bis

zu 3 Tagen bedrohte Uebertretung eines groben Unfugs an einem öffentlichen Orte als gegeben nicht erachtet werden.

Der allegirte Art. 60 hat zweifellos nur den Schutz der Staatsangehörigen gegen Belästignngen durch ruhestörenden Lärm oder groben Unfug zum Zwecke. Es ergibt sich solches schon aus der Beschaffenheit der hier mit Strafe bedrohten Handlungen, ist aber überdies in der Ueberschrift des zweiten Hauptstückes, unter welcher auch Art. 60 eingereiht erscheint, ausdrücklich ausgesprochen, indem die in diesem Hauptstücke behandelten Reate als Uebertretungen in Bezug auf öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit bezeichnet sind.

Selbstverständlich ergibt sich hieraus, daß die hier im II. Hauptstück behandelten Materien nicht den bevorzugten Schutz des Staats- oder Gemeinde-Eigenthums und ebenso nicht den Schutz der öffentlichen Autorität zum Gegenstand haben, vielmehr lediglich den Schutz der Staatsangehörigen d. i. des Publikums, bezwecken.

Nach Maßgabe dieses zweifellosen Inhalts und Zweckes des Art. 60 ist aber auch folgegemäß klar, daß im Sinne dieser Gesetzesbestimmung unter öffentlichen Orten nur solche Orte nach Absicht des Gesetzgebers begriffen werden können, welche allgemein den Staatsangehörigen zugänglich, oder, was gleichbedeutend, zur Benützung Seitens des Publikums bestimmt sind.

Hienach ist der Umstand allein, daß eine Lokalität in einem öffentlichen, d. i. Staats- oder Gemeinde-Gebäude sich befindet, und ebenso der Umstand, daß solche Lokalitäten für den öffentlichen Dienst bestimmt sind, oder sonst dem Staatszwecke dienen, völlig werthlos, da vielmehr, um einen öffentlichen Ort im Sinne des Art. 60 annehmen zu können, einzig und allein die Thatsache entscheidend ist, daß ein Ort, unbestimmt welchen und wie vielen Personen, nicht aber blos einer bestimmten Kategorie von Personen zugänglich ist.

Eben deßhalb kann nach der vorliegenden thatsächlichen Feststellung die Schullokalität zu Hösbach als öffentlicher Ort nicht in Betracht kommen, da eben die Eigenschaft des Schulgebäudes als Gemeinde-Eigenthum und der Umstand, daß solche dem Unterrichte im öffentlichen Interesse diente, nichts releviren und zwar deßhalb nicht, weil zur kritischen Zeit, in welcher nemlich die vorwürfigen Handlungen vorgenommen wurden, das Schulzimmer lediglich dem Unterrichte bestimmt, sohin nur dem Aufsichts- und Lehrer-Personal, sowie den Schülern, also einer besonderen Kategorie bestimmter Personen zugänglich war, jede andere Person aber von dem Betreten dieser Lokalität selbstverständlich ausgeschlossen werden konnte.

Die Anwendbarkeit des Art. 60 des P.-St.-G.-B. auf die festgestellten Thatsachen ist demzufolge schon allein durch den Mangel des Thatbestandes eines öffentlichen Ortes nicht gerechtfertigt, und war demnach eine Würdigung der weiteren Frage, ob die vorwürfigen Handlungen als grober Unfug zu betrachten seien, überflüssig.

Es ist diesem zufolge das bezirksgerichtliche, die drei Beschuldigten von der Anschuldigung einer Uebertretung des Art. 60 des P.-S.-G.-B. freisprechende Urtheil gerechtfertigt, und war daher die hiegegen erhobene staatsanwaltschaftliche Nichtigkeitsbeschwerde als nicht begründet, wie geschehen, zu verwerfen.

München 23. April 1866.

(C. M. Bl. 1866 S. 101)

---

189. Tischtitel — Excommunikation.

C. M. Auf den Bericht vom 12. v. Mts. bezeichneten Betreffs, wird der königlichen Regierung, K. d. J., im Benehmen und Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium der Finanzen Nachstehendes erwiedert:

Der vormalige Cooperator N. ist nach der Erklärung des bischöflichen Ordinariates N. vom 26. Februar l. Js. der Excommunication verfallen und hat dadurch die Mitgliedschaft der katholischen Kirche und alle hiemit verbundenen Rechte verloren. Darunter sind aber nicht blos die allgemeinen Rechte eines jeden Kirchenmitgliedes, sondern auch die besonderen priesterlichen Standesrechte, namentlich auch jenes des eventuellen Anspruches auf den Tischtitelgenuß inbegriffen. Der Tischtitelverleihung unterliegt nemlich nur der Zweck und die Absicht, dem katholischen Priester, falls er nicht in anderer Weise versorgt werden kann, einen seinem Stande gemäßen Unterhalt zu sichern, damit er nicht gezwungen werde, seinen Lebensunterhalt in einer den Stand entehrenden Weise suchen zu müssen.

Diese Rücksicht fällt nach der Natur der Sache von selbst hinweg, sobald ein katholischer Priester aus der Gemeinschaft der Kirche freiwillig austritt, oder was in der Wirkung gleichbleibt ausgeschlossen wird. Die Verpflichtung des Tischtitelgebers ruht in diesem Falle bis zur Wiederaufnahme des Betreffenden in die Kirchengemeinschaft.

Hienach kann dem Gesuche des N. um Einweisung in den Genuß des landesherrlichen Tischtitels eine Folge nicht gegeben werden.

München 26. April 1866.

(F. M. Bl. 1866 S. 99.)

---

190. Hundevisitationsgebühren.

M. J. Die in einzelnen Artikeln der II. Abtheilung des Polizeistrafgesetzbuches ertheilte Ermächtigung zur Erlassung polizeilicher Vorschriften bezieht sich lediglich auf Anordnungen, deren Uebertretungen polizeiliche Strafe zur Folge haben soll, nicht aber auch auf Bestimmungen über die verschiedenen Gebühren, welche, wie die Markt- und Schrannengebühren, die Gebühren für die Aufenthaltskarten, die Fleischbeschau und Hundevisitation und dergl. mit manchen der im Polizeistrafgesetzbuche berührten polizeilichen Anordnungen und Einrichtungen im Zusammenhange stehen.

Bezüglich solcher Gebühren und Zuständigkeit zu ihrer Regulirung sind demnach die vor dem 1. Juli 1862 bestandenen Bestimmungen in Wirksamkeit geblieben, beziehungsweise die seit diesem Zeitpunkte ergangenen allgemeinen Anordnungen maßgebend. Soweit daher die Regulirung ꝛc. dieser Gebühren den kgl. Kreisregierungen zusteht, ist dieß nicht eine Folge der denselben durch die Ministerialentschließung vom 28. Febr. 1862 Nr. 6808 ertheilten Ermächtigung zur Erlassung oberpolizeilicher Vorschriften, und soweit hiezu nach den früheren gesetzlichen und anderen Bestimmungen die Orts-Polizeibehörden befugt sind, erscheint diese Befugniß bezüglich der Gemeinden nicht als Ausfluß der ihnen durch Art. 32 des Polizeistrafgesetzbuches eingeräumten Autonomie. Die Regulirung der besagten Gebühren bildet daher auch nicht einen Theil der auf Grund der einschlägigen Artikel des Polizeistrafgesetzbuches zu erlassenden ober- und ortspolizeilichen Vorschriften. Doch unterliegt es keinem Bedenken, wenn die auf die fraglichen Gebühren sich beziehenden Anordnungen aus Zweckmäßigkeitsgründen mit den auf Grund des betreffenden Artikels des Polizeistrafgesetzbuches ergangenen polizeilichen Vorschriften in Verbindung gebracht werden wollen.

Was nun insbesondere die Gebühren für die Vornahme der Hundevisitationen und die Abgabe von Hundezeichen betrifft, so hat das unterfertigte kgl. Staatsministerium, welchem die allgemeine Regelung dieses Gegenstandes zusteht, die Wahrnehmung gemacht, daß einige kgl. Regierungen, Kammern des Innern, von der Anschauung ausgehend, als erstrecke sich die den Kreis-Verwaltungsstellen durch die Ministerialentschließung vom 28. Februar 1862 Nr. 6808 ertheilte Ermächtigung zur Erlassung von oberpolizeilichen Vorschriften auf Grund des Art. 142 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches auch auf die Regulirung der Gebühren für die Hundevisitationen und die Hundezeichen, — in die besagten oberpolizeilichen Vorschriften bezüglich dieser Gebühren Anordnungen aufgenommen haben, welche zum Theil mit den hierüber geltenden Bestimmungen nicht im Einklange stehen.

Das unterfertigte kgl. Staatsministerium sieht sich daher veranlaßt, im Hinblick auf die von ihm in mehreren Entschließungen bezüglich dieser Gebühren ausgesprochenen Grundsätze und getroffenen Verfügungen, sowie mit Rücksicht auf die von einigen Kreisregierungen auf Erhöhung der Maximalbeträge hiefür gestellten Anträge Nachstehendes zu anzuordnen:

1) Bei Gelegenheit der durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift verfügten Hundevisitationen kann zur Deckung der für die polizeiliche Aufsicht über die Hunde im Allgemeinen und insbesondere für die Vornahme der Hundevisitationen und die Abgabe von Hundezeichen erwachsenden Kosten für jeden der Visitation zu unterziehenden Hund eine Gebühr erhoben werden, welche, wenn

   a) jährlich nur eine regelmäßige Visitation stattfindet, in Städten und Märkten den Betrag von 1 fl., auf dem platten Lande von 30 kr.;

   b) wenn aber die Visitation jährlich öfter als einmal vorgenommen wird, in Städten und Märkten den Betrag von 30 kr., auf dem platten Lande den Betrag von 15 kr. bei jeder einzelnen regelmäßigen Visitation nicht übersteigen darf.

   Bei Vornahme außerordentlicher Hundevisitationen kann sowohl in Städten und Märkten wie auch auf dem flachen Lande nur eine Gebühr von höchstens 6 kr. für jeden Hund erhoben werden.

2) Innerhalb dieser Maximalbeträge können in der Stadt München die Polizeidirection, in den übrigen Gemeinden die Gemeindebehörden vorbehaltlich der Genehmigung der unmittelbar vorgesetzten Stelle oder Behörde die Höhe der zu erhebenden Gebühren im Allgemeinen oder mit Rücksicht auf die für einzelne Einwohnerklassen bestehende größere oder geringere Nothwendigkeit des Hundehaltens festsetzen.

3) Diese Gebühren fließen in München der Regiekasse der Polizeidirektion, in den übrigen Gemeinden der Gemeindekasse zu, und es kann im letzteren Falle der nach Deckung der oben bezeichneten Auslagen etwa sich ergebende Ueberschuß zu Gemeindezwecken verwendet werden, wenn nicht dessen gänzliche oder theilweise Ueberweisung an die Lokal- oder Distrikts-Armenkasse herkömmlich ist, oder von den Gemeindebehörden beschlossen wird.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen, und die von ihr auf Grund des Art. 142 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches erlassenen Vorschriften,

soweit dieselben etwa mit den vorstehenden Bestimmungen nicht im Einklange stehen, zu modificiren.

München, 28. April 1866.

(Krsbl. Schw. Nbg. 1866 S. 635.).

---

191. Forstfrevel — Schonungsbedürftigkeit.

J. N. S. M. K. B. erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen gegen N. N. und Genossen von Bodenmais wegen Forstfrevels zu Recht:

„Die von N. N. und 28 Genossen gegen das Urtheil des k. Bezirksgericht Deggendorf vom 17. Febr. l. Js. eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde wird verworfen und werden die Beschwerdeführer sammtverbindlich in die dadurch veranlaßten Kosten ver- verurtheilt."

Gründe.

Auf die in dem Forstrüge-Verzeichnisse der Revier Bodenmais für den Monat Juli v. Js. enthaltene Anzeige eines von den Hirten N. N. durch Hüten mit einigen ihnen selbst gehörigen Geisen und einer Heerde von 42 verschiedenen Eigenthümern gehörigen Kälbern in einer verhängten Abtheilung der Staatswaldung Kleinarber verübten Forstfrevels wurden durch ein am 31. Aug. v. Js. erlassenes Contumazial-Urtheil des k. Landgerichts Regen auf Grund des Art. 87 des Forstgesetzes die beiden Hirten in eine Geldstrafe von 25 fl., die sämmtlichen Vieheigenthümer aber einschlüssig der beiden Hirten 32 sammtverbindlich zu 17 fl. 30 kr. Schadensersatz und unter Civilverantwortlichkeit derselben für die Strafe der Hirten sowie für die Kosten verurtheilt und ihre hiegegen ergriffene Berufung von dem k. Bezirksgerichte Deggendorf am 18. November v. Js. gleichfalls im Ungehorsamsverfahren unter Verurtheilung der Appellanten in die Kosten II. Instanz verworfen.

Nachdem dieses Urtheil am 23. December v. Js. den Beschuldigten abschriftlich zugestellt worden war, meldeten am 27. desselben Monats Namens derselben der königl. Advokat N. und auch der Häusler N. von Bodenmais auf Grund der ihnen ertheilten Vollmachten den Einspruch gegen dasselbe an und bei der am 15. Februar l. Js. deßhalb gepflogenen Verhandlung berief sich der Vertreter der Beschuldigten auf ein denselben zustehendes Weiderecht und die deßhalb bei dem Bezirksgerichte Deggendorf erhobene, zugleich auf Beseitigung der angebrachten Verhänge gerichtete und bereits zur Verhandlung zugelassene Klage und beantragte zunächst die Vertagung der Verhandlung

bis zur Austragung der Frage über die Berechtigung der betreffenden Viehbesitzer zur Weide, eventuell der Frage der Schonungsbedürftigkeit der betreffenden Waldparzelle, da dieselbe nicht mit Recht verhängt worden ist.

Das k. Bezirksgericht Deggendorf erkannte jedoch am 17. Februar l. Js. bezüglich dreier Appellanten auf Verwerfung ihres Einspruchs und wiederholte im Uebrigen das frühere Urtheil vom 18. November v. Js.

Hiegegen meldete der königl. Advokat N. am 19. Februar h. Js. im Auftrage der Beschuldigten die Nichtigkeitsbeschwerde sowohl wegen Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten als wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes an.

Seine am 3. März l. Js. eingereichte Denkschrift beschränkte sich übrigens auf die Ausführung, daß die Art. 43, 87 und 159 des Forstgesetzes unrichtig angewendet worden seien, weil

a) der Art. 87 des Forstgesetzes auch in seinem Absatz 3 eine rechtswidrige Weide voraussetze und deßhalb auf die Beschuldigten als Weideberechtigte überhaupt keine Anwendung finde und jedenfalls die Aburtheilung der Sache bis zur Austragung des über das Weiderecht bereits anhängig gemachten Civilstreits nach Art 159. des Forstgesetzes auszusetzen gewesen sei:

b) weil die von den Beschuldigten bestrittene Frage, ob die beweidete Waldabtheilung nach Art. 43 Abs. 2. des Forstgesetzes mit Recht verhängt worden, für das Urtheil in der Strafsache präjudiciell sei, dasselbe daher auch aus diesem Grunde nach dem angeführten Artikel 159 bis zur Erledigung der auch hierauf gerichteten und zur Verhandlung zugelassenen Civilklage zu suspendiren oder doch die Frage der Schonungsbedürftigkeit in der Strafsache selbst unter Beiziehung eines unbetheiligten Forstamtes zu ermitteln und festzustellen sei.

Nachdem die Sache in der öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes vom 4. d. Mts. aufgerufen worden war, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath N. Vortrag, worauf der königl. General-Staatsanwalt, da sich seitens der Beschwerdeführer Niemand eingefunden hatte, den von ihm gestellten Antrag näher begründete;

Die von dem königl. Advokaten N. für N. N. gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts Deggendorf vom 17. Februar l. Js. eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde als unzulässig, die Nichtigkeitsbeschwerde des N. N. und 28 Genossen als ungegründet zu verwerfen und die Beschwerdeführer sammtverbind-

lich in die veranlaßten Kosten, sowie in eine Geldstrafe von 25 fl. zu verurtheilen.

Bezüglich des Legitimationspunktes ist zuvörderst zu bemerken, daß nur 29 von den 32 Beschuldigten, die dem Advokaten N. als Substituten zur Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde ermächtigende Vollmacht vom 22. Dezember v. Js. ausgestellt haben, nicht aber auch die 3 Beschuldigten N. N.

Da nun der genannte Anwalt bei Anmeldung der Beschwerde ausdrücklich auf die ihm ertheilte Vollmacht Bezug genommen hat, so kommen auch nur jene 29 Personen als Beschwerdeführer in Betracht.

In der Sache hat die veranlaßte allgemeine Prüfung ergeben, daß in zweiter Instanz jede wesentliche Förmlichkeit beobachtet und das Gesetz auf die festgestellten Thatsachen richtig angewendet wurde.

Insbesondere ist auf Grund der thatsächlichen Feststellung, daß die beiden Hirten N. N. mit dem Vieh der 27 übrigen Beschwerdeführer und einigen eigenen Stücken in der verhängten Abtheilung der Staatswaldung Kleinarber gehütet haben, mit Recht gegen die Hirten die im Art. 87 Abs. 3 des Forstgesetzes bestimmte Strafe nud gegen die Vieheigenthümer die Verurtheilung zum Schadenersatze nach Abs. 5 dieses Artikels ausgesprochen worden und wird sich hiegegen in der Denkschrift vergebens auf das den Beschuldigten in diesem Walddistrikte zustehende Weiderecht und die deßhalb anhängig gemachte Civilklage berufen; denn es ist nicht abzusehen, warum die Bestimmungen des Art. 87 nicht auch auf den Weideberechtigten Anwendung finden sollten, nachdem doch Art. 23 verordnet, daß derselbe bei Ausübung seiner Berechtigung an die genaue Befolgung der forstpolizeilichen Bestimmungen, wozu insbesondere das Verbot des Behütens von Junghölzern und Schlägen gehört, gebunden ist und durch Art. 49 Abs. 2 die Ueberschreitung seiner Befugnisse durch eine der in den Art. 78—104 des Forstgesetzes bezeichneten Handlungen, also namentlich auch das Weiden an verhängte (schonungsbedürftige) Orte ausdrücklich als Forstfrevel und damit als rechtswidrig erklärt ist.

Ist aber hiernach selbst ein völlig unbestrittenes Weiderecht nicht geeignet, die strafgesetzlichen Folgen des Zuwiderhandelns gegen die Bestimmungen des Art. 87 abzuwenden, so kann natürlich noch weniger ein darüber erst anhängig gemachter Civilstreit die Suspendirung des Strafurtheils nach Art. 159 des Forstgesetzes zu Folge haben.

Aber auch der weitere, in der Denkschrift geltend gemachte Beschwerdegrund, daß der Einwand der Beschuldigten, es sei die fragliche Waldabtheilung mit Unrecht als schonungsbedürftig ver-

hängt worden, unberücksichtigt geblieben, kann als stichhaltig nicht erachtet werden.

Daß die bei dem Civilrichter anhängig gemachte Klage, obwohl dieselbe zugleich auf Beseitigung der angebrachten Verhänge gerichtet ist, auch in dieser Beziehung keinen Grund zur Suspendirung des Strafurtheils nach Art. 159 des Forstgesetzes abgeben könne, folgt einfach daraus, daß hier eine Berechtigung im Sinne dieser Bestimmuug gar nicht in Frage steht.

Die Beschwerdeführer, auch wenn ihnen das Weiderecht in der Waldabtheilung Kleinarber zusteht, können den Bestimmungen des Forstgesetzes gegenüber begreiflich kein Recht in Anspruch nehmen, diesen Walddistrikt ohne Rücksicht auf die Forstkultur unter allen Umständen zu beweiden und geben daher in der Denkschrift selbst zu, daß die Beseitigung der Verhänge davon abhängig sei, ob die beweidete Waldabtheilung ein Jungholz oder Schlag und deßhalb nach Art. 43 Abs. 2 des Forstgesetzes mit dem Eintreiben von Weidevieh zu verschonen sei.

Die Entscheidung dieser Frage ist aber durch Art. 23 des Gesetzes den Forstpolizeibehörden zugewiesen. Zwar ist im Abs. 2 dieses Artikels die Betretung des Rechtsweges vorbehalten, in soferne sich ein Betheiligter durch diese Entscheidung in seinem Rechte oder dessen Umfang für verletzt erachtet, allein abgesehen davon, daß dies immerhin eine vorgängige Anrufung und Entscheidung der Forstpolizeibehörde voraussetzen würde, welche hier nicht gegeben wäre, handelt es sich im vorliegenden Falle nicht um das Recht selbst oder um den Umfang desselben, sondern nur um eine im öffentlichen Interesse auferlegte zeitweise Beschränkung in der Ausübung desselben, welche nie zur Cognition der Gerichte gezogen werden kann.

Seuffert's Comment. zur Ger.-Ord. II. Aufl. Bd. I, S. 178 Note 114 a. E.

Daraus, daß über diese Frage der Rechtsweg verschlossen und daher auch die Bestimmung des Art. 159 des Forstgesetzes unanwendbar ist, folgt aber natürlich nicht, daß es nun der Willkür des Waldeigenthümers anheimgegeben sei, einen Wald als schonungsbedürftig zu verhängen und dadurch vielleicht ohne allen Grund den Weideberechtigten in der Ausübung seines Rechtes zu beschränken und es fragt sich daher, welchen Weg dieser einzuschlagen habe, um sich gegen eine solche Beeinträchtigung zu schützen.

In der Denkschrift wird mit Bezug auf Brater's Erläuterung des Forstgesetzes S. 96 eventuell geltend gemacht, daß der Weideberechtigte die nach seiner Meinung ungerechtfertigte Verhängung nicht zu respektiren brauche und daß sodann, wenn

er deßhalb zur Anzeige gebracht wird, das Forststrafgericht auch über die Frage der Schonungsbedürftigkeit zu entscheiden habe.

Dieser Ansicht kann jedoch nicht beigepflichtet werden.

Das Forstgesetz hat sich im wohlverstandenen öffentlichen Interesse die Pflege der Waldungen zur besonderen Aufgabe gemacht und es läßt sich daher von vorneherein nicht annehmen, daß dasselbe ein Vorgehen zugelassen haben sollte, bei welchem eine Waldpflanzung trotz aller von dem Eigenthümer angewendeten Vorsicht durch eine längere Zeit fortgesetztes Beweiden schon im Keime wieder völlig zerstört werden könnte.

Das Gesetz hat denn auch neben dem in Artikel 43 Abs. 2 enthaltenen allgemeinen Verbote des Beweidens von Junghölzern, Schlägen und Holzanflügen auch das Verhängen derselben, d. h. die Proklamirung ihrer Schonungsbedürftigkeit durch Aufsteckung augenfälliger Zeichen seitens des Waldeigenthümers als ein Mittel anerkannt, sich den durch die strengere Strafbedrohung des Art. 87 Abs. 3 erhöhten Schutz des Gesetzes zu sichern und diese Maßregel nirgends von einer vorgängigen Angehung und Bewilligung der Forstpolizeibehörde oder von einem Benehmen mit dem Weideberechtigten abhängig gemacht.

Es ist dies eine Art symbolischer Einfriedigung, welche der Weideberechtigte, eben weil sie im Gesetze anerkannt ist, nicht eigenmächtig durch Eindringen mit seinem Weidevieh verletzen darf, sondern es bleibt ihm nur überlassen, wenn er die Voraussetzung der Schonungsbedürftigkeit nicht für gegeben erachtet und damit eine Differenz über die Ausübung seines Rechtes gegeben ist, sich deßhalb um Abhilfe und Beseitigung des angebrachten Verhänges an die Forstpolizeibehörde zu wenden, welcher die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Art. 23 des Gesetzes ausschließlich zugewiesen ist.

Es ergibt sich hieraus, daß im vorliegenden Falle, um die Bestimmungen des Art. 87 des Forstgesetzes gegen die Beschuldigten in Anwendug zu bringen, die thatsächliche Feststellung, daß die beweidete Waldabtheilung verhängt gewesen, genügte. ohne daß es zugleich eine Feststellung darüber bedurfte, ob dieselbe auch schonungsbedürftig war, und war daher die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde dem staatsanwaltschaftlichen Antrage entsprechend zu verwerfen und in Anwendung des Art. 186 des Forstgesetzes und Art. 274 des Str.-Pr.-Gesetzes vom 10. Nov. 1848, wie geschehen, zu erkennen.

München, 7. Mai 1866.

(F. M. Bl. 1866 S. 133.)

192. Gerichtstaxen — sofortige Zahlung — Mahngebühren.

H.-B. Sppl. Bd. II. S. 427.

F. M. Zufolge mehrfacher Wahrnehmungen rührt ein großer Theil der zahlreichen Rückstände an Taxen und anderen Gebühren, welche zur Zwangsbeitreibung an die k. Rentämter überwiesen werden, davon her, daß namentlich in Gegenständen freiwilliger Gerichtsbarkeit für Verhandlungen der Gerichte, welche keine direkte Ausfertigung an die zahlungspflichtige Partei veranlassen, dieser nicht zur sofortigen Taxentrichtung Gelegenheit gegeben wird.

Damit nun in solchen Fällen den Pflichtigen nicht nur die Ganggebühren für besondere Anforderungen, sondern namentlich auch die nach der monatlichen Rückstandsüberweisung an die k. Rentämter entstehenden Executionskosten erspart werden können, werden im Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz für die Taxeinhebung bei den Gerichten hiemit nachstehende Bestimmungen getroffen:

1) Bei allen Gerichtsverhandlungen, welche eine Ausfertigung nicht veranlassen, ist der hiebei persönlich oder durch einen Vertreter anwesenden taxpflichtigen Partei Anlaß und Gelegenheit zu geben, die treffenden Tax-, Stempel und andere Gebühren sofort nach beendigter Verhandlung ohne Zeitverlust bei dem taxirenden Beamten zu erlegen.

2) Werden Gerichtshandlungen, welche eine Ausfertigung an die zahlungspflichtige Partei nicht nach sich ziehen, auch ohne deren Anwesenheit vorgenommen, so kann derselben doch nicht verwehrt werden, behufs der Taxentrichtung rechtzeitig bei dem taxirenden Gerichtsbeamten zu erscheinen, und es kann von zahlungsfähigen Parteien durch vorsorgenden schriftlichen Antrag auch die unmittelbare Zustellung der Taxquittung mittelst Postvorschußentnahme verlangt werden.

3) Von Zeit zu Zeit ist durch öffentliche Bekanntmachung darauf aufmerksam zu machen, daß in allen derartigen Fällen die Taxe sogleich nach der Verhandlung zu entrichten ist, und daß nur hiedurch den Taxpflichtigen Anforderungs-Zustellgebühren erspart werden können.

4) Sind die Gebühren nicht sofort nach geschlossener Verhandlung entrichtet worden, oder hat der Taxpflichtige nicht in vorstehender Weise für die Taxentrichtung Vorsorge getroffen, oder hat derselbe eine Ausfertigung mit vorschriftsmäßig beigefügter Vormerkung seiner Taxschuld erhalten, so muß für jede Zahlungsmahnung, sie mag mittelst Zustellung besonderer Taxnote, Vorweisung einer Quittung oder nach

den Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862 § 14 Ziff. 1 Abs. 2 durch Circular erfolgen, eine Anmahnungsgebühr für den Gerichtsdiener oder Gerichtsboten im Betrage von 4 kr. von jeder zahlungspflichtigen Partei entrichtet werden.

5) Es ist strengstens darüber zu wachen, daß von dem Gerichtsdiener- und Boten-Personal keine weitern, als die vom Gerichtsschreiber oder Sekretär in Ansatz gebrachten Gebühren erhoben und die normirten Gebührensätze nicht überschritten werden, wobei noch in Folge eingekommener Beschwerden darauf aufmerksam gemacht wird, daß bei Zustellung der im Finanzministerialrescript vom 24. Januar 1863 Nr. 979 (Justizministerialblatt 1863 Ergänzungsheft Seite 107) Ziff. 2 als taxfrei erklärten Curatelbeschlüsse keine Zustellgebühr erhoben werden darf.

München, 7. Mai 1866.
(Fin. M. Bl. 1866 S. 101).

---

193. Ordnungswidrige Bauführung — Verjährung.

J. N. S. M. K. B. erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen des Universitäts-Rektoratsfunktionärs Thomas Müller von Würzburg wegen ordnungswidriger Bauführung zu Recht:

das Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Würzburg vom 6. April 1866 wird vernichtet, die Sache zur abermaligen Verhandlung und Entscheidung an einen andern Senat desselben Gerichts verwiesen und die Eintragung des oberstrichterlichen Ausspruches in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch verordnet.

Gründe:

Auf erfolgte Anzeige, daß der Neubau des Funktionärs Müller planwidrig aufgeführt und hiebei auch die Baulinie überschritten worden sei, kam die Sache am 9. Februar ds. Js. in die öffentliche Sitzung des Stadtgerichts Würzburg, nach deren Verhandlung Thomas Müller wegen ordnungswidriger Bauführung in eine Geldbuße von 15 fl. verurtheilt wurde.

Auf dessen rechtzeitig hiegegen ergriffene Berufung sprach jedoch das kgl. Bezirksgericht Würzburg denselben unterm 6. April d. J. von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung frei, weil seit Vollendung des Müller'schen Neubaues bis zur Fällung des erstrichterlichen Urtheiles mehr als 6 Monate verflossen waren, sohin inzwischen Verjährung nach Art. 25 des Polizei-Straf-Gesetzbuches eingetreten sei.

Der Staatsanwalt an diesem Gerichte meldete dagegen am

folgenden Tage die Nichtigkeitsbeschwerde an wegen Verletzung des Art. 25 und 180 Abs. 2 des Polizei-Strafgesetzbuches, wovon Müller Nachricht erhielt.

Nach dem Aufrufe dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellrath Kamerknecht Vortrag, worauf der Oberstaatsanwalt am obersten Gerichtshofe das Wort ergriff und nach näherer Erörterung der Sache den Antrag stellte,

> der oberste Gerichtshof wolle das Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Würzburg vom 6. April ds. Js. vernichten, die Sache zur wiederholten Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat desselben Gerichtes verweisen und die Eintragung des oberstrichterlichen Erkenntnisses in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch verordnen.

Die oberstrichterliche Prüfung der Sache hat Folgendes ergeben:

Das kgl. Bezirksgericht hat zwar aus den Erhebungen der 1. Instanz gefolgert, daß die in Frage stehende That in einer bauplanwidrigen Aufführung eines Neubaues von Seite des Beschuldigten, beziehungsweise in einer Ausdehnung über die Grenze der ihm für seinen Bau von der Bau-Polizeibehörde ertheilten Ermächtigung bestehe, daß aber die Strafbarkeit dieser im Art. 180 Ziff. 2 des Polizei-Srrafgesetzbuches vorgesehenen Uebertretung durch Verjährung erloschen sei, weil die Vollendung dieser Uebertretung mit jener des Baues zusammenfalle und seit dieser Zeit das erstinstantielle Erkenntniß erst nach Umfluß der im Art. 25 dieses Gesetzes bestimmten 6monatlichen Verjährungsfrist erfolgte.

Allein schon die Aufstellung erscheint unrichtig, daß die Vollendung einer Uebertretung einer baupolizeilich erfolgten Ermächtigung erst mit dem Momente eintritt, in dem auch der betreffende Bau vollendet ist, da nicht dieser Umstand, sondern die Thatsache, daß bei dem Bauen der Bauplan oder die festgesetzte Baulinie nicht eingehalten wurde, also der Moment entscheidend erscheint, in welchem der Bauende solche überschreitet, ohne daß die Vollendung des Baues für die Anwendung des obigen Artikels 180 Abs. 2 erst abgewartet werden muß.

Wie aber diese bezirksgerichtliche Aufstellung mit den strafgesetzlichen Grundsätzen überhaupt nicht in Einklang gebracht werden kann, so widerspricht auch die Ansicht dieses Gerichtes über die Frage, wann die im Art. 25 des Polizei-Strafgesetzbuches vorgesehene Verjährung der Strafbarkeit einer Polizei-Uebertretung zu laufen beginnt, den allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen.

Denn wenn sich auch der Art. 25 des Polizei-Strafgesetzbuches im Allgemeinen dahin ausspricht, daß die Strafbarkeit

einer Polizeiübertretung verjährt, wenn binnen 6 Monaten von dem Tage der begangenen That an ein Erkenntniß 1. Instanz nicht erfolgt ist, so muß doch auch der folgende Art. 31 wohl berücksichtigt werden, welcher ausdrücklich sagt, daß die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches auf Polizeiübertretungen ebenso Anwendung finden, wo nicht das Polizei-Strafgesetzbuch oder außerdem besondere gesetzliche Bestimmungen eine Ausnahme begründen.

Nun setzt aber der Art. 95 in den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches fest, daß, wie die Verjährung im Allgemeinen vom Tage der begangenen That, so bei fortgesetzten strafbaren Handlungen (was auch für Unterlassungen gilt) von dem Tage der letzten Fortsetzungshandlung an beginne — und eine Ausnahmsbestimmung besteht in dieser Beziehung im Polizei-Strafgesetzbuche nicht.

Ein Bauherr, welcher den bei seinem Neubau vorgeschriebenen Bauplan oder die festgesetzte Baulinie überschreitet, gibt hiedurch seinem Willen einen bauordnungswidrigen Zustand herbeizuführen, thatsächlichen Ausdruck und verfällt damit durch die Vorschrift des Polizei-Strafgesetzbuches Art. 180 Ziff. 2 und Art. 186 Abs. 1 dem Strafgesetze nicht blos in Erlage einer Geldbuße, sondern auch in der Verpflichtung, diesen Zustand zu beseitigen.

Solange er es daher unterläßt, dieser Verpflichtung nachzukommen, manifestirt sich dem Polizei-Strafgesetze gegenüber sein Wille auf Forterhaltung des bauordnungswidrigen Zustandes und setzt damit offenbar auch seine strafbare Uebertretung fort.

Der Beschuldigte befindet sich in der That in diesem Falle, weßhalb von einem Anfange der Verjährung im Sinne des Art. 25 des Polizei-Strafgesetzbuches noch durchaus keine Rede sein kann.

Das kgl. Bezirksgericht Würzburg hat daher durch die Annahme, daß hier schon eine Strafverjährung eingetreten sei, diesen Artikel unrichtig angewendet und dadurch das Gesetz verletzt.

Demzufolge war das zweitinstantielle Urtheil zu vernichten und das Weitere vorschriftsgemäß anzuordnen.

München, 12. Mai 1866.

Krsbl. Schw. Neubg. 1866 S. 733.

---

194. Gefängnisse — Heizgebühren — Kalendertag.

F. M. Auf den Bericht der k. Regierung, K. d. F., vom 17. v. Mts. wird nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz dann des

Innern hiemit genehmiget, daß bei der Berechnung der Gebühren für die Beheizung einer Keuche in den stadt- und landgerichtlichen Frohnvesten von Seiten der Gerichtsdiener und Gefängnißwärter nicht der Zeittag von 24 Stunden, sondern der Kalendertag zu Grunde gelegt, und demgemäß denselben die volle normativmäßige Heizgebühr für den betreffenden Tag ohne Rücksichtnahme, darauf verabfolgt werde, ob die Einlieferung oder Entlassung in den Vormittags-, Mittags- oder Nachmittagsstunden geschah. Hienach ist unter Rückempfang der Berichtsbeilagen das weitere sachdienliche zu verfügen.

München, 15. Mai. 1866.
(Fin. M. Bl. 1866 S. 109.)

---

195. Beitreibung von Taxen.
H. B. Sppl. Bd. II. S. 76.

J. M. und **F. M.** Nach Art. 68 Absatz 3 und 4 des Gesetzes vom 10 November 1861, die Gerichtsverfassung betr., sollen die bei den k. Gerichten anfallenden Taxen, Geldstrafen und sonstigen Gebühren von den Gerichtssekretären und Gerichtsschreibern erhoben und nur die zur Zwangsbeitreibung geeigneten Rückstände zu diesem Zwecke an die kgl. Rentämter überwiesen werden.

Die über den Vollzug dieser gesetzlichen Bestimmung gepflogenen Erhebungen lassen aber entnehmen, daß während ein Theil der taxirenden Beamten bei der zufolge §. 14 der Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862 über Behandlung des Tax- und Stempelwesens geschehenden Monatsabrechnung mit den Rentämtern nur den vierzigsten Theil des Monatsanfalles als Rückstand ausweist, diese Ueberweisung bei vielen andern den überaus großen Betrag von mehr als der Hälfte des Monatsanfalles erreicht.

Um nun auch bei letztern einen entsprechenden Geschäftsstand in dieser Beziehung herbeizuführen, sehen sich die kgl. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen zu nachstehenden Anordnungen veranlaßt:

1) Zum Vollzug der allegirten gesetzlichen Bestimmnng erscheint es durchaus nothwendig, daß bei den Gerichten jede Verhandlung, Verfügung u. s. w. vor der Expedition und Registrirung dem rechnungsführenden Sekretär oder Gerichtsschreiber zugeleitet, und daß zum Nachweis dessen seine Namenchiffer auf dem treffenden Actenstücke (Concepte) beigesetzt werde. Ebenso ist zum bezeichneten Zwecke erforderlich, daß jede bei Gericht anwesende Partei bei Schluß

der Verhandlung behufs der obliegenden sofortigen Taxentrichtung an den taxirenden Beamten verwiesen und von Zeit zu Zeit in öffentlichen Bekanntmachungen auf die Verpflichtung der Parteien, bei jeder Verhandlung die Taxen sofort zu entrichten, unter Hinweisung auf die außerdem entstehenden Mehrkosten aufmerksam gemacht werde.

2) Da die Taxregister mit der Monatsabrechnung den k. Rentämtern ausgehändigt, und dort aus denselben, ohne daß die Gerichtsakten hiebei zu Gebot stehen, die Rückstände behufs der Zwangsbeitreibung ausgezogen werden müssen, so liegt den rechnungsführenden Gerichtssekretären und Gerichtsschreibern die genaueste Bezeichnung des Taxpflichtigen nach Vor- und Zuname, Stand und Wohnort nebst Angabe des Betreffes ob.

Es ist daher unzulässig, bei den auf Requisition gepflogenen Verhandlungen das requirirende Gericht als Taxpflichtigen im Taxregister vorzutragen, weil in diesem Falle an letzteres vom Rentamt zur Auskundschaftung und Bezeichnung der eigentlichen taxpflichtigen Partei erst eine weitere Requisition gestellt werden muß.

Ferner muß in den Zahlbefehlen in Uebertretungssachen oder wo sonst der Taxpflichtige zu den Personen zählt, welche wie z. B. Dienstboten und Handwerksgesellen ihren Aufenthaltsort öfter wechseln, auch der Heimathsort angegeben werden.

3) Mit Einhebung der Taxen und anderen Gebühren bei den Zahlungspflichtigen darf nicht bis zum Monatsschluß zugewartet werden, und sind dieselben vielmehr durch Abordnung des Boten- und Gerichtsdienerpersonals alle Wochen oder allerwenigstens von 10 zu 10 Tagen bei den Taxpflichtigen einzufordern.

Hiebei wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 21 der Vorschriften über Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen vom 26. Mai 1862 und nach §. 14 Ziffer 1 Abs. 2 im Zusammenhalt mit Formular F zu den Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862 dem Dienerpersonal behufs sofortiger Gebühreneinhebungen Quittungen auszufolgen sind, welche dasselbe, soferne keine Zahlung erfolgt, nebst der unterschriftlichen Bestätigung im Circulare für Nachweis der geschehenen Mahnung wieder zurückzubringen hat.

4) Befinden sich die Zahlungspflichtigen in andern Gerichtsbezirken, so sind die nothwendigen Requisitionen an die auswärtigen Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber eben-

falls ohne Verzug und wenigstens wöchentlich in Auslauf zu bringen.

Da die Abrechnung mit dem Rentamte hievon abhängt, so muß jedem Gerichtssekretär und Gerichtsschreiber zur besonderen Pflicht gemacht werden, derartige Requisitionen auswärtiger Taxpercipienten sofort zu erledigen und es muß längstens bis zum 5. jedes nächstfolgenden Monats entweder der eingehobene Geldbetrag oder die Zahlungsanmahnungsbestätigung abgesendet sein.

5) Die in cap. V. § 8—9 der Gerichtsordnung und in späteren Novellen festgesetzte Verpflichtung zur Aufstellung von Insinuationsmandataren für die nicht am Sitze des Gerichts wohnhaften Parteien erscheint auch für die Taxerhebung von größter Wichtigkeit, weil die Insinuations-Mandatare zur Entrichtung der auf den treffenden Gerichtserlassen haftenden Taxen und anderen Gebühren verbunden sind, und weil die Aufstellung des Gerichtsboten- und Dienerpersonals nicht ohne Rücksicht auf die erwähnte gesetzliche Bestimmung bemessen worden ist.

Den Gerichtssekretären und Gerichtsschreibern ist unverwehrt erforderlichen Falles auf die Bestellung von Insinuationsmandataren in bemessener Form bei Gericht Antrag zu stellen.

6) In Ganten oder wo sonst eine Massa vorhanden ist z. B. in Verlassenschaften, hat der Gerichtssekretär oder Gerichtsschreiber für die monatlich angefallenen Taxen und anderen Gebühren, welche sich in diesem Falle nicht zur Rückstandsbehandlung und Zwangsbeitreibung eignen, vor der Monatsabrechnung durch schriftliche Note, bei Ganten unter Berufung auf § 13 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822, die Ausfolglassung des Betrags bei Gericht zu bewirken, wobei auch darauf hingewiesen wird, daß nur auf diese Weise dem taxirenden Beamten eine gebührende Tantieme zufällt, während sie demselben verloren geht, wenn ungeachtet der paratesten Zahlungsmittel die Ausfolglassung der Taxen an die Taxkassa über den Monatsabschluß hinaus aufgeschoben wird.

7) Da den k. Rentämtern nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht die Perception der bei den Gerichten sich ergebenden Taxanfälle, sondern blos die Zwangsbeitreibung der Rückstände zukommt, so darf zu letzterem Zwecke kein Posten überwiesen werden, bezüglich dessen nicht die vorherige Mahnung des Taxpflichtigen vorschriftsmäßig nachgewiesen ist.

Es ist daher durchaus unzulässig, den k. Rentämtern, wie oft geschieht, ein bloßes Verzeichniß der Taxnummern von den Monatsrückständen zu übergeben, und es wird den k. Rentämtern bei Vermeidung eigener Verantwortung zur Pflicht gemacht, im Fall Mangels des Nachweises über Zahlungsanmahnungen sofort Anzeige zu erstatten.

Der treffende Nachweis muß in Uebertretungssachen durch Aushändigung des gegen Unterschrift des Pflichtigen vorgezeigten Zahlbefehls, im Uebrigen aber durch Uebergabe des in Formular F zu den Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862 angeordneten Circulars oder besonderen Aufforderungen geliefert werden, welche die am angeführten Orte bezeichnete Androhung und die unterschriftliche Bestätigung des Zahlungspflichtigen zu enthalten haben.

8) Damit diese Mahnungsnachweise auch in Gerichtsbezirken mit weiter entlegenen Ortschaften eingebracht werden können, wird der im § 14 Abs. 1 der Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862 bestimmte Termin zur Monatsabrechnung mit dem Rentamte für die Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber auf die Zeit zwischen dem 11. und 15. des dort bezeichneten Monats verlegt und demgemäß auch die Frist zur rentamtlichen Vorlage der Quartals-Haupt-Uebersicht um 5 Tage verlängert, hierbei aber die zuversichtliche Erwartung ausgesprochen, daß die rechnungsführenden Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber nicht nur diese Termine genau einhalten, sondern auch, wo es bisher nicht der Fall war, die anfallenden Taxen und anderen Gebühren selbst zur Erhebung bringen.

9) Die Vorstände der k. Bezirks-, Stadt- und Landgerichte werden angewiesen, den rechnungsführenden Gerichtsekretären und Gerichtsschreibern zur Lösung ihrer finanziellen Geschäftsaufgabe die möglichste Unterstützung zu gewähren.

München, 17. Mai 1866.

(Fin. M. Bl. 1866 S. 110.)

---

196. Namen — Berichtigung der Schreibweise.

S. oben Nr. 20 und 71.

M. J. Auf den Bericht vom 29. September v. Js. wird der k. Regierung, K. d. J., im Einverständnisse mit dem k. StaatsMinisterium der Justiz Nachstehendes eröffnet:

Nach dem in Vorlage gekommenen Auszuge aus dem Taufregister der k. Pfarrei Sch. ist Pankraz Günthner zu D. unter

dem Familiennamen seines Vaters Günther in dem Tauf-Register eingetragen.

Pankraz Günthner hatte nach Ausweis der Akten nie die Absicht, seinen Familiennamen zu ändern, welchen dessen Seiten-Verwandte auch unverändert beibehalten haben, sondern die Führung des Namens Günthner von seiner Seite und die Uebertragung dieses Familiennamens auf seine Söhne, wozu die Allerhöchste Bewilligung nie nachgesucht worden ist, beruht lediglich auf einem Irrthume.

Das vorwürfige Gesuch des 2c, Pankraz Günthner und seiner beiden Söhne um die Erlaubniß zur Führung des Familiennamens "Günther" erscheint demnach nicht als ein Gesuch um die Erlaubniß zur Namensänderung, sondern als ein Gesuch um Berichtigung eines Familiennamens und in soweit die unrichtige Schreibweise in die Pfarr- oder Civilstandsregister übergegangen ist, um Richtigstellung dieser Register.

Hiezu bedarf es gemäß der ihrem klaren Wortlaute nach nur auf Namensänderungen anwendbaren allerhöchsten Entschließung vom 12. März 1677 (Administrativ-Verord.-Samml. Band III S. 391) keiner Allerhöchsten Bewilligung, sondern die Würdigung und Bescheidung derartiger Gesuche fällt in die Zuständigkeit derjenigen Behörden, welchen die Aufsicht über die richtige Führung der Geburts- und Trauungsregister obliegt.

Was nun zunächst das Gesuch des Pankraz Günthner anlangt, so ist diesem die Führung des Namens Günther, da er unter diesem Namen in das Geburtsregister der Pfarrei Sch. eingetragen ist, nicht weiter zu beanstanden.

Bezüglich der Berichtigung des Familiennamens seiner beiden Söhne aber hat, insofern diese in einem der Regierungsbezirke diesseits des Rheins geboren sind, jenes Verfahren einzutreten, welches in der Ministerialentschließung vom 8. März ds. Js. N. 3878 für die Behandlung der Gesuche um Gestattung der Aenderung von Vornamen vorgezeichnet ist. Sollten dieselben aber in dem pfälzischen Regierungsbezirke geboren sein, so würde die Berichtigung ihrer Geburtsakten und damit ihres Familien-Namens nur in dem durch Art. 99 des Code civ. und Art. 855 u. f. des Code de procéd. vorgeschriebenen Verfahren geschehen können.

München 16. Mai 1866.

(J. M. Bl. 1866 S. 158.)

---

197. Benützung der Archivalien.

M. J. und F. M. Auf erfolgte Anregung des k. allgemeinen Reichsarchives sehen sich die unterfertigten k. Staatsministerien behufs der Sicherung des Bestandes der in den k. Archiven vorhandenen Archivalien und zur Erleichterung geordneter Geschäftsführung der k. Archivbehörden zu nachstehenden Anordnungen veranlaßt:

1) Die k. Stellen und Behörden, welche Archivalien zum geschäftlichen Gebrauche aus dem k. allgemeinen Reichsarchive oder aus den k. Archivconservatorien bedürfen, haben sich in jedem einzelnen Falle an die betreffende Archivsbehörde schriftlich zu wenden und den Empfang der einzelnen Urkunden, Akten ꝛc. zu bestätigen.

2) Nach gemachtem Gebrauche ist für die unverzögerte Zurücksendung dieser Archivalien unter spezieller Aufführung derselben in dem Begleitschreiben oder in einem beizufügenden Verzeichnisse Sorge zu tragen.

3) Ueber die erholten Archivalien sind bei den k. Stellen und Behörden Vormerkungen zu führen, in welchen nebst sorgfältiger Bezeichnung der einzelnen Urkunden, Acten u. dgl. die Zeit des Empfanges, sowie der Rücksendung zu bemerken ist.

   Zur Vermeidung von Verzögerungen bezüglich der Rücksendung entbehrlich gewordener Archivalien sind diese Vormerkungen von Zeit zu Zeit zu revidiren.

4) Alle Archivalien, insbesondere auch die daran befindlichen Siegel sind sorgfältigst vor Verderbniß oder Verlust zu bewahren, wobei ausdrücklich auf die Verantwortlichkeit und Haftbarkeit für Schäden und Verluste hingewiesen wird, welche durch Außerachtlassung entsprechender Vorsicht entstehen.

München, 20. Mai 1866.
(Fin. M. Bl. 1866 S. 130.)

---

198. Benützung der Archivalien,

S. oben Nr. 197.

M. J. Auf den Bericht vom 26. v. Mts. wird der k. Regierung im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen Nachstehendes eröffnet:

In der Ministerial-Entschließung vom 20. Mai d. Js. Nr. 4386 sind lediglich zu dem Zwecke, den Bestand der k. Archive gegen Verlust, Verschleppung und Verderbniß zu sichern und die

Geschäftsführung der k. Archivanstalten zu erleichtern die Normen vorgezeichnet, wonach die Hinausgabe von Archivalien an kgl. Stellen und Behörden zum geschäftlichen Gebrauche und die Zurücksendung derselben zu geschehen hat.

An den Bestimmungen über die Befugniß zur Benützung der k. Archive, insbesondere an der Bestimmung unter Ziff. II. der allerhöchsten Verordung vom 21. Januar 1837 (Regierungsblatt vom Jahre 1837 Seite 95) ist hiedurch nichts geändert, hiemit aber keineswegs die Anwendbarkeit der erwähnten Ministerial-Entschließuug auf die Unterbehörden ausgeschlossen, da auch an diese nicht selten Archivalien auf Ansuchen von Privaten oder in Folge von Offizialanträgen zur Einsichtnahme mit höherer Genehmigung hinausgegeben werden.

Es besteht daher kein Anstand, die Ministerial-Entschließung vom 20. Mai d. Js. den Unterbehörden zur Nachachtung in vorkommenden Fällen der Hinausgabe von Archivalien an dieselben mitzutheilen.

München, 9. Juni 1866.

(Fin. M. Bl. 1866 S. 152.)

---

199. Belgien — Paßwesen.

M. A. Nachdem mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der Königlich belgischen Regierung über das gegenseitige Paßwesen ein Uebereinkommen getroffen wurde und die bezüglichen Ministerial-Erklärungen ausgetauscht worden sind, wird die diesseitige Ministerial-Erklärung nachstehend zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung bekannt gemacht.

München, den 25. Mai 1866.

Ministerial-Erklärung.

Die Königlich bayerische und die Königlich belgische Regierung sind im Interesse der Erleichterung des Reiseverkehres über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

I.

Die einem der beiden Staaten angehörenden Reisenden sind innerhalb der beiderseitigen Staatsgebiete beim Eintritte sowohl, als beim Austritte von der Pflicht zur Führung eines Reisepasses befreit.

II.

Dagegen bleiben diese Reisenden verbunden, auf amtliche Anforderung über ihre Person, ihren regelmäßigen Wohnsitz und,

soweit solches nach dem Zwecke und der Dauer der Reise nothwendig ist, auch über die Mittel zu ihrem Unterhalte auf genügende Art sich auszuweisen.

III.

Personen, welche im Umherziehen ihren Erwerb, oder solche, welche Dienst oder Arbeit suchen, bedürfen zu ihren Reisen schriftlicher von den zuständigen Behörden des Heimatstaates ausgestellter Reisepapiere oder Ausweise, aus denen ihre Staats- oder Ortsangehörigkeit hervorgeht, und in denen ihre Personalbeschreibung und Namensunterschrift enthalten ist.

IV.

Den beiderseitigen Regierungen bleibt vorbehalten, aus besonders erheblichen Gründen vorübergehend die Paßpflichtigkeit wieder einzuführen. In solchen Fällen wird von einer derartigen Verfügung und deren Begründung thunlichst baldige Mittheilung gegenseitig zugesichert.

Zur Urkunde dessen ist gegenwärtige Königlich bayerische Ministerial-Erklärung ausgestellt worden, welche gegen eine entsprechende der Königlich belgischen Regierung ausgewechselt wird.

München, 9. Mai 1866.

(Reggbl. 1866 S. 709.

---

200. Holzdiebstahl — „aufgearbeitetes Holz."

J. N. S. M. K. B. erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen gegen den Zimmergesellen N. von Burgsallach wegen Diebstahls zu Recht:

„Das Urtheil des k. Appellationsgerichts von Mittelfranken vom 15. März h. Js., sowie dasjenige des k. Bezirksgerichts Eichstädt vom 17. Februar l. Js. werden vernichtet, die Sache zur Aburtheilung an das Stadt- und Landgericht Weissenburg, als Forststrafgericht erster Instanz, verwiesen, und die Eintragung dieses vernichtenden Erkenntnisses in das appellationsgerichtliche und in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch verordnet.

Gründe.

Der zugleich als Rottenführer der Holzarbeiter in der Staatswaldung verwendete Zimmergeselle N. von Burgsallach, bereits im Jahre 1858 wegen eines polizeilich strafbaren Diebstahls mit 36stündigem Arreste bestraft, wurde neuerdings wegen einer in der ärarialischen Waldung verübten Entwendung eines $3^1/_2$ Schuh langen, mehr als armsdicken (6 Zoll im Durchmesser haltenden)

Stückes Birkenholz, im Werthe von 12 bis 18 Kreuzern, zur Anzeige gebracht, deßhalb auf Grund des Art. 80 des Forstgesetzes und Art. 282 Ziff. 3 des Str.-G.-B. wegen Vergehens des Diebstahls in die öffentliche Sitzung des k. Bezirksgerichts Eichstädt verwiesen und daselbst am 17. Februar l. Js. dieser Verweisung entsprechend zu einer Gefängnißstrafe von 1 Monat und in die Kosten des Verfahrens und Strafvollzugs in der Art, wie sie das k. Aerar zu tragen pflegt, verurtheilt.

Gegen dieses Urtheil meldete der k. Staatsanwalt die Berufung an, weil Art. 282 Ziff. 3 des Str.-G.-B. mit Unrecht augewendet worden, die Sache vielmehr an das Forststrafgericht hätte verwiesen werden sollen.

Von dem k. Appellationsgerichte von Mittelfranken wurde jedoch diese Berufung unterm 15. März h. Js. gegen den Antrag des k. Staatsanwaltes an diesem Gerichtshofe, welcher in der öffentlichen Sitzung die sofortige Aburtheilung der Sache als Forstfrevel beantragt hatte, verworfen, worauf der k. Staatsanwalt am nämlichen Tage die Nichtigkeitsbeschwerde anmeldete, weil auf die festgestellte That anstatt der Art. 78 Abs. 1 und Art. 58 Ziff. 10 des Forstgesetzes der Art. 80 dieses Gesetzes und Art 282 Ziff. 3 des Str.-G.-B. angewendet worden seien.

Nachdem die Sache in der öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes vom 17. d. Mts. aufgerufen worden war, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath N. Vortrag, worauf der k. Generalstaatsanwalt den motivirten Antrag stellte:

„Das Urtheil des k. Appellationsgerichtes von Mittelfranken vom 15. März d. Js. zu vernichten, die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung au einen andern Senat dieses Gerichtshofes zu verweisen und die Eintragung des vernichtenden Urtheils in das appellationsgerichtliche Urtheilsbuch zu verordnen."

Die Entscheidung der erhobenen staatsanwaltschaftlichen Beschwerde hängt davon ab, ob das von N. entwendete Stück Birkenholz im Sinne des Art. 80 des Forstgesetzes als aufgearbeitet, ob es, je nachdem es zum Verkaufe oder zum Verbrauche bestimmt war, als hiefür bereits zugerichtet betrachtet werden kann oder nicht, weil im Falle der Verneinung dieser Frage kein Diebstahl, sondern nur ein Forstfrevel vorliegen und damit zu gleich die Anwendbarkeit des Art. 282 Ziff. 3 des Str.-G.-B. ausgeschlossen sein würde.

Nach den gepflogenen Erhebungen, welche den thatsächlichen Feststellungen der ersten und zweiten Instanz zu Grunde liegen, war das entwendete Hölz zum Verkaufe in der Klafter als Brennholz bestimmt, mußte aber, um zu diesem Zwecke in die Klafter eingeschichtet zu werden, erst noch gespalten werden.

Wenn nun das k. Appellationsgericht die Voraussetzung des Art. 80 des Forstgesetzes deßhalb für gegeben erachtet, weil das Holz bereits vom Stamme getrennt und soweit hergerichtet war, daß es nach Kloben in Klafter hätte angelegt werden können, so ist diese Annahme offenbar unrichtig, und es geht aus dieser Feststellung vielmehr hervor, daß jene Voraussetzung des Art. 80 hier nicht gegeben war, indem eben an der Zurichtung zu dem beabsichtbgten Verkaufe noch etwas fehlte.

Ob das Holz auch in diesem Zustande zum Verbrauche geeignet war, wie das k. Appellationsgericht weiter festgestellt hat, oder ob etwa von N. ein solcher anderweitiger Verbrauch bei der Entwendung beabsichtigt war, ist gleichgiltig, da nur die Bestimmung des Waldeigenthümers über die Art der Verwendung seines Holzes entscheiden kann.

Ebenso wenig kann es andererseits darauf ankommen, welche weitere Zurichtungen etwa der Käufer mit dem erkauften Holze noch vorzunehmen hat, um dasselbe für sich zu verwenden.

Es genügt, wenn Holz, welches zum Verkaufe bestimmt ist, sich bereits in demjenigen Zustande befindet, in welchem es von den Käufern übernommen zu werden pflegt.

Da dieß aber, wie gezeigt, bei dem von N. entwendeten Stücke Birkenholz noch nicht der Fall war, so hat das k. Appellationsgericht den Art. 80 des Forstgesetzes und folgeweise auch den Art. 282 Ziff. 3 des Str.-G.-B. mit Unrecht auf diese Entwendung angewendet.

Dasselbe hätte vielmehr, da nur ein nach Art. 78 Abs. 1 und Art. 58 Ziff. 10 des Forstgesetzes strafbarer Forstfrevel vorliegt, für welche ein eigenthümliches, von dem gewöhnlichen wesentlich verschiedenes Verfahren vor den Forststrafgerichten besteht und zu deren Aburtheilung als allein stehender Reate die Zuständigkeit der gewöhnlichen Strafgerichte eben deßhalb auch nicht durch die Vorschrift des Art. 320 des Str.-Pr.-G. vom 10. November 1848 begründet werden kann, — das Urtheil erster Instanz auf Grund der Art. 335 Abs. 1 und Art. 336 Abs. 1 des ebengenannten Gesetzes vernichten und die Sache an das zuständige Gericht verweisen sollen.

Da dieß nicht geschehen und dieselbe Vorschrift wie für die Berufungsinstanz nach Art. 361 Abs. 2 des Str.-Pr.-G. auch für die Cassationsinstanz maßgebend ist, mußten nunmehr die Urtheile beider Instanzen vernichtet, und die Verweisung an das zuständige Forststrafgericht erster Instanz ausgesprochen werden.

München 25. Mai 1866.
(Fin. M. Bl. 1866 S. 162.)

201. Späheverfügungen.

Durch Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 28. Mai 1866 (J. M. Bl. 1866 S. 122) wurde angeordnet, daß Späheverfügungen wegen strafbarer Handlungen, deren Thäter noch unbekannt sind, insoweit sie sich zur Aufnahme in das Centralpolizeiblatt nach dessen planmäßigen Bestimmungen nicht eignen, in die Beilagen der Kreisamtsblätter einzurücken sind.

Die Wahl der Kreisamtsblätter ist dem Ermessen der Gerichte überlassen.

---

202. Postportofreiheit — Inserationsgebühren — Requisitionsschreiben der Taxbehörden.

F. M. In Folge von Wahrnehmungen über mißbräuchliche Benützung der für Amtssachen bestehenden Postportofreiheit sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium der Finanzen im Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz, des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten veranlaßt, sämmtliche mit Behandlung des Taxwesens und der sogenannten durchlaufenden Posten betraute Behörden und insbesondere die rechnungsführenden Gerichts-Sekretäre und Gerichtsschreiber darauf hinzuweisen, daß sie Inserationsgebühren in Parteisachen, welche sie selbst als durchlaufende Posten eingehoben und den nicht am Amtssitze befindlichen Zeitungs-Expeditionen auszubezahlen haben, zur Vermittlung dieser Auszahlung nicht als „R. S." (Regierungssache) bezeichnet an die am Wohnsitz der Zeitungsexpeditionen befindlichen taxirenden Beamten oder an dortige Behörden versenden dürfen.

Auch wird daran erinnert, daß nach Ziff. 1 der Normativ-Entschließung vom 24. Mai 1856 Nr. 7468 (Geret V.-S. Band XXIX. S. 29) Requisitionsschreiben von Taxbehörden unter sich um Einhebung der Taxen und durchlaufenden Posten von auswärtigen Parteien mit Ausnahme der bloßen Monitorialschreiben der Portopflicht unterliegen, daß dagegen die an die requirirende und verrechnende Taxbehörde geschehende Uebersendung der auswärts eingehobenen derartigen Gebühren portofrei und als R. S. zu bezeichnen ist.

München 2. Juni 1866.

(Fin. M. Bl. 1866 S. 132)

---

203. Schutz der Vögel.

L. II K. Wir finden Uns bewogen auf Grund des Artikels 100 Abs. 2 des Polizei-Strafgesetzbuches über das Ein-

fangen, Tödten und den Verkauf von Vögeln zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Das Einfangen, Tödten und der Verkauf nachgenannter Vögel ist verboten:

der Spechte, Wendehälse, Baumläufer, Mandelkrähen, (Blauracken), Heher, (Eichel- oder Holz-, Nuß- oder Tannenheher), Saat- und Alpenkrähen, Kuckucke, Wiedehopfe, Ammer, Finken, (mit Ausnahme der sogenannten Böhemer), Meisen, Staare, Goldamseln, Fliegenschnapper, Goldhähnchen, Zaunkönige, Nachtigallen, Haide- oder Baumlerchen, Roth-, Blau-, Braun- und Schwarzkehlchen, Grasmücken, Schwarzplättchen, Bachstelzen, Laub- und Rohrsänger, Braunellen, Pieper, Steinschmätzer, Schwalben, Nachtschwalben, Eisvögel, Störche, Bussarde, (Mauser, oder Mausefalken) und der Eulen mit Ausnahme des Schuhu.

§. 2.

Niemand darf Nester, Eier oder Nestbrut der vorgenannten Vögel außerhalb seiner Anwesensgebäude und umschlossenen Gärten ausnehmen oder zerstören.

§. 3.

Vorstehende Bestimmungen sind auch bei der Jagdausübung zu beobachten.

§. 4.

Eine Ausnahme von dem Verbote in §. 1 und von dem in §. 2 verbotenen Ausnehmen der Nester, Eier oder Nestbrut darf mit besonderer Bewilligung der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, in jenen Fällen stattfinden, in welchen zu wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken darum nachgesucht wird.

Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, sind überdieß ermächtigt, im Interesse der Landwirthschaft eine Ausnahme von dem Verbote in §. 1 bezüglich einzelner Vogelarten für einen bestimmten Bezirk auf einen bestimmten Zeitraum zu gestatten.

§. 5.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft gesetzt werden, tritt sechzig Tage nach ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz im ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

Schloß Berg 4. Juni 1866.

(Reggsbl. 1866 S. 733)

204. Localschulinspektoren — öffentliche Diener.

C. M. Auf den Bericht vom 19. März l. Js. im bezeichneten Betreffe wird der k. Regierung, Kammer des Innern, nach gepflogenem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz Folgendes erwidert:

Die in dem Berichte der Lokalschulinspektion Großheubach vom 6. Februar l. Js. ausgesprochene Ansicht, daß durch das neue Strafgesetzbuch vom Jahre 1861 den Lokalschulinspektoren bei Ausübung ihres Berufes nicht der benöthigte Schutz gleich anderen öffentlichen Dienern gewährt worden sei, kann nicht als begründet erkannt werden.

Die Lokalschulinspektoren gehören, wenn auch nicht in die Kategorie der Staatsbeamten im eigentlichen Sinne, doch jedenfalls in jene der öffentlichen Diener, welchen vermöge ihres Dienstes der Vollzug von Gesetzen, Verordnungen und obrigkeitlichen Verfügungen obliegt.

Oeffentlichen Dienern und allen mit einer öffentlichen Funktion ständig oder vorübergehend betrauten Personen ist aber durch das neue Strafgesetzbuch der erforderliche Rechtsschutz für die Ausübung ihrer Berufspflicht in ausreichender Weise gewährleistet.

Durch die Art. 137 und 138 Abs. 2 ist nämlich die strafrechtliche Verfolgung und Beahndung der Widersetzung und Gewaltthätigkeit gegen dieselben bei Ausübung ihrer Dienstes- oder Berufspflicht vorgesehen.

Und in Art. 264 ist angeordnet, daß Verläumdungen und Ehrenkränkungen gegen solche Bedienstete, wenn sie eine Berufshandlung derselben zum Gegenstande haben, oder an ihnen in ihrer Gegenwart und während ihrer Berufsausübung verübt werden, nicht wie gewöhnliche Verläumdungen oder Ehrenkränkungen nur auf Antrag der angegriffenen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters, sondern von Amtswegen gerichtlich zu verfolgen sind.

Diese Bestimmungen müssen auch auf die Lokalschulinspektoren als anwendbar erachtet werden.

Mit dieser Auffassung über die Stellung der Lokalschul-Inspektoren in der gegenwärtigen Strafgesetzgebung stimmen im Grundsatze auch die bisherigen Ergebnisse der Rechtsprechung bei den Strafgerichten überein.

München 13. Juni 1866.

(C. M. Bl. 1866 S. 135.)

205. Staatsdiener — Unterstützungsverein.*)
S. oben Nr. 130.

F. M. In Nachstehendem werden die vom Verwaltungsrathe der in rubro bezeichneten Vereine zum Zwecke der Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens aufgestellten und von den sämmtlichen k. Staatsministerien gebilligten Grundsätze und Direktiven für die Beurtheilung und Behandlung der nach dem 1. April d. Js. einlangenden Beitrittsanmeldungen zum allgemeinen Unterstützungs-Verein für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und der hiemit verbundenen Töchterkasse mit dem Auftrage bekannt gegeben, nach diesen Grundsätzen sowohl bei vorläufiger Prüfung der Beitrittserklärungen gemäß §. 6 der Vereins-Satzungen und des Ausschreibens vom 9. November v. Js. Nr. 13,195 als auch bei Regulirung, Anweisung und Erhebung der Vereinsbeiträge, dann bei Revision und Superrevision der Vereinskassa-Rechnungen zufolge der §§. 6. 36 u. 38—41 der Satzungen genau zu verfahren und die gegebenen Erläuterungen entsprechend zu beachten.

Abdruck.

In Folge verschiedener Anfragen und Wahrnehmungen über Auslegung und Anwendung der durch Allerhöchste Entschließung vom 31. August 1865 (Reggsbl. Nr. 47) genehmigten Satzungen des allgemeinen Unterstützungs-Vereines für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und der hiemit verbundenen Töchterkassa hat sich der Verwaltungsrath des erwähnten Vereines veranlaßt gefunden, zum Zwecke der Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Prüfnng und Behandlung der nach Ablauf der in §. 5 Abs. 4 der Satzungen zur Abgabe der Beitrittserklärungen bestimmten 6monatlichen Frist einlangenden Beitritts-Anmeldungen nachstehende Grundsätze aufzustellen, an welchen fernerhin strengstens festgehalten werden soll:

1) die im 3jährigen Provisorium stehenden Staatsdiener sind hinsichlich des Verhältnisses zum allgemeinen Unterstützungsverein und zur Töchterkassa in allen Beziehungen den definitiven Staatsdienern gleich zu achten.

3) Vom 1. April 1866 an ist nach §. 5. Abs. 5 der Satzungen in der Regel nur solchen Staatsdienern der Beitritt zum allgemeinen Unterstützungsverein zu gestatten, welche zur

*) Aufnahmsfähig in den Verein sind auch jene Administratoren und Beamten der sogenannten unmittelbaren Cultus-Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungen, welchen durch a. h. Dekrete die vollen pragmatischen Rechte verliehen sind. Entschl. des St. Minist. des Innern beider Abth. vom 16. Juni 1866 und des St. Minist. der Finanzen vom 23. Juni 1866. (Fin. Min. Bl. 1866 S. 173 und 174)

Zeit der Abgabe der Beitrittserklärung das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

3) Als Zeitpunkt der Abgabe der Beitrittsanmeldung hat der Tag zu gelten, an welchem solche bei der in §. 6 der Satzungen bezeichneten vorgesetzten Stelle oder bei dem einschlägigen Vorstande zur Präsentation gelangte, und Empfangsbescheinigung ausgestellt wurde.

4) Nach zurückgelegtem 50. Lebenjahre ist der Beitritt zum allgemeinen Unterstützungsverein nur in dem Falle zu gestatten, wenn der Betheiligte erst neu angestellt wurde, und der Beitritt vor Ablauf von 6 Monaten nach der Anstellung erklärt wird.

Wer aber am Tage der Abgabe seiner Beitrittserklärung das 50. Lebensjahr überschritten hat und dabei verheirathet oder Wittwer mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern ist, hat unbedingt den im §. 13 der Satzungen bestimmten um 25% erhöhten Beitrag zu leisten.

5) Bei jeder Beitrittserklärung ist fernerhin der Tag und das Jahr der Geburt genau anzugeben, und durch den einschlägigen Vorstand auf Grund der Qualifikationslisten oder aktenmäßiger Behelfe zu bestätigen.

In der Regel soll von Vorlage förmlicher pfarramtlicher Geburtszeugnisse Umgang genommen, und eine solche nur im Falle obwaltender Zweifel oder mangelnder Bestätigung verlangt werden.

6) Nach §. 5 Abs. 5 und §. 13 der Satzungen haben diejenigen, welche nach Ablauf der regelmäßigen Frist nachträglich dem allgemeinen Unterstützungsvereine beitreten, bis zu dem Entstehen ihres Beitrittsrechtes zurück, Nachzahlung der satzungsmäßigen Beiträge nebst Zuschlag von jährlich 10% zu leisten.

Dieser für verspätete Beitrittserklärungen angeordnete Zuschlag von 10% ist nicht als eine Zinsenvergütung zu betrachten, sondern ausdrücklich als eine Beitrittsnachzahlung erklärt, und demnach als eine — im Wege einer Conventionalstrafe eintretende Erhöhung der — für die Vergangenheit nach Maßgabe der treffenden Zeit- oder Monatsraten nachzuzahlenden Beiträge zu behandeln.

Dieser Zuschlag beträgt für jeden Gulden Beitragsnachzahlung und für jeden Monat $^1/_2$ kr. z. B.:

Für ein Mitglied der II. Classe, welches verspätet nach 6 Monaten beitritt, ergibt sich aus dem Beitrage von jährlich 24 fl. — oder monatlich 2 fl. — eine Beitragsnachzahlung für 6 Monate von 12 fl. — Der Zuschlag von 10% zu der Nachzahlung von 12 fl. beträgt für ein Monat 6 kr. und für 6 Monate 36 kr., auf 9 Monate 54 kr. — Für ein — nach 1 Jahr 4 Monat verspätet beitretendes Mitglied der III. Classe

beträgt aus dem satzungsmäßigen Beitrage von jährlich 12 fl. oder monatlich 1 fl. — die Nachzahlung für 16 Monate 16 fl. — der Zuschlag von 10% aus 16 fl. — entziffert für 1 Monat 8 kr. für 16 Monate 2 fl. 8 kr.

7) Den Mitgliedern des allgemeinen Unterstützungsvereins steht der Beitritt zur Töchter-Cassa nach §. 27 Abs. 2 der Satzungen während des Laufes von 3 Jahren, von dem Entstehen ihres Beitrittsrechtes an, frei.

Für diejenigen, welche bei Gründung des Vereines am 1. Oktober 1865 bereits angestellt waren, läuft daher der Termin zum Beitritt zur Töchterkassa bis zum 30. September 1868, für die später Angestellten 3 Jahre lang von dem Tage der Anstellung an.

Ein späterer Beitritt ist unzulässig.

8) Der nachträgliche Beitritt von Mitgliedern des allgemeinen Unterstützungsvereins zur Töchter-Cassa innerhalb des 3jährigen Termins ist von einem gewissen Lebensalter nicht abhängig.

9) Diejenigen Mitglieder, welche zwar vor Ablauf des 3jährigen Termins, jedoch nicht in den ersten 6 Monaten von dem Entstehen ihres Beitrittsrechtes an nachträglich der Töchter-Cassa beitreten, haben für die ganze Zeit des Bestehens ihres Beitrittsrechtes nach §. 28 Abs. 2 und §. 13 Abs. 3 Nachzahlung der Beiträge nebst Zuschlag von jährlich 10% nach Maßgabe der Zahl der rückständigen Monatsraten zu entrichten; z. B.:

Ein Mitglied des allgemeinen Unterstützungsvereins tritt 2 Jahre 3 Monate nach dem 1. Oktober 1865 oder nach seiner erst später erfolgten Anstellung der Töchter-Cassa bei; dasselbe hat daher den Beitrag von jährlich 12 fl. — oder monatlich 1 fl. — für 27 Monate mit 27 fl. — nachzuzahlen.

Der außerdem für die Vergangenheit zu entrichtende Zuschlag von 10% aus 27 fl. beträgt für 1 Monat 13½ kr. für 27 Monate 6 fl. 4½ kr.

10) Den Mitgliedern des allgemeinen Unterstützungsvereines, welche nach erfolgtem und anerkannten Beitritte zu demselben in den Quiescenzstand treten, steht der nachträgliche Beitritt zur Töchter-Cassa auch während ihrer Quiescenz, jedoch nur innerhalb des Laufes der ersten drei Jahre von dem Entstehen des Beitrittsrechtes an, frei.

München, den 22. April 1866.

Der Verwaltungs-Rath
des allgemeinen Unterstützungs-Vereins für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und der hiemit verbundenen Töchterkassa.

(Fin. M. Bl. 1866 S. 145.)

206. Kapitalrentensteuer der Pfründebesitzer — Baureluitionskapitalien.

F. M. Aus Anlaß der an die sämmtlichen k. Regierungen Kammern der Finanzen, diesseits des Rheines ergangenen Entschließung vom 5. Januar 1866 Nr. 15,486 ausgesetzten Betreffes hat die k. Regierungsfinanzkammer von Schwaben und Neuburg einen Abdruck der von ihr bereits unterm 28. September 1861 an die k. Rentämter dieses Regierungsbezirkes erlassenen Entschließung vorgelegt, durch welche den k. Rentbeamten in ihrer Eigenschaft als Staatsanwälte bei den Steuerausschüssen bestimmte Direktiven in Betreff der Frage vorgezeichnet werden, ob die Baureluitions-Kapitalien geistlicher Pfründen oder vielmehr die zur Verzinsung und Tilgung derselben von den betreffenden Pfründebesitzern jährlich zu entrichtenden sogenannten „Bauaussitzfristen" an den steuerpflichtigen Renten jener Pfründen im Hinblick auf die Bestimmung der Art. 3 Abs. 2 und Art. 4. Ziff. 4 des Kapitalrentensteuergesetzes vom 31. Mai 1856 in Abzug gebracht werden dürfen?

Da nun die in dieser Entschließung aufgestellten Grundsätze den gesetzlichen Bestimmungen vollkommen entsprechen und auch das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten sich hiemit einverstanden erklärt hat, so wird nachstehend Abdruck derselben zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage mitgetheilt, zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens vorkommenden Falles auch von Seite der Staatsanwälte der übrigen Regierungsbezirke diesseits des Rheins hienach entsprechend vorzugehen.

München den 18. Juni 1866.

Nro. 20,168. Abdruck.

Es ist die Frage angeregt worden, ob Baureluitions-Kapitalien geistlicher Pfründen nach Art. 4 Ziff. 4 lit. a des Kapitalrentensteuergesetzes vom 31. Mai 1856 eine Befreiung von der Kapitalrentensteuer begründen?

Hierüber wird behufs gleichmäßiger Behandlung beim Einsteuerungs-Verfahren und als Anhaltspunkt für die staatsanwaltschaftliche Thätigkeit nachstehende Entschließung ertheilt:

Baureluitionskapitalien können als ein Ausfluß der auf dem Zehentbesitz oder auf was immer für einem Rechtstitel ruhenden Baulast allerdings angesehen werden.

Zur Begründung des Abzugs von Passivreichnissen an den Aktiv-Kapitalrenten einer Pfründe ist nach §. 9 der Instruction vom 18. Juni 1856 erforderlich, daß die Passivreichnisse in einer **ständigen** (dauernden) **Last** bestehen, und daß zu deren Ent-

richtung der Pfründebesitzer in seiner Eigenschaft als solcher entweder nach Maßgabe der Fundation oder kraft einer besonderen rechtlichen Verbindlichkeit verpflichtet ist.

Die Eigenschaft eines Baureluitionskapitals entspricht dieser gesetzlichen Voraussetzung nicht und ebensowenig der Tilgungsmodus solcher Reluitionskapitalien, welche in der Regel mit Zinsen und theilweisen Kapitalsraten zur Restitution gelangen, und nur eine vorübergehende Belastung bilden.

Es kann somit die Bestimmung Art. 4 Ziff. 4 lit. a des Gesetzes auf Baureluitionskapitalien eine Anwendung nicht finden.

Dagegen gestattet das Gesetz Art. 3 Ziff. 2 allgemein und anwendbar auf sämmtliche Kapitalrentensteuerpflichtige ohne Unterschied, daß von der steuerbaren Kapitalrente die von den Pflichtigen erweislich zu zahlenden Passiv-Kapitalszinsen in Abzug gebracht werden dürfen.

Es kann deßhalb auch keinem Anstand unterliegen, die im Zeitpunkte des Einsteuerungsverfahrens sich berechnenden Zinsen eines Baureluitionskapitals, beziehungsweise jener Kapitalsquote, welche noch zu restituiren ist, auf gelieferten Nachweis von Seite des Pfründebesitzers als Passiv-Kapitalszinsen an den Aktivkapitalrenten der Pfründe zu kürzen und nur den Rest der Letztern als kapitalrentensteuerpflichtiges Objekt zu behandeln.

Wenn auch diese im Zeitpunkt des Einsteuerungs-Verfahrens zum Abzug gelangenden Passiv-Kapitalszinsen in den nächsten 2 Jahren eine Verringerung erleiden können, so erscheint diese Aenderung in der Regel so geringfügig, daß eine Berichtigung im Sinne des Art. 27 des Gesetzes voraussichtlich weder materiell nothwendig sein, noch den Bestand der Einsteuerung auf die Dauer der 3jährigen Steuerperiode wesentlich alteriren wird.

Daß nach Abfluß einer Steuerperiode bei einer Neufatirung nur jener Betrag von Passivkapitalszinsen zur Kürzung gelangen kann, welcher dem noch nicht restituirten Reste des Baureluitionskapitales entspricht, versteht sich von selbst.

Augsburg, 28. Sept. 1861.

(Fin. M. Bl. 1866 S. 158.)

---

207. Anträge auf Strafverfolgung.

J. M. Nicht selten zeigt sich im Laufe einer von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung, daß nicht eine von Amtswegen, sondern eine wegen der Beschaffenheit der Handlung nur auf Antrag des Beschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters strafrechtlich verfolgbare That vorliegt.

Wenn sich in einem solchen Falle nicht ein von dem Antragsberechtigten rechtzeitig gestellter Antrag auf Strafverfolgung in den Akten findet, unterbleibt die Bestrafung des Schuldigen.

Ein solches Ergebniß führt aber dann zu Unzuträglichkeiten, wenn entweder die Bestrafung des Schuldigen zwar in der Absicht des Antragsberechtigten gelegen, von diesem aber die Stellung des Antrags unterlassen worden war, weil ihn die von Amtswegen eingeleitete Untersuchung zu der Meinung veranlaßt hatte, es bedürfe seines Antrags auf Strafverfolgung nicht, oder wenn ein Antrag auf Strafverfolgung von dem Berechtigten zwar wirklich gestellt, von dem Untersuchungsrichter aber, als vermeintlich überflüssig, nicht zu Protokoll genommen worden war.

Wenn es nun auch unzulässig wäre, zu Beseitigung derartiger Unzuträglichkeiten irgend einen Einfluß auf die völlig freie Willensrichtung des Antragsberechtigten geltend zu machen, so ist doch eine sachgemäße Belehrung desselben über das ihm zustehende Recht nicht ausgeschlossen.

Zuvörderst ist es unerläßlich, jeden von dem Beschädigten oder dessen gesetzlichem Vertreter ausdrücklich ausgesprochenen Strafantrag selbst dann in den Akten festzustellen, wenn das Vorhandensein einer von Amtswegen zu verfolgenden Handlung gewiß zu sein scheint.

Um aber dem Antragsberechtigten die etwaige Meinung zu benehmen, als sei die strafrechtliche Verfolgung der That durch die bereits eingeleitete Untersuchung unbedingt gesichert, ist es zweckmäßig, in allen Fällen, in welchen zwar die strafrechtliche Untersuchung bereits begonnen wurde, jedoch die, wenn auch nur entfernte Möglichkeit besteht, daß sich eine nur auf Antrag verfolgbare That ergeben könne, den Antragsberechtigten auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen und über die Bestimmungen des Art. 88 des Strafgesetzbuches zu belehren.

Diese Belehrung hat durch den Untersuchungsrichter zu erfolgen, wenn möglich mündlich bei Gelegenheit der Vernehmung des Antragsberechtigten, außerdem aber nach dem Ermessen des Untersuchungsrichters durch unmittelbaren schriftlichen Erlaß an den Antragsberechtigten gegen Empfangsbestätigung oder mittels Eröffnung durch den Gemeindevorsteher gegen die von letzterem zu beglaubigende Unterschrift des Antragsberechtigten.

Der Inhalt des schriftlichen Erlasses hat sich darauf zu beschränken, daß die in der treffenden Sache eingeleitete Untersuchung möglicherweise nur eine auf Antrag des Beschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters verfolgbare Handlung ergeben könne und daß, soferne dieß der Fall wäre, die weitere Verfolgung der Sache unterbleiben werde, wenn nicht gemäß Art. 88 des Straf-

Gesetzbuches von dem Beschädigten oder seinem gesetzlichen Vertreter rechtzeitig ausdrücklicher Strafantrag gestellt werde.

Auch die mündlich ertheilte Belehrung hat sich nicht weiter zu erstrecken und es darf hiebei niemals außer Acht gelassen werden, daß das Gesetz da, wo es einen ausdrücklichen Antrag von Seite eines Betheiligten zur Strafeinschreitung fordert, die Stellung dieses Antrags dem vollkommen freien Willen des Berechtigten überläßt.

Jedenfalls ist indessen neben der Beurkundung darüber, daß die Belehrung erfolgt ist, auch die von dem Belehrten hierauf etwa abgegebene Erklärung zu den Akten festzustellen.

Auf gleiche Weise ist von dem Untersuchungsrichter auch dann zu verfahren, wenn die von Amtswegen eingeleitete Untersuchung die Richtung gegen eine Person nimmt, gegen welche wegen bestimmter Beziehungen zu dem Beschädigten strafrechtliche Einschreitung nur auf Antrag des letzteren oder eines anderen hiezu Berechtigten erfolgen darf.

In diesen Fällen hat der Untersuchungsrichter den Antragsberechtigten, insoferne dieser nach Lage der Akten nicht bereits Kenntniß von dieser Richtung des Verdachtes hat, hievon zu unterrichten und überdieß bezüglich der ihm zustehenden Antragsberechtigung auf die oben bezeichnete Art zu belehren.

München 22. Juni 1866.

(J. M. Bl. 1866 S. 173).

---

208. Schutzwaldungen.

F. M. Nachstehend folgt zur Kenntnißnahme und geeigneten Beachtung ein Abdruck des oberstrichterlichen Erkenntnisses vom 5. Mai v. Js., durch welches ausgesprochen ist, daß in Untersuchungen wegen Uebertretung des Verbotes des kahlen Abtriebes in Schutzwaldungen die Frage, ob der betreffende Wald ein Schutzwald ist oder nicht, eine Vor- und Thatfrage bildet, welche der Richter unabhängig von der vom Forstamte angenommenen oder von der Forstpolizeibehörde festgestellten Eigenschaft des Waldes auf Grund der in dieser Beziehung pro et contra erhobenen faktischen Momente zu würdigen hat.

München, den 22. Juni 1866.

Abdruck.

J. N. S. M. erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen des N. N., Müllers in Willing, wegen Forstpolizeiübertretung zu Recht:

„die gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts Deggendorf vom 13. Februar d. Js. erhobene staatsanwaltschaftliche Nichtigkeitsbeschwerde wird verworfen.“

Entscheidungsgründe.

N. N wurde beschuldigt, in seiner im Gemeindebezirke Göttersdorf gelegenen Waldung, welche wegen ihrer Lage auf dem Höhenzuge des Hartwaldes als Schutzwald verzeichnet ist, einen kahlen Abtrieb vorgenommen und dadurch gegen Art. 36 und 40 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 sich verfehlt zu haben.

Durch Urtheil des k. Landgerichts Osterhofen vom 28. September 1864 ist aber N. N. von der Anschuldigung einer Forstpolizei-Uebertretung freigesprochen und die von der k. Forstbehörde ergriffene Berufung durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Deggendorf vom 13. Februar d. Js. verworfen worden.

Hiegegen hat der k. Staatsanwalt noch am nämlichen Tage die Nichtigkeitsbeschwerde wegen Verletzung der Art. 36 und 40 des Forstgesetzes angemeldet und dieselbe nachträglich in einer Denkschrift ausgeführt. Auch sind vom bevollmächtigten Anwalte des Beschuldigten Gegenerinnerungen eingereicht worden.

Nachdem die Sache in heutiger öffentlicher Sitzung aufgerufen war, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath N. Vortrag, worauf der k. Oberstaatsanwalt das Wort nahm und nach Erörterung der Sache den Antrag stellte:

„Der oberste Gerichtshof wolle das Urtheil des k. Bezirksgerichts Deggendorf vernichten, die Sache zur wiederholten Verhandlung und Entscheidung an einen andern Senat desselben Gerichtes verweisen und die Eintragung des vernichtenden Erkenntnisses in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch verordnen.“

Bei der Prüfung der erhobenen Beschwerde hat sich ergeben, daß diesem Antrage nicht zu entsprechen war.

Das k. Bezirksgericht hat die Berufung der k. Forstbehörde gegen das freisprechende Erkenntniß erster Instanz deßhalb verworfen, weil es voraussetzte, daß der Beschuldigte in der ihm eigenthümlichen Waldung zwar einen kahlen Abtrieb vornahm, dieser Waldung aber die Eigenschaft einer Schutzwaldung nicht zukomme.

Nach dieser Feststellung gebricht es daher an der wesentlichen Vorbedingung für den Thatbestand einer Forstpolizei-Uebertretung im Sinne der Art. 36 und 40 des Forstgesetzes, weil hienach nicht jeder, sondern nur der in einer Schutzwaldung vorgenommene kahle Abtrieb verboten und mit Strafe bedroht ist.

Es findet sich zwar im Forstgesetze die Begriffsbestimmung darüber vor, was unter Schutzwald verstanden wird, und es sind diejenigen Merkmale benannt, welche vorhanden sein müssen, um dem Walde die Eigenschaft eines Schutzwaldes beizulegen; allein das angefochtene Urtheil ist auch auf eine Prüfung dieser Begriffsmerkmale eingegangen und dadurch, daß es eines dieser Merkmale als gegeben nicht annahm, zu dem Resultate gelangt, daß der Waldung, in welcher der Kahlhieb vor sich ging, die Beschaffenheit eines Schutzwaldes abgehe.

Nach Art. 36 des Forstgesetzes werden zu den Schutzwaldungen unter andern diejenigen Waldungen gezählt, welche auf einem Höhenzuge liegen, und unter Zugrundlegung dieser Begriffsbestimmung hat das bezirksgerichtliche Urtheil festgestellt, daß der Höhenzug, auf welchem der fragliche Wald liegt, nicht von der Art sei, daß man die Waldung als Schutzwaldung erklären könne. Die bei dieser Feststellung gebrauchte Ausdrucksweise entbehrt zwar der Bestimmtheit, aber soviel läßt die ganze Fassung der hieher bezüglichen Stellen des Urtheiles immerhin abnehmen, daß die Lage der Waldung auf einem Höhenzuge verneint werden wollte, was vorzugsweise daraus hervorgeht, daß die Feststellung den Höhenzug als einen nicht erheblichen bezeichnet. Das Gesetz unterscheidet nun allerdings nicht zwischen einem erheblichen und nicht erheblichen Höhenzuge, aber es stellt auch keine Bestimmung darüber auf, von welcher Beschaffenheit eine Erhebung sein müsse, um als Höhenzug zu gelten, sowie sich im Gesetze kein Anhaltspunkt dafür findet, wie der Bestand des Waldes beschaffen sein müsse, um als Schutzwald tauglich zu sein.

Hierüber hat nur der Richter der That auf den Grund der ihm zu Gebote stehenden Ueberzeugungsmittel zu urtheilen, und wenn demnach das richterliche Urtheil den Höhenzug als einen nicht erheblichen bezeichnet, so drückt es mit diesem einschränkenden Zusatze nichts Anderes aus, als daß die Erhebung, welche den Wald trägt, nicht von solcher Beschaffenheit sei, um den Rang eines Höhenzuges im gesetzlichen Sinne zu behaupten.

Indem daher das k. Bezirksgericht eine unbedingte Bejahung darüber, daß der abgetriebene Wald auf einem Höhenzuge liege, nicht abgeben zu können glaubte, läßt sich auch nicht annehmen, daß das Urtheil die beiden zum Begriffe eines Schutzwaldes gehörigen Merkmale thatsächlich festgestellt und dessenohngeachtet die Anwendung der erwähnten Gesetzesstellen unterlassen, mithin das Gesetz durch unrichtige Anwendung verletzt hätte.

Demnach konnte der staatsanwaltschaftlichen Nichtigkeitsbeschwerde nicht stattgegeben werden.

München, 5. Mai 1865.

(Fin. Min. Bl. 1866 S. 177.)

209. Handelsmäckler und Sensale.

H.-B. Suppl. Bd. VI. Nr. 88.

J. M. Nachdem gemäß Artikel 31 des Gesetzes vom 10. November 1861 über die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches die näheren Bestimmungen über das bei Aufstellung von Handelsmäklern und Sensalen zu beobachtende Verfahren im Verordnungswege getroffen werden sollen, wird hierüber im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Die Beantwortung der Frage, ob für die Aufstellung von Handelsmäcklern und Sensalen an einem bestimmten Orte ein Bedürfniß bestehe, kommt dem Handelsstande des betreffenden Ortes zu. Dieser hat daher in jedem einzelnen Falle, mag es sich um Aufstellung von Handelsmäklern und Sensalen an Orten, wo solche bisher nicht aufgestellt waren, oder um Vermehrung der Zahl derselben an einem bestimmten Orte oder um Wiederbesetzung einer erledigten Stelle handeln, durch den betreffenden Handelsrath über die Frage des Bedürfnisses zu berathen und Beschluß zu fassen, diesen Beschluß der Ortsverwaltungsbehörde zur Begutachtung und durch diese der vorgesetzten Kreis-Verwaltungsstelle zur Genehmigung vorzulegen.

§. 2.

Ist hiedurch festgestellt, daß für Errichtung einer neuen oder Wiederbesetzung einer erledigten Handelsmäkler- oder Sensalstelle ein Bedürfniß bestehe, so haben die an dem betreffenden Orte ansässigen Kaufleute durch den Handelsrath das ihnen gemäß Artikel 31 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche zustehende Vorschlagsrecht auszuüben.

§. 3.

Zu diesem Zwecke hat der Handelsrath ein öffentliches Ausschreiben zu erlassen, wodurch Bewerber zur Meldung und Einreichung ihrer Gesuche innerhalb einer vorzusetzenden kurzen Frist aufgefordert und zugleich die Bedingungen und Voraussetzungen bekannt gegeben werden, von deren Nachweis die Zulassung zur Mitbewerbung abhängig ist.

§. 4.

Diese Bedingungen und Voraussetzungen bemessen sich nach dem durch das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch den Handelsmäklern und Sensalen eingeräumten Wirkungskreise, ihren Rechten und Pflichten, und sind demgemäß insbesondere:

a) ein in jeder Beziehung ungetrübter Ruf, erprobte Rechtlichkeit und Unbescholtenheit des Charakters und tadelloses sittliches Verhalten;

b) Kenntniß der Handlungswissenschaft in allen ihren Zweigen, insbesondere auch der örtlichen Verkehrsverhältnisse, genaue Kenntniß des Handels- und Wechselrechtes, soweit es das Amt der Handelsmäkler und Sensale berührt, endlich erprobte Geschäftsgewandtheit, namentlich im schriftlichen Ausdrucke.

§. 5.

Die bei dem Handelsrathe einzureichenden Gesuche sind von demselben im Hinblicke auf die in §. 4 aufgestellten Erfordernisse zu prüfen.

Ergeben sich hiebei bezüglich eines sonst geeigneten Bewerbers Bedenken über seine Befähigung in dem einen oder anderen der oben in §. 4 unter lit. b angeführten Punkte, so hat der Handelsrath zur Hebung dieser Bedenken sofort eine Prüfung anzuordnen und nach dem Ergebnisse derselben über die Befähigung des Bewerbers zu entscheiden.

§. 6.

Der Handelsrath, welchem nach §. 2 die Ausübung des Vorschlagrechtes zusteht, hat sodann zur Auswahl der vorzuschlagenden Candidaten zu schreiten. Für jede zu besetzende Stelle sind zwei Candidaten in Vorschlag zu bringen.

§. 7.

Das Ergebniß der Wahl ist nebst dem Abstimmungsprotokolle und sämmtlichen Vorverhandlungen unter der bestimmten Erklärung, welche Personen für die zu besetzende Stelle vorgeschlagen werden, demjenigen Handelsgerichte, in der Pfalz demjenigen Bezirksgerichte als Handelsgericht mitzutheilen, zu dessen Bezirk die Stadt gehört, in welcher der aufzustellende Handelsmäckler oder Sensal seinen Wohnsitz haben soll.

§. 8.

Das Handelsgericht hat vor Allem zu prüfen, ob bezüglich der Vorfrage (§. 1) und des Vorschlages selbst den obigen Bestimmungen genügt ist, und im Falle eines vorgefundenen Mangels die Acten zur Ergänzung zurückzugeben. Außerdem aber oder nach eingekommener Ergänzung sind die sämmtlichen Verhandlungen unter Beifügung etwaiger eigener Erfahrungen des Handelsgerichtes bezüglich der vorgeschlagenen Candidaten dem Handelsappellationsgerichte vorzulegen, in der Pfalz dem Apellationsgerichte als Handelsgericht II. Instanz.

§. 9.

Dieses hat in gleicher Weise zu verfahren, hierauf die gutachtliche Aeußerung der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erheben und sodann die vollständig instruirten Acten dem k. Staatsministerium der Justiz in Vorlage zu bringen.

Vorstehende Instruction tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Dieselbe ist in den Landestheilen diesseits des Rheins auch durch die Kreisamtsblätter bekannt zu machen.

München 30. Juni 1866.

(Reggsbl. 1866 S. 952).

---

210. Baufallschätzungen — Diäten.

H.=B. Sppl. Bd. V S. 97.

C. M. Es ist die Frage angeregt worden, ob die Vornahme von Baufallschätzungen an Gebäuden kirchlicher Pfründen in das Gebiet der Officialaufgaben der Verwaltungsbehörden falle oder nicht.

Die Anschauung hierüber war bisher eine getheilte, und die Uebung in den Regierungsbezirken deshalb eine verschiedene.

Um ein gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien des Innern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten veranlaßt, den obengenannten Stellen nnd Behörden Nachfolgendes zu eröffnen:

Wie die Aufsicht auf den Zustand der Pfründegebäude im Allgemeinen, so erscheint insbesondere auch die Vornahme von Baufallschätzungen bei Pfründeerledigungen lediglich als Ausfluß der Curatelgewalt.

Es ist deshalb bezüglich dieser Geschäfte die Vergütung des Reiseaufwandes des Bezirksamtspersonales nach den bestehenden Vorschriften über Geschäftsreisen in Amtssachen zu bemessen. Desgleichen ergibt sich die weitere Folge, daß die hieher einschlägigen Verhandlungen der Verwaltungsbehörden tax= und stempelfrei zu belassen seien.

Der Wirkungskreis der k. Baubehörden bezüglich der Baufallschätzungen an Gebäuden kirchlicher Pfründen ist durch die Allerhöchsten Verordnungen vom 28. Februar 1851, die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude betr. — Reg.=Bl. Nr. 12 —,

dann vom 13. November 1857, die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens betr. — Reg.= Bl. Nr. 66 — geregelt und erleidet durch die oben bekannt gegebenen Grundsätze keine Aenderung.

Die Berechtigung der Beamten der k. Baubehörden zur Inanspruchnahme der regulativmäßigen Vergütung im Falle ihrer Beiziehung als Sachverständige zu Baufallschätzungen an Pfründegebäuden, wobei das Staatsärar nicht betheiligt ist, unterliegt hiernach keinem Anstande.

Schließlich wird bemerkt, daß aus dem Grundsatze der Officialität der Baufallschätzungsverhandlungen selbstverständlich nicht gefolgert werden könne, daß auch die Gebühren der beigezogenen Sachverständigen, oder sonstige derartige Kosten von der Staatskasse zu übernehmen seien.

Nach vorstehenden Bestimmungen ist sich für die Folge zu achten.

München, 3. Juli 1866.

(C. M. Bl. 1866 S. 161.

---

211. Notariatsurkunden — Stempelpapier.

J. M. Von Seite des k. Staatsministeriums der Finanzen ist Anordnung getroffen worden, daß nicht nur bei Anfertigung des Stempelpapieres das vorgeschriebene Format eingehalten und bei Auswahl und Anschaffung des Papieres sorgfältigst zu Werke gegangen werde, sondern auch daß außer den nach der Normativentschließung vom 4. Oktober 1825 (Geret. V. S. B. XIV., S. 10 und Döllinger V. S. B. XIX., S. 405) bisher schon auf besserem Papier angefertigten Stempelbogen von einem Gulden und höheren Betrages, dann außer den hiezu gehörigen Einlagebogen von drei Kreuzern, auch für die Stempelbeträge von dreißig, fünfzehn und sechs Kreuzern Vorräthe auf besserem Papier mit einem Papierpreise von einem Kreuzer für den Bogen hergestellt werden.

Da nun das Stempelpapier mit dem niedrigeren Papierpreise von einem halben Kreuzer für den Bogen sich mehr nur zu gewöhnlichen Eingaben, Quittungen und solchen Schriften eignen wird, welche keine besondere Dauerhaftigkeit beanspruchen, so ergeht hiemit an die Notare die Anordnung:

1) als Einlagen von Urkunden, deren erster Bogen einen Gulden= oder höheren Stempel beträgt, nur feinere, mit den treffenden Unterscheidungszeichen der sieben Ringelchen versehene Einlagebogen, und außerdem

2) bei allen denjenigen Urkunden, deren Zweck und Gegenstand eine größere Dauerhaftigkeit erfordert, also namentlich zu den im Art. 14 des Notariatsgesetzes bezeichneten Urkunden, wenn

sie auch zu einem geringeren, als dem Eingulbenstempel sich eignen, dann zu den für einen längeren und oftmaligen Gebrauch bestimmten Vollmachten nur Stempelpapier mit dem Papierpreise von einem Kreuzer und mit dem erwähnten Unterscheidungszeichen und ebensolche Einlagebogen zu verwenden.

Dabei wird bemerkt, daß die besseren Papiersorten für Stempelbeträge unter einem Gulden bei den Verlagämtern besonders verlangt werden müssen.

Zugleich wird, weil auch Papier von der besten Sorte bei starkem Gebrauche der Abnützung unterliegt, auf den Gebrauch der vielfach schon in Anwendung und im Papierhandel befindlichen Umschlagebogen zu den Notariatsurkunden aufmerksam gemacht.

München, 4. Juli 1866.

(J. M. Bl. 1866 S. 194.)

---

212. Postportofreiheit — Thierärzte.

H. B. Sppl. Band V. S. 83.

H. M. Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 7. ds. Mts. bezeichneten Betreffs wird hiedurch verfügt, daß die von den Bezirksthierärzten unmittelbar ohne Vermittlung der Orts-Polizeibehörde aufgegebene Dienstescorrespondenz an die denselben vorgesetzten Verwaltungsbehörden portofrei zu behandeln ist, wenn dieselbe mit R- S., dem Namen des Bezirksthierarztes und der Bemerkung „in Ermanglung eines Dienstsiegels" versehen ist.

München den 11. Juli 1866.

(Krsbl. Schw. Nbg. 1866 S. 1224.)

---

213. Verwundete — Genfer Uebereinkunft.

M. A. Nachdem die k. Regierung der zwischen der Schweiz, Baden, Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Preußen, Portugal und Spanien am 22. August 1864 zu Genf abgeschlossenen Uebereinkunft zur Verbesserung des Looses der im Kriege verwundeten Militärs, welcher sich später Griechenland, Großbritannien, Meklenburg-Schwerin, Schweden nnd Norwegen, die Türkei und Württemberg angeschlossen haben, gleichfalls beigetreten ist, und der Austausch der bezüglichen Ministerialerklärungen auch bereits Statt gefunden hat, so wird diese Uebereinkunft Kraft besonderer Allerhöchster Ermächtigung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München 14. Juli 1866.

Art. 1. Die Ambülancen und Militärspitäler werden als neutral anerkannt und demgemäß von den Kriegsführenden geschützt und geachtet werden, so lange sich Kranke oder Verwundete darin befinden.

Die Neutralität würde aufhören, wenn solche Ambülancen oder Spitäler mit Militär besetzt wären.

Art. 2. Das Personal der Spitäler und Ambülancen für die Aufsicht und den Gesundheits-, Verwaltungs- und Krankentransportdienst, sowie die Feldprediger haben, so lange sie ihren Verrichtungen obliegen und Verwundete aufzuheben oder zu verpflegen sind, Theil an der Wohlthat der Neutralität.

Art. 3. Die im vorgehenden Artikel bezeichneten Personen können auch nach der Besitznahme durch den Feind in den von ihnen besorgten Spitälern oder Ambülancen ihrem Amte obliegen, oder sich zu dem Corps zurückziehen, dem sie angehören.

Wenn diese Personen unter solchen Umständen ihre Verrichtungen einstellen, so sind sie den feindlichen Vorposten von Seite des den Platz inne habenden Heeres zuzuführen.

Art. 4. Das Material der Militärspitäler unterliegt den Kriegsgesetzen, und die denselben zugetheilten Personen dürfen daher bei ihrem Rückzug nur die ihr Privateigenthum bildenden Sachen mitnehmen.

Dagegen verbleibt den Ambülancen nnter gleichen Umständen ihr Material.

Art. 5. Die Landesbewohner, welche den Verwundeten zu Hilfe kommen, sollen geschont werden und frei bleiben. Die Generäle der kriegführenden Mächte sind verpflichtet, die Einwohner von dem an ihre Menschlichkeit ergehenden Rufe und der daraus folgenden Neutralität in Kenntniß zu setzen.

Jeder in einem Hause aufgenommene und verpflegte Verwundete soll diesem als Schutz dienen. Wer Verwundete bei sich aufnimmt, soll mit Truppeneinquartierungen und theilweise mit allfälligen Kriegscontributionen verschont werden.

Art. 6. Die verwundeten oder kranken Krieger sollen, gleichviel welchem Volke sie angehören, aufgehoben und verpflegt werden.

Den Feldherren soll gestattet sein, die während des Kampfes Verwundeten sofort den feindlichen Vorposten zu übergeben, wenn die Umstände es erlauben und beide Theile zustimmen.

Diejenigen, welche nach ihrer Genesung dienstuntüchtig befunden werden, sind heimzuschicken.

Die Anderen können ebenfalls nach Hause entlassen werden, unter der Bedingung, daß sie für die Dauer des Krieges die Waffen nicht mehr tragen.

Die Evacuationen und das sie leitende Personal werden durch unbedingte Neutralität gedeckt.

Art. 7. Eine auszeichnende und überall gleiche Fahne wird für die Spitäler, Ambülancen und Evacuationen angenommen. Ihr soll unter allen Umständen die Landesfahne zur Seite stehen.

Desgleichen wird für das neutralisirte Personal ein Armband zugelassen, dessen Verabfolgung jedoch der Militärbehörde überlassen bleibt.

Fahne und Armband tragen das rothe Kreuz auf weißem Grunde.

Art. 8. Die Vollziehungsdetails zur gegenwärtigen Uebereinkunft sind von den Oberbefehlshabern der kriegführenden Heere nach den Weisungen der betreffenden Regierungen und in Gemäßheit der in dieser Uebereinkunft ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze zu ordnen.

Art. 9. Die hohen vertragschließenden Theile sind übereingekommen, gegenwärtige Uebereinkunft den Regierungen, welche keine Bevollmächtigten zur internationalen Conferenz in Genf abordnen konnten, mitzutheilen und sie zum Beitritte einzuladen, zu welchem Ende das Protokoll offen gehalten wird*).

So geschehen zu Genf, am zweiundzwanzigsten August des Jahres eintausend achthundert vierundsechzig.

(Reggsbl. 1866 S. 957.

---

214. Taxbeitreibung durch die Rentämter.

H.-B. Sppl. Bd. I. S. 77 und 78; Sppl. Bd. II. S. 78.

F. M. Es ist die Anfrage gestellt worden, ob die von den k. Rentämtern bei der ihnen gesetzlich obliegenden Zwangsbeitreibung von Taxrückständen erfolgende Abordnung des Rentboten als erste oder zweite Zahlungsanmahnung des Taxpflichtigen zu betrachten komme.

Hierauf wird nach Einvernehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz darauf hingewiesen, daß die Normativentschließung vom 17. November 1860 Nr 12350 über executive Beitreibung der Staatsgefälle (Geret V.-S. Bd. XXXII. Abth. 1 S. 212) für die aus der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, dann der innern und Polizeiverwaltung bei den damals bestandenen Gerichten und Polizeibehörden angefallenen

---

*) Später sind beigetreten:

Großherzogthum Hessen	Reggsbl. 1866	S. 1069.
Oesterreich	„ „	S. 1101.
Königreich Sachsen	„ 1867	S. 43.
Kirchenstaat	„ 1868	S. 873.

Taxen u. a. Gebühren ursprünglich nicht bestimmt, sondern hiefür die gemeinschaftliche Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 31. Juli 1856 Nr. 9521 die Competenz der k. Taxämter betr. (Geret V.-S. Bd. XXIX. S. 32) maßgebend war.

Wenn aber auf Grund der seither in Wirksamkeit getretenen Bestimmungen in Art. 68 und 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861, dann nach §. 1 der einschlägigen allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862 (Rgbl. 1862 S. 1173) dermalen sämmtliche Rückstände an den bei den k. Gerichten, Bezirksämtern und Notaren angefallenen Taxen 2c. den Rentämtern zur Zwangsbeitreibung zu überweisen sind, und letztere nach §. 16 der einschlägigen Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862 unter Beachtung der für die zwangsweise Beitreibung von Staatsgefällen bestehenden Vorschriften zu geschehen hat, so kann die Anwendung der letztern doch nur insoweit Platz greifen, als dieß den gegebenen Verhältnissen entspricht.

Da nun zufolge §§. 13 und 14 der allegirten Vorschriften den in Rückstand befindlichen Taxschuldnern schon bei den k. Gerichten und Notaren eine specielle Zahlungsaufforderung vor — und unter Androhung — der Ueberweisung zur rentamtlichen Zwangsbeitreibung zugehen muß, und dieß in Uebertretungssachen sogar in Form gerichtlicher Zahlbefehle geschieht, so können die diesen Aufforderungen bei den k. Rentämtern nachfolgenden Verfügungen nicht eine erste Zahlungsanmahnung bilden. Dagegen findet eine solche Anforderung der Taxpflichtigen bei den k. Bezirksämtern und Stadtkommissariaten nicht statt, sondern wird erst von den k. Rentämtern vorgenommen.

Demnach sind hinsichtlich der Rückstände an den bei den k. Gerichten und Notaren angefallenen derartigen Gebühren, wo die vorschriftsmäßigen Aufforderungsnachweise vorliegen, die der wirklichen Auspfändung noch vorhergehenden rentamtlichen Aufforderungen als zweite Anmahnung (§. 10 der Eingangs allegirten Entschließung vom 17. November 1860) zu behandeln.

München, 17. Juli 1866.

(Fin. M. Bl. 1866 S. 212.)

---

215. Grunderwerbungen zu Eisenbahnbauten — Taxen und Stempel.

F. M. Auf den Bericht vom 8. Mai l. Js. in genanntem Betreffe wird unter Rückschluß der Beilagen nach vorherigem Benehmen mit dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erwidert, daß

1) für die Vernehmung der Hypothekgläubiger über Entlassung der zu Eisenbahnbauten in Anspruch genommenen Grundstücke aus dem Hypothekenexus, welche Verhandlungen statt der im Art XI. des Gesetzes vom 17. Nov. 1837, die Zwangsabtretung betr., vorgesehenen Hinterlegung der Kaufschillinge bei Gerichten gepflogen werden, die im Art. XXI. des allegirten Gesetzes für das Administrativverfahren und das gerichtliche Verfahren erster Instanz festgestellte Tax- und Stempelfreiheit im Allgemeinen nicht anwendbar erachtet werden kann, daß
2) diese Verhandlungen jedoch bei Grunderwerbungen für Eisenbahnen des Staats, welcher nach den allgemeinen Vertragsbedingungen diese Kosten übernimmt nach Art. 2 Ziff. 2 des Taxgesetzes vom 28 Mai 1852 tax- und auch stempelfrei zu belassen sind.

München, 18. Juli 1866.

(Krsbl. Schw. Nbg. 1867 S. 42.)

---

216. Militär-Verdienst-Orden.

L. II. K. Um auch solche tapfere Kriegsthaten, denen es an der einen oder anderen statutenmäßigen Vorbedingung zur Verleihung des Militär-Max-Joseph-Ordens gebricht, und besonders hervorragende Verdienste um die Armee mit einem äußerlichen Ehrenzeichen zu belohnen, haben Wir Uns allergnädigst bewogen gefunden, einen zweiten Militär-Verdienst-Orden zu stiften, und beschließen wie folgt:

Art. I.

Dieser Orden soll den Namen: „Militär-Verdienst-Orden" erhalten.

Art. II.

Derselbe wird zunächst für tapfere Kriegsthaten verliehen, und kann von allen dem vaterländischen Heere Angehörigen erworben werden.

Auch findet die Verleihung an Angehörige anderer Armeen statt, und sind von derselben Civilpersonen, welche sich besonders und auf hervorragende Weise für die Armee verdient gemacht haben, nicht ausgeschlossen.

Art. III.

Der Militär-Verdienst-Orden besteht aus 5 Classen, deren
erste die Großkreuze,
die zweite die Groß-Comthure,
die dritte die Comthure,

die vierte die Ritter I. und II. Classe, und
die fünfte diejenigen begreift, welchen das Militär-Verdienstkreuz verliehen wird.

Art. IV.

Großmeister des Ordens ist zu allen Zeiten des Königs Majestät.

Art. V.

Das Ehrenzeichen des Ordens besteht:

a) für die Großkreuze aus einem goldenen, dunkelblau emaillirten Ordenskreuze, in dessen Mitte auf der Vorderseite Unsere Namens-Chiffre L in Gold, umgeben von einem weißemaillirten Kranze mit der Inschrift: „Merenti" in goldenen Schriftzeichen — auf der Rückseite aber in der Mitte der aufrecht stehende bayerische Löwe in Gold, umgeben von einem weiß emaillirten Kranze und in diesem die Zahl: 1866 zur Bezeichnung des Stiftungsjahres in goldenen Ziffern angebracht ist.

Zwischen jeder der 4 Abtheilungen des Kreuzes befinden sich unten in den Lücken goldene Flammen.

Dieses Ordenskreuz wird an einem 4 Finger breiten, gewässerten, weißseidenen Bande mit himmelblauer Einfassung von der rechten Schulter zur linken Hüfte getragen.

Der zum Großkreuz gehörige, auf der linken Seite an der Brust zu tragende Stern bildet ein silbernes Kreuz in Form und Größe des Ordenszeichens mit Strahlen in Glanz;

b) für die Groß-Comthure aus dem etwas kleiner gebildeten Ordenszeichen an dem minder breiten Ordensbande am Halse auf der Brust hängend, nebst einem minder großen Stern auf der linken Brust;

c) für die Comthure aus demselben Ordenskreuze, wie bei den Groß-Comthuren am Hals, aber ohne Stern;

d) für die Ritter aus einem gegen die vorige Classe noch kleineren Kreuze der nämlichen Gattung, welches an einem kleineren schmäleren Bande an der linken Brust befestigt wird, und wobei sich das Ritterkreuz zweiter Classe von demjenigen erster Classe durch den Mangel der Flammen in den Lücken des Kreuzes unterscheidet;

e) für die fünfte Classe aus dem Ordenszeichen an demselben Bande wie bei der ersten Ritterklasse, nur mit dem Unterschied, daß das Militär-Verdienstkreuz von Silber ist.

Der Militär-Verdienst-Orden wird unmittelbar nach dem Max-Joseph-Orden, beziehungsweise nach der Militär-Verdienst-Medaille getragen.

Art. VI.

Auf Grund allerhöchster Vollmacht kann der Orden im Namen Seiner Majestät des Königs durch den Höchstcommandirenden sogleich auf dem Schlachtfelde oder auch bald nach erfolgter tapferer That, so lange die Armee im Felde steht, verliehen werden.

Art. VII.

Mit dem Besitz des Ordens sind Ansprüche auf Präbenden, Adel oder sonstige Vorrechte nicht verbunden.

Art. VIII.

Jeder Ordensritter ist berechtigt, sein angeborenes und hergebrachtes Wappen mit den Ordensinsignien zu umgeben.

Art. IX.

Der Orden darf auch nach dem Austritt aus dem Militär-Dienst fortgetragen werden.

Art. X.

Die Berechtigung, den Orden oder das Militär-Verdienst-Kreuz ferner zu tragen, geht bei richterlich erkannter Entlassung oder Entsetzung von der Charge, bei dem Eintritt der Straffolgen nach Artikel 28 Ziffer 2 und 3 des Strafgesetzbuches und in Desertionsfällen verloren.

Die Decoration wird alsdann eingeliefert und vernichtet.

Art. XI.

Bei dem Ableben eines mit dem Orden oder dem Verdienstkreuze Decorirten werden die Insignien dem Kriegsministerium eingeliefert.

Art. XII.

Ueber sämmtliche mit dem Orden oder dem Verdienstkreuze Begnadigte wird ein Verzeichniß angelegt, welches nebst dem Namen und dem Tag der Verleihung auch die Veranlassung derselben enthält, und dieses soll nebst allen auf den Militär-Verdienst-Orden bezüglichen Urkunden und Schriftstücken in dem Ordens-Archive hinterlegt werden.

Art. XIII.

Die gegenwärtigen Satzungen des von Uns errichteten Militär-Verdienst-Ordens behalten Wir Uns vor nach Erforderniß zu erweitern und zu erklären.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten größern Kriegs-Ministerial-Siegels.

München 19. Juli. 1866.

(Reggsbl. 1866 S. 1025.)

217. Beheizungs-Utensilien.

J. M. Die Kosten für Anschaffung und Ausbesserung von Behältern zur Aufbewahrung des zur Beheizung der Amtsräumlichkeiten benöthigten Brennmaterials, als Holzkästen, Kohlenbehälter 2c. fallen dem betreffenden oberstaatsanwaltschaftlichen Etat (Ziffer 9 und 10 der Justizministerialentschließung vom 13. Juni 1862 über das Regiewesen bei den Stadt- und Landgerichten) zur Last.

Dagegen gehört der Aufwand für Anschaffung von Gegenständen, welche als bloße Werkzeuge zur Einfeuerung selbst zu dienen haben, wie Schaufeln, Hacken 2c. unter die Beheizungskosten und ist aus dem Beheizungsaversum der Gerichte zu bestreiten.

München, 28. Juli 1866.

(Fin. M. Bl. 1866 S. 228.)

---

218. Privatwaldungen — Diäten des k. Forstpersonales.

S. oben Nr. 92. S. 142.

F. M. Auf den Bericht vom 16. l. Mts. wird erwidert, daß die Bestimmungen über die Bezüge, welche das kgl. Forstpersonal für dienstliche Verrichtungen in Privatwaldungen anzusprechen hat, durch die Entschließung vom 17. April l. Js. Nr. 4773 (Finanz-Minist.-Bl. Nr. 5) nicht berührt werden, und demnach den k. Revierförstern sowie den ihnen beigegebenen Hilfsorganen für die Aufsuchung und Ueberwachung der Aufforstung von Blösen in den über vier Stunden von ihrem Wohnsitze entfernten Privatwaldungen oder für die gesetzliche Controlirung des Zustandes der Privatwaldungen überhaupt Diäten und Reisekostenentschädigungen aus der Staatskasse keineswegs gebühren.

Ebensowenig dürfen dem Aerar Diäten und Reisekosten aufgerechnet werden für ähnliche Geschäfte in den Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen, gleichviel, in welcher Entfernung solche vom Wohnsitze der betreffenden Forstbediensteten liegen.

Die Fälle, in welchen das k. Forstpersonal von den betheiligten Waldbesitzern dergleichen Gebühren beanspruchen kann, sind im §. 9 der allgemeinen Vollzugsvorschriften vom 29. Juni 1852 zum Forstgesetze vom 28. März dess. Js., ferner in der von den k. Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen an die k. Regierungskammer des Innern von Unterfranken und Aschaffen-

burg ergangenen, nachstehend in Abdruck beigefügten Entschließung vom 12. Febr. 1855 Nr. 6653/2456 und in der an sämmtliche k. Regierungs-Finanzkammern diesseits des Rheins sowie die k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration erlassenen Verfügung vom 22. Dezember 1856 Nr. 18,228 näher bezeichnet.

Ausdrücklich wird im Uebrigen darauf aufmerksam gemacht, daß nicht bloß die Revierforstbediensteten über die Einhaltung der forstgesetzlichen Vorschriften bezüglich der Abschwendung, eigenmächtigen Rodung und der Wiederaufforstung neu entstandener Blösen in den Privatwaldungen die Aufsicht zu führen, sondern auch die Forstamtsvorstände und Forstamtsaktuare um so mehr hiezu thunlichst mitzuwirken haben, als dieses oft gelegentlich der Bereisung des Forstamtsbezirkes zu andern dienstlichen Zwecken geschehen kann.

Für entsprechendes Zusammenwirken des gesammten Personals jedes Forstamtsbezirkes in dieser Beziehung haben die k. Forstämter Sorge zu tragen und, daß es geschehe, die k. Kreisforstinspektionsbeamten strengstens zu überwachen.

Die Verfügung der k. Regierung, K. d. F., wonach schon von Seiten der k. Revierförster oder ihrer Hilfsorgane alle Privatwaldungen mindestens einmal im Jahre besichtigt werden sollen, wird demnach außer Wirksamkeit gesetzt.

München, 27. Juli 1866.

Abdruck.

M. J. u. F. M. Gemäß Art. 6 des Forstgesetzes steht die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen unter der Oberaufsicht der Staatsregierung, welche Oberaufsicht nach Art. 14 dieses Gesetzes zunächst von den k. Forstämtern auszuüben ist.

Die Kosten für die Ausübung fraglicher Oberaufsicht sind nach Art. 15 des Gesetzes aus Staatsmitteln zu bestreiten.

Hieraus folgt, daß für alle Verrichtungen der k. Forstämter bezüglich der Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen, welche als Ausfluß der staatlichen Oberaufsicht zu betrachten sind, jenen Corporationen keine Kosten aufgerechnet werden dürfen.

Hieher gehören die Prüfungen der Wirthschaftspläne ohne Ausnahme (§§. 1 u. 3 Abs. 5 der besonderen Vollzugsvorschriften) und demzufolge jene von außerordentlichen Holzhieben, ferner die Prüfung der Anträge auf Vertheilung von Gemeindewaldungen nach §. 25 des revidirten Gemeindeedikts; wogegen bei nothwendigen Forstbesichtigungen wegen nachgesuchter Rodung

von Gemeinde- und Stiftungswaldungen unter der Voraussetzung des §. 9 der allgemeinen Vollzugsvorschriften zum Forstgesetze, bei An- und Verkäufen, sodann bei Streitigkeiten über Nebennutzungen und Forstrechte, soferne die k. Forstämter beigezogen werden, allerdings die Aufrechnung der normativmäßigen Diäten zu gestatten ist.

München, 12. Febr. 1855.

(Fin. M. Bl. 1866. S. 230.

---

219. Geisteskranke — Polizeigerichtsgefängnisse.

J. M. M. J. Bezüglich der Benützung der Polizeigerichtsgefängnisse zur vorübergehenden Unterbringung von geisteskranken Personen wird Nachstehendes eröffnet:

1. Die Unterbringung von geisteskranken Personen in den Polizeigerichtsgefängnissen, welche zugleich Polizeigefängnisse sind, ist nach den bestehenden Bestimmungen zwar nicht ausgeschlossen, darf jedoch nur in solchen Fällen, in welchen eine geisteskranke Person aus dringenden Rücksichten auf die Sicherheit der Personen und des Eigenthums verwahrt werden muß und ein anderes hiezu geeignetes Lokal durchaus nicht sofort verfügbar ist, vorgekehrt werden und auch nur solange dauern als absolut unvermeidlich ist.

2. Die Distriktspolizeibehörde, welche die Unterbringung einer geisteskranken Person in einem solchen Polizeigerichtsgefängnisse anordnet, ist gehalten, zugleich mit dieser Anordnung die erforderlichen Vorkehrungen und Einleitungen zu treffen, damit die Dauer dieser Unterbringung möglichst abgekürzt und die geisteskranke Person in anderer angemessener Weise untergebracht werde.

3. Die besonderen Maßregeln bezüglich der Warte, Bewachung und Behandlung einer untergebrachten geisteskranken Person haben sich nach dem in jedem einzelnen Falle abzugebenden Gutachten des betreffenden öffentlichen Arztes zu bemessen und sind von dem Gerichts-Vorstande, welchem die Hauspolizei in dem einschlägigen Gefängnisse zusteht, in Ausführung zu bringen. Derselbe kann hiebei die Mitwirkung der Distriktspolizeibehörde in Anspruch nehmen, welche diese bereitwilligst sofort zu leisten hat.

München, 8. Aug. 1866.

(J. M. Bl. 1866. S. 243.)

---

220. Pfründen — Bewerbung.

S. oben Nr. 82. S. 127.

C. M. Nach den bestehenden Vorschriften über das Verfahren bei Besetzung katholischer Pfarreien und Benefizien des Allerhöchst-Landesherrlichen Patronates sind die Bewerbungsgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen jedesmal bei derjenigen k. Kreisregierung einzureichen, in deren Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat.

Gleichwohl kommen in neuerer Zeit nicht selten derartige Gesuche unmittelbar in den Einlauf des unterfertigten k. Staatsministeriums.

Die sämmtlichen k. Regierungen, Kammern des Innern, werden demgemäß beauftragt, durch Bekanntmachung im Kreisamtsblatte die bestehenden Vorschriften in Erinnerung zu bringen und auf das Unzuläßige unmittelbarer Eingaben mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, daß die bei dem unterfertigten k. Staatsministerium dennoch direkt eingereichten Gesuche um Verleihung katholischer Pfarreien und Benefizien eine Berücksichtigung nicht finden dürften.

München, 2. August 1866.

(C. M. Bl. 1866. S. 170.)

---

221. Postportofreiheit — Quittungen über Inserationsgebühren.

S. oben Nro. 202.

F. M. Durch Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 2. Juni l. Js. Nr. 6657 (Finanz-Minist.-Bl. Nr. 11 S. 132 u. Justizminist.-Bl. Nr. XVI S. 161) ist bekannt gegeben worden, daß von den mit Besorgung des Taxwesens und der sogenannten durchlaufenden Posten betrauten Behörden und insbesondere von den rechnungsführenden Gerichtssekretären und Gerichtsschreibern Inserationsgebühren in Parteisachen, welche sie selbst als durchlaufende Posten eingehoben und den nicht am Amtssitz befindlichen Zeitungsexpeditionen auszubezahlen haben, zur Vermittlung dieser Auszahlung nicht als R. S. (Regierungs-Sache) bezeichnet an die am Wohnsitz der Zeitungsexpedition befindlichen taxirenden Beamten oder an dortige Behörden versendet werden dürfen.

Dagegen sind die als Auszahlungsbelege dienenden Quittungen der Zeitungsexpeditionen bei der Rücksendung von den um die Hinauszahlung requirirten Behörden gemäß einer Ent-

schließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 18. Juli l. Js. Nr. 9497 portofrei zu behandeln.

München, 20. August 1866.

(Finanz.=Minist.=Bl. 1866 S. 243.)

---

222. Kreisamtsblätter — Inserationsgebühren.

F. M. Auf eine gestellte Anfrage:

ob die Gemeinden bei Ausübung ihrer Präsentationsrechte auf kirchliche Pfründen für die nach Ziffer 152 der Instruktion vom 31. Oktober 1837 zum Vollzug des Gemeindeedikts vorzunehmende Ausschreibung der Erledigung und des Bewerbungstermins in den Kreisamtsblättern Einrückungsgebühren zu entrichten haben,

wird nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen nachstehende Entschließung erlassen.

Die Präsentationsrechte für kirchliche Pfründen, welche einzelnen Gemeinden zustehen, sind Privatrechte, und wenn auch für deren Ausübung vermöge der über die Berechtigten bestehenden Curatel bestimmte Normen gegeben sind, so können doch die hiebei vorgeschriebenen Einrückungen der Erledigungen in gewisse Zeitungsblätter nicht zu den wirklich offiziellen Bekanntmachungen gezählt werden, welche gemäß §. V der allerhöchsten Verordnung vom 7. März 1814 (Regierungsbl. 1814, S. 675) unentgeltlich in die Kreisamtsblätter aufzunehmen sind.

Die mäßige Einrückungsgebühr ist nämlich nur als Ersatz für die Kosten von Papier und Druck anzunehmen, und die Gemeinden haben daher, wie dieß in der Mehrzahl der Regierungsbezirke diesseits des Rheins auch bereits der Fall ist, fragliche Kosten gleich wie andere Auslagen bei Ausübung ihrer Privatrechte zu bestreiten.

München, 20. August 1866.

(Finanz=Minist.=Bl. 1866 S. 245.)

---

223. Friedensvertrag mit Preußen.

L. II. K. Wir haben Uns über den gemeinschaftlichen Beschluß der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten bezüglich des auf Unsern Befehl denselben mitgetheilten Friedensvertrages zwischen Bayern und Preußen vom 22. August l. Js. und des zu demselben gehörigen Protokolles

von dem nämlichen Tage Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und Staatsrathes Unsere Königliche Entschließung, wie folgt:

Nachdem der genannte Friedensvertrag und das zu demselben gehörige Protokoll, insoweit durch deren Inhalt der verfassungsmäßige Wirkungskreis des Landtages berührt wird, durch Gesammtbeschluß beider Kammern die Zustimmung des Landtages erhalten hat, haben Wir diesem Friedensschlusse Unsere Ratification ertheilt, und nachdem am 3. d. Mts. zu Berlin die Auswechslung der Ratificationen stattgefunden hat, ertheilen Wir hiemit allen denjenigen Bestimmungen des genannten Vertrages und Protokolles, welche den verfassungsmäßigen Wirkungskreis des Landtages berühren, gesetzliche Kraft und Geltung, und verfügen, daß beide sofort durch das Gesetzblatt und das Kreisamtsblatt der Pfalz verkündigt, und ihrem ganzen Inhalte nach zum Vollzuge gebracht werden.

Gegeben Schloß Berg, den 4. September 1866.

Ludwig.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Bomhard. v. Pfretzschner.
Frhr. v. Pechmann. v. Gresser. Schlör. Frhr. v. Pranckh.

Anlage 1.

Friedens-Vertrag.

Ihre Majestäten der König von Bayern und der König von Preußen von dem Wunsche geleitet, Ihren Völkern die Segnungen des Friedens zu sichern, haben beschlossen, Sich über die Bestimmungen eines zwischen Ihnen abzuschließenden Friedens-Vertrages zu verständigen.

Zu diesem Zwecke haben Ihre Majestäten zu Ihren Bevollmächtigten ernannt und zwar:

Seine Majestät der König von Bayern:

Seinen Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern, Ludwig Freiherrn von der Pfordten, Ritter des Hausordens vom heiligen Hubertus und Großkreuz des Verdienstordens der bayrischen Krone 2c. 2c. und

Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserlich österreichischen Hofe, Otto Grafen von Bray-Steinburg, Staatsminister außer Dienst und erblichen Reichsrath, Großkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone und vom heiligen Michael 2c. 2c.

Seine Majestät der König von Preußen:

Seinen Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Otto von Bismarck-Schönhausen, Ritter des schwarzen Adlerordens u. s. w. u. s. w. und

Seinen wirklichen geheimen Rath, Kammerherrn und Gesandten, Carl Friedrich von Savigny, Ritter des Rothen Adlerordens I. Classe u. s. w. u. s. w.,

welche nach erfolgtem Austausch ihrer in guter Ordnung befundenen Vollmachten über nachstehende Vertragsbestimmungen übereingekommen sind.

Artikel I.

Zwischen Seiner Majestät dem Könige von Bayern und Seiner Majestät dem Könige von Preußen, deren Erben und Nachfolgern, deren Staaten und Unterthanen soll fortan Friede und Freundschaft auf ewige Zeiten bestehen.

Artikel II.

Seine Majestät der König von Bayern verpflichtet Sich, behufs Deckung eines Theils der für Preußen aus dem Kriege erwachsenen Kosten an Seine Majestät den König von Preußen die Summe von Dreißig Millionen Gulden in Silberthalern oder Silberbarren zu bezahlen. Davon werden zehn Millionen bei Austausch der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags, unter Vergütung eines Disconto auf zwei Monate nach dem Satze von 5 % per Jahr, zehn Millionen innerhalb dreier Monate und zehn Millionen innerhalb sechs Monaten nach der Ratification gezahlt. Die letzten beiden Raten werden von Anfang des dritten Monats nach der Ratification an mit 5 % verzinst.

Artikel III.

Seine Majestät der König von Bayern leistet für die Bezahlungen dieser Summe Garantie durch Hinterlegung von 6 %igen bayrischen Staats-Cassen-Anweisungen, beziehungsweise von bayrischen oder württembergischen Staats-Obligationen und Wechseln erster Häuser auf die Bank in Nürnberg, welche mit dem Giro der königlichen Seehandlung versehen sind. Die 3 1/2 %-igen Staats-Obligationen werden dabei zum Curse von 70 %, die 4 %igen von 80 %, die 4 1/2 %igen von 90 %, die 5 %igen von 95 % berechnet.

Artikel IV.

Nach erfolgtem Austausch der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages wird das königlich preußische zweite Reservecorps den Rückmarsch aus Bayern antreten und mit thunlichster Beschleunigung das bayerische Gebiet räumen. Unmittelbar nach geleisteter Garantie in Gemäßheit des Art. III oder nach erfolgter Zahlung der Kriegsentschädigung wird Seine Majestät der König von Preußen Seine sämmtlichen übrigen Truppen aus dem bayrischen Gebiete zurückziehen und dieselben werden dieses Gebiet mit möglichster Beschleunigung ganz verlassen. Die Verpflegung der Truppen

bei ihrem Rückmarsch erfolgt nach dem bisherigen Bundes-Verpflegungs-Reglement.

Artikel V.

Seine Majestät der König erkennt die Bestimmungen des zwischen Preußen und Oesterreich zu Nikolsburg vom 26. Juli 1866 abgeschlossenen Präliminar-Vertrages an und tritt denselben, soweit sie die Zukunft Deutschlands betreffen, auch Seinerseits bei.

Artikel VI.

Die Auseinandersetzung der durch den früheren deutschen Bund begründeten Eigenthumsverhältnisse bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Artikel VII.

Die hohen Contrahenten werden unmittelbar nach Abschluß des Friedens wegen Regelung der Zollvereinsverhältnisse in Verhandlung treten. Einstweilen sollen der Zollvereinigungsvertrag vom 16. Mai 1865 und die mit ihm in Verbindung stehenden Vereinbarungen, welche durch den Ausbruch des Krieges außer Wirksamkeit gesetzt sind, vom Tage des Austausches der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages an mit der Maßgabe wieder in Kraft treten, daß jedem der hohen Contrahenten vorbehalten bleibt, dieselben nach einer Ankündigung von sechs Monaten außer Wirksamkeit treten zu lassen.

Artikel VIII.

Alle übrigen zwischen den hohen vertragsschließenden Theilen vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte werden hiermit neuerdings in Kraft gesetzt.

Artikel IX.

Die hohen Contrahenten werden unmittelbar nach Herstellung des Friedens in Deutschland den Zusammentritt von Commissarien zu dem Zwecke veranlassen, um Normen zu vereinbaren, welche geeignet sind, den Personen- und Güterverkehr auf den Eisenbahnen möglichst zu fördern, namentlich die Concurrenzverhältnisse in angemessener Weise zu regeln und den allgemeinen Verkehrs-Interressen nachtheiligen Bestrebungen der einzelnen Verwaltungen entgegenzutreten. Indem die hohen Contrahenten darüber einverstanden sind, daß die Herstellung jeder im allgemeinen Intresse begründeten neuen Eisenbahnverbindung zuzulassen und so viel als thunlich zu fördern ist, werden Sie durch die vorbezeichneten Commissarien auch in dieser Beziehung die durch die allgemeinen Verkehrs-Interessen gebotenen Grundsätze aufstellen lassen.

Artikel X.

Die hohen Contrahenten werden vom 1. Januar 1867 ab die Erhebung der Schifffahrts Abgaben auf dem Rheine und zwar

sowohl der Schiffsgebühr — Tarif B zur Uebereinkunft vom 31. März 1831 —, als auch des Zolles von der Ladung — Zusatz-Artikel XVI und XVII zu der Uebereinkunft vom 31. März 1831 — völlig einstellen, sofern die übrigen deutschen Uferstaaten des Rheines gleichzeitig die gleiche Maßregel treffen.

Die hohen Contrahenten übernehmen dieselbe Verpflichtung bezüglich der noch bestehenden Schifffahrts-Abgaben auf dem Main.

Artikel XI.

Die innerhalb des Gebietes des Norddeutschen Bundes und des Großherzogthums Hessen belegenen bayrischen Telegraphen-Stationen gehen auf Preußen über. Die Zurückziehung der gedachten Stationen, sowie der bayerischen Telegraphenstation in Mainz wird binnen längstens sechs Wochen vom Tage des Austausches der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages erfolgen. Das Betriebsmaterial dieser Telegraphen bleibt Eigenthum Bayerns.

Artikel XII.

Die in dem k. bayerischen Archive zu Bamberg befindlichen, im Wege commissarischer Verhandlung zu bezeichnenden Urkunden und sonstigen Archivalien, welche eine besondere und ausschließliche Beziehung auf die ehemaligen Burggrafen von Nürnberg und die Markgrafen von Brandenburg fränkischer Linie haben, werden an Preußen ausgeliefert.

Artikel. XIII.

Da von Seite Preußens Eigenthums-Ansprüche an die früher in Düsseldorf befindlich gewesene später nach München gebrachte Gemäldegallerie erhoben worden sind, so wollen die hohen Contrahenten die Entscheidung über diese Ansprüche einem Schiedsgerichte unterwerfen. Zu diesem Behufe wird Bayern drei deutsche Appellationsgerichte namhaft machen, unter welchen Preußen Dasjenige bezeichnet, welches den Schiedsspruch zu fällen hat.

Artikel XIV.

Nachdem zur Wahrung strategischer und Verkehrs-Interessen eine Grenzregulirung als erforderlich befunden worden ist, tritt Seine Majestät der König von Bayern das Bezirksamt Gersfeld und einen Bezirk um Orb nach anliegender Grenzbeschreibung, sowie die zwischen Saalfeld und dem preußischen Landkreis Ziegenrück gelegene Enklave Caulsdorf an Seine Majestät den König von Preußen ab.

Die hohen Contrahenten werden sofort nach dem Austausche der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages Commissarien ernennen, welche die Regulirung der Grenze vorzunehmen haben.

Die Uebergabe der vorgenannten Landestheile erfolgt innerhalb vier Wochen nach der Ratification dieses Vertrages.

Artikel XV.

Unmittelbar nach der Ratification dieses Vertrages wird alles weggeführte oder zurückbehaltene Material der Staats- und Privat-Eisenbahnen freigegeben und nöthigenfalls in Hof, Lichtenfels oder Aschaffenburg abgeliefert werden.

Artikel. XVI.

Alle Kriegsgefangenen werden innerhalb acht Tagen nach Auswechslung der Ratificationen gegenwärtigen Vertrages in Hof oder Aschaffenburg freigegeben und kostenfrei dahin befördet werden. Bei Kranken oder Verwundeten erfolgt diese Freilassung, sobald sie genesen sind.

Zur Uebergabe und Uebernahme werden beiderseits Officiere in Hof und Aschaffenburg, solange nöthig, stationirt werden.

Artikel XVII.

Die aus der Bruderschaftscasse in Kissingen, einem Unterstützungs-Vereine armer Salinenarbeiter, durch die k. preußischen Truppen entnommenen Obligationen im Betrag von 33,000 fl. werden sofort an die k. bayerische Regierung zurückgegeben oder ersetzt werden.

Artikel XVIII.

Die Ratification des gegenwärtigen Vertrages erfolgt spätestens binnen zwölf Tagen von heute an und es wird für diese Zeit der Waffenstillstand und die Geltung der verabredeten Demarkationslinie verlängert.

Zu Urkund dessen haben die Eingangs genannten Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelter Ausfertigung am heutigen Tage mit ihrer Namensunterschrift und ihrem Siegel versehen.

So geschehen Berlin, den 22. August Ein Tausend achthundert sechs und sechzig.

(L. S.) Frhr. v. d. Pfordten (L. S.) von Bismarck.
(L. S.) Graf. v Bray-Steinburg. (L. S.) von Savigny.

Zu Art. XIV.

Von Bayern abzutretende Gebietstheile.

		Einwohner nach Volkszählung Dezember 1864.
I.	Bezirksamt Gersfeld	23,361
II.	Landgericht Orb ohne Aura	9,109
		32,470.

ad. I. Grenzlinie des in Unterfranken am Nord-Westabhang der Rhön abzutretenden Gebietstheiles.

Die Nord-, Ost- und Westgrenzen dieses Gebietes fallen von Altenhof bis zum Querenberg mit der bisherigen bayerischen Landesgrenze zusammen.

Die Südost- und Südgrenze des Territoriums werden durch die Grenzlinie des bisherigen bayerischen Bezirksamtes Gersfeld gebildet. Diese zieht von Querenberg an über den Stürnberg und vom Nord- und Westfuße des Heidelstein bis zum Himmeldankberg über die hohe Rhön, und von hier westlich über den Eyerhack und Rabensteinberg, den Dammersfeld-Kuppenrain, die Dalherdakuppe zum Schluppberg, längs des Nordrandes des Schluppwaldes zum Döllenbach, und schließt an dessen rechtem Ufer aufwärts laufend an die bayerische Landesgrenze an.

ad. II. Grenzlinie des im Orber-Reisig in Unterfranken abzutretenden Gebietstheiles.

Die Nord-, West- und Südgrenze des Territoriums fallen mit der bisherigen bayerischen Landesgrenze zusammen. Die Ostgrenze wird durch die Ostgrenzen der Gemeinden Mernes, Burgjoß (mit Ausnahme des Weilers Deutelbach), Oberndorf und Pfaffenhausen gebildet, so daß die Osthälfte des Forstbezirks Burgjoß auf bayerischer Seite verbleibt.

Die neue Landesgrenze beginnt daher an der Grenze des Joßwaldes nordöstlich vom Roßkopf, zieht über den Königsberg und Schönberg in den Aura-Grund; nördlich desselben über den Steiniger-, Hanauer- und Stamiger-Berg und erreicht südlich vom Stackenberg die frühere Landesgrenze.

Anlage II.

Protokoll.

In Bezug auf die im Artikel XIV des Friedensvertrages vom heutigen Tage verabredete Grenzregulirung sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über folgende Punkte übereingekommen:

1. in den Bezirken Orb und Gersfeld, sowie in der Enklave Caulsdorf tritt der Preußische Staat in alle Rechte und Verbindlichkeiten des bayerischen Staates ein und hat daher auch die Zahlung der Pensionen und Besoldungen in der bisherigen Weise zu leisten.

   Den mit den gedachten Bezirken zu übernehmenden Beamten und Bediensteten wird der Betrag ihrer seitherigen Gesammtbezüge garantirt, wenn sie in Königlich Preußischen Diensten bleiben.

Treten sie aber nach Bayern zurück, was ihnen innerhalb der nächsten drei Monate nach Ratification dieses Vertrages freisteht, so werden sie bis zu ihrer Wiederverwendung nach den Bestimmungen der Bayerischen Dienstpragmatik und der hier einschlagenden Verordnungen behandelt. Diejenigen aus den gedachten Bezirken gebürtigen Militärpersonen, welche nicht Officiersrang haben, werden aus der Bayerischen Armee in ihre Heimath entlassen. Die Dienstzeit im bayerischen Heere wird ihnen auf die Preußische Dienstpflicht angerechnet. Den Officieren, sowie den Militär-Personen, welche Officiersrang haben, steht die Wahl zu, in den Diensten welchen Landes sie ferner stehen wollen.

2. Die nach dem Artikel XIV des Friedensvertrages erwähnten Commissarien werden sich mit allen denjenigen Gegenständen beschäftigen, welche mit der Grenzregulirung im Zusammenhange stehen, nämlich die Archive, die Rückstände öffentlicher Abgaben und andere Gegenstände dieser Art.

3. Sämmtlichen Einwohnern der abzutretenden Gebietstheile bleibt während eines Jahres vom Tage des Austausches der Ratification dieses Vertrages an, die volle Freizügigkeit nach Bayern vorbehalten.

4. Indem Preußen das Telegraphenwesen im Großherzogthum Hessen übernimmt, sichert es der Königlich Bayerischen Regierung das Recht zur directen eigenen telegraphischen Verbindung mit der Rheinpfalz nach ihrem Bedürfnisse zu, wogegen Bayern seine bisherigen Telegraphen-Stationen im Großherzogthum Hessen zurückzieht.

5. In Folge der Abtretung des Bezirkes um Orb wird die Königlich Preußische Regierung die Schwierigkeiten beseitigen, welche von Kurhessischer Seite bis jetzt noch dem Vollzuge des ratificirten Vertrages über die Auflösung des Kondominates von Bayern und Kurhessen entgegengestellt hat.

6. So weit die im Artikel II. stipulirte Kriegskostenentschädigung in Silberbarren entrichtet wird, wollen die hohen Contrahenten das Pfund fein Silber zu neun und zwanzig Thaler fünf und zwanzig Silbergroschen berechnen.

Für den Transport des zur Abtragung der Kriegskostenentschädigung bestimmten gemünzten und ungemünzten Silbers wird auf Preußischem Territorium Portofreiheit bewilligt.

7. Die Königlich Bayerische Regierung gestattet, daß die gegenwärtig in Württemberg stehenden Königlich Preußischen Truppen ihren Rückmarsch durch Bayern nehmen. Die Verpflegung derselben erfolgt nach dem bisherigen Bundes-Verpflegungs-Reglement.

8. In Beziehung auf die vormals Nassauischen und Kurhessischen Truppen, welche sich zur Zeit noch auf Bayerischem Gebiete befinden, werden folgende Abreden getroffen:

Die genannten Truppen werden Bayerischer Seits baldmöglichst in ihre Heimathsbezirke zurückdirigirt werden. Die Kosten des Rückmarsches dieser Truppen, welche, sobald sie die Preußische Demarkationslinie berühren, sich den Befehlen der Preußischen kommandirenden Generale zu unterwerfen haben, trägt die Königlich Preußische Regierung.

9. Während des Rückmarsches der Königlich Preußischen Armee aus den von ihr besetzten Oesterreichischen Landestheilen wird von bayerischer Seite die Eisenbahn Pilsen — Hof — Schwandorf für die betreffenden Militärtransporte zur Verfügung gestellt, wobei selbstverständlich Preußischer Seits volle Entschädigung erfolgt.

Die Königlich Bayerische Regierung wird dem Gouverneur der Festung Mainz, Grafen von Rechberg, den Befehl zugehen lassen, am 26. ds. Mts. die Festung dem von Seiner Majestät dem König von Preußen zu ernennenden Gouverneur zu übergeben, seinerseits aber an demselben Tage mit den Königlich Bayerischen Truppen die Festung zu verlassen.

10. Kein Unterthan Ihrer Majestäten wird wegen seines Verhaltens während des Krieges verfolgt, beunruhigt, oder in seiner Person oder seinem Eigenthum beanstandet werden.

11. Die Ratification der vorstehenden Uebereinkunft soll als mit der Ratification des Friedensvertrages vom heutigen Tage erfolgt angesehen werden.

So geschehen Berlin, den 22. August Ein tausend acht hundert sechs und sechzig.

(gez.) Frhr. v. d. Pfordten. (gez.) v. Bismark.
(gez.) Graf v. Bray. (gez.) Savigny.

(Ges. Bl. 1866. S. 21.)

224. Emission unverzinslicher Kassa-Anweisungen.

L. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Der k. Statsminister der Finanzen ist ermächtigt, im Laufe der VIII. Finanz-Periode bis zu einer Summe von 15 Millionen Gulden süddeutscher Währung unverzinsliche Cassa-Anweisungen in Beträgen nicht unter 2 fl. auszugeben.*)

Artikel 2.

Diese Cassa-Anweisungen gelten in Bayern als gesetzliches Zahlungsmittel und werden daher auch von allen Staatscassen nach ihrem vollen Nennwerthe an Zahlungsstatt angenommen.

Der k. Staatsminister der Finanzen ist ermächtigt, bei allen Zahlungen an die Staatscassen, welche 20 fl. erreichen, für den vierten Theil derselben die Erlage in Cassa-Anweisungen anzuordnen.

Artikel 3.

Die Cassa-Anweisungen bilden einen Theil der Staatsschuld.

Die Wahl unter den gesetzlich bewilligten Anlehens-Crediten, zu deren Realisirung die Cassa-Anweisungen Verwendung finden sollen, ist dem k. Staatsminister der Finanzen vorbehalten.

Artikel 4.

Die Ausgabe der Cassa-Anweisungen erfolgt durch die k. Staatsschuldentilgungs-Commission unter der Controle der Schuldentilgungs-Commissäre der Kammern des Landtags.

Artikel 5.

Die Cassa-Anweisungen werden jederzeit auf Verlangen gegen Silbermünze umgewechselt. Zu diesem Behufe werden eine der k. Cassen in München und eine zweite k. Casse in einer anderen größeren Stadt des Königreichs als Einlösungscassen bestimmt, ausreichend dotirt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Artikel 6.

Ersatz für zu Verlust gegangene Cassa-Anweisungen kann von der Staatscassa nicht gefordert werden. Abgenutzte oder beschädigte Stücke werden nur dann gegen Silber oder andere Cassa-Anweisungen umgewechselt, wenn die Aechtheit und der Werths-

---

*) Hinsichtlich der Vollzugsbestimmungen, welche unter anderm auch eine genaue Beschreibung der Cassaanweisungen zu 2 fl. 5 fl. und 50 fl. enthalten vgl. Bk. des k. St. Minist. der Fin. vom 11 Dez. 1866 Reggsbl. S. 1909.

betrag unzweifelhaft zu erkennen sind, und die Ueberzeugung erlangt wird, daß kein Mißbrauch mit den etwa fehlenden Stücken stattfinden kann.

Artikel 7.

Der k. Statsminister der Finanzen ist befugt, die umlaufenden Cassa-Anweisungen ganz oder theilweise gegen eine neue Emission gleicher Größe unter Vorsetzung einer Frist von mindestens einem Jahre mit dem Präjudize einziehen zu lassen, daß die nicht rechtzeitig eingelangten als werthlos erklärt werden.

Artikel 8.

Die zufolge des Gesetzes vom 24. Juni l. Js., die Ermächtigung der k. Staatsregierung zur Vornahme von Finanzoperationen betreffend, eventuell ertheilte Ermächtigung zur Ausgabe unverzinslicher Cassa-Anweisungen erlischt mit dem Tage der Verkündung gegenwärtigen Gesetzes.

Gegeben Schloß Berg, den 4. September 1866.

Ludwig.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Bomhard. v. Pfretzschner. Frhr. v. Pechmann. v. Gresser. Schlör. Frhr. v. Pranckh

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes.:
F. von Kobell.

(Ges. Bl. 1866. S. 45)

---

225. Bauordnung — Harte Steine.
H.-B. Suppl. Bd. III. S. 79.

M. J. Der kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird aus den Motiven des in Sachen der Frhrn. Dietrich Karl, August und Christian Sigmund v. Stein, Gutsbesitzer zu Roßrieth, wegen ordnungswidriger Bauführung unterm 17. August ds. Js. ergangenen oberstrichterlichen Urtheils Nachstehendes zur Kenntnißnahme und Bekanntgabe an die Baupolizeibehörden mitgetheilt:

Der von den Beschuldigten vorgelegte Bauplan ist von dem kgl. Bezirksamte nur unter der ausdrücklichen Bedingung genehmigt worden, daß das Fachwerk des aufzusetzenden Stockwerkes mit harten Steinen vermauert und mit Mörtel verputzt werde. Die Beschuldigten haben, indem sie gegen diese Anordnung den Weg des Administrativrecurses nicht betraten, dieselbe als für ihre Bauführung unbedingt maßgebend angenommen, gleichwohl aber dieses Fachwerk mit getrocknetem Lehm ausmauern lassen.

Daß nun unter „harten Steinen" neben natürlichen Steinen nur solche künstliche Steine, welche hart gebrannt sind, also gebrannte Backsteine verstanden werden können, nicht bloße, wie Backsteine geformte, an der Luft getrocknete Lehmsteine, sowie daß diese Lehmsteine die erforderlichen Eigenschaften nicht besitzen, um eine sichere und feste Bauführung zu ermöglichen, ist thatsächlich festgestellt. Dagegen ist die Behauptung, daß in der Rhön solche Lehmsteine unter „harten Steinen" verstanden werden, in keiner Weise als begründet befunden worden, und erscheint auch der weiter von ihnen angeführte Umstand, daß dort solche Lehmsteine gewöhnlich zu solchen Bauführungen verwendet werden, hier ohne allen Belang, da den bezüglichen Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches, wie auch der Bauordnung vom 30. Juni 1864 unverkennbar die Tendenz zu Grunde liegt, der Verwendung solchen unzulänglichen Baumaterials, wo nur immer möglich, zu steuern, und zudem hier die ausdrückliche Anordnung des kgl. Bezirksamtes, wodurch die Verwendung von Lehmsteinen positiv untersagt war, vorliegt, die Gesetzlichkeit dieser Anordnung aber im Hinblicke auf §. 9 der Bauordnung unzweifelhaft ist.

München 26. Aug. 1866.

(Krsbl. Schw. Nbg. 1866 S. 1383)

---

226. Stempelanwendung bei Privaturkunden.

F. M. Es ist wiederholt die Frage in Anregung gekommen: ob Privaturkunden der Stempelpflicht unterliegen, und in wie weit den k. Notaren, welchen derartige Urkunden zur Unterschriftenbeglaubigung vorgelegt werden, hiebei die Wahrung der Stempelgesetze obliegt,

weßhalb hierüber nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz hiemit Nachstehendes bekannt gegeben wird.

1) Nach den ausdrücklichen Bestimmungen der Stempelgesetze vom 18. Dezember 1812 (Reggsbl. 1813 S. 65) und vom 11. September 1825 (Ges.-Bl 1825 S. 175) und wie sich überdieß aus den einschlägigen Landtagsverhandlungen (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1825, Beil.-Bd. VI S 268. Prot.-Bd. IX S. 391, 421, 450, und 459, dann Prot.-Bd. XII S. 566) unzweifelhaft ergibt, unterliegen mit Vorbehalt der in Abschnitt IV des zuerst allegirten Gesetzes besonders gewährten Stempelbefreiungen nicht nur amtliche Verhandlungen sondern auch alle Privaturkunden der Stempelpflicht, und zwar ist bei den auf bestimmte Summen

lautenden Urkunden, z. B. bei Schuldscheinen, Schenkungen, Verträgen der Gradationsstempel, bei allen übrigen dagegen als Zeugnissen, Vollmachten u. s. w., der treffende Klassenstempel in Anwendung zu bringen.

Hiebei müssen nach Ziff. I des Gesetzes vom 11. September 1825 auch Privaturkunden gleich anfangs auf das verordnungsmäßige Stempelpapier geschrieben werden, und nur dann, wenn am treffenden Orte das nöthige Stempelpapier nicht zu haben ist, erscheint ausnahmsweise dessen Beiheftung binnen acht oder längstens vierzehn Tagen unter kostenfreier amtlicher Constatirung gestattet.

Diejenigen Schriften, bei welchen allein eine spätere Stempelanheftung ohne die vorbezeichneten Formalitäten gestattet erscheint, sind in Ziff. II—III des Gesetzes vom 11. September 1825 bezeichnet, und in Ziff. X dieses Gesetzes sind die Strafen festgesetzt, welchen Uebertretungen dieser Vorschriften unterliegen.

2) Hieraus folgt daß auch jene Privaturkunden, welche einem k. Notar zur Beglaubigung der Unterschriften vorgelegt werden, auf das treffende verordnungsmäßige Stempelpapier geschrieben sein müssen, und daß nur dann, wenn dieß der Fall und hiebei wenigstens ein 15-kr.-Stempel verwendet ist, vom k. Notar für die seinerseits über die Unterschriftenbeglaubigung nach §. 93 der Instruktion vom 1 Juni 1862 zum Vollzug des Notariatsgesetzes (Reggsbl. 1862 S. 1030) auf die Privaturkunde anzufertigende Notariatsurkunde die Anwendung des besondern 15-kr.-Beglaubigungsstempels (§. 7 Klasse II der Stempelordnung vom 18. Dezember 1812) unterlassen werden darf.

3) Da jedoch der Notar von dem nähern Inhalt der ihm zur Unterschriftenbeglaubigung vorgelegten Privaturkunde nach §. 94 der vorallegirten Vollzugs-Instruktion keine Kenntniß zu nehmen hat, und nachdem die Parteien diesen Inhalt vor dem Notar geheim halten können, so liegt den k. Notaren bei bloßen Unterschriftbeglaubigungen die ihnen sonst nach §. 31 des Stempelgesetzes vom 18 Dez. 1812 zukommende Wahrung der Stempelpflicht in Bezug auf die ihnen vorgelegten Privaturkunden nicht ob, und es kann sich daher von den treffenden Parteien, wenn von ihnen bei einem späteren Anlasse die nachträgliche Berichtigung der schuldigen Stempelgebühr gefordert wird, nicht darauf berufen werden, daß deren Einhebung bei der geschehenen Beglaubigung durch den Notar hätte vorgenommen werden sollen.

Hienach sind vorkommende Fälle zu beurtheilen, und es ist gegenwärtige Entschließung in den Kreisamtsblättern zur Nachachtung bekannt zu machen.

München 27. Aug. 1866.

(Fin. M. Bl. 1866 S. 251.

---

227. Postporti in Strafsachen.

J. M. Ueber die rechnerische Behandlung des Postporto in den bei den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins abgeurtheilten Uebertretungssachen wird im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Finanzen und des Handels und der öffentlichen Arbeiten angeordnet was folgt:

1) Die Gerichtsschreiber haben bei Anfertigung der nach §. 19 Abs. 1 und 2 der Instruktion über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen vom 4. Juni 1862 herzustellenden Kostenverzeichnisse auch das in den fraglichen Uebertretungssachen erwachsene oder noch erwachsende Postporto, welches die Beschuldigten urtheilsgemäß zu ersetzen haben, in der Art zu berechnen, daß für Correspondenzen bis zu dem Umfange von 2 Bogen 3 kr., von 2 bis 20 Bogen 6 kr. ohne Unterschied der Entfernung angenommen, dagegen für Correspondenzen von mehr als 20 Bogen oder für förmliche Aktenpakete und andere zur Beförderung mit der Briefpost nicht geeignete Gegenstände (Ueberführungsstücke) die in jedem einzelnen Falle nach dem Fahrposttarife treffende Taxe durch Benehmen mit der am Gerichtssitze befindlichen Postexpedition ermittelt wird.

   Das auf diese Weise berechnete Postporto ist in den auf der Rückseite der Zahlungsbefehle oder auf den Strafverfügungen selbst enthaltenen Kostenverzeichnissen anzuführen und zwar nach den einzelnen Beträgen, in welchen dasselbe erwachsen ist.

   In das Einzugsverzeichniß dagegen wird nur der Gesammtbetrag der von jedem einzelnen Beschuldigten zu ersetzenden Portogebühren eingetragen.

2) Am Schlusse eines jeden Monats haben die Gerichtsschreiber das im Einzugsverzeichnisse vorgetragene Postporto, insoweit dasselbe wirklich eingehoben wurde, an die am Gerichtssitze befindliche Postexpedition abzuliefern, welche die Ablieferung in einer besonderen Quittung bescheinigt. Diese Quittung ist sammt dem Einzugsverzeichnisse als Ausgabebeleg hiezu an das Rentamt abzugeben.

3) Ueber die auf diese Weise im Laufe des Geschäftsjahres abgelieferten Beträge haben die Gerichtsschreiber eine Uebersicht in der Form der Anlage zu führen, in welcher gleichfalls, sowohl bei der jedesmaligen Ablieferung am Schlusse des Monats, als auch am Ende des Geschäftsjahres der Empfang von Seite der Postexpedition zu bestätigen ist.

Diese Uebersichten werden von den Gerichtsschreibern am Schlusse des — künftig mit dem Kalenderjahre zusammenfallenden — Geschäftsjahres (und zwar längstens binnen einer Frist von zehn Tagen nach Ablauf des Geschäftsjahres) an das kgl. Oberpostamt des Kreises eingesendet.

4) Die Vertreter der Staatsanwaltschaft werden angewiesen bei der ihnen obliegenden Prüfung der Kosten-Verzeichnisse und der Einzugs-Verzeichnisse die gehörige Verrechnung des erwachsenen Postporto zu überwachen.

5) Den kgl. Gerichtsschreibern wird von der Summe des in Uebertretungssachen abgelieferten Postporto ein Tantiemenbezug von 5 Prozent bewilligt.

Gegenwärtige Entschließung tritt vom 1. Oktober d. Js. an in Geltung.

München, 28. August 1866.

(Die hieher gehörende Anlage siehe folgende Seite 368.)

---

228. Französische Gesandtschaft — Legalisations-Gebühren.

S. oben Nr. 155, Seite 227.

J. M. Unter Bezugnahme auf die im bezeichneten Betreffe von dem unterfertigten kgl. Staatsministerium erlassene Entschließung vom 21. Januar l. Js. (Justizministerialblatt S. 20) wird bekannt gegeben, daß nach einer Mittheilung des Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern die kaiserl. französische Gesandtschaft zwar die Erhebung einer Gebühr von von 10 Franks = 4 fl. 40 kr. für die Beglaubigung einer Urkunde nach wie vor als Regel betrachtet, daß jedoch für die Beglaubigung bestimmter Urkunden nunmehr niedrigere Sätze festgestellt sind.

Es soll nämlich für die Beglaubigung

1) eines Heirathsaktes die Taxe von 6 Franks = 2 fl. 48 kr.;
2) eines Geburts- oder Todesscheines eine solche von 3 Franks = 1 fl. 24 kr.;
3) eines Heirathsproklamationsscheines nur eine solche von $1^1/_2$ Franks = 42 kr.

entrichtet werden.

Im Uebrigen hat es bei der Entschließung vom 21. Januar l. Js. sein Bewenden.

München, 31. August 1866.

(Krsbl. Schw. Nbg. 1866, S. 1443)

Anlage [zur vorigen Seite].

Uebersicht

über die im Geschäftsjahre 1866/67 bei dem Landgerichte N . . in Uebertretungssachen an Postporto erwachsenen und an die k. Postexpedition daselbst abgelieferten Beträge.

Abgeliefert wurden im Monat	fl.	kr.	Empfangsbestätigung der k. Postbehörde.
Oktober	3	30	Drei Gulden dreißig Kreuzer empfangen am 5. November 1866. N. k. Postexpeditor.
November	1	12	ebenso.
Dezember	4	6	ebenso.
Januar	–	32	ebenso.
Februar	1	—	ebenso.
März	5	2	ebenso.
rc. rc.			
Dezember	1	18	Einen Gulden achtzehn Kreuzer heute am 5. Januar 1868 empfangen, mit der Bestätigung, daß die nebenvorgetragene Gesammtsumme mit Zwanzig drei Gulden acht und dreißig Kreuzern in den bezeichneten Monatsraten im Laufe des Geschäftsjahres 1866/67 richtig hieher abgeliefert wurde. [Siegel] N. k. Postexpeditor.
Summa	23	38	

Geht von kurzer Hand an das k. Oberpostamt X.
Den 6. Januar 1868.

Der Gerichtsschreiber am k. Landgerichte N.

(L. S.) gez. Bauer.

(J. M. Bl. 1866, S. 262.)

229. Dampfkessel — Dampfapparate — Brenn-Apparate.

H. B. Sppl.-Bd. III., S. 262.

H. M. Auf den von der kgl. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg unter dem 20. vor. Mts. in untenbezeichnetem Betreffe erstatteten Bericht wird unter Rückschluß sämmtlicher Beilagen desselben Nachstehendes erwiedert:

Der §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 7. August 1864 unterscheidet Dampfkessel und Dampfapparate.

Erstere, es mögen dieselben zum Betrieb von Maschinen oder zu anderen Zwecken bestimmt sein, dürfen stets nur mit polizeilicher Genehmigung angelegt und in Betrieb gesetzt werden; ebenso treffen die angeordneten Sicherheitsmaßregeln alle Dampfkessel (Dampferzeuger), es mag der Dampf darin mit hoher oder niederer Spannung angesammelt werden. Dagegen bedürfen nur jene Dampfapparate der polizeilichen Genehmigung, in welchen gespannte Dämpfe zu einem Gewerbsbetrieb verwendet werden.

In allen sogenannten Brennapparaten, und unter diesen auch in jenem von Pistorius, wird nicht nur dem einströmenden Dampf durch die zum Kochen zu bringenden oder gebrachten Flüssigkeiten die etwas höhere Temperatur und mit dieser auch die frühere Spannung sofort entzogen, sondern es hat auch der Dampf, wenn er indirekt, d. h. in Röhren, zwischen doppelten Wänden ꝛc. wirkt, an dem, dem Einströmungsort entgegengesetzten Ende einen freien Ausgang, wo er nach seiner Funktion entweichen kann.

Diese Apparate sind demnach, abgesehen von dem Dampfkessel, nicht als solche zu betrachten, in welchen der Dampf in gesammeltem Zustande verwendet wird, und bedürfen darum auch zur Anlage und zum Betriebe der polizeilichen Bewilligung nicht.

München, 6. September 1866.

(Krsbl. Schw. Nbg. 1866, S. 1434.

---

230. Aufbewahrung und Transport von Petroleum.

M. J. — H. M. Auf Grund der Art. 169 und 170 des Polizeistrafgesetzbuches werden bezüglich der Aufbewahrung und des Transportes von Petroleum nachstehende Anordnungen getroffen:

A.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Petroleum aller Art muß in starken, auch der Durchschwitzung und Verdunstung des Inhaltes möglichst widerstehenden und gut verschlossenen Gefäßen verwahrt und verfrachtet werden.

Der Inhalt der Gefäße ist an deren Außenseite durch deutliche Aufschrift leicht kenntlich zu machen.

§. 2.

Lokale, in welchen Petroleum verwahrt ist, dürfen mit offenem Lichte nicht betreten und nicht zur gleichzeitigen Verwahrung von Gegenständen benützt werden, welche der Selbstentzündung unterliegen.

Wer mit dem Auf- oder Abladen, mit der Umfüllung oder mit dem Transport von Petroleum beschäftigt ist, hat sich während der Beschäftigung des Tabackrauchens zu enthalten.

B.
Besondere Bestimmungen.

I. Bezüglich des nicht bis zur Wasserhelle gereinigten Petroleums.

§. 3.

Petroleum, welches nicht bis zur Wasserhelle gereinigt ist, gehört zu den unter die Bestimmungen der Art. 169 des Polizeistrafgesetzbuches fallenden explodirenden Stoffen.

Dieses Petroleum darf in der Regel nur in solchen Räumen einzeln stehender, nicht bewohnter Gebäude, welche einer etwa eintretenden Verdunstung raschen Abzug gestatten und in möglichst niederer Temperatur gehalten sind, — dann im Freien nur auf Plätzen gelagert werden, welche ortspolizeilich hiefür als geeignet erklärt sind.

Die für solche Lagerungen von der Ortspolizeibehörde angeordneten Vorsichtsmaßregeln sind genau zu beachten.

Der Detailabsatz solchen Petroleums ist unzuläßig.

§. 4.

Für den Transport des nicht bis zur Wasserhelle gereinigten Petroleums gelten folgende Bestimmungen:

1) Das Auf- und Abladen darf nur an Plätzen geschehen, welche die Ortspolizei für geeignet erklärt hat.

2) Sollen mit ungereinigtem Petroleum auch andere Güter verladen werden, so ist hiezu die Bewilligung der Ortspolizeibehörde erforderlich, welche dabei die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu bestimmen hat.

3) Sendungen von Petroleum müssen mit besonderen Frachtbriefen aufgegeben werden, welche den Inhalt der Sendung deutlich erkennen lassen.

4) Mit Petroleum beladene Wagen sind auf beiden Seiten durch rothe Zettel oder deutliche Aufschrift, Schiffe und Flöße durch ein schwarzes Fähnlein als Petroleum führend kenntlich zu machen.

5) Solche Wagen müssen in ungedeckten Räumen sicher verwahrt oder unter steter Aufsicht gehalten, Schiffe und Flöße an besonders dafür bestimmten Plätzen angelegt werden; mit Ladungen von Petroleum an Schmieden und ähnlichen Stellen anzuhalten, wo Gefahr der Entzündung besteht, ist unzulässig.

6) Auf Schiffen oder Flößen mit solcher Ladung darf Feuer nicht gemacht und unverwahrtes Licht nicht gebraucht werden.

II. Bezüglich des gereinigten Petroleums.

§. 5.

Das bis zur Wasserhelle gereinigte Petroleum gehört zu den unter die Bestimmungen des Art. 170 des Polizeistrafgesetzbuches fallenden leicht entzündlichen Stoffen.

Solches Petroleum ist in Bezug auf Lagerung und Verfrachtung nach den Bestimmungen der §§. 14 und 21 der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juni 1862, die Verhütung von Feuersgefahren betreffend, zu behandeln.

Eine Quantität von mehr als sechs Zollzentnern ist als größere Quantität im Sinne der erwähnten allerhöchsten Verordnung zu betrachten.

C.

Schlußbestimmungen.

§. 6.

Bezüglich des Transportes von Petroleum auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und durch die k. Posten finden die jeweiligen besonderen Anordnungen des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten Anwendung.

Ebenso bleiben für den Schifffahrts-Verkehr auf dem Rheine die einschlägigen Bestimmungen der Rheinschifffahrts-Convention und die zwischen den Rheinufer-Staaten weiter vereinbarten Normen maßgebend.

§. 7.

Vorstehende Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsblatte und beziehungsweise im Kreisamtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

München, 9. Sept. 1866.
(Reggsbl. 1866. S. 1285.)

---

131. Cholera — Desinfektion.

H. B. Sppl.-Bd. III. S. 525.

M. J. Seit Erlaß der Ministerial-Entschließung vom 28. November v. Js. ad Nr. 1954 untenbezeichneten Betreffs sind die behufs der Desinfection anzuwendenden Mittel (Beilage zu Ziff. 2) einer eingehenden fortgesetzten Prüfung unterworfen worden. Durch die Resultate derselben sieht sich das unterzeichnete kgl. Staatsministerium veranlaßt, einige der dort vorgeschriebenen Desinfections-Maßregeln in mehreren Punkten abzuändern. Es wird daher unter Aufhebung der jener Ministerial-Entschließung beigefügten Instruction für Vornahme der Desinfection zur Verhütung der Choleraverbreitung die anruhende neue Instruction sämmtlichen k. Regierungen, K. d. J., zur Darnachachtung und Veröffentlichung mitgetheilt.

Die dem gegenwärtigen Stande der ärztlichen Erfahrungen entnommenen Grundsätze der Desinfection sind in der Schrift: „Cholera-Regulativ von ꝛc. Griesinger, Pettenkofer und Wunderlich, München 1866 bei R. Oldenbourg" des Näheren ausgeführt und sind sowohl Behörden als Aerzte in geeigneter Weise auf dasselbe aufmerksam zu machen. Für die am Ende einer Cholera-Epidemie zu erstattenden Hauptberichte hat das in diesem Werke Seite 25 aufgestellte Schema für die Beobachtung der Cholera-Epidemien zur Richtschnur zu dienen.

München, 12. September 1866.

Instruktion
für
Vornahme der Desinfection zur Verhütung der Cholera-Verbreitung.

Als Desinfectionsmittel für die Excremente und die für ihre Aufnahme benützten Abtritte und Gefässe dienen:

1) Eisenvitriol (schwefelsaures Eisenoxydul),
2) Manganchlorür (Chlormangan),
3) Zinkvitriol (schwefelsaueres Zinkoxyd),

4) Karbolsäure (Frankfurter Kreosot),
5) Holzessig,
6) Schweflige Säure.

Die sub Nr. 1, 2, 3 genannten Mittel sind gleichwerthig. Die Wahl des einen oder andern bestimmt sich darnach, welches derselben an einem Orte in hinlänglicher Menge am schnellsten und billigsten zu beschaffen ist.

Die Karbolsäure ist bei frischen, sauer reagirenden Excrementen für sich allein, bei alkalisch reagirenden nur in Verbindung mit einem der sub Nr. 1, 2, 3 genannten Metallsalze wirksam.

Statt einer Lösung der Karbolsäure kann man sich auch des rothen Holzessigs bedienen.

Die angeführten Metallsalze werden im Verhältnisse zu 1 Pfund auf 2 Eimer Wasser gelöst.

Von der Karbolsäure, von welcher die wohlfeilere rohe angewendet werden kann, wird ¼ Pfund mit 8 Maß Wasser mittels Umschüttelns gemischt.

A. Räumung der Abtrittgruben.

Bei herannahender Cholera ist die Räumung der Abtrittgruben unter Anwendung eines der sub Nr. 1, 2, 3 genannten Metallsalze zu empfehlen; auch bei bereits in einem Orte auftretender Cholera ist die Räumung der Gruben sehr zweckmäßig; in diesem Falle darf sie aber nur nach ausgiebiger Desinfection der Excremente vorgenommen werden. Ausgiebig ist die Desinfection der Excremente nur dann, wenn der flüssige Grubeninhalt gelbes Curkumapapier nicht mehr braun sondern blaues Lakmuspapier roth färbt. Zur weiteren Controle, ob nicht etwa blos der flüssige Gruben-Inhalt, sondern alle Theile des Abtrittes desinficirt sind, prüft man die Luft in Gruben, Abtrittröhren, dazu gehörigen Kanälen 2c. auf die Abwesenheit aller ammoniakalischen Dünste, indem man einen fingerbreiten Streifen Curkumapapier mit Wasser befeuchtet, bis zur Hälfte seiner Länge zwischen zwei Glasplättchen legt und ihn so einige Minuten der zu prüfenden Luft aussetzt. Der Streifen darf seine Farbe nicht verändern. Bei Gegenwart der geringsten Menge Ammoniak zeigt sich ein deutlicher Unterschied in der Färbung des vom Glase bedeckten und des nicht bedeckten Theiles.

B. Desinfection der Abtritte und der Gruben.

Sämmtliche Abtritte eines Ortes, in welchem Cholerafälle vorkommen, sollen desinficirt werden. Noch wirksamer ist diese Maßregel, wenn sie schon bei Herannahen der Cholera allgemein vorgenommen wird.

Möglichste Sicherung ist dann zu erwarten, wenn die desinficirenden Mittel in solcher Menge angewandt werden, daß der Abtrittinhalt nicht mehr alkalisch reagirt.

Die Desinfection der Abtritte geschieht mittels Eingießens eines der obengenannten Desinfectionsmittel in den Abtrittschlauch, wobei sorgfältig darauf zu achten ist, daß die Trichter und Seitenwände desselben bespült werden.

Man wendet hiebei entweder eine der genannten Metallsalz-Lösungen für sich allein oder, was sehr zu empfehlen, mit der Karbolsäure zusammen an, so daß man die angegebenen Lösungen zu gleichen Theilen mischt.

Was die Menge des Desinfectionsmittels betrifft, so richtet sie sich nach der Zahl der Einwohner eines Hauses oder der die Aborte Benützenden und ist hiebei das Hauptaugenmerk zwar immer darauf zu richten, daß die Desinfection ausgiebig sei; es muß aber auch auf der anderen Seite jede Verschwendung des Materials sowohl in Betracht der Kosten, als ganz besonders deswegen vermieden werden, weil hiedurch leicht ein Mangel der Desinfectionsmittel eintreten könnte.

Im Allgemeinen sowohl als auch in jedem besonderen Falle dient die Reaction des flüssigen Gruben-Inhalts und der Luft als Maßstab, bis zu welchem Grade die Desinfection zu verfolgen sei.

Eine der angegebenen Metallsalz-Lösungen von 1 Pfund in 2 Eimern genügt durchschnittlich auf 1 Tag für die Ausleerungen von 15 Personen.

Bei hölzernen Abtrittschläuchen gelingt es oft schwer oder selbst gar nicht durch Eingießen der flüssigen Desinfectionsmittel die alkalische Reaction der Luft in denselben zu beseitigen.

In solchen Fällen ist das Ausschwefeln, die Anwendung der schwefligen Säure, zu empfehlen.

Selbstverständlich ist hiebei alle Vorsicht gegen Feuersgefahr nöthig.

C. Desinfection der Ausleerungen (des Erbrochenen und der Stuhlgänge Cholerakranker) und der hiebei benützten Gefäße.

Es ist von besonderer Wichtigkeit, daß keinerlei Ausleerungen Cholerakranker weggegossen werden, ohne vorher mit einer der angegebenen Desinfectionsflüssigkeiten gemischt zu sein. Wo die Kranken sich der Leibstühle oder Nachtkübel bedienen, wird die Desinfectionsflüssigkeit schon vor dem Gebrauche in diese gegossen. Leibschüsseln und anderweitige Gefäße sollen nach dem Gebrauche sogleich in diese entleert werden.

Hiebei sind die angegebenen Metallsalzlösungen allein oder,

was sehr zu empfehlen ist, mit Karbolsäure-Lösung gemischt anzuwenden.

Die Menge derselben richtet sich nach der Größe des Gefäßes und der Quantität der Ausleerungen und wird in der Regel $^1/_4$ Maß der Desinfectionsflüssigkeit, welche man durch Umrühren mit den Excrementen mischt, genügen.

Die mittels Lakmuspapier konstatirte sauere Reaction der Entleerungen gibt den sichersten Maßstab für das in hinreichender Menge zugegossene Desinfectionsmittel.

Alle Gefäße, welche mit den Excrementen verunreinigt sind, müssen sorgfältig sowohl mit Wasser als mit den Desinfectionsmitteln gereinigt werden.

D. Leinenzeug, Leib- und Bettwäsche Cholerakranker

soll unmittelbar nach dem Gebrauche in Zuber gebracht werden, in welchen schwefliche Säure oder Zinkvitriol oder Chlorzink in sehr verdünnter Lösung enthalten ist; auch des Chlorkalkes im Verhältniß von 1 Pfund auf $^1/_2$ Eimer Wasser kann man sich bedienen, doch dürfen in diesem Falle die Waschwasser nie in die Abtritte oder Gruben gegossen, überhaupt nicht mit Excrementen in Berührung gebracht werden, welche in der vorgeschriebenen Weise mit Eisenvitriol ꝛc. desinficirt sind, weil Chlorkalk die sauere Reaction aufhebt; sie müssen für sich beseitigt oder in eigene Gruben gegossen werden.

E. Die Desinfection der Betten

wird am sichersten dadurch erreicht, daß Federn, Roßhaare, Seegras, wollene Decken einer Temperatur von 70° R. mehrere Stunden hindurch ausgesetzt werden.

Wo dieß nicht ausführbar ist, soll eine gründliche Schwefelung dieser Gegenstände vorgenommen werden. Bettstellen sind sorgfältig zu waschen und sind hiefür die angegebenen Chlorkalk- oder Metallsalzlösungen zweckmäßig.

F. Zur Desinfection von Kleidern

dient die Schwefelung.

G. Desinfection der Zimmer.

Der Fußboden des Zimmers, in welchem sich ein Cholerakranker befindet, soll täglich mit einer Auflösung von $^1/_4$ Pfund Zinkvitriol in 20 Maß, oder mit Chlorkalk im Verhältnisse von 1 Pfund auf $^1/_2$ Eimer Wasser aufgewaschen und nach dem Auftrocknen mit Essig oder mit aromatischem Essig besprengt werden, bis die Luft des Zimmers deutlich darnach riecht.

Das Zimmer, in dem ein Cholerakranker lag, wird durch Schwefel desinficirt, in dem Verhältniß, daß auf ein mäßig

großes Zimmer von etwa 20′ Länge, 16′ Breite und 14′ Höhe mindestens 1 Pfund Schwefel bei verschlossenen Fenstern und Thüren verbrannt wird.

Der Erfolg der Desinfections-Maßregeln hängt selbstverständlich von der Einsicht und Gewissenhaftigkeit ihrer Ausführung und davon ab, daß die nöthigen Schritte für Reinlichkeit und Desinfection sofort geschehen, da nicht in den frischen, sondern in den zersetzten Ausleerungen die eigentliche Gefahr liegt.

Sehr zu empfehlen ist es auch für die Ausführung der Desinfections-Maßregeln den Rath der Aerzte zu suchen und zu befolgen, welcher bereitwillig ertheilt werden wird.

(C. M. Bl. 1666 S. 205.)

---

232. Adelige Familien — Pfarramtliche Conspekte.

J. N. S. M. Durch höchste Entschließung des königl. Staatsministeriums des königl. Hauses und des Aeußern vom 22. August l. Js. obenbezeichneten Betreffes wurde aus Anlaß vielfacher Wahrnehmungen, daß die meisten Pfarrämter bei ihren deßfallsigen Anzeigen nicht mit der für die Evidenthaltung der Adelsmatrikel erforderlichen Genauigkeit verfahren, der unterfertigten Stelle der Auftrag ertheilt, die sämmtlichen in ihrem Bezirke gelegenen Pfarrämter anweisen zu lassen, daß sie in Zukunft

1) bei den Getrauten — sowohl bei dem Bräutigam, wie auch bei der Braut, neben dem Geburtsjahr, Monat und Tag auch die vollständigen Namen, sowie Namen und Stand deren beiderseitiger Eltern und
2) bei den Geborenen oder Verstorbenen, bei Letzteren unter Angabe des Geburtsdatums, ebenfalls Namen und Stand der Eltern, bei den Müttern insbesondere auch deren Geschlechtsnamen beizufügen haben. Die Conspekte über die in den adeligen Familien stattgefundenen Geburten, Trauungen sind demnach nach nachfolgenden Formularien anzufertigen:

Nr. I.

Conspekt

über die in der Pfarrei N. N. im Bezirksamte N. N. (oder im Bezirke des unmittelbaren Stadtmagistrats N. N.) im Verwaltungsjahr 18— in adeligen Familien stattgefundenen Geburten.

Fortl. Nr.	Namen des Geborenen.	Tauf- u. Geschlechts-name des Vaters.	Stand desselben.	Tauf- u. Geschlechts-name der Mutter.	Tag, Monat und Jahr der Geburt.	Ort der Geburt.	Bemerkungen.

Nr. II.

Conspekt

über die in der Pfarrei N. N. im Amtsbezirke N. N. (oder unmittelbaren Stadtmagistrat N. N.) im Verwaltungsjahre 18— in adeligen Familien stattgefundenen Trauungen.

Fortl. Nr.	Tauf- und Geschlechtsname des Bräutigams.	Stand desselben.	Geburtsjahr, Monat, Tag.	Tauf- und Geschlechtsname der Braut.	Geburtsjahr, Monat, Tag.	Tauf- und Geschlechtsname, dann Stand der Eltern des Bräutigams.	Tauf- und Geschlechtsname, dann Stand der Eltern der Braut.	Tag, Monat, Jahr der Trauung.	Ort der Trauung.	Bemerkungen.

Nr. III.

Conspekt

über die in der Pfarrei N. N. im Amtsbezirke N. N. (oder unmittelbaren Stadtmagistrate N. N.) im Verwaltungsjahre 18— in adeligen Familien stattgehabten Todesfälle.

Fortl. Nr.	Tauf- und Geschlechtsname des Verstorbenen.	Stand desselben.	Gebutsjahr, Monat und Tag.	Tauf- und Geschlechtsname, Stand der Eltern des Verstorbenen.	Tag, Monat und Jahr des Todes.	Ort des Todesfalles.	Bemerkungen.

Jeder der Conspekte muß mit der pfarramtlichen Fertigung, Untersiegelung und der Unterschrift des Pfarrers versehen sein.

Zugleich wird unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 8. März l. Js. Nr. 14326 im Kreis-Amtsblatt Nr. 21 S. 291 darauf hingewiesen, daß jedes Pfarramt, in dessen Sprengel sich im Laufe des Jahres keine Veränderung im Stande der adeligen Familien durch Geburts-, Trauung oder Todesfall ergeben hat, Fehlanzeige an die treffende Distriktspolizeibehörde zu erstatten hat.

Die Distriktspolizeibehörden haben hiernach nun die in ihrem Bezirke befindlichen Pfarrämter anzuweisen, die Conspekte sich in den ersten Tagen des neuen Verwaltungsjahres übergeben zu lassen, sie insbesondere hinsichtlich der gehörigen Ausfüllung der Rubriken zu prüfen, die allenfalls vorgefundenen Mängel verbessern zu lassen, und die gesammten Conspekte dann bis zum letzten Oktober der unterfertigten Stelle vorzulegen.

Augsburg, 14. September 1866.

(Krsbl. Schw. Nbg. 1866, S. 1445.)

---

233. Grundsteuer — steuerbare Reallasten.
H. B. Bd. IV, S. 2 u. 2a.

M. J. In Folge des an das k. Bezirksamt N. gerichteten Anrufens entspricht es den durch das Gesetz vom 28. März 1852 festgestellten Obliegenheiten desselben, sowohl in Folge einer durch Vermittlung der Behörden zu Stande gekommenen gütlichen Vereinigung als im Falle verwaltungsrichterlicher Entscheidung einen amtlichen Erlaß im Einverständnisse mit dem k. Rentamte zu ertheilen, in welchem den Betheiligten das Ergebniß der Verhandlungen eröffnet wird, und welcher für beide Theile den urkundlichen Nachweis der vereinbarten oder festgestellten Steuerbeitrags-Leistungen bildet.

Es steht nichts entgegen, diesem nach den Bestimmungen des Gesetzes tax- und stempelfrei auszufertigenden Erlasse eine Fassung zu geben, welche die einzelnen unstreitigen Realrechtsbezüge als die feststehenden Größen für die Berechnung der Gesammtschuldigkeit der einzelnen Steuervergütungspflichten entnehmen läßt.

Die direkte Beurkundung eines vertragsmäßigen Anerkenntnisses der Realrechte und ihres Umfanges liegt dagegen weder in der Zuständigkeit noch in den Befugnissen des k. Bezirksamtes.

München, 15. September 1866.

(Fin. M. Bl. 1866, S. 274.)

---

234. Schullehrer-Bildung.

Durch a. h. Verordnung vom 29. September 1866 (Reggsbl. S. 1461 wurde ein neues Normativ über die Bildung der Schullehrer eingeführt, durch welches unter Anderem auch die Errichtung von Präparanden-Schulen angeordnet wird. Der Abdruck dieses 9 Druckbogen umfassenden neuen Normativs muß hier aus räumlichen Rücksichten unterbleiben. — Hinsichtlich des Etats- und Rechnungswesens der Präparandenschulen vgl. die Minist. Entschließung vom 16. Dezember 1866. (Fin. M. Bl. S. 321.)

---

235. Bekleidung der Schüblinge.

M. J. Nicht selten tritt die Nothwendigkeit ein, für Individuen, welche sich bereits auf dem Schubtransporte befinden oder auf denselben zu setzen sind oder aus Straf- oder Polizei-Anstalten entlassen werden, aus Rücksichten der Gesundheit oder des öffentlichen Anstandes Kleidungsstücke anzuschaffen.

Nach vorliegenden Anzeigen soll nun bei solchen Anschaffungen nicht immer die erforderliche Sparsamkeit beachtet, sowie die geeignetete Rücksicht auf eine dem betreffenden Individuum angemessene Kleidung genommen werden.

In Folge dessen sind die einschlägigen Distriktspolizeibehörden und die im Regierungsbezirke befindlichen Straf- und Polizei-Anstaltsverwaltungen anzuweisen, bemessene Sorge zu tragen, daß die Anschaffung von Kleidungsstücken für Individuen der bezeichneten Kategorieen jederzeit auf das unabweisbare Bedürfniß strenge beschränkt und bei derselben zugleich auf eine den Verhältnissen des betreffenden Individuums entsprechende Kleidung umsichtiger Bedacht genommen werde.

München, 30. September 1866.

(J. M. Bl. 1866 S. 286.)

---

236. Armeedenkzeichen.

Durch a. h. Verordnung vom 6. Oktober 1866 [Reggsbl. S. 1549] wurde ein Armeedenkzeichen für den Feldzug von 1866 und durch a. h. Entschließung vom 7. Oktober 1866 [Reggsbl. S. 1553] ein solches für den Feldzug von 1849 gegen Dänemark gegründet. — Denkzeichen für Aerzte (a. h. Entschl. v. 25. Februar 1867; Reggsbl. S. 193.)

---

237. Correspondenz mit nordamerikanischen Behörden — Kosten.

J. M. Bereits mit generalisirter Entschließung vom 15. August 1853 über die Correspondenz der k. Gerichtsbehörden mit nordamerikanischen Behörden ist darauf aufmerksam gemacht,

daß die Erledigung der Ersuchschreiben von Gerichten an die in den Vereinigten Staaten von Nordamerika beglaubigten k. Consuln häufig mit nicht unbedeutenden Kosten verbunden ist, insbesondere dann, wenn wie nicht selten die Zuziehung eines Rechtsanwalts oder öffentlichen Notars erforderlich wird.

In solchen Fällen ist es schon wiederholt vorgekommen, daß die von den k. Consuln in ihren Vollzugsberichten berechneten Auslagen nicht beigetrieben werden konnten, so daß nichts Anderes übrig blieb, als die k. Staatskassa damit zu belasten. Da nun Letzteres mit Rücksicht auf Umfang und Bestimmung der zur Verfügung stehenden Etatsmittel Anständen unterliegt, und eine unbedingte Verpflichtung des Staates zur Uebernahme derartiger Auslagen jedenfalls dann nicht gegeben ist, wenn die Thätigkeit der k. Consuln zur Wahrung und Verfolgung reiner Privatinteressen also namentlich in anhängig gemachten Civilstreitsachen von den Betheiligten in Anspruch genommen wird, so sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern veranlaßt, sämmtliche Justizbehörden anzuweisen, bei solchen Anlässen dem Kostenpunkte schon von vornherein die entsprechende Berücksichtigung zuzuwenden und dafür Sorge zu tragen, daß der Rückersatz der allenfallsigen Auslagen von Seite der zahlungspflichtigen Privatpersonen in einer der Lage des einzelnen Falles entsprechenden Weise sicher gestellt werde. Bei Vorlage der bezüglichen Ersuchschreiben ist sodann in den Begleitberichten ausdrücklich anzuführen, ob und auf Grund welcher Anhaltspunkte seinerzeit die Rückvergütung der fraglichen Auslagen erwartet werden darf.

München, 10. Oktober 1866.

(J. M. Bl. 1866 S. 282.)

---

238. Notare — Rangordnung.

M. J. Auf den Bericht vom 3. Juni l. Js. wird der kgl. Regierung, Kammer des Innern, im Einverständnisse mit den betheiligten übrigen kgl. Staatsministerien erwidert, daß sich die kgl. Notare im Falle der Theilnahme an öffentlichen Festzügen gemäß Ziff. I. Nr. 3 der Ministerialentschließung vom 24. Mai 1864 Nr. 9364 an die Vorstände der kgl. Behörden anzuschließen haben.

München 15. Oktober 1866.

(Krsbl. Schw. Nbg. 1866 S. 1631.)

---

239. Staatsbeamte — Vernehmung als Auskunftspersonen.

H. B. Bd. I, S. 390; Sppl. Bd. I, S. 158; Sppl. Bd. IV, S. 204.

J. M. Es haben sich in Anwendung der von den k. Staatsministerien der Justiz und des Innern in dem bezeichneten Betreffe erlassenen Entschließung vom 21. Oktober 1860 Nro. 10671 — Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege, Band VII S. 398 — Zweifel darüber ergeben, ob ein Beamter oder Bediensteter des Staates der Enthebung von der Pflicht zur Bewahrung des Amtsgeheimnisses auch dann bedarf, wenn derselbe in einer Untersuchung nicht als Zeuge, sondern als Auskunftsperson nach Artikel 46 Ziffer 4 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 zu vernehmen ist.

Mit Rücksicht auf die Gründe der angeführten gesetzlichen Bestimmung und auf das mit der Strafrechtspflege überhaupt zu verfolgende Ziel der Ermittlung materieller Wahrheit kann nicht bezweifelt werden, daß die angeregte Frage zu bejahen sei, und es ergeht daher im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern die Anordnung, daß diejenigen Vorschriften, welche durch die gemeinschaftliche Entschließung vom 21. Oktober 1860 hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Zeugschaftsablegung in Strafsachen von Seite der Beamten oder Bediensteten des Staates ertheilt worden sind, auch in dem Falle Anwendung zu finden haben, wenn ein Beamter oder Bediensteter des Staates als Auskunftsperson nach dem Artikel 46 Ziffer 4 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 vernommen werden soll.

München, 22. Oktober 1866.

(J. M. Bl. 1866, S. 316.)

---

240. Medizinaltaxordnung.

L. II. K. Wir haben Uns bewogen gefunden, die Bestimmungen der allgemeinen Medizinaltaxordnung vom 31. März 1836 einer Revision unterstellen zu lassen und verordnen demgemäß was folgt:

I. Abschnitt.

Vergütung für Dienstleistungen in der ärztlichen Privatpraxis.

§. 1.

Die Bestimmung der Vergütung für Dienstleistungen des ärztlichen Personals — der Aerzte, Landärzte, Chirurgen,

Zahnärzte, Bader und Hebammen — in der Privatpraxis ist zunächst dem Uebereinkommen der Betheiligten überlassen. Die Leistung der Hilfe in einzelnen Fällen von vorgängiger Uebereinkunft über die Belohnung abhängig zu machen, ist jedoch nicht erlaubt.

Wenn aber ärztliches Personal in besonderen Fällen aus größerer Entfernung berufen wird, so ist demselben gestattet, vorherige Zusicherung bestimmter Vergütung zu verlangen.

§. 2.

Besteht kein Uebereinkommen über die Vergütung der ärztlichen Dienstleistungen, so ist für die amtliche Festsetzung dieser Vergütung das unter Ziffer I anliegende Taxnormativ maßgebend.

Im Falle des §. 1 Abs. 2 findet dieses Normativ keine Anwendung. Bei der Beurtheilung der desfallsigen Rechnungen ist auf die Zeitversäumniß und Mühewaltung, sowie auf den Praxisentgang Rücksicht zu nehmen.

§. 3.

Soweit das Taxnormativ einen Spielraum zwischen höchsten und niedrigsten Ansätzen gestattet, ist auf die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse, auf die größere oder geringere Wohlhabenheit, den Erwerbs- und Familienstand der Zahlungspflichtigen, sowie auf besondere Mühewaltung und Zeitversäumniß des Arztes Rücksicht zu nehmen.

Haben Kassen des Staates, der Gemeinden oder Wohlthätigkeitsstiftungen ärztliche Kosten zu bezahlen, so sind nur die niedrigsten Taxansätze anzuwenden.

§. 4.

Die Vergütung für ärztliche Dienstleistung umfaßt die taxmäßige Gebühr, dann die Entschädigung für Zeitaufwand, Reisekosten und besondere Auslagen.

§. 5.

Erfordert die ärztliche Hilfe die Entfernung des Arztes von seiner Wohnung, so hat er auf Entschädigung für den durch Hin- und Rückweg veranlaßten Zeitaufwand nur dann Anspruch, wenn die Entfernung mehr als eine halbe geometrische Stunde beträgt, und zwar mit 30 kr. bis 48 kr. für jede geometrische Stunde des Hin- und Rückweges bis zum Maximum von fünf Gulden für den Tag und soferne der Arzt über Nacht bleiben muß, bis zu acht Gulden für Tag und Nacht.

§. 6.

Reisekosten können nur dann in Aufrechnung kommen, wenn der Wohnort des Arztes von dem des Kranken mehr als $^1/_2$ geometrische Stunde entfernt ist.

Die Entschädigung besteht:

a) In der Vergütung der wirklichen Auslagen für Benützung der Eisenbahn in II. Wagenklasse, des Dampfschiffes oder des Eilwagens,

b) außerdem in der Vergütung der Gefährtekosten nach den ortsüblichen Preisen der Lohnkutscher.

§. 7.

Besorgt der Arzt mehrere auswärtige Kranke auf ein und derselben Reise, so darf doch die Vergütung für Zeitaufwand und Reisekosten nur einfach in Aufrechnung kommen.

§. 8.

Für besondere Auslagen, z. B. Chemikalien, Instrumente, Gehilfen, Einbalsamirungsmittel ꝛc. ꝛc. kann Entschädigung nach dem wirklichen Aufwande in Anspruch genommen werden.

§. 9.

In die Vergütung für einen Besuch sind Recepte und kleine manuelle Hilfeleistungen, z. B. ein leichter Verband, und in die Vergütung für eine Operation der damit verknüpfte Besuch und der erste Verband nach der Operation eingerechnet.

§. 10.

Besuche, mit welchen leichtere Manual- oder Instrumental- oder einfache chemische Untersuchungen, sowie magnetische und elektrische Manipulationen verbunden sind, können nach der höchsten für Besuche bestimmten Taxe berechnet werden.

§. 11.

Die Vor- und Nachbehandlung bei Operationen ist der Behandlung innerer Krankheiten gleichzustellen.

§. 12.

Die zuläßige Zahl der anzurechnenden Besuche im Verlaufe einer Behandlung ist mit bestimmter Unterscheidung zwischen acuten und chronischen Krankheiten nach dem Bedürfniße des Falles zu bemessen.

§. 13.

Sind in einer Familie oder in einer öffentlichen Anstalt mehrere beisammen wohnende Glieder zugleich erkrankt, so darf für den Besuch die Hälfte mehr berechnet werden.

§. 14.

Landärzte und Chirurgen erhalten für ihre Dienstleistungen die Hälfte der den Aerzten für die gleichen Dienstleistungen zustehenden Vergütungen; Bader und Hebammen, insoferne das specielle Taxnormativ für sie nicht besondere Ansätze enthält, ein Drittheil derselben.

§. 15.

Wenn Aerzte, Landärzte oder Chirurgen Hilfeleistungen vornehmen, welche zu den Befugnissen der Zahnärzte oder Bader gehören, so haben sie hiefür nur jene Vergütungen in Anspruch zu nehmen, welche den Zahnärzten oder Badern bewilliget sind.

II. Abschnitt.

Vergütung für ärztliche Amts-Geschäfte.

§. 16.

Amtliche Aerzte haben für Verrichtungen, welche sie in Folge ihrer Dienstpflicht oder besonderen Auftrages im Gebiete der Rechtspflege oder Verwaltung vornehmen, in der Regel weder die taxmäßigen Gebühren, noch eine Entschädigung, für Zeitaufwand zu beanspruchen.

Werden aber die Kosten einem Privaten überbürdet, so können auch für die amtlichen Aerzte die normativmäßigen Vergütungen in Anrechnung gebracht werden.

§. 17.

Die Gebühren der amtlichen Aerzte sind im Falle des §. 16 Absatz 2 nach den Ansätzen des unter Ziffer II anliegenden Taxnormativs und so weit dasselbe Bestimmungen nicht enthält, nach den Ansätzen des Taxnormativs für die ärztliche Privatpraxis zu berechnen.

§. 18.

Die Entschädigungen für Zeitaufwand betragen in diesen Fällen:

a) Für Bezirksgerichts- und Bezirksärzte eine Tagsgebühr von 5 fl.,

b) für die höheren Medicinalbeamten die Tagsgebühr ihrer Dienstes-Classen.

Hiebei kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

a) Die volle Tagsgebühr ist gestattet, wenn das Geschäft über 5 Stunden gedauert hat.

b) Bei einer Geschäftsdauer von 5 Stunden und darunter kommt nur die halbe Tagsgebühr in Ansatz.

c) Wurden mehr als 12 Stunden für ein zur Vollendung gebrachtes Geschäft verwendet, so erhöht sich die Tagsgebühr um die Hälfte.

d) In die Dauer des Geschäftes wird auch die Zeit der Hin- und Herreise bei auswärtigen Geschäften, nicht aber das Uebernachten eingerechnet.

§. 19.

Auf Entschädigung für Reisekosten bei Vornahme von Dienstgeschäften haben die amtlichen Aerzte nur dann Anspruch, wenn die Entfernung vom Amtssitze mindestens eine geometrische Stunde beträgt.

§. 20.

Als Reisekosten dürfen nur die wirklich bestrittenen Auslagen, welche einzeln aufzuführen sind, in Aufrechnung gebracht werden.

§. 21.

In denjenigen Fällen, in welchen Eisenbahn, Dampfschiff oder Eilwagen benützt werden kann, ist sich dieser Fahrgelegenheit zu bedienen.

§. 22.

Bei Benützung der Eisenbahn ist

a) für Bezirksgerichts- und Bezirksärzte die Aufrechnung der II. Classe.

b) für Medicinalbeamte im Collegialraths- oder höheren Range die der I. Classe gestattet.

§. 23.

Die Verpflichtung zur Benützung dieser Fahrgelegenheit fällt weg:

1) Wenn von dem Amtssitze die nächste Eisenbahn-Dampfschiff- oder Post-Station eine halbe geometrische Stunde oder darüber entfernt ist;

2) wenn der Ort des Geschäftes eine halbe geometrische Stunde oder darüber von einer solchen Station entlegen ist;

3) wenn nach der voraussichtlichen Dauer des Geschäftes die Rückreise nicht in ähnlicher Weise alsbald vollzogen werden kann;

4) wenn bei obwaltender Gefahr auf Verzug der Ort des Geschäftes mittels anderer Fahrgelegenheit schneller erreicht werden kann.

§. 24.

Für diejenigen Fälle, in welchen Eisenbahn, Dampfschiff oder Eilwagen nicht benützt werden kann, oder eine Verpflichtung zur Benützung dieser Fahrgelegenheit nicht besteht, haben die Be-

zirksgerichts- und Bezirksärzte Anspruch auf Benützung eines anständigen Lohnkutscher-Gefährtes, und in Ermanglung eines solchen der zweispännigen Extrapost.

Den höheren Medicinalbeamten (§. 22) ist in solchen Fällen die Wahl zwischen beiden Fahrgelegenheiten freigestellt.

§. 25.

Bedienen sich amtliche Aerzte im Falle des §. 24 ihres eigenen Gefährtes, so können sie als Vergütung die ortsüblichen Lohnkutscherpreise in Anrechnung bringen.

Wird ein amtlicher Arzt zu einem Amtsgeschäfte berufen, zu dessen Vornahme von dem betreffenden Gerichts- oder Verwaltungs-Beamten ein eigenes Gefährte in Verrechnung kommt, so ist dasselbe auch für den amtlichen Arzt gemeinschaftlich und dem Letzteren eine besondere Aufrechnung für ein Gefährte nur dann gestattet, wenn der durch anderweitige Geschäfte des Beamten veranlaßte Aufenthalt oder Umweg bei der Rückreise mehr als zwei Stunden betragen würde.

§. 26.

Werden gelegentlich einer Reise mehrere Dienstgeschäfte erledigt, so erhalten die amtlichen Aerzte, auch wenn die Abwesenheit nicht 12 Stunden gedauert hat, anderthalb Tagsgebühren, insoferne entweder von zwei Geschäften eines mehr als fünf Stunden erfordert hat oder drei Geschäfte erledigt wurden.

Hiebei sind die zuläßigen Tagsgebühren unter die Zahlungspflichtigen nach Maßgabe der Zeitdauer, die Reisekosten aber nach Maßgabe der Ortsentfernungen zu vertheilen.

§. 27.

Werden amtliche Aerzte zu Amtsgeschäften außerhalb ihrer Amtsbezirke berufen, so erhalten sie, wenn nicht bei der Abordnung besondere Bestimmung getroffen ist, bei einer Entfernung von mindestens einer geometrischen Stunde, ohne Rücksicht darauf ob eine Partei die Kosten zu bezahlen hat, neben Vergütung der Reisekosten die ihrer dienstlichen Stellung entsprechenden Tagsgebühren.

§. 28.

Entschädigung für besondere Auslagen bei ihren Dienstgeschäften in Rechnung zu bringen, ist auch den amtlichen Aerzten in allen Fällen unbenommen.

§. 29.

Bezüglich der Entschädigungen der Aerzte und Chirurgen, wenn sie als Sachverständige oder Zeugen in Strafsachen vernommen werden, bleiben die in der Verordnung vom 5. Januar

1862, die Entschädigung der Geschworenen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betreffend, erlassenen Vorschriften in Kraft.

Hinsichtlich der Vergütung für die Vertretung der in Strafsachen abgegebenen Gutachten der Bezirksgerichts- und Bezirksärzte, Medicinal-Comitéen und des Obermedicinal-Ausschusses in den öffentlichen Gerichtsverhandlungen aber sind die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung über die Entschädigung für Reisekosten und Zeitaufwand maßgebend.

§. 30.

Nichtamtlichen Aerzten, welche zu der Vornahme eines einzelnen ärztlichen Amtsgeschäftes berufen werden, gebühren hiefür, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 3 Abs. 2 und des §. 5, diejenigen Vergütungen, welche den amtlichen Aerzten für den Fall bewilligt sind, wenn Private die Kosten zu zahlen haben.

§. 31.

Wird einem nichtamtlichen Arzte die Stellvertretung eines Bezirksgerichts- oder Bezirksarztes übertragen und hiebei nicht eine besondere Bestimmung getroffen, so erhält derselbe die Kosten der Reise von seinem Wohnsitze an den Amtssitz zur Uebernahme des Amtes, dann die Kosten der Rückreise nach beendigter Function nach Maßgabe des §. 6 dieser Verordnung, dann auf die Dauer der Stellvertretung eine Tagsgebühr von 1 fl. 30 kr.

Bezüglich der sonstigen Vergütungen wird der Stellvertreter dem amtlichen Arzte, den er vertritt, gleichbehandelt.

§. 32.

Insoweit bezüglich der Entschädigung für einzelne Amtsgeschäfte besondere Bestimmungen bestehen, wie z. B. bezüglich der Kosten der allgemeinen Impfung, der Leichenschau ꝛc. hat es hiebei sein Verbleiben.

§. 33.

Werden im Bedürfnißfalle nichtamtliche Aerzte, dann Landärzte, Chirurgen, Bader und Hebammen als Gehilfen bei ärztlichen Amtsgeschäften verwendet, so gebühren denselben, wenn nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, vorbehaltlich der Vorschriften des §. 3 Abs. 2, jene Vergütungen, welche für die betreffenden Verrichtungen in der Privatpraxis bewilligt sind.

Approbirte Pharmaceuten, welche im amtlichen Auftrage chemische Untersuchungen vornehmen, erhalten hiefür zwei Drittheile der den Aerzten bewilligten Vergütung, wenn sie die Untersuchung selbstständig vornehmen, und die Hälfte, wenn sie als Gehülfen eines Arztes thätig sind, so weit die Taxnormen nicht Bestimmungen enthalten.

§. 34.

Nichtamtlichen Aerzten, welche im öffentlichen Interesse, z. B. wegen Epidemieen, zeitweise an einen andern als ihren Wohnsitz abgeordnet werden, gebührt Entschädigung für die Hin- und Rückreise nach Maßgabe des §. 6 dieser Verordnung, und wenn die Abordnung zwei Tage nicht überdauert, Entschädigung für den Zeitaufwand nach §. 5 dieser Verordnung.

Dauert die Abordnung länger als zwei Tage, so ist die Entschädigung in der Regel bei der Abordnung besonders zu bestimmen und dabei über den Normalsatz von fünf Gulden für den Tag ohne besondere Gründe nicht hinauszugehen.

Dem abgeordneten Arzte ist unverwehrt, von Zahlungsfähigen, welche seine Hilfe in Anspruch nehmen, Vergütung zu verlangen.

§. 35.

Den Gebühren-Liquidationen über Vornahme ärztlicher Amtsgeschäfte ist von den Liquidanten auf Dienstpflicht die Erklärung beizusetzen, wie lange das Geschäft gedauert hat und in welcher Weise die Dienstreise gemacht wurde.

Schlußbestimmung.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Medicinal-Taxordnung vom 31. März 1836, Theil I und II, Abschnitt I mit V, aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Januar 1867 für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Hohenschwangau, 28. Oktober 1866.

Beilage I.

Taxnormen für die Privat-Praxis.

I. Der Aerzte.

A. Taxen für Besuche, Consultationen, Berichte, Zeugnisse, Obductionen und chemische Untersuchungen.

1) Für Krankenbesuche innerhalb des Wohnortes des Arztes und bis zu einer halben geometrischen Stunde Entfernung
   a) für den ersten Besuch von 30 kr. bis 2 fl.
   b) für jeden folgenden Besuch von 15 kr. bis 1 fl.
   c) bei Nacht (von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens) das Doppelte.

2) Für verlangten oder nothwendigen längeren Aufenthalt des Arztes bei dem Kranken, wenn der Aufenthalt länger als 1 Stunde dauert, für jede Stunde weiter

a) bei Tag von 48 kr. bis 1 fl. 36 kr.
b) bei Nacht von 1 fl. bis 2 fl.
Bis zum Maximum von 5 fl. bei Tag und 8 fl. bei Nacht.

3) Für eine Hausordination mit oder ohne Recept 12 kr. bis 36 kr.

4) Für Consultationen mit einem oder mehreren Aerzten, den Besuch miteingerechnet
a) für die erste von 1 fl. 30 kr. bis 5 fl. 30 kr. Bei Nacht die Hälfte mehr.
b) Für weitere Consultationen in derselben Krankheit von 1 fl. bis 3 fl.
Bei Nacht das Doppelte.

5) für schriftliche Berathung
a) mit einem Kranken von 1 fl. bis 3 fl.
b) mit einem Arzte von 2 fl. bis 4 fl.
c) mittels Krankengeschichte, Recepten und Gutachten von 3 fl. bis 9 fl.

6. Für Zeugnisse exclus. Stempel
a) für einen schon Bekannten von 36 kr bis 1 fl. 12 kr.
b) für einen Unbekannten nach vorgenommener Untersuchung von 1 fl. 12 kr. bis 2 fl. 24 kr.

7) Für einen Bericht an eine Behörde und zwar
a) für einen einfachen Bericht von 48 kr. bis 1 fl. 24 kr.
b) für einen Bericht mit Krankengeschichte und motivirtem Gutachten von 3 fl. bis 8 fl.

8) Für die Besichtigung einer Leiche außer der gewöhnlichen Todtenschau mit oder ohne Bericht von 1 fl. bis 2 fl.

9) Für die Vornahme einer Leichenöffnung im Privatauftrage mit oder ohne Bericht
a) ehe die Leiche in Verwesung übergegangen ist von 4 fl. bis 6 fl.
b) wenn bereits Verwesung eingetreten ist von 5 fl. bis 9 fl.
c) eines Kindes bis zu 2 Jahren von 2 fl. bis 4 fl.

10) Für verlangte Anwesenheit bei einer solchen Leichenöffnung
a) im Falle 9a von 3 fl. bis 4 fl.
b) im Falle 9b von 4 fl. bis 6 fl.

11) Für die Hilfleistung bei der Vornahme einer solchen Leichenöffnung
a) im Falle 9a von 2 fl. bis 4 fl.
b) im Falle 9b von 3 fl. bis 5 fl.

12) Für Einbalsamirung einer Leiche
a) eines Kindes von 15 fl. bis 30 fl.
b) eines Erwachsenen von 30 fl. bis 60 fl.

13) Für einen Obductionsbericht von 3 fl. bis 6 fl.

B. Taxen für wundärztliche Hilfeleistungen.

14) Für kleinere, leichtere, durch einen einzigen Kunstact mit den einfachsten und gewöhnlichsten Instrumenten zu vollbringende Operationen, z. B. Incisionen, Taxis und Reposition von Vorfällen, (z. B. Mastdarmvorfall) Punktionen, Suturen, Gefäßunterbindungen, Entfernung fremder Körper aus leicht zugänglichen Höhlen, Anwendung des Katheters, Ausrottung kleiner Geschwülste 2c., für einfachere Untersuchungen, z. B. Untersuchungen mit der Steinsonde, dem Augenspiegel, Mutterspiegel, Kehlkopfspiegel, Ohrenspiegel u. dgl. von 1 fl. bis 10 fl.

15) Für Privatimpfungen einschließlich der Zeugniß-Ausstellung von 1 fl. bis 4 fl.

16) Für größere aus mehreren Kunstacten bestehende und einen besonderen Instrumenten-Apparat, sowie eine oft wiederholte genaue Einübung erfordernde Operation z. B. Trepanation der Schädelhöhle, Operation der Hasenscharte, Amputation der Weiblichen Brust, größerer Gliedmassen, Operation des Wasserbruchs, der Mastdarmfistel, Unterbindung eines Scheidemutter- oder Mastdarm-Polypen, Wegnahme der Wasserlefze, Exstirpation eines Theils der Gebärmutter, Castration, Einrichtung von verrenkten oder gebrochenen Gliedern, Ausrottung größerer Geschwülste von 5 fl. bis 30 fl.

17) Für die schwierigsten und zu ihrer Ausübung die größte Kunstbildung erfordernden Operationen, z. B. Staaroperationen, künstliche Pupillenbildung Rhinoplastik, Luftröhrenschnitt, Herniotomie, Operation des Blasensteins, der Schlagadern-geschwulst, Resectionen, Anwendung der Galvanokaustik, Ausrotten der Gebärmutter 2c. von 10 fl. bis 80 fl.

C. Taxen für hebärztliche Hilfeleistungen.

18) Für die Untersuchung in Bezug auf Schwangerschaft, vorgegangene Geburt, Krankheiten der Geschlechtstheile
a) einer reinen Person von 48 kr. bis 1 fl. 20 kr.
b) einer unreinen Person von 1 fl. 12 kr. bis 2 fl. 40 kr.

19) Für eine leichte natürliche Entbindung, wie sie den Hebammen zusteht von 5 fl. bis 11 fl.
Für Zwillingsgeburten die Hälfte mehr.

20) Für Beendigung einer Steiß- und Fußgeburt ohne vorhergegangene Wendung und ohne Anwendung der Zange von 6 fl. bis 12 fl.

21) Für eine durch Wendung beendigte Geburt von 6 fl. bis 20 fl.

22) Für eine Zangengeburt von 6 fl. bis 20 fl.

23) Für eine Zangengeburt mit Perforation von 8 fl. bis 25 fl
24) Für eine mit Zerstückelung des Kindes verbundene Wendung von 8 fl. bis 25 fl.
25) Für Entfernung der stark eingesackten oder angewachsenen Nachgeburt von 5 fl. bis 20 fl.
26) Für eine Operation der verschlossenen Mutterscheide von 4 fl. bis 8 fl.
27) Für Eröffnung des verwachsenen Muttermundes von 6 fl. bis 12 fl.
28) Für den Kaiserschnitt
 a) bei einer lebenden Person von 15 fl. bis 60 fl.
 b) an einer verstorbenen Person vcn 6 fl. bis 12 fl.
29) Für Reposition einer umgestülpten Gebärmutter von 6 fl. bis 12 fl.
30) Für Reposition eines Scheide-Gebärmutter- oder Mastdarm-Vorfalles von 2 fl. bis 4 fl.
31) Für Application eines Mutterkranzes von 1 fl. 30 kr. bis 3 fl.
32) Für Bewirkung einer künstlichen Frühgeburt von 6 fl. bis 15 fl.
33) Für manuelle Hilfe bei Gefahr drohender Gebärmutterblutung von 2 fl. bis 8 fl.
34) Für Wegnahme eines unreifen Eies oder einer Mola von 2 fl. bis 10 fl.
35) Für Injectionen von 48 kr. bis 1 fl. 20 kr.

II. Der Zahnärzte.

36) Für das Ausziehen eines Zahnes von 12 kr. bis 1 fl.
37) Für das Ausziehen einer Wurzel oder eines Stiftes von 24 kr. bis 2 fl.
38) Für das Ausbrennen eines Zahnes von 20 kr. bis 1 fl.
30) Für das Ausfüllen eines Zahnes von 30 kr. bis 2 fl.
40) Für die Reinigung sämmtlicher Zähne von 2 fl. bis 4 fl.
41) Für das Anbohren eines Zahnes von 30 kr. bis 1 fl.
42) Für das Stumpffeilen, Abfeilen oder Durchfeilen eines Zahnes von 30 kr. bis 1 fl. 30 kr.
43) Für die Richtung eines schief stehenden Zahnes bei Kindern von 1 fl. bis 5 fl.
44) Für die Anfertigung und Einsetzung eines künstlichen Zahnes einschließlich der vorbereitenden Operation von 2 fl. bis 5 fl.
45) Für die Befestigung eines Zahnes von 30 kr. bis 48 kr.

NB. Werden diese Operationen an mehreren Zähnen vorgenommen, so darf für jeden folgenden Zahn nur die Hälfte des Ansatzes berechnet werden.

46) Für das Skarificiren des Zahnfleisches wie andere leichte Operationen am Zahnfleisch von 12 kr bis 1 fl.

NB. Verrichtet der Zahnarzt eine Operation außer seinem Hause, so darf er 20 kr. mehr berechnen.

III. Der Bader.

47) Für die Application eines trockenen Schröpfkopfes von 2 kr. bis 4 kr.
48) Für die Anwendung eines blutigen Schröpfkopfes von 6 kr. bis 12 kr.
49) Für eine Aderlaße am Arm oder Fuß von 12 kr. bis 48 kr.
50) Für das Setzen von Blutegeln per Stück 2 kr. bis 6 kr. (exclusive des Preises des Blutegel)
51) Für das Legen eines Blasenpflasters oder Senfumschlages von 6 kr. bis 24 kr.
52) Für Auflegung eines Seidelbastes von 12 kr. bis 24 kr.
53) Für das Setzen einer Fontanelle von 24 kr. bis 36 kr.
54) Für das Setzen eines Haarseiles von 36 kr. bis 1 fl.
55) Für das Setzen eines Klystiers von 12 kr. bis 24 kr.
56) für Injectionen in irgend eine Höhle oder einen Kanal von 12 kr. bis 24 kr.
57) Für die Ausrottung eines Leichdorns von 30 kr. bis 1 fl. bei mehreren nur die Hälfte
58) Für die erste Anwendung des Aetzsteins von 12 kr. bis 24 kr.
59) Für den ersten Verband einer einfachen Wunde von 20 kr. bis 1 fl.
60) Für Assistenz bei Operationen oder Leichenöffnungen von 1 fl. bis 2 fl.
61) Erfordert eine der obenstehenden Verrichtungen die Entfernung des Baders von seiner Wohnung, so berechnet er für jeden Gang
   a) bei Tag von 9 kr. bis 15 kr.
   b) bei Nacht von 18 kr. bis 30 kr.
   c) bei Entfernung von $1/_2$ Wegstunde und darüber für jede Stunde des Hin- und Herganges von 18 kr. bis 48 kr.

IV. Der Hebammen.

62) Für Untersuchung einer Frauensperson von 24 kr. bis 36 kr.
63) Für eine gewöhnliche Entbindung, wenn die Anwesenheit der Hebamme nicht über 12 Stunden dauert von 1 fl. bis 5 fl.
64) Für eine Zwillingsgeburt die Hälfte des Ansatzes sub 63 mehr.
65) für jede fernere Stunde von 9 kr. bis 18 kr.

66) Für eine durch Wendung bewirkte Entbindung von 2 fl. bis 5 fl.
67) Für die Besorgung der Geburt einer unreifen Frucht von 1 fl. bis 3 fl.
68) Für Beibringung eines Klystiers oder Einspritzung in die Mutterscheide und Gebärmutter außer der Geburts- und Wochenzeit von 12 kr. bis 24 kr.
69) Für Anwendung des Katheters von 15 kr. bis 30 kr.
70) Für Wiederbelebungsversuche bei einem scheintodten Kinde von 1 fl. 30 kr. bis 3 fl.
71) bei glücklichem Erfolge die Hälfte mehr.
72) Für die Assistenz bei einer Geburt, welche von einem Geburtshelfer besorgt wurde von 1 fl. bis 2 fl.
73) Für jeden Besuch einer Wöchnerin einschlüssig der gewöhnlichen Pflege der Mutter und des Kindes, wenn die Entfernung hin- und zurück nicht mehr als eine Stunde beträgt von 15 kr. bis 24 kr.

Anmerkung.

1) Für die aus dem Hebammenkästchen gereichten Arzneimittel darf die Hebamme den Preis um die Hälfte höher gegen die Apothekertaxe berechnen.
2) Für Untersuchungen und Dienstleistungen bei angesteckten oder an anderen eckelhaften Krankheiten leidenden Personen darf die Hälfte der gewöhnlichen Taxe mehr berechnet werden.

Beilage II.

Taxnormen für ärztliche Amtsgeschäfte.

1) Für die Besichtigung einer Leiche nebst Befundbericht 1 fl. 30 kr. bis 3 fl.
2) Für die Vornahme einer Leichenöffnung nebst Befundbericht,
   a) ehe die Leiche in Verwesung übergegangen ist 4 fl. bis bis 6 fl.
   b) wenn bereits Verwesung eingetreten ist 5 fl. bis 9 fl.
   c) eines Kindes bis zu zwei Jahren 2 fl. bis 4 fl.
3) Für die Verrichtung der Section:

A. durch einen nicht amtlichen Arzt:

a) im Falle 2a 3 fl. 30 kr. bis 5 fl.
b) im Falle 2b 5 fl. 30 kr. bis 7 fl.

B. durch einen Landarzt, Chirurgen rc. rc.

a) im Falle 2a 2 fl. bis 3 fl.
b) im Falle 2b 3 fl — 4 fl.

4) Für die Hilfeleistung bei einer Section, worunter die eigentlichen Baderdienste verstanden werden:

a) im Falle 2a 48 kr. bis 1 fl. 12 kr.

b) im Falle 2b 1 fl. 12 kr. bis 2 fl.

5) Für eine Wundschau mit Befundbericht und vorläufigem Gutachten 1 fl. 12 kr. bis 3 fl.

6) Für das Endgutachten in solchen Fällen 2 fl. bis 8 fl.

7) Für einen Bericht an eine Behörde 48 kr. bis 1 fl. 24 kr.

8) Für chemische Untersuchungen mit Befundbericht:

a) in Vergiftungsfällen

α) dem untersuchenden Arzte 5 fl. bis 10 fl.

β) dem verwendeten Chemiker 5 fl. bis 10 fl.

b) in anderen amtlichen Fällen ad

α) 2 fl. bis 8 fl.

β) 2 fl. bis 8 fl.

Anmerkung.

a) Bei diesen Untersuchungen können Auslagen für Reagentien besonders berechnet werden.

b) Die für den Arzt angesetzten Vergütungen hat derselbe nur dann zu empfangen, wenn er die Untersuchung selbst vornimmt, außerdem erhält er für die bloße Aufsicht nur die Hälfte.

c) für solche Untersuchungen bei den Medicinal-Comités nach der Verordnung vom 9. Jannar 1857 neben Vergütung der erwachsenen Auslagen 10 fl. bis 50 fl.

9) Für mikroskopische Untersuchungen nach der Verordnung vom 19. September 1864 10 fl.

10) Für die ärztlichen Amtshandlungen zum Vollzuge der Bekanntmachung vom 27. September 1862 über Leichentransporte 30 kr. bis 3 fl.

11) Für Besichtigung und Leitung der Oeffnung eines der Wuth oder einer andern ansteckenden Seuche verdächtigen Thieres 1 fl. bis 2 fl. 30 kr.

12) Für Untersuchung einer Apotheke auf Parteiantrag 10 fl. bis 15 fl.

(Reggsbl. 1866 S. 1807.)

---

241. Gemeindliche Taxen.

H.-B. Sppl.-Bd. III S. 404.

J. N. S. M. Im Nachgange zu der höchsten Ministerialentschließung vom 21. Juni 1865 bezeichneten Betreffs werden zufolge einer ferneren vom kgl. Staatsministerium des Innern im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten am 9. v. Mts.

sub Nr. 15.118 erlassenen höchsten Entschließung noch nachstehende Bestimmungen zur Darnachachtung bekannt gegeben:

1) Beschlüsse, wodurch der Gemeindevorsteher Gesuche an den Gemeindeausschuß oder zum Armenpflegschaftsrath leitet, sind als Noten zwischen einzelnen Geschäftsabtheilungen der Gemeindebehörden taxfrei.

2) Die Beschlüsse der Distrikts-Verwaltungsbehörden sind den Betheiligten in der Regel in Abschrift zuzustellen und es ist für Constatirung des Eröffnungstages Sorge zu tragen; es wird daher hier eine Protokollstaxe nur in Ausnahmsfällen zu erheben sein.

3) Die Ausstellung von Vermögenszeugnissen durch die Gemeinde-Verwaltungen ist einer Taxe nicht zu unterstellen und nur die Erhebung einer Schreibegebühr statthaft.

4) Die Gemeindeorgane haben den Gesuchstellern wohlwollend durch mündliche Erläuterung, Aufklärung und Aufforderung entgegen zu kommen, und es darf insbesondere den Randbemerkungen wodurch Ergänzungen angeordnet werden, eine Taxe nicht beigefügt werden.

5) Im Hinblicke auf die soeben Ziff. 4 erinnerte Obliegenheit gehöriger Belehrung der Gesuchsteller und angemessener Vorbereitung der Gesuchsaufnahme ist die in dem Ministerialausschreiben vom 21. Juni 1865 bestimmte Protokollstaxe zu 36 kr. allein die in solchen Instruktionssachen zulässige, und kann die Berechnung einer Zeitdauer von 2 Stunden mit einer Taxe von 2 Gulden nicht als statthaft erachtet werden.

6) Da den Gemeindeverwaltungen förmliche instanzielle Beschlußfassung in der Instruktion der hier einschlägigen Angelegenheiten nicht zukömmt, so können auch hier Marginalverfügungen, welche der Taxe unterliegen, oder denen ein Stempel beizukassiren wäre, nicht vorkommen, vielmehr nur taxfreie Randbeisätze nach Ziff. 4.

7) Die Gemeindediener dürfen für den Vollzug der ihnen von den Gemeindeorganen ertheilten Aufträge keine Belohnung annehmen.

Nur in dem Falle, wenn ihnen durch den Aufnahmsvertrag Zustellgebühren besonders zugesichert sind, kann die Erhebung von Citations- und Insinuationsgebühren in den rubricirten Angelegenheiten zulässig erscheinen.

Augsburg, 2. Nov. 1866.

(Krsbl. Schw. Nbg. 1866 S. 1677.)

---

242. Rabbiner — Leumund.

H.-B. Bd. V. S. 326.

C. M. Im §. 27 des Edictes über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche vom 10. Juni 1813 ist als Voraussetzung, unter welcher in Bayern ein Israelite zum Rabbineramte gelangen kann, außer der Staatsangehörigkeit und wissenschaftlichen Bildung des Bewerbers wörtlich noch besonders vorgeschrieben, daß derselbe ohne Makel des Wuchers oder eines betrüglichen Bankerottes und sonst von einem guten, sittlichen Lebenswandel sein müsse.

Nach dem Zusammenhange dieser edictmäßigen Vorschrift mit den unmittelbar vorausgehenden und nachfolgenden Bestimmungen kann derselben keine andere Bedeutung beigelegt werden, als daß schon im Sinne und nach der Absicht des Edictes derjenige Israelite, welchem von Seite der Staatsgewalt die Anerkennung und Bestätigung in dem wichtigen Amte eines Religionsdieners seiner Glaubensgenossen ertheilt werden soll, auch in seinen äußeren Verhältnissen und Lebensbeziehungen die hiezu erforderliche besondere Achtung zu genießen habe, und es muß hiebei in der gesammten Auffassung des Edictes von der Stellung der damaligen Juden im Staatsorganismus und im bürgerlichen Leben seine Erklärung finden, wenn zu diesem Zwecke bezüglich der Würdigkeit der Bewerber im §. 27 lit. c. auf die bezeichneten Erfodernisse noch ausdrücklich hingewiesen worden ist.

Seit dem Erscheinen des Judenedictes vom 10. Juni 1813 hat indessen, sowohl was die bürgerliche und politische Berechtigung der Israeliten im Staate, als deren gesellschaftliche Stellung an sich und zu den Staatseinwohnern der übrigen Bekenntnisse betrifft, eine Umgestaltung der Verhältnisse sich vollzogen, und es kann dieser Umstand dermalen auch bei der Handhabung des §. 27 lit. c. von Seite der k. Staatsbehörden nicht unbeachtet gelassen werden.

Die k. Kreisregierungen werden deßhalb bei Erledigung und Wiederbesetzung von Rabbinerstellen und bei den Erhebungen und Aufforderungen bezüglich der Bewerbung und ihrer Voraussetzungen in Zukunft nur in einer Weise verfahren, welche den inzwischen thatsächlich veränderten Verhältnissen unter Festhaltung der bestehenden Normen entspricht.

Hienach ist das Weitere vorzukehren und insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß in künftigen Fällen außer den allgemeinen Nachweisen über bürgerliche und gesellschaftliche Unbescholtenheit nicht auch der Nachweis der übrigen im §. 27 lit. c. des Judenedictes bezeichneten Voraussetzungen von den Bewerbern selbst

verlangt, sondern in anderer Weise, soweit nöthig, die erforderliche Information erholt werde.

München, 12. Nov. 1866.
(C. M. Bl. 1866. S. 351.)

---

243. Schulzimmer-Lüftung.

H.-B. Sppl.-Bd. III. S. 507.

C. M. Der k. Staatsminister hat bei der jüngst von ihm vorgenommenen Inspectionsreise vielfach die Wahrnehmung machen müssen, daß in den Unterrichtslocalitäten der Studien-Anstalten Erziehungs-Institute und deutschen Schulen keine gehörige Luftreinigung stattfindet und die Schüler gehalten sind, oft mehrere Stunden lang zum Nachtheile ihrer Gesundheit eine schlechte und verdorbene Luft einzuathmen.

Um diesen Mißstand zu beseitigen, wird hiemit angeordnet, daß in allen Unterrichts- und Schullocalitäten, sowohl in den Pausen, die zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden eintreten, als auch nach Beendigung der vor- und nachmittägigen Schulzeit, und hier wenigstens eine Stunde lang, die Fenster geöffnet werden, um die erforderliche Luftreinigung eintreten zu lassen.

Die Schulaufsichtsbehörden haben genau darüber zu wachen und insbesondere bei Gelegenheit der von ihnen vorzunehmenden Schulvisitationen sich davon zu überzeugen, daß diese Vorschrift allenthalben vollzogen werde.

München, 16 Nov. 1866.
(C. M. Bl. 1866 S. 353.)

---

244. Präparandenschulen — Postportofreiheit.

H. M. Auf den Bericht vom 16. l. Mts. bezeichneten Betreffs wird der k. Generaldirektion zur Entschließung eröffnet, daß die Hauptlehrer bei den neuerrichteten Präparandenschulen für ihre dienstlichen Correspondenzen und Aktensendungen an die vorgesetzten Inspektoren dann diese Letzteren für eben solche Postsendungen unter sich oder an andere mittelbare Behörden die Postportofreiheit anzusprechen haben, wenn diese Correspodenzen rc. die in §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829, „die Postportofreiheit in Amtssachen betreffend", genannten Merkmale tragen und außerdem mit einer kurzen Bezeichnung des Betreffs versehen sind.

München, 22. Oktober 1866.
(C. M. Bl. 1866, S. 361.)

245. Oberstaatsanwälte — pragmatische Rechte.

H.-B. Sppl-Bd. I. S. 239.

L. II. K. Nachdem der §. 29 Absatz 2 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1862, den Vollzug des Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend, zu der Frage Anlaß gegeben hat, ob die Bestimmung in Artikel XXIV §. 9 der Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805 auch auf die hinterlassenen Kinder der Oberstaatsanwälte an Unseren Appellationsgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheines zu beziehen sei, so finden Wir Uns allergnädigst bewogen, zur Ergänzung des §. 29 Absatz 2 der vorgedachten Verordnung vom 24. Februar 1862 hiemit ferner zu verordnen, daß die Oberstaatsanwälte außer dem ihnen eingeräumten Range der Directoren der Appellationsgerichte zugleich die nach Artikel XXIV §. 9 der Diestespragmatik vom 1. Januar 1805 den Collegialdirectoren eingeräumten Rechte für ihre Kinder zu genießen haben.

Hiebei verfügen Wir im Hinblicke auf §. 29 Absatz 1, 3 und 7 der gedachten Verordnung vom 24. Februar 1862 noch weiter hin, daß die Bestimmungen des Artikels XXIV §. 9 der Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805 auch für die Kinder des Generalstaatsanwaltes und der Staatsanwälte an Unserem Oberappellationsgerichte nach Maßgabe des Ranges in Anwendung zu bringen seien, welcher diesen Beamten verordnungsmäßig zusteht oder besonders verliehen ist.

Aschaffenburg, 23. Nov. 1866.
(Reggsbl. 1866 S. 1837.)

---

246. Todesanzeigen an die Civilgerichte.

J. M. Das unterfertigte k. Staatsministerium hat sowohl aus den zur Ministerialentschließung vom 28. Mai 1864, Nr 9009, erstatteten Berichten der k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, wie auch aus den vom k. Statsministerium der Justiz mitgetheilten Berichten der k. Oberstaatsanwälte ersehen, daß bezüglich der Anzeigen der Todesfälle an die Gerichte behufs der Einleitung der Verlassenschafts- oder Pflegschafts-Verhandlungen weder ein gleichförmiges noch allenthalben ein den Interessen der Rechtspflege entsprechendes Verfahren beobachtet wird.

Um eine gleichförmige Regelung dieses Gegenstandes herbeizuführen, wird im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann dem k. Kriegsministerium Nachstehendes verfügt:

1. Die Ortspolizeibehörden (in München die k. Polizeidirektion) sind vorbehaltlich der unter Ziffer 2. bestimmten Ausnahmen verpflichtet, von jedem im Ortspolizeibezirke vorkommenden

Todesfalle in möglichster Bälde dem Stadt- und beziehungsweise Landgerichte, in dessen Sprengel die verstorbene Person ihren ständigen Wohnsitz hatte, und wenn ein solcher nicht bekannt sein sollte, dem nächstgelegenen Stadt- oder Landgerichte Anzeige zu erstatten.

2. Ausgenommen hievon sind:

a) Die in den Straf- und Polizei-Anstalten, sowie in den Staats-Erziehungs-Anstalten für verwahrloste jugendliche Personen, dann in den öffentlichen Erziehungs-Anstalten, Spitälern, Kranken-, Irren-, Gebär- und Pfründe-Anstalten, endlich in den Klöstern sich ereignenden Todesfälle, über welche die Anzeigen von den Verwaltungen oder Vorständen dieser Anstalten dem in Ziff. 1 bezeichneten Stadt- oder Landgerichte mitzutheilen sind;

b) die in den Bezirksgerichts-Gefängnissen vorkommenden Todesfälle über welche die Anzeigen von dem Gefängnißwärter an das Direktorium desselben Bezirksgerichts erstattet und von Letzterem den zuständigen Stadt- oder Landgerichten mitgetheilt werden;

c) die Todesfälle in den Gefängnissen der Stadt- oder Landgerichte, worüber die Anzeigen durch den Gefängnißwärter oder Gerichtsdiener dem Vorstande desselben Stadt- oder Landgerichtes erstattet und von diesem, wenn das Stadt- oder Landgericht nicht selbst zur Verhandlung der Sache zuständig ist, dem zuständigen Gerichte mitgetheilt werden;

b) die in der Garnison sich ereignenden Todesfälle dienstpräsenter Militärpersonen worüber dem in Ziff. 1 bezeichneten Stadt- oder Landgerichte durch die Abtheilung oder Dienstesstelle des Verstorbenen Mittheilung gemacht wird.

3. Die den Ortspolizeibehörden sowohl als auch den unter Ziff. 2 lit. a genannten Verwaltungen und Vorständen obliegenden Anzeigen der Todesfälle sind nach dem anruhenden Formulare unmittelbar an das betreffende Gericht zu erstatten.

4. In denjenigen Fällen, in welchen nach gesetzlicher Bestimmung eine Sperre und Versiegelung des Rücklasses zu geschehen hat, und wegen Entfernung des Gerichtssitzes oder aus anderen Gründen deren sofortige Vornahme durch das Gericht nicht zu erwarten steht, hat die Ortspolizeibehörde dieselbe unverzüglich selbst vorläufig zu bethätigen und sich deshalb bezüglich der Vorschriften darüber, in welchen Fällen und auf welche Weise die Sperre und Versiegelung zu geschehen hat mit dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte zu benehmen.

Die k. Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen.

München 26. November 1866.

Beilage.

Todesanzeige.

I. Der verlebten Person	
1) Vor- und Zuname	Zu I. 1 . . . . .
2) Alter	Zu I. 2 . . . . .
3) Stand	Zu I. 3 . . . . .
4) ob ledig, verheirathet, verwittwet?	Zu I. 4 . . . . .
5) Zeit des Todes (Jahr, Monat, Tag, Stunde)	Zu I. 5 . . . . .
6) Ort, wo die verlebte Person starb (Straße oder Platz, Hausnummer, Stockwerk)	Zu I. 6 . . . . .
7) deren ständiger Wohnort oder, wenn die verlebte Person keinen solchen hatte, deren Heimath.	Zu I 7 . . . . .
II. Ob eine letztwillige Verfügung, ein Ehe- oder Erbvertrag der verlebten Person vorhanden ist, und wo sich die hierüber aufgenommenen Urkunden befinden?	Zu II . . . . . .
III. Ob dieselbe ein Vermögen hinterließ? — bewegliches oder unbewegliches? — was vorläufig zu dessen Sicherung geschah und in wessen Besitz sich das bewegliche Vermögen befindet?	Zu III . . . . . .
IV. Hinterlassene Personen:	Zu IV. 1 . . . . .
1) Name und Aufenthalt des überlebenden Ehegatten;	
2) Kinder	Zu IV. 2. a . . . .
a) Name, Stand und Aufenthalt der großjährigen,	
b) Name und Alter der minderjährigen (noch nicht 21 Jahre alten);	Zu IV. 2. b . . . .
3) Namen, Stand und Wohnort der überlebenden Eltern, Großeltern und Geschwister.	Zu IV. 3 . . . . .
4) Namen, Stand und Wohnort der sonstigen nächsten Verwandten.	Zu IV. 4 . . . . .
V. Wenn sich unter den hinterlassenen Personen (IV) solche befinden, welche wegen Minderjährigkeit oder aus anderen Gründen	Zu V. . . . . . .

(Geistesschwäche, Verschwendung, Abwesenheit) einer Pflegschaft bedürfen, ist womöglich anzugeben, wer als Vormund oder Curator für sie bestellt ist oder in Vorschlag gebracht werden kann.	
VI. Ob die verlebte Person zur Zeit des Todes das Amt eines Vormundes oder Curators bekleidete, und für wen?	Z VI . . . . . .

Geht unter Umschlag an das k. . . . gericht . . . .

(Datum)

(Fertigung der Ortspolizeibehörde oder der Verwaltung rc., welche die Anzeige erstattet).

Bemerkungen.

Zu I. 1. Bei unehelichen Kindern ist immer der Familienname der Mutter und nach diesem auch noch der des Vaters anzugeben, wenn das Kind den väterlichen Familiennamen geführt hat.

Zu I. 7 ist eine besondere Anzeige nur dann erforderlich, wenn die verlebte Person außerhalb ihres ständigen Wohnsitzes gestorben ist.

Zu III bedarf es keiner näheren Angabe einzelner Vermögensstücke oder bestimmter Summen.

Zu IV. 2 sind eheliche, und uneheliche, leibliche und durch Wahlverwandtschaft erworbene Kinder, sowie auch schon früher verstorbene, wenn sie weitere Nachkommen hinterließen, mit genauer Bezeichnung der Letzteren anzuführen.

Das Alter der minderjährigen Kinder ist wo möglich durch Angabe ihrer Geburtstage zu bezeichnen.

Zu IV. 3 bedarf es nur dann einer Anzeige, wenn keine ehelichen Kinder oder Kindeskinder vorhanden sind und ebenso

Zu IV. 4 nur dann, wenn zu IV. 3 keine Personen vorhanden sind welche mit der verlebten Person durch eheliche Abstammung verwandt waren.

(C. M. Bl. 1866 S. 370)

---

247. Forstpolizei — Insektenvertilgung.

J. N. S. M. erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen gegen den Gutsbesitzer N. N. zu N. wegen Forstpolizeiübertretung zu Recht:

die staatsanwaltschaftliche Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts Weiden vom 20. September heurigen Jahres wird verworfen.

Gründe.

Als sich im Frühjahr heurigen Jahres in mehreren Waldungen im Bezirke des k. Forstamtes Weiden bedrohliche Spuren schädlicher Insekten zeigten, wurden auf Antrag dieses Forstamts von dem k. Bezirksamte Neustadt a. W. Naab als einschlägiger Forstpolizeibehörde auf Grund des Art. 46 des Forstgesetzes die geeigneten Vertilgungs- und Sicherungs-Maßregeln angeordnet und so insbesondere dem Gutsbesitzer N. zu N. durch Verfügung vom 18. Mai h. Js., welche ihm am 25. deselben Monats eröffnet wurde, aufgegeben, diese Maßregeln in seinen Waldungen ungesänmt und längstens bis zum 15. Juni h. Js. in Vollzug zu setzen.

Als sich nach Ablauf dieser Frist zeigte, daß der genannte Waldbesitzer diesen Anordnungen gleichwohl nicht gehörig nachgekommen war, wurde von dem k. Forstamte Weiden am 28. pr. 30. Juni h. Js. auf Grund des Art 76. des Forstgesetzes Strafantrag gegen denselben bei dem k. Landgerichte Weiden gestellt und derselbe auch durch Urtheil dieses Forststrafgerichtes vom 9. Juli h. Js., welches in Rechtskraft überging, dieser Uebertretung schuldig erklärt, und deshalb in eine Geldstrafe von 7fl. 30 kr. und in die Kosten verurtheilt.

Gleichzeitig mit dem Strafantrag vom 28. Juni h. Js. hatte übrigens das k. Forstamt Weiden an das k. Landgericht Neustadt a. W. N. den Antrag gestellt, dem N. zur vollständigen Befolgung der getroffenen Anordnungen eine weitere Frist bis zum 5. Juli h. Js. vorzustrecken, widrigenfalls dieselben auf seine Kosten durch das Forstamt in Vollzug gesetzt werden würden, welchem Antrage auch von der Forstpolizeibehörde durch eine am 1. Juli zugestellte Verfügung vom 30. Juni entsprochen wurde.

Da aber N. auch diesem Auftrage nicht nachkam, ließ das k. Forstamt Weiden nicht nur die nöthigen Arbeiten mit einem Kostenaufwande von 8 fl. 48 kr. selbst vornehmen, sondern stellte zugleich wegen dieser neuerlichen Nichtbefolgung unterm 7. pr. 8. Juli h. Js. wiederholt Strafantrag an das k. Landgericht Weiden, von welchem auch N. durch Urtheil vom 21. Juli h. Js. neuerdings in eine Geldstrafe von 15 fl. und zur Bezahlung der liquidirten Arbeitslöhne von 8 fl. 48., sowie in die Kosten verurtheilt, auf seine hiegegen ergriffene Berufung aber von dem k. Bezirksgerichte Weiden am 20. September h. Js. auf Grund des Art. 90 des Strafgesetzbuches unter Ueberweisung der Kosten

auf die Staatskasse freigesprochen wurde, weil derselbe wegen der nemlichen Handlung bereits durch Urtheil vom 9. Juli rechtskräftig verurtheilt worden sei und daher wegen derselben nicht nochmals bestraft werden könne.

Gegen dieses Urtheil meldete der II. k. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Weiden am darauffolgenden Tage wegen irriger Anwendung des Art. 90 des Strafgesetzbuches und Nichtanwendung des Art. 76 des Forstgesetzes die Nichtigkeitsbeschwerde an, welche der Vertheidiger des Beschuldigten der k. Advokat N., durch Gegenerinnerungen de pr. 27. Oktober h. Js. bekämpfte.

Nach dem Aufrufe der Sache in der gestrigen öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes, in welcher Seitens des Beschuldigten Niemand erschien, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsrath N. Vortrag, worauf der k. General-Statsanwalt den Antrag stellte, und näher begründete

> die staatsanwaltschaftliche Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts Weiden vom 20. Sptb. l. Js. zu verwerfen,

Die nach Art. 245. Abs. 1. des Strafprozeßgesetzes vom 10. Novb. 1848 vorgenommene oberstrichterliche Prüfung der Sache hat ergeben, daß diesem Antrage Statt zu geben war.

Daß die mit Schreiben des k. Forstamts Weiden vom 7. pr. 8 Juli h. Js. erhobene neue Beschuldigung gegen den N. die Unterlassung derselben Handlungen zum Gegenstande hat, wegen deren Unterlassung er bereits in Folge des früheren Strafantrags vom 28. Juni h. Js. duch das rechtskräftige Urtheil vom 9. Juli h. Js. bestraft wurde, unterliegt keinem Zweifel.

Es fragt sich nur, ob die Forstpolizeibehörde nicht berechtigt war nach der Fruchtlosigkeit ihres ersten Auftrages vom 10. Mai h. Js., denselben um ihren Anordnungen Gehorsam zu verschaffen, von Neuem mit der Wirkung abermaliger Strafbarkeit zu erlassen, wie dieß in andern Fällen zu diesem Zwecke keineswegs unzuläßig erscheint.

Dieß muß aber im vorliegenden Falle angesichts des Art. 46. des Forstgesetzes verneint werden; denn derselbe bestimmt in seinem dritten Absatze:

> Werden dieselben (die getroffenen Anordnungen) nicht ungesäumt vollzogen, so hat die Forstpolizeibehörde zu verfügen, daß die Ausführung auf Kosten des Säumigen durch das Forstamt bewirkt werde.

Damit ist also die successive Erlassung mehrerer Aufträge zur Ausführung derselben Maßregel, was sich bei der Dringlichkeit der Sache ohnehin meistens als zweckwidrig darstellen würde, ausgeschlossen und der Forstpolizeibehörde der Weg vorgezeichnet,

welchen dieselbe einzuschlagen hat, um Anordnungen der hier in Frage stehenden Art den raschesten Vollzug zu sichern.

Dieser Weg konnte denn auch ohne Zweifel sofort als der erste Auftrag vom 18. Mai h. Js. nicht gehörig befolgt worden war, neben der Strafeinschreitung gegen den Beschuldigten eingeschlagen werden, und wenn die Forstpolizeibehörde demselben auf Antrag des Forstamtes unterm 30. Juni h. Js. zur Ausführung der nöthigen Arbeiten noch eine kurze Frist vorsteckte, so konnte dieß keinen andern Zweck haben als daß dem Beschuldigten noch Gelegenheit gegeben werden wollte, das Eingreifen der Forstbehörde zu vermeiden und die Ausführung der angeordneten Maßregeln selbst zu besorgen, keineswegs aber konnte dadurch eine neue thatsächliche Grundlage zur wiederholten Bestrafung derselben Unterlassung geschaffen werden, wegen welcher der Beschuldigte bereits durch das forststrafgerichtliche Urtheil vom 9. Juli h. Js. rechtskräftig gestraft worden war.

Derselbe wurde daher von dem k. Bezirksgerichte Weiden mit Recht von dieser Beschuldigung auf Grund des nach Art. 31 des Polizeistrafgesetzbuches und Art. 7 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 auch auf Forstpolizeiübertretungen anzuwendenden Art. 90 des Strafgesetzbuches freigesprochen und war deshalb, wie geschehen, zu erkennen.

München, 7. Dezember 1866.

(Fin. M. Bl. 1866 S. 328.)

---

248. Gerichtliche Leichenöffnungen — Beiziehung nichtamtlicher Aerzte.

J. M. Durch die im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen ergangene Entschließung vom 15. August 1843, Nr, 6,899, wurde für alle Untersuchungen, in welchen die Oeffnung einer Leiche nothwendig ist, die Beiziehung eines Chirurgen zur Vollziehung der Leichenöffnung für zulässig erklärt.

Nachdem gegenwärtig in Folge der bestehenden Organisation des unterärztlichen Personales nur mehr an den wenigsten Orten berufstüchtige Chirurgen vorhanden sind, so wird im Einverständnisse mit den genannten k. Staatsministerien gestattet, daß künftig überall da, wo ein verwendbarer Chirurg nicht vorhanden ist zur Vollziehung der gerichtlichen Leichenöffnungen ein nicht amtlicher Arzt beigezogen werde.

Zur Vermeidung unnöthiger Kosten ist regelmäßig der dem Orte der Leichenöffnung zunächst wohnende nicht amtliche Arzt

zu dem bezeichneten Geschäfte zu berufen, soferne nicht besondere Gründe ausnahmsweise eine andere Wahl nothwendig machen.

München, 17. Dezember 1866.
(J. M. Bl. 1866 S. 361.)

249. Schweiz — Kur- und Beerdigungskosten.

A. M. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. September 1862 (Regierungsblatt 1862 S. 2175) wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach einer Erklärung des Bundesrathes der schweizerischen Eidesgenossenschaft d. d. Bern den 3. l. Mts. nachträglich auch die Regierung des Cantones Thurgau der Uebereinkunft über die gegenseitige Verpflegung von Erkrankten und die Beerdigung von Verstorbenen beigetreten ist und sie für ihr Gebiet in Kraft gesetzt habe.

München, 20. Dez. 1866.
(Reggsbl. 1866 S. 1967)

250. Deutsches Handelsgesetzbuch — Auflösung des deutschen Bundes.

J. M. Das k. Handelsappellationsgericht zu Nürnberg hat hinsichtlich des Artikels 76 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche vom 10. November 1861 unlängst in einem Erkenntnisse den Grundsatz ausgesprochen, daß die Auflösung des deutschen Bundes an und für sich noch keinen Anlaß gebe, bei dem Vollzuge des gedachten Artikels zwischen bayerischen Staatsangehörigen und den Angehörigen der ehemaligen deutschen Bundesstaaten, in welchen das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch gilt, einen Unterschied zu machen.

München, 1. Jan. 1867.
(Just. M. Bl. 1867 S. 37.)

251. Forstrechtsbezüge — Competenz.

In zwei oberstrichterlichen Erkenntnissen vom 8. Jan. und 27 April 1867 (abgedruckt im Fin. M. Bl. S. 126 ff.) ist ausgesprochen, daß ein gerichtliches Zwangsverfahren wegen Gewährung von Forstrechtsbezügen ohne Rücksicht auf Aktenlage und Fristenlauf durch Einbringung eines Antrages auf Forstrechtsermäßigung bei der zuständigen Forstpolizeibehörde eingestellt werde und daß kein Theil des vorhandenen Streumaterials der forstpolizeilichen Zuständigkeit durch Eingriff der Civilgerichte entzogen werde.

252. Genfer Uebereinkunft

zur Verbesserung des Looses der im Kriege Verwundeten: nachträglicher Beitritt der k. sächsischen Regierung. Minist. Bl. v. 11. Jan. 1867 (Reggsbl. S. 43.) S. oben S. 342.

---

253. Gesundheitspflege in den Schulen.

S. oben Nr. 243.

C. M. Es ist eine unläugbare Thatsache, daß der Aufenthalt in der Schule bei dem verstärkten Umfange der Lehrgegenstände und bei dem für die Aneigung derselben erforderlichen größeren Zeitaufwande nicht selten auf die körperliche Entwicklung und Ausbildung, sowie auf die Gesundheit der Schuljugend einen nachtheiligen Einfluß ausübt.

Die Ursachen dieses schädlichen Einflusses sind vielfach in mangelhaften äußeren und inneren Einrichtungen des Schulwesens und in der Nichtbeachtung jener Gebote und Anforderungen, welche die Sanitätspflege an die Schule stellen muß, zu suchen.

Um den bestehenden Mängeln und Gebrechen abzuhelfen und die wünschenswerthen Verbesserungen herbeizuführen, sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerinm zu folgenden allgemeinen Anordnungen veranlaßt:

I.

Vom größten Einflusse auf die Gesundheit der Jugend ist die zweckmäßige bauliche Aufführung und Einrichtung der Schulhäuser.

---

1) Bei Erbauung neuer Schulhäuser sind nachstehende Momente von besonderer Wichtigkeit und daher vorzugsweise zu berücksichtigen:

a) Beschaffenheit des Grundes und Bodens, auf welchem der Neubau zu stehen kommen soll, Lage in Bezug auf Einwirkung von Wind und Wetter, sowie auf Anstrich, Entfernung und Benützungsweise der den Bauplatz bereits umgebenden Gebäude, da nach diesen drei Richtungen sanitätliche Nachtheile obwalten können.

b) Entsprechende Höhenlage des inneren Bodens über dem äußeren Terrain, wenn die Schullocalität in das Erdgeschoß zu liegen kömmt, und zwar je nach der Bodengattung, im Mindesten 2 Fuß.

c) Wo möglich Herstellung eines Luftzwischenraumes in den

äußeren Umfassungsmauern der Schullocalität von 3 Zoll Breite, um die zu rasche Abkühlung der Zimmerluft zu verhüten und das schnellere Trocknen des Mauerwerks zu bewirken.

Für den ersteren Zweck empfiehlt sich auch ein aufgefüllter Fehlboden in dem Deckengebälke über und beziehungsweise unter dem Schulraume, wenn dieser sich nicht im Erdgeschosse befindet.

d) Räumliche Ausmaße der Schullocalität.

Hinsichtlich der für die aufzunehmende Schülerzahl nothwendigen Quadratfläche, dann über die Breite der Gänge, des Lehrerplatzes rc. enthält das für den Neubau von Schulhäusern des Staates gegebene und mittelst der generalisirten Entschliessung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. Oktober 1855, Nr. 10,097, veröffentlichte Normalprogramm Nr. 23 genügende Anhaltspunkte, selbst für Landschulen da auch dort die Minima, unter welche ohne Nachtheile nicht gegangen werden kann, angegeben sind.

Dieses Programm ist daher auch für die Schulhäuser, bei welchen das Staatsärar nicht betheiligt erscheint, in analoge Anwendung zu bringen.

Besonders zu beachten ist hiebei das Ausmaß der lichten Höhe eines Schulraumes und die davon abhängige Größe seines Cubikinhaltes an Luft.

Die Höhe eines Schulraumes soll in der Regel nicht weniger als 10 Fuß betragen und die Quadratfläche desselben eine solche Ausdehnung erhalten, daß auf jedes Schulkind einschließlich des Lehrer-, Tafel- und Ofenplatzes, dann der Gänge jedenfalls 8 Quadratfuß Bodenfläche treffen.

Hiedurch ergeben sich für jedes Kind 80 Cubikfuß Luftraum, was als das zuläßige Minimum erachtet werden muß.

Bei Adaptirung von bestehenden Gebäuden für Schullocalitäten oder bei Erweiterung älterer Schulräume, wo die mindest lichte Höhe von 10 Fuß ohne die häufig mit großen Kosten verbundene Höherlegung des Deckengebälkes nicht erzielt werden kann, läßt sich dieselbe ohne Nachtheil für die Gesundheit durch Vergrößerung der wagerechten Quadratfläche ersetzen, welche soweit ausgedehnt werden muß, daß auf ein Schulkind wiederum jene 80 Cubikfuß Luftraum treffen.

e) Entsprechende Beleuchtung des Schulraumes.

Um das Licht möglichst in dem ganzen Schulraume zu verbreiten, sind große Fenster am geeignetsten.

Wo kleinere Fenster angebracht werden müßen, wie dieß bei den meisten Landschulhäusern der Fall ist, sind die Fensterbänke möglichst hoch und keinenfalls unter 4 Fuß über den Schulboden zu legen, weil erfahrungsgemäß, je höher ein Fenster im Raume steht, desto weiter sein Licht nach der Tiefe des Raumes sich erstreckt.

Hiedurch wird zugleich eine größere Sicherheit gegen das Aufsteigen der Schulkinder auf die Fensterbänke erzielt.

Außerdem wirken auf bessere Lichtverbreitung: möglichste Abschrägung der senkrechten Fensterschmiegen, wodurch die Schatten der Mauerpfeiler verkleinert werden, Profilirung der hölzernen Fensterstöcke, Rahmen und Sprossen in der Art, daß die größere Dimension der Holzmasse nicht von ihrer Breite, sondern von ihrer Tiefe oder Stärke gebildet wird; heller Oelfarbanstrich dieser Holz- und allenfallsiger Metalltheile der Fenster.

f) Zweckmäßige Einrichtung der Abtritte.

Für jeden Schulsaal soll ein Abtritt bestehen, und wenn in Einem Schulsaale Kinder zweierlei Geschlechts vereinigt sind, soll der Abtritt zweifach sein.

Das Pissoir soll stets von den Sitzen getrennt sein. Für die Construktion der Abtritte und Abtrittgruben wird die Berücksichtigung der durch die generalisirte Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. Mai 1861, Nr. 3487, für Staatsgebäude gegebenen Vorschriften empfohlen.

2) Bei allen Schullocalitäten, sowohl den neu herzustellenden, als den bereits bestehenden ist ein besonderes Augenmerk zu richten auf die Art und Weise der Beheizung, der Lufterneuerung, der Construction und Stellung der Schultische und Bänke.

a) Die Vorrichtung für die Beheizung ist der Art zu gestalten, daß die Temperatur des ganzen Schulraumes in der Höhe von 4 Fuß über dem Boden auf + 12 Grad Reaumur erhalten werden kann, wobei einerseits die Abkühlungsflächen in Betracht zu kommen haben, andererseits aber auch zu berücksichtigen ist, daß das Schulkind selbst in einer Minute einen Cubikfuß Luft von 0 Grad auf + 20 Grad Reaumur erwärmt.

Die Heizung soll bei geringstem Aufwande von Brennmaterial nicht bloß möglichst intensiv sein, sondern auch eine möglichst gleichförmige Erwärmung des ganzen Schul-

raumes bewirken, damit auch in größerer Entfernung vom Ofen die Kinder nicht frieren, während die Nähersitzenden zu sehr der Hitze ausgesetzt sind.

Gewöhnliche gußeiserne Oefen, sowie die üblichen Kachelöfen mit Durchsichten reichen erfahrungsgemäß für die gleichförmige Erwärmung großer Schulräume nicht aus.

Bei ersteren empfiehlt es sich zu diesem Zwecke, in einer Entfernung von 3 Zoll einen unten und oben offnen, unverbrennlichen Mantel von Kacheln, Backsteinen oder Eisenblech anzubringen, bei letzteren dagegen, unter Weglassung der Durchsichten, einen senkrechten Luftkasten von Eisenblech einzusetzen, um welchen sich zwischen seiner und der gefütterten Kachelwand der heiße Rauch fortbewegt, während die Luft, gleichwie bei dem Mantelofen, zwischen dem Mantel und bei den gußeisernen Ofen unten in den Luftkasten einströmt, sich in demselben erwärmt und über den Ofen austretend, sich im Zimmer verbreitet. Auf solche Weise kann in beiden Fällen mit den Oefen selbst eine Luftheizung verbunden werden.

b) Das einfachste Mittel, um die nothwendige Lufterneuerung in den Schulräumen herbeizuführen, ist im Sommer und Winter die Lüftung der Schulzimmer durch Oeffnung von Fenstern und Thüren sowohl in den zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden eintretenden Pausen, wenn die Schüler das Zimmer verlassen, als nach Beendigung der vor- und nachmittägigen Schulzeit, wie solche durch das Ministerial-Ausschreiben vom 16. November v. Js. Nr. 9301 (Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten S. 365) allgemein angeordnet wurde.

Während des Schulunterrichtes kann jedoch dieses Mittel bei schlechtem Wetter oder einiger Kälte im Allgemeinen und insbesondere dann, wenn die Schulbänke ganz nahe bei den Fenstern stehen, nicht als zweckmäßig erkannt werden, weil durch das längere unmittelbare Einströmen der kalten Luft auf die Kinder deren Gesundheit leicht Schaden leidet, und weil überdieß hiebei eine beträchtliche Vermehrung der Heizungskosten sich nicht umgehen läßt.

Eine bessere Regulirung und Continuirlichkeit der Lüftung ohne jene Nachtheile läßt sich bewirken, wenn die an den Fenstern allenfalls vorhandenen selbstständigen Oberlichter ganz, oder in den wagrecht unabgetheilten Fenstern je eine obere Fenstertafel als bewegliche Klappen eingerichtet werden, deren Bewegung jedoch stets von oben nach unten zu gehen hat, und welche der Art zu stellen sind, daß die eintretende Luft ihre Richtung nach oben erhält.

Eine einfache Ventilation für den Winter während der Unterrichtszeit kann mit dem vorerwähnten Luftkasten-Kachelofen, sowie mit dem gußeisernen Mantelofen in der Art verbunden werden, daß in einem unter dem Boden des treffenden Geschosses liegenden Blech- oder Holzkanale auf kürzestem Wege von Außen her frische Luft in den Luftkasten, beziehungsweise in den Zwischenraum zwischen Mantel und gußeisernem Ofen, eingeführt und dortselbst erwärmt in dem Schulzimmer verbreitet wird, wobei selbstverständlich der Zufluß der frischen Luft je nach Bedürfniß durch eine Klappe im Kanale regulirbar sein muß. Complicirtere Ventilations-Systeme empfehlen sich nur für größere Schulhäuser in Städten, wo die erforderlichen Geldmittel hiefür zur Verfügung stehen und eine verständige Handhabung der Ventilationseinrichtungen erwartet werden kann.

c) Die Construction der Schultische und Schulbänke hat in der Weise zu geschehen, daß weder die Sehkraft noch die Haltung der Kinder benachtheiligt wird.

Zu diesem Behufe ist besonders darauf zu achten, daß in Bezug auf die relative Höhe von Schultisch und Schulbank, in Bezug auf den Abstand oder die Entfernung zwischen Tisch und Bank, dann in Bezug auf die Neigung des Tisches die richtigen, dem kindlichen Körper nach seinen verschiedenen Größen entsprechenden Verhältnisse gefunden werden.

Zur Unterstützung des Oberkörpers empfiehlt sich die Anbringung einer zweckmäßigen Rückenlehne. Die von dem praktischen Arzte Dr. Fahrner in Zürich erfundenen und in seiner Schrift „das Kind und der Schultisch, Zürich 1865" veröffentlichten Formen für Schultische und Schulbänke, welche bereits eine mehrfache Verbreitung gefunden haben, tragen den nothwendigen Rücksichten am meisten Rechnung und müssen daher zum Gebrauche als vorzugsweise geeignet erachtet werden.

Zur Conservirung des Holzes, und damit Schmutz und Unreinigkeit wie auch Nässe nicht in dasselbe eindringe sollen Schultische und Bänke, wenn sie keinen Oelanstrich haben, wenigstens zweimal im Jahre mit heißem Oele getränkt werden. Die Anwendung dieses Verfahrens ist auch bei den Fußböden vortheilhaft.

Die Stellung der Schultische und Bänke ist so einzurichten, daß die Schulkinder das durch die Fenster eintretende Licht von der linken Seite her erhalten.

Soweit das Sonnenlicht während der Schulzeit unmittelbar auf die Schulbänke fallen kann, sollen die Fenster durch Rouleaux verdeckt werden. Diese lassen sich jedoch auch durch Einsetzung von mattem Glase ersetzen. Letzteres empfiehlt sich insbesondere bei Fenstern, die der Fronte der Schulbänke gegenüber sich befinden.

3) Die Bestimmung in Tit. II. §. 11 lit. i des organischen Edikts über das Medizinalwesen im Königreiche vom 8. September 1808 (Regierungsblatt v. J. 1808 S. 2199), wornach den Gerichtsärzten, beziehungsweise den an die Stelle derselben getretenen Bezirksärzten eine gewisse Aufsicht auf die Schulhäuser übertragen ist, und es ihnen obliegt, die etwaigen Gebrechen derselben in sanitätspolizeilicher Beziehung den betreffenden Localbehörden zur geeigneten Abhilfe, oder wenn diese eine solche Abhilfe zu leisten nicht im Stande sein sollten, den Kreisregierungen zur angemessenen Verfügung anzuzeigen, besteht fortdauernd in Giltigkeit.

Da es bei Errichtung neuer oder bei Erweiterung und Reparatur bereits bestehender Schulhäuser von besonderer Wichtigkeit ist, daß den Anforderungen der Sanitätspolizei vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet werde, so sind die Bezirksärzte auch bei solchen Bauführungen mit ihren Erinnerungen zu vernehmen.

Zu den dießfalls vorzunehmenden Untersuchungen ist auch ein gehörig gebildeter Bautechniker beizuziehen, damit derselbe, soweit die bauliche Ausführung und Einrichtung auf die Sanitätsverhältnisse einwirkt, dem Bezirksarzt mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen zur Seite stehe.

Das hienach abgegebene Gutachten ist, soweit es nur immer die Lokalverhältnisse gestatten, gewissenhaft zu berücksichtigen.

II.

Außer der zweckmäßigen baulichen Aufführung und Einrichtung der Schulhäuser sind es aber noch verschiedene andere Verhältnisse, denen im Interesse der Gesundheitspflege der Jugend eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden muß.

Als wesentliche Punkte haben folgende in Betracht zu kommen.

1) Die sämmtlichen Schulräume sind fortwährend in reinlichem Zustande zu erhalten. Die Pflege der Reinlichkeit hat sich vorzugsweise auch auf die Abtritte zu erstrecken, welche überdieß fleißig zu desinficiren sind.

2) Es dürfen die Schulen nicht überfüllt sein.

Die Ueberfüllung der Classen hat außer der schädlichen Einwirkung auf die Gesundheit der Schüler auch noch den Nachtheil, daß die Verschiedenheit der Befähigung und Leistungskraft der Schüler dem Lehrer die Erreichung seines Classenzieles erschwert und es ihm unmöglich macht, so innig, wie es die Natur des Verhältnisses wünschen läßt, den Individualitäten sich anzuschließen und auf sie einzuwirken.

Nach Art. 2 Abs. 3 des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 ist die Maximalzahl der Schüler unter Einem Lehrer auf 100 festgesetzt. Wird diese Zahl nach einem fünfjährigen Durchschnitte überschritten, so ist durch Errichtung einer neuen Lehrstelle oder in der andern durch die angeführte Gesetzesbestimmung vorgesehenen Weise Abhilfe zu schaffen.

3) Im Winter erfordert die Gesundheit der Schüler auf dem Wege zur Schule warme Bekleidung. In dem geheizten Schulzimmer ist jedoch eine solche nicht nothwendig, im Gegentheile der Gesundheit nachtheilig.

Der Lehrer hat daher strenge darauf zu sehen, daß die Kinder beim Eintritt in das Schulzimmer die gegen die Kälte schützenden Bekleidungsstücke, Krägen, Mäntel, Shawls, Halsverhüllungen ꝛc. ablegen.

4) Wenn Kinder aus fremden Orten in die Schule kommen und während der Mittagszeit am Sitze der Schule verbleiben müssen, so ist wo möglich eine Veranstaltung zu treffen, daß dieselben dort eine Suppe erhalten können.

Für die armen und hilfsbedürftigen Kinder sind zu diesem Zwecke, sowie zur Beschaffung der erforderlichen warmen Winterkleidung die Mittel der Lokalarmenpflegen und die Mitwirkung der vorhandenen wohlthätigen Vereine in Anspruch zu nehmen.

5) Beim Ausbruche von Epidemieen, insbesondere von ansteckenden Kinderkrankheiten kann die Distriktspolizeibehörde eine zeitweise Schließung der Schulen oder nach Umständen eine Beschränkung und Verlegung der Unterrichtsstunden eintreten lassen.

Hiebei wird die Bestimmung der Ministerialentschließung vom 15 Febr. 1844 (Döllinger V.-O.-S. Bd. XXX S. 299) in Erinnerung gebracht, daß kein Kind, welches eine ansteckende Krankheit gehabt hat, wieder früher in die Schule gelassen werden darf, bis nicht durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses der Nachweis geliefert ist, daß des Kindes Aufnahme in die Schule ohne Gefahr der Ansteckung geschehen könne.

Wenn Krankheiten auftreten, zu deren Entstehung Erkältung einen mitwirkenden Factor bildet, kann in der kälteren Jahreszeit eine allgemeine Dispens der Schüler von dem Besuche des

Frühgottesdienstes an Werktagen als zeitweilige Maßregel verfügt werden.

6) Vor erlangter Schulreife, für welche in Bayern das vollendete sechste Lebensjahr angenommen ist, soll in der Regel die Aufnahme in die Schule nicht gestattet werden, da durch den zu frühzeitigen Schulbesuch die körperliche und geistige Entwicklung gestört wird.

7) Beim Unterrichte hat der Lehrer nur langsam und stufenmäßig vorzugehen. Jede ungemessene Steigerung des Unterrichts, jede Ueberanstrengung des kindlichen Geistes, insbesondere die Ueberhäufung der Kinder mit häuslichen Arbeiten ist sorgfältig zu vermeiden.

Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden haben kurze Pausen stattzufinden, in welchen den Schülern zu gestatten ist, das Schulzimmer zu verlassen, und, wenn ein Hofraum oder ein freier Platz beim Schulgebäude sich befindet, dort unter der Aufsicht des Lehrers körperliche Uebungen vorzunehmen.

8) In der Schule hat der Lehrer bei allen Kindern auf eine ordentliche Körperhaltung dann auf Schonung und Erhaltung der Sehkraft strengstens zu achten.

In letzterer Beziehung sind detailirte Vorschriften in den generalisirten Ministerialentschließungen vom 3. Oktober 1838, 27. Oktober und 23. November 1843, 10. Februar 1844 und 17. August 1864, die überhandnehmende Kurzsichtigkeit der Jugend betreffend, gegeben, deren genaue Beobachtung hiemit widerholt eingeschärft wird.

9) Um das erforderliche Gleichgewicht in der körperlichen und geistigen Entwicklung herzustellen, sind körperliche Bewegungen im Freien, namentlich gymnastische Uebungen vorzugsweise geeignet.

Die Schuljugend ist daher an Orten wo Turnschulen bestehen, zum fleißigen Besuche derselben anzuhalten. In Orten auf dem Lande wo noch Turnschulen mangeln, bieten die Industriegärten eine gute Gelegenheit, um die Jugend in zweckdienlichen körperlichen Bewegungen zu üben.

Von Zeit zu Zeit hat der Lehrer mit den Schülern Excursionen in's Freie vorzunehmen, da dieselben ganz besonders geeignet sind, um in vielseitiger Weise zu körperlichen und geistigen Bildungszwecken benützt zu werden.

Das unterfertigte k. Staatsministerium vertraut zu dem Pflichteifer und der Einsicht der Schulbehörden und Lehrer, daß sie die körperliche nicht minder wie die geistige Pflege der ihnen anvertrauten Jugend zum Gegenstande ihrer unausgesetzten Sorgfalt machen und gewissenhaft bestrebt sein werden, den hier im

Interesse des körperlichen Wohles und der Gesundheit der Jugend gegebenen Anordnungen in jeder Beziehung nachzukommen.

München, 16. Januar 1867.

(C. M. Bl. 1867 S. 17.)

---

254. Ludwigsorden — Schullehrer.

C. M. Es sind Zweifel darüber entstanden, von welchem Zeitpunkte an die zur Erlangung der Ehrenmünze des Ludwigsordens statutenmäßig erforderlichen fünfzig Dienstjahre bei den Schullehrern zu berechnen seien.

Nach Ziff. II der Ordensstatuten vom 25. August 1827 setzt die Verleihung des Ludwigsordens voraus, daß der zu Begnadigende 50 Jahre im k. Hof-, Staats-, Kriegs- oder kirchlichen Dienste gestanden habe. Es ist selbstverständlich, daß hierunter nur wirkliche und nicht auch aushilfsweise geleistete Dienste begriffen sind.

Hieraus folgt, daß bei Bewerbungen um die Ehrenmünze des Ludwigsordens die Dienstzeit der Schullehrer weder vom Tage der Anstellungsprüfung, noch von dem der Aufstellung als Schulgehilfe oder vorübergehender Verweser einer definitiven Schulstelle, sondern nur vom Tage der Anstellung als Lehrer auf eine wirkliche Lehr- oder eine ständige Verwesersstelle berechnet werden kann.

München, 28. Jan. 1867.

(C. M. Bl. 1867 S. 33.)

---

255. Handgelübde — Form der Abnahme.

J. N. S. M. Das im untenbezeichneten Betreffe von dem obersten Gerichtshofe des Königreiches am 31. Januar ds. Js. erlassene Erkenntniß wird im nachstehenden Abdrucke mit der Weisung bekannt gegeben, daß in allen Fällen, in welchen das Handgelübde in Polizei- und Verwaltungssachen abzunehmen ist, diese Abnahme mittelst Handschlags zu erfolgen hat.

Augsburg, den 29. März 1867.

Abdruck.

J. N. S. M. K. B. erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen gegen den Wirth Franz Spieß und den Wirthschaftsführer Joseph Dietl in München wegen unbefugter Gewerbsausübung auf die vom kgl. Generalstaatsanwalte erhobene Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu Recht:

daß durch das in obenbezeichneter Sache bei der Verhandgelübdung des Zeugen Isidor Fränkel von dem Senatsvorstande beobachtete Verfahren und durch den dieses Verfahren billigenden Beschluß des kgl. Bezirksgerichts München l. d. J. vom 6. September v. Js. das Gesetz verletzt worden sei.

Zugleich wird die Eintragung dieses Urtheils in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch verordnet.

Gründe.

Am 6. September v. Js. fand bei dem kgl. Bezirksgerichte München l./J. die zweitrichterliche Verhandlung in Sachen gegen den Wirth Franz Spieß und den Wirthschaftsführer Jos. Dietl von hier statt und wurde hiebei auch ein Zeuge vernommen, dessen Verpflichtung vom betreffenden Senatsvorstande in der Weise vorgenommen wurde, daß er veranlaßt wurde, mit emporgehobener Hand die Angabe der Wahrheit anzugeloben.

Zwar hatte der Staatsanwalt die Abnahme des Handgelöbnisses mittelst Handschlages beantragt; allein durch Gerichtsbeschluß wurde das Verfahren des Senatsvorstandes gebilligt, da im Art. 71 des Einführungsgesetzes eine bestimmte Form der Abnahme des Handgelöbnisses nicht vorgeschrieben sei.

Das Erkenntniß in der Hauptsache ist rechtskräftig geworden. Dagegen hat der kgl. Generalstaatsanwalt das bei Verpflichtung des Zeugen in vorwürfigem Falle eingehaltene Verfahren zum Gegenstande einer Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes gemacht und schriftlichen Antrag dahin gestellt:

der oberste Gerichtshof wolle aussprechen, daß durch jenes Verfahren und durch den dasselbe billigenden Beschluß des kgl. Bezirksgerichts vom 6. September v. Js. das Gesetz verletzt worden sei.

Nachdem in heutiger öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtsbeschlusses die Sache zum Aufrufe gekommen war, wurde von dem zum Referenten ernannten kgl. Oberappellationsgerichtsrathe Schebler Vortrag erstattet und hierauf vom kgl. Generalstaatsanwalte nach näherer Erörterung der Sache der bereits schriftlich gestellte Antrag wiederholt.

Die hierauf erfolgte oberstrichterliche Würdigung der Sache hat Folgendes ergeben:

Durch die Vorschrift des Art. 71 des Einführungsgesetzes, wornach in Uebertretungssachen Zeugen und Sachverständige auf Handgelöbniß an Eidesstatt vernommen werden sollen, wurde keineswegs etwas Neues geschaffen, vielmehr hiemit nur eine bereits längst vor Erlassung der neuen Strafgesetzgebung in Bayern be-

standene Uebung, wornach mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Gerichtsordnung Kap. III. §. 3 Nr. 4 und Kap. X §. 3 Nr. 7 die Verpflichtung der Zeugen in Polizeistraffällen in der Regel nur mittelst Abnahme des Handgelöbnisses stattfand, gesetzlich sanctionirt. Wenn daher in das Gesetz nähere Bestimmungen darüber, auf welche Weise das Handgelübde abzunehmen sei, nicht aufgenommen wurden, so kann hieraus keineswegs gefolgert werden, daß hierüber das Weitere lediglich dem Ermessen der betreffenden Gerichtsperson überlassen werden wollte, vielmehr spricht gerade der Umstand, daß eine in der bisherigen Rechtspflege bereits längst gebräuchliche Verpflichtungsweise ohne weitere Modifikation in das neue Gesetz übertragen wurde, für die Annahme, daß auch die bisher übliche Form mit übernommen werden wollte. Diese bestand aber notorisch darin, daß der auf Handgelübde zu Verpflichtende durch Handschlag zu geloben hatte, die Wahrheit anzugeben, eine Form, welche auch bereits in den Anmerkungen zum bayer. Landrechte Thl. I. Kap. 7 §. 10 Nr. 2 und 3 als eine längst gebräuchliche anerkannt ist.

Ein Aufgeben dieser Form ließe sich um so weniger rechtfertigen, als der Handschlag insgemein als das charakteristische Zeichen für die feierliche Uebernahme von Verbindlichkeiten angesehen wird, wie die tägliche Erscheinung bei dem Abschlusse von Rechtsgeschäften zeigt, wo der Handschlag als entscheidendes Merkmal für den Uebergang von blos unverbindlichen Vorverhandlungen in das Stadium rechtsverbindlicher Versprechungen angesehen wird. Es kommt daher dieser Form eine im Rechtsbewußtsein des Volkes wurzelnde symbolische Bedeutung zu, die sich nicht willkührlich auf eine andere Form übertragen läßt, wie denn auch in den Verhandlungen des Gesetzgebungsausschußes der Kammer der Abgeordneten (Verhandlungen pro 1857/58 Band II. und III. S. 11) auf die Nothwendigkeit einer strikten Beobachtung der feierlichen Form bei Abnahme der Handgelübde hingewiesen ist.

Da hiernach die Beibehaltung der bisherigen Form sowohl nach der ihr innewohnenden Bedeutung als auch nach der muthmaßlichen Intention des Gesetzgebers gerechtfertigt erscheint, so kann hiebei schon an sich nicht von einem Gegenstande die Rede sein, bei welchem das richterliche Ermessen Platz zu greifen hätte. Es würde mit einer solchen divergirenden Behandlung aber auch die nachtheilige Folge verbunden sein, daß in einem unstreitig höchst wichtigen Punkte des Strafverfahrens die Einheit der Rechtspflege gefährdet und hiedurch zu irrthümlichen Auffassungen über die Bedeutung des Verpflichtungsaktes selbst Veranlassung gegeben würde. Dieses erschiene um so bedenklicher, als in der neuen

Strafgesetzgebung die Verletzung der durch Handgelübde bekräftigten Versicherung zur Angabe der Wahrheit mit einer Vergehensstrafe bedroht ist und daher zum mindesten darüber kein Zweifel bestehen darf, wann eine solche Verpflichtung als gegeben anzunehmen sei.

Es stellt sich daher das in dem vorliegenden Falle eingehaltene Verfahren als eine nicht zu rechtfertigende Abweichung von einer in der bisherigen Rechtspflege eingebürgerten auf guten Gründen beruhenden Uebung dar und kann diese Abweichung um so weniger Anerkennung finden, als das Emporheben der Hand nur in Verbindung mit der bei der Ableistung eines förmlichen Eides stattfindenden Anrufung Gottes als Zeugen der Wahrheit Bedeutung hat, bei einfachen Versicherungen ohne eine solche Anrufung aber nur eine leere Förmlichkeit wäre. Dagegen charakterisirt sich der Handschlag als das gemeinverständliche Zeichen der feierlich übernommenen Verpflichtung zur Angabe der Wahrheit dem verpflichtenden Beamten und mit diesem der Obrigkeit gegenüber und es kann daher nur als eine dem Wesen der Sache entsprechende Förmlichkeit angesehen werden, wenn das Gelöbniß in die Hand der das Versprechen abnehmenden Gerichtsperson selbst niedergelegt und von dieser durch Entgegennahme des Handschlages gleichsam die Annahme der abgegebenen feierlichen Versicherung zu erkennen gegeben wird.

Demgemäß mußte in der Unterlassung des Handschlages bei Abnahme des Handgelöbnisses die Außerachtlassung eines wesentlichen Bestandtheiles dieser Verpflichtungsform gefunden und in dieser Richtung dem Antrage des Generalstaatsanwaltes entsprechend erkannt werden.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am ein und dreißigsten Januar achtzehnhundert sieben und sechzig, wobei zugegen waren: Direktor von Zink, die Räthe: Kamerknecht, von Hörmann, Damm, Künsberg, Schebler, Kleinschrod; der kgl. Generalstaatsanwalt von Steyrer, und Sekretär Gerber.

(Krsbl. Schw. Nbg. 1867 S. 407).

---

256. Sachsen — Leichentransporte.

H.-B. Sppl.-Bd. II. S. 335.

M. J. Unter Bezugnahme auf §. 8 der Bekanntmachung vom 27. September 1862, die Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche vom Sterbeorte an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung betreffend (Regierungsbl.

von 1862 S. 2245), wird hiemit bekannt gegeben, daß im Königreiche Sachsen auf Grund einer Verordnung vom 2. Januar l. Js. die Ausstellung von Leichenpässen

a) zu allen Transporten, deren Ziel ein Ort des Inlandes ist, ingleichen

b) zu Transporten in das Ausland, dann wenn der Tod nicht an einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist,

fortan nicht mehr durch die betreffende Kreisdirection, sondern durch die Polizeibehörde des Sterbeortes — Stadtrath, Gerichtsamt zu erfolgen hat, daß aber wenn die Person, deren Leiche transportirt werden soll, an einer ansteckenden Krankheit gestorben und der Transport ins Ausland gerichtet ist, die Ausstellung des Leichenpasses von dem Ministerium des Innern auszugehen hat.

München, 11. Februar 1867.

(Reggsbl. 1867. S. 129.)

---

257. Postportofreiheit — Forstbehörden.

F. M. In Erledigung des Berichts vom 4. l. Mts. wird der k. Regierung, K. d. F., auf Grund einer Mittheilung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. l. Mts. hiemit eröffnet, daß der k. Postexpedition N., welche die portofreie Beförderung dienstlicher Schreiben der k. Revierförster an die Redaktionen öffentlicher Blätter verweigert hat, deshalb unter Hinweisung auf das an die Postanstalten erlassene nachstehend in Abschrift beigefügte Ausschreiben der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten vom 20. März 1862 geeignete Belehrung ertheilt worden ist.

München, 15. Febr. 1867.

Abdruck Nr. 4055.

J. N. S. M. K. Mit Rücksicht auf die mehrfachen Aenderungen, welche in dem Wirkungskreise der äußeren Forstbehörden eingetreten sind, werden in Nachstehendem die Vorschriften in Bezug auf die Postportofreiheit der Sendungen in Forstdienstsachen den dermaligen Verhältnissen entsprechend erneuert und die kgl. Postanstalten angewiesen, sich von nun an darnach zu achten:

1) Die äußeren königlichen Forstbehörden, als Forstämter, Revierförstereien (Forstreviere) und die eigens aufgestellten kgl. Communal-Revierförster, sind als kgl. unmittelbare Staatsbehörden zu betrachten, und haben als solche die amtliche Postportofreiheit in allen jenen Fällen anzusprechen, in welchen sie in reinen Staatsdienstsachen (Forstbetriebs- und Forstpolizeisachen) amtliche Correspondenzen und Aktensendungen unter sich, an ihre untergeordneten Behörden

und Bediensteten, an andere kgl. unmittelbare Behörden und an die kgl. Gendarmerie-Stationen, ferner an mittelbare Behörden, an die Gemeinde-, Stiftungs- und gutsherrlichen Forstverwaltungen und beziehungsweise Forstbediensteten, und selbst auch an Private abzufertigen haben.

Sie sind hiebei keinen andern Einschränkungen unterworfen, als jenen, welche die kgl. allerhöchste Verordnung vom 23. Juni 1829, die Postportofreiheit in Amtssachen betr., in den §§ 2, 3, 11, und 16 überhaupt festsetzt.

2) Die gleiche Bestimmung gilt bezüglich derjenigen Brief- und Aktensendungen, welche von kgl. unmittelbaren Behörden und von den Gendarmerie-Stationen an die k. Forstämter und Revierförstereien, sowie deren Beamten und Bediensteten eingehen.

3) Unter der obigen allgemeinen Einschränkung sind demnach auch die Correspondenzen und Akten-Sendungen zwischen den k. Revierförstern und ihren untergebenen Forstwärtern portofrei abzulassen, und haben Letztere den etwaigen Mangel eines Dienstsiegels durch die auf die Adresse beizufügende Bemerkung:

„In Ermanglung eines Dienstsiegels von dem ꝛc."
zu ergänzen.

Bezüglich der dienstlichen Sendungen der Forstwärter unter sich kann dagegen die Postportofreiheit nur für den Fall zugestanden werden, wenn diese Sendungen in Briefpostgegenständen (Schriften und Drucksachen bis zu dem Gewichte von einem Pfund incl.) bestehen und mit den äußeren Kennzeichen einer portofreien Staatsdienstsache versehen unter Kreuzband abgefertigt werden.

4) Die Correspondenzen und Aktensendungen der mittelbaren Behörden, der Forstverwaltungen und Forstbediensteten von Gemeinden, Stiftungen, Gutsherren und sonstigen Privaten an die kgl. Forstämter und Revierförstereien sind nur dann zur portofreien Beförderung anzunehmen, wenn sie an das unmittelbar vorgesetzte kgl. Forstamt oder Forstrevier gerichtet, und mit den äußern Merkmalen einer portofreien Dienstsache, mithin bei dem Mangel eines Dienstsiegels mit der denselben ersetzenden Bemerkung versehen sind.

5) Die Correspondenzen und Fahrpostsendungen der Gemeinde-Stiftungs- und herrschaftlichen Forstverwaltungen und Forstbediensteten unter sich sind von der Postportofreiheit ausgeschlossen.

6) Geldsendungen sind — unter den allgemeinen Voraussetzungen — nur dann portofrei abzulassen, wenn sie von k. Forstämtern ausgehen oder an solche gerichtet sind.

Derartige Sendungen von und an andere Forstbehörden sind als portopflichtig, beziehungsweise nach der Verordnung vom 29. Februar 1860 (Verord.-Blatt 1860 p. 54) zu behandeln.

7) Die zwischen den großh.-badischen standesherrlichen Forstmeistern als Forstpolizeibehörden und den unmittelbaren und mittelbaren kgl. bayr. Behörden vorkommende Dienstes-korrespondenz ist vom Briefporto frei zu lassen, wenn dieselbe ausschließlich Forstpolizeisache betrifft und auf der Adresse ausdrücklich als solche bezeichnet ist.

München, 20. März 1862.

(Fin. M. Bl. 1867 S. 26)

---

258. Schulbenefizien — Befähigungsnachweis.

C. M. Nach der in § 48 des Normativs über die Schullehrerbildung vom 29. September v. Js. enthaltenen Vorschrift haben Geistliche zur Uebernahme einer Schullehrerstelle und beziehungsweise eines Schulbeneficiums, mit welchen ein niederer Kirchendienst nicht verbunden ist, den Nachweis darüber zu liefern, daß sie ein aus Auftrag der Regierung vor einem Kreisscholarchen oder einem ausgezeichneten Distrikts-Schulinspektor abgehaltenes Colloquium nebst einer Probe im Schulhalten mit vollem Erfolge bestanden haben.

Die Erfüllung dieser Vorbedingung muß der Bewerbung um Verwendung im Schulfache naturgemäß vorausgehen und kann insbesondere die Verleihung von Schulbeneficien künftig nicht mehr unter dem Vorbehalte nachträglicher Beibringung jenes Nachweises stattfinden.

Damit nun dieser Zweck vollständig erreicht und Zögerungen in Besetzung solcher Stellen ferne gehalten werden, wird Folgendes angeordnet:

1) Alle jene Geistlichen, welche sich um eine Schullehrerstelle oder um ein Schulbeneficium zu bewerben gedenken, haben bei der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, ihres Wohnsitzes ein Gesuch um Zulassung zu der nach oben citirter Vorschrift erforderlichen Befähigungsprobe einzureichen.

2) Die k. Kreisregierung hat hierauf den Gesuchstellern jenen Kreis-Scholarchen oder Districts-Schulinspector zu bezeichnen, bei welchem sie sich der Prüfung unterziehen können, und dem letztern hiezu den erforderlichen Auftrag zu ertheilen.

3) Wenn der betreffende Geistliche sich der Prüfung wirklich

unterzogen hat, so wird ihm von dem Prüfungscommissär über das Ergebniß derselben unter Anwendung der in § 37 des Normativs bestimmten Notenscala und mit Beachtung der in § 106 Abs. 2 daselbst gegebenen Vorschrift ein Zeugniß ausgefertiget.

4) Der Prüfungscommissär hat ferner über das Gesammtergebniß der Prüfung unter abschriftlicher Beifügung des ausgestellten Zeugnisses an die auftraggebende Kreisregierung zu berichten, welche hievon auch der einschlägigen kirchlichen Oberbehörde Kenntniß geben wird.

5) Bei der Bewerbung um eine Schullehrerstelle oder um ein Schulbeneficium ist sodann das Prüfungszeugniß nebst den übrigen vorschriftsmäßigen Zeugnissen vorzulegen. Wo über Besetzung solcher Stellen an das unterfertigte kgl. Staatsministerium Bericht zu erstatten ist, sind auch jedesmal die betreffenden Prüfungsakten der Bewerber einzubefördern.

Hienach haben die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, das Weitere zu verfügen.

München, 22. Februar 1867.

(C. M. Bl. 1867. S. 49.)

---

259. Errichtung neuer kath. Pfründen — Stiftungsbriefe.

C. M. 1) Bei der Errichtung neuer katholischer Pfarreien und Benefizien bilden in der Regel Gebäude, welche zur Wohnung des künftigen Pfründe-Inhabers bestimmt sind, sowie dingliche Rechte und Grundstücke, deren Ertrag zur Vermehrung des Pfründe-Einkommens dienen soll, wesentliche Bestandtheile der Dotation.

Verträge, durch welche das Eigenthum an unbeweglichen Sachen den neuen Pfründen überwiesen wird, bedürfen aber, gleichviel ob die Immobilien vorher Stiftungs-, Gemeinde- oder Privat-Eigenthum waren, gemäß Art. 14 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 zu ihrer Rechtsgiltigkeit der notariellen Beurkundung.

Die von den Verwaltungsbehörden unter Mitwirkung der betheiligten Gemeinde- und Kirchen-Verwaltungen anzufertigenden Stiftungsbriefe sollen zwar eine erschöpfende Zusammenstellung aller für die Dotation der Pfründen bestimmten Einzelnstiftungen, Rechte und Zuflüsse enthalten, können aber Notariats-Urkunden, soferne es sich um Immobilien und diesen gleichgeachtete Rechte handelt, nicht ersetzen.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern haben deshalb, sobald die Allerhöchste Genehmigung neuer Pfarreien und Benefizien erfolgt ist, dafür Sorge zu tragen, daß deren auf Immobilien basirte Dotation in einer dem Notariatsgesetze entsprechenden Form gesichert werde.

2) Auch bei der Gründung von Pfründestiftungscapitalien mittelst freiwilliger Beiträge ist, wenn letztere nicht sofort baar eingezahlt, sondern erst bei Eintritt gewisser Bedingungen fällig werden, im Hinblicke auf die einschlägigen civilrechtlichen und prozessualen Bestimmungen die Errichtung öffentlicher Urkunden im Sinne der Art. 16, 17 und 22 des Notariatsgesetzes, wenn nicht unbedingt nothwendig, doch in vielen Fällen zur Vermeidung späterer Anstände und Verzögerungen sehr wünschenswerth. Es ist deßhalb auch hiebei nach genauer Prüfung der in jedem einzelnen Falle obwaltenden Verhältnisse dafür zu sorgen, daß die seinerzeitige wirkliche Einzahlung der Stiftungsbeiträge in einer jede Gefährdung der Pfründe beseitigenden Form gesichert werde.

3) Beschlüsse der Gemeinden und der Stiftungsverwaltungen, durch welche Leistungen zur Dotation der neuen Pfründen oder die Baupflicht an Pfründegebäuden übernommen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Curatel-Genehmigung, und es genügt nicht, wenn etwa letztere lediglich zu den Akten constatirt wird, sondern sie muß den Betheiligten eröffnet werden, damit die Verpflichteten über die volle Rechtsgiltigkeit der von ihnen übernommenen Lasten nicht in Ungewißheit bleiben. Sehr zweckmäßig ist in dieser Hinsicht das von einer Kreisregierung bereits eingeführte Verfahren, wonach am Schluße des Stiftungsbriefes nach der Unterfertigung der betheiligten Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltung die Curatel-Genehmigung beigefügt wird.

4) Der Stiftungsbrief soll zur Beseitigung künftiger Streitigkeiten ein vollständiges Bild aller für die Errichtung und Dotation der neuen Pfründe wesentlichen Momente darbieten.

Derselbe muß demnach enthalten:

a) Eine kurze Erörterung der die Errichtung der Pfründe veranlassenden Thatsachen und der bisherigen Verhältnisse.

b) Bei Curatiepfründen eine übersichtliche Zusammenstellung aller zu dem neuen Seelsorgesprengel gehörigen Gemeinden, Theile von Gemeinden, Weiler und Einöden.

c) Die Angabe aller zur Dotation der Pfründe bestimmten Immobilien, Rechte, Stiftungen, Zuschüsse von Gemeinden und Privaten, dann der Baupflichtsverhältnisse, unter Hinweisung auf die einschlägigen Urkunden, Beschlüsse der Gemeinden und Stiftungsverwaltungen.

d) Die Constatirung des Besetzungsrechtes.

e) Die Anführung des Datums der die Errichtung genehmigenden Allerhöchsten Entschließung und der oberhirtlichen Confirmations-Urkunde.

f) Die Unterfertigung und Curatel-Genehmigung des k. Bezirksamts und der k. Regierung, K. d. Innern.

Das unterzeichnete k. Staatsministerium sieht sich veranlaßt, im Interesse der Sicherstellung der Pfründedotationen und zur Vermeidnng kostspieliger Rechtsstreite die genaueste Beachtung vorstehender Directiven sämmtlichen k. Regierungen, Kammern des Innern, dringend anzuempfehlen.

München, 22. Februar 1867.

(C. M. Bl. 1867 S. 51.)

---

260. Pläne für Schullokalitäten — Sitzplätze.

C. M. Die sämmtlichen k. Regierungen, Kammern des Innern werden hiemit angewiesen, in die für Schullokalitäten zur Vorlage kommenden Grundpläne künftighin den Lehrer-Sitz, sowie die einzelnen Sitzplätze der Schulkinder einzeichnen zu lassen und hiedurch genau ersichtlich zu machen, daß die programmmäßig geforderte Zahl von Schulkindern mit Rücksicht auf die nöthigen Gänge, dann auf Lage der Fenster, des Ofens und der Thüre auch entsprechend untergebracht werden kann.

München, 24. Februar 1867.

(C. M. Bl. 1867 S. 53.)

---

261. Auswanderung nach Oesterreich.

M. A. Als Criterium für die wirklich erfolgte definitive Aufnahme eines Ausländers in die österreichische Staatsbürgerschaft erscheint die geschehene Ablegung des k. k. österreichischen Unterthanseides.

Nach Maßgabe der Ministerialentschließung vom 19. Mai 1860 — die Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Oesterreich betreffend — und der derselben in Abschrift beigefügt gewesenen Note der k. k. österreichischen Gesandtschaft dahier vom 4. April 1859, erscheint daher für die kgl. Behörden der Zeitpunkt für Ertheilung der definitiven Entlassung aus dem dießseitigen Staatsverbande erst dann gekommen, wenn der Nachweis wird geliefert worden sein, daß dem Betheiligten bereits der österreichische Unterthanseid abgenommen

worden sei, wogegen jedwede andere Bescheinigung irgend einer k. k. Stelle oder Behörde sich in der fraglichen Beziehung als ungenügend darstellen wird.

München, 23. Febr. 1867.

(Krsbl. Schw. Nbg. 1867 S. 301.)

---

262. Schubwesen — Bezirksgerichtsgefängniß in München.

M. J. Nach Mittheilung des k. Staatsministeriums der Justiz gelangen in das Bezirksgerichtsgefängniß München l. d. J. fortwährend Gefangene, bezüglich welcher aus den für die Transport-Mannschaft ausgestellten Vorweisen die Veranlassung und der Zweck der stattfindenden Einlieferung nicht ersehen werden kann.

In Folge dessen ergeben sich zeitraubende Nachforschungen und nicht selten Versäumnisse und Verstöße, da das genannte Gefängniß nicht blos die Untersuchungs- und Strafgefangenen aus dem Bezirksgerichtssprengel, sondern auch die verhafteten Angeklagten für die appellationsgerichtlichen und schwurgerichtlichen Verhandlungen von Oberbayern, sowie die auswärtigen, zur Vernehmung als Zeugen bei den öffentlichen Sitzungen des Bezirks-Appellations- und Schwurgerichts eingelieferten Gefangenen zu verwahren hat.

Auf Ansuchen des k. Staatsministeriums der Justiz wird deßhalb angeordnet, daß künftighin bei der Einlieferung eines Gefangenen in das Bezirksgerichtsgefängniß München links der Isar jederzeit in dem betreffenden Schubvorweise auch der Betreff, die Veranlassung und der Zweck der erfolgenden Einlieferung genau anzuführen ist.

Der Inhalt des Schubvorweises muß sohin genau entnehmen lassen, daß z. B. die Einlieferung auf Ersuchen oder auf Grund des Haftbefehls des Untersuchungsrichters am Bezirksgerichte N. vom (Datum) in der Untersuchung &c. &c. erfolge, oder daß der Ueberlieferte in der Untersuchung &c. &c. vor dem Schwurgerichte als Zeuge zu vernehmen oder daß derselbe, nachdem er gegen das Erkenntniß des Bezirksgerichts N. vom &c. &c. in der Untersuchung &c. &c. die Berufung ergriffen hat, bei dem Appellationsgerichte abzuurtheilen ist u. s. w.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird beauftragt, hienach an die Schubbehörden, sowie an die Verwaltungen der im Regierungsbezirke befindlichen Straf- und Polizeianstalten das Weitere zu verfügen, damit diese Verwaltungen bei Ablieferung von Gefangenen in das Bezirksgerichtsgefängniß München l./J.,

soferne sie den Schubvorweis selbst ausstellen, bei dieser Ausstellung die getroffene Anordnung genau beachten, in den anderen Fällen aber der einschlägigen Schubbehörde die erforderlichen Data bei Ueberlieferung des betreffenden Gefangenen mittheilen.

München, 4. März 1867.

(Just. M. Bl. 1867 S. 90.)

---

263. Hilfscomite's für Brandbeschädigte.

M. J. Wenn sich in Orten, welche durch ein größeres Brandunglück heimgesucht werden, besondere Hilfscomité bilden, welche es sich zur Aufgabe machen, die durch den Brand entstandene Noth zu lindern, die Bewilligung einer Sammlung nachzusuchen, die einkommenden Gaben in Empfang zu nehmen und ihre Vertheilung unter die Beschädigten zu vermitteln, so erscheinen diese Hilfscomités als Wohlthätigkeitsvereine; denen die Vertheilung der Sammelgelder und sonstigen Gaben unter die Betheiligten nach pflichtmäßiger und gewissenhafter Würdigung des Nothstandes der Einzelnen nach freiem Ermessen zusteht.

Den Staatsbehörden kömmt in Bezug auf derartige Vertheilung gesammelter Gaben durch die Hilfscomités weder eine curatelamtliche Bestätigung der Beschlüsse des Hilfscomités, noch die Befugniß selbstständiger Disposition über die Collektengelder zu und sie haben sich in dieser Beziehung jedes Eingriffes in die Befugnisse des Comités und jeder Anordnung über die Verwendung irgend eines Theils der Sammelgelder zu enthalten. Insbesondere wäre unstatthaft, eine Verwendung von Sammelgeldern für andere Zwecke, als für Unterstützung der Abgebrannten, wie z. B. für Straßenerweiterung, in dem Falle anzuordnen, wenn solche sekundäre Zwecke nicht schon bei Bewilligung der Sammlung in Aussicht genommen wurden.

Je vollständiger aber die Behörden sich der Einmischung in die Vertheilung der Collektengelder u. s. w. zu enthalten haben, um so nothwendiger ist es, daß sie sich schon vor dem Antrage auf Gewährung einer Sammlung über die Constituirung eines Hilfscomite's vergewissern, in dessen Hände die Sammlungsergebnisse und deren Verwendung mit vollem Vertrauen gelegt werden können.

München, 19. März 1867.

(Krsbl. Schw. Nbg. 1867 S. 443.)

---

264. Portofreiheit — Versendung von Pfandbriefen.

M. J. Auf den Bericht vom 27. v. Mts. wird der k. Regierung im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten eröffnet, daß in Rücksicht auf den gleichen Grund, aus welchem in Gemäßheit der Finanz-Ministerial-Entschließungen vom 24. Oktober 1854 und 9. Dezember 1860 den zu vinculirenden Staatsobligationen der Gemeinden und Stiftungen die Postportofreiheit bewilligt wurde, auch für die Versendung von Pfandbriefen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu gleichem Zwecke ausnahmsweise die Postportofreiheit zugestanden werde.

Es sind jedoch die betreffenden Behörden anzuweisen, derartige Sendstücke außer der Signatur R. S. auch mit dem Beisatze „Staatscuratelsache" zu bezeichnen.

München, 26. März 1867.

(C. M. Bl. 1867 S. 75.)

---

265. Feuerpolizei — Strohhaufen.

H.-B. Sppl.-Bd. II. S. 240.

M. J. Den Distrikts- und Orts-Polizeibehörden wird bezüglich der Anwendung des §. 21 Abs. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juni 1862, die Verhütung von Feuersgefahren betr., aus den Motiven des in Sachen des Gutspächters Simon Nöll von Seligenstadt wegen Uebertretung feuerpolizeilicher Vorschriften ergangenen oberstrichterlichen Urtheils vom 23. Febr. ds. Js. Nachstehendes zur Kenntniß und Beachtung mitgetheilt:

„Der Wortlaut der Bestimmung des §. 21 Abs. 3 der erwähnten Verordnung beschränkt die Erklärung der Orts-Polizeibehörde, an welchen Orten auf dem Lande Lagerungen von größeren Vorräthen brennbarer Gegenstände der in Abs. 1 bezeichneten Art ausgeschlossen sein sollen, keineswegs auf den Erlaß deßfallsiger allgemeiner ortspolizeilicher Vorschriften, denn es spricht jener Abs. 3 nicht von Oertlichkeiten welche durch ortspolizeiliche Vorschrift als feuergefährliche erklärt sind, sondern vielmehr ganz allgemein von solchen Oertlichkeiten, welche polizeilich als feuergefährlich bezeichnet worden sind."

Daß übrigens diese Bedeutung den gebrauchten Worten „polizeilich erklärt" nicht allein nach gewöhnlichem Sprachgebrauche, sondern insbesondere nach jenem des Polizeistrafgesetzbuches beizulegen ist, erhellt aus einer Vergleichung der vielen Gesetzesartikel, worin die Worte „ortspolizeiliche Vorschriften"

und „polizeiliche Verfügungen, Anordnungen“ und dergl. gebraucht vorliegen.

In dem gegebenen Falle spricht auch die Natur der Sache für jene Auslegung, weil selbstverständlich es ganz unmöglich ist, zum Voraus im Allgemeinen zu bestimmen, welche Oertlichkeiten im Laufe der Zeit als Lagerungsplätze für brennbare Stoffe benützt werden, und sohin meistens in jedem einzelnen Falle erst die Feuergefährlichkeit von derartigen Lagerungen im Freien bemessen werden kann.

In dem das oberstrichterliche Urtheile veranlassenden Falle war thatsächlich festgestellt, daß Stroh hinter einer Scheune aufgeschichtet wurde, daß diese Stelle, welche auf das freie Feld hinausführt, zur Zeit jener Hinschaffung des Strohes von der Polizeibehörde nicht als feuergefährlich polizeilich erklärt war, jedoch aus Veranlassung des Staatsanwaltschaftsvertreters zu Dettelbach unterm 29. Oktober v. Js. als feuergefährlich bezeinet, und daß hienach dem Betheiligten aufgetragen wurde, das Stroh von dieser Stelle innerhalb 24 Stunden wegzuschaffen.

Die Nichtbeachtung dieses Auftrages, d. i. die fortgesetzte Lagerung des fraglichen Strohes an dem nun polizeilich feuergefährlich erklärten Platze bildete vorliegend die Beschuldigung, nicht die Hinschaffung dieses Strohes und es ist ohnehin zweifellos, daß nicht blos die Hinschaffung und Lagerung größerer Quantitäten brennbarer Stoffe an polizeilich als feuergefährlich bezeichnete Plätze, sondern auch die Nichtwegschaffung solcher Stoffe von erst später als feuergefährlich erklärten Stellen, d. i. die fortgesetzte Lagerung jener Stoffe an verbotenen Plätzen nach Art. 166 des Polizeistrafgesetzbuches und §. 21 Abs. 3 der allegirten Verordnung strafbar erscheint.

München, 26. März 1867.

(Krsbl. Schw. Nbg. 1867 S. 459.)

---

266. Rinderpest — Entschädigung.

L. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Vieheigenthümer, welchen im Falle des Ausbruches der Rinderpest im Inlande auf Grund bestehender Verordnung Thiere auf amtliche Anordnung getödtet werden, erhalten für den Werth dieser Thiere nach Maßgabe der hierüber geltenden verordnungsmäßigen Bestimmungen volle Entschädigung.

Artikel 2.

Diese Entschädigung wird aus der Staatscasse geleistet.

Artikel 3.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit Verkündung im Gesetzblatte und im Kreisamtsblatte der Pfalz in Wirksamkeit.

Gegeben München, den 26. März 1867.

Ludwig.

Fürst von Hohenlohe. v. Bomhard. v. Pfretzschner. Frhr. v. Pechmann. v. Gresser. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
S. v. Kobell

(Ges. Bl. 1867. S. 69).

---

267. Revision der Arzneitaxe.

Entschl. des k. Staatsminist. des Innern vom 3. April 1867. (Reggsbl. S. 393).

---

268. Amtslokalitäten — Reinigung der Tapeten.

H. M. Auf den am 21. Januar ds. J. an das k. Staatsministerium der Justiz erstatteten Bericht wird der k. Regierung, K. d. J., der Oberpfalz und von Regensburg unter Rückleitung der Berichtsbeilagen zur Entschließung erwiedert, daß das Reinigen der Tapeten in den Amtsräumlichkeiten auf den Landbauunterhaltungs-Fond zu übernehmen sei, da die Tapezirung auch aus diesem Fond vorgenommen wird, mit der Reinigung mehrentheils eine Ausbesserung verbunden ist und durch die sorgsame Vornahme derselben dem Baufond ein Vortheil zugeht.

München, 5. April 1867.

(Fin. M. Bl. 1867 S. 80).

---

269. Straßenpolizei — Mittheilung der Urtheile an die Baubehörden.

J. M. Aus Veranlassung eines von dem k. Staatsministerium des Innern in Uebereinstimmung mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten gestellten Ersuchens werden die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheines beauftragt, die Ergebnisse der im Gebiete der Straßen-

polizei — Art. 153 bis 158 des Polizeistrafgesetzbuches — eingekommenen Anzeigen künftig den betreffenden Baubehörden vierteljährig mitzutheilen.

München, 16. April 1867.
(J. M. Bl. 1867. S. 105.)

---

270. Wandernde Schauspieler-Gesellschaften.

M. J. In der Erwägung, daß sowohl aus sitten- als aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten den wanderden Schauspielergesellschaften erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden ist, werden hiewegen nachstehende Anordnungen erlassen.

1) Die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher theatralischer Aufführungen ist solchen Gesellschaften von den kgl. Regierungen, Kammern des Innern, nur dann zu ertheilen, wenn der Unternehmer einen durchaus ungetrübten Leumund besitzt, ausreichende Vermögensmittel und erforderliche Befähigung zur entsprechenden Leitung des Unternehmens nachweist, sowie hinlängliche Garantien für Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung unter den Gesellschaftsmitgliedern gibt.

2) Bei Ertheilung dieser Bewilligungen muß fortwährend jedes Uebermaß sorgfältigst vermieden werden und sind dieselben in der Regel auf Städte und Märkte zu beschränken.

3) Unter Hinweisung auf Art. 63 Abs. 1 Ziff. 3 des Polizeistrafgesetzbuches sind dem Berechtigten bei Ertheilung der Erlaubniß — neben der Auflage, in den einzelnen Orten, in welchen er sein Gewerbe ausüben will, hiezu die besondere Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde nachzusuchen, — nachstehende Bedingungen aufzulegen:

   a) Der Unternehmer hat in jedem Amtsbezirke, in welchem er sein Gewerbe ausüben will, noch vor dem Nachsuchen der besonderen Erlaubniß einer Orts-Polizeibehörde bei der Distrikts-Polizeibehörde das Verzeichniß der sämmtlichen Mitglieder seiner Gesellschaft mit deren Legitimationen und entsprechenden Leumundsnachweisen vorzulegen. Letztere hat diese Vorlage zu prüfen und ist nach dem Ergebnisse dieser Prüfung berechtigt, wie verpflichtet, mit befriedigenden Nachweisen nicht versehene Mitglieder von der Verwendung bei dem Theaterunternehmen auszuschließen und nach Umständen selbst die Veranstaltung theatralischer Aufführungen im Amtsbezirke Seitens des Unternehmers zu untersagen.

b) Der Unternehmer darf nur Aufführungen, welche nicht gegen die bestehenden Gesetze, den Anstand und die gute Sitte verstoßen, veranstalten und hat allen Anordnungen, welche in dieser Beziehung, sowie hinsichtlich der Unterlassung von Aufführungen an den höchsten Fest-, an Buß- und Bettagen u. s. w. von der Kreisregierung oder der Distrikts-Polizeibehörde allenfalls erlassen werden, unweigerlich Folge zu leisten.

c) Der Unternehmer hat für das tadellose Verhalten seiner sämmtlichen Gesellschaftsmitglieder zu haften.

d) Der Orts-Polizeibehörde ist unbenommen, dem Unternehmer bei Ertheilung der Erlaubniß besondere, in den örtlichen Verhältnissen begründete Bedingungen aufzulegen.

4) Die Erneuerung und beziehungsweise Verlängerung der ertheilten Bewilligung darf von Seite der kgl. Regierungen, Kammern des Innern, nur dann stattfinden, wenn ein Uebermaß in diesen Bewilligungen dadurch nicht eintritt und die unter Ziff. 1 bestimmten Voraussetzungen noch vorliegen.

Um in letzterer Beziehung die erforderlichen Anhaltspunkte zu erlangen, ist in einem der Regierungsbewilligung beigebundenen Buche oder Bogen von der Distrikts-Polizeibehörde das Ergebniß der nach Ziff. 3 lit. a vorgenommenen Prüfung und die etwa getroffene Verfügung, von jeder Orts-Polizeibehörde aber die ertheilte Erlaubniß und nach Beendigung der Aufführungen ein Zeugniß über das Verhalten des Unternehmers und seiner Gesellschaftsmitglieder und über die Leistungen der Gesellschaft einzutragen.

Der Unternehmer hat diese Ausweise mit seinem Gesuche um Erneuerung, beziehungsweise Verlängerung der Bewilligung in Vorlage zu bringen.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, hat sich hienach zu achten und das Weitere zu verfügen.

München, 17. April 1867.

(Krsbl. Schw. Nbg. 1867 S. 524.)

---

271. Quieszirte Schullehrer — Sterbe- und Sterbenachmonat.

C. M. Aus Anlaß einer unter dem Heutigen an die k.

Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, im bezeichneten Betreffe ergangenen Entschließung, wird den übrigen k. Regierungen K. d. J., hiermit zur Darnachachtung bekannt gegeben, daß — gleichwie von den Pensionsbezügen der dienstuntauglichen Schullehrer aus der gesetzlichen Kreisvereinskassa, ebenso auch von den Alimentationen der älteren — vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirten Schullehrer bei deren Ableben die für den Sterbe- und den Sterbenachmonat treffenden Raten ausgezahlt werden dürfen.

München, 23. April 1867.

(C. M. Bl. 1867 S. 97.)

---

272. **Oeffentliche Diener — Handhabung der Hauspolizei in den Amtslokalitäten.**

I. N. S. M. erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des N. N., Kameralpraktikanten in München, wegen thätlicher Beleidigung beziehungsweise Gewalthätigkeit an einem öffentlichen Diener zu Recht:

das Urtheil des k. Bezirksgerichts München l. J. vom 13. März 1867 wird vernichtet, die Sache zur wiederholten Verhandlung und Entscheidung an einen andern Senat desselben Gerichts verwiesen und die Eintragung gegenwärtigen Erkenntnisses in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch verordnet.

Gründe:

N. N., Kameralpraktikant dahier, wurde auf Anzeige des Direktoriums der k. Generalzolladministration vom 29. Dezember v. Js. wegen thätlicher und wörtlicher Beleidigung des bei der genannten Stelle aufgestellten Hilfsboten N. N. zum k. Stadtgericht München l./J. (Abtheilung für Strafsachen) geladen.

Durch Urtheil vom 30. Januar l. Js. erklärte sich jedoch dieses Gericht wegen gegebenen Thatbestandes eines Vergehens für unzuständig.

Auf die von N. hiegegen eingelegte Berufung erließ das k. Bezirksgericht München l./J. am 13. März l. Js. ein Urtheil, durch welches derselbe von der Anschuldigung der Beleidigung eines öffentlichen Dieners freigesprochen wurde.

Hiegegen hat der k. Staatsanwalt am genannten Gerichte Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet, wobei er Verletzung der Art. 137, 138, 262 und 264 des Str.-G.-B. dann des Art. 31 Abs. 2 des Einf.-Gesetzes als Beschwerdegrund bezeichnete.

Nachdem die Sache in der heutigen Sitzung aufgerufen

worden war, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellations-Gerichtsrath N. Vortrag, worauf der k. Oberstaats-Anwalt am obersten Gerichtshofe das Wort nahm und den motivirten Antrag stellte, das Urtheil des Bezirksgerichts München l./J. vom 13. März l. Js. zu vernichten, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an einen andern Senat desselben Gerichts zu verweisen und die Eintragung des vernichtenden Erkenntnisses in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch zu verordnen.

Für den Beschuldigten war ein Vetreter nicht erschienen.

Die Prüfung der staatsanwaltschaftlichen Beschwerde hat Folgendes ergeben.

Das k. Bezirksgericht hat in seinem Urtheile thatsächlich festgestellt, daß das Direktorium der k. Generalzolladministration in Ausübung der ihm zustehenden Hauspolizei ein Verbot des Durchgangs über den zu den Amtslokalitäten der genannten Stelle gehörigen Hausgang für alle bei dieser Stelle nicht beschäftigten Personen erlassen und durch Anschlag an dem an der Dienersgasse befindlichen Eingange dem Publikum bekannt gemacht, sowie auch das gesammte Botenpersonal zur Aufrechthaltung dieses Verbotes angewiesen habe, daß ferner am 28. Dezember v. Js. der bei dem k. Stadtrentamte II verwendete Beschuldigte, als er dieses Verbot übertreten habe, der bei der genannten Administration als Beibote aufgenommene N. N. aber ihm das Durchgehen durch den fraglichen Hausgang sowohl durch mündliches Untersagen, als durch Verschließen einer Thüre habe verwehren wollen, an N. Hand angelegt, denselben bei Seite gestoßen, ihm Schimpfworte zugerufen und ihm aus einem Glase, welches er getragen, Wasser in das Gesicht geschüttet habe.

Das k. Bezirksgericht ist ungeachtet dieser Feststellung zur Freisprechung des Beschuldigten durch die Annahme gelangt, daß das fragliche von der k. Generalzolladministration erlassene Verbot keine obrigkeitliche Verfügung sei, indem die Uebung der Hauspolizei durch eine öffentliche Behörde kein Ausfluß ihrer Amtsgewalt sondern des ihr an den betreffenden Lokalitäten zustehenden Eigenthums- oder Benutzungsrechtes sei, worin sie jedem Privaten gleichstehe, mithin auch der Beibote N. bei der Handhabung des fraglichen Verbotes nicht in der Verrichtung eines öffentlichen Dienstes begriffen gewesen sei.

Diese Annahme ist jedoch durchaus unrichtig. Denn die einem Beamten über die Dienstlokalitäten eingeräumte Disposition kann nicht als Ausfluß eines Eigenthumsrechtes, oder einer Stellvertretung des Eigenthümers angesehen werden, ebenso wenig als ein nach privatrechtlichen Normen zu beurtheilendes Benützungsrecht, welches ein eigenes Interesse des Berechtigten voraussetzen würde. Jene Disposition ist nicht bloß ein Recht, sondern auch

eine mit der Amtsausübung zusammenhängende Pflicht. Die Vorschriften, welche ein Amtsvorstand in Beziehung auf die Amtslokalitäten zur Sicherung des Dienstes vor Störungen oder zur Erhaltung des öffentlichen Eigenthums erläßt, sind daher Ausflüsse seiner Amtsgewalt und somit obrigkeitliche Verfügungen, die mit dem Vollzuge dieser Vorschriften beauftragten Bediensteten des Amtes sind daher, so oft sie sich diesem Vollzuge unterziehen, in einer öffentlichen Funktion begriffen und stehen, wenn während oder in Bezug auf diese Funktion Gewaltthätigkeiten an ihnen verübt oder Drohungen gegen sie gerichtet werden, unter dem Schutze der Art. 137 und 138 des St.-G.-B. sowie es auch zur gerichtlichen Verfolgung von Ehrenkränkungen, welche bei einer solchen Gelegenheit an ihnen verübt werden, nach Art. 264 eines Antrags von ihrer Seite nicht bedarf.

Das k. Bezirksgericht hat daher diese Gesetzstellen, welche auf den von ihm festgestellten Sachverhalt anwendbar sind, durch Nichtanwendung verletzt, weßwegen dem Antrage des k. Oberstaatsanwalts entprechend, wie geschehen, zu erkennen war.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am fünfundzwanzigsten April eintausend achthundert sieben und sechzig.

(Fin. M. Bl. 1867 S. 113.)

---

273. Vorbereitungspraxis bei der k. Polizeidirektion München.

M. J. Im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz wird im Nachgange zur Ministerialentschließung vom 9. September 1862 Nr. 16200 auf Grund des §. 20 der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 und des letzten Absatzes der allerhöchsten Verordnung vom 7. August 1863 (Regierungsblatt 1830 S. 590 und 1863 S. 1316) bestimmt, daß die vorgeschriebene zwölfmonatliche Administrativpraxis zur Hälfte, sohin in der Maximaldauer von sechs Monaten bei der kgl. Poliezidirection München genommen werden darf.

Die Beschränkungen in der Zahl der aufzunehmenden noch nicht geprüften Rechtscanditaten tritt bei der genannten Polizeidirektion in der Art ein, daß keiner der Geschäftsabtheilungen derselben gleichzeitig mehr als zwei in der Vorbereitungspraxis begriffene Candidaten zuzutheilen sind.

Auch hat der Vorstand der kgl. Polizeidirektion für öfteren

Wechsel in der Art Sorge zu tragen, daß solche Candidaten nicht über Monatsfrist in derselben Abtheilung verbleiben.

München, 6. Mai 1867.

(Krsbl. Schw. Nbg. 1867 S. 584.)

---

274. Französische Gesandtschaft — Gebühren.

M. J. Nach einer Mittheilung des kgl. Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern hat zwar bei der kaiserlich französischen Gesandtschaft zu München die Erhebung von 10 Franks = 4 fl. 40 kr. für die Beglaubigung einer Urkunde nach wie vor die Regel zu bilden. Es sind jedoch für die Beglaubigung bestimmter Urkunden niedrigere Sätze festgestellt; es soll nemlich für die Beglaubigung:

1) eines Heirathsaktes die Taxe von 6 Franks = 2 fl. 48 kr.;
2) eines Geburts= oder Todesscheines eine solche von 3 Franks = 1 fl. 24 kr.;
3) eines Heirathsproklamationsscheines eine solche von $1^1/_2$ Frank = 42 kr. entrichtet werden.

München, 10. Mai 1867.

(Krsbl. Schw. Nbg. 1867 S. 629.)

---

275. Paßertheilung an Ausländer.

M. J. Unter der Herrschaft der Paß=Polizeivorschriften vom Jahre 1837 sind von einzelnen Paß=Polizeibehörden an Ausländer, welche im Königreiche in Condition getreten waren, auf schriftlichen Antrag ihrer Principale und gegen Hinterlegung von Heimathscheinen oder Reisepässen zu dem Zwecke Reisepässe ausgestellt worden, um sich im Dienste der Principale als Handlungsreisende, Handlungsdiener u. s. w. legitimiren zu können.

Von Seite einer königl. Regierung, Kammer des Innern, ist die Anfrage gestellt worden, ob dieses Verfahren im Hinblick auf den §. 8 der allerhöchsten Verordnung vom 9. Dezember 1865, daß Paßwesen betreffend, auch gegenwärtig noch zulässig erscheine.

Da der §. 8 der angeführten allerhöchsten Verordnung lediglich die Ausführung des §. 7 der unterm 7. Februar 1865 bezüglich der Paß= und Fremdenpolizei zwischen mehreren deutschen Staaten abgeschlossenen Uebereinkunft ist, und nach der letzteren ein Reisepapier an Ausländer unter gewissen Voraussetzungen nur auf die Dauer von vier Wochen und nur zum Reisen

in den Vereinsstaaten ertheilt werden kann, andererseits aber der Fortbestand des gedachten Verfahrens im Interesse des Verkehrs wünschenswerth erschien, so wurden hiewegen auf diplomatischem Wege Verhandlungen mit den Mitpaciscenten gepflogen.

Auf Grund der von den letztern abgegebenen Erklärungen wird nunmehr eröffnet, daß an Ausländer, welche im Königreiche als Handlungsreisende, Handlungsdiener oder in ähnlicher Eigenschaft in Condition getreten sind, auf schriftlichen Antrag ihrer Principale und gegen Hinterlegung von Heimathscheinen, Reisepässen oder sonstigen Legitimationspapieren Pässe zur Reise im Inlande, in den übrigen Paß-Vereinsstaaten und im Auslande ertheilt werden dürfen, soferne hiegegen sich in keiner Beziehung ein Bedenken geltend macht und das nachgesuchte Reisepapier zur Legitimation bei den im Dienste des Principalen unternommenen Reisen zu dienen hat.

Hiebei wird zugleich bestimmt, daß von der erfolgten Ertheilung eines solchen Passes die Heimathbehörde des Paßempfängers in Kenntniß zu setzen ist und die Legitimationspapiere, auf deren Grund die Ausstellung des Passes erfolgte, bis zur Zurückgabe des Letzteren bei der ausstellenden Behörde hinterlegt zu bleiben haben.

München, 24. Mai 1867.

(Krsbl. Schw. Nbg. 1867 S. 698.)

---

276. Bekleidung der Schüblinge.

F. M. Auf die berichtliche Anfrage vom 27. März l. Js., ob auch in jenen Fällen, wo Landstreicher und Bettler nach erstandener Strafhaft auf Anordnung der Distrikts-Polizeibehörde zum Zwecke der Weiterverschubung mit Kleidungsstücken versehen werden, die hierauf erwachsenen Kosten nach Maßgabe des §. 8 Abs. 8 der Vorschriften über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen vom 4. Juni 1862 und beziehungsweise der Ministerial-Entschließung vom 16. April 1866 Nr. 4831 (Finanz-Ministerialblatt Jahrgang 1866 Seite 95) zu behandeln seien, wird nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und des Innern Nachstehendes zur Entschließung erwidert:

Die Bestimmung des § 8 Abs. 8 der vorerwähnten Vorschriften bezieht sich ausschließend auf jene Fälle in welchen für einen der gerichtlichen Aburtheilung unterliegenden und beziehungsweise in gerichtlichem Gewahrsam befindlichen Gefangenen Kleidungsstücke angeschafft werden. Hiezu wurde durch die gemeinsame

Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 16. April 1866 Nr. 4831 nachträglich erläutert, daß auch die Anschaffung von Kleidungsstücken für Personen, welche wegen Bettels oder Landstreicherei der Aburtheilung der Gerichte unterliegen, ganz nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen sei.

Anders verhält es sich, wenn ein Individuum nach erfolgtem Vollzuge der von dem aburtheilenden Gerichte ihm zuerkannten Strafe auf Anordnung der zuständigen Polizeibehörde mittels Verschubung an den Ort seiner Bestimmung gebracht und zu diesem Zwecke mit den nöthigen Kleidern versehen wird. Die desfalls erwachsenen Kosten der Anschaffung können, weil durch eine administrative Maßnahme veranlaßt, weder als Untersuchungs- noch Strafvollzugskosten in Betracht kommen, sie fallen vielmehr in Gemäßheit des noch gegenwärtig in Kraft bestehenden Art. 29 der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816, die Bettler und Landstreicher betreffend, bei vorliegender Mittellosigkeit der Betheiligten und ihrer Angehörigen lediglich dem Staatsärar und zwar ohne irgend einen Ersatzanspruch an die einschlägige Armenpflege zur Last und sind auf die bezügliche Position des Sicherheits-Etats, Transport von Verhafteten und Verpflegung während des Transportes, zur Einweisung zu bringen.

München, 7. Juni 1867.

(Fin. M. Bl. 1867 S. 118.)

---

277. Pensionsverein für Wittwen und Waisen der Notare.

K. Verordnung vom 8. Juni 1867.

(Reggsbl. S. 633.)

---

278. Seuchenordnung.

L. II. K. Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches zum Schutze gegen Eintritte Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr ansteckender Viehkrankheiten zu verordnen, was folgt:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Bezeichnung der ansteckenden Viehkrankheiten.

§. 1.

Bezeichnung der ansteckenden Viehkrankheiten.

Als ansteckende Viehkrankheiten, auf welche nachstehende Vorschriften Anwendung zu finden haben, werden, abgesehen von der Rinderpest, für welche die hierüber jeweils geltenden besonderen Bestimmungen maßgebend sind, erklärt:

1) Milzbrand der landwirthschaftlichen Hausthiere;
2) Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine;
3) Lungenseuche des Rindviehes;
4) Pocken- oder Blatternseuche der Schafe;
5) Rotz und Hautwurm der Pferde, Esel und Maulthiere;
6) Beschälseuche der Zuchtpferde, dann Bläschen-Ausschlag an den Geschlechtstheilen der Pferde und des Rindviehes;
7) Räude der Pferde und Schafe.

B. Maßregeln gegen die Einschleppung vom Auslande.

§. 2.

Maßregeln gegen die Einschleppung vom Auslande.

Thiere welche an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen vom Auslande nicht nach Bayern eingeführt werden.

Ist in einem angrenzenden Lande eine ansteckende Viehkrankheit ausgebrochen, und ihre Verschleppung nach Bayern zu besorgen, so kann die betreffende Kreisregierung, Kammer des Innern, mit Rücksicht auf die Bösartigkeit der Krankheit, die Nähe der Gefahr und die in jenem Lande zur Unterdrückung der Krankheit ergriffenen Maßregeln das Einbringen von Thieren, vorbehaltlich der unten bei einzelnen Krankheiten hierüber erlassenen besonderen Vorschriften Beschränkungen unterwerfen, indem sie entweder

1) lediglich einen amtlichen Nachweis darüber vorschreibt, daß die einzuführenden Thiere aus Orten stammen und nur durch Orte gekommen sind, in welchen die Krankheit nicht herrscht oder
2) zugleich die Prüfung dieses Nachweises an bestimmten Eintrittsorten durch einen Thierarzt anordnet, oder
3) die Einbringung solcher Thiere, durch welche eine Einschleppung der Krankheit stattfinden kann, gänzlich verbietet.

Diese Verkehrsbeschränkungen können, insoweit es erforderlich ist, auch auf die Einfuhr von thierischen Rohstoffen, dann von Heu, Stroh, Dünger und überhaupt von allen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, ausgedehnt werden.

Der Eintritt von Personen über die Grenze kann gleichfalls, insoweit es zur Verhütung der Einschleppung einer ansteckenden Viehkrankheit nothwendig erscheint, Beschränkungen unterworfen werden.

In Fällen dringender Gefahr sind vorstehende Absperrungs-, Aufsichts- und Sicherungs-Maßregeln von den betreffenden Districtspolizeibehörden unter gleichzeitiger Anzeige an die vorgesetzte k., Kreisregierung, Kammer des Innern, provisorisch anzuordnen. Die verfügten Maßregeln sind unverzüglich in sämmtlichen Gemeinden der betreffenden Bezirke zu veröffentlichen, sowie den benachbarten ausländischen Behörden bekannt zu geben.

C. Maßregeln beim Ausbruche im Inlande.

§. 3.

Anzeigepflicht.

Wer an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit wahrnimmt, hat sofort das Thier von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, ferne zu halten und der Ortspolizeibehörde ohne Verzug Anzeige zu erstatten oder einen zur Praxis berechtigten Thierarzt beizuziehen.

Bezüglich der Verpflichtung des thierärztlichen Personals zur Anzeige an die Orts- und die Districtspolizeibehörde verbleibt es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 13. Juli 1862 (Reggsbl. S. 1861).

§. 4.

Obliegenheit der Ortspolizeibehörden.

Die Ortspolizeibehörde hat, sobald sie von dem Ausbruche einer ansteckenden Viehkrankheit oder von einem verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfalle auf irgend eine Weise Kenntniß erhält, sogleich die Anzeige hievon an die Districtspolizeibehörde zu erstatten und das Wegbringen von Thieren aus dem betreffenden Stalle oder Standorte oder aus der Heerde, insoferne dieß nicht zur Absonderung des kranken oder verdächtigen Thieres nothwendig ist, vorsorglich zu verbieten.

§. 5.

Obliegenheiten der Districtspolizeibehörde.

Die Districtspolizeibehörde hat nach erhaltener Anzeige sofort den Thierarzt mittels schriftlicher Weisung abzuordnen, um an Ort und Stelle unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde eine gründliche Untersuchung der als krank oder verdächtig angezeigten Thiere, sie mögen noch lebend oder bereits todt sein, vorzunehmen und alle für die Beurtheilung des Falles und die Wahl der zu ergreifenden Maßregeln einflußreichen Umstände, z. B. die Entstehungsursache und Verbreitung der Krankheit näher zu erheben.

In dringenden Fällen hat die Ortspolizeibehörde auf Antrag und unter Mitwirkung des Thierarztes sogleich die nothwendigen Vorkehrungen zu treffen und insbesondere, wenn nöthig, die Besichtigung und Aufnahme der durch die Krankheit gefährdeten Thiergattungen des Stalles oder Ortes zu bewerkstelligen.

Diese Aufnahme hat mit gehöriger Vorsicht zu geschehen; insbesondere dürfen Personen, welche bei kranken Thieren waren, ohne vorgängige Desinfection nicht mit gesunden Thieren der gefährdeten Gattung in Berührung kommen.

Der Thierarzt hat sofort über das Ergebniß der von ihm vorgenommenen Untersuchung an die Districts-Polizeibehörde zu berichten und zugleich diejenigen veterinärpolizeilichen Maßregeln in Vorschlag zu bringen, welche nach der Art der ansteckenden Krankheit besonders vorgeschrieben sind und mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse zur raschen Unterdrückung, sowie zur Verhinderung der Ausbreitung derselben zweckmäßig und ausreichend erscheinen.

§. 6.

Verfahren bei Verdacht des Ausbruches einer ansteckenden Viehkrankheit.

Ergeben die thierärztlichen Untersuchungen nur den Verdacht einer ansteckenden Viehkrankheit, so hat die Districtspolizeibehörde die Absonderung des betreffenden Thieres oder der Heerde, sowie die vom Thierarzte etwa weiter beantragten Sicherungs-Maßregeln anzuordnen und vorläufig solange aufrecht zu erhalten, bis durch eine nochmalige spätestens innerhalb acht Tagen zu wiederholende thierärztliche Untersuchung entweder die Krankheit constatirt wird oder die Grundlosigkeit des Verdachtes sich herausstellt, in welch' letzterem Falle die angeordneten Maßregeln wieder aufzuheben sind.

§. 7.

Verfahren bei constatirtem Ausbruche einer ansteckenden Viehkrankheit.

Ist der Ausbruch einer ansteckenden Viehkrankheit constatirt,

so erläßt die Districts-Polizeibehörde auf Grund der von dem Thierarzte gestellten Anträge und nach Maßgabe der unten folgenden besonderen Bestimmungen für die betreffende Krankheit die erforderlichen Verfügungen.

Die Ortspolizeibehörde hat dieselben bekannt zu machen, den Vollzug zu überwachen und die Viehbesitzer über die Natur der Krankheit und das hiebei zu beobachtende Verfahren nach Maßgabe der Beilage I zu belehren.

Die Districtspolizeibehörde hat überdieß die an den betreffenden Ort angrenzenden Gemeinden, erforderlichen Falles auch die benachbarten Distriktspolizeibehörden von dem Ausbruche der ansteckenden Viehkrankheit in Kenntniß zu setzen und an die Kreisregierung, Kammer des Innern, hierüber Anzeige zu erstatten.

§. 8.

Maßregeln zur Unterdrückung der ansteckenden Viehkrankheiten.

Die Maßregeln, welche zum Zwecke der Unterdrückung, sowie zur Verhinderung der Ausbreitung ansteckender Viehkrankheiten im Allgemeinen Platz greifen und vorbehaltlich der unten bei einzelnen Krankheiten getroffenen besonderen Bestimmungen von der Districts-Polizeibehörde je nach der Größe der Gefahr auf Grund thierärztlichen Gutachtens angeordnet werden können, sind:

1. Absonderung.

1. Die Absonderung der erkrankten und unter Umständen auch der verdächtigen Thiere nöthigenfalls in hiefür eingerichteten Contumaz-Localitäten.

Als der Krankheit verdächtig sind zu betrachten und deshalb mindestens polizeilicher Ueberwachung zu unterstellen alle Thiere welche mit einem an einer ansteckenden Krankheit leidenden oder verendeten Thiere im gleichen Stalle, Standorte oder in derselben Heerde sich befunden haben oder mit solchen Thieren in derartige Berührung gekommen sind, daß hiedurch eine Ansteckung erfolgt sein kann.

2. Stallsperre.

2. Die Stallsperre, solange nämlich die ansteckende Krankheit sich nur auf Thiere eines oder weniger Ställe eines Ortes beschränkt; sie hat zur Folge, daß ohne districtspolizeiliche Bewilligung weder ein Thier aus dem gesperrten Stalle entfernt, noch neues Vieh in denselben gebracht werden darf.

Erforderlichen Falls kann mit der Stallsperre auch die Absonderung der mit den kranken Thieren in Berührung ge-

kommenen Gegenstände, wie der Stallgeräthe, des Futters, des Düngers. u. s. w. und ferner angeordnet werden, daß die im gesperrten Stalle benützten Tränk- und anderen Geschirre an öffentlichen Brunnen nicht gereinigt und nicht zum Holen von Wasser verwendet werden dürfen.

3. Ortssperre.

3. Die Ortssperre, wenn die ansteckende Krankheit Thiere in einer größeren Anzahl von Stallungen eines Ortes ergriffen hat oder auch schon bei vereinzeltem Auftreten eine allgemeine Gefahr herbeiführen kann.

Die Ortssperre, neben welcher immer die Sperre der betreffenden Stallungen besteht, hat zur Folge, daß ohne distictspolizeiliche Bewilligung durch die herrschende Krankheit gefährdete Thiere aus dem Orte nicht entfernt werden dürfen und überhaupt ein Verkehr mit auswärtigen, durch die Krankheit gefährdeten Thieren nicht stattfinden darf.

Zugleich kann im abgesperrten Orte selbst der gemeinschaftliche Weidetrieb in Beziehung auf die gefährdeten Thiere, dann deren Zutrieb zu gemeinschaftlichen Brunnen, Tränken und Schwemmen, sowie das Abhalten von Viehmärkten verboten werden.

In Städten und ausgedehnten Orten kann die Districtspolizeibehörde die Sperrmaßregeln auf die betreffende Straße oder den betreffenden Theil der Stadt, beziehungsweise des Ortes beschränken und unter Anordnung entsprechender Vorkehrungen auch die Abhaltung von Viehmärkten an hiefür besonders zu bestimmenden Plätzen gestatten.

4. Weidesperre.

4. Die Weidesperre, beim Ausbruche einer ansteckenden Krankheit in einer nothwendig auf den Weidegang angewiesenen Heerde; in diesem Falle haben die Betheiligten dafür zu sorgen, daß die Grenzen eines bestimmten Weideplatzes weder von der betreffenden Heerde, noch von einzelnen Thieren aus derselben überschritten, noch von andern durch die Krankheit gefährdeten Thieren betreten werden.

Die Ortspolizeibehörde hat im Benehmen mit dem Thierarzte die desfalls erforderlichen Anordnungen zu treffen.

5. Tödtung.

5. Die Tödtung der von einer ansteckenden Krankheit befallenen Thiere; dieselbe kann ohne Einwilligung des Eigenthümers oder dessen Stellvertreters nur in den unten besonders vorgeschriebenen Fällen angeordnet werden.

Die von der Districtspolizeibehörde verfügte Tödtung eines Thieres hat unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde und nach Anleitung des Thierarztes stattzufinden.

6. Reinigung.

6. Die Reinigung (Desinfection) der Ställe und Standorte, in welchen sich Thiere befinden, die an einer ansteckenden Krankheit gelitten haben, dann der Stallgeräthe, der Zug- und Wagengeschirre, welche für dieselben benützt worden, sowie aller übrigen Gegenstände, welche mit ihnen in Berührung gekommen sind.

Diese Reinigung (Desinfection) muß, insoferne nicht bei einzelnen Krankheiten anders bestimmt ist, sofort nach dem Erlöschen der Krankheit, nach Anordnung und unter Leitung des Thierarztes nach Maßgabe der anliegenden Instruktion (Beil. II.) vorgenommen werden.

Gegenstände, deren Reinigung nicht stattfinden kann oder von den Eigenthümern nicht zugelassen werden will, sind zu vernichten.

§. 9.

Schlachten zum Zwecke des Fleischgenusses.

An ansteckenden Krankheiten leidende Thiere dürfen nur unter Aufsicht des Thierarztes geschlachtet werden; dieser hat zu bestimmen, welche Theile des Thieres als Nahrung für Menschen benützt werden können und was mit den zum Genusse nicht zugelassenen Theilen, sowie mit den übrigen Theilen, als Eingeweide, Haut u. s. w. zu geschehen hat.

Wo die Schlachtung solcher kranker Thiere nicht ohne Gefahr der Ansteckung in Schlachtlocalen des Ortes stattfinden kann, ist sie im Anwesen des Viehbesitzers vorzunehmen; das Fleisch darf vor vollständiger Abkühlung nicht verwerthet werden.

Auch die noch gesund scheinenden, durch die Krankheit gefährdeten Thiere aus gesperrten Ställen und Orten dürfen nur im betreffenden Orte selbst und unter thierärztlicher Aufsicht geschlachtet werden.

Die Districtspolizeibehörde kann jedoch auf Grund thierärztlichen Gutachtens und unter Anordnung der erforderlichen Sicherungs-Maßregeln die Bewilligung ertheilen, daß solche noch gesund scheinende Thiere ausschließlich zum Zwecke des sofortigen Schlachtens und unter polizeilicher Ueberwachung in andere Orte verbracht werden.

Die hiezu verwendeten Transportmittel sind nach der Abladung unter ortspolizeilicher Aufsicht sorgfältig zu reinigen, Dünger, Stroh und Futterreste hingegen sogleich zu vergraben oder zu verbrennen.

§. 10.

Behandlung der Cadaver.

Die Cadaver der in Folge einer ansteckenden Krankheit verendeten oder getödteten Thiere, sowie die als nicht genießbar gefundenen Theile und Eingeweide von Thieren, welche mit einer solchen Krankheit behaftet waren, sind, wenn hierüber nicht besondere Anordnung getroffen ist, auf den hiefür von der Ortspolizeibehörde im Benehmen mit dem Thierarzte zu bestimmenden Platz zu schaffen, insoferne nicht deren Verwendung zu technischen oder ökonomischen Zwecken nach thierärztlichem Gutachten zulässig ist.

Im Uebrigen sind vorbehaltlich der unten bei einzelnen Krankheiten hierüber besonders getroffenen Bestimmungen die jeweils bestehenden oberpolizeilichen Vorschriften bezüglich des Wegräumens, Transportes und Vergrabens gefallener Thiere maßgebend.

§. 11.

Periodische Nachschau durch den Thierarzt.

Während der Dauer einer ansteckenden Viehkrankheit hat die Districtspolizeibehörde den Thierarzt in angemessenen Zwischenräumen zur Nachschau und Controle in die betreffenden Orte schriftlich abzuordnen und von Letzterem ist jedesmal über den Befund unter gleichzeitiger Stellung der etwa veranlaßten Anträge an die bezeichnete Behörde zu berichten.

Die Districtspolizeibehörde hat übrigens den Thierarzt nur zu solchen Geschäften zu beauftragen, welche im Interesse der Sanitätspolizei nothwendig sind; die Sorge für die Heilung der Thiere ist den Viehbesitzern zu überlassen.

§. 12.

Aufhebung der Sperrmaßregeln.

Die wegen einer ansteckenden Viehkrankheit angeordneten Absperungs-, Aufsichts und Sicherungsmaßregeln sind wieder aufzuheben, sobald die Krankheit von der Districtspolizeibehörde auf Grund thierärztlichen Gutachtens als erloschen erklärt wird.

Diese Erklärung darf erst erfolgen, wenn die vorgeschriebene Reinigung (§. 8 Ziff. 6) stattgefunden hat.

Im Falle der Aufhebung der Ortssperre kann unter Umständen die Fortdauer der Stallsperre angeordnet werden.

II.

Besondere Bestimmungen.

§. 13.

Vorschriften gegen den Milzbrand.

Milzbrand.

1) Alle an Milzbrand erkrankten Thiere sind wo möglich von

den gesunden abzusondern, die Krankenställe sind abgesperrt, und Thiere jeder Art, sowie unberufene Personen von denselben ferne zu halten.

2) Tritt der Milzbrand in mehreren Ställen eines Ortes auf, dann ist außer der Stallsperre (Ziff. 1) Ortssperre anzuordnen und in diesem Falle dürfen Viehmärkte daselbst nicht abgehalten werden.

Bei dem Ausbruche des Milzbrandes unter dem Weidevieh hat Weidesperre einzutreten.

3) Für die milzbrandkranken Thiere sind eigene Futter- und Tränkgeschirre, sowie die sonst noch nöthigen Geräthschaften ausschließlich zu verwenden und besondere Wärter aufzustellen; letztere dürfen mit gesunden Thieren nicht in Berührung kommen und sind über die große Gefahr der Ansteckung auch für Menschen, sowie über die dagegen anzuwendenden Vorsichtsmaßregeln geeignet zu belehren.

4) Mist, Blut und andere Abfälle, dann Streu von milzbrandkranken Thieren sind zu vergraben oder zu verbrennen; andere Gegenstände, welche die Krankheit verbreiten können, müssen desinficirt oder gleichfalls vernichtet werden.

5) Das Fleisch und die Eingeweide milzbrandkranker Thiere dürfen weder veräußert, noch in sonstiger Weise verwendet werden.

Die Cadaver gefallener oder getödteter milzbrandkranker Thiere sind an dem hiefür zu bestimmenden Platze mit allen Theilen, nachdem die Haut kreuzweise zerschnitten worden ist, wenigstens sechs Fuß tief unter die Erde zu vergraben.

6) Die Benützung von gesunden Thieren, sowie der Weidetrieb kann in Orten; in welchen Milzbrandfälle vorgekommen sind, nur mit Erlaubniß der Districtspolizeibehörde auf Gutachten des Thierarztes unter den erforderlichen Sicherungsmaßregeln stattfinden.

7) Wenn innerhalb drei Wochen nach dem letzten Erkrankungsfalle eine weitere Erkrankung an Milzbrand nicht mehr eingetreten ist, sind die erlassenen beschränkenden Maßregeln nach vorgängiger sorgfältiger Reinigung (Desinfection) der Stallungen oder Standorte der kranken Thiere, sowie der Stallgeräthe und der übrigen benützten Gegenstände aufzuheben.

8) Während der Dauer des Milzbrandes ist der Thierarzt bei größerer Ausbreitung der Krankheit von 4 zu 4 Tagen, bei vereinzelt bleibenden Fällen hingegen in Zwischenräumen von 8 bis zu 14 Tagen zur Nachschau und Controle abzuordnen.

9) Bei dem Rothlauf (sog. Milzbrand) der Schweine und dem im Gebirge sogenannten Geräusche haben die Vorschriften unter Ziff. 1—8 incl. nur dann zur Anwendung zu kommen, wenn die Krankheit den eigentlichen Charakter des Milzbrandes an sich trägt.

Ist dieß nicht der Fall, so ist der Genuß des Fleisches von den bei Beginn der Krankheit geschlachteten Thieren unschädlich und kann die Verwendung ihrer Theile zu technischen oder ökonomischen Zwecken gestattet werden; auch genügt es unter obiger Voraussetzung, den Thierarzt lediglich zur Constatirung der Krankheit und behufs der Begutachtung der vorzukehrenden Maßregeln, sowie zur Leitung der Reinigung (Desinfection) abzuordnen.

§. 14.

Vorschriften gegen die Maul- und Klauenseuche.

Maul- und Klauenseuche.

1) Wenn unter einer Heerde, welche vom Auslande nach Bayern verbracht werden soll, auch nur einzelne Thiere als von der Seuche befallen erkannt werden, ist die ganze Heerde an der Grenze zurückzuweisen.

2) Ist die Maul- und Klauenseuche in einem Stalle des Inlandes durch Ansteckung zum Ausbruche gekommen, so hat Stallsperre einzutreten; die Absonderung der kranken von den gesunden Thieren in dem betreffenden Stalle kann jedoch unterbleiben.

Werden unter obiger Voraussetzung Thiere in mehreren Ställen eines Ortes von der Seuche ergriffen, dann ist Ortssperre anzuordnen, und das Abhalten von Viehmärkten an dem betreffenden Orte zu verbieten.

Ist die Maul- und Klauenseuche unter einer auf der Weide befindlichen Heerde in Folge von Ansteckung ausgebrochen, dann ist Weidesperre zu verfügen.

3) Liegen der Entstehung der Maul- und Klauenseuche allgemein herrschende Einflüsse zu Grund und hat die Seuche deßhalb eine große Verbreitung erlangt, so haben Sperrmaßregeln zu unterbleiben

4) Bei der bösartigen Klauenseuche der Schafe ist je nachdem die Heerde im Stalle oder auf der Weide sich befindet, Stall- oder Weidesperre anzuordnen.

Während der bestehenden Stall- und Weidesperre darf das Verbringen der Heerde aus dem Stalle auf benachbarte Weide, sowie von dieser in den Stall, von der Districtspolizeibehörde auf Grund thierärztlichen Gutachtens

gestattet werden, soferne vollgenügende Garantieen gegen Gefährdung anderer Schafe gegeben sind.

5) Bei der Maul- und Klauenseuche sowie bei der bösartigen Klauenseuche der Schafe ist der Thierarzt zur Constatirung der Seuche abzuordnen, bei dieser Gelegenheit hat derselbe die Viehbesitzer über die zweckmäßige diätetische Behandlung der kranken Thiere zu belehren.

Außerdem ist der Thierarzt, wenn während 14 Tagen nach dem letzten Erkrankungsfalle keine neue Erkrankung vorgekommen ist, abzuordnen, um das Erlöschen der Seuche zu constatiren und die Vornahme der Reinigung (Desinfection) zu leiten.

§. 15.

Vorschriften gegen die Lungenseuche.

Lungenseuche.

1) Bei dem Ausbruche der Lungenseuche sind die kranken Thiere von den gesunden, wenn thunlich abzusondern, von einem Wärter, der mit anderen Thieren nicht in Berührung kommen darf, zu besorgen und mit eigenen Stallgeräthen zu versehen.

Unberufenen Personen ist der Zutritt zu den Ställen und Standorten, in welchen seuchekranke Thiere sich befinden, verboten und von dem Eigenthümer oder dessen Stellvertreter nicht zu gestatten.

2) Bei dem Ausbruche der Lungenseuche ist je nach ihrer Ausbreitung Stall- oder Ortssperre, beziehungsweise Weidesperre anzuordnen.

Im Falle Ortssperre verfügt wird, ist das Abhalten von Viehmärkten zu verbieten.

3) Ausnahmen von den Vorschriften über die Sperre können von der Districtspolizeibehörde auf Grund thierärztlichen Gutachtens gestattet werden:

a) bezüglich des Schlachtviehes aus gesperrten Ställen und Orten, welches, solange die Thiere sich noch gesund befinden, zum Zwecke des Schlachtens an namentlich zu bezeichnende auswärtige Orte unter genauer Beachtung der desfalls anzuordnenden Sicherungsmaßregeln verbracht werden darf und in welchem Falle insbesondere der Ortspolizeibehörde des Schlachtortes rechtzeitig vor der Ankunft Anzeige zu erstatten ist, damit gegen die Gefahr einer Verschleppung der Krankheit die erforderlichen Anordnungen getroffen werden;

b) hinsichtlich des Arbeitsviehes aus seuchefreien Ställen

einer gesperrten Ortschaft, dessen Verwendung in der Flurmarkung des betreffenden Ortes unter den nothwendigen Vorsichtsmaßregeln gestattet werden kann.

4) Die Verwendung des Fleisches von Rindviehstücken, welche in seuchekrankem Zustande geschlachtet wurden, ist von dem Gutachten des Thierarztes abhängig.

Die Verwerthung des Fleisches darf in keinem Falle vor der vollständigen Abkühlung desselben erfolgen.

Die Brust-Eingeweide sind alsbald an dem hiefür bestimmten Orte einzugraben; die Häute sind, nachdem sie 24 Stunden in Kalkwasser gelegen, an der Luft zu trocknen, Hörner und Klauen sind mit Salzwasser zu waschen und dann zu trocknen, das Unschlitt ist auszuschmelzen.

5) Die Cadaver von den an der Lungenseuche gefallenen, sowie auch von den geschlachteten Rindviehstücken, deren Fleisch zum Genusse nicht geeignet erklärt wurde, sind wohlverwahrt, damit ein Abfluß von Schleim, Blut, Excrementen u. s. w. auf dem Wege nicht stattfinden kann, ohne Anwendung von Rindviehgespann, wo möglich zur Nachtzeit und unter Vermeidung des Zusammentreffens mit Rindvieh während des Transportes, auf den zur technischen oder ökonomischen Verwendung oder zur Vergrabung zu bestimmenden Platz zu bringen.

Nicht nur die Häute, nachdem sie 24 Stunden lang in Kalkwasser gelegen und an der Luft getrocknet sind, sondern auch die übrigen Theile der Cadaver können nach dem Gutachten des Thierarztes unter den erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu technischen oder ökonomischen Zwecken verwendet werden.

Jene Theile des Cadavers, welche eine solche Verwendung nicht finden, sind vorschriftsmäßig zu vergraben.

6) Der Dünger aus Ställen oder Standorten von lungenseuchekranken Thieren ist ohne Benützung von Rindviehgespann auf abgelegene Grundstücke zu führen und sofort mit Erde ausreichend zu bedecken.

Futter und Stroh, welches dem Dunstkreise lungenseuchekranker Thiere ausgesetzt war, darf nur für Pferde oder Schafe verwendet werden und die Abfuhr jener Stoffe zum Zwecke dieser Verwendung ist erst dann zulässig, wenn die Seuche amtlich als erloschen erklärt worden ist.

7) Seuchestallungen sind, wenn die Krankheit in denselben erloschen ist und die Abfuhr des Düngers stattgefunden hat, nebst den darin befindlichen Gegenständen einer gründlichen Reinigung (Desinfection) zu unterwerfen.

Ebenso sind Stallungen und Standorte, in welchen

lungenseuchekranke Thiere nur vorübergehend untergebracht waren, z. B. Gaststallungen, sofort zu reinigen.

Die Wiederbesetzung von Rindvieh gänzlich geräumter Stallungen mit Rindvieh kann acht Tage nach erfolgter Leerung und vollzogener Reinigung (Desinfection) von der Districtspolizeibehörde nach dem Gutachten des Thierarztes bewilligt werden.

Bezüglich jener Seuchenställe, in welchen Rindvieh übrig bleibt, dürfen die verfügten Sperrmaßregeln erst 8 Wochen nach beendigter Krankheit aufgehoben werden.

8) Während der Dauer der Lungenseuche ist je nach deren Ausbreitung der Thierarzt in Zwischenräumen von 8 bis zu 14 Tagen zur Nachschau und Controle an Ort und Stelle abzuordnen.

§. 16.

Vorschriften gegen die Pocken- oder Blattern-Seuche der Schafe.

Schafpocken.

1) Wenn die Schafpocken in einem angrenzenden Lande in großer Verbreitung oder wenn sie unmittelbar an der Grenze herrschen, ist die Einfuhr von Schafen aus dem betreffenden Bezirke zu verbieten und in diesem Falle ist das Einfuhrverbot auch auf Schaffelle und ungewaschene, nicht in Säcken verpackte Wolle auszudehnen.

2) Bei dem Ausbruche der Pockenseuche in einer Schafheerde des Inlandes hat, solange die Erkrankungen nur vereinzelt vorkommen, eine sorgfältige Ausscheidung der kranken Schafe von den gesunden zu erfolgen; wenn aber eine Heerde bereits in größerer Ausdehnung von der Seuche ergriffen ist, kann diese Absonderung unterbleiben.

Beide Abtheilungen müssen mit den dabei befindlichen Hunden getrennt und fern von anderen Schafen gehalten werden.

Fremden Personen ist der Zutritt zu den kranken Schafen nicht zu gestatten; deren Wärter darf mit gesunden Schafen nicht in Berührung kommen und Thiere, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, sind von den pockenkranken Schafen möglichst ferne zu halten.

3) Je nachdem die Schafe bei dem Ausbruche der Seuche im Stalle oder auf der Weide sich befinden, hat Stall- oder Weidesperre einzutreten.

Die abwechslungsweise Benützung des Stalles und der Weide kann auch in diesem Falle unter den in §. 14 Ziff. 4 Abs. 2 aufgeführten Voraussetzungen gestattet werden.

4) Das Schlachten pockenkranker Schafe zum Zwecke des Fleischgenusses für Menschen ist verboten; von den Pocken noch nicht ergriffene Thiere dürfen unter thierärztlicher Aufsicht geschlachtet werden.

Die Felle und die Wolle dürfen verwerthet werden, wenn ihre Desinfection stattgefunden hat und die Seuche amtlich als erloschen erklärt worden ist.

5) Die in Folge der Pockenseuche gefallenen oder getödteten Schafe sind an dem hiefür zu bestimmenden Platze sammt den Fellen und der Wolle zu vergraben.

6) Die Pockenseuche ist als beendigt anzusehen, wenn während sechs Wochen nach dem letzten Erkrankungsfalle keine weitere Erkrankung in der Heerde vorgekommen ist.

In diesem Falle sind die angeordneten Sperrmaßregeln nach vorgängiger gründlicher Desinfection und nach Entfernung des Düngers aufzuheben.

7) Während der Dauer der Pockenseuche ist der Thierarzt bis zur erfolgten Abtrocknung der Pocken in Zwischenräumen von 7 zu 7 Tagen, später alle 14 Tage, zur Nachschau und Controle abzuordnen.

§. 17.

Vorschriften gegen Rotz und Hautwurm.

Rotz und Hautwurm.

1) Mit Rotz oder mit Hautwurm behaftete Pferde sind sofort von gesunden Pferden zu trennen, im besonderen, für andere Pferde unzugänglichen Ställen oder Standorten unterzubringen, von einem eigenen Wärter, der mit gesunden Pferden nicht in Berührung kommen darf, zu besorgen und mit eigenen Stall-Geräthen zu versehen.

Nebstdem ist die Sperre des Stalles, in welchem die mit den kranken Thieren in Berührung gekommenen gesunden Pferde stehen, für Pferde anzuordnen.

2) Die Besitzer und Wärter solcher kranker Pferde sind auf die gefährlichen Folgen der Verunreinigung mit dem krankhaften Ausflusse aus der Nase von rotzkranken, sowie aus Wurmgeschwüren von wurmkranken Pferden aufmerksam zu machen und zur Vorsicht zu ermahnen.

3) Pferde, welche mit rotzkranken oder rotzverdächtigen oder an Hautwurm leidenden Pferden in gleichem Stalle oder Standorte oder auf derselben Weide sich befanden oder mit solchen in derartige Berührung gekommen sind, daß hieraus eine Ansteckung erfolgt sein kann, dürfen, auch

wenn sie gesund erscheinen, erst nach Ablauf von 6 Wochen und nach vorgängiger Constatirung ihrer vollkommenen Unverdächtigkeit mit anderen Pferden in Berührung gebracht werden, im Falle nicht früher der Verdacht gehoben wird. (§. 6.)

Sechs Wochen lang hat überdieß Stallsperre einzutreten; die Districtspolizeibehörde kann jedoch auf Grund thierärztlichen Gutachtens und unter Anordnung entsprechender Vorsichtsmaßregeln die Benützung solcher Pferde in der Ortsmarkung gestatten.

Die Districtspolizeibehörden, in deren Bezirk durch rotzkranke oder rotzverdächtige oder an Hautwurm leidende Pferde eine Ansteckung erfolgt sein kann, sind hievon sofort behufs der Anordnung der erforderlichen Maßregeln in Kenntniß zu setzen.

4) Entschieden rotz- oder wurmkranke Pferde sind sofort zu tödten.

Die Tödtung ist von der Districtspolizeibehörde auf Grund thierärztlichen Gutachtens anzuordnen und unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde und nach Anleitung des Thierarztes zu vollziehen.

5) Rotz- oder wurmverdächtige Pferde dürfen unter Voraussetzung der unter Ziff. 1 vorgeschriebenen Absonderung durch einen zur Praxis berechtigten Thierarzt auf Kosten des Besitzers in ärztliche Behandlung genommen werden; die in Folge der polizeilichen Aufsicht erwachsenden Kosten sind in diesem Falle, wenn die Behandlung über 6 Wochen dauert, von diesem Zeitpunkte an, von dem Pferdebesitzer zu tragen, will oder kann der Letztere hierauf nicht eingehen, dann ist mit solchen Pferden nach der Vorschrift unter Ziff. 4 zu verfahren.

6) Von gefallenen oder getödteten Pferden, welche mit Rotz oder Wurm behaftet waren, dürfen nur die Häute verwendet werden und auch diese erst dann, wenn sie vorher 24 Stunden in Kalkwasser gelegen und an der Luft getrocknet worden sind; alle übrigen Theile des Cadavers sind an dem hiefür zu bestimmenden Platze zu vergraben.

7) Stallungen und Standorte, in welchen rotz- oder wurmkranke oder dieser Krankheiten verdächtige Pferde eingestellt waren, dann alle Gegenstände, mit welchen solche Pferde in Berührung gekommen sind, müssen alsbald und jedenfalls vor ihrer Wiederbenützung unter Leitung des Thierarztes einer sorfältigen Desinfection unterstellt werden.

8) Im Falle Pferde gemäß der Vorschriften unter Ziff. 1 und 5 zu contumaziren sind, ist der Thierarzt in Zwischen-

räumen von 10 Tagen zur Vornahme einer Nachschau zu beauftragen.

9) Obige Vorschriften finden auf Esel und Maulthiere gleichmäßig Anwendung.

§. 18.

Vorschriften gegen die Beschälseuche und den Bläschen-Ausschlag.

Beschälseuche und Bläschen-Ausschlag ꝛc.

1) Pferde, welche an der bösartigen Beschälseuche, sowie Pferde oder Rindviehstücke, welche an dem Bläschen-Ausschlage der Geschlechtstheile leiden, dürfen solange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den Thierarzt die vollständige Heilung und Unverdächtigkeit des Thieres festgestellt ist.

2) Tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so dürfen auch gesund scheinende Pferde zum Begattungsacte nur dann zugelassen werden, wenn die Hengstbesitzer durch ein nicht über 14 Tage, die Stutenbesitzer durch ein nicht über 4 Tage altes thierärztliches Zeugniß die Gesundheit der Thiere nachweisen.

3) Der Thierarzt ist lediglich zur Constatirung der Krankheit und zur Ermittlung ihrer Ausbreitung abzuordnen.

§. 19.

Vorschriften gegen die Räude der Pferde und Schafe.

Räude.

A. Pferde-Räude.

1) Mit Räude behaftete Pferde sind von gesunden Pferden abzusondern, von eigenen, mit gesunden Pferden nicht in Berührung kommenden Wärtern zu besorgen und mit eigenen Stallgeräthen zu versehen.

2) Die Benützung räudiger Pferde ist in der Regel unzulässig, kann aber von der Districtspolizeibehörde auf Grund thierärztlichen Gutachtens unter Anwendung der erforderlichen Sicherungs-Maßregeln in der Ortsmarkung gestattet werden.

3) Räudige Pferde, deren Wiederherstellung zu hoffen ist, dürfen einer thierärztlichen Behandlung unterworfen werden; in hohem Grade räudige und sehr herabgekommene, sowie unheilbare räudige Pferde sind zu tödten.

4) Wenn räudekranke Pferde von der Räude geheilt oder wenn sie verendet, beziehungsweise getödtet sind, hat unter

thierärztlicher Leitung eine sorgfältige Reinigung (Desinfection) des Stalles oder Standortes, sowie der Stallgeräthe, Geschirre u. s. w. stattzufinden.

5) Der Thierarzt ist zur Constatirung der Räude, dann bis zur erfolgten Herstellung der Pferde zur Vornahme der Nachschau in Zwischenräumen von 14 Tagen, endlich zur Leitung der Reinigung abzuordnen.

B. Schaf-Räude.

1) Wenn bei Schafen die Räude ausgebrochen ist, dürfen die räudekranken und ebenso alle mit denselben in gleichem Stalle oder Standorte oder in derselben Heerde befindlichen Schafe mit anderen Schafen nicht in Berührung gebracht werden und ist deshalb Stall- oder Weidesperre zu verfügen.

Die abwechslungsweise Benützung des Stalles und der Weide kann auch bei verfügter Sperre von der Districtspolizeibehörde unter den im §. 14 Ziff. 4 Abs. 2 aufgeführten Voraussetzungen gestattet werden.

Schäfern und andern Personen, welche mit räudigen Schafen in Berührung kommen, ist der Zutritt zu andern Schafen verboten.

2) Ist wegen Beginns oder Schlusses der Weidezeit oder aus einer andern dringenden Veranlassung eine Verbringung der räudigen Heerde von der Weide in den Stall oder umgekehrt oder an einen andern Ort nothwendig, so darf solche nur mit Erlaubniß der Districtspolizeibehörde nach thierärztlichem Gutachten unter Ueberwachung durch einen verpflichteten Aufseher, welcher jedes Zusammentreffen der betreffenden Heerde mit andern Schafen zu vermeiden hat, stattfinden und wenn der Bestimmungsort in einem anderen Polizeidistricte sich befindet, ist der betreffenden Districtspolizeibehörde hievon rechtzeitig Nachricht zu geben.

3) Das Schlachten räudiger Schafe zum Zwecke des Fleischgenusses für Menschen ist zulässig, wenn dieß aber nicht in dem Orte geschieht, in welchem die räudigen Schafe sich befinden, so sind für die Verbringung zum Schlachtorte die Vorschriften unter Ziff. 2 maßgebend.

Die Felle und die Wolle von räudigen Schafen dürfene wenn erstere nicht sogleich in Gerbereien am Schlachtort abgeliefert werden, erst nach Ablauf von 6 Wochen nachdem sie an für Schafvieh unzugänglichen Orten der steten Durchlüftung ausgesetzt waren, veräußert werden.

4) Schafheerden, in welchen die Schmierkur angewendet wird, sind räudigen gleich zu achten.

5) Mit der Vornahme einer Radicalcur ist gleichzeitig eine sorgfältige Reinigung (Desinfection) der Ställe oder Standorte zu verbinden.

6) Wenn die einer Badekur unterworfenen räudigen Schafe drei Wochen nach dem letzten Bade von dem Thierarzte als rein und unverdächtig erklärt werden, sind die angeordneten Sperr- und Sicherungsmaßregeln aufzuheben.

7) Der Thierarzt ist zur Constatirung der Seuche und nach beendigter Kur zur Untersuchung des Gesundheitszustandes der Schafe, dann zur Leitung der Reinigung, (Desinfection) außerdem aber nur bei besonderen Anlässen z. B. bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Maßregeln von Seite der Schafhalter abzuordnen.

III.

Bestimmungen über die Kosten und das Recht zur Beschwerdeführung.

§. 20.

Kosten.

Die Kosten, welche durch den Vollzug der obrigkeitlich angeordneten Maßregeln erwachsen, sind vorbehaltlich der Bestimmung im §. 17 Ziff. 5 von der Staatskassa, die Kurkosten hingegen von den Viehbesitzern zu tragen.

§. 21.

Beschwerderecht.

Beschwerden gegen Verfügungen der Orts- und Districts-Polizeibehörden sind in zweiter und letzter Instanz von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, Beschwerden gegen erstinstanzielle Verfügungen dieser Kreisstellen von Unserem Staatsministerium des Innern in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden.

Für die Einreichung der Beschwerden ist eine Nothfrist von 14 Tagen bestimmt.

Beschwerden gegen angeordnete Absperrungs- Aufsichts- und Sicherungsmaßregeln kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

IV.

Schlußbestimmungen.

§. 22.

Vorbehalt oberpolizeilicher Vorschriften.

Den Kreisregierungen, Kammern des Innern, ist anheim gegeben, auf Grund des Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches

weitere durch besondere Verhältnisse veranlaßte oberpolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

§. 23.

Aufhebung der bisherigen Vorschriften.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle über die in §. 1 bezeichneten Krankheiten bisher geltenden Vorschriften, insoweit sie nicht ausdrücklich aufrecht erhalten werden, aufgehoben werden, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz, in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 15. Juni 1867.

Beilage I. zu §. 7. Absatz 2

Belehrung über die in §. 1 der vorstehenden Verordnung aufgeführten ansteckenden Viehkrankheiten.

I. Milzbrand der landwirthschaftlichen Hausthiere.

Der Milzbrand (Anthrax) wird in gewissen Gegenden aus daselbst bestehenden schädlichen Einflüssen erzeugt, kann jedoch auch durch Ansteckung entstehen. Heiße feuchte Witterung begünstiget die Entstehung der Krankheit und kommt dieselbe häufiger bei Weidevieh als bei den im Stalle gehaltenen Thieren vor.

Alle Arten von Hausthieren können von Milzbrand befallen werden, auf den Menschen geht diese gefährliche Krankheit nur durch Ansteckung über. Die Ansteckung geschieht vorzugsweise durch die Ausdünstung der kranken Thiere oder durch die Berührung mit Blut, Fleisch u. s. w., sowie durch den Genuß des Fleisches von denselben. Der Ansteckungsstoff erhält sich sehr lange wirksam.

Der Milzbrand tritt nicht immer unter der gleichen Form auf, und ist deshalb unter verschiedenen Namen bekannt, wie z. B. Milzseuche, Milzbrandfieber, Sumpffieber, Blutkrankheit, rauschender Brand, gelber Schelm, Carbunkelseuche, Beulenseuche, sibirische Pest, u. s. w. Auch das s. g. Geräusch wird bisher unter diese Krankheit gerechnet.

In vielen Fällen bleiben die Erkrankungen an Milzbrand vereinzelt, (sogenannter sporadischer Milzbrand) zuweilen gewinnen aber dieselben eine größere Verbreitung.

Die Krankheit tritt gewöhnlich plötzlich ein und nimmt meist einen schnellen Verlauf.

Die Erscheinungen, unter welchen der Milzbrand aufzu-

treten pflegt, gestalten sich nach der Art der ergriffenen Hausthiere verschieden. Oefters erfolgt der Tod so rasch, daß vorher Anzeichen von Kranksein gar nicht wahrgenommen wurden; bei weniger raschem Verlaufe kündigt sich der Beginn der Krankheit gewöhnlich durch Zurückstehen vom Fressen, Unruhe, Zittern, unsicheren Gang und häufiges Wechseln der Körperwärme an; es tritt dunkle Röthung der Augen, Nasen- und Maulschleimhaut, dann schnelles und beschwerliches Athmen ein; mit dem anfänglich trockenen Koth geht später öfters Blut ab; es entstehen häufig an verschiedenen Theilen des Körpers Luftgeschwülste, die bei der Berührung einen knisternden Ton vernehmen lassen (daher der Name Geräusch,) oder es kommen an einer oder mehreren Stellen am Körper Beulen, (Carbunkeln) zum Vorschein. Dabei werden die kranken Thiere sehr matt, die Kräfte sinken rasch, und meistens erfolgt binnen wenigen Tagen der Tod. Bei langsamerem Krankheitsverlauf kann jedoch auch Genesung eintreten.

Bei den am Milzbrand verendeten Thieren tritt sehr rasch Fäulniß ein; aus den verschiedenen Oeffnungen des Leibes fließt gewöhnlich Blut ab und der Bauch wird bald trommelartig aufgetrieben. Bei der Oeffnung des Cadavers zeigt sich allenthalben dunkles zersetztes Blut und in den Körperhöhlen finden sich sulzige, blutige Ausschwitzungen; die Milz ist meistens vergrößert, schwarz und erweicht.

II. Die Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine.

Die Maul- und Klauenseuche verdankt ihre Entstehung meistens der Ansteckung, die nicht blos von Thieren einer Art unter sich, sondern auch von einer Thiergattung auf die andere und daher von Schwein und Schaf auf Rindvieh, sowie umgekehrt erfolgen kann. Für den Menschen, namentlich für Kinder, hat sich der Genuß der ungekochten Milch von solchen kranken Kühen schädlich erwiesen, und sollte deshalb vermieden werden.

Der Ansteckungsstoff kann sich durch die Luft verbreiten, ist aber auch im Speichel dann in der Flüssigkeit der Blasen im Maul und an den Füßen enthalten.

Die Erscheinungen, welche diese Krankheit anzeigen, sind: Hitze, Röthe und Anschwellung der inneren Theile des Maules, aus dem beständig heller Speichel und Schleim abfließen; an den Lippen, an der Zunge, am Zahnfleische und am Gaumen entstehen Bläschen, welche nach wenigen Tagen aufplatzen und durch Ablösen der Haut wunde Stellen bilden.

Meistens gleichzeitig mit diesem Leiden im Maule treten an den Füßen Anschwellung und Hitze ein; zwischen und oberhalb den Klauen kommen ebenfalls Bläschen zum Vorschein, aus denen nässende Geschwürchen werden.

Bei Kühen zeigen sich solche Bläschen zuweilen auch am Euter. In Folge dieser schmerzhaften Zustände im Maule und an den Füßen stehen die Thiere vom Futter, äußern große Schmerzen beim Stehen und Gehen, liegen viel, magern dabei ab und Kühe kommen von der Milch. Doch verläuft die Krankeit gewöhnlich gutartig, macht selten eine ärztliche Behandlung nöthig, und genügt eine gute Wart und Pflege zur Heilung. Unter ungünstigen Umständen, wie sie beim Alpentrieb zuweilen eintreten, ebenso durch vieles Salben und Pflastern können aber auch gefährliche selbst tödtliche Folgen entstehen.

Wenn gleich die Maul- und Klauenseuche in der Regel nicht tödtlich ist, so bringt diese Seuche bei Mast- und Melkvieh doch erheblichen Schaden und jeder Thierbesitzer muß deshalb in seinem eigenen Interesse die Ansteckung seiner Thiere möglichst zu verhindern suchen.

Ist die Krankheit aber dennoch in einem Stalle zum Ausbruch gekommen, so läßt sich die Dauer der Seuche bei dem Rindvieh des Stalles dadurch abkürzen, daß den darin befindlichen gesunden Thieren Speichel von einem kranken Stücke in das Maul eingestrichen (geimpft) wird. Zugleich ist für größte Reinlichkeit und Verbesserung der Luft im Stalle und nach dem Erlöschen der Seuche für sorgfältige Reinigung (Desinfection) Sorge zu tragen, damit der Ansteckungsstoff zerstört und eine Weiterverbreitung der Krankheit verhütet wird.

Bei der bösartigen Klauenseuche der Schafe entsteht Eiterung innerhalb der Klauen und treten nicht selten Zerstörungen der Klauenknochen, Ausschuhen, Verwachsungen der Gelenke u. s. w. ein, wenn nicht frühzeitig und fleißig durch Ausschneiden der Klauen dem Eiter Abfluß verschafft wird.

III. Lungenseuche der Rinder.

Als einzige zuverläßige Entstehungsursache der Lungenseuche ist nur die Ansteckung bekannt, die zunächst von den kranken Thieren ausgeht und hauptsächlich durch die von denselben ausgeathmete Luft, aber auch durch Blut, Fleisch, Mist, selbst durch die Kleider des Menschen 2c. vermittelt werden kann. Auch durchgeseuchte Stücke können noch für längere Zeit anstecken. Der Ansteckungsstoff ist für andere Thiere als Rinder nicht gefährlich und auch der Mensch hat von demselben für seine Gesundheit nichts zu befürchten.

Als Zeichen der Krankheit sind anfänglich, während 8—14 Tagen, ein kurzer trockener Husten, vermehrtes Athmen, wechselnde Wärme und Kälte an Hörnern und Ohren wahrzunehmen. Mit der weiteren Zunahme der Krankheit tritt Verminderung der Freßlust und des Wiederkauens und bei Kühen zugleich der Milchabsonderung ein, das Athmen wird beschwerlicher, der Husten kürzer und schmerzhafter; das Andrücken auf die Brustwand verursacht den Kranken Schmerz, die Haare werden glanzlos und sind meistens gesträubt. Im höheren Grade der Krankheit geschieht das Athmen kürzer, stöhnend und nicht selten mit offenem Maule, der Husten erfolgt häufiger, ton- und kraftlos; Freßlust und Wiederkauen hören ganz auf, es stellt sich Durchfall ein, die Thiere magern stark ab, liegen viel, knirschen oft mit den Zähnen und gehen endlich an Entkräftung oder Erstickung zu Grunde.

Bei der Oeffnung der gefallenen sowie selbst der schon im Beginne der Krankheit geschlachteten Thiere finden sich stets die unzweifelhaften Kennzeichen dieser Seuche in der Brusthöhle. Meistens ist eine Lunge an den Rippen angewachsen, sehr groß, hart und schwer, bis 25 Pfund und mehr wiegend, zuweilen sind die beiden Lungen in dieser Weise verändert. Beim Einschneiden zeigt sich die kranke Lunge fest, speckartig und sieht die Schnittfläche aus wie marmorirt. Außerdem enthält die Brusthöhle gewöhnlich noch gelbliches Wasser und eine käseartige Masse.

Die Lungenseuche ist nicht immer gleichmäßig bösartig; während im Allgemeinen etwa 40 Prozent der Kranken verloren gehen, kann unter Umständen der Verlust unter 20 Prozent sinken, ein andermal aber auch über 50 Prozent steigen.

So viele Heilmittel gegen die Lungenseuche schon angepriesen worden sind, so hat sich doch noch kein wirksames Mittel gefunden und die beste Vorbeugung gegen die Seuche wird stets die Verhütung der Ansteckung sein. Ist jedoch die Lungenseuche unter einem Rindviehstande zum Ausbruch gekommen, dann ist die frühzeitige Schlachtung der erst erkrankten Stücke und bei nur geringer Gesammtzahl des Viehes in einem vereinzelten Seuchenstalle, des ganzen Viehstandes anzuempfehlen; außerdem hat sich die Nothimpfung als Mittel zur raschen Beendigung der Seuche und mit den verhältnißmäßig geringsten Verlusten vielfältig erprobt.

IV. Pocken- oder Blatternseuche der Schafe.

Unter Schafpocken wird eine durch Ansteckung entstehende Ausschlagskrankheit verstanden, welche entweder durch pockenkranke Schafe oder die Wolle derselben eingeschleppt wird. Diese Krankheit kann durch Hunde, Geflügel ꝛc. ꝛc., sowie durch Men-

schen von einer Heerde zur andern übertragen werden. Der Ansteckungsstoff bringt weder für Thiere anderer Art, noch für den Menschen Gefahr.

Die Krankheit zeigt sich bei den Schafen 6 bis 8 Tage nach stattgefundener Ansteckung: die Thiere werden traurig, die Freßlust vermindert sich, an den weniger bewollten Hautstellen, namentlich am Kopfe, an der innern Fläche der Schenkel und an der unteren Fläche des Schwanzes werden rothe Flecken sichtbar, welche sich schon nach wenigen Tagen zu Knötchen erheben, dann in Bläschen mit wasserheller Flüssigkeit umwandeln, die bald trüb wird, eintrocknet und einen Schorf bildet, der sich allmälig ablöst. Dieser Hergang bei dem gutartigen Verlauf gewinnt unter ungünstigen Verhältnissen ein anderes Aussehen. Die Blattern fließen zusammen zu größeren Geschwüren, den Thieren schwellen die Köpfe an, sie können nicht mehr fressen und gehen an Entkräftung zu Grunde. Der im günstigen Falle schon 10 Prozent betragende Verlust kann sich auf 30 Prozent und noch höher steigern und der Abgang an Wolle ist öfters sehr beträchtlich. Schwächliche Thiere, sowie Lämmer überstehen selten die Krankheit und ist deren alsbaldiges Schlachten beim Ausbruch der Seuche, so lange sie noch gesund sind, zu empfehlen; trächtige Schafe verlammen gewöhnlich.

Sorgfältige Absonderung der zuerst erkrankten Stücke ist zuweilen im Stande, dem Fortschreiten der Seuche Einhalt zu thun; Impfung hat nicht selten einen allgemeinen Seuchenausbruch zur Folge.

V. Rotz und Hautwurm der Pferde.

Der Rotz und der Hautwurm sind nur in der Form verschieden, im Wesen aber übereinstimmende Krankheiten, bei denen sich ein Ansteckungsstoff entwickelt, welcher für die zum Pferdegeschlechte gehörigen Thiere und für den Menschen sehr gefährlich ist. Der Ansteckungsstoff ist hauptsächlich in dem krankhaften Nasenausfluße und in dem Eiter der Wurmgeschwüre und Beulen enthalten und am gefährlichsten, wenn er in Wunden oder in's Auge oder in die Nase oder in den Mund gelangt.

Die Rotzkranheit ist zu erkennen,

1) an dem Nasenausfluß, der meistens nur aus einem, öfters aber auch aus beiden Nasenlöchern kommt, eine graue, grünliche, zuweilen blutig gestriemte Farbe hat, an dem Nasenrande anklebt und antrocknet;
2) aus der Anschwellung der Kehlgangdrüsen gewöhnlich nur auf der Seite des fließenden Nasenloches öfters auch beiderseits, dieselben sind fest, unschmerzhaft, zu-

weilen am Hinterkiefer festsitzend und gehen nicht in Eiterung über;

3) an den Geschwüren auf der innern aufgelockerten und weißfärbigen Nasenhaut, die sich aus gelblichen Knötchen entwickeln und ungleiche, aufgewulstete Ränder haben. In diesem Zustande geschieht das Athmen häufig hörbar und tritt zuweilen Husten ein.

Wenn alle diese Anzeichen vorhanden sind, dann fällt es nicht schwer, die Rotzkrankheit zu erkennen: öfters fehlt aber das eine oder das andere Merkmal, oder ist nicht so vollständig ausgebildet, oder es haben die Geschwüre hoch oben in der Nasenhöhle oder in der Luftröhre ihren Sitz, so daß sie nicht gesehen werden können, dann ist es schwer den Rotz mit Sicherheit festzustellen und nur derjenige Zustand vorhanden, welchen man Rotzverdacht oder verdächtige Druse nennt. Der Rotz wird nicht selten mit Druse, Kehlsucht, Strengel ꝛc. ꝛc. verwechselt, unterscheidet sich jedoch außer den obigen Kennzeichen von diesen Leiden auch noch durch seinen langwierigen, mehrere Monate, selbst Jahre andauernden Verlauf, (chronischer Rotz). Zuweilen und besonders bei erfolgter Ansteckung kann sich die Rotzkrankheit auch sehr rasch unter Fiebererscheinungen ausbilden und führt dann gewöhnlich binnen 8 bis 10 Tagen zum Tode (acuter Rotz).

Bei dem Hautwurm kommen an verschiedenen Körperstellen in der Haut kleinere oder größere Beulen oder Knoten zum Vorschein, welche aufbrechen, Geschwüre mit wulstigen Rändern bilden, die eine gelbliche dünne Flüssigkeit absondern. In der Umgebung dieser Geschwüre entstehen öfters Anschwellungen, namentlich an den Füßen und gesellen sich hiezu meistens auch noch die Zeichen des Rotzes; es stellt sich Fieber ein, die Thiere magern rasch ab und gehen zu Grunde. Umgekehrt tritt nicht selten zum Rotz nach kürzerer oder längerer Dauer auch der Hautwurm.

Bei der Leichenöffnung solcher Thiere findet man außer den bereits angeführten Erscheinungen, Knoten (Tuberkeln) in den Lungen.

VI. Beschälkrankheit der Zuchtpferde, dann Bläschenausschlag an den Geschlechtstheilen bei Pferden und Rindern.

Die Beschälkrankheit ist ein durch den Begattungsact übertragbares Leiden der Zuchtpferde, sowohl der Hengste als Stuten, das sich durch allgemeine Mattigkeit, Lähmung einzelner Körpertheile, namentlich des Hinterkörpers bei gleichzeitig vorhandener größerer geschlechtlicher Aufregung, Drang zum Uriniren

zu erkennen gibt und wozu sich häufig Anschwellungen der Geschlechtstheile gesellen. Die Krankheit nimmt einen langsamen, gewöhnlich zum Tode führenden Verlauf und tritt nicht selten Rotz oder Hautwurm hinzu.

Der Bläschenausschlag an den Geschlechtstheilen kommt bei Pferden und Rindern vor und wird durch den Begattungsact gleichfalls weiter verbreitet. Diese Krankheit gibt sich durch Drang zum Uriniren, Anschwellung, Röthung, Bläschen und Geschwürbildung an den Geschlechtstheilen zu erkennen, ist gutartig und verläuft gewöhnlich in 8 bis 14 Tagen.

VII. Räude der Pferde und Schafe.

Die Räude oder Krätze wird durch kleine Schmarotzerthiere — Milben — verursacht, welche sich auf und in der Haut einnisten, sehr rasch vermehren, borkige, grindige Stellen erzeugen und heftiges Jucken veranlassen. Die Ansteckung erfolgt nur dadurch, daß solche Milben von räudigen auf gesunde Thiere kommen; doch hat jede Art der Hausthiere ihre besonderen Milben, die, wenn sie auf ein Hausthier anderer Gattung kommen, gewöhnlich unschädlich sind. Auf den Menschen geht die Räude der Hausthiere in der Regel nicht über; doch sind Fälle von Ansteckung bei Menschen durch räudige Pferde bekannt.

Die Pferderäude äußert sich durch kleine Pusteln oder Knötchen, welche aufplatzen und Schorfe auf der Haut bilden. Das Uebel beginnt meistens am Grunde der Mähne, am Rücken und Schweife, kann sich aber nach und nach über größere Stellen des Körpers verbreiten.

Die Pferde suchen an den ergriffenen Hautstellen zu reiben, oder mit den Zähnen zu nagen, wodurch die Haare kruppig werden und ausfallen.

Im höheren Grade wird an solchen Stellen die Haut dick, fest und mit Schorfen bedeckt, oder es bilden sich nässende Geschwüre; bei längerer Dauer magern die Pferde ab und können unter ungünstigen Umständen auch zu Grunde gehen.

Die Schafräude beginnt in ähnlicher Weise; Reiben an festen Gegenständen, Schlagen mit den Füßen oder Nagen mit den Zähnen, sowie über das Fließ hervorstehende Wollflecken bezeichnen gewohnlich die Stellen, an welchen gelbliche Schorfe auf der Haut sitzen. Bei weiterem Fortschreiten der Räude geht die Wolle aus, es entstehen kahle Stellen, an welchen die Haut verdickt, rißig und schrundig, oder aufgedunsen und nässend ist. Durch das lästige Jucken sind die Thiere in beständiger Unruhe, magern ab, werden öfters wassersüchtig, und gehen an Schwächezuständen ein.

Sich selbst überlassen kommt die Räude nicht zum Verschwinden; sie kann allein durch Tödtung der Milben beseitigt werden. Gleichzeitig mit der Kur räudiger Thiere muß eine gründliche Reinigung der Ställe, Standorte, Pferche, sowie der Gegenstände, welche für die räudigen Thiere in Gebrauch waren, stattfinden; denn wenn nur einzelne Milben am Leben bleiben und auf den Körper des Thieres kommen, so kehrt die Räude wieder.

Beilage II. zu §. 8 Ziff. 6.

Instruction über das Reinigungs- (Desinfections-) Verfahren bei ansteckenden Viehkrankheiten.

Das Auftreten der meisten und gefährlichsten ansteckenden Viehkrankheiten hat seinen Grund nur in der Uebertragung des Ansteckungsstoffes von kranken auf gesunde Thiere.

Die Ansteckung kann aber nicht allein durch die kranken Thiere selbst, sondern auch durch Menschen, durch Thiere anderer Art, sowie durch Gegenstände, welche mit solchen kranken Thieren in Berührung waren, vermittelt werden. Die thunlichste Zerstörung der Ansteckungsstoffe ist demnach eine der wichtigsten Sicherungsmaßregeln, sowohl zum Schutze gegen den Eintritt, als auch zur Unterdrückung und Verhinderung der Weiterverbreitung, sowie der Wiederkehr ansteckender Viehkrankheiten.

Die Ansteckungsstoffe sind zum größten Theile noch unbekannt, bestehen aber höchstwahrscheinlich alle aus geformten Körpern, (Pflanzen, Thieren, Zellen oder Gewebstheilen,) dagegen ist die Art und Weise ihrer Wirkung bekannt und muß diese bei der Desinfection vorzugsweise Berücksichtigung finden.

Als Desinfectionsmittel kann sonach Alles gelten, was das Leben niederer Organismen möglichst rasch und sicher tödtet oder Gährungs- und Verwesungserscheinungen aufhebt.

Als Desinfectionsmittel empfehlen sich:

1) Kochende Flüssigkeiten; siedendes Wasser und siedende Lauge;

2) Gespannte Wasserdämpfe, wo solche zu haben; sie werden aus der Dampfgebenden Maschine direct auf die zu desinficirenden Gegenstände geleitet;

3) Phenylsäure, mindestens in einer Verdünnung von 1100 Theilen Wasser.

4) Aetzlaugen, von der Stärke, daß ein frisches Ei in ihnen schwimmt;

5) Eisenvitriol in der Verdünnung von 1 Theil des krystallisirten Eisenvitriols zu 50 Theilen Wasser;

6) Chlorkalk, oder Aetzkalk: beide mit Wasser zu einem dünnen Brei angemacht;
7) Schweflige Säure; dieselbe wird durch Verbrennung des Schwefels erhalten. Feste Gegenstände, welche durch die Einwirkung der schwefligen Säure desinficirt werden sollen, müssen vorher angefeuchtet werden; aus den Räumen, in welchen dieselbe entwickelt wird, sind Menschen und Thiere zu entfernen; ebenso ist die Feuersgefahr und der Umstand zu berücksichtigen, daß sie stark bleicht.
8) Chlorgas; dasselbe wird dadurch entwickelt, daß 1 Theil pulverisirter Braunstein und 3 Theile Kochsalz gut gemischt in ein flaches irdenes Gefäß gebracht und mit 2 Theilen Schwefelsäure übergossen werden. Zu desinficirende Gegenstände müssen ebenfalls angefeuchtet werden.
9) Das Feuer ist ein wichtiges Desinfectionsmittel zur Vernichtung wenig werthvoller Gegenstände und zum Ausglühen von Eisentheilen.
10) Das Vergraben ist gleichfalls hieher zu rechnen und hat um so tiefer zu geschehen, je lockerer und für die Luft durchgängiger der Boden ist, mindestens muß die Erddecke 3 — 4 Fuß betragen.

Diese Desinfectionsmittel haben nicht alle gleichen Werth. Kochende Laugen oder Wasser oder Phenylsäure stehen in erster Linie; von den gasförmigen die schweflige Säure und gespannte Wasserdämpfe; zum Bestreichen der Wände eignen sich besonders frischgelöster Aetzkalk und dann Chlorkalk. Zu berücksichtigen ist ferner, daß durch hohe Wärmegrade viele Gegenstände zerstört und Eisentheile durch die schweflige Säure und durch Chlorkalk stark rosten.

Die Objecte, welche am häufigsten einer Desinfection unterworfen werden müssen, sind: Stallungen. Nach Entfernung von Dünger, Streu- und Futterresten sind Fenster und Thüren zur Durchlüftung zu öffnen, Barren, Raufen, Stände mit heißer Lauge zu waschen und mit starker Chlorkalklösung zu bestreichen. Bei gut gepflastertem Stallboden sind die Fugen auszukratzen, dann das ganze Pflaster mit heißem Wasser oder Lauge zu waschen, hierauf mit Chlorkalkwasser zu übergießen und nach erfolgter Trocknung die Fugen mit Cement auszufüllen. Schadhafte Pflasterung, sowie blos aus Erde bestehender Fußboden werden, soweit die Jauche eingedrungen ist, ausgehoben, und durch frische Erde ersetzt, Hölzerner Stallboden ist herauszunehmen und mit heißer Lauge und Chlorkalklösung zu waschen. Wände und Decken sind mit Aetzkalk, dem Chlorkalk beigesetzt ist, zu übertünchen. Nöthigenfalls können zur Desinfection der Luft nach Abschluß aller Oeffnungen des Stalles Chlorgas oder schwef-

lige Säure entwickelt oder Wasserdämpfe eingeleitet werden, welche letztere sich vorzüglich zur Desinfection von Eisenbahnwaggons eignen.

Stallgeräthe, wie Kübel, Schaufeln, Putzzeug, Besen u. s. w. sind, wenn sie keinen besonderen Werth haben, zu verbrennen, werthvollere Theile mit kochendem Wasser oder Lauge oder Phenylsäure zu waschen, Eisenwerk ist auszuglühen. Mist muß an hiezu bestimmte entlegene Orte geschafft und mindestens 1 Fuß tief mit Erde bedeckt oder mit Gyps bestreut, oder mit Eisenvitriollösung befeuchtet werden; ebenso ist Streu zu behandeln oder zu verbrennen.

Häute müssen da, wo deren Verbringung in Gerbereien zur sofortigen Verarbeitung nicht möglich ist, entweder der Einwirkung der schwefligen Säure ausgesetzt, oder 24 Stunden in Kalkmilch gelegt werden.

Wolle oder Haare sind mit Phenylsäure zu waschen, oder der schwefligen Säure auszusetzen. Decken werden ausgekocht, oder heißen Dämpfen ausgesetzt, oder in heißer Lauge gewaschen.

Geschirre, Halftern, Zäume ꝛc. sind mit kalter Lauge und Phenylsäure abzuwaschen oder nach vorgängiger Waschung zu schwärzen und einzuschmieren.

Personen, welche mit an ansteckenden Krankheiten leidenden Thieren in Berührung waren, sollen, bevor sie sich zu gesunden Thieren begeben, die Kleider wechseln, sich gehörig waschen, oder während 5 Minuten einer mäßigen Chlorluft sich aussetzen.

Je nach der Fähigkeit eines Ansteckungsstoffes, sich leichter oder schwerer übertragen zu lassen, so wie nach der Größe des Schadens, den er anzustellen im Stande ist, hat das Desinfections-Verfahren in seinem ganzen Umfange oder nur theilweise zur Ausführung zu kommen. Uebrigens soll schon während der Dauer einer ansteckenden Krankheit auf größte Reinlichkeit der Ställe Rücksicht genommen werden, zu welchem Zwecke insbesondere thunlichst für den Zutritt reiner Luft zu sorgen, Chlorkalk in Gefäßen aufzustellen und so oft ein Thier wegen Erkrankung aus dem Stalle gebracht und abgesondert oder getödtet wird, dessen Stand oder Platz sorgfältig mit heißer Lauge zu waschen ist.

Diese beständige Reinigung macht sich insbesondere in solchen Ställen und Standorten nothwendig, in welchen kranke Thiere untergebracht sind.

(Reggsbl. 1867 S. 681.)

---

279. Freireligiöse Gemeinden.

M. J. und C. M. — Die Anhänger der vormaligen freien Gemeinden in Nürnberg und Fürth haben in einer von dem Schneidermeister Johann Gebhard in Nürnberg und dem Spiegelfabrikanten Georg Rudel in Fürth, dann 129 und beziehungsweise 57 Genossen unterzeichneten Vorstellung vom 1. Januar l. Js. unter Vorlage eines neu revidirten Verfassungsstatuts wiederholt um Anerkennung dieser Genossenschaften als Privatkirchengesellschaften gebeten.

Aus Anlaß dieser Vorstellung wird Nachstehendes zur Entschließung eröffnet:

Dem Gesuche der bezeichneten Staatseinwohner kann eine Folge nicht gegeben werden, da auch das neu vorgelegte Verfassungsstatut jene Grundlagen und Einrichtungen vermissen läßt, welche Angesichts der im II. Abschnitte der II. Verfassungsbeilage für Religions- und Kirchengesellschaften bezeichneten Voraussetzungen von einer Privatkirchengesellschaft im Sinne des dermalen geltenden Verfassungsrechtes nachgewiesen werden müssen und unter diesen Umständen es nicht für zulässig erachtet werden kann, für diese Genossenschaften die Anerkennung der Staatsgewalt in Gemäßheit des §. 26 der II. Verfassungsbeilage zu bewirken.

Hievon sind die betheiligten Einwohner von Nürnberg und Fürth geeignet zu verständigen und ist denselben zugleich Folgendes eröffnen zu lassen:

Bereits in der Ministerialentschließung vom 4. Februar 1865 Nr. 352, die Bitte der vormaligen Mitglieder der aufgelösten freien Gemeinden zu Nürnberg und Fürth um staatliche Anerkennung ihrer Genossenschaft als Privatkirchengesellschaft betreffend, ist darauf hingewiesen worden, daß diesen Genossenschaften, wenn dieselben auch mit Rücksicht auf ihre gesammte Stellung und inneren Einrichtungen nach den Bestimmungen des bayerischen Verfassungsrechtes und auf dem Grunde des II. Verfassungsedictes die Anerkennung der Staatsgewalt als Privatkirchengesellschaft nicht zu erlangen vermögen, doch auf einem anderen Gebiete des in Bayern geltenden öffentlichen Rechtes, dem des freien Vereinsrechtes, die Möglichkeit eines ihren Verhältnissen entsprechenden Bestehens eröffnet ist.

Es obwaltet nach den Bestimmungen des Gesetzes über Versammlungen und Vereine vom 26. Februar 1850 kein gesetzliches Hinderniß, daß die Mitglieder der vormaligen freien Gemeinden von den durch Art. 1 und 11 dieses Gesetzes den bayerischen Staatsangehörigen eingeräumten Befugnissen Gebrauch

machen und, wie in anderen deutschen Staaten, als Vereine sich constituiren.

So lang die hienach constituirten Vereine die im Art. 13 des Vereinsgesetzes gezogenen Schranken nicht überschreiten, sollen dieselben fortan als nicht politische Vereine behandelt werden, und die Ministerial-Entschließung vom 5. November 1851 Nr. 18,027, die deutsch-katholischen und freien Gemeinden betreffend, außer Anwendung bleiben. Hienach soll ihnen nicht verwehrt sein, zur Abhaltung von Vorträgen in ihren Vereinsversammlungen sich eigener Sprecher zu bedienen, und es bleibt letzteren, soferne sie das bayerische Indigenat besitzen und Vereinsmitglieder sind, und insolange dieselben nicht den Staatsbehörden Grund zu gesetzlicher Einschreitung bieten, unbenommen, auch bei den Leichenbegängnissen der Vereinsmitglieder nach Maßgabe der Ministerialentschließung vom 4. Februar 1865 angemessene Ansprachen an die Versammelten zu richten.

Indem der k. Regierung, K. d. J., zur Verständigung der Betheiligten Vorstehendes eröffnet wird, erhält dieselbe aus Anlaß der in der Vorstellung vom 1. Januar l. Js. enthaltenen Behauptungen zugleich den Auftrag, die Unterzeichner darauf hinzuweisen, daß auch in anderen deutschen Staaten, namentlich im Umfange der preußischen Monarchie, die freireligiösen Gemeinden unter den Vereinsgesetzen stehen, und daß deßhalb ihre Annahme, als hätten mit Ausnahme von Bayern in allen anderen deutschen Staaten die freien Gemeinden als Religionsgesellschaften die besondere staatliche Anerkennung erlangt, der Begründung entbehre.

Was die den Mitgliedern vormaliger Freigemeinden in Bezug auf die Wahlfähigkeit zu Gemeindeämtern und die Eheschließung zur Zeit noch entgegenstehenden Hindernisse anbelangt, so sind bereits die erforderlichen Einleitungen getroffen, um die Beseitigung dieser Hindernisse auf legislativem Wege herbeizuführen.

Auch hievon hat die kgl. Regierung, K. d. J., die mehrgenannten Einwohner von Nürnberg und Fürth geeignet in Kenntniß setzen zu lassen.

Schließlich wird die k. Kreisregierung bei diesem Anlasse beauftragt, in Erwägung zu ziehen, ob es nicht mit Rücksicht auf die im Berichte des k. Bezirksamts Fürth vom 8. März l. Js. dargestellten thatsächlichen Verhältnisse schon aus Gründen der Schuldisciplin als zweckmäßig und geboten erscheine, Vorsorge zu treffen, daß während der Stunden, zu welchen in den öffentlichen Schulen der confessionelle Religionsunterricht stattfindet, den schulpflichtigen Kindern dissidentischer Eltern mit Rücksicht auf die bereits früher gestellten Anträge der letzteren durch hiefür

geeignete Persönlichkeiten anderweitiger Unterricht ertheilt werde, weßhalb in dieser Beziehung das weiter Geeignete zu verfügen und das Verfügte anzuzeigen ist.

München, 22. Juni 1867.
(C. M. Bl. 1867 S. 126.)

---

280. Bekleidung der Gefangenen.

J. M. Zur Beseitigung von Mißbräuchen wird im Einverständniß mit den k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen darauf aufmerksam gemacht, daß an die in den Polizeigerichtsgefängnissen Verhafteten eine ärarialische Gefangenkleidung nur dann zur Benützung während der Dauer der Haft abzugeben ist, wenn sie keine eigene brauchbare Kleidung haben, oder ihre Kleidung der Reinigung bedarf, oder Fluchtgefahr besteht.

München, 3. Juli 1867.
(Fin. M. Bl. 1867 S. 150.

---

281. Maßregeln gegen die Rinderpest.

L. II. K. Wir haben Unsere Verordnung vom 6. Dezember v. Js., Maßregeln gegen die Rinderpest betr. (Regierungsblatt von 1866 Nr. 75) in Folge der mit den Regierungen von Württemberg, Baden und Hessen getroffenenen Vereinbarung über die Erlassung gemeinsamer Vorschriften zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest vom Auslande, dann gegen Verbreitung und zur Unterdrückung dieser Krankheit für den Fall ihres Ausbruches im Inlande einer Revision unterziehen lassen und finden Uns bewogen, zur Anwendung des Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches zu verordnen, was folgt:

I.

Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest.

§. 1.

Sobald die Rinderpest im Auslande aufgetreten und ihre Verschleppung nach Bayern zu befürchten ist, haben von dem Zeitpunkte an und in dem Umfange, welchen Unser Staats-

ministerium des Innern bestimmen wird, folgende Anordnungen in Wirksamkeit zu treten:

§. 2.

Aus verseuchten Gegenden des Auslandes, von welchen aus eine Verschleppung der Rinderpest als drohend bezeichnet wird, dürfen nicht nach Bayern gebracht werden:

1) Rindvieh, Schafe und Ziegen im lebenden oder todten Zustande;

2) Rohstoffe von diesen Thieren in frischem oder getrocknetem Zustande.

Wolle und Kämmlinge, welche einer Fabrikwäsche unzweifelhaft unterlegen haben, sind von diesem Verbote ausgenommen.

3) Heu und Stroh, auch in Gestalt von Verpackungsmitteln.

Diese Stoffe sind, wenn sie als Emballage in zollamtlich verschlossenen Waggons oder als inneres Verpackungsmittel in Kisten, Fässern, Kübeln, Körben und Ballen verwendet werden, zwar zugelassen, müssen aber nach der ersten Auspackung alsbald unter ortspolizeilicher Aufsicht verbrannt werden.

§. 3.

Aus seuchefreien Gegenden des betreffenden Auslandes kann jedoch nach Anordnung Unseres Staats-Ministeriums des Innern die Ein- und Durchfuhr der unter §. 2 Ziff. 1, Ziff. 2, Absatz 1 und Ziffer 3 Abs. 1 genannten Thiere und Gegenstände unter nachstehenden Bedingungen gestattet werden:

1) Die Einbringung darf nur an jenen Orten erfolgen, welche von Unseren Kreisregierungen, K. d. Innern möglichst nahe an der Grenze hiefür eigens bestimmt werden.

2) An diesen Eintrittsorten muß bei jedem Transporte durch amtliche Zeugnisse der unverdächtige Gesundheits-Zustand der Thiere, dann weiter nachgewiesen werden, daß dieselben aus Gegenden stammen und nur durch Gegenden gekommen sind, in welchen die Rinderpest nicht herrscht.

Bezüglich der unter §. 2 Ziff. 2 Abs. 1 und Ziff. 3 Abs. 1 genannten Gegenstände muß der Nachweis geliefert werden, daß dieselben nicht aus verseuchten Orten stammen und in verseuchten Gegenden nicht gelagert waren.

3) An den Eintrittsorten hat ferner ein Thierarzt den unverdächtigen Gesundheitszustand der Thiere festzustellen und die Ursprungszeugnisse zu prüfen.

Treffen Transporte ohne solche Zeugnisse an den bestimmten Eintrittsorten ein, so sind dieselben zurückzuweisen.

§. 4.

Bei näher gerückter Gefahr der Einschleppung der Krankheit haben nach Anordnung Unseres Staats-Ministeriums des Innern folgende Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten:

1) Die Absperrung der Grenze ist auf alle Hausthiere mit Ausnahme der Pferde, ferner auf thierische Rohstoffe und Abfälle (von Rindvieh, Schafen, Ziegen, Schweinen und Federvieh), auf Rauhfutter-Stoffe (Heu, Ohmet, Grummet) und Streu-Materialien, auf Lumpen, gebrauchte Stallgeräthe und Anspann-Geschirre auszudehnen.

   Ebenso sind getragene Kleider und gebrauchtes Schuhwerk, insofern diese Gegenstände für den Handel bestimmt sind, zurückzuweisen.

   Wolle und Kämmlinge, welche einer Fabrikwäsche unterlegen haben, dürfen zugelassen werden.

2) Personen, welche vom Auslande kommen und von denen bekannt oder anzunehmen ist, daß sie in verseuchten Orten gewesen oder mit Thieren aus solchen Orten in Berührung gekommen sind, müssen sich unter ortspolizeilicher Aufsicht desinficiren lassen.

§. 5.

Rückt die Seuche der Grenze auf 6 Stunden und weniger nahe, so treten die Vorschriften für den Seuchegrenzbezirk (§. 20.) ein, dessen Ausdehnung nach Verhältniß der Annäherung der Seuche von der betreffenden Districtspolizeibehörde erforderlichen Falles im Benehmen mit den übrigen betheiligten Districtspolizeibehörden unter gleichzeitiger Anzeige an die vorgesetzte Regierung, Kammer des Innern, zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen ist.

§. 6.

Ungeachtet der nach §§. 4 und 5 angeordneten Grenzsperre können aus seuchefreien Gegenden des Auslandes nach Anordnung Unseres Staats-Ministeriums des Innern zugelassen werden:

a, Transporte von Schlachtvieh,

b, Transporte von vollkommen trockenen, von Knochen und Weichtheilen befreiten Häuten, von Hornspitzen, trockenen Knochen, gesalzenen oder getrockneten Rindsdärmen, geschmolzenem Talg in Fässern oder Kübeln, sodann von Kuhhaaren, Schweinsborsten, Schafwolle und Ziegenhaaren soferne letztere Gegenstände in Säcken oder Ballen verpackt sind.

Außerdem darf inländisches Vieh, welches im Auslande, z. B. auf Weiden sich befindet, mit Bewilligung der Districtspolizeibehörde und unter Beachtung der von derselben nach thierärztlichem Gutachten zur Verhütung einer Einschleppung der Krankheit angeordneten Vorsichtsmaßregeln in das Inland zurückgebracht werden.

§. 7.

Für Schlachtvieh-Transporte sind in diesem Falle (§. 6 lit. a) folgende Bedingungen maßgebend:

A. Hinsichtlich der Einfuhr:

1) Bei den Transporten müssen die in §. 3 Ziff. 1, 2 und 3 getroffenen Anordnungen eingehalten werden.

2) Die Transporte dürfen nur auf Eisenbahnen geschehen und zwar in besonderen Viehzügen, welchen nach dem Eintritte über die Grenze weitere Wagen nicht angehängt werden dürfen.

3) Den Ortspolizeibehörden der beim Eintritte über die Grenze anzugebenden Ablade-Orte muß von dem Betheiligten, mindestens zwölf Stunden vor der Ankunft, der Transport nach Zahl und Gattung der Viehstücke angekündigt werden.

4) Zwischen dem Eintritts- und dem bestimmten Ablade-Orte dürfen keine Ausladungen erfolgen; Umladungen aber nur dann, wenn sie zur Weiterbeförderung auf der Eisenbahn unbedingt nothwendig sind.

5) Bei solchen nothwendigen Umladungen und an Haltstellen muß jedes Zusammenkommen mit anderen Thieren vermieden werden.

6) Vom bestimmten Abladeorte dürfen die Thiere lebend nicht weiter gebracht und müssen an demselben geschlachtet werden.

Die Ortspolizeibehörde hat darüber Anordnungen zu treffen und zu wachen, daß von der Abladung bis zur Schlachtung und bei letzterer selbst Alles vermieden werde, was die Krankheit verschleppen könnte.

7) Personen, welche solche Transporte begleiten, dürfen während dieses Geschäftes mit fremdem Vieh nicht in Berührung kommen und müssen sich nach Ablieferung des Schlachtviehes desinficiren lassen.

8) Die Transportwagen müssen sofort nach der Abladung unter ortspolizeilicher Aufsicht sorgfältig gereinigt und Dünger-, Streu- und Futterreste sogleich vergraben oder verbrannt werden.

B. Hinsichtlich der Durchfuhr:

1) Auch bei der Durchfuhr sind die vorstehend unter Ziff. 1, 2, 4, 5 und 7 gegebenen Bestimmungen einzuhalten.

2) Vor der Zulassung des Eintrittes nach Bayern muß der amtliche Nachweis beigebracht werden, daß der betreffende Nachbarstaat den Eingang des Transportes über seine Grenze nicht beanstandet.

3) Die Transporte müssen auf denselben Wagen, auf welchen sie an der Eingangsstation eingetroffen sind, die Grenze an der Ausgangsstation überschreiten.

4) Müssen die Transporte die Wagen an der Zollgrenze (Ausgangsstation) verlassen, um in das Ausland gebracht zu werden, so sind an der Ausgangsstation von der Ortspolizeibehörde die erforderlichen sanitätspolizeilichen Maßregeln zu ergreifen.

5) Die nach Bayern zurückgehenden Transportwagen müssen an der Grenze desinficirt werden, wenn nicht die bereits geschehene Desinfection nachgewiesen wird.

Zu Viehtransporten dürfen diese Wagen während ihrer Rückreise durch Bayern nicht benützt werden.

§. 8.

Für den Transport der im §. 6 lit. b bezeichneten Rohstoffe gelten folgende Bestimmungen:

A. Bezüglich der Einfuhr:

1) Der Transport darf nur auf Eisenbahnen oder Wasserstrassen stattfinden.

2) Bei den Transporten müssen die bestimmten Eintrittsorte und die Vorschriften in §. 3 Ziff. 2 und 3 eingehalten werden.

3) An diesen Eintrittsorten ist der vorschriftsmäßige Zustand der Rohstoffe zu controlliren und wenn derselbe nicht besteht oder auch nur bei einzelnen Stücken mangelhaft befunden wird, sofort die ganze Fracht zurückzuweisen.

4) Wenigstens zwölf Stunden vor der Ankunft muß von dem Betheiligten Anzeige an die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes gemacht werden, welche gegen die Gefahr einer Verschleppung der Krankheit geeignete Anordnungen zu treffen hat.

5) Vom Eintritts- bis zum Bestimmungs-Orte dürfen keine Ausladungen stattfinden, Umladungen aber nur dann, wenn sie zur Weiterbeförderung auf der Eisenbahn oder Wasserstraße unvermeidlich sind.

6) Bei einer nothwendigen Umladung und bei der Wegbringung von der Auslade-Station darf Rindvieh-Gespann nicht benützt werden und sind die etwa ortspolizeilich getroffenen Sicherungs-Maßregeln zu beobachten.

7) Die zu solchen Transporten benützten Wagen müssen sofort nach der Abladung unter ortspolizeilicher Aufsicht sorgfältig gereinigt und dürfen auf der Rückreise durch Bayern zu Viehtransporten nicht benützt werden.

B. Bezüglich der Durchfuhr:

1) Auch bei der Durchfuhr finden die vorstehend unter Lit. A. Ziff. 1, 2, 3, 5 und 6 getroffenen Bestimmungen Anwendung:

2) Außerdem muß vor der Zulassung des Eintritts nach Bayern von dem Betheiligten der amtliche Nachweis beigebracht werden, daß der betreffende Nachbarstaat den Eingang des Transportes über seine Grenze nicht beanstandet.

3) Die nach Bayern zurückgehenden Transportwagen dürfen zu Viehtransporten nicht benützt werden.

§. 9.

Werden Transporte angehalten, welche die bestimmten Eintrittsorte umgangen haben, so ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

1) Thiere, welche vom Zollvereinsauslande kommen, dann auch aus Zollvereinsländern eingehende Thiere, welche nicht sofort ohne Gefahr der Verschleppung der Krankheit in das betreffende Zollvereinsland zurückgebracht werden können, sind nach Beschluß der einschlägigen Districtspolizeibehörde unter thierärztlicher Aufsicht zu tödten, wenn aber die Zurückbringung in das Zollvereinsland ohne Gefahr geschehen kann, sogleich dahin zurückzubringen.

Ob die getödteten Thiere verwerthet werden dürfen oder mit Haut und Haar zu vergraben sind, hat die Districtspolizeibehörde nach erholtem thierärztlichen Gutachten zu bestimmen.

2) Transporte von thierischen Rohstoffen, sowie im Falle des §. 4 von den dort bezeichneten anderen Gegenständen aus Zollvereinsländern sind sofort in dieselben zurückzuweisen: wenn aber die Zurückbringung nicht gefahrlos geschehen kann, dann wenn solche Transporte vom Zollvereinsauslande kommen, sind obige Stoffe und Gegenstände nach Beschluß der betreffenden Districtspolizeibehörde unter thierärztlicher Aufsicht durch Reinigung oder Desinfection unschädlich zu machen, insoferne nicht zur Verhütung der Einschleppung der Seuche die sofortige Vernichtung für nothwendig erachtet wird.

II.

Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Inlande.

§. 10.

Wer an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere Kennzeichen der Rinderpest wahrnimmt, hat das Thier von Orten, wo Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, ferne zu halten und der Ortspolizeibehörde innerhalb kürzester Zeit Anzeige zu machen oder einen zur Praxis berechtigten Thierarzt beizuziehen.

Bezüglich der Verpflichtung des thierärztlichen Personals zur Anzeige bei der Orts- und an die Districtspolizeibehörde bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 13. Juli 1862 (Reggsbl. S. 1861) in Kraft.

§. 11.

Die Ortspolizeibehörde hat, sobald sie von einem Falle der Rinderpest oder von einem verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfalle Kenntniß erlangt, sogleich die Anzeige hievon an die Districtspolizeibehörde zu erstatten und vorläufig

1) die Sperre des betreffenden Stalles oder Standortes zu verfügen;
2) den Weidetrieb einzustellen;
3) das Wegbringen von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus dem Orte zu verbieten.

Zugleich sind die Gemeindeglieder auf die große Gefährlichkeit der Seuche aufmerksam zu machen und zur Vermeidung Alles dessen, was die Krankheit verschleppen könnte eindringlich zu ermahnen.

§. 12.

Wird ein Erkrankungs- oder Todesfall angezeigt, welcher den Verdacht der Rinderpest erweckt, so hat die Districtspolizeibehörde unter Zuziehung des Thierarztes sofort den Fall zu untersuchen und zu diesem Behufe, wenn es für nothwendig erachtet wird, die Zerlegung eines gefallenen oder die Tödtung eines der Krankheit verdächtigen Thieres anzuordnen.

Wird durch diese Untersuchung der Verdacht nicht völlig gehoben, so ist

1) das gefallene oder getödtete Thier unter thierärztlicher Aufsicht vollständig (mit Haut und Haar zu vergraben) und
2) der gesammte Viehstand des Ortes an Rindvieh, Schafen und Ziegen thierärztlich zu besichtigen und aufzunehmen.

Zugleich treten folgende Bestimmungen in Kraft:

3) Alle Ställe oder Standorte, in welchen verdächtige oder mit denselben in Berührung gekommene Thiere sich befinden, sind streng abgeschlossen zu halten und für dieselben eigene Wärter zu bestellen.

4) Dünger, Streu, Futter und Geräthe dürfen aus dem abgesperrten Raume nicht hinweggebracht werden.

5) Die Gehöfte, in welchen sich solche Thiere (Ziff. 3) befinden, sind gleichfalls nach der Vorschrift in §. 13 Ziff. 3 lit. A und B abzusperren.

6) Der Wegtrieb von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus dem Orte, dann der Weidetrieb ist zu untersagen.

7) Jeder Erkrankungs- und jeder Todesfall eines Stückes Rindvieh, eines Schafes oder einer Ziege muß unverzüglich der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

Alles gefallene Vieh ist da, wo es gefallen ist, bis auf weitere ortspolizeiliche Weisung zu belassen und ist jede Berührung desselben auszuschließen.

Auf Anordnung der Districtspolizeibehörde kann die Zerlegung jedes gefallenen Thieres stattfinden.

8) Die Schlachtung von Rindvieh aus unverdächtigen Stallungen oder Standorten darf nur mit Zustimmung und unter Aufsicht des Thierarztes, dann unter Beachtung der desfalls ergehenden districtspolizeilichen Anordnungen geschehen.

Die Verwerthung des Fleisches ist nur im Orte selbst zulässig und nur soferne das Thier nach der Schlachtung vom Thierarzte als vollkommen unverdächtig erklärt worden ist.

Wird das Thier nicht als unverdächtig anerkannt, so ist dasselbe unter thierärztlicher Aufsicht mit Haut und Haar zu vergraben.

Diese Maßregeln haben solange fortzubestehen, bis sie von der Districtspolizeibehörde wieder aufgehoben werden.

§. 13.

Ist der Ausbruch der Rinderpest an einem Orte amtlich festgestellt, so hat bezüglich des verseuchten Gehöftes (Anwesen, Besitzung, Stall- oder Standort) Folgendes zu geschehen:

1) Alle seuchekranken und alle jene Rindviehstücke, welche mit seuchekranken im gleichen Gehöfte, Stalle oder Standorte oder in derselben Heerde sich befanden oder mit solchen Thieren in derartige Berührung gekommen sind, daß hieraus eine Ansteckung erfolgt sein kann, müssen nach Anordnung

und unter Aufsicht der Districtspolizeibehörde und unter Leitung des Thierarztes getödtet werden.

2) Die gefallenen oder getödteten Thiere müssen an dem hiefür von der Districtspolizeibehörde eigens bestimmten Platze vollständig (mit Haut und Haar) und mit kreuzweise durchschnittener Haut sechs Fuß tief unter Aufsicht des Thierarztes vergraben werden.

3) Das Gehöfte, (Anwesen, Besitzung, Stall- oder Standort), worin sich seuchekranke oder mit solchen in Berührung gekommene Thiere befinden oder befunden haben, muß nach folgenden Bestimmungen abgesperrt werden:

A. Ohne ortspolizeiliche Genehmigung darf

a) keinerlei Gegenstand aus dem verseuchten Gehöfte herausgebracht werden.

b) Niemand außer den Bewohnern das Gehöft betreten;

c) Niemand dasselbe verlassen und im Falle erlangter Erlaubniß nur nach vorausgegangener vollständiger Desinfection.

B. Die Absperrung ist durch beeidigte Wächter oder durch Militär zu vollziehen.

C. An jedem verseuchten Gehöfte (Anwesen, Besitzung, Stall oder Standorte) ist eine Tafel mit der Aufschrift:

„Rinderpest"

anzubringen, wofür die Ortspolizeibehörde Sorge zu tragen hat.

§. 14.

Futter, Dünger, Streu und ähnliche Gegenstände müssen unmittelbar aus den verseuchten Stallungen oder Standorten nach deren Leerung unter ortspolizeilicher Aufsicht ohne Anwendung von Rindviehgespann außerhalb des Seuchenortes und abseits von Wegen und Weiden verbracht und daselbst sofort verbrannt oder vergraben werden.

Abfälle während des Transportes sind sofort wieder aufzuladen.

Die betreffenden Gruben dürfen vor Ablauf von mindestens 3 Monaten nicht wieder aufgegraben werden.

Futterstoffe und Streu-Materialien, welche im Dunstkreise seuchekranker Thiere gelagert waren, dürfen, wenn sie nicht vorher ohne Gefahr und ausreichend im Freien gelüftet werden können, nur für Pferde im betreffenden Gehöfte verwendet werden.

§. 15.

Sobald ein verseuchter Stall geleert ist, muß unter thierärztlicher Aufsicht und Leitung die Desinfection erfolgen:

Sie hat sich zu erstrecken:

a) auf die Stallungen oder Standorte selbst und ihre gesammte innere Einrichtung;

b) auf alle in den Ställen oder Standorten und bei den erkrankten oder verdächtigen Thieren überhaupt in Gebrauch gewesenen Geschirre und Gegenstände:

c) auf das Wartpersonal und dessen Kleider, Betten u. s. w., sowie auf die sonst mit den Thieren in Berührung gekommenen Personen;

d) auf den Ort, wo die Thiere gefallen oder getödtet worden sind und auf die bei der Tödtung benützten Geräthe und Gegenstände;

e) auf die Transportmittel, mittels deren gefallene oder getödtete Thiere oder auch Dünger, Streu, Futter, Abfälle und dergleichen aus den verseuchten Ställen oder Standorten weggeschafft worden sind;

f) überhaupt auf Alles, was mit kranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen ist.

Gegenstände, deren Desinfection nicht stattfinden kann oder von dem Eigenthümer nicht zugelassen werden will, sind zu vernichten.

§. 16.

Schafe und Ziegen, welche mit rinderpestkrankem Vieh in Berührung gekommen sind, müssen von Rindvieh sofort getrennt und von allen anderen Thieren solange abgesondert werden, bis die Seuche als erloschen erklärt und unter thierärztlicher Aufsicht die Desinfection vorgenommen ist.

Wird bei diesen Thieren der Ausbruch der Rinderpest amtlich festgestellt, so treten dieselben Maßregeln wie gegen den Ausbruch der Rinderpest beim Rindvieh in Wirksamkeit.

§. 17.

Ist der Ausbruch der Rinderpest in einem Gehöfte amtlich festgestellt, so ist der betreffende Ort von der Districtspolizeibehörde mittels öffentlicher Bekanntmachung als verseucht zu erklären und hat Folgendes zu geschehen:

1) Der gesammte Viehstand (Rindvieh, Schafe und Ziegen) im Orte ist unter Beobachtung der größten Vorsicht gegen Verschleppung der Seuche thierärztlich zu besichtigen und aufzunehmen, soferne dieß nicht schon nach §. 12 Ziff. 2 kürzlich erst geschehen ist.

2) Das Wegbringen von Rindvieh, Schafen, Ziegen und anderen Hausthieren aus dem Orte und der Weidetrieb ist verboten.

Die Benützung von Pferden aus seuchefreien Gehöften in und außerhalb des Ortes, sowie deren Ein- und Durchfuhr ist nur mit Erlaubniß der Districtspolizeibehörde und unter Beobachtung der von ihr desfalls erlassenenen Anordnungen zulässig.

3) Hunde, Katzen und Federvieh sind eingesperrt zu halten und unterliegen, wenn dieß nicht geschieht, der Tödtung.

4) Aus dem verseuchten Orte dürfen thierische Rohstoffe (Fleisch, Talg, Häute, Haare, Wolle, Borsten, Knochen, Klauen, Hörner, Dünger, Abfälle,) Rauhfutter (Heu, Ohmet, Grummet) Streumaterialien und gebrauchte Stallgeräthe nicht entfernt werden.

5) Sonstige Gegenstände dürfen aus dem verseuchten Orte nur dann herausgebracht werden und Personen dürfen denselben nur dann verlassen, wenn eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde beigebracht wird, daß sie seit dem Ausbruche der Seuche weder in Berührung mit den daselbst befindlichen kranken oder verdächtigen Thieren gekommen sind, noch sich auf einem verseuchten Gehöfte befunden haben oder aber, daß sie einer gehörig ausgeführten Desinfection unterworfen worden sind.

6) Der Vollzug der unter Ziff. 2, 3, 4 und 5 vorgeschriebenen Maßregeln ist durch beeidigte Wächter oder durch Militär zu überwachen.

7) Aus allen seuchefreien Ställen ist täglich der Mist auszuwerfen.

8) Die Schlachtung von Rindvieh aus seuchefreien Stallungen oder Standorten darf während der Dauer der Absperrung nur mit Zustimmung und unter Aufsicht des Thierarztes stattfinden.

Die Verwerthung des Fleisches ist nur im Orte selbst zulässig und nur soferne das Thier nach der Schlachtung vom Thierarzte besichtigt und als seuchefrei erklärt worden ist. Wird das Thier nicht als unverdächtig anerkannt, so ist dasselbe unter thierärztlicher Aufsicht mit Haut und Haar zu vergraben.

9) Niemand darf ohne Vorwissen der Ortspolizeibehörde und ohne Zustimmung des Thierarztes ein Stück Rindvieh, Schaf oder Ziege tödten, abledern, verscharren oder sonst wegschaffen.

10) Die Abhaltung von Vieh- und Krämer-Märkten am Seuchen-Orte ist verboten.

11) Jeder Erkrankungs- und jeder Todesfall eines Stückes

Rindvieh, eines Schafes oder einer Ziege muß unverzüglich der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

§. 18.

Als Ort gelten Städte, Märkte, Flecken, Dörfer und, soferne sie mindestens 600 Schritte von den benachbarten Ortschaften entfernt sind, auch Höfe, Weiler und einzelne Niederlassungen.

Wird ein verdächtiger Fall oder der wirkliche Ausbruch der Rinderpest in größeren Städten oder in ausgedehnten Orten überhaupt nur an einzelnen Punkten constatirt, so ist den Districtspolizeibehörden anheim gegeben, die Aufnahme des Viehstandes, sowie die Absperrungs- und Sicherungs-Maßregeln unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Ausdehnung der Krankheit auf einzelne Theile der Stadt oder des betreffenden Ortes zu beschränken, wenn dieß ohne Gefahr geschehen kann.

§. 19.

Wo der Durchtrieb von Weidevieh durch verseuchte Orte nach den örtlichen Verhältnissen durchaus nicht zu vermeiden ist, darf er ausnahmsweise von der Districtspolizeibehörde unter den nothwendigen Sicherungs-Maßregeln gestattet werden.

Die durchgetriebenen Weidethiere sind nach Ankunft am Bestimmungsorte zehn Tage lang abgesondert zu halten und thierärztlich zu beobachten.

Der Transport von Thieren und thierischen Rohstoffen auf der Eisenbahn durch einen verseuchten Ort ist unter Beobachtung der districtspolizeilichen Schutzmaßregeln zulässig.

§. 20.

Ist der Ausbruch der Rinderpest an einem Orte amtlich festgestellt, so bildet der Umkreis von sechs Stunden vom Seuchenorte den Seuchengrenzbezirk, welcher von der Districtspolizeibehörde erforderlichen Falles im Benehmen mit den übrigen hiebei etwa betheiligten Behörden festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen ist, und in welchem Folgendes zu geschehen hat:

1) Jeder Viehbesitzer hat der Ortspolizeibehörde innerhalb 48 Stunden ein das Alter, Geschlecht, die Farbe und die etwaigen Abzeichen jedes Thierstückes nachweisendes Verzeichniß seines Rindviehstandes einzureichen.

2) Nach erfolgter Einreichung dieses Verzeichnisses ist jede durch Geburt, Veräußerung, Ankauf oder auf andere Weise sich ergebende Veränderung in dem Viehstande von jedem Besitzer binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde anzu-

zeigen und dabei im Falle des Ankaufs zugleich der Herkunftsort des angekauften Stückes anzugeben.

3) Jeder Erkrankungs- und jeder Todesfall eines Stückes Rindvieh, eines Schafes oder einer Ziege, muß unverzüglich der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

4) Alles gefallene Rindvieh ist da, wo es gefallen ist, bis auf weitere ortspolizeiliche Weisung zu belassen und jede Berührung desselben auszuschließen.

Behufs der Constatirung der Krankheit kann von der Districtspolizeibehörde die Zerlegung jedes gefallenen Thieres angeordnet werden.

5) Der Handel mit Rindvieh, insbesondere das Abhalten von Viehmärkten ist verboten.

Nur ausnahmsweise darf der Handel mit Schlachtvieh oder zu dem als nothwendig nachgewiesenen Besatz der Höfe mit Erlaubniß und unter Controle der Ortspolizeibehörde stattfinden.

Ferner darf der Handel mit Rauhfutter, Streumaterialien und Dünger nur im Falle dringenden Bedürfnisses mit Erlaubniß und unter Controle der Ortspolizeibehörde stattfinden.

6) Für Gemarkungen, welche an die verseuchten Orte anstoßen, ist der Weidetrieb bei zu besorgender Gefahr von der Districtspolizeibehörde zu untersagen.

7) Alle Hunde mit Ausnahme der Hirtenhunde während des Gebrauches, sind anzulegen, sowie alle Katzen einzusperren.

Die frei herumlaufenden Hunde und Katzen sind zu tödten.

Im Umkreise von einer Stunde vom Seuchenorte ist auch das Federvieh eingesperrt zu halten, widrigenfalls es zu tödten ist.

§. 21.

Wenn mehrere nahe gelegene Orte verseucht sind, so ist die Ausdehnung des als verseucht zu erklärenden Bezirkes und des Seuchengrenzbezirkes mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit einer wirksamen Durchführung der Sperrmaßregeln von der einschlägigen k. Kreisregierung, Kammer des Innern, erforderlichen Falles im Benehmen mit der betheiligten angrenzenden Kreisregierung festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

§. 22.

Die zur Unterdrückung der aufgetretenen Rinderpest getroffenen Maßregeln sind außer Wirksamkeit zu setzen, wenn die Seuche amtlich als erloschen erklärt ist.

Die Seuche ist amtlich als erloschen zu erklären, wenn 21 Tage nach dem letzten verdächtigen Falle oder nach der letzten Tödtung im Seuchenorte kein neuer verdächtiger Erkrankungsfall vorgekommen ist und auch bei der nach diesem Zeitraume nochmals vorzunehmenden Besichtigung des gesammten Viehstandes kein solcher Fall ermittelt wurde.

§. 23.

Die Wiederbesetzung der verseucht gewesenen Stallungen oder Standorte mit Rindvieh, Schafen oder Ziegen darf innerhalb der ersten vier Wochen, nachdem die Seuche für erloschen erklärt worden ist, nicht erfolgen.

Verseucht gewesene und desinficirte Ställe sind überdieß vor der Wiederbesetzung nochmals unter Leitung des Thierarztes einer Luftreinigung durch Desinfectionsmittel zu unterwerfen.

§. 24.

Wenn in Anwendung der gegenwärtigen Vorschriften Rindvieh, Schafe oder Ziegen auf amtliche Anordnung getödtet werden, erhalten die Vieheigenthümer in Gemäßheit des Gesetzes vom 26. März 1867 (Gesetzblatt Nr. 10) aus der Staatskassa volle Entschädigung für den durch Schätzung erhobenen Werth der Thiere, den dieselben ohne Rücksicht auf die ausgebrochene Seuche vor der Tödtung nach den in der Gegend bestandenen Preisen unter Zugrundelegung des Gebrauchszweckes, des Alters und des Ernährungszustandes, gehabt haben würden.

Die Schätzung hat durch ein unbetheiligtes Gemeindeglied, einen Thierarzt und einen weiteren Sachverständigen zu erfolgen. Die Districtspolizeibehörde hat diese Schätzer zu bestellen und zu verpflichten.

Eine Entschädigung wird nicht gewährt,

1) wenn eine richterliche Verurtheilung des Betheiligten wegen Uebertretung der gegenwärtigen Vorschriften erfolgt ist;
2) im Falle der Tödtung von Vieh, welches in der Durchfuhr vom Auslande her begriffen ist;
3) wenn vom Auslande nach Bayern eingeführtes Vieh innerhalb der ersten drei Wochen der Tödtung verfällt und nicht nachgewiesen werden kann, daß die Ansteckung oder Berührung mit seuchekranken oder seucheverdächtigen Thieren ohne Verschulden des Besitzers im Inlande erfolgt ist.

§. 25.

Zur Durchführung der angeordneten Absperrungs- und Sicherungs-Maßregeln ist für zureichendes Aufsichtspersonal und nöthigenfalls für die Abordnung militärischer Assistenz Sorge zu tragen.

§. 26.

Bezüglich der aus Anlaß der Rinderpest entstehenden Kosten finden im Allgemeinen die Bestimmungen der Ministerial-Entschließung vom 26. April 1865 Nr. 5017 Anwendung.

Insoferne nicht bereits in vorstehenden Paragraphen Bestimmungen hierüber getroffen sind, fallen den Betheiligten insbesondere zur Last;

1) die im Vollzuge des §. 6 Abs. 2; §. 7 lit. A Ziff. 8; §. 8 lit. A Ziff. 7; §. 9 Ziff. 1 und 2; §. 12 Ziff. 1, 3 und 8; §. 13 Ziff. 2; §. 14, §. 15 und §. 17 Ziff. 8 erwachsenden Kosten,
2) jene Kosten, welche in Folge einer Zuwiderhandlung gegen die gegenwärtigen Vorschriften entstehen.

§. 27.

Beschwerden gegen Verfügungen der Orts- und Distriktspolizeibehörden sind in zweiter und letzter Instanz von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, Beschwerden gegen erstinstanzielle Verfügungen der letzteren von Unserem Staatsministerium des Innern in zweiter und letzter Instanz zu bescheiden.

Die Beschwerden sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzureichen.

Beschwerden gegen angeordnete Absperrungs- und Sicherungs-Maßregeln kommt ein Suspensiveffect nicht zu.

III.

Schlußbestimmungen.

§. 28.

Den Kreisregierungen, Kammern des Innern, ist die Erlassung weiterer, durch besondere Verhältnisse veranlaßten oberpolizeilichen Vorschriften auf Grund des Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches anheimgegeben.

§. 29.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt zehn Tage nach ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

Schloß Berg, 3. Juli 1867.

(Reggsbl. 1867 S. 777.)

282. Maßregeln gegen die Rinderpest — Vollzugsvorschriften.

M. J. Nachdem die allerhöchste Verordnung vom 6. Dezember v. Js. „Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend„ durch die allerhöchste Verordnung vom 3. Juli l. Js. ersetzt worden ist, sind mehrfache Abänderungen der zum Vollzuge der ersterwähnten Verordnung ergangenen Instruction vom 9. Dezember v. Js. nothwendig geworden. Das unterfertigte Staatsministerium findet sich deßhalb veranlaßt, unter Aufhebung jener Instruction zum Vollzuge der Verordnung vom 3. d. Mts. nachstehende Erläuterungen und Direktiven zu geben.

ad. I. Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest.

Zu §. 1. Damit das Staatsministerium des Innern in den Stand gesetzt wird, die zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest vom Auslande nach Bayern erforderlichen Anordnungen immer rechtzeitig zu treffen, sind die königlichen Gesandtschaften in den hier zunächst in Betracht kommenden Staaten angewiesen worden, das etwaige Auftreten der genannten Seuche in jenen Ländern sofort zur Anzeige zu bringen, und sowohl über den Verlauf, als auch über die gegen die Verbreitung und zur Unterdrückung dieser Krankheit ergriffenen Maßregeln von Zeit zu Zeit Bericht zu erstatten.

Gleichwohl erscheint es nothwendig, daß auch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, sobald sie von dem Ausbruche der Rinderpest in einem Lande, von welchem aus nach den bestehenden Verkehrsverhältnissen eine Verschleppung der Seuche nach Bayern zu besorgen ist, Kenntniß erhalten, sofort Anzeige hierüber an das unterfertigte Staatsministerium erstatten und hiemit gutachtliche Vorschläge über die etwa zu treffenden Anordnungen verbinden.

Die genannten Stellen haben zu diesem Behufe mit den einschlägigen Verwaltungsstellen der an ihren Regierungsbezirk unmittelbar angrenzenden Staaten in steten Verkehr zu treten, um über den allenfallsigen Ausbruch der Rinderpest, sowie über das Vorkommen verdächtiger Erkrankungs- oder Todesfälle unter dem Rindvieh überhaupt rasch sichere Nachricht zu erhalten.

Die Districts-Polizeibehörden in den Grenzbezirken haben gleichfalls darauf Bedacht zu nehmen, daß sie von den erwähnten Vorkommnissen in dem betreffenden Nachbarstaate möglichst rasch verlässige Kunde erhalten, um der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, sofort Anzeige zu erstatten und ge-

gebenen Falls die erforderlichen Anordnungen treffen zu können (cf. §. 5 der allegirten Verordnung).

Zu §. 2. Aus Gegenden des Auslandes, in welchen die Rinderpest herrscht, dürfen weder Hausthiere, welche von dieser Seuche befallen werden können, noch die von denselben herrührenden Rohstoffe nach oder durch Bayern befördert werden.

Erkrankungen an der Rinderpest sind aber unter den Hausthieren die wiederkäuenden — das Rind, das Schaf und die Ziegen — unterworfen.

Die von diesen Thieren herrührenden Rohstoffe können durch den an ihnen haftenden Ansteckungsstoff gleichfalls als Vermittler der Seuche dienen; als solche Rohstoffe sind anzusehen:

Häute, Hörner, Klauen, Talg, Gedärme, Wolle, Kälber- und Ziegenhaare und Knochen.

Ausgenommen von dem Verbote der Ein- und Durchfuhr sind Wolle und Kämmlinge, welche unzweifelhaft einer Fabrikwäsche unterlegen waren, indem durch diese Art von Wäsche der etwa vorhandene Ansteckungsstoff vollständig vernichtet wird.

Zu den Gegenständen, welche vorzugweise als Träger des Ansteckungsstoffes gelten, gehören Heu und Stroh; diese Stoffe gelangen zwar aus entfernteren verseuchten Ländern nicht in größerer Menge nach Bayern, ausgenommen etwa Heu im gepreßten Zustande, wohl aber werden sie häufig zur Verpackung von Frachtgütern verwendet und vorzugsweise aus diesem Grunde mußte das Verbot des Einbringens von Heu und Stroh in den §. 2 aufgenommen werden.

Dagegen sind diese Stoffe, wenn sie als Emballage in zollamtlich verschlossenen Waggons, oder als inneres Verpackungsmittel in Kisten, Fässern, Kübeln, Körben und Ballen verwendet wurden, zuzulassen, da in diesem Falle während des Transportes eine Gefahr nicht zu besorgen ist, eine Ausdehnung des Verbotes der Ein- und Durchfuhr auf das in dieser Weise verwendete Heu und Stroh die empfindlichsten Verkehrsstörungen zur Folge haben würde und die strenge Handhabung der Vorschrift, daß diese Stoffe nach der ersten Auspackung, letztere mag an der Grenze bei der zollamtlichen Revision oder am Bestimmungsorte erfolgen, alsbald unter ortspolizeilicher Aufsicht zu verbrennen sind, genügende Sicherheit gegen eine Verschleppung der Krankheit bietet.

Zu §. 3. Befinden sich zwischen den von der Rinderpest heimgesuchten Gegenden und der Landesgrenze noch ausgedehnte seuchefreie Landestheile und ist sohin die Gefahr der Einschleppung minder drohend, so kann unter den im §. 3 der angeführten Verordnung enthaltenen Voraussetzungen von dem Staats-

ministerium des Innern die Ein- und Durchfuhr der unter §. 2 Ziff. 1 Ziff. 2, Abs. 1 und Ziff. 3 Abs. 1 aufgeführten Thiere und Gegenstände gestattet werden.

In diesem Falle haben die Kreisregierungen, Kammern des Innern, sofort und wenn es sich um die Einfuhr aus dem Zollvereins-Auslande handelt, im Benehmen mit den einschlägigen Hauptzollämtern die nach Ziff. 1 zu bestimmenden Eintrittsorte öffentlich bekannt zu machen.

Bei der Wahl dieser Orte sind zunächst die Eisenbahnen und Wasserstraßen zu berücksichtigen; auf Landstraßen sind die Eintriebstellen möglichst zu beschränken.

Das beizubringende Ursprungszeugniß für das ein- und durchzuführende Vieh muß ein genaues Signalement des Thieres und wenn es eine Heerde betrifft, die Stückzahl und Race der Thiere enthalten.

Aus diesem Zeugnisse oder auch aus einem besondern Certificate muß überdieß hervorgehen, daß die Thiere aus Gegenden stammen, und nur durch Gegenden gekommen sind, in welchen die Rinderpest nicht herrscht, und daß sie zur Zeit ihres Abganges gesund waren.

In gleicher Weise muß bezüglich der unter Ziff. 2 Abs. 1 und Ziff. 3 Abs. 1 bezeichneten Stoffe nachgewiesen werden, daß dieselben aus seuchefreien Gegenden stammen und in verseuchten Orten nicht gelagert waren.

Heu und Stroh, welches als inneres Verpackungsmittel benützt wurde, ist nach der Vorschrift in §. 2 Ziff. 3 Abs. 2 zu verbrennen.

Die vorgeschriebenen Ursprungs- und Gesundheits-Zeugnisse müssen amtliche, sohin von der zuständigen Behörde ausgestellt oder beglaubigt sein; die ausländischen Behörden, welchen die Ausstellung oder Beglaubigung der fraglichen Zeugnisse zukommt, werden erforderlichen Falles besonders bekannt gegeben werden.

Die an den Eintrittsorten zur Controlirung der Ursprungszeugnisse und zur Untersuchung der einzuführenden Thiere bestellten Thierärzte haben behufs einer förderlichen Erledigung dieser Geschäfte mit den betreffenden Eisenbahn- und Zollbehörden hierüber sich zu verständigen.

Diese Thierärzte sind ferner gehalten, ein Tagebuch zu führen und in dasselbe von jedem ankommenden Viehtransporte

a) den Tag der Ankunft am Eintrittsorte,
b) den Namen des Thiereigenthümers,
c) das Signalement des Thieres oder die Stückzahl und Race der Thiere,

d) den Ort und Bezirk von welchem aus, die Route auf welcher das Vieh hergekommen,
e) die Behörde, welche die Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse ausgestellt, beziehungsweise beglaubigt hat, und
f) den Bestimmungsort — genau einzutragen.

Ebenso muß von jedem ankommenden Transporte von thierischen Rohstoffen

a) der Tag der Ankunft am Eintrittsorte,
b) der Name des Absenders,
c) die Bezeichnung der Rohstoffe unter Angabe der Quantität und der Art der Verpackung,
d) der Ort und Bezirk, woher die Rohstoffe kommen und wo sie gelagert waren,
e) die Behörde, welche die Ursprungszeugnisse ausfertiget oder beglaubiget hat, und
f) der Bestimmungsort

von dem Thierarzte in das von ihm zu führende Tagebuch eingetragen werden.

Findet der Thierarzt den Gesundheitszustand der Thiere unverdächtig und die Ursprungszeugnisse in Ordnung, so hat er auf letzteren unter Beifügung des Datums und seiner Namensunterschrift lediglich zu bestätigen, daß in sanitätspolizeilicher Hinsicht der Ein- oder Durchfuhr des Viehes, beziehungsweise der Rohstoffe, ein Hinterniß nicht entgegenstehe.

Ergeben sich dagegen bei der Untersuchung der Thiere Zweifel über deren Gesundheitszustand, oder stimmt die Stückzahl der Thiere mit der in dem Ursprungszeugnisse aufgeführten nicht überein, ohne daß durch amtlichen Ausweis der Zu- oder Abgang in unbedenklicher Weise dargethan werden kann, oder sind die Zeugnisse nicht von der competenten Behörde ausgefertigt, beziehungsweise beglaubigt oder überhaupt unvollständig, dann hat die Zurückweisung des ganzen Transportes ebenso zu erfolgen, wie bei dem vollständigen Mangel der vorgeschriebenen Zeugnisse, und von dem Thierarzte ist in diesem Falle die Unzulässigkeit der Weiterbeförderung der betreffenden Eisenbahn- oder Zollbehörde oder dem sonst an den Eintrittsorten bestellten Aufsichtspersonal bekannt zu geben.

Nebstdem hat der Thierarzt in jedem solchen Falle der einschlägigen Distriktspolizeibehörde ungesäumt Anzeige zu erstatten.

Zu §. 4. Die Gefahr der Einschleppung der Rinderpest ist als näher gerückt nicht nur dann zu erachten, wenn deren Ausbruch in geringerer Entfernung von der Landesgrenze erfolgt ist, oder die Seuche einen großen Umfang erreicht hat, sondern auch im Falle des Ausbruches in größerer Entfernung,

wenn mit der verseuchten Gegend ein lebhafter Handelsverkehr stattfindet, oder wenn die im Auslande ergriffenen Maßregeln eine genügende Garantie gegen die Einschleppung der Rinderpest nach Bayern nicht bieten.

In allen diesen Fällen kann von dem Staatsministerium des Innern die Absperrung der Grenze verfügt werden.

Die Grenzsperre hat sich dann nicht nur auf alle Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde und auf die Rohstoffe jener Thiere, sondern auch auf alle Gegenstände auszudehnen, welche erfahrungsgemäß Träger des Ansteckungsstoffes sind.

Andere Hausthiere als Rinder, Schafe und Ziegen werden zwar von der Rinderpest nicht befallen, dieselben können aber den Ansteckungsstoff verschleppen; diese Möglichkeit besteht zwar auch bei Pferden, da aber einer Verschleppung der Krankheit durch diese Thiere durch entsprechende Vorsichtsmaßregeln vorgebeugt werden kann, so wurde im Interesse des Verkehrs die Zulassung der Pferde auch bei verfügter Grenzsperre gestattet.

Den Kreisregierungen, Kammern des Innern, bleibt anheimgegeben, die zur Verhütung einer Verschleppung der Krankheit erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Wegen der Gefahr einer Verschleppung des Ansteckungsstoffes ist auch den unter Ziff. 2 aufgeführten Personen der Eintritt über die Grenze nur nach vorgängiger Desinfection gestattet.

Wenn die Seuche nahe an der Grenze oder in größerer Ausdehnung herrscht, oder bei der Lebhaftigkeit des Verkehrs eine Ausscheidung der Personen, deren Desinfection nothwendig ist, nicht thunlich erscheint, und überdieß in dem betreffenden Nachbarstaate nicht ausreichende Maßregeln zur Unterdrückung der Seuche und zur Verhinderung ihrer Verbreitung ergriffen sind, kann die Desinfection aller Personen, welche vom Auslande kommen, von den Kreisregierungen, Kammern des Innern mittelst oberpolizeilicher Vorschrift angeordnet werden.

Behufs der Durchführung der Absperrungs- und sonstigen Sicherungsmaßregeln haben die Distriktspolizeibehörden mit den einschlägigen Zoll- und Eisenbahnbehörden in's Benehmen zu treten, und für die Aufstellung des erforderlichen Aufsichtspersonals Sorge zu tragen.

Wenn zur Aufrechterhaltung der Grenzsperre militärische Assistenz für nothwendig erachtet wird, ist an das Staatsministerium des Innern Bericht zu erstatten.

Zu §. 6. Eine längere Zeit andauernde Grenzsperre wegen des Herrschens der Rinderpest in einem angrenzenden Lande würde tiefeingreifende Störungen des Verkehrs und in volks-

wirthschaftlicher Hinsicht namhafte Nachtheile zur Folge haben; aus diesem Grunde kann von dem Staatsministerium des Innern die Ein- und Durchfuhr von Schlachtvieh und thierischen Rohstoffen (letztere in dem bezeichneten Zustande und in der vorgeschriebenen Verpackung) aus seuchefreien Gegenden des betreffenden Auslandes gestattet werden.

Was die Zurückbringung von inländischem Vieh aus seuchefreien Gegenden des Auslandes betrifft, so haben die Distriktspolizeibehörden bei der Bewilligung eines hierauf gerichteten Gesuches darauf zu bestehen, daß während des Transportes von der Seuche ergriffene Orte nicht berührt werden und der unverdächtige Gesundheitszustand der Thiere beim Eintritte über die Grenze durch den hiefür aufgestellten Thierarzt constatirt wird.

Nebstdem ist erforderlichen Falles zu verfügen, daß solch eingebrachtes Vieh nach der Ankunft am Bestimmungsorte vollkommen abgesondert gehalten, drei Wochen lang unter besondere Aufsicht gestellt wird, und daß während dieser Zeit weder ein Abverkauf, noch auf andere Weise die Entfernung eines Thieres aus der Heerde erfolgen darf.

Zu §§. 7 und 8. Da unter den hier in Frage stehenden Verhältnissen die aus dem Auslande kommenden Thiere und thierischen Rohstoffe trotz des beigebrachten Nachweises ihrer Herkunft aus seuchefreien Gegenden und ungeachtet der Vornahme der angeordneten Untersuchung beim Eintritte in das Land nicht als vollkommen unverdächtig anzusehen sind, so müssen während des Transportes, dann bei der Ankunft am Bestimmungsorte bis zum Verbrauche besondere Vorsichtsmaßregeln Platz greifen.

Zu §. 7 Lit. A. Die von der Ankunft der Schlachtviehtransporte vorher in Kenntniß gesetzten Ortspolizeibehörden haben durch hiefür geeignete, verläßige Personen die Ausladung und Verbringung der Thiere in die ausschließlich für Schlachtvieh bestimmten Stallungen der Metzger überwachen zu lassen, wobei dafür Sorge zu tragen ist, daß eine Berührung mit anderem als gleichfalls für die nächste Zeit zum Schlachten bestimmten Vieh nicht erfolgen kann.

Das Schlachten dieser Thiere muß am Bestimmungsorte selbst unter der betreffenden Aufsicht des Thierarztes stattfinden.

Zu §. 7. Lit. B. Bei der Durchfuhr von Schlachtvieh durch Bayern in einen andern Staat müssen an den Eintrittsorten die vorgeschriebenen Bestimmungen gleichfalls unbedingt zur Ausführung kommen, wenn auch der Nachweis erbracht ist, daß der betreffende Nachbarstaat den Eingang des Transportes über seine Grenze nicht beanstandet.

Zu §. 8. Bei den zur Ein- und Durchfuhr zugelassenen thierischen Rohstoffen ist an den Eintrittsorten außer dem amt-

lichen Nachweise darüber, daß sie aus seuchefreien Gegenden stammen und in seuchefreien Orten gelagert waren, von dem Thierarzte insbesondere der Zustand zu prüfen, in welchem sich dieselben befinden.

Nicht völlig ausgetrocknete und von Knochen wie von Fleisch befreite, blos gefrorene und in der Wärme wieder weich werdende Rindhäute müssen zurückgewiesen werden.

Gleiches hat einzutreten bei ganzen Hörnern, in denen sich noch die Hornzapfen befinden, bei ungetrockneten, nicht von Weichtheilen freien Knochen, bei rohem Fleische, frischen Därmen, rohen oder in Wannen emballirtem Talge, bei rohen Schaffellen, auch wenn sie getrocknet sind, dann bei offener, nicht in Säcke verpackter Wolle.

ad. A. Bei der Einfuhr der thierischen Rohstoffe hat die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes die Anordnung zu treffen, und überwachen zu lassen, daß dieselben nicht an Plätzen gelagert werden, zu welchen wiederkäuende Thiere Zutritt haben.

ad. B. Bei der Durchfuhr der fraglichen thierischen Rohstoffe durch Bayern in einen benachbarten Staat sind die angeordneten Sicherungsmaßregeln insbesondere bezüglich des vorschriftsmäßigen Zustandes und der angeordneten Verpackung in gleicher Weise wie bei der Einfuhr pünktlich in Vollzug zu setzen.

Ein Abgehen hievon ist auch dann unzulässig, wenn die Zustimmung des betreffenden Nachbarstaates zur Einfuhr vorgelegt wird.

Zu §. 9. Die Eintrittsorte für Transporte aus dem Zollvereinsauslande müssen immer zugleich Zollstationen sein; ein Umgehen dieser Orte involvirt daher eine Uebertretung zollstrafgesetzlicher Bestimmungen, welche durch die allegirte Verordnung eine Abänderung nicht erleiden.

Die Zurückbringung einzelner Thiere oder einer Heerde in das betreffende Zollvereinsland wird in der Regel nur dann zulässig sein, wenn das Vieh nicht zu entfernt von der Grenze betreten wird und der Rücktrieb über dieselbe ohne Zusammentreffen mit anderen Thieren und ohne Berührung von Ortschaften möglich ist.

In diesem Falle kann die Zurückbringung, welche unter besonderer Aufsicht stattfinden muß, von dem Aufsichtspersonale ohne Weiteres zur Ausführung gebracht werden; der Distrikts-Polizeibehörde ist aber hievon sofort Anzeige zu erstatten.

Wird hingegen eingeschmuggeltes Vieh tiefer im Lande betreten oder ist bei Zurückbringung über die Grenze die Gefahr einer möglichen Ansteckung zu besorgen, dann ist dasselbe an einen Ort zu leiten, an welchem keine Berührung mit anderen

Thieren stattfinden kann und hier so lange zu bewachen, bis die Distrikts-Polizeibehörde, welche von dem Vorfalle schleunigst in Kenntniß zu setzen ist, weitere Verfügung darüber trifft.

Findet die bezeichnete Behörde die Bedenken wegen des Rücktransportes begründet, so hat die Tödtung der sämmtlichen Thiere alsbald zu erfolgen.

Ob und welche Viehstücke vollständig zu vergraben oder welche Theile derselben und unter welchen Vorsichtsmaßregeln ohne Gefahr verwendet werden können, hat die Distrikts-Polizei-Behörde auf Grund des die Fleischbeschau vornehmenden Thierarztes zu bestimmen.

Die in §. 9 vorgeschriebene Reinigung oder Desinfection der dort bezeichneten Stoffe hat unter thierärztlicher Leitung gemäß der Vorschriften zu §. 15 zur Ausführung zu kommen.

ad II. Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Inlande.

Zu §. 10. Die baldige Unterdrückung der zum Ausbruche gekommenen Rinderpest und die Vermeidung größerer Verluste durch dieselbe ist hauptsächlich von der bereitwilligen Mitwirkung der Viehbesitzer zur Ausführung der vorgeschriebenen Maßregeln abhängig; je früher solche in Vollzug gesetzt werden, desto mehr wird die Lokalisirung und Unterdrückung der Krankheit erleichtert.

Es liegt deßhalb im Falle des Auftretens der Rinderpest zunächst im Interesse der Viehbesitzer selbst, mit der Erstattung der vorgeschriebenen Anzeige nicht zu zögern.

Zu §. 11. Sobald die Orts-Polizeibehörde auf irgend eine Weise von einem Falle der Rinderpest in der Gemeinde oder auch nur von einem verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfalle unter dem Hornvieh Kenntniß erhält, hat sie sofort an die Distrikts-Polizeibehörde hierüber Anzeige zu erstatten und vorläufig die hier vorgeschriebenen Maßregeln anzuordnen.

Hinsichtlich der angeordneten Belehrung der Gemeindeangehörigen wird auf den Anhang zu gegenwärtiger Instruktion verwiesen.

Zu §. 12. Die Distrikts-Polizeibehörde hat, sobald sie auf dienstlichem Wege oder auf sonstige Weise Kenntniß erhält, daß ein wirklicher oder auch nur verdächtiger Fall der Rinderpest sich ergeben, alsbald durch eine amtliche Commission unter Zuziehung des Thierarztes an Ort und Stelle die erforderliche Untersuchung des betreffenden Thieres vorzunehmen und wenn ein verendetes Stück zur Vornahme der Section behufs der Fest-

stellung des Sachverhaltes nicht vorhanden ist, zu diesem Zwecke ein der Seuche verdächtiges Thier tödten zu lassen.

Stellt sich hiedurch, so wie aus den weiter deßfalls zu pflegenden Erhebungen unzweifelhaft heraus, daß Rinderpest nicht vorliegt, dann ist von Anordnung weiterer Maßregeln Umgang zu nehmen, und die von der Orts-Polizeibehörde provisorisch getroffenen Vorkehrungen sind wieder außer Wirksamkeit zu setzen.

Kann jedoch nach dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen zwar die Rinderpest mit Gewißheit nicht constatirt, aber auch der deßhalb bestehende Verdacht nicht als völlig beseitigt erachtet werden, dann haben alle für diesen Fall vorgesehenen Maßregeln in Wirksamkeit zu treten und so lange fortzubestehen, bis von Amtswegen entweder der Verdacht als unbegründet erklärt oder die Constatirung der Seuche erfolgt ist, in welch' letzterem Falle die hiefür vorgeschriebenen Maßnahmen Platz greifen.

Die Distrikts-Polizeibehörde hat übrigens in jedem Falle unverzüglich Anzeige an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erstatten, welche erforderlichen Falls für Abordnung eines weiteren Sachverständigen Sorge tragen wird.

Zu §. 13. Haben sich bei der amtlichen Constatirung der Rinderpest, beziehungsweise bei den deßfalls zu pflegenden Erhebungen über die Art und Weise der Einschleppung der Seuche begründete Anhaltspunkte oder auch nur der Verdacht ergeben, daß durch eine und dieselbe Veranlassung auch in anderen Orten, gleichviel ob in Bayern oder in einem angrenzenden Staate eine Uebertragung des Rinderpestcontagiums stattgefunden haben könne, oder ist die Annahme gerechtfertigt, daß aus dem Seucheorte selbst, — vor angeordneter Sperre — durch Abverkauf von Thieren oder Gegenständen oder durch den Verkehr von Personen die Seuche verschleppt worden ist, so hat die amtliche Commission den Thierarzt alsbald zur näheren Untersuchung abzuordnen, beziehungsweise der einschlägigen Polizeibehörde von dem Sachverhalte Kenntniß zu geben, damit ungesäumt die erforderlichen Erhebungen gepflogen und gegebenen Falls die veranlaßten Vorkehrungen getroffen werden können.

Bevor die amtliche Commission zur Tödtung der seuchekranken und verdächtigen Thiere schreiten läßt, hat sie im Benehmen mit der Ortspolizeibehörde an einem abgelegenen, jedoch nicht allzu sehr vom Seucheorte entfernten Platze die Vergrabungsstelle auszumitteln und für die Herstellung der Grube sogleich Sorge tragen zu lassen, im Falle nicht schon vorher die Vorbereitungen hiezu vorsorglich getroffen wurden.

Die seuchekrank befundenen, sowie die kranken verdächtigen Thiere müssen, soferne deren Transport zum Vergrabungsplatze

im lebenden Zustande nicht ohne Gefahr der Weiterverbreitung des Contagiums auf andere Gehöfte geschehen kann, im betreffenden Gehöfte getödtet, auf mit Pferden bespannten Wagen oder mittelst Karren oder gegebenen Falls mit Schlitten zum Verscharrungsplatze gebracht werden.

Während des Transportes muß jeder Verkehr von nicht dazu verwendeten Personen auf den benützten Wegen eingestellt und sorgfältige Verschließung aller an denselben liegenden Viehställe durchgeführt sein.

Die mit seuchekranken in ansteckungsmöglicher Berührung gewesenen, noch gesund scheinenden Thiere können unter gleichen Vorsichtsmaßregeln lebend zum Vergrabungsplatze gebracht und dort getödtet werden.

Die getödteten Thiere müssen in den Gruben mit Kalk bedeckt in vorschriftsmäßiger Weise begraben werden. — Alle während des Transportes von diesen Thieren abfallenden Theile sind sorgfältig mit der Oberfläche des Bodens aufzuheben und zu vergraben. — Das Verbringen der Cadaver nach dem Aasplatze, das Vergraben u. s. w., soll wenn es thunlich ist, von Personen aus den verseuchten Anwesen selbst besorgt werden, in jedem Falle haben die hiezu verwendeten Personen nach Beendigung der Arbeiten einer Desinfection sich zu unterziehen.

Zum Fortschaffen der Cadaver, des Düngers u. s. w. sind wo möglich die Pferde aus verseuchten Anwesen zu benützen; nach Vollendung dieser Geschäfte hat jedoch die Reinigung der hiezu benützten Pferde mit Chlorwasser oder Carbolsäure zu erfolgen.

Wenn eine Rindviehstallung einem inficirten Stalle so nahe liegt, daß ihr der Ansteckungsstoff durch die Luft zugeführt werden kann, und dieß in wirksamer Weise nicht zu verhüten ist, erscheint es zulässig, auch die in jener Stallung befindlichen Thiere als seucheverdächtig tödten zu lassen und diese Stallung, beziehungsweise das betreffende Gehöft als verseucht zu behandeln.

Wenn bei Vieh, welches auf dem Transporte sich befindet, die Voraussetzungen der in den §§. 12 und 13 gegebenen Bestimmungen eintreffen, so ist an dem Constatirungsorte sogleich nach jenen Bestimmungen zu verfahren.

Werden auf dem Transporte oder bei der Ankunft am Bestimmungsorte Thiere als rinderpestkrank oder verdächtig befunden, so sind alle bei diesem Transporte befindlichen Thiere unter ortspolizeilicher Aufsicht vom Betretungsorte hinweg an einen in der Nähe auszumittelnden, vor einer Gefahr der Weiterverbreitung des Contagiums möglichst sichernden Ort zu bringen und hier bis zum Eintreffen der hievon schleunigst in Kenntniß zu setzenden Distriktspolizeibehörde zu cerniren.

Was die Viehtransporte auf Eisenbahnen betrifft, so ist das Stations- und Zugbegleitungspersonal bereits angewiesen, jeden Erkrankungs- oder Todesfall, der unter den mittelst der Eisenbahn beförderten Thieren sich ergiebt, nach erlangter Kenntniß sofort der nächsten Orts- oder Distriktspolizeibehörde behufs der Constatirung und Vornahme der übrigen etwa nothwendigen Maßregeln anzuzeigen und den betreffenden Wagen oder nach Umständen den ganzen Viehtransport zurückzulassen.

Zu §. 14. Sind die Seucheställe von Vieh geleert, so müssen aus denselben alsbald Dünger, Futterreste und Streu und wenn seit dem Beginn der Krankheit aus denselben schon Dünger in die gewöhnliche Düngergrube gebracht wurde, oder der Urin aus dem Stalle in dieselbe abfließen konnte, der ganze feste und flüssige Inhalt der Düngergrube mittelst Pferdegespann oder Handkarren, beziehungsweise Schlitten unter den Vorsichtsmaßregeln wie beim Transporte lebenden, kranken oder seucheverdächtigen Viehes auf entlegene Felder oder Plätze gefahren und hier vorschriftsmäßig entweder verbrannt oder vergraben werden. Nach der vollständigen Entleerung der Düngergrube ist das Pflaster derselben mit Wasser abzuspülen und sodann mit Aetzkalk zu bestreuen; wo kein Pflaster ist, muß der Boden abgehoben und wie Dünger behandelt werden; Güllegruben sind nach Entfernung ihres Inhaltes, soferne sie undurchlassend gemauert sind, mit frischgelöschtem Kalke mehrmals auszustreichen, wenn sie durchlassend oder ungemauert sind, ist die durchfeuchtete Erde auszuheben und zu vergraben und die Grube vollständig zu verschütten und anderswo anzulegen.

Futterstoffe und Streu, welche neben oder über den verseuchten Ställen oder Standorten derart lagern, daß sie durch Kanäle, Stiegenaufgänge, Fensteröffnungen und andere Zugänge von der Stallluft durchzogen werden können, sind als Träger des Ansteckungsstoffes, der auf diese Weise mitgetheilt wird, zu betrachten.

Zu §. 15. Die Desinfection hat sich auf Alles zu erstrecken, was irgendwie mit den rinderpestkranken Thieren in Berührung gekommen ist und Träger des Ansteckungsstoffes sein kann, wie z. B. Personen, Kleidungsstücke, Betten, Ställe, Stallgeräthe, Gefäße, Wagen, Höfe, Verscharrungsplätze, Eisenbahnwagen, Weiden 2c.

a) Die Desinfection der Personen und deren Kleidungsstücke hat nicht blos beim Erlöschen der Seuche, sondern auch während der Dauer derselben so oft als es erforderlich wird, zu geschehen und darin zu bestehen, daß sich die Personen während 5 Minuten einer mäßigen Chlorluft aussetzen, hierauf Kleider und Schuhe wechseln und sich

gründlich mit Seife waschen; die Kleider müssen zunächst der Einwirkung des Chlors ausgesetzt, Leinen und Baumwollenstoffe mit Lauge gewaschen, wollene Stoffe, Betten, Pelze rc. nach der Durchräucherung mit Chlor erhöhter Temparatur ausgesetzt und dann gehörig durchlüftet; Schuhe, Stiefel, auch Stöcke (wegen ihrer Verunreinigung mit Koth) müssen mit scharfer Lauge sorgfältig abgewaschen und der Chlorräucherung unterworfen werden.

b) Die Ställe müssen nach Entfernung aller Thiere, des Düngers und der Streu bei Verschluß aller Oeffnungen zur Zerstörung des in der Stallluft rc. schwebenden Ansteckungsstoffes mehrere Stunden einer Durchräucherung mit Chlor in der Art ausgesetzt werden, daß in einem irdenen Gefäße zwei Theile pulverisirter Braunstein und drei Theile Kochsalz gemischt und unter Umrühren zwei Theile concentrirter Schwefelsäure zugegossen werden, (4 Loth Braunstein, 6 Loth Kochsalz und 4 Loth Schwefelsäure sind für ein Local mit 30′ Länge und Breite und 12′ Höhe ausreichend.)

Statt Chlorgas kann auch schwefelige Säure zur Durchräucherung verwendet werden, in welchem Falle man an einigen Stellen im Stalle Schüsseln mit je $1/_4$ Pfund Stangenschwefel aufstellt und letztere anzündet; hiebei darf jedoch die nöthige Vorsicht wegen Feuersgefahr nicht unterlassen werden. Nach diesen Durchräucherungen sind die Ställe durch Oeffnen der Fenster und Thüren gut zu durchlüften.

Hölzerne Fußböden sind auszuheben und sofort am Besten auf den Verscharrungsplätzen zu verbrennen; Steinpflaster wird aufgerissen, und sind brauchbare Steine auszuglühen oder von Flammfeuer auf allen Seiten bestreichen zu lassen oder auf allen Flächen neu zu behauen oder mit heißer Lauge zu waschen und drei Wochen lang im Freien der Luft auszusetzen, unbrauchbare dagegen an einem für Vieh unzugänglichen Platze abzulagern; in ähnlicher Weise sind auch alle zum Stalle führenden Gänge der Reinigung zu unterwerfen; die Erde unter dem Stallboden ist 2′ tief auszuheben und mit derselben gleichwie mit dem Dünger zu verfahren; hölzerne Raufen und Barren sind, wenn sie keinen besonderen Werth mehr besitzen, wie alles übrige entfernbare werthlose Holzwerk des Stalles, dann auch Tränk- und Melkkübel, Besen, Stricke rc. sofort zu verbrennen; das beweglich zu machende Holzwerk ist am besten durch oberflächliches Verkohlen auf allen Seiten zu desinficiren und wenn dies nicht geschehen kann, ebenso

wie das unbewegliche Holzwerk abzuhobeln, mit heißer Lauge zu waschen, dann mit Wasser reichlich abzuspülen und nach Bestreichung mit starker Chlorkalklösung oder Carbolsäure 14 Tage lang der Durchlüftung auszusetzen; gemauerte und Lehmwände, sowie die Decken müssen abgekratzt und unter Ausfüllung aller Fugen und Ritze neu mit Kalk und Lehm überzogen werden. Steinerne Barren sind mit heißer Lauge auszubrühen, dann mit Wasser abzuspülen, hierauf mit Chlorkalkwasser zu bestreichen oder auf allen Flächen neu zu behauen.

Nach der Reinigung des Stalles und der darin befindlichen Gegenstände ist derselbe während 24 Stunden einer anhaltenden Durchräucherung mit Chlor oder schwefeliger Säure bei verschlossenen Oeffnungen auszusetzen.

Vierundzwanzig Stunden nach der Räucherung ist der Stall zur Durchlüftung wieder zu eröffnen und schließlich überall mit einer Tünche von frisch gelöschtem Kalke zu bestreichen.

c) Geräthschaften, wie Wagen oder Karren auf welchen todtes Vieh fortgeschafft wurde, Düngerwagen und sonstige hiebei benützte Gegenstände müssen mit heißer Lauge gewaschen, mit Wasser abgespült und dann mit starker Chlorkalklösung oder Carbolsäure überstrichen, längere Zeit hindurch der Luft ausgesetzt werden, wenn deren Verbrennung nicht vorgezogen wird; Eisenwerke, insbesondere Mistgabeln, Hacken, Ketten u. s. w. sind auszuglühen.

Bezüglich der Desinfection der Eisenbahnwagen sind von dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten entsprechende Weisungen bereits ergangen.

d) Die Verscharrungsplätze der an der Seuche gefallenen, sowie der getödteten Thiere sind, nachdem die im Umkreise derselben verunreinigte Erde abgehoben und in die Grube geworfen, oder Feuer auf den Stellen angezündet wurde, mit Steinen zu belegen, dann mit Gräben und Dornreisig oder mit gut schließenden Stangen- oder Bretterzäunen auf circa 6′ Höhe zu umgeben, welche vor Ablauf von 2 Jahren nicht entfernt werden dürfen. Die innerhalb einer Entfernung von 600′ um den Vergrabungsplatz liegenden Grundstücke dürfen während der Dauer der Seuche und noch 3 Monate nach ihrem Erlöschen nicht bestellt, noch sonst wie benützt und das Betreten derselben durch Menschen und Thiere ohne distriktspolizeiliche Erlaubniß während dieser Zeit nicht gestattet werden, weßhalb die Grenzen dieses Rayons durch deutlich sichtbare Marken bezeichnet werden müssen.

e) Sind thierische Rohstoffe der Desinfection zu unterwerfen, so ist hiebei folgendes Verfahren einzuhalten:

Frische Häute sind von Knochen und Weichtheilen zu befreien, 24 Stunden in Kalklauge zu bringen und dann zu trocknen, oder es werden dieselben, wenn sie in halbtrockenem Zustande sich befinden, angefeuchtet, in einem geschlossenen feuersichern Orte aufgehängt und den Einwirkungen von schwefeliger Säure 24 Stunden lang ausgesetzt; dann 8 Tage hindurch gelüftet.

Hörner und Klauen sind 12 Stunden in starke Kochsalzlösung zu bringen, dann abzuwaschen und zu trocknen, Unschlitt ist über'm Feuer auszuschmelzen, Schaffelle, Wolle und Horn müssen sorgfältig getrocknet werden. Knochen sind entweder auszukochen oder über Feuer zu rösten.

f) Weiden, welche von rinderpestkranken Thieren begangen wurden, sind nach sorgfältiger Entfernung der Excremente, welche wie Dünger vergraben werden müssen, mit Aetzkalk (40—50 Ctr. per Tgw.) zu bestreuen und Thiere nicht vor 6 Wochen und nachdem Feuchtigkeit den Kalk zur Lösung und Wirkung gebracht hat, wieder zu deren Betretung zuzulassen.

Die Desinfection ist von dem Thierarzte zu leiten, und hat derselbe hiebei die wichtigeren Geschäfte persönlich zu überwachen. Den Kreisregierungen, Kammern des Innern, wird übrigens anheim gegeben, die in Vorstehendem vorgeschriebene Methode der Desinfection mit Rücksicht auf die Fortschritte der Wissenschaft und auf neuere Erfahrungen vorkommenden Falls zu modifiziren.

Zu §. 16. Nachdem feststeht, daß das Contagium von pestkrankem Rindvieh auf Schafe und Ziegen übertragbar ist, und bei diesen eine der Rinderpest ähnliche Krankheit erzeugen kann, welche auch wieder für Rindvieh, Schafe und Ziegen ansteckend ist, so hat nicht nur die sofortige Entfernung solcher Thiere aus Seucheställen, sondern auch deren Absonderung von Rindvieh, Schafen und Ziegen stattzufinden, überhaupt müssen Schafe und Ziegen von Orten und Gegenständen ferne gehalten werden, durch welche für sie eine Gefahr der Ansteckung besteht.

Zu §. 17. Die Aufnahme des Viehstandes, welche nach erfolgter Constatirung des Ausbruches der Rinderpest stattfinden muß, im Falle sie nicht auf Grund des §. 12 Ziff. II. kurz vorher schon vorgenommen wurde, hat mit besonderer Vorsicht zu geschehen.

Zur Durchführung dieser Maßregel sind wenigstens zwei Thierärzte nothwendig, von welchen der Eine die Untersuchung

der Thiere in den Krankenställen, der Andere die Aufnahme des Viehstandes in jenen Ställen vorzunehmen hat, in welchen sich noch keine kranken Thiere befinden.

Der letztere Thierarzt hat sich demnach, wenn er mit kranken Thieren in Berührung war, sorgfältig zu desinficiren und unter Zuziehung eines Mitgliedes der Gemeindeverwaltung, dessen Stall von der Seuche noch verschont blieb, nur in diejenigen Ställe, von deren Besitzer die Anzeige der Erkrankung eines Thieres nicht vorliegt, zu begeben, und hier die Zahl der vorhandenen Rinder, Schafe und Ziegen genau zu verzeichnen. Der Thierarzt kann zu diesem Behufe entweder sich in den Stall begeben und die Thiere, jedoch ohne sie zu berühren, beobachten, oder dieselben in den Hofraum bringen lassen.

Sollte hiebei ein oder das andere Stück der Seuche verdächtig erscheinen, so ist dessen nähere Untersuchung erst nach Beendigung der Aufnahme des Viehstandes vorzunehmen. Das Ergebniß dieser Aufnahme ist in eine nach dem anliegenden Formulare A herzustellende Uebersicht einzutragen und der amtlichen Commission zu übergeben.

Die Aufnahme des in den Seucheställen vorhandenen Viehes erfolgt in gleicher Weise von dem zweiten Thierarzte, jedoch bei amtlich constatirter Seuche, unter Zuziehung der Schätzer (§. 24.)

Wenn die Rinderpest in einem größeren und von dem Amtssitze einer Distriktspolizeibehörde entfernteren Ort ausbricht, so ist ein Localcommissär aufzustellen, welcher nebst der erforderlichen Zahl von Thierärzten bis zum Erlöschen der Krankheit am Seuchenorte zu verbleiben und die Durchführung der vorgeschriebenen Absperrungs-, Aufsichts- und sonstigen Sicherungsmaßregeln zu leiten sowie den entsprechenden Vollzug aller hiemit in Verbindung stehenden Geschäfte zu überwachen hat.

Zu §. 20 u. 21. Wie für einzelne Seucheorte, so kann auch für den Seuchegrenzbezirk und den Seuchebezirk behufs einer gleichförmigen Durchführung der vorgeschriebenen Maßregeln die obere Leitung einem hiefür aufzustellenden Commissär übertragen und diesem ein Sachverständiger zur Ueberwachung und Controlle der den Thierärzten obliegenden Dienstleistungen beigegeben werden.

Zu §. 22. Nach vollständig durchgeführtem Desinfectionsverfahren in den verseuchten Anwesen des Seuchenortes hat der Thierarzt, wenn 21 Tage nach dem letzten verdächtigen Falle oder nach der letzten Tödtung im Seuchenorte kein neuer verdächtiger Krankheitsfall vorgekommen ist, eine sorgfältige Untersuchung des gesammten Viehstands vorzunehmen.

Finden sich hiebei alle Thiere unverdächtig, so hat die

Districtspolizeibehörde die Seuche als erloschen zu erklären und die angeordneten Maßregeln außer Wirksamkeit zu setzen.

Den Kreisregierungen, Kammern des Innern, bleibt übrigens anheimgegeben, mit Rücksicht auf die Möglichkeit eines Wiederausbruches der Seuche für einige Zeit anderweitige Vorsichtsmaßregeln anzuordnen. Von dem Erlöschen der Seuche sind sämmtliche Gemeinden des Bezirks und die angrenzenden Districtspolizeibehörden in Kenntniß zu setzen, nebstdem ist an die Kreisregierung, Kammer des Innern, sofort Anzeige zu erstatten.

Zu §. 24. Alle behufs der Constatirung sowie zum Zwecke der Unterdrückung der Rinderpest von Staatswegen zur Tödtung bestimmten Thiere sind von den hiezu aufgestellten und verpflichteten Schätzern vor der Tödtung abzuschätzen.

Jedem Schätzer ist zu diesem Zwecke eine nach Formular B angefertigte Liste einzuhändigen, in welche derselbe jedes Rindviehstück mit Angabe des Werthes einzutragen, am Schlusse seine Namensunterschrift beizusetzen und der Amtscommission zu übergeben hat.

Schafe und Ziegen sind durchschnittlich per Stück abzuschätzen und ist der Gesammtwerth für die Heerde einzusetzen. Aus den Werthangaben der sämmtlichen Schätzer wird mittels Durchschnittsberechnung der zu vergütende Werth der Thiere festgestellt.

Zu §. 26. Nach Beendigung der Seuche hat die Districts-Polizeibehörde die desfalls erwachsenen Kosten mit Rücksicht auf die Normativentschließung vom 26. April 1865 Nr. 5017 und auf die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung auszuscheiden und hierüber förmlich Beschluß zu fassen.

Alle auf die Rinderpest bezüglichen dienstlichen Geschäfte sind stets mit möglichster Beschleunigung zu erledigen; Anzeigen, Berichte, Verfügungen u. s. w. sind daher, wenn nicht Telegraphen und Eisenbahnen benützt werden können, erforderlichen Falls durch besondere Boten zu befördern.

Wenn irgendwo ein Erkrankungs- oder Todesfall den Verdacht der Rinderpest erweckt, oder der Ausbruch der Seuche constatirt wird, ist hievon sofort, wo möglich telegraphisch, dem Staatsministerium des Innern Anzeige zu erstatten.

Die allerhöchste Verordnung vom 3. ds. Mts., welche 10 Tage nach ihrer Publikation in Wirksamkeit zu treten hat, ist nebst gegenwärtiger Instruktion sofort durch das Kreis-Amtsblatt zu veröffentlichen.

Jene Kreisregierungen Kammern des Innern, welche in Folge des Ausbruches der Rinderpest im Inlande oder wegen

der Gefahr einer Einschleppung dieser Seuche vom Auslande oberpolizeiliche Vorschriften erlassen haben, werden dieselben mit Rücksicht auf die Bestimmungen der neuen Verordnung einer Revision unterstellen.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 10. Juli 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

Frhr. v. Pechmann.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.

(Vorschriften zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli l. Js. über die Rinderpest betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär.
An dessen Statt
der Ministerial-Rath Stautner.

Beilage I. zur Ministerialentschließung vom 10. Juli 1867 Nr. 12,074 und zwar zu §. 11.

Kurze Belehrung über die Rinderpest.

Die Rinderpest, auch Löserdürre, Viehpest, Uebergälle ꝛc. genannt ist eine sehr ansteckende Krankheit des Rindviehs, als deren Heimath die östlichsten russischen Steppen angesehen werden.

Durch den Handel mit Vieh und den Verkehr überhaupt verbreitet sich diese Seuche in ferne Länder und tritt in unsern Gegenden nur in Folge der Ansteckung auf. Sie ist die gefährlichste Rindviehseuche, ergreift jedes Alter und Geschlecht, ist unabhängig von Jahreszeit und Witterung, verbreitet sich, wenn ihr nicht durch kräftige Maßregeln Einhalt gethan wird, von Ort zu Ort über große Bezirke und ganze Länder und rafft gewöhnlich 80—90% von den ergriffenen Heerden weg.

Auch Ziegen und Schafe, sowie andere wiederkauenden Thiere können von der Rinderpest angesteckt werden, dagegen bleiben Pferde und alle nicht wiederkauenden Thiere ebenso wie die Menschen von ihr verschont.

Der Ansteckungsstoff ist sehr flüchtig und entwickelt sich bei rinderpestkranken Thieren schon im ersten Beginne der Krankheit, er haftet so rasch und sicher wie kein Contagium irgend einer andern Krankheit.

Der Ansteckungsstoff durchdringt den ganzen Körper des pestkranken Thieres; er ist enthalten in dessen Hautausdünstung und der ausgeathmeten Luft, im Miste, Urin, Speichel, Nasen-

ausfluß und in der Thränenfeuchtigkeit, alle Theile der an der Seuche gefallenen oder in krankem Zustande getödteten Thiere, so namentlich Häute, Haare, Fleisch, Fett, Eingeweide u. s. w. sind ansteckend.

Die Ansteckung erfolgt entweder unmittelbar durch pestkranke Thiere, deren Ausleerungen und Cadavertheile oder mittelbar durch Personen und Gegenstände, welche mit pestkranken Thieren in Berührung kamen, denen der Ansteckungsstoff anhängt oder in die derselbe eindringen konnte, und die deßhalb als Träger desselben dienen. Zu solchen Zwischenträgern gehören besonders Stallungen, Eisenbahnwagen und Schiffe, in denen pestkrankes Vieh untergebracht war, dann mit letzteren zusammengewesene andere Thiere, eben so auch Menschen mit ihren Kleidern; ferner Wolle, Pelzwerk, Haare, Heu, Stroh u. s. w., endlich auch die Luft.

Die Verbreitung der Seuche folgt besonders den Verkehrswegen; sie geschieht durch langsames Fortschreiten von einem Gehöfte zum andern, von einem Orte und Bezirke zum andern, oder in großen Sprüngen, indem sie an einzelnen Orten auftaucht, die meilenweit vom Seuchenherde entfernt sind. In diesem letzten Falle ist der Ansteckungsstoff durch Zwischenträger, besonders durch Menschen oder durch solche Handelsartikel, welche von pestkranken Thieren herkommen, namentlich durch Fleisch und Häute verschleppt worden. Bei dem heutigen Eisenbahnverkehr kann die Rinderpest sehr große Sprünge machen und in entfernten Ländern zum Ausbruch kommen. Da jedoch mit der größeren Entfernung der unmittelbare Verkehr abnimmt, so vermindert sich mit ihr auch die Gefahr der Ansteckung, dieselbe wird also um so größer, je näher der Seucheherd ist.

Erscheinungen und Verlauf der Krankheit am lebenden Thiere. — Von dem Zeitpunkte an, in welchem die Ansteckung erfolgt ist, bis zum Beginne der Krankheit, vergehen gewöhnlich 3 bis 7 Tage; das eintretende Fieber verräth sich durch wechselnde Körperwärme, trüben matten Blick, rauhes, gesträubtes Haar, Verminderung der Freßlust und plötzliche Abnahme der Milchabsonderung.

Mit dem 2. bis 3. Tage werden die Krankheitserscheinungen bestimmter, das Fieber ist heftiger, die Bindehaut der Augen hat sich geröthet, die Augenlieder sind aufgeschwollen, meistens fließen Thränen über die Backen ab; das Maul ist heiß, geröthet und voll Speichel; das Athmen geschieht schneller und erfolgt öfters ein kurzer Husten. Fressen und Wiederkäuen hört nun ganz auf, es stellt sich ein mehr oder minder starker Durchfall ein, die Augen treten tief in ihre Höhlen zurück, der Speichel

fließt ab, ebenso findet aus der Nase ein dickschleimiger Ausfluß statt; auf der Schleimhaut des Maules, besonders am Zahnfleisch, dann der Nase und der Scheide zeigen sich matt weißliche oder gelblich graue, später wund werdende Flecke; das Athmen wird angestrengter, stöhnend, die Schwäche nimmt immermehr überhand, die Thiere liegen viel und es erfolgt der Tod gewöhnlich am 5. bis 7. Tage nach Beginn der Krankheit.

Erscheinungen nach dem Tode. Bei der Sektion findet man die erwähnten krankhaften Veränderungen der sichtbaren Schleimhäute auch am Zungengrunde, höhere Röthung und öfters Blutunterlaufungen im Kehlkopfe und in der Luftröhre bis in die Lungen, die gewöhnlich von Luft aufgetrieben (emphysematisch) sind.

Die ersten 3 Mägen erscheinen wenig verändert; dagegen ist der vierte Magen und der Dünndarm, sowie das Endstück des Mastdarms mehr oder weniger stark geröthet, zuweilen bläulich oder schwärzlich roth. Die Gallenblase ist in der Regel mit dünner Galle stark angefüllt. Milz, Leber und Nieren zeigen keine charakteristischen krankhaften Veränderungen.

Dieses Krankheitsbild der Rinderpest bietet hie und da einige Abweichungen dar, indem das eine oder andere Symptom stärker hervortritt oder wohl ganz fehlt.

Nach einzelnen Erscheinungen hat die Rinderpest Aehnlichkeit mit der Maul- und Klauenseuche, der Lungenseuche und dem bösartigen Katarrhfieber; wenn jedoch die Aufeinanderfolge aller Symptome, der Seuchegang und alle weiteren Umstände näher in Betracht gezogen werden, dann kann eine Täuschung nicht lange bestehen.

Bei Schafen und Ziegen tritt die Rinderpest im Allgemeinen unter denselben Erscheinungen auf, die Sterblichkeit ist bei diesen Thieren aber in der Regel etwas geringer.

Es gibt bis jetzt noch keine Heilmittel gegen die Rinderpest, so viel deren auch schon angepriesen worden sind, dagegen hat die Erfahrung gezeigt, daß sich diese Seuche durch Kurversuche immer mehr verbreitet, und dieselben trotz aller dabei angewendeten Sorgfalt ein Hinderniß für die schnelle und sichere Unterdrückung werden.

Das einzige Schutzmittel gegen die Ansteckung ist die Vermeidung jeden Verkehrs mit rinderpestkrankem Vieh, dann mit Menschen und Gegenständen, welche mit solchen in Berührung waren.

Von der bereitwilligen Mitwirkung der Viehbesitzer hängt es deßhalb hauptsächlich mit ab, die Rinderpest ferne zu halten und nach erfolgtem Ausbruche dieselbe schleunigst zu unterdrücken.

Trägt jeder Besitzer für sein Vieh selbst Sorge und kommt den von Staatswegen erlassenen Vorschriften pflichtgetreu nach, so ist die Rinderpest eben so leicht zu bekämpfen, als sie unter umgekehrten Verhältnissen die furchbarsten Verheerungen anrichtet.

Jeder Viehbesitzer kann seinen Viehstand aber vor Ansteckung selbst schützen, wenn er zur Zeit herrschender Rinderpest

1) kein Vieh kauft oder eintauscht,
2) sein Vieh allein hält, keine fremden Menschen dazu läßt, namentlich keine fremden Viehbesitzer, Viehhändler, Metzger, Wasenmeister, Viehtreiber, Knechte und Mägde aus einer Gegend, wo die Seuche herrscht,
3) wenn er selbst eben so wenig in verseuchte Orte und

Beilage III. zur Ministerialentschließung vom 10. Juli 1867 Nr. 12074 und zwar zu §. 24.

Formular B.

Schätzungs=

der zum Zwecke der Constatirung oder Unterdrückung der . . . . . getödteten Thiere mit Rücksichtnahme auf die

Fortlaufende Nr.	Der Thierbesitzer		Bezeichnung der Thiere.
	Namen.	Haus=Nr.	

Ställe geht, als seinen Angehörigen und Dienstleuten dieß gestattet,

4) wenn er von solchen Orten nichts ankauft, besonders kein Heu, Stroh, ꝛc.,

5) wenn er seinem Vieh die größte Aufmerksamkeit schenkt, und bei jedem irgendwie verdächtigen Erkranken eines Stückes dasselbe sogleich absondert und die vorgeschriebene Anzeige bei der Ortspolizeibehörde erstattet oder einen zur Praxis berechtigten Thierarzt beizieht, damit gegebenen Falles die nöthigen Polizeimaßregeln so frühzeitig als möglich ergriffen werden können.

(Kreisbl. Schw. u. Nbg. 1867. S. 915.)

L i s t e

Rinderpest auf amtliche Anordnung in . . . . . .
Entschädigung der Thiereigenthümer aus der Staatskasse.

Getödtet zum Zwecke			Betrag der Schätzung.		Bemerkungen.
der Constatirung nach §. 12.	der Unterdrückung				
	als seuchenkrank nach §.13. Zff.1.	als seuchenverdächtig nach §. 13 Ziff. 1.	fl.	kr.	

Beilage II. zur Ministerialentschließung vom 10. Juli 1867 Nr 12074 und zwar zu §§. 12 und 17.

Formular A.

Tabellarische Auf=
des Viehstandes
kgl. Bezirksamts
wegen

Fortlaufende Nr.	Des Thierbesitzers: Namen.	Des Thierbesitzers: Haus=Nr.	Gesammtviehstand vor dem Ausbruch der Seuche: Stiere.	Ochsen.	Kühe.	Jungrinder.	Kälber.	Schafe.	Ziegen.	An der Seuche erkrankt: Stiere.	Ochsen.	Kühe.	Jungrinder.	Kälber.	Schafe.	Ziegen.	An der Seuche gefallen: Stiere.	Ochsen.	Kühe.	Jungrinder.	Kälber.	Schafe.	Ziegen.

nahme in . . . . . .
Rinderpest.
Bericht.

(Formular A. zweite Hälfte.)

Als seuchekrank getödtet							Als seucheverdächtig getödtet							Verbleiben.							Bemerkungen.
Stiere.	Ochsen.	Kühe.	Jungrinder.	Kälber.	Schafe.	Ziegen.	Stiere.	Ochsen.	Kühe.	Jungrinder.	Kälber.	Schafe.	Ziegen.	Stiere.	Ochsen.	Kühe.	Jungrinder.	Kälber.	Schafe.	Ziegen.	

283. Maßregeln gegen die Rinderpest — Uebereinkunft mit Württemberg, Baden und Hessen.

A. M. u. M. J. Nachdem die Regierungen von Bayern, Württemberg, Baden nnd Hessen sich über die gleichmäßige Annahme und Handhabung von Maßregeln sowohl gegen die von außen her drohende Einschleppung der Rinderpest in ihre Staaten, als zur Unterdrückung der innerhalb derselben etwa ausgebrochenen Seuche geeinigt haben und nachdem der Vollzug jener Maßregeln in den gedachten vier süddeutschen Staaten überall gesichert ist, sind dieselben weiter dahin übereingekommen:

I. daß die Regierungen der Conventionsstaaten keinerlei weitere Sperrmaßregeln und Verkehrsbeschränkungen gegen einander ergreifen werden, als zur Ausführung der vereinbarten Bestimmungen geboten sind;

II. daß die zur Anordnung der vereinbarten Maßregeln berufenen Behörden in den vier Conventionsstaaten angewiesen werden sollen, ihre zur gleichmäßigen Handhabung nöthigen Communicationen mit den einschlagenden Behörden der andern Conventionsstaaten schleunigst unmittelbar und mit Vermeidung jeder Vermittlung zu bewirken;

III. daß bezüglich der gegenseitigen Geltung der Ein- und Durchfuhrverbote folgende Grundsätze zu gelten haben:

1) für das Verbot der Ein- und Durchfuhr der in den §§. 2 und 4 der allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli l. Js. genannten Gegenstände aus verseucht erklärten Gegenden dritter Staaten ist die Anordnung des zunächst gelegenen Conventionsstaates auch für die übrigen maßgebend. Sind mehrere Conventionsstaaten zunächst gelegen, so entscheidet bei Meinungsverschiedenheit die den größeren Schutz gewährende Ansicht;

2) bezüglich der in den §§. 2 und 6. der angeführten Verordnung genannten Gegenstände aus nicht verseucht erklärten Gegenden jedoch soll

a) die Gestattung der Einfuhr derselben unter den daselbst in den §§. 3 und 7 A und §. 8 A genannten Vorsichtsmaßregeln jeder einzelnen Regierung freistehen;

b) die Durchfuhr aber unter den in den §§. 7 B und 8 B genannten Vorsichtsmaßregeln von keiner Regierung gehindert werden, wenn die Regierung des Bestimmungsortes die Einführung gestattet.

Indem vorstehende Verabredungen zur öffentlichen Kenntniß

gebracht werden, ergeht zugleich an die zuständigen Behörden die Weisung, vorkommenden Falls deren Inhalt zu beachten.

München, 1. August 1867.

(Krsbl. Schw. u. Nbg. 1867 S. 1268.)

---

284. Oeffentliche Lotterien und Ausspielungen.

H.-B. Sppl.-Bd. II S. 233.

L. II. K. Wir finden Uns bewogen, im Hinblick auf die Art 101, 102 und 103 des Polizeistrafgesetzbuches über die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen und zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Bewilligung zu öffentlichen Lotterien oder Ausspielungen beweglicher Sachen oder zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten wird ertheilt:

1) von der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, wenn der Absatz der Loose sich nur auf den Regierungsbezirk erstreckt,
2) von dem Staatsministerium des Innern; wenn dieser Absatz auf mehrere oder alle Regierungsbezirke ausgedehnt oder die Bewilligung zu periodisch wiederkehrenden Lotterien oder Ausspielungen nachgesucht wird.

Bei Ertheilung der Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher, aus Anlaß von Jahrmärkten, Kirchweihen oder Volksfesten unternommener Lotterien oder Ausspielungen unbedeutender Gegenstände ohne Geldgewinnste und gegen geringen Einsatz ist die Zustimmung der betreffenden Ortspolizeibehörden vorzubehalten.

§. 2.

Von den Bestimmungen des §. 1 sind die in Wirthshäusern veranstalteten Lotterien oder Ausspielungen von Eßwaaren ausgenommen, zu welchen die Bewilligung von der Ortspolizeibehörde, in der Haupt- und Residenzstadt München von der Polizeidirektion, ertheilt wird.

§. 3.

Unsere allerhöchste Bewilligung ist erforderlich:

1) zu öffentlichen Lotterien oder Ausspielungen von unbeweglichen oder denselben gleich geachteten Sachen,
2) zu Lotterie-Anlehen,
3) zur Zulassung von Lotterien, Ausspielungen oder Lotterie-Anlehen des Auslandes.

Auf auswärtige Staatsanlehen, so wie auf im Auslande mit Genehmigung der betreffenden Staatsregierung negozirte Privat-Geldanlehen, deren Verzinsung und Tilgung mit einer Verloosung und mit Prämien verbunden ist, findet die vorstehende Bestimmung nicht Anwendung; vielmehr ist der An- und Verkauf der Loose solcher auswärtiger Anlehen im Königreiche gestattet, soferne nicht von Unseren Staatsministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten bezüglich des Verkehrs mit Loosen einzelner solcher Lotterie-Anlehen Verbote oder beschränkende Bestimmungen erlassen wurden.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche die Verordnung vom 24. Juni 1862 (Regierungsblatt vom Jahre 1862 Seite 1426 und folgende) aufgehoben wird, tritt mit dem Tage ihrer Verkündung für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Schloß Berg, 10. Juli 1867.
(Reggsbl. 1867 S. 809).

---

285. Uebernahme der Staatsanwaltschaftsvertretung durch die Districtspolizeibehörden.

L. II. K. Von der Ueberzeugung geleitet, daß die Wirksamkeit der Verwaltung auf dem Gebiete der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch unmittelbare Betheiligung derselben bei Ausübung der polizeilichen Strafrechtspflege wesentlich verstärkt werden wird, und daß eine lebendigere Wechselwirkung zwischen Rechtspflege und Verwaltung im dringenden allgemeinen Interesse liegt, finden Wir Uns bewogen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes zu bestimmen, daß an Stelle der §§. 31 und 34 Absatz 3 der Verordnung vom 24. Februar 1862 über den Vollzug des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 folgende Vorschriften zu treten haben:

Der staatsanwaltschaftliche Dienst bei den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins soll künftig in der Regel Organen der innern Verwaltung übertragen werden. Demzufolge sind

1) bei allen Stadtgerichten, Stadt- und Landgerichten, dann Landgerichten von der Kreisregierung, Kammer des Innern, im Einverständnisse mit dem Oberstaatsanwalte an dem Appellationsgerichte, Assessoren der einschlägigen Bezirksämter, bei dem k. Stadtgerichte München links der Isar, Abtheilung für Strafsachen, Beamte der Polizei-

direction, als ordentliche Vertreter der Staatsanwaltschaft aufzustellen, insoferne diese Function nicht von der Kreisregierung im Einverständnisse mit dem Oberstaatsanwalte und unter Zustimmung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde einem Gemeinde-Beamten oder Bediensteten übertragen wird.

Hienach sind Assessoren der einschlägigen Bezirksämter auch bei denjenigen Landgerichten, an deren Sitzen sich Bezirksämter nicht befinden, als ordentliche Vertreter der Staatsanwaltschaft zu bestimmen.

2) Der Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte hat ferner mit der Kreisregierung zu vereinbaren, in welcher Reihenfolge sich die übrigen Beamten und Bediensteten der Bezirksämter in Fällen der Verhinderung des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft der Stellvertretung zu unterziehen haben, und zugleich dafür zu sorgen, daß bei jenen Landgerichten, an deren Sitzen sich Bezirksämter nicht befinden, für Uebertretungssachen, welche keinen Aufschub erleiden, und zu deren Aburtheilung Beamte oder Bedienstete des betreffenden Bezirksamts augenblicklich nicht verfügbar sind, ständige Stellvertreter aufgestellt werden.

3) Die Beamten und Bediensteten der inneren Verwaltung haben in Bezug auf den staatsanwaltschaftlichen Dienst den ihnen durch die Oberstaatsanwälte und Staatsanwälte an den Bezirksgerichten zugehenden Entschließungen und Weisungen zu entsprechen. Jedoch stehen sie auch bezüglich dieser Geschäfte unter der ausschließlichen Disciplinargewalt ihrer vorgesetzten Stellen.

4) Der Regiebedarf der als Vertreter der Staatsanwaltschaft bestimmten Beamten und Bediensteten der innern Verwaltung ist vorbehaltlich der in §. 78 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen vom 26. Mai 1862 getroffenen Bestimmungen aus den Regiemitteln der Bezirksämter und Magistrate, an welchen sie fungiren, zu schöpfen.

Dagegen ist der Regiebedarf für alle jene staatsanwaltschaftlichen Geschäfte, welche ihrer Natur nach während der Anwesenheit des Vertreters der Staatsanwaltschaft bei Gericht auszurichten sind, desgleichen der Regiebedarf der von dem Oberstaatsanwalte bei jenen Gerichten, an deren Sitz sich kein Bezirksamt befindet, für dringende Fälle aufzustellenden Stellvertreter aus den Regiemitteln der betreffenden Gerichte zu bestreiten.

Die Festsetzung des Zeitpunktes, bis zu welchem obige

Anordnungen vollständig auszuführen sind, bleibt einer späteren Bekanntmachung Unserer Staatsministerien der Justiz und des Innern vorbehalten, welchen übrigens überlassen ist, nach Gestalt der Umstände und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel schon jetzt bei einzelnen Gerichten Beamte der Bezirksämter, beziehungsweise Gemeinde-Beamte oder Bedienstete mit der Function des Vertreters der Staatsanwaltschaft nach obigen Normen zu betrauen.

Schloß Berg, 20. Juli 1867.

(Reggsbl. 1867 S. 865.)

---

286. Militärcommandos zur Aufrechthaltung der Ordnung — Kosten.

Kr. M. Im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Innern wird hiemit die Bestimmung Ziff. I. lit. a des Kriegsministerialrescripts vom 5. Juli 1848 Nr. 11759 außer Wirksamkeit gesetzt, und genehmigt, daß in der Folge bei allen zur Unterdrückung tumultarischer Auftritte und zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit außerhalb den Garnisonsorten entsendeten Militärcommandos, insoferne diese nicht als wirkiche Exekutioncommandos erklärt wurden, die Offiziere und Militärbeamten vom Obersten abwärts, die für Marsch- und Kantonirungsverhältnisse normirten Zulagen an halber Gage und an Mundportionen nebst der vorschriftsmäßigen Einquartirung auf Dach und Fach anzusprechen haben, und zwar bezüglich der aus Anlaß der Rinderpest im Laufe dieses Jahres zum Grenzcordon commandirten Offiziere mit rückwirkender Kraft.

München, 24. Juli 1867.

(Krsbl. Schw. u. Nbg. 1867 S. 1196.)

---

287. Mittheilung der gegen Ausländer ergangenen Strafurtheile. (Vergl. Nr. 292 u. 299.)

J. M. Die Entschließung vom 22. Juni 1856 — Nr. 9642 — verpflichtete die Kreis- und Stadtgerichte, bei jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens die Heimathspolizeibehörde des Verurtheilten, ohne Unterschied ob in- oder ausländische, gleichzeitig mit dem Antritte der Strafe von der erfolgten Verurtheilung, der ausgesprochenen Strafe und der Ursache der Bestrafung in Kenntniß zu setzen, und legte ferner

die gleiche Verpflichtung sämmtlichen aburtheilenden Gerichten diesseits des Rheins bezüglich derjenigen, den Gerichten zur Aburtheilung überwiesenen Uebertretungen auf, welche auf die Beurtheilung des Leumunds einer Person in irgend einer Beziehung von Einfluß erscheinen.

Die Vorschriften dieser Entschließung, welche rücksichtlich der Voraussetzung, der Art und des Inhalts der angeordneten Mittheilungen an ausländische Heimathsbehörden durch die Entschließung vom 12. Dezember 1857 — Nr. 10,583 — nähere Begränzung erhielten, wurden rücksichtlich der von den Stadt- und Landgerichten diesseits des Rheines abgeurtheilten Uebertretungen durch die §§. 60—65 der Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen vom 26. Mai 1862 und rücksichtlich der gegen Inländer von den Schwur- und Bezirksgerichten diesseits des Rheines wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen ausgesprochenen Verurtheilungen durch die Bestimmungen des §. 54 Absatz 1 und 2 der Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte an den Gerichten diesseits des Rheines vom 20. Juni 1862 (in Verbindung mit §. 63 der Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen und beziehungsweise mit den Entschließungen vom 30. Mai und 2. November 1864 — Justizministerialblatt II S. 153 und 251) außer Wirksamkeit gesetzt.

Dagegen waren jene Entschließungen vom 22. Juni 1856 und 12. Dezember 1857 in den Landestheilen diesseits des Rheins noch maßgebend für die bei der Verurtheilung von Ausländern an ausländische Behörden durch die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten — gemäß §. 54 Abs. 3. der Dienstesvorschriften — zu bethätigenden Mittheilungen.

Das unterfertigte k. Staatsministerium sieht sich nun aber im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern veranlaßt, die mehrerwähnten Entschließungen auch in der obenangeführten Beziehung aufzuheben und — unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer IX Abs. 2 der Entschließung vom 26. Juni 1862, Justizministerialblatt I Seite 13* — durch die Anordnung zu ersetzen:

daß von jeder gegen einen Ausländer wegen Verbrechens, Vergehens oder Uebertretung von einem Schwur- oder Bezirksgerichte diesseits des Rheins ausgesprochenen Verurtheilung — sofort nach Eintritt der Rechtskraft des Strafurtheiles — durch den bezirksgerichtlichen Staatsanwalt der Distriktsverwaltungsbehörde des Gerichtssprengels und nur dieser unter vollständiger Anführung des Urtheilsatzes und gegebenen Falles — vergleiche Entschließung vom 18. Februar 1865 Justiz-

ministerialblatt III S. 19 — unter Mittheilung einer genauen Beschreibung der treffenden Person Kenntniß zu geben ist.

Gleiche Anordnung ergeht auch an den Generalstaatsprokurator am Appellationsgerichte und an die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten der Pfalz unter Aufhebung der dort bisher geltenden entgegenstehenden Bestimmungen.

München, 6. August 1867.

(J. M. Bl. 1867 S. 169.)

---

288. Privatbeschälgeschäft — Ermunterungspreise. H.-B. Sppl.-Bd. III S. 26.

L. II. K. Wir haben Uns bewogen gefunden, hinsichtlich der Gewährung von Ermunterungspreisen zur Hebung des Privatbeschäl-Geschäftes, unter theilweiser Abänderung der einschlägigen Bestimmungen im IV. Abschnitte der allerhöchsten Verordnung vom 10. September 1863, die Landgestüts-Anstalt für die Regierungsbezirke diesseits des Rheines betr. (Regierungsblatt v. J. 1863, S. 1545 ff.) zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Für Hengste, welche zum Betriebe des Privat-Beschälgeschäftes bestimmt und approbirt sind, werden Preise ertheilt, welche auch fernerhin nicht unter 50 fl. und nicht über 150 fl. betragen sollen.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat Sorge zu tragen, daß von der im Etat der Landgestüts-Anstalt alljährlich hiefür zu bestimmenden Summe in jedem der Regierungsbezirke diesseits des Rheines ein der Bedeutung der Pferdezucht und der Entwicklung des Privat-Beschälgeschäftes daselbst entsprechender Betrag jeweils zur Verwendung gelange.

§. 2.

Die Zuerkennung der fraglichen Preise hat künftighin durch die zur Untersuchung und Approbation dieser Hengste berufenen, alljährlich im Monate Januar zusammentretenden Commissionen, nach Maßgabe der verfügbaren Etatsmittel stattzufinden; dieselbe erfolgt jedoch nur unter dem im §. 5 desfalls gemachten Vorbehalte.

§. 3.

Die betreffende Commission entscheidet über die nach §. 36 der Verordnung vom 10. September 1863 zu bemessende Preiswürdigkeit des vorgeführten Hengstes, sowie über die Größe des Preises nach Stimmenmehrheit.

Eine Berufung gegen ihren Ausspruch ist unzulässig.

§. 4.

Der zuerkannte Preis wird auf dem für den Betrieb des Privatbeschäl-Geschäftes ausgestellten Erlaubnißscheine in einer besonderen Rubrik durch die Commission vorgemerkt, weßhalb hiefür ein eigenes, von den gewöhnlichen Erlaubniß-Scheinen hierin abweichendes Formular zu benützen ist.

Gleiche Vormerkung hat in dem Commissions-Protokolle zu geschehen.

§. 5.

Die Ausfolgelassung des eventuell zuerkannten Preises, sowie jene des Prämienscheines findet am Schlusse der auf die Approbation unmittelbar folgenden Beschälperiode durch die Landgestüts-Verwaltung statt und ist durch den Nachweis bedingt, das der betreffende Hengst in dem ihm angewiesenen Orte oder Bezirke während des Laufes dieser Periode mindestens zwanzig Stuten bedeckt hat.

§. 6.

Die betreffenden Hengstbesitzer haben deßhalb das vorgeschriebene, genaue Verzeichniß der während dieser Beschäl-Periode von ihren Hengsten bedeckten Stuten, nebst dem Erlaubnißscheine spätestens 14 Tage nach beendeter Beschälzeit der Districts-Verwaltungs-Behörde ihres Wohnortes einzusenden, welch' letztere diese Vorlagen zu prüfen und längstens bis 1. August jeden Jahres an die einschlägige Bezirks-Gestüts-Inspection mit den etwa veranlaßten Erinnerungen mitzutheilen hat, von wo die Vorlage an die Landgestüts-Verwaltung sofort erfolgt.

§. 7.

Die Namen der Preiseträger sind nebst der Bezeichnung der prämiirten Hengste, der Anzahl der von denselben bedeckten Stuten und der Preisbeträge sowohl in dem Kreisamtsblatte, als in dem Amtsblatte jenes Bezirkes, in welchem der prämiirte Hengst aufgestellt war, öffentlich bekannt zu machen.

Gegenwärtige, für die Regierungsbezirke dieseits des Rheines geltende Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Schloß Berg 13. August 1867.

(Reggsbl. 1867 S. 953.)

---

289. Eisenbahnunfälle — Mittheilung an die Staatsanwaltschaft.

H. M. Mit Entschließung vom 16. Mai 1855, Untersuchung gegen den Lokomotivführer . . . wegen fahrlässiger Töd-

tung betr. wurde angeordnet, daß wenn sich bei Unglücksfällen auf der Eisenbahn sofort die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit ergibt, daß objektiv ein strafrechtliches Reat vorliege, dem betreffenden Statsanwalte hierüber sogleich Mittheilung zu machen sei.

Aus dieser Vorschrift scheint das Oberpost- und Bahnamt . . . . Veranlassung genommen zu haben, bei Gelegenheit der Beschädigung des Wagenwärter-Gehilfen . . . . die Intention des genannten Ministerialerlasses dem k. Staatsanwalt am Bezirksgerichte . . . gegenüber dahin zu interpretiren, daß die Eisenbahnbehörden von Todesfällen und Körperverletzungen, welche auf der Eisenbahn durch den Betrieb derselben veranlaßt wurden, den zur strafrechtlichen Behandlung der Sache zuständigen Behörden nur dann Kenntniß zu geben haben, wenn sich nach der von der einschlägigen Eisenbahnbehörde geführten Disziplinaruntersuchung ein Verschulden gegen eine bestimmte Person herausgestellt hat.

Diese Anschauung kann in der Ausdehnung, wie sich solche nach dieser Aeußerung ergibt, als richtig nicht erkannt werden.

Wenn auch gemäß der Entschließung vom 16. Mai 1855 den Eisenbahnbehörden, beziehungsweise der k. Generaldirektion in derartigen Fällen eine Beurtheilung darüber zugestanden ist, inwieferne objektiv ein strafrechtliches Reat vorliege, so ist diese Bestimmung doch keineswegs dahin zu verstehen, daß die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung bei Eisenbahnunfällen unbedingt von der jeweiligen Ueberzeugung der Verwaltungsstelle oder Behörde abhängig sei.

Im Gegentheile hatte die erwähnte diesseitige Entschließung nur den Zweck, die Eisenbahnbehörden zur Förderung und Unterstützung der Untersuchungen und der hiezu berufenen Organe anzuweisen. Nachdem nun, wie bemerkt, die Fassung der unterm 16. Mai 1855 kundgegebenen Bestimmungen Anlaß zu irrthümlicher Beurtheilung gegeben hat, so wird unter Modifikation dieser Bestimmungen im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz Folgendes verfügt:

„Bei allen Eisenbahn-Unfällen, bei welchen sich eine Beschädigung von Menschen oder fremdem Eigenthum ereignet und nicht sofort durch die ersten Erhebungen unzweifelhaft die Gewißheit sich ergibt, daß ein ohne schuldbares Verhalten eines Dritten eingetretener Unglücksfall vorliegt, ist dem Staatsanwalte am einschlägigen k. Bezirksgerichte unter Mittheilung der gepflogenen Erhebungen unverweilt Mittheilung zu machen und für möglichste Erhaltung der Spuren, welche zur Erforschung des Unfalles dienen können, oder wo dieß nicht thunlich, für sofortige Aufnahme einer Lokalbeschreibung und Planskizze und

deren Uebersendung an den betreffenden Staatsanwalt Sorge zu tragen.

Außerdem ist aber auch da, wo die Verletzung oder Tödtung von Personen ohne schuldhaftes Verhalten eines Dritten beim Eisenbahnbetrieb herbei geführt worden ist, nach geschlossener Administrativ-Untersuchung das gewonnene Material dem Staatsanwalte am Bezirksgerichte sofort mitzutheilen."

Hienach sind die Oberpost- und Bahnämter alsbald zu verständigen resp. mit entsprechender Anweisung zu versehen.

München, 26. August 1867.

(J. M. Bl. 1867 S. 195.)

---

290. Bezug des Gesetz- und Regierungsblattes durch die Behörden 2c.

M. J. Der Preis des k. b. Regierungsblattes ist vom Jahre 1868 anfangend auf 3 fl. 30 kr., jener des Gesetzblattes auf 2 kr vom Bogen festgesetzt worden.

Es hört dagegen von jenem Zeitpunkte an der unentgeltliche Bezug sowohl des Regierungs- als des Gesetzblattes gänzlich auf.

An den bestehenden Verordnungen über die Verpflichtung zur Haltung dieser Blätter wird hiedurch nichts geändert.

Das Abonnement ist in dem vorbezeichneten Betrage bei der k. Postanstalt zu entrichten und es ist hierauf bei der Bemessung der Regie der k. Stellen und Behörden für die IX. Finanzperiode geeignet Rücksicht genommen worden.

Die k. Regierung, K. d. J., wird hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, sowohl den eigenen Bedarf rechtzeitig zu bestellen, als auch bezüglich des Fortbezuges durch die untergeordneten k. Behörden und die Gemeinden die geeigneten Verfügungen zu treffen.

München, 14. September 1867.

(Fin.-M.-Bl. 1867 S. 181.)

---

291. Errichtung neuer Schulen und Umbildung von Schulsprengeln.

C. M. Das unterfertigte k. Staatsministerium hat aus einer Mehrzahl im Beschwerdewege zur Vorlage gelangter Verhandlungen über die Errichtung neuer Schulen und die Umbildung von Schulsprengeln ersehen, daß die Instruktion solcher Verhandlungen vielfach nicht mit erschöpfender Vollständigkeit gepflogen wird.

Bereits in den Ministerialentschließungen vom 10. April 1862, „die Erbauung oder Erweiterung von Schulhäusern betr.“, und vom 27. Juni 1865, „die Bildung der Schulsprengel betr.“ (Ministerialbl. pro 1865, Nr. 5112 Seite 157 und 159) wurde angeordnet, daß vor jeder Erweiterung oder Hauptreparatur, dann vor jedem Neubau eines Schulhauses die Frage in Erwägung gezogen werden solle, ob der bisherige Schulsprengel zweckmäßig gestaltet sei, oder ob nicht eine Ausschulung einzelner Bestandtheile und deren Zutheilung an benachbarte, besser gelegene Schulen, beziehungsweise die Bildung eines neuen Schulsprengels Platz zu greifen habe.

Gleiche Prüfung hat auch dann einzutreten, wenn mit Rücksicht auf die in einer Schule vorhandene große Schülerzahl gemäß Art. 2, Abs. 3 des Gesetzes vom 10. November 1861, „die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betr.“, die Aufstellung eines weiteren Lehres in Frage kömmt.

Ehe in solchen oder ähnlichen Fällen die definitive Beschlußfassung der Kreisregierung über die Errichtung einer neuen Schule auf Grund des §. 44 der Allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 erfolgen kann, erscheinen nachstehende aktenmäßige Erhebungen erforderlich.

1) Nachdem der neuzuwählende Schulsitz in Aussicht genommen ist, sind die Localschulinspectionen der umliegenden Schulen zum Gutachten darüber aufzufordern, welche der zu ihren Schulen bisher gehörigen Ortschaften zweckmäßig dem neuen Schulsprengel zuzutheilen wären. Zugleich haben dieselben sowohl über die Gesammtzahl der an diesen Schulen befindlichen Werk- und Feiertagsschüler, als über die Kinder aus den auszuschulenden Ortschaften eine fünfjährige Durchschnittsberechnung zu fertigen.

2) Zu den Akten ist sodann eine genaue Planskizze unter Einzeichnung aller zum neuen Schulsitze in Aussicht genommenen Orte und deren bisherigen Schulen zu bringen, was am zweckmäßigsten durch einen Abdruck des betreffenden Blattes des großen topographischen Atlasses von Bayern geschehen kann.

3) Hienach sind die bei der Einschulung in den neuen Schulsprengel betheiligten Ortseinwohner mit ihren etwaigen Erinnerungen gegen die Einschulung, die Vertretung derjenigen Schulsprengel, aus denen eine Ausschulung stattfinden soll und die betreffenden Lehrer aber über die vorhabliche Ausschulung einzuvernehmen.

4) Je nach den Erklärungen der Betheiligten sind hierauf die erforderlichen Erhebungen über die Wegeentfernungs- und Gangbarkeitsverhältnisse, am zweckmäßigsten durch

Einvernahme ortskundiger unbetheiligter Personen (Postboten, Gendarmerie 2c.) zu pflegen, auf Grund deren eine Wegentfernungstabelle der sämmtlichen betheiligten Ortschaften unter Angabe ihrer Entfernung vom bisherigen und dem neuen Schulsitze und kurzer Andeutung der Beschaffenheit der nach beiden führenden Wege anzufertigen ist.

Soferne je nach den örtlichen Verhältnissen oder den Behauptungen noch weitere Erhebungen, wie z. B. über die Möglichkeit der Vereinigung des Meßnerdienstes am neuen Schulsitze mit dem Schuldienste, oder über die Schulversäumnisse der auszuschulenden Kinder in ihren bisherigen Schulen nothwendig erscheinen oder ein amtlicher Offizialaugenschein zur gründlicheren Informirung veranlaßt ist, sind diese vorzunehmen.

5) Die Akten sind hiernach der einschlägigen Distriktsschulinspektion zur gutachtlichen Aeußerung mitzutheilen und sodann von dem k. Bezirksamte der Kreisregierung zur Beschlußfassung mit gutachtlichem Berichte in Vorlage zu bringen.

Diese hat hiebei ebenso dem Interesse eines fruchtbringenden Schulunterrichts, als den berechtigten Wünschen der Eltern um Zutheilung ihrer Kinder an die nächstgelegene, auf gangbaren Wegen erreichbare Schule und den Vermögenskräften der Betheiligten nach Thunlichkeit Rechnung zu tragen.

Gegen die Beschlüsse der Kreisregierungen steht den sämmtlichen Betheiligten, einschlüssig der Schulsprengelvertretung und der Lehrer, die Berufung an das unterfertigte k. Staatsministerium binnen 30tägiger Ausschlußfrist frei.

Soferne in den Rekursschriften neue bisher nicht erhobene Thatsachen behauptet sind, haben zur Vermeidung weiterer Verzögerungen sofort die geeigneten Erhebungen vor der Akteneinsendung zu geschehen.

Nachdem die Errichtung einer neuen Schule rechtskräftig beschlossen ist, ist die Schulsprengelvertretung zu bilden, Bauprogramm, Plan und Kostenvoranschlag für Adaptirnng eines bereits vorhandenen oder den Neubau eines Schulhauses anzufertigen und über die Aufbringung der Baukosten und des Lehrergehaltes Beschluß zu fassen.

Die in Vorstehendem für die Instruktion der Verhandlungen über Bildung neuer Schulsprengel gegebenen Normen haben auch bei Ausschulungen und Umbildungen bestehender Schulsprengel unter Berücksichtigung der obwaltenden besonderen

Verhältnisse, insbesondere der nachhaltigen Zulänglichkeit der Localitäten jener Schule, in welche eine Einschulung stattfinden soll und der etwa nothwendig werdenden Aufstellung weiterer Lehrer, in analoge Anwendung zu kommen.

München, 18. September 1867.

(C. M. Bl. 1867 S. 187.)

---

292. Mittheilung der gegen Ausländer ergangenen Strafurtheile. (Vergl. Nr. 287 u. 299.)

J. M. Im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern werden hiemit die Bestimmungen in §. 64 Abs. 2 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen vom 26. Mai 1862 aufgehoben und die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten angewiesen,

von den Verurtheilungen, welche gegen Ausländer wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei oder Fälschung, dann wegen Bettels, Landstreicherei oder gewerbsmäßiger Unzucht erfolgen, sofort nach Eintritt der Rechtskraft des Strafurtheiles der Distriktsverwaltungsbehörde des Gerichtssprengels (und nur dieser) unter vollständiger Anführung des Urtheilssatzes und, soferne gegen den Verurtheilten zugleich die Landesverweisung ausgesprochen worden ist, unter Mittheilung einer genauen Beschreibung der treffenden Person (Entschließung vom 18. Februar 1865 Justizministerialblatt III Seite 19) Kenntniß zu geben.

Die Bestimmungen der §§. 50 bis 53 der Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen bleiben von vorstehender Anordnung unberührt.

München, 20. September 1867.

(J. M. Bl. 1867 S. 210.)

---

293. Oeffentliche Reinlichkeit — Abtrittanlagen.

J. N. S. M. erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des Bierbrauers J. M. Büchsenstein und Genossen zu Augsburg wegen Uebertretung in Bezug auf die öffentliche Reinlichkeit zu Recht:

daß durch das Urtheil des k. Bezirksgerichts Augsburg vom 26. Februar 1867 das Gesetz — Artikel 39, 41, 44 und 161 des Polizeistrafgesetzbuches dann Ziffer III

der ortspolizeilichen Vorschriften des Stadtmagistrats Augsburg vom 7. November 1865 — verletzt worden sei, und verordnet zugleich die Eintragung gegenwärtigen Erkenntnisses in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch.

Gründe:

Am 7. November 1865 erließ der Stadtmagistrat Augsburg auf Grund des Artikel 161 Absatz 2 des Polizeistrafgesetzbuches ortspolizeiliche Vorschriften, in welchen unter Ziffer III Absatz 1 und 6 verboten wurde, Abtritte und Abflüsse von Stallungen in die unterirdischen und gedeckten Straßenkanäle und in die Stadtgräben, ferner in die offenen Werkkanäle Abtritte aus Häusern oder Abflüsse von Stallungen, die auf der diesen Kanälen entgegengesetzten Straßenseite liegen, vermittelst unterirdischer unter der Straße durchführender Seitenkanäle einzuleiten.

Diese mit dem 1. Mai 1866 in Kraft tretenden Vorschriften wurden am 14. November 1865 nach Art. 34 des Polizeistrafgesetzbuches der k. Kreisregierung vorgelegt, dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten mitgetheilt und im Intelligenzblatte der Stadt Augsburg vom 21. Dezember 1865 bekannt gemacht.

Mehrere Hausbesitzer in Augsburg, deren Abtritte in den unterirdischen sog. Mettlochkanal einmünden, stellten das Gesuch an den Stadtmagistrat, diesen Kanal auch fernerhin zur Ableitung des Inhalts ihrer Abtritte benützen zu dürfen, wurden aber hiemit durch Beschluß des Magistrats vom 13. Oktober 1866 abgewiesen, und die gegen die fragliche ortspolizeiliche Vorschrift erhobene Beschwerde durch Entschließung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 29. Januar l. Js. verworfen.

Inzwischen hatte der Stadtmagistrat Augsburg gegen eine Anzahl von Hausbesitzern, deren Abtritte theils in den sog. Hunoldsgraben, einen unterirdischen gedeckten Kanal, theils in den erwähnten Mettlochkanal, theils in andere unterirdische Kanäle, theils mittelst eines unter der Straße durchführenden Seitenkanals in einen Werkkanal einmünden und welche den Aufforderungen, die zur Befolgung der erwähnten Vorschriften erforderliche Abänderung der Abtritte vornehmen zu lassen, keine Folge geleistet hatten, Strafeinschreitung beantragt.

In Folge dessen wurden durch Urtheil des k. Stadtgerichts Augsburg vom 7. Dezember vor. Js. der Bierbrauer J. M. Büchsenstein und 21 andere Hausbesitzer, durch sechs gesonderte Urtheile vom 15. dess. Monats 18 weitere Hausbesitzer und durch Urtheil vom 24. dess. Monats der Lederhändler

Philipp Kröner und 16 weitere Hausbesitzer der Polizeiübertretung in Beziehung auf die öffentliche Reinlichkeit für schuldig erkannt und in Geldstrafen von je 10 fl. verurtheilt.

Hiegegen ergriffen die 57 Verurtheilten Berufung und wurden durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Augsburg vom 26. Februar lfd. Js. unter Ueberbürdung der Kosten I. und II. Instanz auf die Staatskassa von der Anschuldigung der fraglichen Uebertretung freigesprochen und zwar aus folgenden Gründen:

a) weil die in Frage stehende ortspolizeiliche Vorschrift nicht gegen die vor deren Erlassung bereits bestehenden, in die Kanäle einmündenden Abtritte beziehungsweise deren fernere Benützung gerichtet sei, in diese Kategorie aber die Abtritte sämmtlicher Beschuldigten gehörten, überdieß der Mettlochkanal zu den in der ortspolizeilichen Vorschrift bezeichneten Kanälen nicht gehöre,

b) weil die ortspolizeiliche Vorschrift, wenn sie auf die ad a erwähnten Abtritte zu beziehen wäre, der gesetzlichen Giltigkeit ermangeln würde, weil

1) die Abtrittleitungen der Beschuldigten erwiesenermaßen die öffentliche Reinlichkeit in keiner Hinsicht gefährdeten, daher die fragliche Vorschrift auf dem Grunde des Art. 161 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches nicht habe erlassen werden können,

2) weil die Beschuldigten behauptet und auch bescheinigt hätten, daß sie theils kraft Eigenthums, theils kraft einer ihnen zustehenden Servitut das Recht hätten, ihre Abtritte in die fraglichen Kanäle abzuleiten und ihnen dieses Recht entgegen der Bestimmung der Verfassungsurkunde tit. IV. §. 8 nicht durch polizeiliche Anordnung entzogen werden dürfe.

Dieses Urtheil beschritt die Rechtskraft.

Jedoch hat der k. Generalstaatsanwalt Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes gegen dasselbe erhoben, welche er aber nicht auf die gesammte Entscheidung gerichtet, sondern auf den oben unter b hervorgehobenen Theil der Entscheidungsgründe beschränkt hat.

Nachdem die Sache in der heutigen Sitzung aufgerufen worden war, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath Kleinschrod Vortrag, worauf der k. Generalstaatsanwalt das Wort nahm und den motivirten Antrag stellte zu erkennen:

daß durch das Urtheil des k. Bezirksgerichts Augsburg vom 26. Februar lfd. Js. das Gesetz — Artikel 39, 41, 44 und 161 des Polizeistrafgesetzbuches, dann die

ortspolizeilichen Vorschriften des Magistrates Augsburg vom 7. November 1865 Ziff. III — verletzt worden sei, und die Eintragung des oberstrichterlichen Urtheils in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch zu verordnen.

Die Prüfung dieser Beschwerde hat folgendes ergeben:

Die gesetzliche Giltigkeit ortspolizeilicher Vorschriften, welche nach Art. 44 des Polizeistrafgesetzbuches allerdings vom Polizeirichter geprüft werden kann, ist — außer den in Art. 32, 34 und 40 des Polizeistrafgesetzbuches näher bestimmten Voraussetzungen der Kompetenz zu deren Erlassung, der Genehmigung der vorgesetzten Behörden und der Bekanntmachung, deren Vorhandensein im gegebenen Falle außer Zweifel steht und vom k. Bezirksgerichte Augsburg auch nicht beanstandet wird — dadurch bedingt, daß

1) eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung besteht, durch welche die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften in Ansehung des Gegenstandes, auf welchen die in Frage stehende ortspolizeiliche Vorschrift Bezug hat, gestattet ist,
2) letztere Vorschrift nicht mit Gesetzen, mit den über denselben Gegenstand erlassenen Verordnungen oder mit competenzmäßigen Vorschriften einer höheren Behörde in Widerspruch steht.

Mit Unrecht hat nun das k. Bezirksgericht bezüglich der ortspolizeilichen Vorschrift des Stadtmagistrates Augsburg vom 7. November 1865 das Vorhandensein des oben unter Ziff. 1 aufgeführten Requisites beanstandet.

Nach Art. 161 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches steht den Ortspolizeibehörden unzweifelhaft das Recht zu, Vorschriften über öffentliche Reinlichkeit in Städten, Märkten und Dörfern zu erlassen. Auf dem Grunde dieser Gesetzesbestimmung ist die vorallegirte Vorschrift des Stadtmagistrates Augsburg ergangen.

Das k. Bezirksgericht hat nun als erwiesen angenommen, daß das Ableiten des Unraths durch die den Gegenstand der Beschuldigung bildenden Abtrittkanäle weder für das Auge, noch für den Geruchsinn des die Straßen passirenden Publikums eine besondere Belästigung mit sich bringe, woraus die Folgerung gezogen wird, daß der Gegenstand der erwähnten Vorschrift überhaupt mit der öffentlichen Reinlichkeit nichts zu thun habe, und der Art. 161 des Polizeistrafgesetzbuches derselben nicht als Substrat dienen könne.

Allein hiebei hat das k. Bezirksgericht die Untersuchung der Nothwendigkeit der fraglichen Vorschrift, welche Untersuchung ihm gesetzlich nicht zustand, in die Prüfung der gesetzlichen Giltigkeit eingemischt.

Es kann mit Grund nicht bezweifelt werden, daß die Ueber-

machung der Einrichtung von Abtrittleitungen jeder Art, seien es bedeckte oder unbedeckte, in das Gebiet der Vorsorge für öffentliche Reinlichkeit im Allgemeinen gehört, welches Gebiet nicht allein auf Freihaltung der Oberfläche der Erde von schädlichen oder belästigenden Dingen beschränkt ist. Es kann also auch den Ortspolizeibehörden die Befugniß nicht bestritten werden, aus Rücksichten der Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit, bei welchen Rücksichten gesundheitspolizeiliche Zwecke vorwiegend in Betracht kommen, Vorschriften über die Einrichtung von Abtrittleitungen zu erlassen. Ob die concreten Vorschriften, insbesondere das Verbot solcher Leitungen, wie sie die Beschuldigten benutzen, durch die vorbezeichneten Rücksichten geboten waren oder nicht, ist eine Frage, deren Prüfung den Gerichten nicht zusteht.

Hievon abgesehen und angenommen, Art. 161 des Polizeistrafgesetzbuches würde hieher nicht passen, wäre der Stadtmagistrat Augsburg auch durch den Art. 130 des Polizeistrafgesetzbuches zur Erlassung der fraglichen Vorschrift autorisirt gewesen, und da hienach diese Befugniß unzweifelhaft feststeht, kann die Vorschrift durch die Allegation einer unpassenden Gesetzstelle, welche eine Förmlichkeit von untergeordneter Bedeutung ist, ihre Giltigkeit nicht verlieren.

Ebenso unrichtig ist aber auch die Annahme des k. Bezirksgerichts, daß die mehrerwähnte ortspolizeiliche Verfügung mit der allegirten Stelle der Verfassungsurkunde in Widerspruch stehe. Es ist nun richtig, daß nach der Wortfassung des Art. 39 des Polizeistrafgesetzbuches die Giltigkeit einer polizeilichen Vorschrift dadurch bedingt ist, daß sie überhaupt mit keinem bestehenden Gesetze, sei es allgemeiner oder spezieller Natur, in Widerspruch stehe, und auch die Motive zum Entwurfe dieses Gesetzbuches — Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten von 1859/61 Beil. Bd II S. 104 — lassen nicht entnehmen, daß unter dem Worte „Gesetzen" nur Spezialgesetze verstanden werden wollten, welche über denselben Gegenstand früher erlassen wurden.

Allein die in der Verfassungsurkunde Tit. IV. §. 8 garantirte Sicherheit des Eigenthums und der Privatrechte ist durch die hier in Frage stehende ortspolizeiliche Vorschrift nicht verletzt worden.

Abgesehen von der Frage, ob die betreffenden Hausbesitzer an den zum öffentlichen Nutzen dienenden Kanälen privatrechtliche Servituten erwerben konnten, ist die oben allegirte Stelle der Verfassungsurkunde nicht dahin zu verstehen, daß dadurch jede Beschränkung der Benutzung des Eigenthums und privatrechtlicher Nutzungsrechte an fremdem Eigenthume, welche Beschränkung die Polizeigewalt des Staates kraft der ihr obliegen-

den Fürsorge für das öffentliche Wohl und zum Schutze gegen dessen Beeinträchtigung für nothwendig erachtet, ausgeschlossen wäre, oder daß zur Durchführung jeder solcher Beschränknng das Zwangsenteignungsverfahren nach dem Gesetze vom 17. November 1837 eingeleitet werden müßte.

Es ist von jeher und in allen Staaten das Princip anerkannt worden, daß der Staat in Ausübung seiner Polizeigewalt innerhalb der durch die bestehende Gesetzgebung gezogenen Schranken die Befugniß habe, zur Erreichung des oben angedeuteten Zweckes den Privaten Beschränkungen sowohl in Beziehung auf ihr persönliches Thun und Lassen als in der Benützung ihres Eigenthums und sogar die Verpflichtung zu Leistungen, welche mit Geldopfern verknüpft sind, aufzulegen, und es findet dieses Princip schon in der Erwägung seine Rechtfertigung, daß ohne eine solche Befugniß in vielen Fällen die Erreichung der Zwecke der staatlichen Polizeigewalt unmöglich wäre.

Es findet sich auch im bayerischen Polizeistrafgesetzbuche keine Bestimmung, durch welche jene von jeher bestehende Befugniß der Polizeibehörden, beziehungsweise deren Befugniß zur Erlassung von Vorschriften, welche die angedeutete Beschränkung involviren, ausgeschlossen wäre; im Gegentheil enthält dasselbe zahlreiche Bestimmungen, insbesondere in den Hauptstücken VIII bis XI, welche manichfache Beschränkungen in der Benützung des Eigenthums statuiren. Der vom k. Bezirksgerichte allegirte Artikel 130 des Polizeistrafgesetzbuches läßt eine Abweichung vom obigen Prinzipe nicht erkennen, denn der Ausdruck „Einrichtung" ist so allgemein, daß er auch bereits bestehende Abtritte in sich begreift, was auch aus der Vergleichung mit Absatz 3 dieses Artikels hervorgeht.

Völlig unerheblich für vorwürfige Entscheidung sind die vom k. Bezirksgerichte allegirten Artikel 5 und 36 des Gesetzes über die Benützung des Wassers, denn in den dort aufgeführten Fällen handelt es sich vorzugsweise um Entziehung des Eigenthums, und — worauf es hier am meisten ankommt — die Zwecke, welche dort vorausgesetzt werden, fallen nicht in das Gebiet der Polizeigewalt.

Auch durch die Bezugnahme auf Art. 41 des Polizeistrafgesetzbuches kann die bezirksgerichtliche Entscheidung nicht gerechtfertigt werden, denn wenn dort von Verletzung der Rechte Dritter die Rede ist, so ist dieses Moment genau ausgeschieden von dem Mangel der gesetzlichen Bedingungen der Erlassung der polizeilichen Vorschriften; nur der letztere ist vom Strafrichter zu prüfen; das letztere Moment fällt der Cognition der höheren Verwaltungsstellen anheim, welche bei dem

Vorhandensein derselben die betreffenden Vorschriften der Unterbehörden ausser Kraft zu setzen haben.

Durch diesen Artikel sowie durch Art. 42 und 43 loc. cit. sollte nach Absicht des Gesetzgebers eine Schranke für eine mißbräuchliche Anwendung des oben erwähnten Grundsatzes über die Befugnisse der Polizeigewalt gesetzt werden; die Handhabung dieser Bestimmung steht aber nicht den Gerichten, sondern den Verwaltungsstellen zu.

Hienach sind durch das im Eingang erwähnte Urtheil des k. Bezirksgerichts Augsburg die Artikel 39, 41, 44, und 161, des Polizeistrafgesetzbuches, dann Ziff. III. der ortspolizeilichen Vorschriften des Magistrats Augsburg vom 7. November 1865 verletzt worden, weswegen dem Antrage des k. Generalstaatsanwalts entsprechend, wie geschehen zu erkennen war.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am vierten Oktober achtzehnhundert sieben und sechzig.

(J. M. Bl. 1867 S. 218.)

---

294. Staatsschuldentilgungsanstalt — Vereinfachte Organisation.

L. II. K. Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, behufs der Vereinfachung der Geschäfte Unserer Staatsschuldentilgungs-Anstalt zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Beginnend vom 1. Januar 1868 ist die Buch- und Katasterführung über die sämmtlichen Gattungen der bayerischen Staatsschuld am Sitze der k. Staatsschuldentilgungs-Commission in München zu centralisiren.

§. 2.

Der bereits bestehenden Staatsschuldentilgungs-Hauptcasse in München wird die Verwaltung und Verrechnung der sämmtlichen Gattungen der alten und der neuen eigentlichen Staatsschuld mit Einschluß der Militär-Anlehen und des Annuitäten- und Prämien-Anlehens zugetheilt.

§. 3.

Zur Besorgung aller — auf die Verwaltung und Verrechnung sämmtlicher Eisenbahnanlehen bezüglichen Geschäfte wird in München eine eigene Casse unter der Benennung „Eisenbahnbau-Dotations-Hauptcasse" gebildet.

§. 4.

Einer jeden der vorstehend im §. 2 und 3 bezeichneten Hauptcassen wird

ein Hauptcassier als Vorstand,

ein Hauptcasse-Controleur mit dem Range und Gehalte eines Specialcassiers,

ein Oberbuchhalter mit dem Range und Gehalte eines Specialcasse-Controleurs,

ein Zahlmeister und

das erforderliche, nach dem Dienstesbedarfe zu bemessende Personale an Buchhaltern, Officianten, Functionären, Geldzählern und Boten zugetheilt.

Den Oberbuchhaltern bei den erwähnten Hauptcassen wird die Leitung und Respicienz des Buchhaltungsdienstes, die Sorge für die rechtzeitige und vorschriftsmäßige Rechnungsablage, die Prüfung der Cessionen, Namens-Umschreibungen, Vinculirungen und Devinculirungen in selbstständiger Weise übertragen, und dieselben haben Caution zu bestellen.

§. 5.

Die bisherigen Staatsschuldentilgungs-Specialcassen in München, Bamberg und Regensburg werden von dem in §. 1 bezeichneten Zeitpunkte an aufgehoben.

§. 6.

Die Spezialcassen in Augsburg, Nürnberg und Würzburg haben zum Behufe der Einlösung von Coupons und von Obligationen, dann der Vermittelung der übrigen Geschäfte mit auswärtigen Gläubigern bei Anlehensaufnahmen und Umschreibungen vorerst fortzubestehen.

Denselben wird je

ein Specialcassier,

ein Specialcasse-Controleur,

ein Officiant und

das erforderliche Personal an Functionären und Cassedienern beigegeben.

§. 7.

Die Grundrenten-Ablösungscasse und die Pensions-Amortisationscasse werden in ihrem bisherigen Bestande unverändert belassen. —

Hohenschwangau, 14. October 1867.

(Reggsbl. 1867 S. 1081.)

---

295. Neue Ortsnamen — Katasterblätter.

M. J. In denjenigen Fällen, in welchen für neue An-

siedelungen oder für einzeln liegende Anwesen oder Besitzungen, welche bisher keinen eigenen Namen führten, die Beilegung eines eigenen Namens nachgesucht wird, erscheint es im Interesse der Evidenthaltung des topographischen Atlasses von Bayern angemessen, daß mit den betreffenden Gesuchen stets das entsprechende Katasterblatt in Vorlage gebracht werde, in welchem die neue Ansiedlung oder Besitzung mit Angabe der Katasternummern ersichtlich zu machen ist.

München, 22. October 1867.

(Krsbl. Schw. Nbg. 1867 S. 1507.)

---

296. Amtliche Vorladung öffentlicher Bediensteter.

J. M. — M. J. — F. M. — H. M. Zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Vorladungen der im öffentlichen Dienste stehenden Personen zu gerichtlichen oder polizeilichen Verhandlungen wird mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs angeordnet, was folgt:

Die Gerichte haben in Civil- und Strafsachen und ebenso auch die Polizeibehörden in den zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Angelegenheiten an die Revierförster und das subalterne Forstpersonal, an das Personal der Zollschutzwache und an die Bediensteten der Verkehrsanstalten, dann an die Malzaufschlags-Einnehmer, Malzaufseher und Stationsverweser in allen Fällen die Ladung zwar unmittelbar zu erlassen, diesem vorgängig aber die vorgesetzten Behörden der genannten Bediensteten, soweit dies möglich ist so rechtzeitig von der geschehenen Vorladung zu verständigen, daß noch ein Ersatz für den kürzer oder länger dauernden Abgang getroffen werden kann. Eine Ausnahme hievon ist nur in den dringendsten Fällen gestattet. In Fällen dieser Art hat jedoch wo möglich gleichzeitig mit der Ladung die Benachrichtigung der betreffenden Behörde zu erfolgen.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Bekanntmachung vom 7. Juni 1845 über die gerichtlichen und polizeilichen Vorladungen der k. Eisenbahnbetriebs-Bediensteten (Regierungsblatt S. 393) sind außer Wirksamkeit gesetzt.

München, 4. November 1867.

(Reggsbl. 1867 S. 1161.)

---

297. Schubwesen — Uebereinkunft mit Italien.

A. M. Nachdem mit der königlich italienischen Regierung

ein Uebereinkommen bezüglich der Tragung der auf Heimlieferung beiderseitiger Staatsangehörigen erwachsenen Kosten getroffen wurde, und die bezüglichen Ministerial-Erklärungen ausgetauscht worden sind, werden dieselben d. d. München den 27. September ds. Js. und Florenz den 20. Oktober d. Js. nachstehend zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung bekannt gemacht.

München, 8. November 1867.

Ministerialerklärung.

Die königlich bayerische und die königlich italienische Regierung sind in der Absicht, die Tragung der auf Heimlieferung beiderseitiger Staatsangehöriger erwachsenen Kosten gemeinsam zu regeln, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Die Transportkosten für Angehörige des Einen der beiden Staaten, welche sich auf dem Gebiete des anderen Staates befinden und deren Rücklieferung dieser Letztere bewirken will, sind von dem letzteren Staate bis an die Grenze des Landes zu tragen, welchem der Zurückgelieferte angehört.

Zur Urkunde Dessen ist gegenwärtige königlich bayerische Ministerialerklärung ausgestellt worden, welche gegen eine entsprechende der königlich italienischen Regierung ausgewechselt wird.

München, 27. September 1867.

(Rggsbl. 1867 S. 1164.)

---

298. Vollzug der Landesverweisungen.

M. J. Ueber den Vollzug der Landesverweisungen werden hiemit nachstehende Anordnungen erlassen:

1) Jede Landesverweisung, dieselbe mag in einem Strafurtheile ausgesprochen oder polizeilich verfügt worden sein, ist von nun an in das Centralpolizeiblatt aufzunehmen.

2) Die Distriktspolizeibehörden, welche in Gemäßheit der Ausschreiben des k. Staatsministeriums der Justiz vom 6. August und 20. September l. J. (Entschließungen des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 20. August und 21. Oktober l. Js. „die Mittheilung der durch die Gerichte erfolgenden Verurtheilungen an die Polizeibehörden betr.“ Nr. 13947 und 16148) Kenntniß von einer durch ein Strafurtheil ausgesprochenen Landesverweisung erhalten, oder welche eine Landesverweisung in eigener Zuständigkeit verfügen oder eine von einer höheren Stelle verfügte zum Vollzuge zu bringen haben, sind gehalten, sofort nach Ablauf je eines Quartals bezüglich eines jeden einzelnen vorgekommenen Falles der Redaktion des Cen-

tralpolizeiblattes behufs der Aufnahme in das letztere eine kurze Notiz mitzutheilen.

Diese Notiz hat bei den durch ein Strafurtheil ausgesprochenen Landesverweisungen

a) Zu- und Vornamen dann etwaigen Beinamen,
b) Stand oder Profession,
c) Geburtsort und Polizeibezirk,
d) Alter und Personalbeschreibung des betreffenden Individuums,
e) das Strafurtheil (Datum und Gericht,)
f) die zuerkannte Strafe und
g) die strafbare Handlung

zu enthalten.

In den Fällen, in welchen die Landesverweisung nicht in einem Strafurtheile ausgesprochen, sondern aus Anlaß des letztern von Polizeiwegen verfügt wurde, ist auch dieser Umstand durch Anführung der polizeilichen Verfügung in der Notiz geeignet vorzutragen.

Wurde die Landesverweisung nicht im Zusammenhange mit einem ergangenen Strafurtheile polizeilich verfügt, so hat die Notiz unter lit. a — d vorstehend bezeichnete Momente zu enthalten, nach denen sodann die polizeiliche Verfügung und der Grund, aus welchem die Landesverweisung verhängt wurde, kurz anzuführen ist.

3) Von den Landesverweisungen ist künftighin dem Gendarmerie-Compagniecommando behufs der Verständigung und Anweisung der Gendarmeriemannschaft nicht weiter besondere Kenntniß zu geben, nachdem diese Mannschaft ohnehin das Centralpolizeiblatt erhält.

4) Ebenso hat die Verständigung der Ortspolizeibehörden über die Landesverweisungen zu unterbleiben, insoferne nicht in einzelnen Fällen nach den obwaltenden näheren Verhältnissen veranlaßt erscheint, sämmtliche Gemeinden eines Amtsbezirkes oder einen Theil derselben zu verständigen und mit Anweisungen zu versehen.

5) Der ausländischen Heimaths-Polizeibehörde ist von einer polizeilich verfügten Landesverweisung, welche zu deren Kenntniß nicht bereits in Gemäßheit der Ziffer 3 des unterm Heutigen erlassenen Ausschreibens, die Mittheilung der durch die Gerichte erfolgenden Verurtheilungen an die ausländischen Heimaths-Polizeibehörden betr., oder aus einem sonstigen Anlasse gelangt, seitens der Distriktspolizeibehörde Mittheilung zu machen, wenn die des Landes verwiesene Person in einem Staate des norddeutschen Bundes, in Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt oder

dem österr. Kaiserstaate beheimathet ist. Mit dieser Mittheilung ist zugleich das Ersuchen zu verbinden, der betreffenden Person (auf die Dauer der verfügten Landesverweisung) eine Legitimation zur Reise nach Bayern nicht zu ertheilen.

6) Das Ministerialausschreiben vom 25. Oktober 1854, die Aufsicht auf Landesverwiesene betr., Nr 637, so wie alle zu demselben weiter erlassenen Anordnungen werden hiemit aufgehoben.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, 12. November 1867.

(Krsbl. Schw. Nbg. 1867 S. 1565.)

---

299. Mittheilung der gegen Ausländer ergangenen Strafurtheile.

Vgl. oben Nr. 287 u. 292.

M. J. Unter Bezugnahme auf die Entschließungen des unterfertigten kgl. Staatsministeriums vom 20. August und 21. Oktober l. Js. Nr. 13947 und 16148 werden bezüglich der Mittheilung der durch die Gerichte erfolgenden Verurtheilungen an die ausländischen Heimaths-Polizeibehörden nachstehende Bestimmungen erlassen:

1) Die bisher den Staatsanwälten und den Vertretern der Staatsanwaltschaft obgelegene Verpflichtung, die Mittheilung der gegen Ausländer erlassenen Strafurtheile an die ausländischen Heimaths-Polizeibehörden zu besorgen und beziehungsweise zu veranlassen, geht nunmehr auf die Distrikts-Polizeibehörde des Gerichtsbezirkes, d. h. auf diejenige Distrikts-Polizeibehörde über, in deren Bezirke das aburtheilende Gericht I. Instanz oder der Schwurgerichtshof seinen Sitz hat.

2) Die Mittheilung an die ausländische Heimaths-Polizeibehörde hat bei jeder Verurtheilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei oder Fälschung im Uebertretungsgrade, dann wegen Bettels, Landstreicherei oder gewerbsmäßiger Unzucht zu erfolgen, wenn der Verurtheilte in einem zum norddeutschen Bunde gehörigen Staate, in Württenberg, Baden, Hessen-Darmstadt oder im Kaiserstaate Oesterreich beheimathet ist.

3) Diese Mittheilungen sind von den betreffenden Distrikts-Polizeibehörden im unmittelbaren Verkehre von Fall zu

Fall zu bethätigen, in Schreibensform zu fassen und haben die Notifikation zu enthalten:

„daß N. N. (Vor- und Zuname, dann etwaiger Bei-
„name, Alter, Stand oder Profession, Geburtsort und
„Polizeibezirk) durch Urtheil des kgl. . . . Gerichts
„vom ten . . . 18 . . wegen (Bezeichnung der
„der strafbaren That) in Anwendung des Art. . . .
„(des Strafgesetzbuches, Polizeistrafgesetzbuches oder des
„sonstigen Strafgesetzes) zur . . . . (Bezeichnung der
„Strafe) verurtheilt worden ist."

In denjenigen Fällen, in welchen das Gericht neben der Verurtheilung zugleich die Landesverweisung ausgesprochen hat, oder letztere nachträglich von Polizeiwegen verhängt worden ist, hat die Distriktsbehörde hievon am Schlusse der Notifikation entsprechende Erwähnung zu machen und hiemit das Ersuchen zu verbinden, dem betreffenden Individuum (auf die Dauer der Landesverweisung) eine Reiselegitimation nach Bayern nicht zu ertheilen.

4) Aehnliche Mittheilungen haben die kaiserlich russischen und die kaiserlich französischen Behörden zu beanspruchen. Diese Mittheilungen haben jedoch weder unmittelbar, noch von Fall zu Fall zu erfolgen, sind vielmehr, ausgeschieden nach den beiden Nationalitäten, von den Distrikts-Polizeibehörden binnen 14 Tagen nach Ablauf je eines Halbjahres, sohin bis zum 14. Juli und 14. Januar der königl. Regierung, Kammer des Innern, und von dieser bis zum 1. August und 1. Februar dem unterfertigten kgl. Staatsministerium behufs der Beförderung auf diplomatischem Wege in Vorlage zu bringen. Die Erstattung von Fehlanzeigen wird erlassen, die genaue Einhaltung der vorgeschriebenen Termine in den Fällen aber, in welchen Anlaß zu einer berichtlichen Vorlage besteht, um so zuverlässiger gewärtigt.

Diese Mittheilungen haben bezüglich eines jeden einzelnen sich ergebenden Falles lediglich in der genauen Ausfüllung des anruhend mitfolgenden Formulars zu bestehen, welches von den kgl. Regierungen, Kammern des Innern drucken zu lassen und in den erforderlichen Abdrücken an die Distrikts Polizeibehörden hinauszugeben ist.

In den vorstehend unter Ziff. 3 Abs. 2 bezeichneten Fällen ist bei diesen Mittheilungen in der Rubrik „Bemerkungen" zugleich anzuführen:

„Wurde zugleich im Strafurtheile die Landesverweisung
„ausgesprochen. (Wurde aus Anlaß des Strafurtheils
„die Landesverweisung von Polizeiwegen ausgesprochen)
„und wird deßhalb das Ersuchen gestellt, d . . selben

„(auf die Dauer der Landesverweisung) einen Reise-„paß zur Reise nach Bayern nicht zu ertheilen."

5) Nach den vorstehenden Bestimmungen sind auch die Mittheilungen an die ausländischen Heimaths-Polizeibehörden bezüglich jener gegen Ausländer ergangenen Verurtheilungen, von welchen die Distrikts-Polizeibehörden in Gemäßheit der Ausschreiben des k. Staatsministeriums der Justiz vom 6. August und 20. September ds. Js. bis jetzt Kenntniß erhalten haben, zu bethätigen und beziehungsweise zu veranlassen.

München, 12. November 1867.

(Krsbl. Schw. u. Nbg. 1867 S. 1590.)

Formular ad 17719.

Verurtheilung von Ausländern im Königreiche Bayern.

Zu- und Vorname:

Alter:

Stand oder Profession:

Geburtsort und Polizeibezirk:

Datum des Strafurtheils.	Aburtheilendes Gericht.	Strafbare That.	Strafe und deren Dauer.	Bemerkungen.

(L. S.) Datum.

Zur Beglaubigung:

(Name der Distrikts-Polizeibehörde.)

300. Oeffentliche Lustbarkeiten.

M. J. Im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wird hiemit angeordnet, daß die polizeiliche Bewilligung zur Veranstaltung der im Art. 63 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches bezeichneten öffentlichen Lustbarkeiten an dem Charfreitage und an dem Gründonnerstage, wo dieser herkömmlicher Weise als Festtag gefeiert wird, im Hinblick auf die Bedeutung dieser Tage für die gesammte Christenheit künftighin im Königreiche nicht ertheilt werden darf.

München, 13. November 1867.

(Krsbl. Schw. u. Nbg. 1867 S. 1595.)

I. Chronologisches Register
zum IV. Supplementbande.

1845.

Okt. 6. Hypothekenwesen, p. 54.

1853.

April 18. Telegraphische Haftbefehle, p. 55.

1855.

Febr. 8. Theilung der Forstrechte, p. 60.
„ 12. Forstpersonal — Diäten, p. 350.

1856.

Juli 8. Telegraphische Haftbefehle, p. 57.

1859.

Juli 7. Telegraphische Haftbefehle, p. 58.
Nov. 29. Concipienten — Akteneinsicht, p. 39.

1861.

Sept. 28. Pfründen — Kapitalrentensteuer, p. 332.

1862.

März 20. Forstbehörden — Portofreiheit, p. 420.
„ 26. Staatsgebäude — Anträge der Nutznießer, p. 71, note.
Mai 2. Autographie — verdorbene Stempel, p. 1.
Juni 21. Schubwesen, p. 1.
„ 23. Staatserziehungsanstalten, p. 4.
„ 26. Geschäftsbehandlung bei den Gerichten, p. 6.
Juli 8. Begnadigungsgesuche, p. 11.
Aug. 18. Taxen beim obersten Gerichtshofe, p. 13.
„ 29. Amtsbürgschaften, p. 16.
„ 29. Notare — Kataster, p. 18.
„ 30. Portofreiheit — Staats-Erziehungsanstalten, p. 21.
Okt. 10. Hypothekschätzungen, p. 22.
„ 21. Zollstrafsachen — Aufbringerantheile, p. 23.
„ 31. Zeugengebühren — Vorschüsse, p. 24.
Nov. 9. Geschworne — Salzfaktoren, p. 25.
Dez. 6. Strafvollzugskosten, p. 25.

1863.

Jan. 21. Gefängnißgeräthschaften, p. 27.
„ 23. Gefängnisse — Heizgebühren, p. 28.
Febr. 20. Waffendienstunwürdigkeit, p. 28.
„ 20. Notare — Depositen, p. 29.
April 18. Namensänderung, p. 31.
Mai 2. Testamentsaufnahme, p. 30.
„ 6. Namensänderungen, p. 31.

Mai 10. Gefängnißgeräthschaften, p. 22.
„ 13. Gerichtsdiener — Geschäftsreisen, p. 33.
„ 25. Ordnungswidrige Bauführung — Strasfolgen, p. 33.
„ 28. Schullehrer — Züchtigungsrecht, p. 34.
Juni 3. Richterbeamte — Jagdpachtung, p. 35.
„ 3. Nordamerikanische Consulate — Gebühren, p. 36.
„ 10. Gefangenanstalten, p. 36.
„ 22. Notariatspraktitanten — Verehelichung, p. 37.
„ 30. Geschworne — Landtagsabgeordnete, p. 38.
Juli 8. Notariatspraktikanten — Akteneinsicht, p. 38.
„ 10. Schüblinge — Reinigung, p. 390.
„ 18. Zwangsversteigerungen — Taxen, p. 41.
„ 30. Handels-Appellationsgericht — Taxen, p. 41.
„ 31. Beschälgeschäft — Geldstrafen, p. 43.
Aug. 3. Aktenaushändigung an Notare, p. 44.
„ 7. Staatsobligationen — Cessionen u. dgl., p. 46.
„ 28. Urkundenbeglaubigung, p. 47.
„ 29. Notare — Wappenschild, p. 51.
Nov. 12. Hypothekenwesen — rentamtliche Mittheilungen, p. 51.
„ 14. Militärfiscus — Zustellungen, p. 52.
„ 20. Hypothekenwesen — Eigenthumsvorbehalte, p. 53.
„ 20. Telegraphische Haftbefehle, p. 55.
„ 27. Landwehr — Justizbeamte, p. 60.
Dez. 4. Theilung der Forstrechte, p. 60.
„ 21. Gefangene — Getränke, p. 61.

1864.

Jan. 2. Umschreibwesen, p. 62.
„ 6. Rechtspraktikanten — Diäten, p. 65.
Jan. 17. Correspondenzform, p. 68.
„ 19. Landgerichtsassessoren — Diäten, p. 68.
„ 24. Alimentationsvergleiche, p. 69.
Febr. 7. Untersuchungskosten — Vormerkung, p. 70.
„ 11. Staatsgebäude — Anträge der Nutznießer, p. 70.
„ 25. Baden — Untersuchungsakten, p. 74.
„ 25. Uebertretungen des H. G. Ges. — Anwälte, p. 75.
„ 29. Vorladung von Strafgefangenen, p. 75.
März 17. Aufschlagsdefraudationen, p. 76.
„ 21. Correspondenz auf diplomatischem Wege, p. 77.
„ 29. Arbeitsverdienst der lebenslänglich Verurtheilten, p. 78.
April 27. Beurlaubte Soldaten — Strafurtheile, p. 78.
„ 30. Gefangenanstalten — Arrest, p. 79.
Mai 5. Einfuhrverbote, p. 80.
„ 20. Mittheilung militärischer Strafurtheile, p. 81.
„ 27. Berechnung der Strafzeit, p. 82.
„ 30. Anzeige - Verzeichnisse, p. 85.
Juni 4. Frankreich — Auslieferung, p. 86.
Juli 19. Polizeianstalten — Arrest, p. 87.
„ 26. Besitzveränderungsanzeigen, p. 87.
„ 29. Schätzgebühren in Hypotheksachen, p. 97.
Aug. 13. Gendarmerieanzeigen auf Antrag, p. 98.
„ 19. Haberfeldtreiben — Kosten, p. 100.
„ 22. Genfer Uebereinkunft, p. 342.
Sept. 2. Schularrest — Befreiung von Gefangenen, p. 109.
„ 13. Sträflinge — Kurkosten, p. 110.
„ 14. Nordamerikanische Consulate — Gebühren, p. 111.
„ 19. Hypothekenwesen — Bodenzinse, p. 112.
Okt. 6. Gefängnisse — oberärztliche Visitation, p. 115.

Okt. 15. Waldaufseher — Verpflichtung. p. 116.
Nov. 7. Erklärungen in Hypotheksachen, p 117.
Dez. 2. Sonntagsfeier, p. 117.
„ 6. Handlohns-Aequivalente, p. 120
„ 8. Notariatsurkunden — Formularien, p. 125.
„ 23. Aufbringungsgebühren, p. 126.
„ 27. Schulversäumnisse, p. 126.
„ 27. Pfründen — Bewerbung, p. 127.
„ 28. Todesfälle Geistlicher, p. 127.

1865.

Jan. 5. Notare — Urlaub, p. 128.
„ 11. Feiertags-Schulpflicht, p. 129.
„ 14. Baupflicht — Kirchengemeindebeschluß, p. 136.
„ 18. Namensänderung, p. 136.
„ 26. Kurzsichtigkeit — Schreibnetze, p. 136.
Febr. 1. Schulversäumnisse, p. 137.
„ 4. Freie christliche Gemeinden, p. 139.
„ 18. Landesverweisung, p. 141.
„ 26. Forstmeister — Diäten, p. 142.
März 4. Minimalgehalt der Schullehrer, p. 143.
„ 11. Verpackung amtlicher Sendungen, p. 144.
„ 16. Portofreiheit — Revierförster, p. 144.
„ 27. Confiscirte und herrenlose Sachen, p. 145.
„ 28. Umschreibwesen, p. 146.
„ 28. Verlassenschaften, p. 148.
April 4. Aktenausscheidung, p. 148.
„ 6. Forstpersonal — Gemeindejagdpachtung, p. 149.
„ 20. Umschreibwesen, p. 150.
„ 21 Katasterauszüge, p. 153.
„ 21. Verjährung österr. Obligationen, p. 153.
„ 29. Pfründen — Hypotheken-Löschungen, p. 154.
Mai 5. Schutzwaldungen, p. 335.
„ 6. Notariatsurkunden, p. 155.
„ 11. Provisorische Heimat, p. 155.
Mai 17. Notariatsurkunden — Unters.-Richter, p. 156.
„ 17. Armenbeiträge — Aerar, p. 157.
Juni 2. Uniform der Bez.-Amtmänner, p. 159.
„ 6. Eisenbahnbeamte — ärztliche Untersuchung, p. 160.
„ 14. Staatsobligationen — Rentämter — Haftung des Aerars, p. 160.
Juli 10. Schullehrer-Unterstützungsverein, p. 163.
„ 13. Auslieferung, p. 164.
„ 23. Geldstrafen, p. 164.
Aug. 4. Brandversicherungs-Grundbuchsauszüge, p. 233.
„ 6. Strafzeit, p. 165.
„ 6. Jagdbezirke — Inklaven, p. 166.
„ 10. Geistliche — Congrualzuschüsse, p. 168.
„ 21. Kriegsveteranen, p. 168.
„ 22. Oesterreich — Fälschung von Siegeln u. dgl. p. 172.
„ 23. Bodenzinse, p. 174.
Sept. 11. Deservitenabstriche, p. 174.
„ 17. Stempelung von Notariatsurkunden, p. 175.
Okt. 4. Telegraphische Auslieferungsanträge, p. 176.
„ 5. Notare — Quittungen, p. 177.
„ 16. Wechselproteste — Stempel, p. 178.
„ 19. Zahlungsfähigkeit der Holzkäufer, p. 179.
„ 27. Steuerkataster, p. 181.
„ 31. Veteranen — Quittungen, p. 184.
Nov. 8. Vertheidiger, p. 185.
„ 9. Staatsdienerunterstützungsverein, p. 186.
„ 10. Widerspenstigkeit, p. 188.
„ 14. Staatsdiener — Gehalts-Ansprüche, p. 281.
„ 25. Geldstrafen — Verjährung, p. 192.
„ 26. Loose — Stempelbefreiung, p. 195.
Dez. 4. Geschärfter Arrest, p. 195.
„ 6. Arrest - Verpflegskosten, p. 196.
„ 8. Blindeninstitut, p. 197.
„ 13. Gerichtsdiener — Geschäftsreisen, p. 198.

Dez. 14. Geschäftsverkehr mit Gesandtschaften, p. 199.
„ 21. Ehrenkränkungssachen — Stempel, p. 199.
„ 22. Ungehorsam, p. 200.
„ 23. Notare — Zeugenvernehmung, p. 204.
„ 23. Paßwesen, p. 206.
„ 29. Alimentations-Verträge, p. 214.
„ 30. Paßwesen — Gebühren, p. 212.
„ 31. Hessen — Verehelichung, p. 214.
„ 31. Handelsvertrag mit Italien, p. 216.
„ 31. Notare — Urlaub, p. 217.

1866.

Jan. 6. Notare — Cautionen, p. 218.
„ 6. Sachsen — Urkundenbeglaubigung, p. 219.
„ 8. Schuldisziplin, p. 220.
„ 9. Heimathlose — Kosten, p. 223.
„ 10. Rußland — Nachsteuer, p. 224.
„ 14. Gewerbesteuer — Torfstechen, p. 224.
„ 21. Notare — Finanzrevision, p. 226.
„ 21. Gebühren der französischen Gesandtschaft, p. 227.
„ 22. Notariats- und Advokaten-Praxis, p. 227.
„ 28. Schulgärten, p. 229.
Febr. 1. Rübenzuckersteuer, p. 229.
„ 6. Geometer, p 230.
„ 6. Staatsdiener — Gehaltsverhältnisse, p. 285.
„ 10. Gebühren bei der russ. Gesandtschaft, p. 234.
„ 10. Tischtitel, p. 234.
„ 10. Adel — Stipendien, p. 235.
„ 12. Depositen — Obligationenverloosung, p. 235.
„ 13. Presse — Hausiren, p. 238.
„ 15. Studium der Medizin, p. 243.
„ 19. Hyp.- und Wechselbank Sparkassen, p. 240.
„ 22. Beheizungsaversen, p. 244.
März 2. Taxen — Postnachnahme, p. 245.
„ 5. Uebertretungssachen — Vorerhebungen, p. 247.
März 8. Aenderung des Vornamens, p. 248.
„ 12. Steuerkataster-Auszüge, p. 250.
„ 14. Uebertretungssachen — Vorerhebungen, p. 251.
„ 15. Geheimmittel, p. 252.
„ 15. Gifte, p. 252.
„ 15. Zubereitung und Abgabe von Arzneien, p. 259.
„ 15. Apotheken, p. 268.
„ 15. Heilmittel für Hausthiere, p. 278.
„ 15. Bauordnung — Mauerstärke, p. 279.
„ 16. Staatsdiener — Gehalts-Verhältnisse, p. 281.
„ 16. Behandlung der Gefangenen, p 287.
„ 19. Zehentbaupflicht — Quittungen 2c., p. 289.
„ 22. Arbeitsbücher, Paßkarten 2c., p. 290.
„ 28. Portofreiheit — Rückvergütungen, p. 294.
April 6. Postportobescheinigungsbücher, p. 294.
„ 14. Sachsen — Trauungsrecht, p. 300.
„ 16. Bekleidung der Gefangenen, p. 300.
„ 23. Schuldisciplin — Unfug an öffentl. Orten, p. 302.
„ 26. Tischtitel — Excommunication, p. 304.
„ 28. Hundevisitationsgebühren, p. 305.
Mai 5. Schutzwaldungen, p. 335.
„ 7. Forstfrevel — Schonungsbedürftigkeit, p. 307.
„ 7. Taxen — Mahngebühren p 312.
„ 9. Belgien — Paßwesen, p. 322.
„ 12. Ordnungswidrige Bauführung — Verjährung, p. 313.
„ 15. Gefängnißheizgebühren, p. 315.
„ 16 Familiennamen — Schreibweise, p. 319.
„ 17. Taxbeitreibung, p. 316.
„ 20. Archivalien, p. 321.
„ 25. Belgien — Paßwesen, p. 322,
„ 25. Holzdiebstahl, p. 323.
„ 28. Späheverfügungen, p. 326.
Juni 2. Inserationsgebühren, p. 326.

Juni 4. Vogelsang, p. 326.
„ 9. Archivalien, p. 321.
„ 13. Local-Schulinspektoren, p. 328.
„ 15. Staatsdiener-Unterstützungsverein, p. 329.
„ 18. Pfründen — Kapitalrentensteuer, p. 332.
„ 22. Anträge auf Strafverfolgung, p. 333
„ 22. Schutzwaldungen, p. 335.
„ 30. Mäckler u. Sensale, p. 338.
Juli 3. Bausallschätzungen, p. 340.
„ 4. Notariats-Urkunden — Stempelpapier, p. 341.
„ 11. Portofreiheit — Thierärzte, p. 342.
„ 14. Genfer Convention, p. 342.
„ 17. Taxrückstände, p. 344.
Juli 18. Eisenbahnen — Grunderwerbungen, p. 345.
„ 19. Militär-Verdienstorden, p. 346.
„ 27. Forstpersonal — Diäten, p. 349.
„ 28. Beheizungs-Utensilien, p. 349.
Aug. 2. Gesuche um kath. Pfründen, p. 352.
„ 8. Gefängnisse — Geisteskranke, p. 351.
„ 20. Portofreiheit — Inserationsgebühren, p. 352.
„ 20. Präsentationen — Inserationsgebühren, p. 353.
„ 22. Friedensvertrag mit Preußen, p. 353.
„ 26. Bauordnung — harte Steine, p. 363.
„ 27. Privaturkunden — Stempel, p. 364.
„ 28. Postporti in Strafsachen, p. 366.
„ 31. Gebühren bei der franz. Gesandtschaft, p. 367.
Sept. 4. Kassenanweisungen, p. 362.
„ 6. Dampfkessel und Dampfapparate, p. 369.
„ 9. Petroleum, p. 369.
„ 12. Cholera — Desinfektion, p. 372.
„ 14. Adel — Pfarrconspekte, p. 376.
„ 15. Grundsteuer — Realrechte, p. 380.
„ 29. Schullehrerbildung, p. 381.
Sept. 30. Bekleidung der Schüblinge, p. 381.
Okt. 6. Armeedenkzeichen, p. 381.
„ 10. Correspondenz mit nordamerik. Behörden, p. 381.
„ 15. Rangordnung — Notare, p. 382.
„ 22. Beamte — Vernehmung als Auskunftspersonen, p. 383.
„ 28. Medizinal-Taxordnung, p. 383.
Nov. 2. Gemeindetaxen, p. 396.
„ 12. Rabbiner — Leumund, p. 398.
„ 16. Schulzimmer — Lüftung, p. 399.
„ 22. Portofreiheit — Präparandenschulen, p. 399.
„ 23. Staatsanwälte — pragmatische Rechte, p. 400.
„ 26. Todesanzeigen, p. 400.
Dez. 7. Forstpolizei — Insektenvertilgung, p. 403.
„ 11. Kassenanweisungen, p. 362 note.
„ 16. Präparanden-Schulen, p. 381.
„ 17. Leichenöffnungen, p. 406.
„ 20. Schweiz — Kur- u. Beerdigungskosten, p. 407.

1867.

Jan. 1. Handelsgesetzbuch — deutscher Bund, p. 407.
„ 8. Forstrechtsbezüge, p. 407.
„ 11. Genfer Uebereinkunft, p. 408.
„ 16. Schullokale — Gesundheitspflege, p. 408.
„ 28. Ludwigsorden — Schullehrer, p. 416.
„ 31. Handgelübde, p. 416.
Febr. 11. Sachsen — Leichenpässe, 419.
„ 15. Portofreiheit — Forstbehörden, p. 420.
„ 22. Schulbenefizien — Befähigungsnachweis, p. 422.
„ 22. Errichtung neuer kath. Pfründen, p. 423.
„ 23. Auswanderung — Oesterreich, p. 425.
„ 23. Feuergefährliche Strohhausen, p. 428.

Febr. 24. Pläne für Schullokalitäten, p. 425.
„ 25. Denkzeichen für Aerzte, p. 381.
März 4. Schubwesen — Bez. Ger. Gefängniß München, p. 426.
„ 19. Hilfscomite's für Abbrändler, p. 427.
„ 26. Portofreiheit — Obligationenvinkulirung, p. 428.
„ 26. Feuergefährliche Strohhaufen, p. 428.
„ 26. Rinderpest — Entschädigung, p. 429.
April 3. Arzneitaxe, p. 430
„ 5. Amtslokale — Tapetenreinigung, p. 430.
„ 16. Straßenpolizei, p. 430.
„ 17. Schauspielergesellschaften, p. 431.
„ 22. Quiesc. Schullehrer — Sterbemonat, p. 432.
„ 25. Hauspolizei in den Amtslokalitäten, p. 433.
„ 27. Forstrechtsbezüge, p. 407.
Mai 6. Vorbereitungspraxis — Polizei-Direktion München, p. 435.
„ 10. Gebühren bei der franz. Gesandtschaft, p. 436.
„ 26. Paßertheilung an Ausländer, p. 436.
Juni 7. Bekleidung der Schüblinge, p. 437.
„ 8. Notarswittwen — Pensionsverein, p. 438.
„ 15. Seuchenordnung, p. 438.
„ 22. Freireligiöse Gemeinden, p. 466.
Juli 3. Bekleidung der Arrestanten, p. 468.
„ 3. Rinderpest, p. 468.
„ 10. Rinderpest — Vollzugsvorschriften, p. 483.
„ 10. Lotterien und Ausspielungen, p. 507.
„ 20. Staatsanwaltsvertretung p. 508.
„ 24. Militärcommando's bei Aufläufen, p. 510.
Aug. 1. Rinderpest, p. 506.
„ 6. Strafurtheile gegen Ausländer, p. 510.
„ 13. Privat-Beschälgeschäft, p. 512.
„ 26. Eisenbahnunfälle, p. 513.
Sept. 14. Gesetz- und Regierungsblatt, p. 515.
„ 18. Neue Schulen — Aenderung der Schulsprengel, p. 515.
„ 20. Strafurtheile gegen Ausländer, p. 518.
Okt. 4. Oeffentliche Reinlichkeit, p. 518.
„ 14. Schuldentilgungsanstalt, p. 524.
„ 24. Neue Ortsnamen, p. 525.
Nov. 4. Vorladung öffentlicher Bediensteter, p. 526.
„ 8. Italien — Schubwesen, p. 526.
„ 12. Landes-Verweisungen, p. 527.
„ 12. Strafurtheile gegen Ausländer, p. 529.
„ 13. Gründonnerstag und Charfreitag, p. 532.

II. Alphabetisches Register
zum IV. Supplementbande.

A.

Abbrändler s. Collekten.
Absonderung kranker Thiere, p. 442.
Abtrittanlagen, ortspolizeiliche Vorschriften, p. 518.
Accessisten, Diäten, p. 65.
Adel, Anzeigen über Geburten, Trauungen und Todesfälle, p. 376; s. a. Stipendien.
Advokaten, Gebührenabstriche zu Gunsten des Pensions-Fonds, p. 174; s. a. Rechtspraktikanten.
Aerar s. Armenwesen, Staatsobligationen.
Aerzte s. Armeedenkzeichen, Leichenöffnungen, Medizinal-Taxordnung, Medizinisches Studium.
Aktenausscheidung, Remunerationen, p. 148.
Akteneinsicht durch Notariatsgehilfen, p. 38; durch Notare, p. 44; s. a. Notariatsurkunden.
Alimentations-Pflicht siehe Heimat.
Alimentationsverträge, Zuständigkeit, p. 69; Taxirung, p. 214.
Amtsbürgschaften des Gerichtspersonales, p. 16; der Notare, p. 218.
Amtsgeheimniß s. Notare, Staatsdiener.
Amtslokalitäten, Reinigung der Tapeten, p. 430; Handhabung der Hauspolizei, p. 433.
Anträge s. Strafanträge.
Anwälte s. Advokaten, Heerergänzungsgesetz.
Anzeigen, Belohnungen für Anzeige von Verbrechern, p. 126; s. a. Zollstrafsachen.
Anzeigeverzeichnisse, Einsichtnahme derselben, p. 85.
Apotheken, p. 268.
Arbeitsbücher, Taxen, Formularien, p. 292.
Archivalien, Benützung ders., p. 321.
Armeedenkzeichen, p. 381.
Armenwesen, Beiträge des Staatsärars, p. 157.
Arrest s. Gefangenanstalten, Gefangene, Polizeianstalten.
Arzneien, Zubereitung und Abgabe, p. 259; Führung, Aufbewahrung und Verkauf, p. 268.
Arzneitaxe, p. 430.
Assessoren, Diäten, p. 68.
Aufbringerantheile s. Zollstrafsachen.
Aufläufe, Kosten, p. 100.
Aufschläger s. Malzaufschlagspersonal.
Auskunftspersonen s. Staatsdiener.
Ausländer s. Straflisten.
Auslieferung, aus Frankreich, p. 86, 176; unmittelbare Auslieferungsanträge in dringenden Fällen, p. 164.
Ausschulung. p. 515.
Ausspielungen öffentliche s. Lotterien.
Auswanderung, nach Oesterreich, p. 425; s. a. Rußland.
Ausweisung s. Landesverweisung.
Autographische Pressen, verdorbenes Stempelpapier, p. 1.

B.

Baden Großherzogthum, Mittheilung der Untersuchungsakten, p. 74; s. a. Rinderpest.
Bader s. Medizinaltaxordnung.
Baufallanträge s. Staatsgebäude.
Baufallschätzungen, Diäten, p. 310.
Bauordnung, Straffolgen vorschriftswidriger Bauführung, p. 33; Mauerstärke, p. 279; ordnungswidrige Bauführung, Verjährung, p. 313; harte Steine, p. 363.
Baupflicht kirchliche, Gesammtbeschluß der Kirchengemeinde, p. 136; Quittungen über Baukanone, Stempel, Porto, p. 289.
Baupläne s. Schullokalitäten.
Baureluitionskapitalien s. Kapitalrentensteuer.
Beerdigungskosten, Uebereinkunft mit der Schweiz, p. 407.
Beglaubigung s. Urkunden.
Begnadigungsgesuche in Uebertretungssachen, p. 11.
Beheizungsaversen, p. 244.
Beheizungsutensilien, p. 349.
Bekleidungskosten s. Gefangene, Schubwesen.
Belgien, Paßwesen, p. 322.
Belohnungen für Aufbringung von Verbrechern, p. 126.
Benefizien s. Pfründen, Schulbenefizien.
Beschälgeschäft s. Privatbeschälgeschäft.
Beschälseuche, p. 453, 461.
Besitzveränderungs-Anzeigen, p. 87; s. a. Grundsteuerkataster.
Bezirksärzte, Untersuchung von Eisenbahnbeamten, p. 160.
Bezirksamtmänner, Regierungsraths-Uniform, p. 159.
Bezirksgeometer s. Geometer.
Bläschenkrankheit, p. 453, 461.
Blatternseuche der Schafe, p. 450, 459.
Blindeninstitut, Erläuterung der Stiftungsurkunde, p. 197.
Bodenzinse, freiwillige Heimzahlung, p. 174.
Brandmauern, p. 280.
Brand-Versicherungswesen, Grundbuchauszüge, p. 233.
Brennapparate, polizeiliche Genehmigung, p. 369.

C.

Cautionen, des Gerichtspersonales, p. 16; der Notare, p. 218.
Charfreitag s. Feiertage.
Chirurgen s. Medizinaltaxordnung.
Cholera, Desinfektion, p. 372.
Collekten für Brandbeschädigte, p. 427.
Competenz des Polizeistrafrichters s. ortspolizeiliche Vorschriften.
Confiszirte Gegenstände, p. 145.
Consulate, Gebühren, p. 36, 111.
Contocorrent s. Hypotheken- und Wechselbank.
Correspondenz, auf diplomatischem Wege, p. 77; mit nordamerikanischen Behörden, Kosten, p. 381.
Correspondenzform der Gerichte, p. 58.
Cultusbaupflicht s. Baupflicht kirchliche.
Curatien s. Pfründen.

D.

Dampfkessel und Dampfapparate, Genehmigung, p. 369.
Denkzeichen s. Armeedenkzeichen.
Depositenwesen, Verloosung depon. Obligationen, p. 235; s. a. Notare.
Deservitenabstriche s. Advokaten.
Desinfektion, bei Viehseuchen, p. 444, 463; s. a. Cholera.
Diäten und Reisegebühren, der Accessisten und Rechtspraktikanten, p. 65; der Gerichtsassessoren, p. 68; der Forstmeister, p. 142; des Gerichtsdienerpersonales, p. 198; bei Baufallschätzungen, p. 340; des Forstpersonales bezüglich der Privat- u. Gemeinde-Waldungen, p. 349.
Diener öffentliche s. Vorladungen.

Dienstbotenbücher, Formulare, Taxen, p. 292.
Dienstescautionen s. Amtsbürgschaften.
Dissidenten s. freie christliche Gemeinden.

E.

Ehrenkränkungs - Sachen, Stempel, p. 199.
Einfuhrverbote, p. 80.
Einschulung, p. 515.
Eisenbahn = Dotations = Hauptkassa, p. 524.
Eisenbahnbeamte, bezirksärztliche Untersuchung, p. 160; gerichtliche Vorladungen, p. 526.
Eisenbahnen s. Grunderwerbungen.
Eisenbahnunfälle, Mittheilung an die Staatsanwaltschaft, p. 513.
Erziehungs=Anstalten siehe Staatserziehungsanstalten.
Excommunication s. Tisch-Titel.

F.

Feiertage, öffentliche Lustbarkeiten, Gründonnerstag, Charfreitag, p. 532; s. a. Sonntagsfeier.
Feiertagsschulpflicht, p. 129.
Feldprediger, Genfer Uebereinkunft, p. 342.
Feuermauern, p. 280.
Feuerpolizei, Auflagerung von Stroh u. dgl. p. 428; s. a. Petroleum.
Feuerversicherung s. Brandversicherung.
Fiskus s. Militärfiscus.
Formularien für Arbeitsbücher u. s. w., Anschaffungskosten, Taxen, p. 290; s. a. Notariatsurkunden.
Forstbehörden s. Postportofreiheit.
Forstfrevel und Forstpolizeiübertretungen, Verjährung der Geldstrafen, p. 192; Waldverhängung, Zuständigkeit, p. 307; Auftrag zur Insekten-Vertilgung, p. 403; s. a. Holzdiebstahl, Schutzwaldungen.
Forstmeister, Diäten in Parteisachen, p. 142.
Forstpersonal, Pachtung von Gemeindejagden, p. 149; Diäten bezüglich der Privat- und Gemeinde=Waldungen, p. 349; gerichtliche Vorladungen, p. 526.
Forstrechte, Trennung, Uebertragung, Theilung, p. 60; Competenz, p. 407.
Frankreich, Auslieferung, p. 86; s. a. Gesandtschaften.
Freie christliche Gemeinden, p. 139, 466.
Freiheitsstrafen, Berechnung der Dauer, p. 82.
Friedensvertrag mit Preußen, p. 353.
Frohnvesten s. Gefängnisse.
Funktionäre, Diäten, p. 65.

G.

Geburten s. Adel.
Gefängnisse, Benützung der Polizeigerichtsgefängnisse für Verwaltungszwecke, p. 1; Geräthschaften, p. 27, 32; Heizgebühren, p. 28, 315; oberärztliche Visitation, p. 115; Untersuchungs=Gefangene nicht in Polizeigerichtsgefängnissen zu verwahren, p. 288; Verwahrung von Geisteskranken in Pol.=Ger.=Gefängnissen, p. 351; s. a. Strafzeit.
Gefangenanstalten, Aufnahme p. 36; Arreststrafen, p. 79
Gefangene, Arbeitsverdienst, p. 78; Getränke, p. 61; Kur- und Verpflegungskosten, p. 110; Brodration bei geschärfter Arreststrafe, p. 195; sofortige Bezahlung der Verpflegungs=Kosten, p. 196; Reinlichkeit, frische Luft, p. 287; Bekleidungskosten, p. 300; Bekleidung der Polizeigefangenen, p. 468; s. a Schubwesen, Schularrest, Uebertretungen.
Gehaltsansprüche s. Staatsdiener.
Geheimmittel, p. 252.
Geldstrafen, nachträgliche Erlegung derselben, p. 164; s. a. Forstfrevel, Privatbeschälgeschäft.

Gemeindejagden s. Forstpersonal.
Gemeinde-Waldungen siehe Diäten.
Gemeindliche Taxen s. Taxen.
Geisteskranke s. Gefängnisse.
Geistliche, Todesanzeigen, p. 127; Steuervorschüsse, p. 168; s. a. Tischtitel.
Gendarmerieanzeigen auf Antrag der Betheiligten, p. 98.
Genfer Uebereinkunft zu Gunsten verwundeter und erkrankter Krieger, p. 342; Beitritt Sachsens, p. 408.
Geometer, p. 230.
Gerichtsdepositen s. Depositenwesen.
Gerichtsdiener-Personal, Geschäftsreisen, Vorladungen, p. 33; Diäten, p. 198.
Gesandtschaften, Geschäftsverkehr mit denselben, p. 199; Legalisationstaxen bei der franz. Gesandtschaft, p. 227, 367, 436; Gebühren bei der russischen Gesandtschaft, p. 234.
Geschäftsbehandlung bei den Gerichten, p. 6.
Geschworne s. Landtagsabgeordnete, Salzfaktoren.
Gesetzblatt, Preis p. 512.
Gesundheitspflege, in den Schulen, p. 399, 408; s. a. Gefangene.
Gewerbesteuer, Torfstechen, p. 224.
Gift, Verordnung, p. 252.
Gründonnerstag s. Feiertage.
Grunderwerbungen zu Eisenbahnen, Taxen, p. 345.
Grundlasten s. Bodenzins, Handlohnsäquivalente, Grundsteuer.
Grundsteuer, steuerbare Reallasten, Zuständigkeit der Bezirksämter, p. 380.
Grundsteuerkataster, Evidenthaltung, p. 18, 62, 87, 146, 150, 181; Taxirung der Auszüge, p. 153; Aushändigung der Auszüge, p. 250; s. a. Verlassenschaften.
Gymnasial-Schüler s. Stipendien.

H.

Haberfeldtreiben, Kosten, p. 100.
Haftbefehle s. Telegraphen.
Handelsappellationsgericht s. Taxen.
Handelsgesetzbuch, Auflösung des deutschen Bundes, p. 407.
Handelsmäckler und Sensale, Aufstellung, p. 238.
Handelsreisende, Formularien und Taxen für die Legitimationsscheine, p. 291; Paßertheilung an ausländische Handelsreisende, p. 436.
Handelsvertrag mit Italien, p. 216.
Handgelübde, Form der Abnahme, p. 416.
Handlohns-Aequivalente, dingliche Lasten, Verjährung, p. 120; s. a. Hypothekenwesen.
Hausiren s. Presse.
Hausirhandel, Patentformularien, Taxen, p. 292.
Hauspolizei s. Amtslokalitäten.
Hausthiere s. Thierheilmittel, Viehseuchen.
Hautwurm, p. 451, 460.
Hebammen s. Medizinaltaxordnung.
Heerergänzungsgesetz, Anwälte, p. 75.
Heimat, Alimentationspflicht bei provisorischer Heimatsanweisung, p. 155.
Heimatlose, Verrechnung der Kosten, p. 223.
Heizgebühren s. Gefängnisse.
Herrenlose Gegenstände, p. 145.
Hessen s. Rinderpest, Verehelichung.
Holzdiebstahl, aufgearbeitetes Holz, p. 323.
Holzgeldschulden s. Rentämter.
Hundevisitationen, Gebühren, p. 305.
Hypotheken- und Wechselbank, Contocorrent für Sparkassen, p. 240.
Hypothekenwesen, Besitzveränderungsanzeigen, p. 87; Schätzgebühren, p. 97; Vornahme von Schätzungen, p. 22; rentamtliche Mittheilungen, p. 51; Eigen-

thumsvorbehalte u. dgl., p. 53; Vortrag der Bodenzinse und Handlohnsäquivalente, p. 112; Aufnahme von Erklärungen durch Notare, p. 117; Hyp.=Bestellung für ärarialische Holzkaufschillinge, p. 179; Löschung von Hyp.=Kapitalien der Pfründestiftungen, p. 154.

J.

Jagd, Inklaven, p. 166.
Jagdkarten, Formularien, Taxen, p. 290.
Jagdpacht s. Forst = Personal, Staatsdiener.
Insektenvertilgung s. Forstpolizeiübertretungen.
Inseraten=Quittungen und Inserations=Gebühren s. Kreisamtsblatt, Postportofreiheit.
Italien s. Handelsverträge, Schubwesen.
Juden s. Rabbiner.

K.

Kapitalrentensteuer, Baureluitionskapitalien der Pfründe-Besitzer, p. 332.
Kassaanweisungen, p. 362.
Kataster s. Grnndsteuerkataster.
Klauenseuche, p. 447, 457.
Kosten in Strafsachen, Reisekostenvorschüsse an Zeugen, p. 24; Strafvollzugskosten, p. 25; Kostenvormerkung, p. 70; Postporti, p. 366.
Kreisamtsblatt, Späheverfügungen, p. 326; Inserationsgebühren bei Ausschreibung von Pfründen, p. 353.
Kriegsspitäler, Genfer Uebereinkunft, p. 342.
Kriegsveteranen, Unterstützungen, p. 168; Quittungen, p. 184.
Kurkosten, Uebereinkunft mit der Schweiz, p. 407; s. a. Gefangene.
Kurzsichtigkeit, Schreibnetze, p. 136.

L.

Ladungen s. Vorladungen.
Landärzte s. Medizinaltaxordnung.
Landesverweisung, genaue Personalbeschreibung, p. 141; Vollzugsverfahren, p. 527.
Landgestüt s. Privatbeschälgeschäft.
Landstreicher, Bekleidungskosten, p. 300.
Landtagsabgeordnete, Geschwornendienst, p. 38.
Landwehr, Justizbeamte, p. 60.
Legalisations-Gebühren s. Gesandtschaften.
Legitimationspapiere, Formularien, Taxen, p. 290.
Leichen=Oeffnungen gerichtliche, Beiziehung nichtamtlicher Aerzte, p. 406.
Leichentransporte aus dem Königreich Sachsen, p. 419.
Lokalschulinspektoren siehe Schulinspektoren.
Lotterien, Verordnung, p. 507; Stempelbefreiung, p. 195.
Ludwigsorden, Schullehrer, p. 416.
Lumpensammler, Formularien u. Taxen für die Patente, p. 292.
Lungenseuche, p. 448, 458.
Lustbarkeiten öffentliche, Gründonnerstag u. Charfreitag, p. 532.

M.

Mäckler s. Handelsmäckler.
Mahngebühren s. Taxen.
Malzaufschlag, Kreisfiskalat, p. 76.
Malzaufschlagspersonal, gerichtliche Vorladung, p. 526.
Marken s. Oesterreich.
Mauerstärke, p. 279.
Maul= und Klauenseuche, p. 447, 457.
Medizinaltaxordnung, Privatpraxis, p. 383; Amtsgeschäfte, p. 386, 395; Gebühren der Aerzte, p. 390; Zahnärzte, p. 393; Bader, p. 394; Hebammen, p. 394.
Medizinisches Studium, p. 243.

Militärcommando's zur Aufrechthaltung der Ordnung, Gebühren der Offiziere, p. 510; s. a. Rinderpest.
Militärfiskus, Zustellungen, p. 52.
Militärspitäler, Genfer Uebereinkunft, p. 342.
Militärverdienstorden, p.346.
Milzbrand, p. 445, 456.

N.

Nachsteuer s. Rußland.
Namensänderungen, p. 31, 136; Vornamen, p. 248; Aenderung der Schreibweise, p. 319; s. a. Ortsnamen.
Nordamerika, Consulatsgebühren, p. 36, 111; s. a. Correspondenz.
Notare, Urlaubsanzeige an die Regierungsfinanzkammer, p. 128; Depositen, p. 29; Aktenaushändigung, p. 44; Wappenschild, p. 51; Quittungen, Stempel, p. 177; Zeugschaftliche Vernehmung, p. 204; Urlaub, Verweser, p. 217; Cautionen, p. 218; Stempelanwendung bei Beglaubigung von Privaturkunden, p. 364; Rangordnung, p. 382; Pensionsverein für Wittwen u. Waisen, p. 438: s. a. Hypothekenwesen, Grundsteuerkataster.
Notariatspraktikanten, Verehelichung, p. 37; Akteneinsicht, p. 38; s. a. Rechtspraktikanten.
Notariatsurkunden, gedruckte Formularien, p. 125; gerichtliche Vormerkungen, p. 155: Stempelung der Not.-Urk., Portofreiheit, p. 175; Einsichtsnahme durch den Untersuchungsrichter, p. 156; Abschriften zu Revisionszwecken, p. 226; Stempelpapier, Umschlagbogen, p. 341.

O.

Oberappellationsgericht s. Taxen.
Oberstaatsanwälte, pragmatische Rechte, p. 400.
Oeffentliche Orte, Schulzimmer, p. 302.
Oesterreich, Verjährung von Obligationen, p. 153; Fälschung von Siegeln, Marken u. dgl. p. 172; s. a. Auswanderung.
Offiziere s. Militärcommando's, Rinderpest.
Orden, Gründung eines neuen Militärverdienstordens, p. 346; s. a. Ludwigsorden.
Ordnung öffentliche s. Militärcommando's.
Ortsnamen neue, Katasterblätter, p. 525.
Ortspolizeiliche Vorschriften, richterliche Zuständigkeit zur Prüfung derselben, p. 518.
Ortssperre bei Viehseuchen, p. 443.

P.

Paßwesen, Vollzugsvorschriften, p. 206; Formularien, Gebührenverrechnung, p. 212, 291, 292; Paßwesen gegenüber Belgien, p. 322; Paßertheilung an Ausländer, p. 436.
Persönliche Verhältnisse s. Uebertretungen.
Petroleum, Aufbewahrung und Transport, p. 369.
Pfandbriefe s. Postportofreiheit.
Pfarrämter s. Adel, Pfründen.
Pferderäude, p. 453, 462.
Pferdezucht s. Privatbeschälgeschäft.
Pflegschaften s. Todesanzeigen.
Pfründen geistliche, Bewerbung, Zeugnisse, p. 127; keine unmittelbaren Eingaben an das Ministerium, p. 352; Präsentation, Inserationsgebühren, p. 353; Errichtung neuer Pfründen, Stiftungsbriefe, p. 423; s. a. Hypothekenwesen, Kapitalrentensteuer, Kreisamtsblatt.
Pockenseuche der Schafe, p. 450.
Polizeianstalten, Arreststrafen, p. 87.
Polizeigerichtsgefängnisse, s. Gefängnisse.
Polizeistrafgesetzbuch s. ortspolizeiliche Vorschriften.
Postbedienstete, gerichtliche Vorladung, p. 526.
Postnachnahme s. Taxen.

Postporti in Uebertretungssachen, p. 366.
Postporto-Bescheinigungsbücher, p. 294.
Postportofreiheit der Staatserziehungsanstalten, p. 21; Revierförster, p. 144; Forstbehörden, p. 420; zur Stempelung eingesandte Notariatsurkunden, p. 175; Staatsdienerunterstützungsverein, p. 187; rentamtliche Rückvergütungen, p. 294; Inserationsgebühren, Requisitionen der Taxbehörden, p. 326; Inseratenquittungen, p. 352; Thierärzte, p. 342; Präparandenschulen, p. 399; Versendung von Pfandbriefen, p. 428; s. a. Baupflicht kirchliche.
Postsendungen, Verpackung, p. 144.
Präparandenschulen, p. 381; s. a. Postportofreiheit.
Präsentationsrechte s. Pfründen geistliche.
Praxis s. Rechtspraktikanten.
Preußen, Friedensvertrag, p. 353.
Presse, Hausiren, Zuständigkeit, p. 238.
Privatbeschälgeschäft, Geldstrafen, p. 43; Ermunterungs-Preise, p. 512.
Privatlehrer s. Schullehrerunterstützungsverein.
Privaturkunden s. Notare.
Privatwaldaufseher s. Waldaufseher.
Privatwaldungen s. Diäten.
Proklamationen s. Trauungen.

Q.

Quittungen s. Baupflicht kirchliche, Kriegsveteranen, Notare, Postportofreiheit.

R.

Rabbiner, Leumund, p. 398.
Räude, p. 453, 462.
Rangordnung s. Notare.
Reallasten s. Grundsteuer.
Rechtspraktikanten, Diäten u. Funktionsbezüge, p. 65; Advokaten- u. Notariatspraxis, p. 227; Vorbereitungspraxis bei der Polizeidirektion München, p. 435.
Regierungsblatt, Preis, p. 515.
Registratur s. Aktenausscheidung.
Reinigung s. Desinfection.
Reinlichkeit öffentliche, ortspolizeiliche Vorschriften, p. 518.
Reisegebühren s. Diäten und Reisegebühren.
Reisepässe s. Paßwesen.
Religionsgesellschaften s. freie christliche Gemeinden.
Reluitionskapitalien s. Kapitalrentensteuer.
Rentämter, Hypothekbestellung für Holzgeldschulden, p. 179; s. a. Grundsteuerkataster, Postportofreiheit, Staatsobligationen, Taxen.
Revierförster s. Postportofreiheit.
Rinderpest, Entschädigung, p. 429; Maßregeln gegen die Rinderpest, p. 468; Vollzugsvorschriften, p. 483; Uebereinkunft mit den Südstaaten, p. 506; Militärcommando's, Gebühren der Offiziere, p. 510.
Rotz, p. 451, 460.
Rübenzuckersteuer, p. 229.
Rückvergütungen s. Postportofreiheit.
Rußland, Nachsteuer, p. 224; s. a. Gesandtschaften.

S.

Sachsen s. Leichen-Transporte, Trauungen, Urkunden.
Salzfaktoren, Geschwornendienst p. 25.
Sammlungen s. Collekten.
Sanitätspolizei s. Gesundheitspflege.
Schätzgebühren s. Hypothekenwesen.
Schätzungen s. Hypothekenwesen.
Schafpocken, p. 450, 459.
Schafräude, p. 453, 462.
Schauspieler wandernde, p. 431.
Schreibnetze, p. 136.
Schubwesen, p. 1; Bekleidung der Schüblinge, p. 381, 437; Einlieferung in das Bezirksgerichtsgefängniß zu München, p. 426; Uebereinkunft mit Italien, p. 526.
Schularrest, Befreiung von Gefangenen, p. 109.

Schulbenefizien, Befähigungsnachweis, p. 422.
Schuldisciplin, Direktiven, p. 220; Unfug an öffentlichen Orten, p. 302; Züchtigungsrecht, p. 34.
Schulen, Errichtung neuer, p. 515.
Schulgärten, p. 229.
Schulinspektoren, öffentliche Diener, p. 328.
Schullehrer, Züchtigungsrecht, p. 34; Minimalgehalt, p. 143; Ludwigsorden, p. 416; Sterbe- und Sterbenachmonat, p. 432; Bildungs-Normativ, p. 381.
Schullehrerunterstützungsverein, Privatlehrer, p. 163.
Schullokalitäten, Lüftung, p. 399; keine öffentlichen Orte, p. 302; Herstellung und Einrichtung, Beheizung, Beleuchtung u. s. w., p. 408; Einzeichnung der Sitzplätze in die Pläne, p. 425.
Schulpflicht s. Sonntagsschulpflicht.
Schulsprengel, Umbildung, p. 515.
Schulunterricht, Rücksicht auf Gesundheit, p. 408.
Schulversäumnisse, strenge Einschreitung, p. 137; Beitreibung der Strafen, p. 126, 138.
Schutzgewehrscheine, Formularien, Taxen, p. 290.
Schutzwaldungen, richterliche Competenz, p. 335.
Schweiz s. Kur- und Beerdigungskosten.
Sektionen s. Leichenöffnungen.
Sensale s. Handelsmäkler und Sensale.
Seuchenordnung s. Viehseuchen.
Siegel s. Oesterreich.
Singvögel s. Vögel.
Soldaten beurlaubte, Mittheilung der Strafurtheile, p. 78.
Sonntagsfeier, confessionell gemischte Orte, p. 117.
Sonntags-Schulpflicht, p. 129.
Späheverfügungen, p. 336.
Sparkassen s. Hypotheken- und Wechselbank.
Staatsärar s. Armenwesen.
Staatsanwälte, pragmatische Rechte, p. 400.
Staatsanwaltschaft, Vertretung derselben durch die Verwaltungsbehörden, p. 508.
Staatsdiener, Jagdpacht, p. 35; Unterstützungsverein, p. 186, 329; Gehaltsansprüche, p. 281; Vernehmung als Auskunftspersonen, p. 383; s. a. Amtsbürgschaften, Vorladungen.
Staatserziehungs-Anstalten, Einlieferung, p. 4; Postportofreiheit, p. 21.
Staatsgebäude, Anträge der Nutznießer, p. 70.
Staatsobligationen, Cessionen u. s. w., p. 46; Vermittelung der Rentämter, Haftung des Aerars, p. 160; s. a. Depositenwesen, Oesterreich.
Staatsschuldentilgungsanstalt, neue Organisation, p. 524.
Stallsperre, p. 442.
Steckbriefe s. Späheverfügungen.
Steine s. Bauordnung.
Stempel, beim Autographiren verdorbene, p. 1; Stempelung von Notariatsurkunden, p. 175, 341; Stempel bei Urkundenbeglaubigung, p. 364; s. a. Baupflicht, Ehrenkränkungssachen, Kriegsveteranen, Notare, Quittungen, Verloosungen, Wechselproteste u. s. w.
Steuerkaster s. Grundsteuerkataster.
Steuervorschüsse für Geistliche, p. 168.
Stiftungsadministratoren, Staatsdienerunterstützungsverein, p. 329 note.
Stiftungsbriefe s. Pfründen geistliche.
Stiftungswaldungen siehe Diäten.
Stipendien für adelige Gymnasialschüler, p. 235.
Strafanträge, Belehrung der Betheiligten, p. 333: Gendarmerie-Anzeigen auf Verlangen der Betheiligten, p. 98.
Strafgefangene s. Gefangene, Uebertretungen.
Straflisten s. Urtheile.

Straffachen s. Kosten, Postporti, Uebertretungen.
Strafurtheile s. Urtheile.
Strafvollzugskosten, p. 25.
Strafzeit, Berechnung, p. 82, 165.
Strassenpolizei, Mittheilung der Urtheile an die Baubehörden, p. 430.
Strohhaufen s. Feuerpolizei.
Subhastationen s. Taxen.

T.

Tapeten s. Amtslokalitäten.
Taxen des Oberappellationsgerichtes, p. 13; für Zwangsversteigerungen, p. 41; des Handelsappellationsgerichtes, p. 41; Postnachnahme, p. 245; sofortige Zahlung, Mahngebühren p. 312; rechtzeitige Beitreibung p. 316; Rückstände, zweite Mahnung, p. 344; gemeindliche Taxen, p. 396; s. a. Alimentations-Verträge, Grunderwerbungen, Postportofreiheit u. s. w.
Telegraphen, Haftbefehle, p. 55; Auslieferungsanträge, p. 176.
Telegraphenbedienstete, gerichtliche Vorladungen, p. 526.
Testamente, Aufnahme durch die Notare, p. 30.
Theater, wandernde Gesellschaften, p. 431.
Thierärzte s. Postportofreiheit.
Thierheilmittel, p. 268.
Thierkrankheiten s. Viehseuchen.
Tischtitel, Jahresanzeigen, p. 234; Excommunication, p. 304.
Todesanzeigen an die Gerichte, p. 400; s. a. Adel, Geistliche.
Töchterkasse s. Staatsdiener (Unterstützungsverein).
Torfstechen, Gewerbesteuer, p. 224.
Trauungen zwischen bayerischen und sächsischen Staatsangehörigen, p. 300; s. a. Adel.

U.

Uebertretungen, Vorladung von Strafgefangenen, p. 75; Platz für die Vertheidiger, p. 185; Erhebung der persönlichen Verhältnisse, p. 247, 251; Mittheilung der verhängten Polizeimaßregeln an die Staatsanwaltsvertreter, p. 251; s. a. Gefangene, Postporti, Urtheile.
Umschlagbogen s. Notariatsurkunden.
Umschreibcertifikate s. Grundsteuerkataster.
Unfug s. Schuldisciplin.
Ungehorsam, Auswanderung als Kind, p. 200.
Uniform s. Bezirksamtmänner.
Unterstützungs-Vereine s. Staatsdiener, Schullehrerunterstützungsverein.
Untersuchungsakten s. Baden.
Untersuchungskosten, Vormerkung, p. 70.
Untersuchungsrichter s. Notariatsurkunden.
Urkunden, Beglaubigung, p. 47; Beglaubigung der im Kgr. Sachsen zu producirenden Urkunden, p. 219; s. a. Gesandtschaften.
Urtheile, Mittheilung militärgerichtlicher Urtheile, p. 81; desgl. der Urtheile gegen Ausländer, p. 510, 518, 529; gegen beurlaubte Soldaten, p. 78; s. a. Strassenpolizei.

V.

Vaganten s. Landstreicher.
Verehelichung mit hessischen Staatsangehörigen, p. 214; s. a. Notariatspraktikanten, Trauungen.
Verhaftungen s. Belohnungen, Telegraphen.
Verjährung s. Bauordnung, Forstfrevel, Oesterreich.
Verkehrsanstalten, gerichtliche Vorladung der Bediensteten, p. 526.
Verlassenschaften, Mittheilungen an die Rentämter, p. 48; s. a. Todesanzeigen.
Verloosungen, Stempelbefreiung, p. 195; Verordnung, p. 507.
Verpackung s. Postsendungen.
Verpflegungskosten s. Gefangene.
Versteigerungen s. Taxen.
Vertheidiger s. Uebertretungen.
Verwundete s. Genfer Uebereinkunft.

Veteranen s. Kriegsveteranen.
Veterinärwesen s. Thierärzte, Thierkrankheiten, Viehseuchen.
Viehseuchen, Seuchenordnung, p. 438; s. a. Rinderpest.
Vögel, Schutz derselben, p. 326.
Vorbereitungs-Praxis, s. Rechtspraktikanten.
Vorerhebungen s. Uebertretungen.
Vorladungen öffentlicher Bediensteter, p. 526; s. a. Gerichtsdienerpersonal, Uebertretungen.

W.

Waffendienst-Unwürdigkeit, im Auslande erlittene Strafen, p. 28.
Waldaufseher, Verpflichtung, p. 116.
Waldverhängung, Zuständigkeit, p. 307.
Wandergewerbe, Patentformulare, Taxen, p. 292.
Wappenschilder s. Notare.
Wechselproteste, Stempel, p. 178.
Wehrpflicht s. Heerergänzungsgesetz, Ungehorsam, Waffendienstunwürdigkeit, Widerspenstigkeit.
Weidesperre, p. 443.
Widerspenstigkeit, Competenz zur Aburtheilung, p. 188.
Wittwen u. Waisen s. Notare.
Württemberg, Rinderpest, p. 506.
Wundärzte s. Medizinaltaxordnung.

Z.

Zahnärzte s. Medizinaltaxordnung.
Zeugen, Reisekostenvorschüsse, p. 24; s. a. Notare, Staatsdiener.
Zollschutzwache, gerichtliche Vorladungen, p. 526.
Zollstrafsachen, Aufbringerantheile, p. 23; s. a. Einfuhrverbote.
Zollverein s. Handelsverträge.
Zuckersteuer, p. 229.
Züchtigungsrecht s. Schullehrer.
Zuständigkeit richterliche s. ortspolizeiliche Vorschriften.
Zustellungen s. Militärfiskus.
Zwangsversteigerungen s. Taxen.

Druck von Hier. Mühlberger in Augsburg.

STAATSBIBLIOTH. BAMBERG

CASPAR LESS
BAMBERG.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Handbibliothek des bayerischen Staatsbürgers oder Sammlung sämmtlicher Administrativ-Gesetze, sowie der geltenden bezüglichen Verordnungen u.s.w

Bd.: [9]

Augsburg 1871

Bamberg, Staatsbibliothek -- Coll.leg.o.247(10#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11439350-2